Nikolaus Paulus

Protestantismus und Toleranz im 16. Jahrhundert

Freiburg i. Br.
Herdersche Verlagshandlung

Protestantismus und Toleranz

im 16. Jahrhundert

Von

Nikolaus Paulus

Freiburg im Breisgau
Herdersche Verlagshandlung
1911
Berlin, Karlsruhe, München, Straßburg, Wien, London und St. Louis, Mo.

Alle Rechte vorbehalten

C. A. Wagners Hof- und Universitätsbuchdruckerei, Freiburg i. B.

Vorwort.

In weiten Kreisen herrscht heute noch die Ansicht, das Auftreten der Neuerer des 16. Jahrhunderts sei ein Kampf um die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewesen. „Daß die Reformatoren der Gedankenfreiheit zuerst eine Gasse in der Welt gebahnt haben" (Frankfurter Zeitung 1910, Nr 168), daß namentlich Luther ein „Vorkämpfer für die Freiheit des Gewissens" gewesen sei (K. Jatho im Protestantenblatt 1911, Nr 6), wird sowohl in Volksschriften als in wissenschaftlichen Abhandlungen fort und fort behauptet. Was von derartigen Behauptungen zu halten sei, wird man aus dem vorliegenden Werke ersehen können. Aus den eigenen Schriften der Väter und Begründer des Protestantismus wird hier gezeigt, was diese Männer über Toleranz und religiöse Freiheit gelehrt haben. Zuerst kommt Luther zum Worte. Daß mit besonderer Ausführlichkeit die unduldsamen Grundsätze, zu denen Luther selber sich bekannt hat, besprochen werden, wird jedermann begreiflich finden. Von Interesse ist aber auch, zu erfahren, welche Stellung seine nächsten Schüler und Mitarbeiter zur Toleranz eingenommen haben: Melanchthon, Justus Jonas und andere in Sachsen, Justus Menius in Thüringen, Urban Rhegius in Braunschweig, Johann Brenz in Württemberg. Den Lutheranern reihen sich unmittelbar die Straßburger Prediger an, die zwischen Wittenberg und Zürich zu vermitteln suchten: es sind hauptsächlich Butzer und Capito, aus deren wenig bekannten Schriften höchst charakteristische Äußerungen mitgeteilt werden. Als Wortführer des Zwinglianismus treten nächst Zwingli dessen vornehmste Schüler Ökolampad und Bullinger auf. Sodann erscheinen die Begründer des Calvinismus: Calvin selber nebst seinem Mitarbeiter Theodor Beza und einigen hervorragenden reformierten Theologen, die nicht mit Unrecht als Theoretiker der Intoleranz bezeichnet werden.

Die Theorie oder die Lehre von der grundsätzlichen Intoleranz nimmt überhaupt im ganzen Werke die erste Stelle ein; doch ist auch die im 16. Jahrhundert von den Protestanten befolgte Praxis nicht unberücksichtigt geblieben. Es wird sich öfter Gelegenheit bieten, daran zu erinnern, daß der höchst intoleranten Theorie eine ebenso intolerante Praxis entsprochen

hat. Dies haben nicht nur die Katholiken, sondern auch die neugläubigen Sektierer, die sich den offiziellen Staatskirchen nicht anschließen wollten, oft genug erfahren müssen. Bezeichnend hierfür sind die Ketzerhinrichtungen, die sowohl bei den Zwinglianern und Calvinisten als bei den Lutheranern stattgefunden haben.

Etliche Kritiker werden wohl die nachfolgende Studie mit der geringschätzigen Bemerkung abzufertigen suchen, der Verfasser hätte sich füglich die Mühe ersparen können, nachzuweisen, daß die Neuerer des 16. Jahrhunderts nicht tolerant gewesen sind, da es ja bekannt sei, daß „der Begriff der ‚Gewissensfreiheit' dem 16. Jahrhundert überhaupt fremd ist" (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1897, 181). Warum wird aber dann die Gewissensfreiheit als „der größte Gedanke der deutschen Reformation" bezeichnet? (Vgl. unten S. 114.) Man könnte freilich mit Recht erwidern: Wer dies behauptet, macht sich einer großen Übertreibung schuldig. Einer nicht minderen Übertreibung machen sich aber jene schuldig, die behaupten, daß der Begriff der „Gewissensfreiheit" dem 16. Jahrhundert überhaupt fremd gewesen sei. Hat denn nicht Luther selber in den ersten Jahren seines Auftretens der „Gewissensfreiheit" das Wort geredet? Hat er nicht offen erklärt, die Obrigkeit solle einen jeden lehren und glauben lassen, was er wolle, „es sei Evangelion oder Lüge"? Bald nachher hat er allerdings diese freiheitliche Forderung verleugnet. Doch hat es zu seiner Zeit nie an Männern gefehlt, die für die Toleranz und die religiöse Freiheit in die Schranken getreten sind. Solche Männer begegnen uns in Nürnberg (S. 32 f 119), Zweibrücken (S. 126 129), Augsburg (S. 44 f), Straßburg (S. 168), Konstanz (S. 182 196), Chur (S. 223 ff); es sei auch an Sebastian Franck (S. 144 151), Schwenkfeld (S. 216 f) und Castellio (S. 251 f) erinnert. Es geht also nicht an zu behaupten, daß der Begriff der Religionsfreiheit dem 16. Jahrhundert überhaupt gefehlt hat; noch viel weniger darf man behaupten, daß dieser Begriff dem damaligen Zeitalter „auf Grund der gesamten mittelalterlichen Entwickelung fehlen mußte" (Zeitschrift für Kirchengeschichte XVII [1896] 299). Die Neuerer haben doch in so manchen andern Punkten den mittelalterlichen Anschauungen entsagt. Warum sind sie denn gerade bezüglich der Intoleranz in den „mittelalterlichen Eierschalen" stecken geblieben? Und warum haben sie denn die neugläubigen Vertreter der Toleranz und der religiösen Freiheit so leidenschaftlich bekämpft? (Vgl. unten S. 243 f.)

Ist es nun aber vielleicht überflüssig, die grundsätzliche Intoleranz der Väter des Protestantismus ausführlich zu schildern? Ganz gewiß nicht! Wohl haben schon längst protestantische Forscher, die in unserer Darstellung gelegentlich genannt werden, rückhaltlos anerkannt, daß die Neuerer des

16. Jahrhunderts nichts weniger als tolerant gewesen sind. Trotzdem ist es keine unnötige Arbeit, eingehend darzutun, welche Stellung die Begründer des Protestantismus zur Toleranz eingenommen haben. In den größeren Monographien über Luther, Melanchthon, Brenz, Butzer, Capito, Zwingli, Ökolampad, Bullinger und andere Neuerer werden der Intoleranz dieser Männer kaum einige Worte gewidmet. Nicht selten werden auch die Wortführer der Neuerung wegen ihrer Toleranz gepriesen. So wurde noch jüngst Luther nachgerühmt, er habe den Katholiken Religionsfreiheit zugestanden (S. 1), er sei „im Prinzip durchaus tolerant" gewesen (S. 25), er habe „alle Anwendung von Gewalt in Glaubenssachen aufs entschiedenste verworfen" (S. 16) und „prinzipiell alle gerichtliche Ketzerbestrafung abgelehnt" (S. 315), er habe „immer zur Verträglichkeit und christlichen Duldung gemahnt" (S. 25). Brenz wird als ein „Patron der Verfolgten" gefeiert; auch wird behauptet, daß zu seiner Zeit die Toleranz in ganz Württemberg offiziell gesiegt hatte (S. 122). Von Capito, dem „die Geschichte die Krone der Toleranz bringt", wird erklärt, daß er „eine christliche Duldung aufstellt, die erst nach einem Kampfe von drei Jahrhunderten, als eine der edelsten Errungenschaften, wenigstens in die Gesetzgebung und zum Teil auch in die Regierungspraxis vieler christlichen Staaten übergegangen ist" (S. 133). Wie Capito, so soll auch Butzer ein Vertreter der Toleranz gewesen sein (S. 151). Daß Zwingli „ein Mann von weitgehendster Toleranz", daß er „nicht weniger tolerant als Luther" gewesen, ist noch jüngst behauptet worden (S. 180); ebenso hat man noch vor kurzem dem Nachfolger Zwinglis, Heinrich Bullinger, „öfteres Eintreten für den Grundsatz der Toleranz" nachgerühmt (S. 211). Heißt es vielleicht „offene Türen einrennen", wenn man derartigen Auslassungen gegenüber, denen noch manche andere beigefügt werden könnten, aus den viel gepriesenen, aber wenig bekannten Schriften der Neuerer dartut, wie diese Männer über die Toleranz tatsächlich gedacht haben?

Auch jene Autoren, welche die Intoleranz der Neuerer offen anerkennen, sind doch gewöhnlich der Ansicht, daß die Toleranz trotz der Unduldsamkeit der Väter des Protestantismus eine „Frucht der Reformation" sei (S. 340). Die Unhaltbarkeit dieser Ansicht wird am Schlusse des Werkes in einer eigenen Untersuchung über den Ursprung der modernen Toleranz dargelegt werden.

Etliche werden es vielleicht als eine Einseitigkeit bezeichnen, daß nicht gezeigt wird, wie im 16. Jahrhundert auch die Wortführer der katholischen Kirche recht unduldsame Grundsätze verfochten haben. Letzteres wird nicht bestritten. Das vorliegende Werk will aber keine vergleichende Darstellung der intoleranten Theorien der protestantischen und katholischen Vorkämpfer

bieten; es will bloß quellenmäßig dartun, welche Stellung die Väter und Begründer des Protestantismus zur Toleranz eingenommen haben. Dies mögen die Kritiker nicht außer acht lassen.

Noch sei bemerkt, daß die hier vereinigten Studien bereits in den letzten Jahren an andern Orten erschienen sind. Viele davon sind aber gänzlich umgearbeitet, die übrigen sorgfältig durchgesehen und verbessert worden.

München, im Juli 1911.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort III

1. Luthers Intoleranz gegen die alte Kirche 1
2. Luthers Verhalten gegen die neuen Sekten 25
3. Melanchthons Unduldsamkeit gegen Alt- und Neugläubige 61
4. Justus Jonas und die Unterdrückung des katholischen Gottesdienstes in Halle 79
5. Justus Menius, der „Reformator Thüringens", als Verfechter der Ketzerbestrafung 86
6. Johann Spangenberg und Erasmus Sarcerius für Glaubenszwang und Ketzerstrafen 92
7. Protestantisches Bücherverbot 97
8. Urban Rhegius und der Glaubenszwang in Braunschweig 100
9. Johann Brenz, der „Reformator Württembergs", und seine Toleranzideen . 115
10. Wolfgang Capito als Verteidiger des extremsten Cäsaropapismus 125
11. Butzer als Verfechter der Intoleranz in den freien Reichsstädten 142
12. Lamberts Programm über die Zwangsmaßregeln gegen die Katholiken . . 175
13. Das Staatskirchentum Zwinglis in Zürich 180
14. Ökolampads unduldsames Kirchenregiment in Basel 195
15. Bullinger in den Bahnen Zwinglis 210
16. Calvin im Dienste der päpstlichen Inquisition 228
17. Calvin als Verteidiger der Ketzerstrafen 240
18. Beza im Kampfe gegen die Vertreter der Toleranz 251
19. Die calvinische Pflicht der Intoleranz nach den reformierten Bekenntnisschriften 269
20. Servets Hinrichtung im Urteile der Lutheraner 275
21. Die Professoren Vermigli und Zanchi als Theoretiker der Intoleranz . . . 286
22. Eine calvinische Ketzerhinrichtung in Heidelberg 300
23. Lutherische Ketzerhinrichtungen in Sachsen 308
24. Religiöse Intoleranz in England 326
25. Die Toleranz keine Frucht des Protestantismus 339

Namen- und Sachregister 367

1. Luthers Intoleranz gegen die alte Kirche.

Vor etlichen Jahren schrieb ein deutscher Jurist: „Friedberg geht zu weit, wenn er sagt: ‚Nur für sich und seine Lehre verlangte Luther Freiheit, nicht aber für die von ihm als irrig angesehene'; nur Ketzern und Gotteslästerern versagt er sie und meint damit Sektierer und Atheisten, nicht aber versagt er sie z. B. den Römischen."[1] Demnach hätte Luther den Katholiken Religionsfreiheit zugestanden. Dies ist jedoch nicht richtig. Luther machte es vielmehr der weltlichen Obrigkeit zur strengen Pflicht, den katholischen Gottesdienst gänzlich auszurotten.

Im Spätjahr 1521 hatten die Augustiner zu Wittenberg, die Lehre ihres Meisters in die Praxis umsetzend, wichtige Neuerungen eingeführt, indem sie in ihrer Klosterkirche den Meßgottesdienst ganz einstellten. Als der Kurfürst Friedrich von Sachsen hiervon Nachricht erhielt, beauftragte er seinen Kanzler Gregor Brück, die Professoren der Wittenberger Hochschule und die Mitglieder des mit ihr verbundenen Allerheiligenstiftes zu einer Äußerung darüber zu veranlassen. In ihrem Gutachten vom 20. Oktober 1521 gaben mehrere Professoren und Stiftsherren, wie Melanchthon, Karlstadt[2],

---

[1] B. v. Bonin, Die praktische Bedeutung des ius reformandi, Stuttgart 1902, 10 (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgeg. von U. Stutz, Heft 1).

[2] Da Karlstadt bald nachher sich veranlaßt fühlte, über Luthers Intoleranz zu klagen, so möge hier erwähnt werden, wie unduldsam er selber gewesen ist. In seiner Schrift Von abtuhung der Bylder, Wittenberg 1522, D 1, erklärt er unter anderem: „Wollte Gott, daß unsere Herren wären, wie die weltlichen frommen Könige und Herren gewesen sind in der Judenschaft, die der heilige Geist lobet. Sie haben ja in heiliger Schrift Macht, in Kirchen zu handeln und abzutun, was Gläubige ärgert und verhindert." Viel schroffer tritt er noch in einer andern Schrift auf: Ob man gemach faren, und des ergernüssen der schwachen verschonen soll, in sachen so gottis willen angehn, Basel 1524, B 3 ff. Da werden die „wahren" Gläubigen, insbesondere unter Berufung auf das Alte Testament, aufgefordert, Messe, Bilder und dergleichen „Ärgernisse" sobald als möglich abzutun, unangesehen, ob „schwache" Christen noch daran hängen. „Gott hat geboten, daß man die Gottlosen strafen soll, als man andere Laster strafet (Dt 13 und 17), und dazu ganze Städte umbringen und verwüsten, die ihrer Abgötterei warten oder nicht in der rechten Bahn wandern wollten. Es nimmt mich fast wunder auf unsere Schriftweisen und Regenten, daß sie den fleischlichen Ehebruch strafen und den geistlichen lassen sie ungestraft bleiben. . . . Ist aber das nicht ein jämmerlicher Handel unter den

Amsdorf, Justus Jonas und andere, den Augustinern im wesentlichen recht. Indem sie sich gegen die übliche Meßfeier erklärten, bemerkten sie: „Dieweil es trefflich große Sünde sei, so soll man sie in keinem Weg dulden noch leiden, wenn sich auch die ganze Welt daran ärgerte." Sie bitten deshalb den Kurfürsten, er möge „als ein christlicher Fürst zu der Sache mit Ernst tun und solchen Mißbrauch der Messe in seinen Landen und Fürstentümern bald und schleunig abtun."[1] In dieser Bitte vernehmen wir zum erstenmal aus dem Munde von Anhängern Luthers den Grundsatz, daß „einem christlichen Fürsten bei seinem Seelenheil eigne und gebühre", den althergebrachten Gottesdienst zu verbieten.

Luther war an dieser Kundgebung nicht beteiligt, da er sich damals noch auf der Wartburg aufhielt. Daß er aber mit dem unduldsamen Vorgehen seiner Freunde einverstanden war, kann kaum einem Zweifel unterliegen. Lobte er doch einige Tage später in seiner lateinisch und deutsch veröffentlichten Schrift „Vom Mißbrauch der Messe" (de abroganda missa privata) die Wittenberger Augustiner, daß sie die Messe abgeschafft hätten; auch spricht er den Wunsch aus, daß in Wittenberg das Ärgernis für die „papistischen Pharisäer" immer mehr zunehme, überall die Messen fallen und jene lästern möchten: „Siehe, zu Wittenberg ist kein Gottesdienst mehr; sie sind alle Ketzer und unsinnig geworden." Insbesondere wendet er sich gegen das Allerheiligenstift, das der Kurfürst Friedrich mit Meßstiftungen so reich dotiert hatte. Er nennt es in seiner Schrift ein „Bethaven", d. h. eine Stätte der Abgötterei[2], und äußert in einem Briefe vom 22. November 1521 an Spalatin, den Ratgeber des Kurfürsten, den Wunsch, daß dieser sein Bethaven abtäte[3]. Davon wollte jedoch der Kurfürst nichts wissen; er befahl vielmehr am

Christen? Ist es nicht eine teuflische Sache, daß sie der Menschen Unehre größer achten und gröber strafen denn Gottes Unehre? Moses gebeut, daß man die abgöttischen oder geistlichen Ehebrecher nicht weniger umbringen soll, denn die fleischlichen Ehebrecher." Gottes Gebot müsse zu jeder Zeit befolgt werden. „So auch ist es mit Abtuung der gotteslästerischen und christlästerischen Bildnissen oder Messen; wo wir herrschen, die Gott bekennen, und Götzen finden, sollen wir sie wegnehmen." „Die Götzen sind gefährlicher in der Christenheit, denn fleischliche Hurenhäuser." Deshalb seien sie zu zerstören. „Wir sollten den Schwachen solche schädliche Dinge nehmen und aus ihren Händen reißen und nicht achten, ob sie darum weinten, schrien und fluchten." „Demnach ist das der Schluß: Wo Christen herrschen, da sollen sie keine Oberkeit ansehen, sondern frei um sich hauen und niederwerfen, was wider Gott ist, auch ohne Predigen. Solcher Ärgernisse sind viele, nämlich die Messe, Bildnisse, Götzenfleisch (die heilige Eucharistie!), das die Pfaffen jetzt fressen, und dergleichen."

[1] N. Müller, Die Wittenberger Bewegung 1521 und 1522: Archiv für Reformationsgeschichte VI (1909) 195 ff. Ist auch separat erschienen. Leipzig 1911.

[2] Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe VIII, Weimar 1883 ff, 411 476 482 562.

[3] Enders, Luthers Briefwechsel III 250.

19. Dezember 1521 der Universität und dem Kapitel, sich der Neuerungen im Meßgottesdienst zu enthalten[1].

Um dieselbe Zeit hatte Luther eine „Vermahnung an alle Christen" verfaßt, „sich zu hüten vor Aufruhr und Empörung". Wohl klagt er in dieser Schrift über Lässigkeit der weltlichen Obrigkeiten, die nicht reformieren wollten; doch erklärt er anderseits, daß der gemeine Mann, bei Gefahr des Aufruhrs, nichts zur Sache vornehmen dürfe „ohne Befehl der Obrigkeit oder Zutun der Gewalt". „Darum hab acht auf die Obrigkeit; solange die nicht zugreift und befiehlt, so halte du stille mit Hand, Mund und Herz und nimm dich nichts an; kannst du aber die Obrigkeit bewegen, daß sie angreife und befehle, so magst du es tun; will sie nicht, so sollst du auch nicht wollen; fährst du aber fort, so bist du schon ungerecht und viel ärger denn der ander Teil." Gegen die Messe möge man indessen reden, schreiben, predigen. „Laß uns das noch zwei Jahre treiben", so werde man sehen, wo das Papsttum mit seiner Messe bleiben werde: „Wie der Rauch soll es verschwinden."[2]

Noch vor dem Erscheinen dieser Schrift hatten aber die Wittenberger gegen Ende des Jahres 1521 „ohne Befehl der Obrigkeit" in stürmischer Weise tiefgreifende Neuerungen im Gottesdienste vorgenommen und in den Kirchen allerhand Gewalttätigkeiten verübt. Luther, dem das „unordentliche" Vorgehen seiner Anhänger nicht gefiel, kehrte Anfang März 1522 nach Wittenberg zurück, um den allzu radikalen Elementen, die sich vordrängten, Einhalt zu gebieten. In seinen „acht Sermonen", die er nun über das eingerissene Treiben hielt, tadelt er ernstlichst das ungestüme Vorgehen der Wittenberger: „Es haben alle geirrt, die dazu geholfen und bewilligt haben, die Messe abzutun; nicht daß es nicht gut gewesen war, sondern daß sie nicht ordentlich abgetan ist." Man hätte mehr Rücksicht auf die Schwachen nehmen sollen, man hätte es nicht tun sollen ohne Genehmigung der Obrigkeit, man hätte zuvor auch ihn selber fragen sollen. Die Messe sei wohl zu verwerfen; dennoch solle man sie „nicht mit Gewalt abreißen".

„Predigen soll man's, schreiben und verkündigen soll man's, daß die Messe auf solche Weise gehalten sündlich ist; aber niemand soll man mit den Haaren davon reißen, sondern man soll es Gott heimgeben und sein Wort allein wirken lassen, ohne unser Zutun und Werk . . . Summa Summarum: Predigen will ich's, sagen will ich's, schreiben will ich's; aber zwingen und dringen mit Gewalt will ich niemand; denn der Glaube will willig und ungenötigt sein, und ohne Zwang angenommen werden."[3]

Ähnlich äußert sich Luther in der bald nachher erschienenen Schrift „Von beider Gestalt des Sakraments zu nehmen".

---

[1] Müller 319. [2] Weimarer Ausg. VIII 679 680 683 684.
[3] Ebd. X 2, 9 11 14 f 18.

„Die Winkelmessen, als Opfer und gute Werke getan, sind wohl abgetan und abzutun, davon ich im Latein genug geschrieben. Dieweil aber niemand zum Glauben ist zu treiben, soll man die Priester nicht vom Altar reißen, die sie halten wollen. Lasse sie es verantworten vor Gott; ist genug, daß man dawider predige und dem Volk sage, daß es nichts dazu gebe und keine halten lasse noch stifte, so werden sie durch solche Predigt mit der Zeit wohl selbst fallen.“ [1]

Luther mußte sich indessen bald überzeugen, daß die Messe trotz seines Predigens nicht von selbst falle. In der Wittenberger Schloßkirche fuhren mehrere Stiftsherren fort, Messe zu lesen. Nun versuchte Luther durch den Kurfürsten die Reform des Stiftes durchzusetzen [2]. Fort und fort mahnte er Spalatin, den Ratgeber des Fürsten, dieser möge doch endlich die Messe abstellen, so z. B. kurz vor dem 25. Dezember 1522, dann wieder am 2. und 14. Januar sowie Anfang März 1523 [3]. Da alle diese Vorstellungen nichts fruchteten, richtete er am 1. März 1523 an die Stiftsherren die gemessene Aufforderung, den „unerträglichen Greuel“ der Messe abzuschaffen; sollten sie sich nicht willig fügen, so würde er öffentlich gegen sie auftreten; zugleich bedrohte er sie mit dem Banne. Daraufhin fragten die Stiftsherren beim Kurfürsten an, was geschehen solle. Dieser antwortete ihnen am 6. März, daß „die Seelmessen und andere göttliche Ämter, so durch unsere Vorfahren seligen Gedächtnisses und uns gestiftet, nicht unbillig gehalten, uns werde denn Ursach angezeigt, warum dieselben sollten abgetan werden“ [4]. Luther betrieb die Sache aber weiter. Am 11. Juli 1523 richtete er eine zweite Aufforderung an die Stiftsherren, die Messe abzuschaffen: „Denn ich besorge, es werde damit Ursache gegeben, daß Gottes Wort so schwach bei uns und so wenig Frucht bringt, daß wir eurem Wesen und abgöttischen Greuel zusehen.“ Durch längeres Dulden würde man sich „mit fremden Sünden beschweren“. Auf das Gebot oder das Verbot des Kurfürsten dürften sie sich nicht berufen: „Was geht uns der Kurfürst in solchen Sachen an?“ [5]

In demselben Sinne erklärte er am 2. August 1523 auf der Kanzel: „Die Stiftsherren dürfen sich nicht damit entschuldigen, daß es der Kurfürst gebeut, nicht anders zu machen und halten, wie es längst gewesen. Was fragen wir nach ihm? Er hat nicht weiter zu gebieten denn in

---

[1] Weim. Ausg. X 2, 32.

[2] Fr. v. Bezold (Geschichte der deutschen Reformation, Berlin 1890, 563) bemerkt über Luthers Auftreten gegen die Wittenberger Stiftsherren: „Interessant ist dabei sein Übergang von den Grundsätzen der Gewissensfreiheit und der kirchlichen Unabhängigkeit zum Gewissenszwang und zur Staatshilfe. . . . Es war die alte furchtbare Anschauung, daß der Staat die sog. Abgötterei ausrotten müsse.“

[3] Enders IV 47 54 63 95.

[4] Ebd. IV 90 91.

[5] De Wette, Luthers Briefe II 354 f.

weltlichen Sachen. Wenn er aber wollte weiter greifen, so wollen wir sprechen: Gnädiger Herr, wartet Ihr Eures Regiments."[1] Warum forderte er aber selber, daß der Kurfürst und andere weltliche Behörden gegen den katholischen Gottesdienst einschreiten sollten? Auch scheint er jetzt völlig vergessen zu haben, was er Ende 1521 in seiner Ermahnung, „sich von Aufruhr zu hüten", geschrieben hatte: „Hab acht auf die Obrigkeit; solange die nicht zugreift und befiehlt, so halte du stille ... Will sie nicht, so sollst du auch nicht wollen; fährst du aber fort, so bist du schon ungerecht und viel ärger denn der ander Teil."[2] Steht diese Erklärung von 1521 nicht in schroffem Gegensatz zu den Auslassungen von 1523? Luther mahnte wohl seine Zuhörer, sich an den Stiftsherren nicht tätlich zu vergreifen; doch erklärte er ihnen, daß sie sich „mit fremden Sünden beladen werden", falls sie das papistische Unwesen noch länger in ihrer Mitte dulden würden. Diese Duldung, meinte er, sei wohl auch schuld daran, daß das Evangelium in Wittenberg so geringe Erfolge aufzuweisen habe: „Ich habe Sorge, daß das auch die Schuld sei, warum das Evangelium so wenig bei uns wirkt, daß wir den Mißbrauch wider das Evangelium leiden."[3]

Als der Kurfürst von der heftigen Predigt Nachricht erhielt, beauftragte er am 7. August seine Räte in Wittenberg, Luther größere Mäßigung anzuempfehlen. Sie sollten ihn unter anderem daran erinnern: Er habe sich allzeit vernehmen lassen, man sollte alles unterlassen, „daraus Aufruhr und Widerwärtigkeit erfolgen möchte"; da nun aber in Wittenberg „Widerwärtigkeit und Unwillen genug vor Augen", so erwarte der Kurfürst, daß Luther in diesen Dingen „mit solcher Ungestümigkeit bis auf das künftige Konzilium, oder daß sonst in andern Wegen mit zeitigem Rat in dem und anderm notdürftig und billig Einsehen geschehe, nichts weiter vornehme". Luther erwiderte am 13. August, er werde nicht aufhören, gegen die Messe zu predigen; doch versprach er, „das Volk zu vermahnen, damit niemand Hand anlegte oder von ihm Ursach zu Gewalt, Unfrieden oder Aufruhr zu nehmen hätte"[4]. Damit gab sich der Kurfürst zufrieden. Indem er am 4. Oktober 1523 dem Stiftskapitel sagen ließ, es solle sich nicht unterstehen, im Gottesdienst

[1] Weim. Ausg. XII 649. Auch in seiner Schrift „Von weltlicher Oberkeit" vom Jahre 1523 lehrte Luther: „Das weltlich Regiment hat Gesetze, die sich nicht weiter strecken, denn über Leib und Gut"; mit Glaubenssachen und mit Verbieten von Irrlehren hätten die weltlichen Behörden sich nicht zu befassen (ebd. XI 262 ff). Trotzdem forderte er zur selben Zeit, daß der Kurfürst die Messe verbiete. In einem solchen Verbot sieht aber Fr. Paulsen (Geschichte des gelehrten Unterrichts I[3], Leipzig 1896, 209) mit Recht „eine Einmischung in religiöse Dinge", die mit der Stellung, die Luther in seiner Schrift von 1523 der weltlichen Obrigkeit gibt, „schwer vereinbar ist".

[2] Weim. Ausg. VIII 680. [3] Ebd. XII 650.

[4] Enders IV 203 207 f.

eine Änderung vorzunehmen, sprach er zugleich die Hoffnung aus, „D. Martinus werde sich seiner Antwort gemäß halten, das Wort Gottes treulich und rein predigen, beten und sich Bannes und was zu Unfrieden oder Aufruhr dienlich, enthalten“ [1].

Mit diesem Bescheid war Luther allerdings sehr unzufrieden [2]; doch ließ er nun die Stiftsherren eine Zeitlang in Ruhe. Als ihm aber im Spätjahr 1524 zu Ohren kam, daß der Stiftsdekan einer Frau die Kommunion unter einer Gestalt gereicht hatte, fühlte er sich „gedrungen“, am 17. November wieder ein drohendes Schreiben an die Stiftsherren zu erlassen.

„Weil ich spüre“, erklärte er, „daß unsere hohe Geduld, so wir bisher gegen euer teuflisch Wesen und Abgötterei in eurer Kirche getragen, nirgend hinreichen will, sondern euern Trotz und euern Frevel mehret und stärket . . . so ist meine freundliche Bitte und ernstliche Begehr, daß ihr dieses Spieles alles ein Ende macht, das rottisch und sektisch ist, Messen, Vigilien und alles abtut, das dem heiligen Evangelium entgegen, und solche Ordnung fürnehmt, womit unser Gewissen vor Gott und unser Name vor der Welt bestehen mögen, als die eure Teufelsgemeinschaft vermeiden und zu fliehen gesinnt sind. Wo ihr aber solches würdet euch weigern, habt ihr wohl zu vermuten, daß ich nicht ruhen werde, ob mir Gott hülfe, daß ihr's tun müsset ohne euern Dank. Danach wisset euch zu richten, und begehre des eine richtige stracks unverzügliche Antwort, ja oder nein, für diesen nächsten Sonntag, mich danach zu richten.“ [3]

Die von Luther verkündete „evangelische Freiheit“ sollte also für die Stiftsherren darin bestehen, daß sie wider Willen ihren Glauben änderten und der Lehre Luthers anhingen. „Es ist nicht zu leiden“, hatte dieser am 2. August 1523 auf der Kanzel erklärt, „daß sie meine Lehre verachten und nicht annehmen wollen.“ [4] Die drangsalierten Geistlichen wandten sich wieder an den Kurfürsten, der am 24. November die Juristen Hieronymus Schurf und Benedikt Pauli beauftragte, dem ungestümen Eiferer vorzuhalten: „Er predige ja selbst, daß man das Wort Gottes soll fechten lassen, das würde zu seiner Zeit, wenn es Gott haben wollte, wohl wirken“; er solle zunächst selber einmal „das tun, was er selbst predigen und lehren täte“ [5]. Luther kümmerte sich nicht um derartige Mahnungen. Am 27. November trat er in der ersten Adventspredigt schärfer als je gegen den katholischen Gottesdienst auf.

„Ich bitte euch alle um Gottes willen“, erklärte er, „diesen Greuel zu Herzen zu nehmen und aller Welt an den Tag zu bringen, daß die Schande dieser roten babylonischen Hure gar (ganz) mit entdeckt werde . . . Ich sage, daß alle gemeinen Häuser, die doch Gott ernstlich verboten hat, ja alle Totschläge, Diebstahl, Mord und Ehebruch nicht also schädlich sind als dieser Greuel der papistischen Messe. Darum bitte ich alle

[1] Corpus Reformatorum I 642.
[2] Enders IV 244 f. Luther an Spalatin, 12. Oktober 1523.
[3] De Wette II 565. [4] Weim. Ausg. XII 650.
[5] Burkhardt, Luthers Briefwechsel, Leipzig 1866, 76.

Fürsten und Obersten, Bürgermeister, Räte und Richter, daß sie solche grausame Gotteslästerung zu Herzen fassen und die zu Rede stellen, sich zu verantworten über solche Gotteslästerung. Ist euch erlaubt von Gott, einen verwegenen Buben, der da lästert auf dem Markt, zu strafen, ei, so lasset auch erlaubt sein, diese greuliche große antichristliche Gotteslästerung zu strafen und reutet sie aus eurer Stadt aus, daß nicht der greulich Zorn Gottes, wie ein glühender Backofen, sich über eure Hinlässigkeit erzürne und euch mitsamt den abgöttischen Pfaffen aufs greulichste strafe. Habet Gott lieb und ehret seine Ehre, darum ihr das Schwert von Gott habet, so wird euch Gott behüten vor allen Fürsten der Teufel und vor Tod, euch erlösen von Pharao und euch einführen in das gelobte ewige Vaterland." [1]

Darf man sich wundern, daß nach einer solchen Predigt das aufgehetzte Volk dem Stiftsdekan in der Nacht die Fenster einwarf? [2] Aber nicht nur der Pöbel suchte in seiner Weise der Predigt Luthers größeren Nachdruck zu verschaffen, auch die Universität und der Stadtrat griffen nun ernstlich ein. Ein Schriftstück, das „vielleicht Luther selber konzipiert hat" [3], wurde gleich nachher „auf Anregen der ganzen Gemeine, samt dem Pfarrherrn (Bugenhagen), Lektoren, Rektor der Universität und den drei Räten zu Wittenberg" an das Stift gerichtet. Darin wird zunächst unter Berufung auf Luthers letzte Predigt daran erinnert, „wie große greuliche Lästerungen in der Messe aus dem Kanon der hohen göttlichen Majestät geschehen"; diese „Lästerungen" sollten „nicht allein allen frommen Christen, sondern auch Heiden, Türken und Juden unleidlich sein". „Auch hätte ein Meßpfaff nicht weniger leiblichen Tod und Strafe verdient, wie im Gesetz Moses weltliche Obrigkeit Exempel findet, denn sonst irgend ein öffentlicher Schänder und Lästerer, so auf der Gasse Gott oder seinen Heiligen fluchet." Es werden daher die Stiftsherren mit Ernst aufgefordert, die Messe abzustellen, „auf daß nicht durch längere Geduld dieses kündlichen und öffentlichen Greuels die ganze Gemeinde, so solche Lästerer bei und unter sich duldet, samt ihnen vor Gott ins schwere Gericht falle". In Wittenberg wußte man sehr wohl, daß noch vor kurzem der Kurfürst sich gegen die Abschaffung der Messe ausgesprochen hätte. Trotzdem heißt es in dem Schriftstück: Auf den Kurfürsten könnten sich die Stiftsherren nicht berufen, „sintemal man weiß, daß derselbe gottselige löbliche Kurfürst niemand heißt noch treibt, Unrecht zu tun, viel weniger Gott so greiflich und öffentlich zu lästern, auch in göttlichen Sachen,

---

[1] Weim. Ausg. XV 774.

[2] Seckendorf, Commentarius historicus de Lutheranismo I, Lipsiae 1694, 276.

[3] Weim. Ausg. XVIII 10. Vgl. P. Drews, Entsprach das Staatskirchentum dem Ideale Luthers? Tübingen 1908, 92: „Das Schriftstück ist von Luthers Predigt vom 27. November sehr abhängig. Sollte es Luther etwa gar selbst entworfen haben? Wenn nicht Luther, so hat es doch sicher Bugenhagen verfaßt, denn zweifelsohne stammt es aus der Feder eines Theologen."

der Seelen Heil betreffend, nicht allererst auf Fürsten und Menschen zu warten ist“ [1].

Da die schriftliche Vorstellung wirkungslos blieb, erschienen vor dem Stiftsdekan der Rektor, die zwei Bürgermeister und zehn Ratsherren, um dem Stift, falls es auf seinem Widerstand beharren würde, alle Gemeinschaft aufzukündigen [2]. Nun gaben endlich die eingeschüchterten Stiftsherren nach. Auf diese Weise wurde Ende 1524 in Wittenberg die Abschaffung der Messe durchgesetzt „wider den ausdrücklichen Willen des Fürsten und nicht ohne Vergewaltigung der Stiftsherren von seiten Luthers und seiner Anhänger“ [3].

Was in Wittenberg gelungen, das sollte auch anderswo ins Werk gesetzt werden. Deshalb veröffentlichte Luther im Frühjahr 1525 eine Schrift „Vom Greuel der Stillmesse“, die nichts weiter als eine Umarbeitung der Predigt vom 27. November 1524 ist, nur daß die Beziehungen auf die Wittenberger Verhältnisse gänzlich getilgt sind. Wie in seiner Predigt, so fordert er auch in dieser Schrift die Obrigkeit auf, die Meßpriester nicht zu dulden.

„Weil sie uns lassen zusehen, daß sie Gott so lästern und schänden, so können und sollen wir es nimmer mit Geduld tragen; denn weil sie mit uns in einer Stadt und Gemeine wohnen und aller äußerlichen Gemeinschaft mit uns genießen, würden wir zuletzt ihre wissentlichen Lästerungen auch auf uns tragen müssen, als die drein verwilligten und nichts dazu täten, wie wir wohl könnten. . . . Darum will ich das meine tun und jedermann warnen, daß er vor solchem Greuel sich hüte als vor dem ärgsten Teufel, und die Macht haben, zu wehren, dazu zu tun. . . . Wo wir nicht dazu tun, daß solches Jammers weniger werde, sondern zusehen, daß sein (Gottes) Name so geschändet wird, werden wir auch gleiche Schuld und Strafe mit ihnen müssen tragen. Denn wo ein frecher Bube auf der Gasse Gott öffentlich lästert, flucht oder schändet, und die Obrigkeit solches litte und nicht mit Ernst strafte, wie sie schuldig ist, würde sie vor Gott teilhaftig solcher Untugend. Und ist's in etlichen Landen verboten, zu fluchen und zu schwören, viel billiger ist's, daß hier die weltlichen Herren dazu tun, wehren und strafen, weil solch Lästern und Schänden in der Messe ja so offenbar ist, so öffentlich geschieht, als ob ein Bube auf der Gasse lästert. Ist eines sträflich, so ist das andere auch sträflich. Darum, liebe Christen, lasset uns vor solchem Greuel fliehen und der Sache eins werden, daß man kann durch ordentliche Gewalt diese Gotteslästerung abtun, daß wir nicht fremde Sünden auf unsern Hals laden. Denn die Obrigkeit ist schuldig, solche öffentliche Gotteslästerung zu wehren und zu strafen; leidet sie es aber und sieht zu, wo sie es wehren kann wird doch Gott nicht durch die Finger sehen, und mit greulichem Ernst beide, die Lästerer und die, so dazu verwilligen, strafen, daß ihnen zu schwer werden wird.“ [4]

---

[1] Walch, Luthers sämtliche Schriften XIX, Halle 1746, 1453 ff.

[2] Seckendorf I 276.

[3] Th. Kolde, Friedrich der Weise und die Anfänge der Reformation, Erlangen 1881, 34. Der sächsische Archivar Burkhardt (Luthers Briefwechsel 76) bemerkt seinerseits: „So weit hatte es Luther gebracht!“

[4] Weim. Ausg. XVIII 23 36.

Man hat Luthers Intoleranz gegen die Katholiken damit entschuldigen wollen, daß man ihn aus Notwehr handeln ließ. So schreibt der Leipziger Rechtslehrer Emil Friedberg: „Daß Luther die Vernichtung der katholischen Kirche erstrebte, ist nur natürlich, seitdem diese seine und seiner Anhänger Vernichtung dekretiert hatte. Hier galt es, Notwehr zu üben.“ [1] Diese Auffassung ist nicht zutreffend. Nicht die Notwehr war es, die Luther bewog, die Unterdrückung des katholischen Gottesdienstes zu fordern. Was ihn dabei leitete, sagt er selber in seinem Schreiben vom 11. Juli 1523 an die Wittenberger Stiftsherren: „Ich nehme des zum Zeugen auf mein Gewissen Christum unsern Herrn, daß ich solches aus keinem andern Grund treibe, denn daß mich mein Gewissen dazu dringet.“ [2] Weil er nach seinem Abfall von der Kirche die Messe als „Götzendienst“, als „Gotteslästerung“ betrachtete, hielt er sich im Gewissen für verpflichtet, deren Abschaffung nach Kräften zu betreiben. Aus demselben Grunde machte er es auch der weltlichen Obrigkeit zur Gewissenspflicht, den katholischen Gottesdienst zu unterdrücken [3].

„Das Gefühl der Verantwortung vor Gott“, schreibt ein protestantischer Prediger, „ist es ja im Grunde auch bei Luther, weshalb er eine so schroffe, fast leidenschaftliche Stellung gegen die Juden, als Feinde des Christentums und Lästerer Christi, einnimmt.“ [4] Luthers „fast leidenschaftliche“ Stellung gegen die Juden erklärt sich in der Tat vor allem daraus, daß er sie als „Gotteslästerer“ betrachtete. So schreibt er im Jahre 1543 in seiner Schrift „Von den Juden und ihren Lügen“, man dürfe die Juden nicht dulden, weil man sich sonst ihrer „Lästerungen“ teilhaftig machen würde. Er empfiehlt deshalb folgende Maßregeln gegen das „verdammte Volk der Juden“:

„Daß man ihre Synagogen oder Schulen mit Feuer anstecke, und was nicht verbrennen will, mit Erde überhäufe und beschütte, daß kein Mensch einen Stein oder Schlacke davon sehe ewiglich. Und solches soll man tun unserm Herrn und der Christenheit zu Ehren, damit Gott sehe, daß wir Christen seien und solch öffentlich Lügen, Fluchen und Lästern seines Sohnes und seiner Christen wissentlich nicht geduldet noch gewilligt haben. . . . Daß man auch ihre Häuser desgleichen zerbreche und zerstöre. Denn sie treiben dasselbige drinnen, was sie in ihren Schulen treiben. Dafür mag man sie etwa unter ein Dach oder Stall tun, wie die Zigeuner. . . . Daß man ihnen nehme alle ihre

[1] Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXXVII (1905) 476.

[2] De Wette II 354.

[3] Auf diesen Umstand hat schon P. Bayle (Œuvres diverses II, La Haye 1737, 539) gegen Ende des 17. Jahrhunderts aufmerksam gemacht, indem er bezüglich der Neuerer des 16. Jahrhunderts bemerkt: Ils ne fondaient pas la nécessité d'abolir la messe sur ce que les Papistes ne tolèrent point les autres sectes, mais sur l'idolâtrie de la communion romaine, qu'ils disaient que les Souverains devaient détruire, à l'exemple des pieux rois d'Israel.

[4] Hartwig, War Luther Antisemit? Leipzig 1902, 69.

Betbüchlein und Talmudisten, darin solche Abgötterei, Lügen, Fluch und Lästerung gelehret wird. . . . Daß man ihren Rabbinern bei Leib und Leben verbiete, hinfüro zu lehren. . . . Daß man ihnen verbiete, bei uns öffentlich Gott zu loben, zu danken, zu beten, zu lehren, bei Verlust Leibes und Lebens. . . . Ursach: Ihr Lob, Dank, Gebet und Lehren ist eitel Gotteslästern, Fluchen, Abgötterei." Wenn man aber auch ihren öffentlichen Gottesdienst verbietet, „werden sie es aber doch heimlich nicht lassen. Und weil wir wissen, daß sie es heimlich tun, so ist es ebensoviel, als täten sie es öffentlich. Denn was man weiß, das heimlich geschieht und geduldet wird, das heißt doch nicht heimlich, und gleichwohl unser Gewissen damit vor Gott beschwert ist". Deshalb „müssen sie aus unserm Lande vertrieben werden . . . damit wir nicht ihrer greulichen Lästerungen und aller Laster teilhaftig, mit ihnen Gottes Zorn verdienen und verdammt werden" [1].

Man sieht, der Hauptgrund, den Luther gegen die Duldung der Juden geltend machte, ist derselbe, den er fort und fort für die Unterdrückung des katholischen Gottesdienstes ins Feld führte: Gotteslästerung darf nicht geduldet werden.

Die von Luther gepredigten unduldsamen Grundsätze sollten zunächst in Sachsen zur Anwendung gebracht werden. Hofkaplan und Geheimsekretär des Kurfürsten Friedrich war damals noch Spalatin, der ganz unter dem Einflusse Luthers stand und gewöhnlich nur die Ansichten vertrat, die ihm der Wittenberger Freund nahelegte. Am 1. Mai 1525 richtete nun Spalatin an seinen Herrn ein Schreiben, worin er dem Kurfürsten ernstlich vorhielt, daß die weltlichen Obrigkeiten „aus Gottes Gebot (Dt 7) schuldig sind, die abgöttischen und gotteslästerlichen Gottesdienste abzutun". Sollte der Kurfürst in seinem Lande die papistische „Abgötterei" noch weiter gestatten, so wäre er vor Gott nicht zu entschuldigen. Dagegen wäre es ein „hohes, tröstliches und christliches Werk", wenn er „allen Geistlichen das christliche Gebiß einlegte". „O es wäre ein edles Werk! O was großen Gutes sollte in aller Christenheit daraus erwachsen!" [2] Dies „edle Werk" konnte der kranke Kurfürst nicht mehr vollbringen, da er schon am 5. Mai 1525 mit Tod abging.

---

[1] Luthers Werke. Erlanger Ausg. XXXII 233 ff 252 ff 259. Noch in seiner allerletzten Predigt, die er am 14. Februar 1546 in Eisleben hielt, forderte Luther zur Vertreibung der Juden auf, „daß ihr euch fremder Sünden nicht teilhaftig machet". Erl. Ausg.[2] XXVI 2, 573 f. Kurz vorher, am 26. Januar 1546, hatte er aus demselben Grunde in Halle auch die Vertreibung der Mönche gefordert: „Seht zu, daß euch Gott nicht um der Lästerer, der Mönche willen strafet." Ebd. 487 ff.

[2] Th. Kolde, Friedrich der Weise, Erlangen 1881, 69 f. Kolde (S. 38) bemerkt: „Spalatins frommer Wunsch, den Geistlichen ‚das Gebiß einzulegen', dürfte eine intensivere Erfüllung erfahren haben, als er es wohl selbst gewünscht haben mag." Von Köstlin-Kawerau (M. Luther II, Berlin 1903, 24) wird betont: „Es war in seinem (Luthers) Sinne gehandelt, als Spalatin bei Kurfürst Friedrich noch unmittelbar vor dessen Tode reformatorische Maßregeln beantragen wollte."

Bald nachher wurde Spalatin Pfarrer in Altenburg. Hier hatte bereits sein Vorgänger Wenzeslaus Link, ein abgefallener Augustiner und Freund Luthers, im Frühjahr 1524 durgesetzt, daß den Franziskanern, die in der Stadt ein Kloster hatten, die öffentliche Meßfeier, das Predigen und das Beichthören vom Magistrat verboten wurden. In einem Schreiben an den Kurfürsten, das wohl von Link selber verfaßt worden ist, hatte der Rat sein Vorgehen unter Berufung auf das mosaische Gesetz und andere Stellen der Heiligen Schrift zu rechtfertigen gesucht; das Alte und das Neue Testament hatten ihm Beweise dafür liefern müssen, „daß alle Regenten schuldig sind, die lügenhaften, selbsterdichteten Götzendienste", insbesondere die „unträgliche Abgötterei" der Messe sowie das „antichristliche" Predigen und Beichthören „abzutun und zu vertilgen"[1]. In demselben Sinne suchte nun auch Spalatin zu wirken. Es war sein sehnlichster Wunsch, daß der katholische Gottesdienst, der noch in der Altenburger Stiftskirche (Georgenstift) stattfand, von dem neuen Kurfürsten Johann verboten würde. Auch Luther mahnte am 20. Juli 1525 den Fürsten, er solle den Altenburger Stiftsherren nicht gestatten, ihr „unchristliches Wesen" weiter zu treiben[2].

Aber nicht nur in Altenburg, sondern im ganzen Lande sollte der katholische Gottesdienst verboten werden. „Doktor Martinus", schrieb Spalatin am 1. Oktober 1525 an den Kurfürsten, „sagt auch, Ew. Kurf. Gnaden sollen in keinem Weg jemand erlauben, die unchristlichen Zeremonien länger zu treiben oder wieder aufzurichten."[3] Da jedoch katholischerseits geltend gemacht wurde, daß man ja niemand zum Glauben zwingen solle und daß die fürstliche Gewalt sich nur auf die äußerlichen Dinge erstrecke, was Luther selber wiederholt betont hatte, so fragte Spalatin bei Luther an, was von diesem Einwurfe zu halten sei. Unsere Fürsten, erwiderte Luther am 11. November, zwingen nicht zum Glauben und zum Evangelium, sondern verbieten nur die äußerlichen Greuel. Sie sollen den öffentlichen Gotteslästerungen, denen auch die Messe beizuzählen sei, Einhalt tun, ohne doch mit Bezug darauf, ob man glaube oder nicht glaube, heimlich lästere oder nicht, einen Zwang auszuüben[4]. Aber, so hätte man Luther entgegenhalten können, ist es denn eine bloß äußerliche Polizeimaßregel, ist es kein Eingriff in die Gewissensfreiheit, wenn die Katholiken ihres Gottesdienstes, den sie als Gewissenspflicht betrachten, beraubt werden? Gingen doch die Altgläubigen, wenn sie der neuen Ordnung widerstrebten, „nicht bloß ihrer bisherigen kirchlichen Rechte verlustig, sondern sie konnten an dem Orte, dem sie als Bürger

[1] Abgedruckt in den Mitteilungen der Geschichts- und Altertumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes VI, Altenburg 1866, 119 ff.

[2] De Wette III 16. [3] Kolde 72.

[4] Enders V 271 f.

angehörten, überhaupt keinen öffentlichen Gottesdienst mehr üben und genießen“ [1].

Darum kümmerten sich aber die Neuerer nicht. Was Luther ihm geschrieben, führte Spalatin dann weiter aus in einem Gutachten, das er im Verein mit zwei andern Altenburger Predigern am 10. Januar 1526 an den Kurfürsten richtete. Er hält darin dem Fürsten das Beispiel der frommen jüdischen Könige vor, welche die Abgötterei ausgerottet haben und dafür von Gott gelobt worden sind. Diesem Beispiele solle der Kurfürst nachfolgen, da er „öffentliche unchristliche Zeremonien“ ebensowenig als andere öffentliche Gotteslästerungen in seinem Lande dulden dürfe. Er möge daher den Stiftsherren befehlen, „ihrer Winkelmessen und anderer unchristlichen Zeremonien unverzüglich abzustehen“. Sollten sie sich aber „ihrer vermeinten Gewissen halber“ beschweren, so könnte man ihnen erlauben, „ihre Zeremonien aufs geheimste mit verschlossenen Türen und ohne Zulassung jemands in der Stadt zu halten“. Würde der Fürst das „gotteslästerliche Wesen“ nicht abschaffen, so sei zu besorgen, daß er wegen dieser Nachlässigkeit von Gott gestraft werde. Ins Gewicht falle auch die „mannigfältige Ärgerung der Schwachen“, die aus dem „abgöttischen Gottesdienst“ erwachse; zudem sei zu bedenken, „daß mancher arme Mensch sonst leichtlich zum Evangelium käme, wenn das elend Wesen nicht wäre“ [2]. Mit andern Worten: Zuerst muß der katholische Gottesdienst verboten werden, dann können die Altgläubigen viel leichter für das „Evangelium“ gewonnen werden. Daß es damals in Altenburg noch „viele Papisten“ gab, bestätigte im Jahre 1528 der neugläubige Stadtrat den lutherischen Visitatoren [3]. Allen diesen Katholiken, welche der Kirche treu bleiben wollten, sollte es unmöglich gemacht werden, einer Messe beizuwohnen oder eine katholische Predigt zu hören.

Mit dem Gutachten der Altenburger Prediger war Luther völlig einverstanden. „Es gefällt mir wohl“, schrieb er am 9. Februar 1526 dem Kurfürsten, „wie die Prediger zu Altenburg ihr Bedenken gestellt haben“. Um aber das Gewissen des Fürsten „desto besser zu stärken“, um ihn zu ermutigen, „die Götzendiener desto glimpflicher anzugreifen“, glaubte er den Ausführungen seiner Freunde noch einiges beifügen zu sollen. Er legte dem Kurfürsten nahe, von den Stiftsherren zu fordern, „daß sie entweder ganz abstehen oder, wo nicht, daß sie ihr Tun heimlich ohne Ärgernis halten.“ Hierfür habe der Kurfürst „zwei Gründe“. Da er „durch Gottes Wort gewißlich unterrichtet, daß solcher lästerlicher Gottesdienst unrecht und verdamm-

[1] Köstlin-Kawerau I 524.

[2] Mitteilungen usw. des Osterlandes VI 513 ff.

[3] Burkhardt, Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen von 1524 bis 1545, Leipzig 1879, 44.

lich sei", und da er als weltliche Obrigkeit die Stiftsherren schützen müßte, „so würden zuletzt vor Gott alle ihre Greuel auch des Fürsten Gewissen beschweren". Ein weiterer Grund sei folgender: „Einem weltlichen Regenten ist nicht zu dulden, daß seine Untertanen in Uneinigkeit und Zwiespalt durch widerwärtige Prediger geführt werden, daraus zuletzt Aufruhr und Rotterei zu besorgen wäre, sondern an einem Ort soll auch einerlei Predigt gehen." Auf ihr Gewissen dürften sich die Stiftsherren nicht berufen. Sie seien aufgefordert worden, „ihr Gewissen mit der Schrift zu beweisen oder sich unterrichten zu lassen". Das hätten sie abgelehnt: sie wollten bei dem hergebrachten Brauch, „als von der christlichen Kirche bewährt", bleiben. „Damit geben sie genugsam Zeugnis wider sich selbst, daß sie solch Gewissen erdichten und nur zum Schein fürwenden. Denn ein recht Gewissen tut und begehrt nichts Lieberes, denn daß es möge der Schrift Unterricht hören." Deshalb seien sie nicht zu dulden, „als die nichts Gutes im Sinn haben, weil sie das Licht scheuen". Damit sie aber nicht sagen, man zwinge sie zum Glauben, so „mögen sie in ihren Kammern anbeten und dienen, wem sie wollen, und wie viele Götter sie wollen; öffentlich sollen sie den rechten Gott nicht so lästern und die Leute verführen, sie beweisen denn aus der Schrift, daß sie Recht und Fug haben"[1].

Wer also auf sein Gewissen sich berief, dabei aber es ablehnte, aus der Schrift sich belehren zu lassen, natürlich aus der Schrift, wie Luther sie verstand, der hatte nach Luther bloß ein „erdichtetes" Gewissen, auf welches keine Rücksicht zu nehmen sei. Luther war, wie wir soeben gehört haben, auch der Ansicht, daß in den Städten und Staaten nur ein Kultus zulässig und jeder öffentliche Widerspruch gegen denselben durch die obrigkeitliche Gewalt zu verbieten sei. Dieser von Luther befürwortete Grundsatz blieb fortan maßgebend für die protestantischen Fürsten und Theologen. Völlige Unterdrückung und Ausrottung des katholischen Gottesdienstes betrachteten sie als von sich selbst verstehend.

Namentlich in Sachsen wurde der unduldsame Grundsatz unerbittlich durchgeführt. Auf das soeben erwähnte Schreiben Luthers an den Kurfürsten Johann erwiderte dieser am 13. Februar 1526: „Er habe das Bedenken gnädiglich gemerkt und werde sich in diesen Dingen fürder christlich und unverweislich zu erzeigen wissen."[2] An dem neuen Kurfürsten hatte Luther in der Tat einen gelehrigen Schüler gefunden.

Im Jahre 1527 wurde in Sachsen eine allgemeine Kirchenvisitation angeordnet. Nach der kurfürstlichen Instruktion sollten die Visitatoren päpstlich gesinnte Pfarrer absetzen; den Pfarrern dagegen, welche das „Wort" predigten,

[1] De Wette III 88 ff. [2] Enders V 321.

aber „etwa einen Irrtum im Glauben, es wäre des hochwürdigen Sakraments des Leibes und Blutes Christi, der Taufe halber oder sonst vorwendeten, predigten oder hielten, soll gesagt werden, sich schleunigst aus unseren Landen zu wenden, mit der Verwarnung, wo sie darüber betreten würden, daß sie mit Ernst sollten gestraft werden“ [1]. Kein Pfarrer, Prediger oder Kaplan dürfe sich unterstehen, anders zu lehren, zu predigen oder der Sakramente und der Zeremonien halber zu handeln, als der Landesfürst ihm vorschreibe; wer sich dadurch beschwert fühle, solle das Fürstentum verlassen. „Denn wiewohl unsere Meinung nicht ist, jemand zu verbinden, was er halten oder glauben soll, so wollen wir doch zur Verhütung schädlichen Aufruhrs und anderer Unrichtigkeit keine Sekte noch Trennung in unserem Fürstentum wissen noch dulden. Wo auch darüber verspürt würde, daß sich jemand dem entgegen zu predigen, zu lehren oder mit den Sakramenten es anders zu halten unterstehen würde, so sollen unsere Amtleute und die vom Adel, denen die Gerichte zuständig sind, Befehl haben, zur Stunde nach ihnen solcher Übertretung halber zu trachten.“ „Dergleichen Inquisition soll von den Visitatoren der Laien halber auch geschehen.“ Wer „der Sakramente halber oder sonst Irrtums im Glauben verdächtig“ sei, solle „vorgefordert, befragt, auch so es die Not erheischet, Kundschaft wider sie gehört werden“, und wenn sie nicht von ihrem „Irrtum“ abstehen wollten, solle ihnen geboten werden, binnen einer bestimmten Frist ihre Güter zu verkaufen und das Land zu räumen, „mit gleichmäßiger Verwarnung der ernsten Strafe“ wie bei den Geistlichen [2].

Mit dieser Instruktion konnte Luther zufrieden sein. Von einer Duldung des katholischen Gottesdienstes und des katholischen Bekenntnisses war in Sachsen keine Rede mehr. Auch war nun Spalatins Wunsch erfüllt: Allen Geistlichen hatte der Landesfürst „das christliche Gebiß eingelegt“; sie durften jetzt nur noch die lutherische Lehre predigen.

Zunächst galt dies allerdings nur für das Kurfürstentum Sachsen. In dem Herzogtum Sachsen regierte damals noch Herzog Georg, der entschieden für die Aufrechterhaltung des katholischen Glaubens auftrat. Als er nun im April 1539 mit Tod abging und sein lutherisch gesinnter Bruder Heinrich ihm nachfolgte, da hatte Luther nichts Eiligeres zu tun, als den neuen Herzog zur gewaltsamen Unterdrückung des katholischen Bekenntnisses aufzufordern. Bereits im Mai verlangte er, daß „vor der Veränderung an allen Orten den Bettelmönchen itzund alsbald durchaus im ganzen Fürstentum

[1] Hier sind Anhänger Karlstadts und Zwinglis gemeint.

[2] E. Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts I, Leipzig 1902, 142 ff.

alles Predigen zu verbieten sei; auch den Leuten sei zu verbieten, daß sie nicht in der Mönche Kapitelshäusern zu den heimlichen Predigten gehen sollen“[1]. Da die „Veränderung“, d. h. die Unterdrückung des katholischen Gottesdienstes und die Einführung des neuen Kirchenwesens, nicht rasch genug nach seinen Wünschen von statten ging, so tadelte er es in einem Schreiben vom 19. September 1539 an den Kurfürsten, daß man nicht sofort mehr als fünfhundert Pfarrer, die noch alle „giftige Papisten“ seien, abgesetzt habe[2]. Auch der Bischof von Meißen sollte sich „stracks dem Evangelium fügen“, obgleich er Reichsfürst war. „Hier ist nicht viel Disputierens“, schrieb Luther Anfang Juli 1539. „Will Herzog Heinrich das Evangelium haben, so muß er die Abgötterei abschaffen . . . Nun ist alle Abgötterei gegen die Messe ein Geringes . . . Darum soll der Herzog mit allem Ernst befehlen, die Messe abzutun in Klöstern; denn es ist sonst des Zornes im Himmel allzu viel.“ Der Fürst sei „Gott schuldig“ als Landesfürst und Schutzherr, im Bistum Meißen „solche greuliche, gotteslästerliche Abgötterei zu dämpfen“, wie immer es auch geschehen könne; „denn Baal und alle Abgötterei sollen die Fürsten, so es vermögen, kurzum abtun, wie die vorigen Könige von Juda und Israel und hernach Konstantinus, Theodosius, Gratianus“[3].

Einige Tage nachher, am 14. Juli 1539, eröffneten fürstliche Visitatoren, Spalatin, Justus Jonas, Creutziger mit einigen Laien[4], dem Domkapitel zu Meißen: Auf ernstlichen Befehl der Fürsten von Sachsen dürften sie in Zukunft in der Domkirche keine Messe mehr halten; sie sollten auch das Grab des hl. Benno in der Kirche abtun und sich in den Zeremonien mit ihnen vergleichen. Im Namen des Kapitels erwiderte der Domdekan: Sie könnten in nichts einwilligen, sondern wollten bei dem Gebrauch der allgemeinen christlichen Kirche bleiben; nur dem Bischof, nicht den Fürsten von Sachsen, stehe die Visitation des Stiftes zu; das Stift sei, weil kaiserlich, in das christliche Bündnis des Kaisers aufgenommen worden, und es sei, gemäß dem Abschied des Reichstags von Augsburg und andern Reichsabschieden, nicht gestattet, Neuerungen vorzunehmen. Nach dieser Erwiderung drangen auf fürstlichen Befehl in der folgenden Nacht Bewaffnete mit Gewalt in die Domkirche ein, zerschlugen das „wohlgezierte“ Grab des hl. Benno samt dem Altar „zu kleinen Stücken“ und brachen es auf den Grund ab, enthaupteten ein hölzernes Bild des hl. Benno und setzten es zum Gespötte vor die Kirche. Dann wurde der katholische Gottesdienst im Dome abgeschafft und

[1] G. Kawerau, Der Briefwechsel des Justus Jonas I, Halle 1884, 321. Enders-Kawerau, Luthers Briefwechsel XII 151.

[2] Enders-Kawerau XII 246.

[3] Ebd. 188 f.

[4] Burkhardt, Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen 285.

lutherische Predigt eingeführt[1]. Man nannte das „die Freiheit des Evangeliums" einführen.

In Meißen wurde damals bloß ein lebloses Bild enthauptet. Luther aber hat wiederholt die Tötung katholischer Geistlichen befürwortet oder gebilligt. Es muß dies um so mehr erwähnt werden, als man immer wieder Luther nachrühmt, er habe stets vor Anwendung von Gewalt gewarnt[2]. Um derartige Behauptungen ins rechte Licht zu stellen, wird es genügen, einige charakteristische Aussprüche Luthers in chronologischer Reihenfolge anzuführen.

Im Jahre 1520 veröffentlichte Luther mit kurzen Randglossen eine gegen ihn gerichtete Streitschrift des italienischen Dominikaners Silvester Prierias[3]. In einem Nachwort an den Leser schreibt er unter anderem:

„Wenn die Romanisten ihr Wüten so fortsetzen (d. h. wie sich aus der vorangehenden Erklärung ergibt, wenn sie fortfahren, zu behaupten, daß der Papst unfehlbar und über dem Konzil sei), so scheint mir kein anderes Heilmittel übrig zu bleiben, als daß Kaiser, Könige und Fürsten mit Waffengewalt diese Pest des Erdkreises angreifen und die Sache zur Entscheidung bringen, nicht mehr mit Worten, sondern mit Eisen. . . . Wenn wir die Diebe mit dem Strange, die Mörder mit dem Schwert, die Ketzer mit Feuer bestrafen, warum greifen wir nicht vielmehr diese Lehrer des Verderbens, diese Kardinäle, diese Päpste und das ganze Geschwürm der römischen Sodoma, welches die Kirche Gottes ohne Ende zu Grunde richtet, mit allen Waffen an und waschen unsere Hände in ihrem Blut?"[4]

Das Bedenkliche dieser Äußerung haben später die Anhänger Luthers wohl gefühlt. Sie haben deshalb in der deutschen Übersetzung folgende Worte beigefügt: „Aber Gott, der da spricht, die Rache ist mein, wird

---

[1] Bischof Johann von Meißen an den Kaiser, bei E. G. Gersdorf, Urkundenbuch des Hochstiftes Meißen III, Leipzig 1867, 364 f. Justus Jonas an Joachim von Anhalt, 17. Juli 1539, bei Kawerau, Briefwechsel des Justus Jonas I 331.

[2] So schreibt z. B. H. Preuß (Die Vorstellungen vom Antichrist im späteren Mittelalter, bei Luther und in der konfessionellen Polemik, Leipzig 1906, 164): „Es ist, gelinde gesagt, eigentümlich, daß man es lutherfeindlichen Schriftstellern gegenüber immer und immer wieder betonen muß, daß der Reformator nicht nur nicht mit Gewalt vorgeschritten ist, sondern sogar, bis an sein Ende, davor stets gewarnt hat." Ähnlich heißt es in der Wartburg 1908, 310: „Bekanntlich hat Luther alle Anwendung von Gewalt in Glaubenssachen aufs entschiedenste verworfen. Aber die zahlreichen Äußerungen hindern nicht, daß man ihm die gegenteilige Meinung andichtet. Wann wird man ihm im katholischen Lager endlich gerecht werden."

[3] Silvester de Prierio, Epitoma responsionis ad M. Luther, Wittenbergae 1520.

[4] Weim. Ausg. VI 347: Si fures furca, si latrones gladio, si haereticos igne plectimus, cur non magis hos magistros perditionis, hos cardinales, hos papas et totam istam romanae Sodomae colluviem, quae ecclesiam Dei sine fine corrumpit, omnibus armis impetimus, et manus nostras in sanguine istorum lavamus?

diese seine Feinde zur rechten Zeit wohl finden, die zeitlicher Strafe nicht wert sind, sondern müssen ewiglich im Abgrund der Hölle ihre Strafe haben." Auf diese Worte sich stützend, hat jüngst Wilhelm Walther behauptet, Luther habe damit, was er in der Aufwallung seines Zornes herausgesagt hatte, auf der Stelle widerrufen[1]. Walther hat nicht bemerkt, daß er in diesem Falle gegen die „römischen Anklagen" eine Fälschung ins Feld führt. Hätte er sich die Mühe gegeben, die deutsche Übersetzung, die er bei dem alten Walch vorfand, mit Luthers lateinischem Text zu vergleichen, so würde er die wahre Sachlage sofort erkannt haben. Jene Worte finden sich weder in der Wittenberger Originalausgabe vom Jahre 1520, noch im ersten Bande der gesammelten lateinischen Schriften, der 1545 mit einer Einleitung Luthers erschien[2]; auch in der neuen, zu Weimar erscheinenden kritischen Gesamtausgabe der Werke Luthers kommen sie nicht vor[3]. Sie stehen zuerst in der deutschen Übersetzung, die mehrere Jahre nach Luthers Tod 1555 in Jena erschienen ist[4].

Anfang Dezember 1535 schrieb Luther an Melanchthon: „Man kann leicht in Zorn geraten, wenn man weiß, welche Verräter, Diebe, Räuber, ja leibhaftige Teufel die Kardinäle, Päpste und deren Legaten sind. Möchten sie doch mehrere Könige von England haben, die sie töteten."[5] Zum besseren Verständnis dieses Herzensergusses muß man wissen, daß kurz vorher,

---

[1] Walther, Für Luther wider Rom. Handbuch der Apologetik Luthers und der Reformation den römischen Anklagen gegenüber, Halle 1906, 253.

[2] Lutheri Opera omnia I, Witebergae 1545, 195a.

[3] Vgl. Weim. Ausg. VI 347 f. Knaake, der Herausgeber dieses Bandes, sagt nichts über den späteren Zusatz in der deutschen Übersetzung.

[4] Der Erste Teil aller Bücher und Schriften . . . M. Lutheri, Jena 1555, 51 b. Die Jenaer Ausgabe der Werke Luthers erschien unter der Leitung des vertrautesten Freundes Luthers, Nikolaus von Amsdorf, der auch dazu die Vorrede schrieb (18. Februar 1555). In dieser Vorrede klagt Amsdorf, daß in der Wittenberger Ausgabe der Werke Luthers „viel Dings um Glimpfs willen ausgetan, geschwiegen oder verändert worden ist". Man habe daher für nötig erachtet, Luthers Schriften in Jena „unverfälscht, ohne Zusatz" drucken zu lassen; in der neuen Ausgabe finde man die Werke Luthers „ganz rein und unverfälscht, darinnen nichts ausgelassen, auch nichts dazu getan oder darein gemischet ist". Was von dieser Beteuerung zu halten sei, zeigt der oben mitgeteilte Zusatz, der übrigens in der Jenaer lateinischen Gesamtausgabe (Opera M. Lutheri I, Ienae 1556, 71 b) nicht vorkommt. In Wittenberg hat man an der Jenaer Fälschung keinen Anstoß genommen. Man hat dort einfach die in Jena erschienene deutsche Übersetzung, auch den Zusatz, abgedruckt. Der Neunte Teil der Bücher . . . M. Lutheri, Wittemberg 1557, 24 b. Mit einer Vorrede Melanchthons vom 16. August 1557. Über die Verfälschung der Schriften Luthers in den alten Ausgaben vgl. auch G. Arnold, Unpartheyische Kirchen- und Ketzerhistorie II, Frankfurt a. M. 1729, 413 ff.

[5] Enders X 275.

am 22. Juni 1535, Heinrich VIII. von England den Kardinal John Fisher hatte hinrichten lassen.

In das Jahr 1536 fällt ein Brief, den Luther am 2. Dezember an Christian III., König von Dänemark, gerichtet hat. Darin heißt es: „Es hat mir wohlgefallen, daß Ew. Königl. Majestät die Bischöfe, so doch nicht können aufhören, Gottes Wort zu verfolgen und weltliches Regiment zu verwirren, ausgerottet haben; will auch solches, wo ich kann, zum besten helfen deuten und verantworten.“[1] Etliche haben dies „Ausrotten“ von einem bloßen „Absetzen“ oder „Abschaffen“ verstanden. Es liegt aber viel näher, an eine „Hinrichtung“ zu denken. Wohl hatte Christian III. die am 20. August 1536 in Haft genommenen Bischöfe nach einigen Monaten wieder freigegeben, nachdem sie versprochen hatten, auf ihre Bistümer Verzicht zu leisten. In Wittenberg war aber Anfang Dezember 1536 das Gerücht verbreitet, der König habe die Bischöfe hinrichten lassen. So schrieb am 2. Dezember 1536, am selben Tage, wo Luther seinen Brief an den dänischen König absandte, der Theolog Liborius Magdeburger von Wittenberg aus an den Zwickauer Stadtschreiber Johann Roth: „Von neuen Gezeiten weiß ich nichts gewiß, denn wie der von Holstein, König in Dacia, habe sechs Bischöfen lassen den Kopf wegschmeißen.“[2] Dies falsche Gerücht, wie Enders, der Herausgeber von Luthers Briefwechsel, hervorhebt, „scheint auch Luther geglaubt zu haben“. Und daran ist in der Tat nicht zu zweifeln. Denn warum hätte er sonst dem König versprochen, er wolle die Sache „zum besten helfen deuten und verantworten“? Daß bei der Einführung der neuen Lehre Bischöfe, die nicht lutherisch werden wollten, abgesetzt wurden, verstand sich damals von selbst. Luther hätte es sicher nicht für nötig gefunden, eine derartige „Ausrottung“ noch eigens zu rechtfertigen und „zum besten zu deuten“. Etwas anderes war jedoch die Hinrichtung von sechs Bischöfen. Da konnte eine „Verantwortung“ schon notwendig erscheinen. Daraus ergibt sich aber, daß Luther bereit war, die Hinrichtung katholischer Bischöfe öffentlich zu rechtfertigen. Er brauchte es freilich nicht zu tun, da er nur einem falschen Gerüchte Glauben geschenkt hatte und bald nachher über die Verhältnisse in Dänemark besser unterrichtet wurde.

Im übrigen waren die Wittenberger Theologen mit den Gewaltmaßregeln Christians III. völlig einverstanden. Der Wittenberger Pfarrer Johann Bugenhagen, der nach Dänemark reisen mußte, um bei der Organisation des lutherischen Kirchenwesens mitzuhelfen, konnte am 4. Februar 1538 von Kopenhagen aus Luther und den andern Wittenberger Theologen freudig

[1] De Wette V 33. [2] Enders XI 136.

melden, daß in ganz Dänemark die Messe verboten und die Mönche als „Aufrührer" und „Gotteslästerer" aus dem Lande vertrieben worden seien[1]. Der „Aufruhr" der Mönche bestand darin, daß sie den cäsaropapistischen Forderungen des Königs nicht gehorchen und die neue Lehre nicht annehmen wollten. Die „Gotteslästerung", die sie verübten, war nichts anderes als der althergebrachte katholische Gottesdienst, der ja auch von Luther fort und fort als „Abgötterei" und „Gotteslästerung" geschmäht wurde. Der lutherische König begnügte sich aber nicht damit, die Mönche aus dem Lande zu jagen; er ließ auch einen Teil von ihnen aufhängen. Dies bezeugt der Superintendent von Seeland, Petrus Palladius, der sich im Jahre 1537 mit Bugenhagen von Wittenberg nach Dänemark begeben hatte. In seinem um 1540 ausgearbeiteten Visitationsbuch schreibt er: „Früher waren wir von dem Papst und den Mönchen einmal im Jahre, nämlich in der Osterzeit, zur Kommunion verpflichtet, und da hatten sie uns auf schändliche und schamlose Weise den einen Teil des hochwürdigen Sakramentes, welcher Jesu Christi gebenedeites Blut ist, geraubt und gestohlen und uns klares Wasser anstatt Blut zu trinken gegeben; jetzt sind die Diebe aus dem Lande getrieben und ein Teil gehenkt."[2]

Falls Luther von der Hinrichtung der dänischen Mönche benachrichtigt wurde, hat er sie sicher nicht mißbilligt, wie aus andern seiner Äußerungen jener Zeit hervorgeht. So erklärte er im Jahre 1540 seinen Tischgenossen: „Wir werden nichts wider die Türken ausrichten, man schlage sie denn mit den Pfaffen zu Zeiten (zur rechten Zeit) und (wir) schmeißen sie gar zu Tod."[3] Als im selben Jahre zahlreiche Brände ganz Mittel- und Norddeutschland in Unruhe versetzten, war Luther sofort geneigt, anzunehmen, die Anstifter der Brände seien die Mönche und der Papst. „Kommt aber die Sache an den Tag, so wird nichts übrig bleiben, als daß wir gemeinsam gegen alle Mönche und Pfaffen die Waffen ergreifen; und ich will auch mit, denn die Böswichte soll man totschlagen wie die törichten (tollen) Hunde."[4] Einige Tage später erklärte er, daß er die Franziskaner für die Mordbrenner halte. Diese wollten nun sich rächen, daß man sie vertrieben habe. „Wenn ich alle Franziskanermönche in einem Hause beisammen hätte, würde ich das Haus anzünden. Denn der Kern ist von den Mönchen weg; die Spreu ist noch vorhanden. Nur ins Feuer mit ihnen."[5]

---

[1] Ebd. XI 329.

[2] Vgl. L. Schmitt, Der Karmeliter Paulus Heliä, Vorkämpfer der katholischen Kirche gegen die sog. Reformation in Dänemark, Freiburg 1893, 160 f.

[3] E. Kroker, Luthers Tischreden in der Mathesischen Sammlung, Leipzig 1903, Nr 10.

[4] Ebd. Nr 276. [5] Ebd. Nr 305.

Ähnliche Auslassungen enthält die maßlose Schmähschrift: „Wider das Papsttum zu Rom, vom Teufel gestiftet", die Luther im Jahre 1545 herausgab. Er rief darin, wie Janssen bemerkt, zum Religionskriege auf, und zwar in einer Sprache, wie er sie in den ersten Jahren seines Auftretens geführt hatte, als er Kaiser, Könige und Fürsten ermahnte, mit allen Waffen den Papst, die Kardinäle und „das ganze Geschwürm der römischen Sodoma" anzugreifen und die Hände zu waschen in ihrem Blut[1]. Erklärt er doch: „Man sollte den Papst, Kardinäle und was seiner Abgötterei und päpstlicher Heiligkeit Gesindel ist, nehmen und ihnen als Gotteslästerern die Zungen hinten zum Hals herausreißen und sie an den Galgen annageln an der Reihe her, wie sie ihre Siegel an den Bullen in der Reihe her hangen."[2] Zu diesem Texte hat Luther bald nachher in Verbindung mit dem Maler Lukas Cranach auch das entsprechende Bild geliefert: Der Papst und drei Kardinäle werden darauf von dem Henker an den Galgen gehängt, indem er die ihnen von hinten zum Halse herausgerissenen Zungen an den Galgen nagelt[3]. An einer andern Stelle seiner Schrift wider das Papsttum schreibt Luther: „Wenn ich Kaiser wäre, wüßte ich wohl, was ich tun wollte. Die lästerlichen Buben allesamt, Papst, Kardinäle und alles päpstliche Gesindel zusammenkoppeln und gürten und nicht weiter denn drei Meilen Wegs von Rom gen Ostia führen", um sie dort im Meer zu ertränken[4].

Zur Beschönigung dieser Auslassungen hat man behauptet, Luther habe damit bloß auseinandersetzen wollen, „was das Papsttum alles verdient habe"; man dürfe seine Worte nicht so auffassen, „als ob er diese Strafe wirklich vollzogen wissen wollte". Schon der Umstand, daß er von verschiedenen Strafen spreche, von denen „immer eine die andere unmöglich macht", zeige, „daß sie nicht vollzogen werden sollten"[5]. Aber hätte denn nicht wenigstens eine der geschilderten Strafen vollzogen werden können? Manchmal kommt es vor, daß ein Schuldiger vom Gerichte zum Tode und zu längerer Zuchthausstrafe verurteilt wird. Der Verbrecher soll schon in den nächsten Tagen hingerichtet werden. Diese Todesstrafe macht offenbar die Zuchthausstrafe unmöglich. Wird man nun daraus schließen, daß der Richter keine der beiden Strafen wirklich vollzogen wissen will? Wollte Luther keine der von ihm geschilderten Strafen vollzogen wissen, warum schrieb er dann: Man „sollte" es tun? Warum erklärte er: „Wenn ich Kaiser wäre, wüßte ich wohl, was ich tun wollte"? Hätte sich jemand gefunden, um eine der „verdienten" Strafen an dem Papste und den Kardinälen zu vollziehen,

[1] Janssen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes III[18] 592.
[2] Erl. Ausg. XXVI[2] 177.
[3] Vgl. Denifle, Luther und Luthertum I[2] 839.
[4] Erl. Ausg. XXVI[2] 229 f. [5] Walther, Für Luther 291 f.

würde dann vielleicht Luther dies mißbilligt haben? Würde er nicht vielmehr unverhohlen seine Freude darüber ausgedrückt haben?[1] Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß Luther, wie in den ersten Jahren seines öffentlichen Auftretens gegen die Kirche, so auch noch gegen Ende seines Lebens zu blutigen Gewalttaten gegen das Papsttum aufgefordert hat.

Doch lenken wir unsere Blicke wieder auf Sachsen hin. Hier hatte man sich inzwischen mit der gewaltsamen Unterdrückung des katholischen Gottesdienstes nicht begnügt, man hatte auch die Leute gezwungen, die lutherischen Predigten anzuhören. Luther selbst hat wiederholt einen derartigen Zwang angeraten.

„Noch hätte man erwarten sollen, Luther werde wenigstens denjenigen Christen, welche seinem Gebote gemäß die Lehren ihres Predigers geprüft und verwerflich gefunden hatten, die Freiheit einräumen, aus diesen Predigten, die ihrer Überzeugung gemäß seelengefährliche Irrtümer verbreiteten, wegzubleiben und die Ihrigen davon abzuhalten. Keineswegs; er begehrte vielmehr: die Leute sollten mit polizeilicher Gewalt zur Teilnahme an den Predigten gezwungen und in die Kirche hineingetrieben werden."[2]

So schrieb er am 26. August 1529 an Joseph Lewin Metzsch, der bald nachher im Auftrage des Kurfürsten an der Kirchenvisitation teilnahm:

„Wenn man schaffen kann, soll man in einerlei Obrigkeit zwieträchtige Lehre nicht dulden, zu vermeiden weitern Unrat. Und ob die Leute nicht glauben, sollen sie dennoch um der zehn Gebote willen zur Predigt getrieben werden, daß sie zum wenigsten äußerliche Werke des Gehorsams lernen. Weiteres wird euer Pfarrherr euch anzeigen."[3]

In dem Briefe an diesen Pfarrherrn, Thomas Löscher, ebenfalls vom 26. August 1529, spricht sich Luther ganz in demselben Sinne aus[4]. Auch in der Vorrede zum Kleinen Katechismus vom Jahre 1531 erklärt er:

„Wiewohl man niemand zwingen kann noch soll zum Glauben, so soll man doch den Haufen dahin halten und treiben, daß sie wissen, was recht und unrecht ist bei denen, bei welchen sie wohnen, sich nähren und leben wollen; denn wer in einer Stadt wohnen will, der soll das Stadtrecht wissen und halten, das er genießen will, Gott gebe, er glaube, oder sei im Herzen für sich ein Schalk oder ein Bube."[5]

Im Sommer 1531 hatte der Markgraf Georg von Brandenburg bei den Wittenberger Theologen angefragt, ob er zur Hebung des vernachlässigten

---

[1] Wie ein eifriger Lutheraner des 16. Jahrhunderts, der Jenaer Theologieprofessor Matthäus Judex, einer der Magdeburger Centuriatoren, die oben angeführten, in Luthers Schrift „Wider das Papsttum" enthaltenen Auslassungen wörtlich aufgefaßt und unter Berufung auf Luther die weltlichen Mächte zum Kriege gegen das Papsttum aufgefordert hat (1561), kann man bei Janssen-Pastor IV[16] 316 ff nachlesen.

[2] Döllinger, Die Reformation III 228. [3] De Wette III 498.

[4] Enders VII 150 f: Cogendi sunt ad conciones, quibus discant politicam obedientiam et officia oeconomica, sive credant evangelio, sive minus, ne sint aliis scandalo.

[5] Weim. Ausg. XXX 1, 349.

Kirchenbesuchs „mit Gott und gutem Gewissen" die tägliche Privatmesse wieder einführen könne. Luther riet entschieden davon ab; dagegen empfahl er in seiner Antwort vom 14. September 1531 dem Markgrafen, den Leuten den Besuch der katechetischen Predigten bei Strafe vorzuschreiben:

„Es wäre fein, daß Ew. Fürstl. Gnaden aus weltlicher Obrigkeit den Pfarrherren und Pfarrkindern gebieten, daß sie alle bei einer Strafe müßten den Katechismus treiben und lernen, auf daß sie, weil sie Christen sein und heißen wollen, auch gezwungen werden, zu lernen und zu wissen, was ein Christ wissen soll, Gott gebe, er glaube daran oder nicht." [1]

„Wir haben hier die Gewohnheit", meldete er 1533 dem befreundeten Prediger Leonhard Beyer in Zwickau, der ihn wegen der Zuchtübung befragt hatte, „jenen, welche alle Frömmigkeit verachten und von der Predigt wegbleiben, Furcht einzuflößen, indem wir sie mit der Strafe der Obrigkeit gegen die Gotteslästerer, insbesondere mit der Landesverweisung bedrohen." [2]

In Übereinstimmung hiermit wurde in amtlichen Verordnungen der sächsischen Fürsten der Besuch der Predigt und des Gottesdienstes öfter eingeschärft. So heißt es z. B. in einer Verordnung vom Jahre 1533: Es solle niemand gestattet werden, von dem „gemeinen Kirchgang" sich abzusondern; jedermann müsse dazu „mit Ernst angehalten werden" [3].

„In solche Geisteesknechtschaft verwandelte sich die gepriesene christliche Freiheit nach wenigen Jahren schon unter den Händen desselben Mannes, der sie unter dem Beifall von halb Europa in so prunkvoller Weise verkündigt und alle von der Kirche auf Konzilien verfaßten Kanonen für despotische Eingriffe in die unveräußerlichen Christenrechte erklärt hatte." [4]

Freilich, „nur für sich und seine Lehre verlangte Luther Freiheit, nicht für die von ihm als irrig angesehene" [5]. Recht bezeichnend hierfür ist ein

---

[1] De Wette IV 307 f. Enders IX 65 ff 103 f. Vgl. J. B. Götz, Die Glaubensspaltung im Gebiete der Markgrafschaft Ansbach-Kulmbach in den Jahren 1520—1535, Freiburg 1907, 163 f.

[2] Enders IX 365.

[3] Sehling I 195. Vgl. 175 (1528), 176 (1529), 187 (1533).

[4] Döllinger III 228.

[5] So E. Friedberg in der Zeitschrift für Kirchenrecht XXVIII (1897) 138. Vgl. K. Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands, Leipzig 1893, 90: „Luther verlangt Duldung nur für die Evangelischen, er fordert Freiheit nur für die Predigt des Evangeliums." Ähnlich W. Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik I, Freiburg 1894, 291 f: „Eine vom Evangelium abweichende Kirchengesellschaft hat (nach Luther) keine Berechtigung. In der Forderung der Kircheneinheit blieb Luther auf dem mittelalterlichen Prinzip. Die Bekenntnisfreiheit als Kultusfreiheit lag seiner Vorstellung fern. Aber auch die Forderung der individuellen Gewissensfreiheit konnte sich eben deshalb (da, wie Kahl S. 289 bemerkt, individuelle Gewissensfreiheit und Kultusfreiheit „in sachlich untrennbarem Zusammenhang stehen") in seinem Sinne zunächst nicht verwirklichen. Der Gewissenszwang war, eine Folge der festgehaltenen Einheit von Kirche und Staat, in den protestantischen Territorien

Gutachten aus dem Jahre 1530, worin Luther die Frage behandelt, „ob die Fürsten recht daran getan, daß sie nicht haben dulden wollen das Klosterleben und die Messe".

Die Fürsten, erklärt Luther, sind nach Gottes Gebot schuldig, das Klosterwesen und die Messe nicht zu dulden, „weil sie das Evangelium für recht erkennen und gewiß sind, daß solch Meßdienst und Klosterwesen stracks wider das Evangelium Gotteslästerung ist". Wolle man dagegen anführen: „Kaiser Karl wäre auch gewiß, daß der Papisten Lehre recht sei, darum er billig darzu tun soll mit allen Kräften nach demselbigen Gebot Gottes, daß unsere Lehre als ketzerisch aus seinem Reich vertilgt werde", so sei darauf zu erwidern: „Wir wissen, daß er des nicht gewiß ist, noch gewiß sein kann, weil wir wissen, daß er irret und wider das Evangelium strebet. Denn wir sind nicht schuldig, zu glauben, daß er gewiß sei, weil er ohne Gottes Wort und wir mit Gottes Wort fahren; sondern er ist schuldig, daß er Gottes Wort erkenne und dasselbige, gleichwie wir, mit allen Kräften fördere. Denn es ist nicht geredt, daß ein Mörder oder Ehebrecher wollte fürgeben: Ich hab das Recht, darum sollst du mein Tun billigen, weil ich mich des gewiß weiß; sondern er muß Gottes Wort fürbringen zum Zeugnis seines Fürnehmens." Sagt man weiter, man solle niemand zum Glauben zwingen, nun hätten aber unsere Fürsten „die Mönche aus den Klöstern gezwungen", so ist zu antworten: „Zum Glauben oder zu unserer Lehre soll man niemand zwingen, ist auch bisher niemand darzu gezwungen, sondern ist allein gewehret und vorkommen der Lästerung wider unsere Lehre geübt, welches man ist schuldig gewesen, wie oben angezeigt. Denn es ist weit ein Anderes, zur Lehre zwingen und die Lästerung wider die Lehre nicht leiden."[1]

„Mit solchen Gründen sollte die Berechtigung der protestierenden Stände zum Umsturz des alten Glaubens und Kirchenwesens, und die Nichtberechtigung des Kaisers zur Erhaltung und Verteidigung dieses Glaubens und Kirchenwesens erwiesen werden."[2]

Luther, der die völlige Unterdrückung des katholischen Gottesdienstes forderte und zudem verlangte, daß die Leute „zur Predigt getrieben werden", fügte allerdings bei, daß man dadurch niemand zum Glauben zwinge; in seinem Herzen könne jedermann glauben, was er wolle, freilich auf die Gefahr hin, ewig verdammt zu werden, wenn er die lutherische Lehre nicht annehme[3]. Auf derartige Äußerungen beruft man sich gern, um zu be-

---

kein geringerer als unter den byzantinischen Kaisern oder der päpstlichen Zwangsherrschaft des Mittelalters."

[1] De Wette IV 92 ff. Zum Datum vgl. Enders VIII 105. Vgl. ein anderes Gutachten aus dem Jahre 1531 oder 1532 bei Enders IX 69 ff.

[2] Janssen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes III[18] 210.

[3] Luther hat wiederholt erklärt: „Wer meine Lehre nicht annimmt, der mag nicht selig werden; denn sie ist Gottes und nicht mein." Wider den falsch genannten geistlichen Stand, 1522. Weim. Ausg. X 2, 107. Vgl. ebd. 229: „Wer anders lehrt, denn ich hierin gelehrt habe, oder mich darin verdammt, der verdammt Gott und muß ein Kind der Hölle bleiben; denn ich weiß, daß diese Lehre nicht meine Lehre ist." Antwort auf König Heinrichs Buch, 1522.

haupten, daß Luther, wenn er auch die Religionsfreiheit leugnete, doch die Gewissensfreiheit anerkannt habe; und dies allein sei ihm schon hoch anzurechnen. Aber, wie P. Schanz richtig bemerkt: „Was nützte denn diese Gewissensfreiheit, wenn jeder Andersgläubige weichen mußte oder verfolgt wurde? Einheit der Religionsübung und der öffentlichen Lehre, während jeder für sich glaube, was er wolle, beschränkt die Gewissensfreiheit auf das innere Forum, über welches der Prätor nicht urteilt.“ [1] Auf das Innere des Menschen kann übrigens die weltliche Obrigkeit gar keinen physischen Zwang ausüben. Dies gibt auch Luther zu, indem er in der Vorrede zum Kleinen Katechismus bemerkt, daß man zum Glauben niemand zwingen könne. Auch kannte man schon lange vor Luther das Sprichwort: Gedanken sind zollfrei.

Jene, welche so gern betonen, daß Luther stets die innere Glaubens- und Gewissensfreiheit anerkannt habe, sollten nicht vergessen, was der bekannte Lutherbiograph J. Köstlin mit Recht hervorhebt, daß „mit der dem Glauben und Gewissen gebührenden Freiheit doch immer und notwendig auch das Bedürfnis irgendwelcher Kundgebung nach außen sich verbindet“ [2]. Nun hat aber Luther dies Bedürfnis nicht anerkennen wollen; folglich hat er auch die volle und wahre Gewissensfreiheit nicht anerkannt. Er hat vielmehr nicht wenig dazu beigetragen, daß den Gewissen Gewalt angetan wurde. Oft genug hat er gelehrt, daß der Christ im Gewissen verpflichtet sei, seinen Glauben offen zu bekennen. Indem er aber die weltliche Obrigkeit aufforderte, das katholische Bekenntnis und den katholischen Gottesdienst zu verbieten, war er schuld daran, daß den Katholiken etwas verboten wurde, dessen Unterlassung ihrem Gewissen widerstrebte. Wie läßt sich zudem die Forderung, daß die Leute von den lutherischen Behörden „zur Predigt getrieben werden“, mit der Achtung vor der Gewissensfreiheit vereinbaren? Wurde da auf jene, die mit Luthers Lehre nicht einverstanden waren, kein Gewissenszwang ausgeübt? Und wie kann man denn eine Achtung vor der Gewissensfreiheit bei Luther annehmen, wenn er, wie wir gesehen haben, den Andersgläubigen, die sich von ihm aus der Schrift nicht belehren lassen wollten, bloß ein „erdichtetes“ Gewissen zuschreibt, wenn er von ihnen er-

[1] Tübinger Theol. Quartalschrift 1898, 315.

[2] Köstlin, Luthers Theologie I², Stuttgart 1901, 344. Vgl. Rieker 89: „Unter Gewissensfreiheit versteht man nicht bloß die Freiheit zu denken und zu glauben, was man will — das ist eine Freiheit, die ein natürliches Recht des Menschen ist, die ihm keine Gewalt auf Erden entreißen kann — sondern die Freiheit, das, was man glaubt, offen zu bekennen und zu üben, insbesondere also die Freiheit, die der eigenen Glaubensüberzeugung entsprechende Religionsübung anzustellen.“ Auch G. Bossert bemerkt in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, N. F. XXIV (1909) 548: „Glaubens- und Gewissensfreiheit setzt Anerkennung der Gleichberechtigung anderer Richtungen voraus.“

klärt: Wir wissen, daß sie ihrer Lehre nicht gewiß sind noch gewiß sein können! Es schreibt denn auch der protestantische Kirchenhistoriker W. Köhler[1]: „Bei Luther kann von Gewissens- und Religionsfreiheit nicht geredet werden." In demselben Sinne erklärt ein anderer protestantischer Theolog, J. Kübel[2]: „Die persönliche Glaubens- und Gewissensfreiheit, diesen Grundpfeiler der neuen Zeit, hat Luther, wenigstens von 1530 an, durchaus verworfen. . . . Er hat sie weder theoretisch erfaßt noch praktisch andern zugestanden."

Wenn hier gesagt wird, Luther hat die persönliche Glaubensfreiheit erst von 1530 an verworfen, so wird dabei vor allem sein Verhalten gegen die neugläubigen Sektierer in Betracht gezogen.

2. Luthers Verhalten gegen die neuen Sekten.

Wie aus dem vorstehenden Abschnitt zu ersehen ist, war Luther schon in den ersten Jahren nach seinem Abfall von der Kirche gegen die Altgläubigen höchst unduldsam gesinnt; nachdrücklichst forderte er, daß die weltliche Obrigkeit den katholischen Gottesdienst unterdrücke. Ganz anders war damals noch seine Stellung den neugläubigen Sektierern oder den Ketzern gegenüber. Nicht nur verurteilte er rückhaltlos die Ketzerbestrafung; er wollte auch, daß man den Sektierern gestatte, ihre Lehre frei und offen zu verkünden, „es sei Evangelion oder Lüge". Da er am Anfange sich selber gegen des Papstes Bullen und des Kaisers Acht zu decken hatte, so begreift sich leicht[3], abgesehen von andern Gründen, warum er in den ersten Jahren

[1] Reformation und Ketzerprozeß, Tübingen 1901, 41. Dagegen meint der Zürcher Jurist G. v. Schultheß-Rechberg (Luther, Zwingli und Calvin in ihren Ansichten über das Verhältnis von Staat und Kirche, Aarau 1909, 162, Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Heft 24): „Im Prinzip ist Luther durchaus tolerant." Vgl. auch R. du Moulin-Eckart, Luther und das deutsche Kulturleben. Vortrag, gehalten am 2. März 1903 zu Würzburg, München 1903, 11: „Wir wissen, wie Rom mit Feuer und Schwert gegen die Häresien gearbeitet, indem es die weltliche Gewalt zu Hilfe rief; er (Luther) haßte die Anwendung derselben auch in dem Augenblicke der höchsten Gefahr; er wollte keinen Menschenschutz für seine Lehre. Er hat nichts verbrannt als die Bannbulle, und wenn er gegen Rom den Kampf eröffnete, so hat er immer zur Verträglichkeit und christlichen Duldung gemahnt. Wahrlich, seine Schuld war es nicht, wenn hier späterhin eine Wandlung eingetreten." In der Empfehlung, welche dem Vortrag, den der Münchner Hochschullehrer, ein Professor der Geschichte, in einer Versammlung des Evangelischen Bundes gehalten hatte, mit auf den Weg gegeben wurde, hieß es, die Rede biete nur, „was deutsche Wissenschaft als unumstößliche Wahrheit erkannt hat".

[2] Luther als moderner Mensch, in den Süddeutschen Monatsheften 1909, I 280.

[3] Diesen Grund der anfänglichen Toleranz Luthers gegen die Ketzer betont K. B. Hundeshagen, Beiträge zur Kirchenverfassungsgeschichte und Kirchenpolitik insbesondere des Protestantismus I, Wiesbaden 1864, 107.

von einer Bestrafung der Ketzer nichts wissen wollte. Bereits in seiner 1518 erschienenen Begründung der bekannten Ablaßthesen erklärte er, daß die Ketzerverbrennung gegen den Willen des Heiligen Geistes sei[1]. Als dann diese Behauptung mit 40 andern Sätzen in der Bulle Exsurge vom Jahre 1520 verworfen wurde[2], beeilte sich Luther, sie nur um so entschiedener

[1] Luthers Werke. Weim. Ausg. I 624.

[2] Der 33. in der Bulle verurteilte Satz lautet: Haereticos comburi est contra voluntatem Spiritus. Aus dieser Verurteilung folgern noch heute protestantische Autoren, daß die Lehre von der Ketzerverbrennung ein katholisches Dogma sei. Luthers These, sagt man, ist vom Papste ex cathedra als „Ketzerei" verurteilt worden. Kathedralentscheidungen sind aber nach katholischer Auffassung unwiderruflich und für alle Zeiten bindend. Deshalb müssen auch heute noch rechtgläubige Katholiken Luthers These als eine Ketzerei betrachten und die entgegengesetzte These, daß nämlich die Ketzerverbrennung nicht gegen den Willen des Heiligen Geistes sei, als ein kirchliches Dogma annehmen. Dem ist jedoch nicht so. Vor allem ist man keineswegs berechtigt, zu behaupten, daß Luthers These von der Ketzerverbrennung als häretisch oder falsch verurteilt worden sei; es genügt, daß man annehme, die These sei als anstößig oder ärgerniserregend verworfen worden. Sodann ist ein zweites wohl zu beachten. Zensuren, die sich auf Lehren religiöser und sittlicher Natur erstrecken und diese Lehren *als häretisch oder falsch verwerfen*, solche dogmatische Zensuren, wenn sie als Kathedralentscheidungen zu gelten haben, werden immer als definitiv und unwiderruflich betrachtet werden müssen. Anders verhält es sich aber, wenn Sätze bloß *als anstößig oder ärgerniserregend verworfen werden*. Derartige Sätze, die zu einer gegebenen Zeit anstößig oder ärgniserregend sind und als solche mit Recht zensuriert werden, können sehr wohl zu einer andern Zeit unter andern Umständen nicht mehr anstößig sein, so daß dann die Zensur als gegenstandslos ohne weiteres wegfällt. Dies gilt nun ganz besonders von Luthers Behauptung, daß die Ketzerverbrennung gegen den Willen des Heiligen Geistes sei. Um 1520 stand noch die Überzeugung von der Rechtmäßigkeit der auf die Häresie gesetzten Todesstrafe im Bewußtsein jener Zeit so unerschütterlich fest, daß die Behauptung, diese Todesstrafe sei gegen den Willen Gottes, als anstößig und ärgerniserregend erscheinen mußte. In zeitgeschichtlichem Zusammenhange betrachtet, läßt sich daher die Zensurierung der These Luthers leicht erklären. Was aber bezüglich der Duldung der Häretiker vor 400 Jahren anstößig und ärgerniserregend war, ist es heute nicht mehr; und deshalb, wegen der veränderten Umstände, ist auch die Zensur, mit welcher der Papst den 33. Satz Luthers belegt hat, heute erloschen. Ein Seitenstück hierzu bietet der ebenfalls zensurierte 34. Satz: „Gegen die Türken kämpfen, heißt Gott widerstreben." Damals, wo die Türken eine große Gefahr für die ganze Christenheit waren, mußte Luthers Behauptung Anstoß und Ärgernis erregen; sie ist denn auch mit Recht verurteilt worden. Heute liegen aber die Verhältnisse ganz anders, und deshalb ist die alte Zensur als gegenstandslos von selbst weggefallen. Eine formelle Aufhebung des päpstlichen Urteils war hierzu gar nicht erfordert. Was aber von der Türkenthese gilt, kann man unbedenklich auch auf die Ketzerthese anwenden. *Die Verurteilung der beiden Sätze hat heute keine Geltung mehr.* Dem katholischen Gelehrten steht es völlig frei, über die Ketzerverbrennung früherer Zeiten zu urteilen, wie er es nach seiner wissenschaftlichen Überzeugung für gut befindet. Durch kirchliche Entscheidungen wird er hierbei nicht eingeengt. Vgl. hierüber meinen Aufsatz: Zu Luthers These über die Ketzerverbrennung,

zu vertreten[1]. Noch bevor das letztere geschah, schrieb er in seiner Schrift „An den christlichen Adel": „Man sollte die Ketzer mit Schriften, nicht mit Feuer überwinden, wie die alten Väter getan haben. Wenn es Kunst wäre, mit Feuer Ketzer zu überwinden, so wären die Henker die gelehrtesten Doktoren auf Erden."[2]

Eingehender behandelte Luther die Frage drei Jahre später (1523) in seiner Schrift „Von weltlicher Obrigkeit". Etliche katholische Fürsten hatten damals ihren Untertanen befohlen, die lutherischen Schriften auszuliefern und von der Verbreitung der neuen Ketzerei abzustehen. Dies veranlaßte Luther, den weltlichen Behörden jedwedes Recht in Sachen der Religion entschieden abzusprechen. „Unsere Fürsten", bemerkt er, „haben nun angefangen, den Leuten zu gebieten, Bücher von sich zu tun, zu glauben und zu halten, was sie fürgeben." Solchen Befehlen solle man nicht folgen. „Heißt ihr mich glauben und Bücher von mir tun, so will ich nicht gehorchen; denn da seid ihr ein Tyrann und greifet zu hoch, gebietet, wo ihr weder Recht noch Macht habet." Das weltliche Regiment mit seinen Gesetzen erstrecke sich nur „über Leib und Gut und was äußerlich ist auf Erden". In Glaubenssachen habe die weltliche Obrigkeit nichts zu befehlen. „Sie soll glauben lassen, wie man kann und will, und niemand mit Gewalt dringen; denn es ist ein frei Werk um den Glauben, dazu man niemand kann zwingen." Luther begegnet dann dem Einwande, daß ja die weltliche Macht nicht zum Glauben zwinge, sondern nur äußerlich der Verführung der Leute durch falsche Lehre entgegentrete. „Wie könnte man sonst den Ketzern wehren!" „Das sollen die Bischöfe tun", lautet Luthers Antwort, „denen ist solch Amt befohlen, und nicht den Fürsten. Denn Ketzerei kann man nimmermehr mit Gewalt wehren, es gehört ein anderer Griff dazu . . . Gottes Wort soll hier streiten; wenn das es nicht ausrichtet, so wird es wohl unausgerichtet bleiben von weltlicher Gewalt, ob sie gleich die Welt mit Blut füllet."[3]

Daß man die Sektierer frei gewähren lassen solle, lehrte Luther auch noch in den zwei folgenden Jahren. Als Thomas Münzer in dem kursächsischen Flecken Allstedt seine schwärmerischen Ideen zu predigen begann,

---

in den Historisch-politischen Blättern CXL (1907) 357—367. W. Köhler bemerkt dazu im Theolog. Jahresbericht für 1907, XXVII 1, 602: „Die ganze Ausführung von Paulus ist ein hochinteressantes Beispiel, wie der Katholizismus trotz Unfehlbarkeit sich der kulturellen Entwicklung anpassen kann."

[1] Weim. Ausg. VII 139. Assertio omnium articulorum etc. 1520. Vgl. ebd. 439: Grund und Ursach usw. 1521.

[2] Ebd. VI 455. Vgl. Deuteronomion cum annotationibus 1525. Ebd. XIV 680. Kirchenpostille 1525. Erl. Ausg. XI² 81.

[3] Weim. Ausg. XI 262 ff. Vgl. H. Grisar, Luther I, Freiburg 1911, 573 ff.

schrieb Luther Ende Juli 1524 an die Fürsten von Sachsen: „Ew. Fürstl. Gnaden sollen nicht wehren dem Amt des Worts. Man lasse sie nur getrost und frisch predigen, was sie können und wider wen sie wollen; denn es müssen Sekten sein, und das Wort Gottes muß zu Felde liegen und kämpfen... Man lasse die Geister aufeinander platzen und treffen. Werden etliche indes verführet, wohlan, so geht's nach rechtem Kriegslauf; wo ein Streit und Schlacht ist, da müssen etliche fallen und wund werden; wer aber redlich ficht, wird gekrönet werden."[1] Ähnlich schrieb Luther Ende April 1525, mitten im Bauernkriege, in seiner „Ermahnung zum Frieden": „Obrigkeit soll nicht wehren, was jedermann lehren und glauben will, es sei Evangelion oder Lüge; es ist genug, daß sie Aufruhr und Unfriede zu lehren wehret."[2] Kurz vorher (4. Februar 1525) hatte Luther an den Nürnberger Stadtschreiber Lazarus Spengler bezüglich der Anhänger Münzers geschrieben: „Daß ihr nachfragt, wie sie sollten zu strafen sein, achte ich sie auch noch nicht für Gotteslästerer, sondern halte sie wie die Türken oder verleugnete Christen, welche nicht hat zu strafen weltliche Obrigkeit, sonderlich am Leibe. Wo sie aber die weltliche Obrigkeit nicht wollten bekennen und gehorchen, da ist alles verwirkt, was sie sind und haben; denn da ist gewißlich Aufruhr und Mord im Herzen, da gebührt weltlicher Obrigkeit einzusehen."[3]

Im Frühjahr 1525 war also Luther noch der Ansicht, daß die weltliche Obrigkeit ketzerische Irrlehrer, die keinen Aufruhr verursachten, nicht zu strafen habe, weder mit Todesstrafe noch mit andern Strafen[4].

„Von einer Pflicht oder gar von einem Rechte der Obrigkeit gegen Irrlehre einzuschreiten, will er damals gar nichts wissen. Nur wo die Irrlehre sich mit Aufruhr verbindet, hat der Fürst die Pflicht, zwar nicht die Irrlehre, aber den Aufruhr zu unterdrücken. Aber seit den Streitigkeiten über das Abendmahl mit Karlstadt und Zwingli denkt er hierüber ganz anders. Seitdem erscheint auch ihm die unbeschränkte Lehrfreiheit als ein Übel, und die öffentliche Aussprache aller dem Evangelium zuwiderlaufenden Meinungen als eine Störung des öffentlichen Friedens oder als eine Gotteslästerung, gegen welche die Obrigkeit als Obrigkeit einzuschreiten verpflichtet sei. Doch meint er bis 1530, daß es genüge, den Irrlehrern Schweigen zu gebieten; nur falls sie dies Gebot mißachten sollten, möge man sie auch des Landes verweisen, aber daß man sie töte und ausrotte, könne er in alle Wege nicht billigen . . . Aber schon 1530 läßt er dies Bedenken fallen. Seitdem rät er auch der Obrigkeit mehrfach, Irrlehrer, die trotz aller

---

[1] Weim. Ausg. XV 218 f.

[2] Ebd. XVIII 299.

[3] Enders V 117; de Wette II 622.

[4] Mit Unrecht behauptet demnach A. W. Hunzinger (Die Theologie der Gegenwart III 3 [1909] 48), Luther habe „jederzeit daran festgehalten, daß es einer christlichen Obrigkeit Recht und Pflicht ist, öffentliche Häretiker und Agitatoren . . . an ihrem ärgernis-erregenden Treiben mit Gewalt zu hindern, damit nicht die Gewissen der Gläubigen gefährdet würden".

Verbote nicht stillschweigen, dem Meister Hans, d. i. dem Henker, zu befehlen . . . Er ändert also in dieser Frage im Laufe der Jahre völlig seinen Standpunkt." [1]

Im Jahre 1523 hatte Luther in seiner Schrift „Von weltlicher Obrigkeit" den weltlichen Behörden auf das allerentschiedenste das Recht abgesprochen, die Auslieferung seiner Bücher zu gebieten[2]. Einige Jahre später aber ließ er es ruhig geschehen, daß der Kurfürst Johann von Sachsen in einem Mandat vom 17. Januar 1528 den Befehl erteilte: Schriften der Wiedertäufer, Sakramentierer (Zwinglianer) und Schwärmer dürfen im Lande weder gekauft, noch verkauft, noch gelesen werden. Ein jeder, der erfahre, daß solches von Fremden oder Bekannten vorgenommen werde, solle es anzeigen, damit man die Übertreter gefänglich einziehen könne; „alles bei Strafe und Verlust Leibes und Gutes unnachlässig gegen die, die solches wissen und erfahren und nicht offenbaren" [3]. Mit diesem strengen Verbot war Luther sicher einverstanden. „Denn", so führte er jetzt in der Vorrede

---

[1] H. Boehmer, Luther im Lichte der neueren Forschung, Leipzig 1906, 125. In der zweiten Auflage seiner Schrift (1910, 167) bestreitet Boehmer, daß Luther die Todesstrafe für Irrlehrer befürwortet habe; er beruft sich dafür auf eine jüngst erschienene Schrift von O. Ritschl. Daß aber Boehmer gut getan hätte, sich in dieser Frage von Ritschl nicht beeinflussen zu lassen, wird sich weiter unten zeigen. Indessen erklärt Boehmer auch in der neuen Auflage, daß Luther „in dieser wichtigen Frage seinen Standpunkt völlig geändert hat". „Er hat öffentliche Ketzerei wieder als ein strafbares Vergehen betrachten gelernt und seine ursprüngliche Überzeugung, daß man solche Leute ‚nur mit Schriften überwinden soll', aufgegeben."

[2] In schroffem Gegensatz hierzu verlangte er sechs Jahre später, daß der Druck des Neuen Testaments von Hieronymus Emser untersagt werde. Als er erfuhr, daß Emsers Übersetzung bei den Brüdern vom gemeinsamen Leben zu Rostock in niederdeutscher Sprache erscheinen sollte, ersuchte er zunächst am 23. November 1529 den Kurfürsten Johann von Sachsen, auf Herzog Heinrich von Mecklenburg einzuwirken, daß dieser den Druck verbiete, „denn wir ja, soviel an uns ist, dem Teufel wehren wollten". Am 27. November 1529 schrieb er dann selber an den Herzog von Mecklenburg: „Wiewohl ich des Emsers Testament dem Text nach wohl leiden mag, als der fast ganz und gar mein Text ist und auch mir abgestohlen ist von Wort zu Wort, aber seine giftigen Zusätze, Glossen und Annotationen aus seinem neidischen Kopf, mir zum Verdruß hinzugetan, gefährlich sein möchten . . . bitte ich demnach untertäniglich, Ew. Fürstl. Gnaden wollten dem Evangelio Christi zu Ehren und allen Seelen zur Rettung, wo es möglich ist, solchen Druck nicht gestatten." De Wette, Luthers Briefe III 528 529. Der Brief hatte den Erfolg, daß Herzog Heinrich ein Verbot des Druckes an den Rat zu Rostock ergehen ließ, worauf der Rat den Druck untersagte. Vgl. Enders, Luthers Briefwechsel VII 192.

[3] Das Mandat ist abgedruckt bei P. Wappler, Inquisition und Ketzerprozesse in Zwickau zur Reformationszeit, Leipzig 1908, 164 f. Über das sächsische Bücherverbot, das er auf Luther zurückführte, klagt Zwingli in einem Briefe vom 4. Mai 1528 an A. Blaurer. Vgl. Tr. Schieß, Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer I, Freiburg 1908, 154.

zu dem „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Kurfürstentum Sachsen“ (1528) aus: „Obwohl Seiner Kurf. Gnaden zu lehren und geistlich zu regieren nicht befohlen ist, so sind sie doch schuldig, als weltliche Obrigkeit, darob zu halten, daß nicht Zwietracht, Rotten und Aufruhr sich unter den Untertanen erheben; wie auch der Kaiser Konstantinus die Bischöfe gen Nizäa forderte, da er nicht leiden wollte noch sollte die Zwietracht, so Arius hatte unter den Christen im Kaisertum angerichtet, und hielt sie zu einträchtiger Lehre und Glauben“ [1].

Bei der Bücherzensur ließ man es jedoch in Sachsen nicht bewenden. Bereits in der kurfürstlichen Instruktion vom Jahre 1527 für die Visitatoren war verordnet worden, daß jene, die „der Sakramente halber oder sonst Irrtums im Glauben verdächtig“ seien, sollen „vorgefordert, befragt, auch so es die Not erheischet, Kundschaft wider sie gehört werden“, und wenn sie von ihrem „Irrtum“ nicht abstehen wollen, solle ihnen geboten werden, binnen einer bestimmten Frist ihre Güter zu verkaufen und das Land zu räumen [2].

Die Landesverweisung hielt Luther damals noch für eine genügende Strafe. Wer „unrecht lehret wider die Schrift und Gottes Wort“, predigte er am 9. Dezember 1528, „dem gebe man Urlaub; aber ausrotten soll man nicht“ [3]. Mit besonderer Bezugnahme auf die Wiedertäufer schrieb er in

---

[1] Luthers Werke. Weim. Ausg. XXVI 200. Der protestantische Theolog B. Beß (Luther und das landesherrliche Kirchenregiment, Marburg 1894, 15) bemerkt zu der Instruktion von 1528: „Hier liegt der Anfang zu dem dogmatisch verknöcherten Bekenntnischristentum der evangelischen deutschen Kleinstaaten.“

[2] Vgl. oben S. 14. Wappler (Inquisition und Ketzerprozesse 6 f) bemerkt dazu: „Die Grundsätze der evangelischen Glaubens- und Gewissensfreiheit, wie Luther sie noch vor kaum zwei Jahren verfochten, waren insbesondere mit dieser Laieninquisition aufs schmählichste verleugnet, und doch hat Luther jetzt dazu geschwiegen.“ Ähnlich schreibt Beß (Luther und das landesherrliche Kirchenregiment 12): „Luther hat gegen diese exorbitante Ausdehnung des neuen landesherrlichen Kirchenregiments — soweit wir unterrichtet sind — nichts eingewendet, und doch steht diese Laieninquisition in grellstem Gegensatz zu dem Grundsatz der Gewissensfreiheit, wie er ihn noch in seiner Schrift über die Obrigkeit von 1523 vertreten hatte.“ Daß der Kurfürst beim Erlaß der Instruktion im Einverständnis mit Luther gehandelt hat, wird nachgewiesen von K. Müller, Kirche, Gemeinde und Obrigkeit nach Luther, Tübingen 1910, 69 ff. Im Gegensatze zu Müller findet K. Holl (Luther und das landesherrliche Kirchenregiment, Tübingen 1911, 54) in Luthers Vorrede zu dem Unterricht der Visitatoren (1528) einen „stillschweigenden Protest“ gegen die kurfürstliche Instruktion von 1527. Die Gründe aber, die er hierfür vorbringt, sind nicht überzeugend. G. Kawerau (Theologische Literaturzeitung 1911, 369) läßt die Sache unentschieden. Von Holls Einwendungen gegen die Auffassung Müllers bemerkt er, daß sie „jedenfalls zu genauer Nachprüfung herausfordern“.

[3] Erl. Ausg. IV² 291.

seiner Ende 1527 oder Anfang 1528 verfaßten Schrift „Von der Wiedertaufe“: „Es ist nicht recht und ist mir wahrlich leid, daß man solche elende Leute so jämmerlich ermordet, verbrennet und greulich umbringt. Man sollte ja einen jeglichen lassen glauben, was er wollte. Glaubt er unrecht, so hat er genug Strafen an dem ewigen Feuer in der Hölle. Warum will man sie denn noch zeitlich martern, sofern sie allein im Glauben irren und nicht auch daneben aufrührerisch sind oder sonst der Obrigkeit widerstreben ... Mit der Schrift und Gottes Wort soll man ihnen wehren und widerstehen; mit Feuer wird man wenig ausrichten.“ [1]

Hier scheint Luther jede Bestrafung der nicht aufrührerisch gesinnten Wiedertäufer abzulehnen. Daß er aber die Strafe der Landesverweisung nicht ausgeschlossen wissen wollte, ergibt sich aus seinem Briefe vom 14. Juli 1528 an den Nürnberger Prediger Wenzeslaus Link. In Nürnberg berieten damals die Rechtsgelehrten und Theologen, wie man sich gegen die Wiedertäufer verhalten solle. Der vornehmste Prediger der Stadt, Andreas Osiander, war der Ansicht, daß die Täufer wegen ihrer Leugnung der Dreieinigkeit und der Gottheit Christi „wider das ganze Christentum fechten“; er verlangte deshalb, daß die wiedertäuferischen „Lehrer“ mit dem Tode bestraft werden[2]. Sein Kollege Link wandte sich an Luther, um dessen Meinung hierüber zu erfahren. Dieser erwiderte ihm bezüglich der Frage, ob es der Obrigkeit gestattet sei, „falsche Propheten“ zu töten, er gehe überhaupt schwer an ein Bluturteil, auch wo es vollauf verdient sei; in dieser Sache fürchte er ferner die Folgen, die ein solches Verfahren unter gottlosen Obrigkeiten auch für Unschuldige haben möchte, wie ja bei den Papisten zu sehen sei. Deshalb könne er die Hinrichtung von Irrlehrern nimmermehr zugeben; es sei genug, daß man sie ausweise[3]. Zwei Jahre später sollte aber seine Sprache ganz anders lauten.

Näheres über die Sinnesänderung der Wittenberger Neuerer in betreff der Ketzerstrafen erfahren wir zunächst aus einem Briefe, den Melanchthon im Februar 1530 an einen Freund, den Superintendenten Friedrich Mykonius in Gotha, gerichtet hat. Anfang 1530 waren zu Reinhardsbrunn, im Herzogtum Sachsen-Gotha, sechs Wiedertäufer hingerichtet worden. Mykonius, der wegen dieser strengen Strafjustiz Bedenken hegte, schrieb darüber an Melanchthon, der sich beeilte, die Gewissensbedenken seines Freundes zu zerstreuen; in seinem Antwortschreiben erklärte er:

---

[1] Weim. Ausg. XXVI 145 f. Vgl. die Vorlesung über den 1. Timotheusbrief 1528. Ebd. 7.

[2] E. Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode von 1522 bis 1526, Freiburg 1851, 704 f.

[3] Enders, Luthers Briefwechsel VI 299.

„Ich war anfangs, als ich zuerst Storch[1] und seinen Anhang, dem dies ganze Geschlecht der Wiedertäufer seinen Ursprung verdankt, kennen zu lernen begann, von einer törichten Milde befangen. Waren doch auch andere der Ansicht, daß Ketzer nicht mit dem Schwerte zu vertilgen seien. Damals nämlich war der Herzog Friedrich heftig auf Storch erzürnt, und wenn dieser nicht von uns in Schutz genommen worden wäre, würde der rasende und erzschlechte Mensch hingerichtet worden sein. Jetzt reut mich diese Milde nicht wenig. Was für Unruhen, was für Ketzereien hat er nicht später erregt? Denn du mußt so denken: wie aus den Zähnen der Schlange in der Fabel ein gewappnetes Geschlecht erstanden sein soll, so sind von dem einen Storch alle diese Sekten der Wiedertäufer und Zwinglianer ausgegangen. Sei deshalb der Ansicht: die Obrigkeit ist schuldig, mit der größten Strenge bei der Niederhaltung derartiger Geister zu verfahren." Alle Wiedertäufer verwerfen zudem irgend einen Teil der bürgerlichen Pflichten. Mag auch die Sache an und für sich noch so unbedeutend sein, so könnte sie doch in diesen unruhigen Zeiten zu einer großen Gefahr werden, wenn man nicht rechtzeitig dagegen auftrete. „Deshalb ist in betreff derer, die zwar keine aufrührerischen, aber doch offenbar gotteslästerliche Artikel vertreten, meine Meinung, daß die Obrigkeit sie zu töten schuldig ist. Denn die Obrigkeit ist schuldig, wie andere offenkundige Verbrechen, so auch die offenbaren Gotteslästerungen zu strafen. Das Beispiel liegt vor im Gesetze Moses'. Und diesem haben sich vielleicht die Kaiser angeschlossen, die den Beschluß faßten, die Arianer mit dem Schwert zu strafen. Brenz ist zu mild[2]. Doch hat er noch nicht aus Erfahrung erkannt, wie ansteckend fanatische Geister wirken. Augustinus gestattete auch, die Donatisten mit dem Schwerte im Zaume zu halten; über seine Ansicht kannst du ja seine Bücher zu Rate ziehen."[3]

„Also nicht nur die Vertretung aufrührerischer, sondern auch die gotteslästerlicher Artikel ist nach diesem Briefe Melanchthons an Mykonius, der für den in Wittenberg vollzogenen Umschwung der Anschauungen höchst charakteristisch ist, ein Verbrechen, das die Obrigkeit mit dem Tode zu ahnden hat."[4] Was verstanden aber Melanchthon und Luther unter den Gotteslästerungen, die für beide den Rechtsgrund zum Eingreifen der Obrigkeit abgaben? Darüber gibt uns Luther selbst Auskunft in seiner Auslegung des 82. Psalms vom Frühjahr 1530.

Gerade zu jener Zeit trat in Nürnberg eine Partei auf, welche der Obrigkeit nicht das Recht einräumen wollte, den Irrlehrern mit Gewalt zu wehren, und sich dafür auf ältere Aussprüche Luthers berief. Der Nürnberger Stadtschreiber Lazarus Spengler, der darüber entgegengesetzter Meinung war, beauftragte in einem Schreiben vom 17. März 1530 den damals in

---

[1] Gemeint ist Nikolaus Storch, der Ende 1521 mit etlichen andern „Schwärmern" nach Wittenberg gekommen war.

[2] Es handelt sich um eine Schrift von Brenz aus dem Jahre 1528; sie wird weiter unten im Abschnitt über Brenz besprochen werden.

[3] Corpus Reformatorum II 17 f. Ich benutzte die Übersetzung von P. Wappler, Die Stellung Kursachsens und des Landgrafen Philipp von Hessen zur Täuferbewegung, Münster i. W. 1910, 13 f.

[4] Wappler a. a. O. 14.

Wittenberg sich aufhaltenden jungen Theologen Veit Dietrich, mit Luther über diese Sache Rücksprache zu nehmen und ihn zu ersuchen, sich darüber in seiner begonnenen Auslegung des 82. Psalms näher zu verbreiten. Spenglers Brief verdient besonders deshalb Beachtung, weil daraus zu ersehen ist, daß damals in Nürnberg nicht bloß Wiedertäufer und andere „Schwarmgeister" für die Toleranz in die Schranken traten.

„Dieweil Luther den Psalm Deus sedet in Synagogo deorum unter Händen hat, der Meinung, in demselben von dem Amt der Obrigkeit zu schreiben, wollt ich gern ... daß er darin auch von einem neuen Irrsal, der sich bei etlichen der Unseren, die nicht Schwärmer, sondern für gute Christen geachtet sind, im geheimen will zutragen, ein wenig Meldung tät; denn dieselben wollen, daß eine Obrigkeit aus Gottes Wort mit nichten Macht hat, den Sakramentsschwärmern, den Wiedertäufern oder anderen in ihre Irrsale, Zeremonien, Winkelpredigten, Verführung und in Summa was sie fürnehmen, gar nichts zu reden, ihnen auch nichts zu wehren oder zu verbieten, desgleichen die Ungleichheit der Prediger, der gottlosen Messe, Abgöttereien und andere schädliche Fürnehmen der Mönche und papistischen Pfaffen in ihren Gebieten weder durch göttlich Verbot oder andere christliche Wege niederzulegen, sondern eine Obrigkeit sei schuldig, Juden, Heiden, Schwärmer, Wiedertäufer und männiglich so lang in ihren Gebieten zu dulden, ihnen ihre heimliche Lehre, Predigt, Zeremonien und Gottesdienst in ihren Klöstern, Kirchen, Synagogen und Häusern, es komme daraus, was es wolle, man habe sich auch deshalben zu besorgen, was man wolle, zu gestatten, bis sie wider die Obrigkeit öffentlich konspirieren und mit der Tat Aufruhr erwecken; denn sonst hieß es Gott in sein geistlich Reich greifen; darin sie auch alle Religionen, Zeremonien und den äußerlichen Kultus ziehen wollen, und ziehen sich deshalb auf Dr. Luthers Büchlein, das er etwan an den Kurfürsten von Sachsen Herzog Friedrich wider den Schwärmergeist Thomas Münzer geschrieben [1], darin er diese ihre Meinung approbiert und gar lauter zugelassen habe. In Summa, sie beschließen lauter und absolute: Man soll einen jeden seines Glaubens halber, er lehre, handle, predige und taufe und tue, was er wolle, frei lassen und keine Sorge haben, was für Unrat daraus entstehe, sondern solche Sorge Gott befehlen; es gezieme auch keiner Obrigkeit, kein Gebot darin zu machen, auch weder mit Relegation oder anderm ganz nichts gegen jemand zu handeln, so lange bis er den öffentlichen Frieden turbiere. Was aus diesem Christentum für eine münzerische Religion und Aufruhr folgen würde, bedenkt ihr selbst; darum es wahrlich meines Achtens ein fast (sehr) gut, nützlich Werk und Arbeit wäre, wo von diesem Artikel durch den Doktor auch etwas gemeldet und einer weiteren Irrung, wie ich verhoffe, fürkommen würde. Das möget ihr dem Doktor in Vertrauen und aus Notdurft anzeigen." [2]

Veit Dietrich beeilte sich, dem Wunsche seines Gönners nachzukommen und dessen Anliegen Luther vorzutragen. „Luther", wie der bekannte protestantische Kirchenhistoriker Neander bemerkt, „sprach nun freilich in einer Unterredung mit V. Dietrich Grundsätze aus, welche den früher von ihm

[1] Vgl. oben S. 27 f.

[2] M. Mayer, Spengleriana, Nürnberg 1830, 70 ff. U. G. Haußdorff, Lebensbeschreibung Lazari Spenglers, Nürnberg 1741, 190 ff.

ausgesprochenen ganz entgegengesetzt[1] waren und durch welche alle drückende Herrschaft einer Staatsreligion, alle Geistestyrannei gutgeheißen werden konnte."[2] Dietrich berichtet an Spengler, Luther habe ihm auseinandergesetzt: Es gebe zweierlei Ketzer: die einen, welche nicht bloß gegen die Religion, sondern auch gegen die staatliche Ordnung sich versündigen, wie z. B. die Wiedertäufer; die andern, welche nur gegen die Religion sich versündigen, wie die Sakramentierer (Zwinglianer) und die Papisten. Daß die ersteren als Aufrührer streng zu bestrafen sind, unterliege keinem Zweifel. Aber auch die andern, die bloß gegen die Religion sich vergehen, dürfe man nicht dulden, und zwar aus mehrfachem Grunde: Zwiefache Predigt würde Unordnungen veranlassen, was die Obrigkeit zu verhindern habe; sodann würde die Obrigkeit fremder Sünde sich schuldig machen, wenn sie eine falsche Religion duldete; drittens dürfen Gotteslästerer nicht geduldet werden; nun sind aber alle jene, die gegen die wahre Religion lehren, Gotteslästerer[3].

Seine Ansicht führte dann Luther weiter aus in der Erklärung des 82. Psalms, die er im Frühjahr 1530 in Druck gab[4]. In dieser Schrift

[1] Ein anderer protestantischer Theolog, W. Hans (Gutachten und Streitschriften über das ius reformandi des Rates vor und während der Einführung der offiziellen Kirchenreform in Augsburg 1534—1537, Augsburg 1901, 73 f), schreibt über die bei Luther vorkommenden Widersprüche: „Das Unsystematische in Luthers Denkweise macht sich vielleicht nirgends mehr geltend als in seinen Anschauungen von der Obrigkeit und deren Verhältnis zur Religion. Seine Gedanken, die er darüber bei verschiedenen Gelegenheiten und zu verschiedenen Zeiten geäußert hat, in ein einheitliches System zusammenzufassen und dieses wieder mit seiner Praxis in Einklang zu bringen, wird daher immer mißlingen. Die Widersprüche in der Theorie selbst und zwischen Theorie und Praxis werden sich nie beseitigen lassen."

[2] A. Neander, Das Eine und Mannichfaltige des christlichen Lebens, Berlin 1840, 224.

[3] Das undatierte Schreiben Dietrichs an Spengler ist abgedruckt bei Haußdorff a. a. O. 192: Altera die quam haec scripsi, agitavi illam causam in prandio, utrum liceat magistratui haereticos vi invadere. Ibi mihi exposuit D. Martinus rationem qua integrum eum locum in psalmo tractabit. Primo dividebat: Duplices esse haereticos . . . De peccantibus in religionem tantum, quales hodie sunt sacramentarii aut papistae, neque eos tolerandos: 1. quia si sint in republica qui diversa inter se doceant, dabitur turbis et tumultibus occasio; id autem magistratus cavere debet. 2. Si scit magistratus, qui contra religionem docent, non ferendos, ne alienis peccatis communicet. 3. Blasphemos non tolerandos; omnes autem eiusmodi sunt blasphemi.

[4] Der LXXXII. Psalm Ausgelegt, Wittenberg 1530. Erl. Ausg. XXXIX 224 ff. Luther verweist auf diese Schrift bereits in einer Mitte April 1530 verfaßten Vorrede zu einer Schrift des Justus Menius. Weim. Ausg. XXX 2, 213. Schon im September 1530 erschien eine lateinische Übersetzung in Hagenau. Der Übersetzer V. Obsopöus hat sein Vorwort vom 13. Juni 1530 datiert.

bemerkt zunächst Luther, daß die weltlichen Oberen „billig göttisch, göttliche oder Götter genannt werden", weil sie auf Erden die Stelle Gottes vertreten. Wer sie verachtet, der verachtet Gott, „der in ihnen ist und durch sie redet und richtet"[1]. Dann behandelt er eingehend die Frage: „Weil die Götter oder Obrigkeit neben den andern Tugenden sollen Gottes Wort und die Prediger fördern, ob sie auch den widerwärtigen Lehren oder Ketzereien sollen wehren und sie strafen, weil man niemand soll noch kann zum Glauben zwingen." Luther unterscheidet zweierlei Arten von Ketzern. „Erstlich sind etliche Ketzer aufrührerisch." Diese sind ohne allen Zweifel zu strafen.

„Zum andern, wo etliche wollten lehren wider einen öffentlichen Artikel des Glaubens, der klärlich in der Schrift gegründet und in aller Welt geglaubet ist von der ganzen Christenheit, gleichwie die, so man die Kinder lehret im Credo; als wo jemand lehren wollte, daß Christus nicht Gott sei, sondern ein schlechter (einfacher) Mensch und gleich wie ein anderer Prophet, wie die Türken und die Wiedertäufer halten. Die soll man auch nicht leiden, sondern als die öffentlichen Lästerer strafen; denn sie sind auch nicht schlecht allein Ketzer, sondern öffentliche Lästerer. Nun ist ja die Obrigkeit schuldig, die öffentlichen Lästerer zu strafen, als man die strafet, so sonst fluchen, schwören, schmähen, lästern, schelten, schänden, verleumden usw. ... Ebenso soll die Obrigkeit auch strafen oder ja nicht leiden, die da lehren, Christus sei nicht für unsere Sünden gestorben, sondern ein jeglicher solle selbst dafür genugtun; denn das ist auch eine öffentliche Lästerung wider das Evangelium und wider den gemeinen Artikel, da wir im Glauben also beten: Ich glaube die Vergebung der Sünden. ... Item, wer da lehret, daß der Toten Auferstehung oder ewiges Leben oder Hölle nichts sei, und dergleichen, als die Sadduzäer und Epikureer, welcher auch itzt viel wird unter den großen Klüglingen."[2]

Also schon das bloße Lehren[3] gegen einen allgemein angenommenen Glaubensartikel hält jetzt Luther für eine gotteslästerliche Ketzerei, die von der weltlichen Obrigkeit bestraft werden solle. Man beachte auch seine Berufung auf den Glauben der ganzen Kirche. Im Kampfe mit Zwingli,

[1] Weniger ehrfurchtsvoll hatte er 1523 in der Schrift „Von weltlicher Obrigkeit" erklärt: „Ihr sollt wissen, daß von Anbeginn der Welt gar ein seltsam Vogel ist um einen klugen Fürsten, noch viel seltsamer um einen frommen Fürsten. Sie sind gemeiniglich die größten Narren oder die ärgsten Buben auf Erden; darum man sich allzeit bei ihnen des Ärgsten versehen und wenig Gutes von ihnen gewarten muß, sonderlich in göttlichen Sachen, die der Seelen Heil belangen. Denn es sind Gottes Stockmeister und Henker, und sein göttlicher Zorn gebraucht ihrer, zu strafen die Bösen und äußerlichen Frieden zu halten." Weim. Ausg. XI 267 f.

[2] Erl. Ausg. XXXIX 250 f.

[3] Man beachte wohl, daß Luther nicht von einem „öffentlichen" Lehren spricht, sondern von dem Lehren überhaupt. Auch das heimliche Lehren gegen das Apostolikum galt ihm als strafbare Gotteslästerung; die Winkelpredigten, wie wir weiter unten hören werden, verabscheute er ja noch mehr als die öffentlichen ketzerischen Predigten. Vgl. auch, was er oben S. 10 über das „heimliche Lästern" der Juden sagt, das als öffentliche Gotteslästerung zu gelten habe.

Karlstadt und andern Schwärmern hatte er die Erfahrung machen müssen, daß auch die „Ketzer" auf die Heilige Schrift sich stützen[1]. Er nahm deshalb seine Zuflucht zum Apostolikum, und es gilt jetzt jeder für einen gotteslästerlichen Ketzer, der lehrt wider einen öffentlichen Artikel des Glaubens, „gleichwie die, so man die Kinder lehret im Credo". Wird aber durch die Bestrafung dieser Ketzer kein Glaubenszwang eingeführt? Nein, erwidert Luther.

„Denn hiermit wird niemand zum Glauben gedrungen, denn er kann dennoch wohl glauben, was er will. Allein das Lehren und Lästern wird ihm verboten, womit er will Gott und den Christen ihre Lehre und Wort nehmen, und will solches dennoch unter derselbigen eigenem Schutz und Gemeinschaft aller weltlichen Nutzung zu ihrem Schaden tun. Er gehe dahin, wo nicht Christen sind, und tue es daselbst. Denn, wie ich mehr gesagt, wer bei Bürgern sich nähren will, der soll das Stadtrecht halten und dasselbe nicht schänden und schmähen, oder soll sich trollen[2]. . . . Moses in seinem Gesetz gebeut auch, solche Lästerer, ja alle falschen Lehrer zu steinigen. Also soll man hier auch nicht viel Disputierens machen, sondern auch unverhört und unverantwortet verdammen solche öffentliche Lästerung. . . . Denn solche gemeine Artikel der ganzen Christenheit sind bereits genugsam verhöret, bewiesen und beschlossen durch die Schrift und das Bekenntnis der ganzen gemeinen Christenheit, mit viel Wunderzeichen bestätigt, mit viel Blut der heiligen Märtyrer versiegelt, und bedürfen keines Meisterns noch Klügelns mehr."[3]

Hier lehrt also Luther, daß man Ketzer, die wider einen Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses lehren, als öffentliche Gotteslästerer strafen solle. Nun stand aber damals auf öffentlicher Gotteslästerung unter Umständen die Todesstrafe[4]; folglich vertritt Luther die Ansicht, daß

[1] Am 2. August 1528 predigte er: Es gebe keinen Ketzer, der sich nicht auf die Schrift beriefe; daher sei es gekommen, daß man sage, die Bibel sei ein Ketzerbuch. „Sieht der Teufel, daß er mit der Schrift angegriffen wird, so lauft er in die Schrift und hebt ein solch Gerumpel an, daß die Leute zweifeln, bei wem der wahre Verstand der Schrift zu finden sei. Wenn ich die Schrift gegen die Papisten und die Schwärmer führe, so glauben sie mir nicht; denn sie haben ihre Glossen." Weim. Ausg. XXVII 287. Hatte aber nicht auch Luther seine Glossen?

[2] Auf letztere Stelle hat man sich schon öfters berufen, um zu behaupten, Luther fordere nur Landesverweisung für die Irrlehrer. Allein Luther lehrt hier nicht, wie die gotteslästerlichen Ketzer zu bestrafen seien; er sagt bloß, jene, die sich des Lästerns nicht enthalten wollen, sollen das Land räumen.

[3] Erl. Ausg. XXXIX 251 f.

[4] Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. vom Jahre 1532 erklärt von den Gotteslästerern, sie „sollen an Leib, Leben oder Gliedern nach Gelegenheit und Gestalt der Personen und Lästerung gestraft werden". J. Kohler und W. Scheel, Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., Halle 1900, 57. Die Karolina hat in diesem Punkte, wie in so manchen andern, die Bestimmung der Bamberger Halsgerichtsordnung vom Jahre 1507 übernommen. Vgl. Kohler und Scheel, Die Bambergische Halsgerichtsordnung, Halle 1902, 52. Vgl. auch Carpzovius, Practica nova imperialis saxonica rerum criminalium. Wittebergae 1665. P. 1, q. 45: Quae sit blasphemiae poena, n. 4 ff.

die Obrigkeit unter Umständen die Ketzer mit dem Tode bestrafen solle. Er sagt wohl, daß jene, die wider das Apostolikum lehren, „nicht allein Ketzer, sondern öffentliche Lästerer" sind. Hierauf stützt man sich, um zu behaupten, daß nach Luther die „falsche Lehre von Gott" allerdings als öffentliche Gotteslästerung gelte und daher als öffentliches Verbrechen von der weltlichen Obrigkeit zu strafen sei; dagegen sei nach Luthers Auffassung die Ketzerei als solche, nämlich als Irrlehre, kein Verbrechen und daher auch nicht von der weltlichen Obrigkeit zu strafen. „Darin liegt der Fortschritt gegen das Mittelalter."[1] Von einem Fortschritt kann indessen hier keine Rede sein. Noch eher wäre man berechtigt, von einem Rückschritt, von einer strengeren Auffassung zu reden. Im Mittelalter galt das einfache Lehren wider einen Glaubensartikel bloß als Ketzerei[2]; Luther dagegen hielt das Lehren wider einen Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses nicht bloß für eine Ketzerei, sondern auch für eine öffentliche Gotteslästerung, die wie andere öffentliche Gotteslästerungen zu ahnden, also unter Umständen mit dem Tode zu bestrafen sei[3]. Deshalb verweist er auch ausdrücklich auf das mosaische Gesetz, das die Todesstrafe für Gotteslästerung festgesetzt hatte. Wie kann man wohl hierin einen Fortschritt erblicken?[4]

Noch im Jahre 1525 hatte Luther die „Schwarmgeister" nicht für Gotteslästerer halten wollen[5]. Damals dachte er auch nicht daran, die Ketzer überhaupt der Gotteslästerung zu beschuldigen. Gleich den mittelalterlichen Theologen und Kanonisten hielt er die bloße Leugnung eines Glaubensartikels

---

[1] R. Sohm, Kirchenrecht I, Leipzig 1892, 546 ff.

[2] Noch am Anfange des 17. Jahrhunderts lehrte der Jesuit Adam Tanner unter Berufung auf den Kardinal Kajetan (S. Th. 2, 2, q. 13, a. 2), die einfache Leugnung der Trinität oder der Gottheit Christi sei wohl eine Ketzerei, aber keine Gotteslästerung. Theologia scholastica III, Ingolstadii 1627, 477.

[3] R. Sohm (a. a. O. 552), auf die Erklärung des 82. Psalms sich stützend (Erl. Ausg. XXXIX 252: Er soll sich trollen), behauptet irrig, Luther habe für die Gotteslästerer nur Landesverweisung gefordert.

[4] Hiermit wird nicht behauptet, daß Luthers Stellung zur Ketzerbestrafung in jeder Hinsicht als eine „rückläufige" betrachtet werden könne; noch viel weniger wird behauptet, daß „im Mittelalter Ketzerei ein bloßes kirchliches Vergehen war, das den Staat weder mittelbar noch unmittelbar etwas anging". Es soll nur gesagt werden, daß man bei Luther eine strengere Auffassung darin finden könne, daß im Mittelalter das einfache Lehren wider einen allgemein angenommenen Glaubensartikel bloß als Ketzerei, allerdings strafbare, betrachtet wurde, während Luther ein solches Lehren nicht bloß als Ketzerei, sondern auch als Gotteslästerung betrachtet wissen wollte. Vgl. seine oben angeführte Erklärung: „Sie sind auch nicht schlecht allein Ketzer, sondern öffentliche Lästerer." Hiermit erledigt sich die Einwendung K. Holls (Luther und das landesherrliche Kirchenregiment, Tübingen 1911, 49).

[5] Vgl. oben S. 28 seinen Brief an L. Spengler.

für eine einfache Ketzerei. Warum stempelte er fünf Jahre später eine solche Irrlehre zur Gotteslästerung? Nachdem er früher so laut verkündet hatte, daß die Ketzerbestrafung gegen den Willen Gottes sei, mochte er jetzt Bedenken tragen, offen zu bekennen, daß die Ketzer als solche zu bestrafen wären; deshalb stellte er nun die Gotteslästerung in den Vordergrund. Aber wie dem auch sei, der Umstand, daß Luther die Ketzerei nicht als Irrlehre, sondern als Gotteslästerung bestraft wissen wollte, hat wenig zu bedeuten; es läuft dies mehr auf einen Wortstreit hinaus. Die Hauptsache ist, daß er ein Lehren wider das Apostolikum, *auch wenn es in nicht beschimpfender Weise geschah und keinen aufrührerischen Charakter hatte*, bestraft wissen wollte. Was man bis dahin als bloße Ketzerei ansah und bestrafte, das sollte nach Luther wie eine öffentliche Gotteslästerung, also unter Umständen mit dem Tode bestraft werden. Ohne auf die von Luther beliebte Unterscheidung zwischen Ketzerei und Gotteslästerung irgend ein Gewicht zu legen, schreibt denn auch W. Köhler: „*Die Todesstrafe auf Ketzerei als Ketzerei war damit auf lutherischer Seite von autoritativster Stelle aus legitimiert.*“[1]

Auch andere protestantische Autoren legen jener lutherischen Unterscheidung zwischen Ketzerei und Gotteslästerung keine Wichtigkeit bei; dagegen wollen sie nicht anerkennen, daß Luther die Todesstrafe für „gotteslästerliche“ Ketzer befürwortet habe. So gibt in einer Polemik gegen Köhler Otto Ritschl zwar zu, daß nach Luthers Erklärung des 82. Psalms Ketzer, die gegen das Apostolikum lehren, als öffentliche Lästerer zu strafen seien. „Und auf öffentlicher Lästerung stand allerdings die Todesstrafe.“ Allein man dürfe Luthers Worte nicht so streng auffassen. Lehre er doch in derselben Auslegung des 82. Psalms, daß ein jeglicher, der ohne Beruf und Befehl predige, durch die Obrigkeit, „dem rechten Meister, der Meister Hans heißt“, befohlen werden solle. „Das ist natürlich eine Hyperbel, die nicht allzu ernst verstanden werden darf, als ob Luther ein solches berufsloses Winkelpredigen gleich hätte mit dem Tode bestraft sehen wollen. Gilt das aber von dieser Stelle, so auch von der andern, die vier Seiten vorher steht, und in der nicht einmal der Meister Hans eine Rolle spielt.“[2] Daß aber Luthers Berufung auf Meister Hans, d. h. auf den Henker, nicht als „Hyperbel“ aufgefaßt werden darf, geht aus seinen Ausführungen über die Winkelprediger unzweideutig hervor.

---

[1] Köhler, Reformation und Ketzerprozeß, Tübingen 1901, 26.

[2] Ritschl, Dogmengeschichte des Protestantismus I, Leipzig 1908, 104. Im Anschluß an Ritschl meint auch H. Boehmer (Luther im Lichte der neueren Forschung[2], Leipzig 1910, 167), Luthers Rat, den er 1530 „in leidenschaftlicher Erregung über das Treiben der Winkelprediger“ gegeben, sei „nicht ernst zu nehmen“.

Predigten, welche in einem Lande die Einheit des Glaubens zerstören würden, lehrt Luther, sind nicht zu dulden. „Es ist nicht gut, daß man in einer Pfarrei widerwärtige Predigt in das Volk gehen läßt; denn es entspringen daraus Rotten, Unfriede, Haß und Neid, auch in andern weltlichen Sachen. . . . Was ich aber sage von öffentlichen Predigten, das sage ich viel mehr von Winkelpredigten und heimlichen Zeremonien; denn dieselbigen sind aller Dinge nicht zu leiden; sonst mag einer bei sich selbst lesen und glauben, was er will. Will er nicht Gott hören, so höre er den Teufel. . . . Mit allem diesem ist niemand zum Glauben gezwungen, sondern der Gemeine ist vor den störrigen Köpfen Friede geschafft und den Winkelpredigern ihre Büberei gesteuert." Ein jeder Bürger sei schuldig, es zur Anzeige zu bringen, wenn fremde Prediger sich in eine Pfarrei einschleichen wollen. „Hätte man den Münzer, Karlstadt und ihre Gesellen nicht so lassen schleichen und kriechen in fremde Häuser und Kirchenspiele, wohin sie niemand gesandt, auch keinen Befehl erhalten, so wäre all das große Unglück wohl verblieben." Ein jeder Pfarrer hat seine bestimmte Pfarrei, „darin kein anderer oder Fremder ohne sein Wissen und Willen sich unterstehen soll, seine Pfarrkinder zu lehren, weder heimlich noch öffentlich, und soll ihm auch bei Leib und Seel niemand zuhören, sondern ansagen und melden seinem Pfarrherrn oder der Obrigkeit. Und solches soll man also fest halten, daß auch kein Prediger, wie fromm und rechtschaffen er sei, in eines Papisten oder ketzerischen Pfarrherrn Volk zu predigen oder heimlich zu lehren sich unterstehen soll ohne desselbigen Pfarrherrn Wissen und Willen. Denn es ist ihm nicht befohlen. Was aber nicht befohlen ist, das soll man lassen anstehen". Man soll sich deshalb hüten „vor solchen Buben und sie meiden als des Teufels gewisse Boten, es sei denn, daß sie gute Kundschaft und Zeugnis bringen ihres Berufs und Befehls von Gott zu solchem Werk in solchem Kirchenspiel. Sonst soll man sie nicht zulassen noch hören, wenn sie gleich das reine Evangelium wollten lehren, ja wenn sie gleich Engel und eitel Gabriel vom Himmel wären . . . Will jemand predigen oder lehren, so beweise er den Beruf und den Befehl, der ihn dazu treibet oder zwinget, oder schweige still. Will er nicht, so befehle die Obrigkeit solchen Buben dem rechten Meister, der Meister Hans heißet. Das ist alsdann sein Recht, als der gewißlich einen Aufruhr oder noch Ärgeres im Sinne hat, unter dem Volke anzurichten."[1]

Luther war nun freilich nicht berechtigt, von jedem Winkelprediger vorauszusetzen, daß er „einen Aufruhr oder noch Ärgeres" anrichten wolle. Aber daß er dies voraussetzte, beweist gerade, daß es ihm bitter ernst war, wenn er die Obrigkeit aufforderte, „solchen Buben", falls er nicht schweigen wolle, dem Henker zu befehlen[2]. Man darf deshalb seine Äußerung nicht

---

[1] Erl. Ausg. XXXIX 252—255.

[2] Luther wiederholte seine Aufforderung Ende 1531 oder Anfang 1532 bei der Auslegung des Evangelisten Matthäus: „Jene, so ohne Amt und Befehl herfahren, sind nicht so gut, daß sie falsche Propheten heißen, sondern Landstreicher und Buben, die man sollte Meister Hansen befehlen, und nicht zu leiden sind, ob sie auch gleich recht lehrten, wo sie andern ins Amt und Befehl greifen wollen, wider der Obrigkeit Ordnung." Weim. Ausg. XXXII 507. Eine ähnliche Aufforderung findet sich auch in dem 1531 verfaßten und Anfang 1532 ausgegebenen Schreiben „Von den Schleichern und Winkelpredigern", worin sich übrigens Luther auf seine Auslegung des 82. Psalms beruft. Weim. Ausg. XXX 3, 523 f 527.

als Hyperbel auffassen[1], noch viel weniger darf man aus dieser Äußerung schließen, daß er das Lehren wider einen Artikel des Apostolikums nicht als Gotteslästerung, auf der unter Umständen die Todesstrafe stand, bestraft wissen wollte.

Luther mußte selber sich sagen, daß die „Verfolger des Evangeliums" auf seine Grundsätze sich berufen könnten, um ihr Vorgehen gegen die lutherische Neuerung zu rechtfertigen[2]. Noch im Jahre 1528 hatte er die Hinrichtung der „falschen Propheten" nicht gutheißen wollen wegen der schlimmen Folgen, die dies strenge Verfahren unter gottlosen Obrigkeiten für Unschuldige haben könnte[3]. Jetzt aber machte ihm eine derartige Gefahr nur geringe Sorge.

„Es wird vielleicht einer wider mich klügeln und vorgeben, daß ich mit solchem Unterricht die Tyrannen, so das Evangelium verfolgen, getrost stärke, Fenster und Türen auftue. Denn weil sie unser Evangelium für Ketzerei und Lästerung halten, werden sie sich nun allererst schmücken und fürwenden, ihr Gewissen und Amt zwinge sie, uns, als die Lästerer, zu strafen. Antwort: Was frage ich danach? Wenn wir nötigen Unterricht sollten um der Tyrannen willen lassen, hätten wir längst auch das ganze Evangelium lassen müssen ... Die Könige Israels töteten die rechten Propheten; dennoch mußte man das Gebot nicht aufheben oder verbergen, von den falschen Propheten zu steinigen. Aber fromme Obrigkeit wird keinen strafen, sie sehe denn, höre, erfahre und wisse gewiß, daß es Lästerer sind."[4]

---

[1] Dagegen kann man es als Hyperbel auffassen, wenn Luther am 25. November 1531 auf der Kanzel erklärte: „Wenn einer heutzutage predigte und sagte, daß die christliche Kirche müsse zu scheitern gehen, so trüge ich selbst Schwert, Holz, Stroh und Feuer zu und verbrännte einen solchen. Ich brächte selbst einen solchen um und heiligte mich in seinem Blut. Item ... so einer sagte: Die Kirche irrt und muß untergehen, und ich weiß das Widerspiel, so nehme ich das Schwert aus der Scheide und den Pfeil aus dem Köcher, schlage und schieße ihn tot; da habe ich meine Hände geweiht in dieses Schalks Blute." Weim. Ausg. XXXIII 623 f. Auch als Hyperbel ist übrigens diese Erklärung für Luthers Denkungsart recht bezeichnend.

[2] Schon Georg Witzel bemerkt in einer 1532 verfaßten Schrift (Retectio Lutherismi, Lipsiae 1538, F 5a): Nuper scripsit (Lutherus), cum haereticis non esse disputandum, sed eos non auditos, non defensos esse damnandos. Auditis, viri catholici, Lutherum sententiam in suum ipsum caput tulisse. Einige Jahrzehnte später erklärte Kaspar Ulenberg den Lutheranern gegenüber bezüglich der Forderung Luthers, daß die unberufenen Winkelprediger dem Henker zu befehlen seien: „Sollte man unberufene selbstlaufende Prädikanten dem Henker befehlen, so müßte man an euch anfangen; denn die andern Rotten haben diese Kunst von euch gelernt." Erhebliche und wichtige Ursachen warumb die altgleubige Catholische Christen bey dem alten waren Christenthumb verharren sollen, Köln 1589, 99. Vgl. J. Köstlin, Luthers Theologie II², Stuttgart 1901, 323: „Luther hatte hiernach kein Recht mehr, so, wie er es tat, katholischen Regenten, welche ihren Untertanen die nach seiner Überzeugung reine Lehre oder den Besuch solcher Predigten oder die Verbreitung solcher Bücher verböten, deshalb eine Überschreitung ihrer obrigkeitlichen Befugnisse oder einen Eingriff über das, was des Kaisers sei, in das, was Gottes sei, vorzuwerfen."

[3] Vgl. oben S. 31. [4] Erl. Ausg. XXXIX 257 f.

Die unduldsamen Grundsätze, wie sie Luther in seiner Erklärung des 82. Psalms entwickelt hatte, wurden von 1530 an in Wittenberger Schreiben und Gutachten öfter wiederholt. Am 31. Oktober 1531 schrieb Melanchthon an den befreundeten Prediger Fr. Mykonius:

„Was die Wiedertäufer betrifft, haben wir hier folgendes Urteil gefällt: Da sie eine teuflische Sekte bilden, sind sie nicht zu dulden; denn sie zerrütten die Kirchen und haben doch selber keine gewisse Lehre. Es ist daher diese Sekte nichts anderes als eine Verwirrung der Kirchen, besonders weil sie offen das Predigtamt verwirft. Wir haben daher unser Urteil dahin abgegeben, daß an den einzelnen Orten über die Rädelsführer die Todesstrafe zu verhängen sei.“[1]

Der hier erwähnte Beschluß liegt in dem Gutachten vor, das die Wittenberger Theologen einige Tage vorher zur Belehrung des Kurfürsten von Sachsen ausgestellt hatten. Anfang Oktober 1531 hatte der kursächsische Amtmann von Hausbreitenbach Philipp Metzsch eine Anzahl Einwohner seines Amtes, Männer und Frauen, als der Wiedertäuferei verdächtig gefänglich einziehen und sie nach Eisenach abführen lassen, wo sie erst in Güte, dann aber auch mit Anwendung der Folter verhört wurden. Der Kurfürst Johann, dem alsbald darüber Bericht erstattet worden war, geriet in Verlegenheit, was er mit den gefangenen Wiedertäufern tun sollte. Er hielt es daher für geraten, über diese Frage ein Urteil seiner Wittenberger Theologen einzufordern. Diese kamen alsbald dem Wunsche ihres Landesherrn in einem Gutachten von Ende Oktober 1531 nach, dessen Verfasser Melanchthon ist, das aber „ganz die Gedankengänge Luthers verrät, wie wir sie vor allem im Kommentar zum 82. Psalm ausgeführt finden“[2]. Das Gutachten[3] sucht zuerst die Gewissensbedenken des Kurfürsten in der Täuferfrage zu zerstreuen, da er ja dadurch, daß er „vor etlichen Jahren ein Mandat hat ausgehen lassen, worin die heimlichen Prediger und Konventikel, Anabaptisten und andere schädliche neue Lehre verboten“, das Seine getan habe und er daher ohne Schuld sei, daß sich etliche haben verführen lassen. „Dieweil aber zu besorgen, daß in Ämtern gedachtem Mandat nach durch Amtleute und Pfarrer nicht fleißig Aufsehen geschehe, wäre gut, daß man solch Mandat erneuerte

---

[1] Corp. Ref. II 549: Ideo in capita factionum in singulis locis ultima supplicia constituenda esse iudicavimus.

[2] Wappler, Die Stellung Kursachsens 23 ff.

[3] Das Gutachten ist abgedruckt im Corp. Ref. IV 737—740. Es wurde schon öfters ins Jahr 1541 versetzt, weil der Herausgeber Bretschneider meint, es sei „um 1541“ verfaßt worden. Er beruft sich hierfür bloß auf den Umstand, daß in dem Gutachten ein Mandat erwähnt wird, das der Kurfürst vor einigen Jahren gegen die Wiedertäufer erlassen habe; ein solches Mandat sei aber 1536 erlassen worden. Allein schon in den Jahren 1527 und 1528 hatte der Kurfürst Mandate gegen die Wiedertäufer und andere Sektierer erlassen.

und nach Gelegenheit verschärfte." Bezüglich der Bestrafung aber seien Unterschiede zu machen.

Die Wittenberger Theologen unterscheiden dreierlei Sektierer: 1. Anfänger und Hehler; 2. hartnäckige Anhänger; 3. solche, die aus Einfalt irren und bei denen Besserung zu hoffen sei. Die Anfänger und Hehler „mag man mit dem Schwert strafen, als diejenigen, so Konventikel angerichtet haben" trotz des kurfürstlichen Verbotes. Diese Strafe verdienen sie zunächst wegen ihres Ungehorsams. Sodann „findet man gemeiniglich bei den Wiedertäufern öffentlich aufrührerische Artikel". Wer auf solchen Artikeln hartnäckig beharrt, „soll als ein Aufrührer gerichtet werden". Obschon aber etliche Wiedertäufer keine aufrührerischen Artikel öffentlich lehren, „so ist doch das eine Gotteslästerung und ein Aufruhr, daß ihre prinzipale Weise dahin gerichtet ist, daß sie das öffentliche ministerium verbi (Predigtamt) verdammen und die Leute davon abziehen, und doch auch selbst keine Kirche haben. Ja sie verwerfen solch öffentlich Ministerium. *Dies ist eine unleidliche Gotteslästerung, daß sie das öffentliche Predigtamt verwerfen, und lehren, man solle sonst heilig werden ohne Predigt und Kirchenamt*[1]. Darüber ist es eine Zerstörung der Kirche und ein Aufruhr gegen die kirchliche Ordnung, welche Zerstörung auch verhütet und *gestraft werden soll wie andere Aufruhre*. Und diese Ursache ist nicht gering zu achten. Denn der Potestat ist *schuldig* laut des andern (zweiten) Gebots, das öffentliche Ministerium, d. h. die kirchliche Ordnung, zu schützen und zu erhalten. Deshalb schließen wir, daß, soviel die Anfänger und Hehler belangt, mein gnädiger Herr die Strafe in codice, lege secunda (d. h. im Gesetzbuch Justinians I, 6, Kap. 2) gesetzt, wider sie mit gutem Gewissen brauchen möge. Desgleichen schließen wir auch von den andern, Anhängern und Verführten, welche öffentlich aufrührerische Artikel haben und nach geschehener Vermahnung und Unterricht darauf beharren; item, welche darauf beharren, daß unsere Taufe und Prediger nicht christlich sind, und also diese Kirche nicht Christi sei, wider diese mag der Potestat auch gedachte poenam codicis (Todesstrafe) brauchen mit gutem Gewissen."

Dieses von Melanchthon niedergeschriebene Gutachten machte Luther zu dem seinigen, indem er sein Placet mihi Martino Luthero (es gefällt mir M. Luther) darunter setzte und dazu noch schrieb: „Wiewohl es grausam anzusehen, daß man sie mit dem Schwert straft, so ist es doch grausamer, daß sie das Predigtamt damnieren und keine gewisse Lehre treiben und rechte Lehre unterdrücken und dazu die Reiche dieser Welt zerstören wollen."

Auf den letzteren Zusatz beruft man sich gern, um zu behaupten, Luther habe bei der Befürwortung der Todesstrafe für Wiedertäufer vor allem den

[1] In einem zu Schmalkalden im März 1540 gegen Sebastian Frank und Schwenkfeld abgefaßten und von Melanchthon, Jonas, Bugenhagen, Creutziger, Amsdorf, Butzer, Corvinus und andern unterschriebenen Gutachten heißt es: Discessimus ab Ecclesiis Papae propter manifestam idololatriam et impia dogmata plurima, quae in Papae Ecclesiis regnant. At nulla vera causa est, quare ministerium in nostris Ecclesiis deserendum sit. Corp. Ref. III 983. Mit andern Worten: Wir selbst waren berechtigt, von der alten Kirche uns zu trennen; niemand ist aber berechtigt, von unsern neuen Kirchen sich abzusondern. Einem protestantischen Autor, G. L. *Schmidt* (Justus Menius I, Gotha 1867, 164), zufolge, zeugt diese Erklärung von „großem Selbstbewußtsein" und von „großer Naivität zugleich".

aufrührerischen Charakter dieser Sektierer im Auge gehabt. So schreibt z. B. O. Ritschl: „Seit der Wiedertäuferherrschaft in Münster hatten die protestantischen Obrigkeiten und ihre Berater allen Grund, speziell die Wiedertäufer nicht nur als Häretiker, sondern insbesondere auch als Aufrührer anzusehen[1]. Und dieses Merkmal hebt auch Luther (in seinem Zusatz zu dem oben angeführten Gutachten) als ausschlaggebend hervor."[2] Ähnlich meint H. Hermelink: „Der Hauptnachdruck ist gelegt auf die Zerstörung der Reiche dieser Welt, die als zusammenfassende Hauptsache am Schlusse betont wird."[3] Allein jener Zusatz ist keineswegs als „ausschlaggebend" oder als „Hauptsache" zu betrachten. In dem Gutachten selbst, dem Luther rückhaltlos zustimmte, wird ausdrücklich unterschieden zwischen aufrührerischen Wiedertäufern und solchen, die keine aufrührerischen Artikel lehren. Auch letztere mag die Obrigkeit mit gutem Gewissen zum Tode verurteilen. Warum? Weil sie das Predigtamt und die „rechte Lehre" verwerfen. Das war für diese Klasse von Sektierern die „Hauptsache", das „ausschlaggebende" Moment. Deshalb steht dies auch in Luthers Zusatz an erster Stelle. Kam dann noch dazu, daß sie aufrührerische Artikel lehrten, so war „desto leichter zu richten", wie es in dem weiter unten anzuführenden Gutachten vom Jahre 1536 heißt. Es schreibt denn auch Wappler: „So hatte denn jetzt die Anwendung der Todesstrafe wider die Ketzer auch von den Häuptern der deutschen Reformation ihre offizielle Anerkennung erhalten."[4]

Auf das soeben besprochene Gutachten verwies Melanchthon den Straßburger Prediger Martin Butzer, als dieser im Frühjahr 1534 in Wittenberg anfragte, wie man dort gegen die Wiedertäufer verfahre.

„Wir alle", antwortete Melanchthon am 15. März, „sind hier schon längst der Ansicht — und darüber haben wir auch vor einigen Jahren für unsern Fürsten ein Bedenken abgefaßt — daß es Pflicht der Obrigkeit ist, wie alle übrigen öffentlichen Verbrechen, so auch die Gotteslästerungen, sofern sie in die Öffentlichkeit treten, zu verbieten und zu bestrafen. Würde mir ein Exemplar des Gutachtens, das wir dem Fürsten zugesandt haben, zur Verfügung stehen, so würde ich es diesem Schreiben beilegen; da ich jedoch zurzeit eine Abschrift nicht zur Hand habe, so begnüge ich mich, dir unsere Gründe kurz anzugeben."

Der Briefschreiber unterscheidet dann zwischen aufrührerischen und gotteslästerlichen Artikeln. Daß jene, so führt er aus, die aufrührerische Lehren

[1] Als ob das Gutachten von 1531 nach der Schreckensherrschaft der Wiedertäufer in Münster (1534) verfaßt worden wäre!

[2] Ritschl, Dogmengeschichte des Protestantismus I 104.

[3] Hermelink, Der Toleranzgedanke im Reformationszeitalter (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Nr 98), Leipzig 1908, 68. Vgl. P. Tschackert, Die Entstehung der lutherischen und reformierten Kirchenlehre, Göttingen 1910, 50: „In jenem Bedenken handelt es sich um Wiedertäufer, die als Aufrührer bestraft werden sollten."

[4] Wappler, Die Stellung Kursachsens 28.

verbreiten, nicht geduldet werden dürfen, liegt klar am Tage. Aber auch die gottesläſterlichen Artikel ſind, ſchon kraft des Naturgeſetzes, zu beſtrafen, obgleich dies einige bezweifeln. Was verſteht aber Melanchthon unter gottesläſterlichen Lehren? Gottesläſterer, erklärt er, nenne ich jene, die Artikel aufſtellen, welche eigentlich mit dem weltlichen Regiment nichts zu tun haben, ſondern Theorien enthalten gegen die Gottheit Chriſti, die Kindertaufe und dergleichen Dogmen. Alle dieſe gottesläſterlichen Lehren müſſen von der Obrigkeit verboten und beſtraft werden. Es iſt dies nicht nur erlaubt, ſondern auch geboten. Wäre das nicht der Fall, warum hätten dann die Fürſten und ſtädtiſchen Obrigkeiten unſere wahre Lehre in Schutz genommen? Warum hätten ſie überall in ihren Gebieten den falſchen Gottesdienſt abgeſchafft?

Man wende nicht ein: der Glaube ſoll frei ſein; die Obrigkeit kann nicht bewirken, daß wir anders denken. Die Antwort hierauf iſt ſehr leicht: Weder der Glaube, noch die geheimen Gedanken ſind dem Urteile der Obrigkeit unterworfen, ſondern nur die äußerliche Tat, die äußerliche Lehre, wodurch Gottes Ehre verletzt und die Schwachen geärgert werden. Die Obrigkeit beurteilt nicht die geheimen Gedanken und Meinungen, ſondern nur die Lehren, welche durch Wort und Tat in die Erſcheinung treten[1].

Solche Grundſätze aber, wendete man weiter ein, könnten für die Bekenner der reinen Lehre gefährlich werden. Steht es nämlich der Obrigkeit zu, die falſche Lehre zu beſtrafen, ſo iſt der Kaiſer verpflichtet, die Proteſtanten zu unterdrücken, da er ihre Lehre für irrig halte. Hierauf erwidert Melanchthon, daß der Kaiſer allerdings die Irrlehre verbieten und beſtrafen ſolle; doch ſeien in der Heiligen Schrift und anderswo die Regeln angegeben, nach welchen die Lehren zu beurteilen ſeien. Die Entſcheidung in Glaubensſachen ſtehe nicht dem Kaiſer allein zu, wie ja auch in den Städten nicht der Magiſtrat für ſich allein, ſondern nur im Verein mit den Theo-

[1] Ähnlich erklären die Wittenberger Theologen in dem unten anzuführenden Schreiben von 1536 an Philipp von Heſſen: „Die Obrigkeit ſtraft nicht von wegen der Meinung und Opinion im Herzen, ſondern von wegen der äußerlichen unrechten Rede und Lehre, wodurch andere verführt werden“ (Corp. Ref. III 197). Dies war übrigens ſchon ein Grundſatz des mittelalterlichen Kirchenrechts. c. Cogitationis Dist. I de poenitentia. Vgl. Hinſchius, Das Kirchenrecht der Katholiken V, Berlin 1895, 680: „Weſentlich erſcheint demnach . . . daß die Abweichung der betreffenden Perſon von der kirchlichen Glaubenslehre in die äußere Erſcheinung tritt. Erſt das letzte Moment machte die Ketzerei zur ſog. haeresis formalis externa, d. h. zum kirchlichen Verbrechen.“ Hätten Hus und andere mittelalterliche Häretiker geſchwiegen, ihre heterodoxen Anſichten für ſich behalten und ſie nicht nach außen kundgegeben, ſo wären ſie nicht verbrannt worden, bemerkt Fr. Maaſſen, Neun Kapitel über Freie Kirche und Gewiſſensfreiheit, Graz 1876, 275. Vgl. auch W. Köhler, Reformation Ketzerprozeß 36. Derſelbe, Theolog. Literaturzeitung 1906, 211.

logen die Entscheidung zu treffen habe. Die weltliche Obrigkeit gebe daher wohl acht, daß sie ein richtiges Urteil fälle.

Dann bemerkt Melanchthon noch, daß, wie Luther in der Verhandlung trefflich ausführte, die Wiedertäufer eine teuflische Sekte bilden, die dem höllischen Geiste ihr Entstehen verdanke; es gehe dies aus den verderblichen Irrtümern hervor, welche diese Sekte an den Tag gebracht habe. Und sollten die Wiedertäufer auch sonst nichts Unrechtes lehren, so verdammen sie doch das Predigtamt. Das ist aber ein gottloses und aufrührerisches Unterfangen. Darum ist es Pflicht der Obrigkeit, diesen Leuten entgegenzutreten, und die Prediger müssen den Oberen diese Pflicht ans Herz legen. Das ist, so schließt Melanchthon sein Schreiben, nicht nur meine, sondern unser aller Ansicht. Lese doch hierüber, ich bitte dich, Luthers Erklärung des 82. Psalms[1].

Inzwischen hatte Luther die Grundsätze, die er in jener Schrift vom Jahre 1530 ausgesprochen, mehrfach wiederholt. Er fühlte sich desto mehr zur Unduldsamkeit geneigt, je mehr er sich veranlaßt sah, der drohenden religiösen Anarchie entgegenzutreten. Er hatte anfangs zum Sturze des katholischen Kirchenwesens den Grundsatz des allgemeinen Priestertums aller Christen aufgestellt und jeder „christlichen Versammlung oder Gemeinde" das Recht und die Macht zugesprochen, über „alle Lehre zu urteilen, Lehrer oder Seelsorger zu berufen, ein- und abzusetzen". Jeder Christ, welcher sehe, daß der rechte Lehrer fehle, sei von Gott gelehrt und gesalbt zum Priester, „bei seiner Seele Verlust und Gottes Ungnaden schuldig, das Wort Gottes zu lehren"[2]. Die unausbleibliche Folge derartiger Grundsätze war eine vollständige Gesetzlosigkeit auf religiösem Gebiete. Allenthalben traten Lehrer auf, welche, gleichberechtigt wie Luther und von seinem Schriftprinzip ausgehend, der alleinigen rechten Erkenntnis des göttlichen Wortes sich rühmten und ihre eigene Meinung in Glaubenssachen als das „wahre Evangelium" verkündeten. Luther klagte bitter über diese unbotmäßigen Jünger, die „selber Meister sein wollen in der Lehre". „Das ist verboten", predigte er im Jahre 1531, „daß ein jeglicher aus seinem eigenen Kopf herfähret und machet eine eigene Lehre und läßt sich Meister Klügel dünken und will jedermann meistern und tadeln." „Das heiße ich richten in der Lehre, der höchsten, schändlichsten und schädlichsten Laster eins auf Erden, daraus alle Rottengeister entstanden."[3]

---

[1] Corp. Ref. II 710—713.

[2] Vgl. Luthers Schrift: Daß eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen, Grund und Ursache aus der Schrift, 1523. Weim. Ausg. XI 401—416.

[3] Weim. Ausg. XXXII 474 475.

Im Jahre 1528 hatte Luther bei Erklärung des evangelischen Gleichnisses vom guten Samen und vom Unkraut gelehrt, daß man „mit dem Schwert wider die Rotten nicht streiten solle“[1]. Jetzt (um 1533) erklärte er bei Auslegung desselben sonntäglichen Evangeliums in der Beantwortung der Frage: „ob weltliche Obrigkeit mit dem Schwert den Ketzern wehren soll“:

„Weltliche Obrigkeit hat das Schwert mit dem Befehl, daß sie allem Ärgernis wehren soll, daß es nicht einreiße und Schaden tue. Nun ist aber das das gefährlichste und greulichste Ärgernis, wo falsche Lehre und unrechter Gottesdienst einreißt. Derohalb einer christlichen Obrigkeit am meisten an solchem Ärgernis soll gelegen sein, sintemal es allweg Zerrüttung der Regimente und allerlei Strafe und Unglück mitbringt ... Wo nun weltliche Obrigkeit schändliche Irrtümer befindet, wodurch des Herrn Christi Ehre gelästert und der Menschen Seligkeit gehindert wird und Spaltung unter dem Volke entsteht ... wo solche irrige Lehrer sich nicht weisen lassen und vom Predigen nicht ablassen wollen, da soll weltliche Obrigkeit getrost wehren und wissen, daß es ihr Amts halber anders nicht gebühren will, denn daß sie das Schwert und alle Gewalt dahin wende, auf daß die Lehre rein und der Gottesdienst lauter und ungefälscht, auch Friede und Einigkeit erhalten werde; auf daß also eins dem andern die Hand gebe, die im geistlichen Regiment mit dem Wort und Bann, die Obrigkeit mit dem Schwert und Gewalt dazu helfe, daß die Leute in der Lehre einig bleiben und allem Ärgernis und Übel gewehret werde. So geht es denn fein zu, und Gott will das Gedeihen zu beiden Regimenten geben.“[2]

Bei Erklärung des 101. Psalms hob Luther im Jahre 1534 hervor, wie David die falschen Lehrer und Ketzer vertrieben, die rechten Lehrer dagegen gefördert habe, und rief dabei aus:

„O welch ein schön, lieblich Reich ist das gewesen, daß Gottes Wort einmal auch einen frommen, treuen König kriegt hat! ... David hat hier allen frommen Königen und Herren sich zum Exempel und Meisterstück gesetzt, wie man Gottes Reich und seine Gerechtigkeit zum ersten suchen und auch bei den Untertanen ob dem Wort Gottes und den Pfarrherren oder Predigern treulich halten soll, den Rottengeistern und verkehrten, bösen Herzen nicht gestatten, die Seelen zu verführen ... Wer nun kann ... der folge nach und tue sein Bestes.“[3]

---

[1] Erl. Ausg. IV² 288. [2] Erl. Ausg. I² 196 f.

[3] Erl. Ausg. XXXIX 318 f. Hie und da wird aus Luthers Passionspredigten vom Jahre 1534 folgendes über die Pflichten der Obrigkeit angeführt: „Alle weltliche Obrigkeit ist schuldig, Gottes Wort und die rechte Kirche zu schützen. Denn Gott hat sie nicht allein als Sauhirten gesetzt, den Untertanen das leibliche Leben und Futter zu schützen, sondern zuvörderst Gottes Ehre und Erkenntnis im menschlichen Geschlecht zu erhalten, ob dem rechten Gottesdienst zu halten, falsche Lehre und Abgötterei zu strafen und zu vertilgen, und eher alles dran zu setzen, ehe sie sich und ihre Untertanen zu Abgötterei und Lügen zwingen lasse ... Solches ist weltlicher Obrigkeit vornehmstes Amt, wie man sieht, daß es Gott in den Historien fordert, und nicht allein die frommen Könige bei den Juden, Josaphat, Josias, Ezechias, sondern auch unter den Heiden, als Nebukadnezar, Darius, Cyrus trefflich darum gerühmt

Zu den „gotteslästerlichen Ketzereien", die nicht zu dulden seien, zählte Luther auch die Lehre Zwinglis. Er forderte denn auch im Jahre 1532 Herzog Albrecht von Preußen auf, die Zwinglianer aus seinem Lande zu vertreiben, wobei er betonte, daß die wirkliche Gegenwart Christi in der Eucharistie nicht allein klar in der Schrift gelehrt werde, sondern auch stets in der Kirche geglaubt worden sei:

„Welches Zeugnis der ganzen heiligen christlichen Kirche, wenn wir schon nichts mehr hätten, soll uns allein genugsam sein, bei diesem Artikel zu bleiben und darüber keinen Rottengeist zu hören noch zu leiden. Denn es fährlich und erschrecklich ist, etwas zu glauben wider das einträchtig Zeugnis, Glauben und Lehre der ganzen heiligen christlichen Kirche, so von Anfang her nun über 1500 Jahre in aller Welt einträchtiglich gehalten wurde ... Wer daran zweifelt, der tut ebensoviel, als glaubte er keine christliche Kirche und verdammt damit nicht allein die ganze heilige christliche Kirche als eine verdammte Ketzerin, sondern auch Christum selbst mit allen Aposteln und Propheten, die diesen Artikel, da wir sprechen: Ich glaube eine heilige christliche Kirche, gegründet haben und gewaltig bezeugt ... Auch zeugt ihre eigene Opinion wider sie selbst, daß sie widereinander über dem Text so uneinig sind ... und können nichts Gewisses lehren noch irgend ein armes Gewissen beständiglich berichten. Derhalben vermahne ich und bitte, Euer Fürstlichen Gnaden wollt solche Leut meiden und sie im Lande nicht leiden nach dem Rat St Pauli und des Heiligen Geistes droben angezeigt. Denn E. F. Gnaden müssen bedenken: wo sie solche Rottengeister würden zulassen und leiden, so sie es doch wehren und vorkommen können, würden sie ihr Gewissen greulich beschweren und vielleicht nimmer wieder stillen können, nicht allein der Seelen halber, die dadurch verführt und verdammt würden, sondern auch der ganzen heiligen Kirche halber[1], wider welcher so lang hergebrachten und allenthalben gehaltenen Glauben und einträchtig Zeugnis etwas zu lehren gestatten, so man's wohl könnte wehren, eine unträgliche Last ist des Gewissens."[2]

---

werden vom Heiligen Geist, daß sie rechten Gottesdienst angerichtet und wider die Abgötterei mit Gewalt sich gesetzt haben." In der Heiligen Schrift heiße es: Wer des Herrn Namen lästert, der soll des Todes sterben (Lv 24, 16); das Schwert ist eine Furcht den bösen Werken (Röm 13, 3). „Weil denn Abgötterei anrichten ein böses Werk ist, ist's nicht allein erlaubt, sondern auch ernstlich geboten denen, so das Schwert haben, daß sie es wider solch Böses getrost brauchen und sich und die Ihren davor schützen und retten." Erl. Ausg. II² 51 f. Die betreffende Predigt ist jedoch nicht von Luther, sondern von Veit Dietrich, der sie aus seiner eigenen Predigtsammlung (Passio oder Histori vom Leiden Christi, Nürnberg 1545, f 8) der Hauspostille Luthers einverleibt hat, wie dies schon im 16. Jahrhundert vom lutherischen Arzt Matthäus Ratzeberger bemerkt wurde. Vgl. Hortleder, Von den Ursachen des Teutschen Krieges II, Gotha 1645, 52. Luthers echte Passionspredigten vom Jahre 1534 finden sich in Weim. Ausg. XXXVII 322 ff. Erl. Ausg. IV² 392 ff.

[1] In jüngster Zeit ist mit Unrecht behauptet worden, Luther habe die Bestrafung der Ketzer befürwortet, nicht um der Kirche oder des Evangeliums willen, sondern um des öffentlichen Landfriedens willen. Letzteren Grund hat allerdings Luther wiederholt geltend gemacht; doch hat er auch öfters verschiedene andere Gründe ins Feld geführt: die Ehre Gottes, das Heil der Seelen, das Interesse der Kirche, den Schutz des Predigtamtes.

[2] Weim. Ausg. XXX 3, 552 f.

Diesen merkwürdigen Auslassungen gegenüber meinte der Zürcher Prediger Heinrich Bullinger, es sei „wahrlich spöttlich", daß Luther schreiben könne, wenn er auch keine andern Gründe für seine Meinung hätte, „wäre ihm genug, daß es die Kirche so lange Zeit gehalten hat". Nicht mit Unrecht bemerkt hierzu der Zwinglianer: „Soll des Luthers Argument hier gelten von Länge der Zeit, so steht das Papsttum noch steif, denn sie immerdar auf die Kirche und Länge der Zeit pochen. Dann aber würde alle Lehre des Luthers zu Boden gestoßen, denn er ja anders lehrt, als es die römische Kirche so lange Jahre gehalten hat." Bullinger klagt auch über Luthers Aufruf zu Gewaltmaßregeln: „Luther will nicht mit Schrift wider uns fechten, sondern mit dem Schwert, ruft und schreit Kaiser, Fürsten, Herren und Städte an, daß man uns durchächte, vertreibe und töte. Ob das göttlichem Geiste gemäß ist, laß ich alle Gläubigen urteilen." Die Obrigkeiten werden ersucht, der Aufforderung Luthers kein Gehör zu schenken. „Man wolle nicht gleich auf Luthers Schreiben einen biderben Mann mit Weib und Kind ins Elend treiben, der nicht gleich kann glauben, was der Luther glaubt. Oder wo haben wir dessen je ein Beispiel in der Lehre Christi und der Apostel?" [1]

In demselben Schreiben, worin Luther sich so entschieden auf das Zeugnis der Kirche beruft, drückt er auch sein Bedauern aus, daß die katholischen Urkantone der Schweiz nach ihrem Siege über die neugläubigen Zürcher in der Schlacht bei Kappel den zwinglischen Glauben nicht mit Gewalt unterdrückt hätten.

„Wahr ist's, daß der Sieg der Schweizer wider die Zwingler nicht fast (sehr) fröhlich, noch solches großen Ruhms wert ist, weil sie den Zwinglischen Glauben, wie sie es nennen, in ihrem Vertrag bleiben lassen und solchen Irrtum gar nicht verdammen, sondern neben ihrem alten ungezweifelten Glauben, wie sie sagen, hingehen lassen, dessen sich die Sakramentischen vielleicht trösten und stärken." [2]

Wie an Herzog Albrecht von Preußen, so richtete Luther Ende 1532 auch an Frankfurt a. M. eine „Warnungsschrift", worin er zur Vertreibung der zwinglischen Prediger aufforderte: „Man sollte sie mit Ernst auch von dem Amt und der Kanzel zum Lande ausweisen." [3]

Wenn Luther kein Bedenken trug, über die Duldsamkeit der schweizerischen Katholiken sein Bedauern auszusprechen, wenn er wiederholt die protestantischen Behörden aufforderte, die Zwinglianer zu vertreiben, so ist leicht zu begreifen, daß er selber in Wittenberg Lehren, die er für falsch hielt, nicht

[1] An den Fürsten Albrechten Marggraven zu Brandenburg. Ein sendbrief und vorred der dieneren des wort Gottes zu Zürich, Zürich 1532, A4b A5b A8a.

[2] Weim. Ausg. XXX 3, 551.

[3] Weim. Ausg. XXX 3, 562.

dulden wollte. Hierfür hat man sich schon öfters auf die damaligen Statuten der Wittenberger Universität berufen. Nach den neuen Statuten der theologischen Fakultät, deren Abfassung man bisher ins Jahr 1533 setzte, sollte die reine Lehre in Übereinstimmung mit der Augsburger Konfession treulich vorgetragen, erhalten und fortgepflanzt werden; auch sollte den alten Ketzereien in betreff der Trinität und Person Christi, die auf den vier ersten allgemeinen Konzilien verdammt worden, aufs strengste gewehrt werden. Würde sich aber bezüglich der Lehre eine Meinungsverschiedenheit erheben, so sollte die Frage vor ein Richterkollegium gebracht werden, das sie zu entscheiden habe. „Die falschen Ansichten dürfen dann nicht verteidigt werden; wenn jemand sie hartnäckig verteidigt, soll er mit solcher Strenge bestraft werden, daß er die schlechten Meinungen nicht weiter verbreiten kann.“ [1] Zu dieser Verordnung bemerkt Fr. Paulsen: „Man sieht, die revolutionäre Ära der Reformation liegt hinter ihr. Derselbe Luther, der vor zwölf Jahren es für unvereinbar mit seinem Gewissen erklärt hatte, der auf dem Konzil versammelten Christenheit die Feststellung der Glaubensformeln anheimzugeben, nahm jetzt für die Wittenberger Fakultät, denn darauf kommt die Sache heraus, die unwidersprechliche Entscheidung in Glaubenssachen in Anspruch. Luther war von 1535 bis zu seinem Tode ohne Unterbrechung Vorsteher dieser Fakultät.“ [2] In jüngster Zeit hat nun O. Ritschl nachzuweisen gesucht, daß Luther an der Abfassung jener Statuten nicht beteiligt gewesen sei, und daß Melanchthon sie erst nach dessen Tode, mit einer falschen Jahreszahl, in das Dekanatsbuch der theologischen Fakultät eingetragen habe [3]. Seine Beweisführung ist indessen keineswegs überzeugend, so daß man nach wie vor annehmen kann, jene Statuten seien 1533 von Melanchthon im Einverständnis mit Luther verfaßt worden [4]. Aber wie dem auch sei, sicher ist, daß Luther nach 1530 Glaubenslehren, die er für falsch hielt, an der Wittenberger Hochschule nicht geduldet hätte. „Das war die empfindlichste Schranke in dem geistigen Wesen des Reformators“, schreibt A. Harnack, „daß er

[1] Förstemann, Liber Decanorum facultatis theologicae Academiae Vitebergensis, Lipsiae 1838, 152 ff.

[2] Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts I², Leipzig 1896, 212.

[3] Ritschl, Dogmengeschichte des Protestantismus I, Leipzig 1908, 240 ff.

[4] Dies betont auch P. Tschackert, Die Entstehung der lutherischen und reformierten Kirchenlehre, Göttingen 1910, 374. Ebenso erklärt Fr. Loofs in einer Besprechung des Werkes Ritschls: „Daß schon zu Luthers Lebzeiten, vor dem 1. März 1545, Statuten der theologischen Fakultät gedruckt worden sind, die einen ganz ähnlichen Hinweis auf die alten Symbole bieten wie die Statuten von 1533, ist daher nicht zu bezweifeln. Die Vorstellung, daß Melanchthon derartige Verweise erst nach Luthers Tod gleichsam eingeschmuggelt habe, ist also hinfällig, gleichviel, wie es mit den Statuten von 1533 sich verhalten mag.“ Deutsche Literaturzeitung 1910, 2708.

sich weder die Bildungselemente, die seine Zeit bot, voll angeeignet, noch das Recht und die Pflicht der freien Forschung erkannt hat." [1]

Wie wenig Luther daran dachte, andern das Recht zu gewähren, ihre religiösen Anschauungen frei an den Tag zu legen, ergibt sich auch aus einem wichtigen Gutachten, das er im Jahre 1536 mit andern Wittenberger Theologen abgegeben hat. Im Mai dieses Jahres hatte Landgraf Philipp von Hessen die Wittenberger Theologen ersucht, sie möchten ihm „getreuen Rat, Beistand und Bedenken mitteilen", wie er die gefangenen Wiedertäufer behandeln solle[2]. Kurz vorher, zu Anfang des Jahres 1536, waren zu Jena auf den Rat Melanchthons mehrere Wiedertäufer hingerichtet worden, weil sie hartnäckig auf ihrem Irrtum bestanden[3]. Es konnte daher nicht fehlen, daß die Wittenberger Gelehrten, wie dem Kurfürsten von Sachsen, so auch dem hessischen Landgrafen die Todesstrafe als letztes Mittel empfahlen. In ihrem von Luther, Bugenhagen, Creutziger und Melanchthon am 5. Juli unterzeichneten Gutachten, das bald nachher zu Wittenberg im Drucke erschien[4], erörtern sie eingehend die Frage, „ob christliche Fürsten schuldig sind, der Wiedertäufer unchristlicher Sekte mit leiblicher Strafe und mit dem Schwerte zu wehren". In einem kurzen Begleitschreiben erklärten die Wittenberger

---

[1] Harnack, Lehrbuch der Dogmengeschichte III[4], Tübingen 1910, 816. Vgl. ebd. 810: „Es ist eine ganz einseitige, ja sträflich abstrakte Betrachtung Luthers, die in ihm den Mann der neuen Zeit, den Helden eines heraufsteigenden Zeitalters oder den Schöpfer des modernen Geistes feiert." Vgl. K. Müller, Kirche, Gemeinde und Obrigkeit nach Luther, Tübingen 1910, 81 f: „Wenn man die Art des patriarchalischen Kirchenregiments, das sich im Zeitalter des orthodoxen Protestantismus gebildet hat, übersieht, wird man nicht leugnen können, daß Luther im großen ganzen mit ihr zufrieden gewesen wäre. Denn gerade die Hauptsache, die er von ihnen verlangte, haben die lutherischen Fürsten als ihre erste Aufgabe angesehen: dem Evangelium und der reinen Lehre in ihrem Land Schutz und Schirm zu sein, Greuel und falschen Lehren in der Öffentlichkeit zu wehren und für den regelmäßigen Dienst des Worts zu sorgen."

[2] Wappler, Die Stellung Kursachsens 57 ff.

[3] Wappler, Inquisition und Ketzerprozesse 65.

[4] Das weltliche Oberkeit den Widerteuffern mit leiblicher straffe zu wehren schuldig sey. Etlicher bedenken zu Witeberg. 1536. Gedruckt zu Wittenberg 1536. 8 Bl. 4°. Nach dem Original, das im Archiv zu Kassel verwahrt wird, ist das Gutachten veröffentlicht worden von Hochhuth in der Zeitschrift für die historische Theologie XXVIII (1858) 560 ff. Hochhuth hat nicht gewußt, daß das Wittenberger Gutachten bereits im Jahre 1536 ohne die Unterschrift der Theologen gedruckt worden war. Die Schrift erschien etwa Ende August, da sie bereits Anfang September versandt werden konnte. Vgl. Enders, Luthers Briefwechsel X 347. Sie fand Aufnahme in die älteren Gesamtausgaben der Werke Luthers. Sie ist auch abgedruckt bei I. Gast, De Anabaptismi exordio, erroribus, historiis abominandis, Basileae 1544, 365—379. Mit falschem Datum und als nur von Melanchthon herrührend steht das Gutachten im Corp. Ref. III 195—201.

dem hessischen Landgrafen, sie hätten in dem Bedenken, das sie ihm senden, „klar und deutlich" angezeigt, „daß weltlicher Obrigkeit gebühre, öffentliche unrechte Lehre zu wehren und die Halsstarrigen in ihren Gebieten zu strafen" [1]. In dem Gutachten selbst wird zunächst betont, daß die Wiedertäufer zweierlei Artikel haben. „Etliche Artikel belangen insonderheit das äußerliche leibliche Regiment." Da sie geeignet sind, die staatliche Ordnung zu zerstören, „so ist ohne Zweifel die Obrigkeit schuldig, diese Artikel als aufrührerisch zu wehren" und nach Gelegenheit der Umstände auch mit dem Schwert zu strafen.

„Zum andern haben die Wiedertäufer Artikel, die geistliche Sachen belangen, als die Kindertaufe, Erbsünde, Erleuchtung außer und wider Gottes Wort; etliche, als die zu Münster, haben auch vorgegeben, Christus habe seinen Leib nicht von Mariä Leib genommen; item, daß keine Vergebung sei nach der Todsünde usw. Von solchen geistlichen Artikeln ist dieses auch unsere Antwort: Wie die weltliche Obrigkeit schuldig ist, öffentliche Gotteslästerung, Blasphemien und Meineide zu wehren und zu strafen, *also ist sie auch schuldig, öffentliche falsche Lehre, unrechten Gottesdienst und Ketzereien* in eigenen Gebieten und an Personen, darüber sie zu gebieten hat, zu wehren und zu *strafen*. Und dieses gebeut Gott im andern Gebot. . . . Dazu dient auch der Text Levitici 24, 16: Wer Gott lästert, der soll getötet werden [2]. . . . Nun sind etliche Artikel der Wiedertäufer, da merklich angelegen ist. Denn welche Zerrüttung sollte folgen, so man die Kinder nicht taufen sollte? Was würde endlich anders daraus, denn ein öffentlich heidnisch Wesen? Item, die Kindertaufe ist so gegründet, daß die Wiedertäufer dieselbe umzustoßen keinen rechten Grund haben. Item, daß sie sagen, Kinder bedürfen der Vergebung der Sünden nicht, Erbsünde sei nichts, solches sind öffentliche und sehr schädliche Irrtümer. Über das sondern sich die Wiedertäufer von der Kirche, auch an den Orten, wo eine christliche Lehre ist und wo die Mißbräuche und Abgötterei abgetan sind, und richten ein eigen Ministerium und Versammlung an, welches auch wider Gottes Befehl ist; denn wo die Lehre recht ist und nicht Abgötterei in den Kirchen geübt wird, sind alle Menschen schuldig vor Gott, daß sie bei dem ordent-

[1] Dies Begleitschreiben ist am besten abgedruckt in Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte, N. F. XXVIII (1904) 70.

[2] In dem Wittenberger Druck von 1536 findet sich hier eine längere Stelle, die bei Hochhuth fehlt, also wohl erst nachträglich in Wittenberg beigefügt worden ist. In dieser Stelle wird mit großem Nachdruck betont, daß das Zeugnis der alten Kirche notwendig sei, um etwas als wahre Lehre zu legitimieren. „Denn man soll keine Lehre annehmen, *die nicht Zeugnis hat von der alten reinen Kirche*, dieweil leichtlich zu verstehen, daß die alte Kirche hat alle Artikel des Glaubens haben müssen, nämlich alles, so zur Seligkeit nötig ist." Corp. Ref. III 198. Vgl. auch oben S. 47. Luthers Erklärung vom Jahre 1532, daß das Zeugnis der ganzen Kirche für sich *allein* schon genügend wäre, „wenn wir schon nichts mehr hätten". Mit Unrecht behauptet demnach O. Ritschl (Dogmengeschichte des Protestantismus I 268), daß Luther im Gegensatze zu Melanchthon keine „Kirchenlehre" neben der „Schriftlehre" kennt. Auch Fr. Loofs betont, Ritschl sei „der Beweis dafür, daß Luther an Melanchthons traditionalistischer Kirchlichkeit keinen Teil gehabt habe, trotz aller aufgewandten Gelehrsamkeit nicht geglückt". Deutsche Literaturzeitung 1910, 2708.

lichen öffentlichen Ministerium bleiben und keine Sonderung anrichten. Und wer in solchem Fall Sonderung und neue Ministeria anrichtet, der tut gewißlich wider Gott. Wie vor Zeiten die Donatisten auch eine Wiedertaufe und Sonderung anrichteten. . . . Auf diesen Fall ist das Gesetz in codice gemacht, durch Honorium und Theodosium; darin steht, daß man die Wiedertäufer töten soll. . . . Etliche disputieren, weltliche Obrigkeit solle ganz nicht mit geistlichen Sachen zu tun haben. Das ist viel zu weitläufig geredet. . . . Fürsten sollen nicht allein den Untertanen ihre Güter und leiblich Leben schützen, sondern das vornehmste Amt ist, Gottes Ehre fördern, Gotteslästerung und Abgötterei wehren. Darum auch die Könige im Alten Testament, und nicht allein die jüdischen Könige, sondern auch die heidnischen bekehrten Könige, die, so falsche Propheten waren und Abgötterei anrichteten, töten ließen. Solche Exempel gehören in der Fürsten Amt, wie auch Paulus lehrt: Das Gesetz ist gut, die Gotteslästerer zu strafen. . . . Daß aber dagegen angezogen werden diese Worte vom Unkraut: Lasset beides wachsen, das ist nicht zu weltlicher Obrigkeit geredet, sondern zum Predigtamt, daß sie unterm Schein ihres Amts keine leibliche Gewalt üben sollen. Aus diesem allem ist nun klar, daß weltliche Obrigkeit schuldig ist, Gotteslästerung, falsche Lehre, Ketzereien zu wehren und die Anhänger am Leib zu strafen. Wo nun die Wiedertäufer Artikel haben wider das weltliche Regiment, so ist desto leichter zu richten. Denn es ist nicht Zweifel, im selbigen Fall sollen die Halsstarrigen als Aufrührerische gestraft werden. Wo aber jemand allein Artikel hätte von geistlichen Sachen, als von Kindertaufe, Erbsünde und unnötiger Sonderung, dieweil diese Artikel auch wichtig sind . . . schließen wir, daß in diesem Fall die Halsstarrigen auch mögen getötet werden. Darüber wo beiderlei Irrtum von weltlichen und geistlichen Sachen in Wiedertäufern gefunden werden, und sie nicht davon abstehen, ist der Richter desto sicherer und soll mit Ernst strafen."

Diesem von Melanchthon verfaßten Gutachten hat Luther folgenden Schlußsatz eigenhändig beigefügt:

„Nachdem unser gnädiger Herr Landgraf meldet, daß etliche Führer und Lehrer der Wiedertäufer gefangen sind, welche zu verweisen sind (d. h. welche ausgewiesen worden waren) und ihre Zusage nicht gehalten haben, mag E. F. Gnaden mit gutem Gewissen dieselbigen auch deshalb, daß sie ungehorsam geworden und ihre Zusage oder Eid nicht gehalten haben, mit dem Schwert strafen lassen. Dies ist die gemeine Regel. Doch mag unser gnädiger Herr allezeit Gnade neben der Strafe gehen lassen nach Gelegenheit der Zufälle." [1]

Auch aus dieser Nachschrift, wie aus dem Zusatze zum Gutachten von 1531 [2], hat man schließen wollen, daß für Luther bei der Befürwortung der Todesstrafe für Wiedertäufer die „Hauptsache" nicht die Verwerfung des Predigtamtes und der reinen Lehre gewesen sei. „Auch hier ist der Hauptnachdruck gelegt . . . auf den Ungehorsam, daß etliche landesverwiesene Führer der Täufer ihre Zusage oder Eid nicht gehalten haben." [3] Allein Luther

[1] Dieser Zusatz, der im Einzeldruck fehlt, findet sich bei Hochhuth in der Zeitschrift f. histor. Theol. XXVIII 565 und Enders, Luthers Briefwechsel X 346.

[2] Vgl. oben S. 41 f.

[3] Hermelink, Der Toleranzgedanke im Reformationszeitalter 68. Indem Hermelink Luther den Hauptnachdruck auf Aufruhr und Ungehorsam legen läßt, glaubt er

gibt hier bloß einen weiteren Grund an, warum der hessische Landgraf etliche der gefangenen Wiedertäufer mit dem Tode bestrafen könne[1]. Ganz abgesehen von diesem Grunde, selbst wenn die Wiedertäufer „allein Artikel hätten von geistlichen Sachen", „mögen sie", falls sie halsstarrig sind, „getötet werden".

Auch in einem Schreiben vom 20. Oktober 1534 an Johann von Anhalt betont Luther, daß die Wiedertäufer schon wegen ihrer Verwerfung des Predigtamtes und der reinen Lehre des Todes würdig seien. Indem er dem Fürsten darlegt, wie mit den „Schleichern", die „heimlich unberufen kommen, wie die Wölfe in den Schafstall", zu verfahren sei, bemerkt er, daß die Sektierer sich gegen den rechtmäßigen Pfarrer einschleichen, sein befohlenes Volk von ihm abwenden, seine Lehre verdammen. Das seien „eitel Bubenstücke". Deshalb sind die Winkelprediger, wie Christus sagt (Jo 10, 1), als „Diebe, Schälke oder Mörder" zu achten. Dies solle man ihnen „hart vorhalten" und ihnen bedeuten, „wie sie damit wohl den Tod allein verdient haben, und was noch ihre aufrührerische Lehre würdig ist usw."[2] Hier lehrt also Luther ausdrücklich, daß die Wiedertäufer allein wegen ihres Auftretens gegen das verordnete Predigtamt und ihrer Verwerfung der offiziellen Lehre den Tod verdienen.

Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß Luther der Ansicht war, auch die bloße Ketzerei, die nicht mit Aufruhr verbunden ist, könne mit dem Tode bestraft werden[3]. Und nicht nur lehrt er, daß die weltliche Obrigkeit

schreiben zu dürfen: „So ist Luther, ohne seine Grundvoraussetzungen eigentlich zu verleugnen, zur Befürwortung der Landesverweisung, bzw. (in Fällen hartnäckigen Ungehorsams) zur Anerkennung der Todesstrafe für Ketzer weitergedrängt worden" (S. 54). Demgegenüber braucht man bloß nebeneinanderzustellen, was Luther in den Jahren 1525 und 1530 gelehrt hat. Im Jahre 1525 erklärte er: „Die Obrigkeit soll nicht wehren, was jedermann lehren und glauben will, es sei Evangelion oder Lüge." Im Jahre 1530 schrieb er: „Die lehren wider einen öffentlichen Artikel des Glaubens . . . soll man nicht leiden, sondern als die öffentlichen Lästerer strafen." Ist das kein handgreiflicher Widerspruch?

[1] Man beachte wohl das Wörtchen „auch".

[2] De Wette-Seidemann, Luthers Briefe VI 152. Zum Datum vgl. Enders, Luthers Briefwechsel X 78. Vgl. auch Luthers Brief an Heinrich von Sachsen vom 7. Juni 1536, worin Luther für den aus Freiberg wegen abweichender Ansichten vom Abendmahl geflohenen Matthäus Lotther zunächst Kerkerstrafe für angebracht hält, doch, „wo er des Tings mehr würde fürnehmen", sollte er „stracks den Kopf verwahrlost haben". Verjagt man solche Leute, „so machen sie es zehnmal ärger". De Wette V 1. Enders X 348. Wappler, Die Stellung Kursachsens 124 f.

[3] Dies betont auch der protestantische Jurist G. Galli (Die lutherischen und calvinischen Kirchenstrafen gegen Laien im Reformationszeitalter, Breslau 1879, 40): „Ja sogar vor Anwendung der Todesstrafe gegen Ketzer schreckte Luther in den späteren

die Ketzer mit dem Tode bestrafen *könne*; er geht noch weiter und erklärt ausdrücklich, die Obrigkeit sei *schuldig*, „Ketzereien zu wehren und die Anhänger am Leibe zu strafen".

Letzteres wird jedoch, was die Todesstrafe betrifft, bestritten. Man gibt wohl zu, daß Luther anerkannt habe, halsstarrige Wiedertäufer, die „allein Artikel hätten in geistlichen Sachen", „*mögen*" getötet werden; daß aber die Obrigkeit *schuldig* sei, unter Umständen die Todesstrafe gegen nicht aufrührerische Wiedertäufer anzuwenden, soll Luther nicht gelehrt haben. Dieser Unterschied zwischen „*mögen*" und „*sollen*" betont besonders W. *Walther*[1]. Nach ihm war wohl Melanchthon der Ansicht, „daß auch jene, die keine aufrührerischen, doch aber öffentlich gotteslästerliche Artikel verteidigen, von der Obrigkeit getötet werden sollen". Hierin sei jedoch Luther mit ihm nicht einverstanden gewesen. „Er stimmte Melanchthon *nicht* darin zu, daß auch solche Wiedertäufer, die nicht Aufrührer seien, ‚getötet werden *sollen*', wohl aber gab er zu, daß die Obrigkeit unter Umständen dieser gesetzlichen Vorschrift Folge leisten *dürfe*." Demnach hat Luther wenigstens die *Zulässigkeit* der Todesstrafe für Ketzer, die nicht Aufrührer seien, anerkannt. Von seiten Walthers, des „advokatenhaften" Verteidigers Luthers, ist dies Zugeständnis nicht ohne Wert[2].

Wie verhält es sich aber in Wirklichkeit mit dem Unterschied zwischen „mögen" und „sollen"? Dieser Unterschied soll in den beiden von Luther genehmigten Gutachten von 1531 und 1536 ausdrücklich hervorgehoben werden. Was zunächst das Gutachten von 1531 betrifft, so wird allerdings darin erklärt, daß ein Wiedertäufer, der aufrührerische Artikel verteidige, „als ein Aufrührer gerichtet werden *soll*"; aber am Schlusse desselben Gutachtens heißt es auch, die Obrigkeit „*möge*" mit gutem Gewissen die Todesstrafe gegen die aufrührerischen Wiedertäufer gebrauchen. Sodann wird von den nicht aufrührerischen Wiedertäufern am Schlusse des Gutachtens gelehrt, daß die Obrigkeit sie mit dem Tode bestrafen „*mag*"; aber unmittelbar vorher heißt es von diesen Wiedertäufern, daß sie wegen

---

Zeiten seines Lebens nicht zurück." Ähnlich lehrt Fr. *Ruffini*, La libertà religiosa I, Torino 1901, 62.

[1] *Walther*, Für Luther wider Rom, Halle 1906, 315 f. Ausdrücklich stimmt ihm in diesem Punkte zu G. *Bossert* in der Theol. Literaturzeitung 1906, 393.

[2] Ein anderer Verteidiger Luthers, A. W. *Hunzinger* (Die Theologie der Gegenwart III 3 [1909] 48), macht es Wappler zum Vorwurf, daß er in seiner Schrift über Inquisition und Ketzerprozesse in Zwickau unterlassen habe, hervorzuheben, „wie Luther von Anfang bis zu Ende an dem Grundsatz festgehalten hat, daß Häretiker nicht an Leib und Leben gestraft werden *dürfen*". In seiner zweiten Schrift (Die Stellung Kursachsens 123 ff) weist Wappler in einem eigenen Exkurs nach, daß Luther die Todesstrafe für Ketzer tatsächlich befürwortet hat.

ihrer Verwerfung des kirchlichen Predigtamts einer „Gotteslästerung" sich schuldig machen, die „gestraft werden soll wie andere Aufruhre"[1]. Von einem Unterschied zwischen „mögen" und „sollen" kann also hier keine Rede sein, da beide Ausdrücke sowohl von den aufrührerischen als von den nicht aufrührerischen Wiedertäufern gebraucht werden. Auch in dem Gutachten von 1536 wird kein grundsätzlicher Unterschied zwischen „mögen" und „sollen" gemacht. Allerdings heißt es von den aufrührerischen Wiedertäufern, daß sie gestraft werden sollen, und zwar unter Umständen mit dem Schwert, während es von den andern heißt, sie mögen getötet werden. Aber bezüglich dieser Wiedertäufer, die keine aufrührerischen Artikel verteidigen, heißt es doch auch wieder, „daß weltliche Obrigkeit schuldig ist, Gotteslästerung, falsche Lehre, Ketzereien zu wehren und die Anhänger am Leib zu strafen"[2]. Leibesstrafe ist nun freilich nicht gleichbedeutend mit Todesstrafe. Es ist ein allgemeiner Ausdruck, der sowohl auf die Todesstrafe als auf eine verstümmelnde Strafe sich beziehen kann[3]. Die Erwähnung der Gotteslästerung zeigt aber, daß die Unterzeichner des Gutachtens die Todesstrafe nicht ausgeschlossen wissen wollten, was ja auch aus der Berufung auf Lv 24, 16: Wer Gott lästert, der soll getötet werden, klar hervorgeht. Man ist demnach vollauf berechtigt, anzunehmen, Luther sei der Ansicht gewesen, daß die Obrigkeit unter Umständen schuldig sei, Ketzerei mit dem Tode zu bestrafen.

Den Umstand, daß die beiden mehrfach erwähnten Gutachten von Melanchthon verfaßt worden sind, hat man dazu benutzen wollen, Luther mehr oder weniger zu entlasten, um die Hauptschuld auf Melanchthon zu schieben. „Die zwei Universitätsgutachten", schreibt man, „verraten doch allzusehr Melanchthons Geist und Feder. Eine Hinrichtung wegen Irrtümer in ‚geistlichen Sachen' auch bei ‚groben falschen Artikeln' war gegen Luthers Prinzip."[4] Warum hat aber dann Luther dem ersten Gutachten ausdrücklich sein Plazet erteilt, und warum hat er das zweite mit seiner Unterschrift bestätigt? Und wie lautet denn Luthers „Prinzip" in seiner Erklärung des 82. Psalms? „Die lehren wider einen öffentlichen Artikel des Glaubens, soll man als die öffentlichen Lästerer strafen.... Die Obrigkeit ist schuldig, die öffentlichen Lästerer zu strafen."

[1] Vgl. oben S. 42. [2] Vgl. oben S. 52.

[3] Grimm, Deutsches Wörterbuch VI 581 608. Carpzovius, Practica rerum criminalium P. 3, q. 102, n. 54.

[4] So G. Bossert in der Theologischen Literaturzeitung 1906, 393. Vgl. Fr. Lezius, Der Toleranzbegriff Lockes und Pufendorfs, Leipzig 1900, 3: „Melanchthon, engherziger und unfreier als sein großer Freund, vertrat trotz seiner Friedfertigkeit und seines Respektes vor Rom und Calvin die Intoleranz den Wiedertäufern gegenüber aufs entschiedenste. Er billigte durchaus ihre Hinrichtung, was Luther niemals getan hat, und zwar auch um ihrer Irrlehre willen."

Melanchthon, dessen „Milde“ früher so sehr gelobt wurde, scheint man jetzt allseitig preisgeben zu wollen. So schrieb jüngst ein protestantischer Theolog: „Es ist zuzugeben, daß Melanchthon allerdings mit Feuer und Schwert unverantwortlich schnell bei der Hand war. Das ist ein tiefer Schatten, der auf ihn fällt. Seinen Gutachten ist mancher Mann zum Opfer gefallen, der sicherlich nicht regna mundi zerstören wollte.“[1] Nun hat aber Luther jene verhängnisvollen Gutachten mit seiner Unterschrift bestätigt!

Man sagt auch, Luther sei in der Frage von der Ketzerbestrafung von Melanchthon „weitergedrängt“ worden[2]. Mit größerem Rechte darf man aber behaupten, Melanchthon, als der schwächere Charakter, habe sich von Luther auch in diesem Punkte wie in so manchen andern schieben lassen. Wappler schreibt denn auch: „Wie Melanchthon in der ganzen Ketzerfrage neben Luther so gut wie keine selbständigen Ansichten vertreten hat, so kann natürlich auch nicht erst Melanchthon Luther bis zur Anerkennung der Todesstrafe für Ketzer weitergedrängt haben. Vielmehr kommt auch hier entschieden Luther die Hauptrolle zu, und Melanchthon ist es nur, der als der Gutachter der Wittenberger auch in der Ketzerfrage die Ideen Luthers in ein gewisses System bringt.“[3] Daß er namentlich von Luthers Auslegung des 82. Psalms beeinflußt worden ist, kann gar keinem Zweifel unterliegen. In dem Briefe, worin er 1534 dem Straßburger Prediger Butzer den Inhalt des Gutachtens von 1531 kurz mitteilt, verweist er wiederholt auf jene lutherische Schrift[4].

Zum Beweise, daß die Todesstrafe für Ketzer von Luther niemals gebilligt worden sei, hat man sich jüngst auf eine Predigt berufen, die er wenige Tage vor seinem Tode, am 7. Februar 1546, in Eisleben gehalten und worin „er sich aufs deutlichste gegen die Bestrafung der Häretiker mit dem Tode ausgesprochen hat“[5]. Hätte er dies wirklich getan, so würde daraus nicht

---

[1] Hunzinger a. a. O. 49. [2] Hermelink a. a. O. 54.

[3] Wappler, Die Stellung Kursachsens 124.

[4] Corp. Ref. II 712 713. Wie sehr Melanchthon beim Abfassen seiner Gutachten über die Bestrafung der Wiedertäufer im Einverständnis mit Luther handelte, zeigt auch sein Brief vom 16. Juli 1535 an Eberhard von der Tann, worin er betont, daß es „not und recht“ sei, gegen die unverbesserlichen Sektierer „die Schärfe zu brauchen“. „Ich habe von der Wiedertäufer Strafe, wovon E. G. geschrieben, mit meinem günstigen Herrn D. Martino geredet, und ist dies unser Bedenken.“ Corp. Ref. II 889.

[5] So O. Ritschl, Dogmengeschichte I 104, dem Hunzinger und Boehmer sich angeschlossen haben. Man darf sich billig wundern, daß Ritschl die Eislebener Predigt vom Jahre 1546 ganz zuversichtlich verwertet, ohne über die Zuverlässigkeit des vorhandenen Textes auch nur das geringste Bedenken zu äußern. Gegen Denifle, der sich auf Luthers Kommentar zur Genesis beruft, macht er an anderer Stelle (Internationale Wochenschrift IV [1910] 1030) geltend, es sei eine „nicht für authentisch zu erachtende Nachschrift“. Der Kommentar ist von Hörern Luthers auf Grund von Nachschriften herausgegeben worden. Wie verhält es sich aber mit den Predigten, die Luther in den

folgen, daß er früher niemals anders gelehrt habe; seine verschiedenen Äußerungen über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe für Sektierer würden dadurch nicht aus der Welt geschafft werden. Man wäre dann bloß berechtigt, zu behaupten, daß Luther gegen Ende seines Lebens wieder zu seiner früheren Ansicht zurückgekehrt ist, daß die Ketzer nicht mit dem Tode zu bestrafen seien. Hat aber bei ihm ein derartiger Umschwung wirklich stattgefunden? Es handelt sich um eine Predigt über das evangelische Gleichnis vom guten Samen und vom Unkraut. Luther will darlegen, „wie man sich halten soll gegen dem Unkraut, so da heißt falsche Lehre oder Rotten". Wir werden stets, so führt er aus, „Ketzer, Rotten und falsche Lehrer" unter uns haben. Wie soll man sich nun gegen sie verhalten. „Ich soll sie ausrotten, und doch nicht totschlagen." Dasselbe gelte von den Papisten und Juden, die auch zum „rechten Unkraut" gehören. Mit dem Worte und dem Glauben müsse man sich gegen sie wehren; denn „mit menschlicher Gewalt und Macht können wir sie nicht ausrotten, noch sie anders machen". „Warte du Pfarrer, Prediger usw. treulich deines Amts, halt an mit Lehren, Vermahnen und warne fleißig dein Völklein vor solchen Wölfen."[1] Schon aus dieser Mahnung wie aus der ganzen Predigt ergibt sich, daß Luther hier nicht von der Pflicht der weltlichen Obrigkeit sprechen will, sondern von der Art und Weise, wie die Prediger den Ketzern wehren sollen. Deshalb spricht er sich hier nicht bloß gegen die Todesstrafe aus, sondern auch gegen andere Gewaltmaßregeln, da ja die Prediger nur mit dem Worte sich wehren sollen. Wäre man berechtigt, aus dieser Predigt zu schließen, daß Luther überhaupt gegen die Todesstrafe für Ketzer gewesen sei, so könnte man mit demselben Recht daraus folgern, daß er auch andere Strafen, z. B. die Landesverweisung, mißbilligt habe. Und doch wird allgemein anerkannt, daß er letztere Strafe gebilligt hat.

Wie wenig Luther daran dachte, die in der Eislebener Predigt vom 7. Februar entwickelten Grundsätze auf die weltliche Obrigkeit anzuwenden, zeigen zwei andere Predigten aus den letzten Tagen seines Lebens. In der Predigt vom 7. Februar erwähnt er neben den Ketzern auch die Papisten und Juden, die man nicht „ausraufen und ausrotten", sondern mit dem Weizen, d. h. mit den rechten Christen, bis zur Ernte zusammen wachsen lassen solle. Und doch hat er gerade in jenen Tagen die Behörden zur Vertreibung der katholischen Mönche und der Juden aufgefordert. „Mich wundert

letzten Tagen seines Lebens zu Eisleben gehalten hat? Der Herausgeber Aurifaber bemerkt in der Einleitung, er habe sie aus Luthers „Mund aufgezeichnet" und in Wittenberg „mit Fleiß zugerichtet". Wem der Text des Genesiskommentars als eine „nicht authentische Nachschrift" gilt, der sollte folgerichtig auch die von Aurifaber nachgeschriebene und „mit Fleiß zugerichtete" Predigt als „nicht authentisch" betrachten.

[1] Erl. Ausg. XVI 259 f; 2. Aufl. XX 2, 555 ff.

über die Maßen sehr", hatte er am 26. Januar 1546 zu Halle gepredigt, „wie ihr Herren zu Halle die Buben, die schäbigen, lausigen Mönche bei euch noch leiden könnet, dieweil ihr wisset, daß sie noch die Stunde nicht aufhören zu schänden und zu lästern Gott und sein heiliges Wort ... Ihr Herren solltet einmal einen Mut fassen und die närrischen, schäbigen Mönche zur Stadt ausjagen ... Seht zu, daß euch Gott nicht um der Lästerer, der Mönche willen strafe."[1] Man sieht, hier führt Luther eine ganz andere Sprache als in seiner Eislebener Predigt vom 7. Februar; er wendet sich eben hier an die weltliche Obrigkeit. Eine ähnliche Sprache führte Luther in seiner allerletzten Predigt, am 14. Februar 1546, zu Eisleben gegen die Juden. Man müsse sie aus dem Lande jagen, erklärte er, wenn sie sich nicht taufen lassen wollen; „denn Christus gebeut uns, daß wir uns sollen taufen lassen und an ihn glauben". Die Juden lästern täglich Christus den Herrn. „Dieweil sie das tun, und wir wissen es, so sollen wir es nicht leiden; denn soll ich den bei mir leiden, der meinen Herrn Christus schändet, lästert und verflucht, so mache ich mich fremder Sünden teilhaftig... Darum sollt ihr Herren sie nicht leiden, sondern sie wegtreiben."[2]

Daß die evangelische Lehre, man solle das Unkraut mit dem Weizen bis zur Ernte zusammen wachsen lassen, sofern unter dem Unkraut die Irrlehrer verstanden werden, nur den Predigern, nicht den weltlichen Obrigkeiten gelte, ist in Schriften, die Luther selber gebilligt hat, wiederholt hervorgehoben worden. So heißt es in dem oben angeführten, von Melanchthon verfaßten und von Luther unterzeichneten Gutachten aus dem Jahre 1536: Der Ausspruch, man solle beides wachsen lassen, „ist nicht zu weltlicher Obrigkeit geredet, sondern zum Predigtamt, daß sie unterm Schein ihres Amts keine leibliche Gewalt üben sollen"[3]. Im Jahre 1538 veröffentlichte Justus Menius eine Schrift, der Luther ein empfehlendes Vorwort beifügte und worin erklärt wird, daß der Spruch Christi: Lasset beides wachsen, der weltlichen Obrigkeit keineswegs das Recht benehme, „die falschen Lehrer und Prediger zu strafen", ebensowenig wie ihr damit das Recht entzogen werde, Räuber, Diebe und Mörder zu strafen. „Solch Wort", erklärt Menius in einer andern Schrift vom Jahre 1544, der Luther ebenfalls ein Vorwort mit auf den Weg gab, „ist nicht der Obrigkeit, sondern allein den Aposteln und Predigern gesagt, welche mit dem Schwert niemand zu strafen haben."[4] Ein anderer Mitarbeiter Luthers, der Wittenberger Professor Georg Major, bemerkt in einer Homilie über die evangelische Perikope vom Unkraut, nach Christi Ausspruch sollen die Prediger den Ketzern nur mit dem Worte, nicht

[1] Erl. Ausg. XX² 2, 487 ff. [2] Ebd. 572 f.
[3] Vgl. oben S. 52. [4] Vgl. unten den Abschnitt über Menius.

mit äußeren Machtmitteln wehren; die weltliche Obrigkeit dagegen soll die Ketzer auch leiblich strafen[1]. Aus derartigen Erklärungen ersieht man, wie Luthers Predigt vom Jahre 1546 zu verstehen ist.

Schon gegen Ende des Jahres 1528 hatte Luther in einer Predigt über das Evangelium vom Unkraut erklärt: „In Christi Reich ist kein Schwert noch Faustrecht. Wir Prediger und Christen haben allein mit dem Wort zu kriegen und zu streiten." „Darum will der Herr (mit den Worten: Lasset beides wachsen) so viel sagen: Christen sollen die Ketzer nicht ausrotten, noch mit dem Schwert wider die Rotten streiten."[2] Wollte aber Luther damit lehren, daß in einem christlichen Staate „kein Schwert und kein Faustrecht" sei? Wollte er lehren, daß auch die christliche Obrigkeit „allein mit dem Wort" gegen die Ketzer streiten solle? Ganz gewiß nicht! Wohl war er zu jener Zeit der Ansicht, daß man die Ketzer nicht töten solle; die Landesverweisung galt ihm damals noch als genügende Strafe[3]. Aber auch in der erwähnten Predigt erklärt er, daß man, um „zweierlei Predigt" in einem Lande zu verhindern, jenen, die unrecht lehren wider die Schrift und Gottes Wort, „Urlaub geben" solle. Zwei Jahre später ging er aber viel weiter. Er forderte dann, daß das Lehren gegen die Glaubensartikel des Apostolikums als „Gotteslästerung" bestraft werde, und bezüglich der Winkelprediger, die von ihrem Predigen nicht abstehen wollten, empfahl er, daß man sie dem Henker befehle. Daß er hierüber gegen Ende seines Lebens anders gedacht habe, ergibt sich nicht aus seiner Eislebener Predigt vom Jahre 1546, da er in dieser Predigt von der Pflicht der Obrigkeit in betreff der Irrlehrer gar nicht redet, sondern nur auseinandersetzt, wie die Prediger und die Privatpersonen sich den Ketzern gegenüber verhalten sollen.

Es ist schon öfters die Frage aufgeworfen worden, wie Luther, wenn er 1553 noch am Leben gewesen wäre, sich zur Hinrichtung Servets gestellt hätte. Man darf getrost behaupten, daß er, ebenso wie Melanchthon und zahlreiche Lutheraner[4], die Verbrennung des spanischen Ketzers gebilligt haben würde. Dies kann man mit moralischer Gewißheit sowohl aus seinen Anschauungen als aus seiner Handlungsweise schließen. Seine Anschauungen haben wir im Vorhergehenden kennen gelernt[5]. Was aber seine Handlungs-

---

[1] Homeliae in Evangelia dominicalia II, Witebergae 1563, 173 ff.

[2] Erl. Ausg. IV² 288. [3] Vgl. oben S. 31.

[4] Vgl. unten den Abschnitt: Servets Hinrichtung im Urteile der Lutheraner.

[5] Bezeichnend ist auch eine Tischrede aus dem Jahre 1542. Als in diesem Jahre einmal bei Tisch von Butzer und andern Neuerern, die mit Luther nicht übereinstimmten, die Rede war, bemerkte der Wittenberger Pfarrer Bugenhagen: „Herr Doktor, wir sollten tun, wie Dt 13, 5 ff geboten ist, da er (Gott) sie heißt töten." „Ja", erwiderte Luther, „es steht der Grund im Text (d. h. in der Glosse) dabei: Weil es besser ist, einen

weise betrifft, so hat er einmal die Hinrichtung eines Ketzers, der nicht so gefährlich war wie Servet, ausdrücklich gebilligt. Als er im Sommer 1530 von Melanchthon die, übrigens falsche, Nachricht erhielt, daß der Antitrinitarier Johann Campanus von dem bischöflichen Gerichte in Lüttich gefangen genommen und hingerichtet worden sei, beeilte er sich, seinem Freunde Justus Jonas am 3. August 1530 dies zu melden, und sprach dabei unverhohlen seine Freude über die vermeintliche Hinrichtung des Ketzers aus[1]. Wie hätte er also nicht auch die Verbrennung Servets billigen sollen? Es hat denn auch W. Köhler betont, daß man die Frage, ob Luther Servets Hinrichtung gebilligt haben würde, „sicher bejahen muß"[2]. Ähnlich schreibt der reformierte Prediger A. Zahn: „Luther war ebenso intolerant wie alle andern Reformatoren und hätte gleich Melanchthon der Verbrennung Servets zugestimmt."[3] Dasselbe hatte schon der alte Strobel hervorgehoben: „Luther würde ganz gewiß, nach seiner bekannten Gesinnung gegen Irrlehrer, sein Wohlgefallen an der Hinrichtung Servets bezeugt haben."[4]

Am Schlusse dieses Abschnittes sei noch erwähnt, daß der protestantische Historiker W. Maurenbrecher Luthers Anschauungen als Beweis dafür anführt, daß bezüglich der Intoleranz „ein wesentlicher Unterschied zwischen deutschen Protestanten und katholischen Spaniern schwer zu entdecken ist". „Luthers Toleranz läuft in der Theorie wie in der Praxis darauf hinaus, daß die Kirche und ihre Diener die Irrlehrer als solche offenbar machen, und daß es dann Sache der weltlichen Obrigkeit sei, die offenbaren Ketzer zu züchtigen. Nicht eben sehr groß ist der Abstand dieser Lehre von dem modus

---

Menschen wegzutun, als Gott." E. Kroker, Luthers Tischreden in der Mathesischen Sammlung, Leipzig 1903, Nr 546.

[1] Enders, Luthers Briefwechsel VIII 163: De Campano laetus audivi, quae scripsit Philippus. Vgl. Melanchthons Brief ebd. 164.

[2] Köhler, Reformation und Ketzerprozeß 38. Derselbe, in Theol. Literaturzeitung 1906, 211: „Ganz gewiß hätte Luther der Hinrichtung Servets zugestimmt; die Ketzerei als Ketzerei verdient auch nach ihm den Tod."

[3] Zahn, Studien über J. Calvin, Gütersloh 1894, 88. Ähnlich urteilt P. Henry, Das Leben Calvins III 1, Hamburg 1844, 226: „Es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß Luther Servets Angelegenheit wie Melanchthon beurteilt hätte." Vgl. Th. Schneider, M. Servet, Wiesbaden 1904, 13: „Daß auch Luther ähnlich wie Melanchthon über Servet gedacht hat, geht daraus hervor, daß er in seinen Tischgesprächen den ‚Mohren' (Servet) mit einem andern Antitrinitarier, dem deutschen Campanus, auf eine Linie stellte. Es ist kaum daran zu zweifeln, daß er sich bei der Nachricht von seinem Tode ebenso gefreut haben würde, wie er unverhohlen seine Freude darüber aussprach, als ihm die falsche Nachricht gebracht wurde, Campanus sei vom bischöflichen Blutgericht in Lüttich hingerichtet worden."

[4] G. Th. Strobel, Beiträge zur Literatur, besonders des 16. Jahrhunderts I, Nürnberg 1784, 156.

procedendi der spanischen Inquisition: beide beruhen im Grunde auf demselben Axiome von der Notwendigkeit kirchlicher Einheit eines Volkes, dem das Mittelalter und die Reformationszeit unbedingt gehuldigt haben."[1] Ein anderer protestantischer Autor ist der Ansicht, daß der Ketzerprozeß auf protestantischer Seite bereits „durch Luther wesentlich abgeschlossen ist". „Die Gedanken der übrigen Reformatoren über Ketzerverfolgung und Ketzerprozeß gelten dem Ausbau des von Luther errichteten Gebäudes, neue Grundpfeiler haben sie nicht errichtet."[2] Letzteres gilt auch von Luthers hervorragendstem Mitarbeiter Philipp Melanchthon.

3. Melanchthons Unduldsamkeit gegen Alt- und Neugläubige.

Am Schlusse eines längeren Artikels über Melanchthon macht der Tübinger Kirchenhistoriker Fr. X. v. Funk auf die Unduldsamkeit des berühmten Neuerers aufmerksam und bemerkt dabei: „Melanchthon steht also in dieser Beziehung auf keinem andern Standpunkt als das Mittelalter, und wenn die angeführten Züge insofern nicht auffallen mögen, als sie der allgemeinen Anschauung der Zeit entsprechen[3], so sind sie anderseits doch bedeutsam, weil sie zeigen, wie wenig die sog. Reformatoren einen Grundsatz vertraten, den man ihnen so häufig zuschreibt."[4] Namentlich bei Melanchthon sind die erwähnten Züge bedeutsam, da der Verfasser der Augsburgischen Konfession nicht selten wegen seiner großen Milde gepriesen wird. Und doch bezeugen seine eigenen Schriften, daß er, hierin mit Luther übereinstimmend, höchst unduldsam war, sowohl gegen die altgläubigen Katholiken als gegen die neugläubigen Sektierer.

Daß die Katholiken nicht zu dulden, daß ihre Lehre und ihr Gottesdienst von der weltlichen Obrigkeit zu unterdrücken und auszurotten seien, hat Melanchthon oft genug erklärt. Es seien hier bloß die hauptsächlichsten Gutachten erwähnt, die er in diesem Sinne abgegeben hat. Bereits im Jahre 1521, wie im ersten Abschnitt gezeigt worden[5], verlangte er mit andern Wittenberger Theologen, der Kurfürst Friedrich von Sachsen möge „den Mißbrauch der Messe bald und schleunig abtun". „Der Mißbrauch der Messe", lehrte er um dieselbe Zeit an der Universität, „soll durch die

---

[1] Maurenbrecher, Studien und Skizzen zur Geschichte der Reformationszeit, Leipzig 1874, 20.

[2] W. Köhler, Reformation und Ketzerprozeß 29.

[3] Dies ist nicht ganz richtig, da es zu jener Zeit nicht an Männern gefehlt hat, die für die religiöse Toleranz in die Schranken traten.

[4] Freiburger Kirchenlexikon VIII² (1893) 1213.

[5] Vgl. oben S. 1 f.

Obrigkeiten abgeschafft werden."[1] Dieselbe Aufforderung hat er in der Folgezeit öfter an protestantische Behörden gerichtet.

Auf dem Reichstage, der im Jahre 1530 zu Augsburg stattfand, hatte der Kaiser von den protestantischen Fürsten für diejenigen ihrer Untertanen, die bei dem katholischen Gottesdienst beharren wollten, wenigstens Duldung dieses Gottesdienstes gefordert. Der Kurfürst Johann von Sachsen begehrte darüber ein Gutachten seiner Theologen. Diese erklärten, daß dem kaiserlichen Verlangen nicht nachzugeben sei; die Fürsten dürften die Messe nicht dulden. Es sei auch nicht genug, daß man dawider predige; die Obrigkeit müsse sie verbieten: „Ob man aber sagen wollte, die Fürsten sollten's nicht wehren, die Prediger sollten aber gleichwohl dawider predigen, ist wohl abzunehmen, was der Prediger Lehren und Predigen alsdann würde ausrichten."[2]

Hiermit gaben die Theologen nicht undeutlich zu verstehen, daß die neue Lehre sich nur behaupten könne durch die Hilfe der weltlichen Macht. Darum standen sie auch nicht an, Zwangsmaßregeln anzuempfehlen.

Wie Luther begehrte, daß die Leute „zur Predigt getrieben werden", ist oben erwähnt worden[3]. Auch Melanchthon sprach sich für einen derartigen Zwang aus. „Ich ließe mir gefallen", schrieb er am 14. September 1531 an den Markgrafen Georg von Brandenburg, „daß die Obrigkeit ernstlich darob hielt, daß das Volk, und sonderlich am Feiertag, zur Kirche getrieben würde und dabei diejenigen gestraft, so in Wirtshäusern der Zeit begriffen würden, so man in der Kirche sein sollte."[4] Noch in seinen späteren Jahren hat Melanchthon diesen Zwang befürwortet. Man macht wohl dagegen geltend, bemerkt er einmal, daß der Glaube nicht mit Gewalt aufgedrängt werden könne. Dies ist gewiß richtig. Allein die Obrigkeit übt ja keinen Zwang auf den Geist aus, sondern auf das Bewegungsvermögen; sie nötigt die Leute, in die Kirche zu gehen und die reine Lehre anzuhören. Auf diese Weise wird ihnen Gelegenheit geboten, sich mit der Wahrheit bekannt zu machen[5].

Also einerseits Anwendung von Zwangsmaßregeln, um die Leute zur Anhörung der protestantischen Predigt zu nötigen, anderseits völlige Aus-

[1] Corp. Ref. I 48. Propositiones de missa, Oktober 1521. Thes. 48: Abusus missae per magistratus debet tolli.

[2] Corp. Ref. II 306 ff. Hier ist jedoch das Gutachten nur von J. Jonas unterzeichnet, obschon auch andere Theologen daran beteiligt waren. Vgl. G. Kawerau, Briefwechsel des J. Jonas I 168.

[3] Vgl. oben S. 21 f. [4] Corp. Ref. II 540.

[5] Corp. Ref. XVI 573: Non cogit mentem, sed locomotivam; cogit ut audiat veram doctrinam . . . Postea auditor debet et potest aliquo modo velle cognoscere veritatem.

rottung des katholischen Gottesdienstes, dies glaubte Melanchthon den Fürsten anempfehlen zu sollen[1].

Und nicht nur den deutschen Fürsten suchte er seine unduldsamen Grundsätze ans Herz zu legen, er empfahl sie auch auswärtigen Herrschern. Als er im Jahre 1535 eine neue Auflage seines theologischen Handbuches (Loci theologici) veranstaltete, ließ er es sich angelegen sein, die Pflichten der weltlichen Obrigkeit in Religionsangelegenheiten genauer zu formulieren, als er dies in den früheren Ausgaben getan hatte. Die Obrigkeit, so führte er jetzt aus, sei verpflichtet, falsche Gottesdienste zu verbieten und die Verfechter falscher Lehren zu bestrafen[2]. Diese Schrift widmete er im August 1535 dem König Heinrich von England, den er bei dieser Gelegenheit aufs höchste lobte. Kurz vorher hatte Heinrich VIII. Männer wie John Fisher und Thomas Morus, die den Mut hatten, seinen schismatischen Bestrebungen entgegenzutreten, hinrichten lassen. Melanchthon billigte die Handlungsweise des englischen Tyrannen, indem er es als göttliches Gebot hinstellte, „gegen fanatische und gottlose Menschen Gewalt zu gebrauchen“[3]. Als aber bald nachher Heinrich VIII. nicht nur Katholiken, sondern auch lutherisch gesinnte Männer hinrichten ließ, da wurden über ihn zu Wittenberg ganz andere Urteile gefällt. „Der englische Tyrann“, schrieb Melanchthon am 24. August 1540 an den Nürnberger Prediger Veit Dietrich, „hat Cromwell getötet und versucht eine Ehescheidung von dem Jülichschen Fräulein. Wie richtig heißt es doch in der Tragödie: Kein angenehmeres Opfer könne Gott geschlachtet werden, als das eines Tyrannen. Möchte Gott einem starken Manne diesen Geist eingeben!“[4]

Ende Mai 1536 wurde von den Wittenberger Theologen, anläßlich der Wirren in Augsburg, ein Gutachten ausgestellt, worin die Frage behandelt wird, inwiefern die weltlichen Behörden berechtigt seien, den falschen Gottesdienst abzuschaffen[5]. Unterschrieben ist das Gutachten von Luther,

[1] In einem Aufsatz „Melanchthon der Jurist“ sagt A. Hänel, Melanchthon verlangte, daß „die Obrigkeit vor allen Dingen jedem falschen Glauben entgegentreten, jedes Bekenntnis zu demselben in Wort oder Tat unterdrücken und bestrafen“ und die Untertanen „zu den gottesdienstlichen Handlungen des wahren Glaubensbekenntnisses zwingen“ solle. „Es ist mit dieser dogmatischen Formulierung der Intoleranz die Glaubensfreiheit an jedem Punkte verleugnet.“ Zeitschrift für Rechtsgeschichte VIII (Weimar 1869) 262 264.

[2] Corp. Ref. XXI 553 f.

[3] Corp. Ref. II 928: Vi quoque coherceri fanaticos et impios homines Deus praecipit.

[4] Corp. Ref. III 1076.

[5] Corp. Ref. III 224—229: Quatenus ad magistratus civilis officium pertineat abolere impios cultus? Et num in ecclesiis cathedralibus mutare religionem magistratibus oppidanis liceat? Vgl. zu diesem Gutachten Enders, Luthers Briefwechsel X 340 f. W. Hans, Gutachten und Streitschriften über das ius reformandi vor und

Bugenhagen, Creutziger, J. Jonas und Melanchthon; der letztere dürfte wohl der Hauptverfasser sein. In diesem Gutachten wird nun zwar den Reichsstädten das Recht bestritten, in den Domkirchen den althergebrachten Gottesdienst abzuschaffen, da die Oberhoheit über diese Kirchen nicht den städtischen Behörden, sondern dem Kaiser zustehe. Bezüglich der übrigen Kirchen aber wird den Behörden volles Recht zugestanden, Neuerungen einzuführen. Es ist Pflicht der Obrigkeit, lehren die Wittenberger, in ihren Gebieten den falschen Gottesdienst abzuschaffen und den wahren aufzurichten. Befiehlt doch das zweite Gebot Gottes, die Gotteslästerungen zu verhindern und zu bestrafen. Nun müssen aber falsche Lehre und falscher Gottesdienst den Gotteslästerungen beigezählt werden; folglich ist die Obrigkeit verpflichtet, falsche Lehre und falschen Gottesdienst zu verbieten[1].

Ganz dasselbe wiederholte Melanchthon im folgenden Jahre. Da die weltliche Obrigkeit, so führte er in einem besondern Gutachten aus[2], auch über die erste Tafel des Dekalogs zu wachen hat, muß sie Gotteslästerungen und Abgöttereien verbieten und die Bekenner falscher Lehren strafen, die wahre Lehre dagegen fördern und deren Verteidiger in Schutz nehmen. Dies haben ehemals die frommen jüdischen Könige getan und dasselbe müssen auch heute noch die christlichen Fürsten tun. Es ist dies ihre vornehmste Pflicht. Man komme nicht mit dem Einwand, daß der Glaube eine innere Herzensangelegenheit sei, die nicht in den Bereich der weltlichen Behörden gehöre. Die Obrigkeit straft ja nicht den bloßen Irrtum des Geistes, sondern das äußerliche Bekenntnis und die Gotteslästerung. Besteht aber über irgend eine Lehre ein Zweifel, ob sie als Gotteslästerung zu betrachten sei oder nicht, so muß vor allem hierüber ein Urteil gefällt werden. Die Entscheidung in Glaubenssachen steht der Kirche zu, d. h. den Predigern und den Fürsten. Ist einmal die Entscheidung getroffen, dann haben die Fürsten sich danach zu richten, d. h. sie haben den falschen Gottesdienst sowie die falschen Lehren zu verbieten und jene, welche sich dazu bekennen, zu bestrafen[3].

während der Einführung der offiziellen Kirchenreform in Augsburg, Augsburg 1901, 55 ff. W. German, Johann Forster, Meiningen 1894, 143 147 ff.

[1] Corp. Ref. III 225: Constat autem impia dogmata, impios cultus blasphemias esse. Quare non dubium est, quin debeat magistratus prohibere falsam doctrinam et impios cultus.

[2] Corp. Ref. III 466—470. Dies Gutachten fand auch Aufnahme in die Epitome philosophiae moralis. Corp. Ref. XVI 116 ff.

[3] Corp. Ref. III 469: Ex his satis intelligi potest, cognitionem de doctrina pertinere ad Ecclesiam, i. e. ad presbyteros et principes; sed principes, re cognita et iudicata, iam custodes esse externae disciplinae et executores sententiae synodi, ut videlicet idololatricos cultus, blasphemias et impia dogmata prohibeant et professores puniant.

Man sieht, Melanchthon steht hier auf mittelalterlichem Standpunkte, mit dem wesentlichen Unterschied jedoch, daß er der weltlichen Obrigkeit, als dem vornehmsten Glied der Kirche, die eigentliche Entscheidung in Glaubenssachen zugesteht, während man katholischerseits dem kirchlichen Lehramte die Entscheidung in religiösen Kontroversen vorbehielt.

Auf diesen großen Unterschied hat schon ein Zeitgenosse und Gegner Melanchthons, der katholische Rechtsgelehrte Konrad Braun, Beisitzer am Reichskammergericht, aufmerksam gemacht. In einem Dialog, der 1540 erschien, läßt Braun einen der Teilnehmer am Gespräche zu dem Theologen, der behauptete, die weltliche Obrigkeit sei verpflichtet, falsche Lehren zu verbieten, sagen: „Mich bedünkt, du wolleſt lutherisch werden." — „Lutherisch? Da behüt mich Gott vor! Aus was Ursachen?" Es wird ihm dann vorgehalten, daß er ja ganz dasselbe lehre wie Melanchthon. „Dieweil ihr denn beide eine Meinung fürgebet, so müßt ihr ja auch der Sachen eins sein. So dann Melanchthon lutherisch ist, mußt du auch lutherisch sein oder zum wenigsten mußt du melanchthonisch sein." Dies will jedoch der katholische Theolog nicht gelten lassen. Melanchthon, erwidert er, lehrt allerdings, daß die Fürsten „die ungöttlichen Kirchengebräuche und Gottesdienste abtun sollen"; doch „mischet er daneben ein, daß die Fürsten und weltlichen Obrigkeiten die fürnehmsten Glieder in der Kirche sind, und nicht allein das Evangelium bekennen, demselben nachfolgen, sondern auch die Lehre der Kirche urteilen, Kirchendiener setzen, dieselben besolden, die bösen Hirten von dem Amt wegtun sollen". Melanchthon „gibt der weltlichen Macht stracks zu, was der geistlichen zugehört". Nicht die weltliche, sondern die geistliche Obrigkeit habe in Glaubenssachen ein Urteil zu fällen. Zwar solle die weltliche Obrigkeit die Ketzereien ausrotten; was aber als Ketzerei zu betrachten sei, habe die geistliche Obrigkeit zu entscheiden. „Also sind Melanchthon und ich in dem gleich, daß wir beide halten, daß die Fürsten und weltlichen Obrigkeiten schuldig sind, die ungerechten Lehren und Gottesdienste abzutun; aber in dem sind wir ungleich und wider einander, daß er will, daß die Fürsten solches aus eigener Gewalt und nach ihrer eigenen Erkenntnis tun und nicht auf die Priester sehen sollen."[1]

Wohl begehrte auch Melanchthon, daß in zweifelhaften Fällen die Fürsten sich nach dem Rat der Theologen richten sollen[2]; allein in letzter Instanz

[1] Etliche Gespräch abermals zwüschen dem Hoffrathe und den zweyen Gelehrten, dem Theologo und dem Juristen, und dann dem Schreiber Cuntz Frechen gehalten, ohne Ort und Jahr. Bl. f^1—g^3. Daß Braun der Verfasser dieser anonymen Schrift ist, habe ich nachgewiesen im Histor. Jahrbuch XIV (1893) 526 ff.

[2] Anders verhalte es sich, wenn kein Zweifel vorhanden ist: Cum conscientia certa est, non sunt expectanda alia iudicia. Corp. Ref. XVI 478.

entschied doch die weltliche Obrigkeit. Treffend bemerkt hierüber ein protestantischer Theolog: „Wenn die weltliche Gewalt ihre Autorität der geistlichen Entscheidung zu Dienste stellt, zur Durchführung und äußeren Geltendmachung der als evangelisch erkannten religiösen Lehre, so ist sie es doch, welche jene Entscheidung beurteilt und ihre Wahl trifft, also die eigentliche Entscheidung fällt. Diese Gedanken blieben für die ganze Folgezeit maßgebend.“ [1]

Diese Gedanken waren es auch, die, wie Döllinger[2] betont, einen Despotismus herbeiführten, „dessen gleichen bis dahin noch nicht gesehen worden war“ [3].

„Das neue System, wie es von Theologen und Juristen jetzt ausgebildet wurde, war schlimmer als die byzantinische Praxis, denn dort hatte man doch nie den Versuch gemacht, die Religion des Volkes zu ändern. Die protestantischen Fürsten aber waren nicht bloß Päpste in ihrem Lande, sie waren mehr, sie vermochten, was nie einem Papste eingefallen war. Denn jeder Papst wußte, daß seine Macht nur eine erhaltende, die überlieferte Lehre bewahrende sei, und daß ein Versuch von ihm, die Lehre der Kirche zu ändern, unfehlbar am allgemeinen Widerstande scheitern würde. Den protestantischen Fürsten aber wurde gesagt, und sie selber glaubten und erklärten, daß ihre Macht in religiösen Dingen eine völlig schrankenlose sei, daß sie im Gebrauche derselben ihr Gewissen zur einzigen Richtschnur zu nehmen hätten[4]. Es versteht sich, daß sie immer dabei

[1] Chr. E. Luthardt, Melanchthons Arbeiten im Gebiete der Moral, Leipzig 1884, 56. Vgl. Luthardt, Geschichte der christlichen Ethik II, Leipzig 1893, 50. B. v. Bonin, Die praktische Bedeutung des ius reformandi, Stuttgart 1902, 17: „Zu bestimmen, wie in den Kirchen das Evangelium zu lehren sei, war Sache der Landesherren.“

[2] Kirche und Kirchen, München 1861, 55 f.

[3] Döllinger 55 A. 3 führt hierfür ein charakteristisches Beispiel an: „Auf dem Westfälischen Friedenskongresse führte Wolfgang v. Gemmingen, ein Abgeordneter der Reichsritterschaft, an: daß die an die Pfalz verpfändete Reichsstadt Oppenheim seit der Reformation zehnmal ihren Religionszustand umgeformt gesehen habe.“ Vgl. J. R. Dieterich, Reformationsgeschichte von Oppenheim, in den Beiträgen zur Hessischen Kirchengeschichte I (1903) 209 ff 297 ff; II 49 ff 91 ff. Besonders II 86: „Auf kirchlichem Gebiete blieb Oppenheim von jetzt ab (1566) nur eine passive Rolle vorbehalten, eine passive, eine leidensvolle Rolle im engsten Sinne des Wortes. Nicht weniger als siebenmal hat die Bürgerschaft Oppenheims in wenigen Jahrzehnten den Glauben gewechselt, hat ihn wechseln müssen.“

[4] Vgl. J. Köstlin, Luthers Theologie II² (1901) 282: „Die Entscheidung darüber, was sie (die Fürsten) als Gottes Wort anzuerkennen haben, mußte er (Luther) ja doch nach seinen Prinzipien immer ihrem eigenen Gewissen überlassen.“ „Luther erhielt auch schon Anlaß zu bittern Klagen über ein unbefugtes Eingreifen einer zum Evangelium sich bekennenden landesherrlichen Gewalt in die kirchlichen Angelegenheiten: so im Herzogtum Sachsen, als dort eine Ordnung für Kirchenzucht hergestellt werden sollte. Er spricht da 1543 die Befürchtung aus, daß künftig die Höfe nach ihrer Willkür werden die Kirche regieren wollen — sich anmaßend, wozu sie keinen Beruf haben — und das Neue werde noch schlimmer werden als das Alte. Schon früher klagt er auch, daß

dem ‚Evangelium' oder der Heiligen Schrift unterworfen zu sein versicherten, aber eben nur der von ihnen oder dem Hofprediger ihrer Wahl ausgelegten Schrift."

In ähnlichem Sinne schreibt der Rechtslehrer Fr. Maassen[1]:

„Hatte früher die Staatsgewalt in Unterordnung unter die geistige Macht der Kirche den Zwang geübt, so war jetzt die Religion der Untertanen die blanke Domäne der Landesherren. Auf Kommando mußten sie heute katholisch, morgen auf Kommando augsburgisch oder calvinisch sein. Hat mithin die Reformation, soviel an ihr ist, für die Freiheit des Gewissens keinen Gewinn gebracht, so hat sie für das andere im Wesen des Christentums begründete Prinzip, die Freiheit der Kirche, einen unermeßlichen Rückschritt verschuldet."

Melanchthon hat übrigens selber diesen Rückschritt vorausgesagt. Am 31. August 1530 schrieb er seinem Freunde J. Camerarius: „Wenn ich doch nur die Verwaltung der Bischöfe wiederherstellen könnte! Ich sehe nämlich, was für eine Kirche wir haben werden, wenn die kirchliche Verfassung vernichtet wird. Ich sehe, daß nachher eine weit unerträglichere Tyrannei entstehen wird, als jemals vorher gewesen ist."[2]

Für diese Tyrannei ist Melanchthon selber in hohem Grade verantwortlich zu machen wegen des großen Einflusses, den er durch seine Schriften ausgeübt hat. In der Augsburger Konfession hatte Melanchthon, der damals (1530) gerade geneigt war, die bischöfliche Autorität zu erhalten oder wiederherstellen zu helfen, es noch zum Amte der Bischöfe gerechnet, die Lehre zu richten; aber schon in der Apologie (1531) sind es die Fürsten, denen die Beschützung und Handhabung der reinen Lehre als ein von Gott ihnen übertragenes Amt zugeschoben wird. Viel schärfer betont jedoch Melanchthon diese Pflicht der weltlichen Obrigkeit in der Abhandlung über den päpstlichen Primat, die er 1537 auf Wunsch der Schmalkaldischen Stände verfaßt hat und die später samt Luthers Schmalkaldischen Artikeln unter die symbolischen Bücher der lutherischen Kirche aufgenommen wurde. Die vornehmste Sorge der weltlichen Behörden, lehrt er hier, soll sein, „daß sie Gottes Ehre fleißig fördern". Zu diesem Zwecke „sollen Könige und Fürsten als fürnehmste Glieder der Kirche helfen und schauen, daß allerlei Irrtum weggetan und die Gewissen recht unterrichtet werden, wie denn Gott zu solchem Amt die Könige und Fürsten sonderlich ermahnet im zweiten Psalm"[3].

Fürsten, Adelige auf dem Lande, auch Richter auf den Dörfern das mündliche Schwert führen und die Pfarrherren lehren wollen, was und wie sie predigen und den Kirchen vorstehen sollten."

[1] Neun Kapitel über Freie Kirche und Gewissensfreiheit, Graz 1876, 279.

[2] Corp. Ref. II 334: Video postea multo intolerabiliorem futuram tyrannidem, quam antea unquam fuit.

[3] J. T. Müller, Die symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche, Gütersloh 1886, 64 232 339.

Am nachdrücklichsten tritt aber Melanchthon für die staatliche Intoleranz ein in seiner Schrift „Vom Amte der Fürsten". „Hier ist eine solche Verkettung des Religiösen mit dem Staatlichen zu Grunde gelegt", schreibt ein protestantischer Theolog, „daß dadurch der ganze Gewinn der reformatorischen Erkenntnis vom Unterschied des weltlichen und geistlichen Gebietes, wie er z. B. in der Augsburger Konfession ausgesprochen ist, in Frage gestellt wird."[1] Melanchthon verfaßte diese Schrift[2], die im Herbst 1539 erschien, anläßlich einer Erörterung mit dem Kanzler des Herzogs von Jülich[3]. Sie wurde alsobald in Wittenberg von Georg Major[4] und in Nürnberg von Veit Dietrich[5] ins Deutsche übersetzt[6]. Melanchthon nahm sie auch im Jahre 1540 in die dritte Auflage seines Handbuchs der Moralphilosophie auf[7] und verschaffte ihr so eine sehr große Verbreitung[8].

Die These nun, die in dieser Abhandlung verteidigt wird, ist folgende: Die weltlichen Obrigkeiten sind streng verpflichtet, in ihren Gebieten die Abgötterei und den falschen Gottesdienst abzuschaffen, die falschen Lehrer zu bestrafen und die rechte Lehre samt dem rechten Gottesdienst aufzurichten[9].

---

[1] Luthardt, Melanchthons Arbeiten im Gebiete der Moral 56.

[2] De officio Principum, quod mandatum Dei praecipiat eis tollere abusus ecclesiasticos. Vitebergae 1539. Im Corpus Reformatorum herrscht bezüglich dieser Schrift eine große Verwirrung. Bretschneider, der die Originalausgabe nicht gekannt hat, setzt die Abhandlung irrig ins Jahr 1537 und veröffentlicht sie unter dem Titel De iure reformandi. Corp. Ref. III 240—258. Später (ebd. XI 431) verwechselt er sie mit einer kurzen lateinischen Rede, worin derselbe Gegenstand behandelt wird. Nach Bretschneiders Tod wurde die Schrift noch einmal abgedruckt von Bindseil (ebd. XVI 85—105), der nicht bemerkt hat, daß sie bereits vollständig im dritten Band zu finden sei. Infolge dieser Verwirrung finden sich auch bei manchen neueren Autoren irrige Angaben.

[3] Vgl. Melanchthon an Mykonius, 9. September 1539; an Veit Dietrich, 26. Oktober 1539; an Brenz, 8. Januar 1540. Corp. Ref. III 773 803 924.

[4] Das die Fürsten aus Gottes bevelh und gebot schuldig sind, bei iren unterthanen abgötterei, unrechte Gottesdienst und falsche lehr abzuthun und dagegen rechte Gottesdienst und rechte christliche lehr uffzurichten, verdeutscht durch Georgium Maiorem, Wittenberg 1540. Mit Widmung von Major an Herzog Wilhelm von Jülich.

[5] Vom Ampt der weltlichen Fürsten, das jn aus befelh des wort Gottes gebüren woll, alle mißbreuch in iren kirchen abzutun, Nürnberg 1539. Widmung Dietrichs an Georg Vogler, Kanzler des Markgrafen Georg von Brandenburg, 2. November 1539.

[6] Über die beiden Übersetzungen vgl. Melanchthon an V. Dietrich, 12. November 1539. Corp. Ref. III 824.

[7] Epitome philosophiae moralis. Argentinae 1540. In dieser Schrift trägt die Abhandlung folgenden Titel: An principes debeant mutare impios cultus. Corp. Ref. XVI 11 19 85—105.

[8] Luthardt, Melanchthons Arbeiten im Gebiete der Moral 49: Melanchthons Moralphilosophie „blieb noch lange das Lehrbuch in den evangelischen Schulen".

[9] Necesse est, magistratum externam idololatriam et blasphemias tollere, et curare ut pia doctrina et pii cultus proponantur . . . Manifestum est, ad magistratus

Nicht weniger als neun Gründe werden angeführt, um diese These zu beweisen; namentlich wird den Fürsten eingeschärft, daß sie, gleich den Königen des jüdischen Volkes, auf Grund des göttlichen Gebotes und des Naturgesetzes, verpflichtet seien, die Abgötterei auszurotten[1]. Sollten sie diese Pflicht vernachlässigen, so werde ganz sicher Gottes Zorn über sie hereinbrechen[2]. Dies alles, meint Melanchthon, sei ausdrücklich in der Heiligen Schrift enthalten[3].

Wenn aber Melanchthon von Abgötterei und Gotteslästerungen spricht, welche die weltliche Obrigkeit auszurotten und zu bestrafen habe, so hat er hierbei vor allem die katholische Lehre und den katholischen Gottesdienst im Auge. Die Abgötterei, erklärt er, ist ein weit schrecklicheres Verbrechen als die andern Verirrungen des Volkes. Würde man auch alle andern Verirrungen zusammenhäufen, so wären sie nicht so sündhaft als die drei Dinge, worauf sich das Reich des Antichrists stützt: der Mißbrauch der Messe, der Zölibat und die erdichtete Autorität des römischen Bischofs. Der Mißbrauch der Messe ist eine offenkundige Abgötterei[4].

Kein Wunder, daß solch schreckliche Verbrechen die schwerste Strafe verdienen. Die Obrigkeit, führt Melanchthon in einer im Frühjahr 1539

officium pertinere, ut aboleat impios cultus et puniat blasphemos et malos doctores. Haec sententia cum sit certissima et firmissima, cum sit manifesta Dei voluntas, valde reprehendendi sunt Principes qui tolerant impios cultus et concedunt impiis doctoribus licentiam vociferandi ad populum. A4a A5a. Corp. Ref. III 242 243.

[1] Morale et naturale mandatum est prohibere et punire idololatriam ac blasphemias, quia prohibentur in primo et secundo praecepto, quae sunt moralia . . . Pertinet ad secundum praeceptum lex de blasphemis interficiendis. Levit. 24. A4a. Corp. Ref. III 242. Considerent exempla Regum Iudae et Israel, quae sciant non esse propria politiae mosaicae, sed pertinere ad omnes Principes omnium aetatum. A5b. Corp. Ref. III 243.

[2] Quare sciant magistratus se haud dubie poenas Deo daturos esse, si non aboleant impios cultus. A6a. Corp. Ref. III 243. Principes qui non mutant abusus, sunt autores et confirmatores horribilium scandalorum. Quare non dubium est eis Deum gravissime irasci. B3a. Corp. Ref. III 247.

[3] Haec quae de officio magistratuum in hac disputatione collegi, vera et firma sunt, ac diserte et expresse tradita in verbo Dei. C6a. Corp. Ref. III 256.

[4] Longe atrocius scelus est idololatria, quam alia vulgi errata. Et collata in unum cumulum cetera scandala omnia nequaquam tantum sceleris habent, quantum habent hi tres nervi regni Antichristi: Prophanatio missae, coelibatus et commenticia autoritas romani episcopi. Prophanatio missae palam est idololatria. B4a. Corp. Ref. III 248. Major, der in seiner Übersetzung den Text hie und da verschärft, fügt den drei Ärgernissen, die alle andern an Schwere übertreffen, noch die Anrufung der Heiligen bei. F3b.

verfaßten Rede aus[1], hat über das ganze Gesetz zu wachen. Wie sie nun Mord, Diebstahl und dergleichen Verbrechen gegen die zweite Tafel des Dekalogs mit dem Schwerte bestraft, so muß sie noch viel mehr die äußerlichen Verbrechen gegen die erste Tafel bestrafen, als da sind Abgötterei, gotteslästerliche Dogmen, öffentlicher Mißbrauch der von Gott eingesetzten Zeremonien[2].

Als im Jahre 1539 das neue Kirchentum im Herzogtum Sachsen eingeführt werden sollte, forderte Melanchthon mit den andern Wittenberger Theologen, daß der katholische Gottesdienst völlig unterdrückt werde, da alle Obrigkeiten vor Gott schuldig seien, „die unrechte Lehre und falschen Gottesdienst wegzutun und zu verbieten". Den Mönchen sei alles Predigen wie auch die Spendung der Sakramente zu untersagen. Sie seien „Lästerer" und müssen als solche von den christlichen Potentaten „mit Ernst" gestraft werden. Wenn sie die „rechte Lehre" nicht annehmen wollen, so solle man sie aus dem Lande weisen. „Desgleichen ist zu handeln mit den Theologen der Universität zu Leipzig."[3]

In der Folgezeit hat Melanchthon noch öfters die weltlichen Behörden aufgefordert, den katholischen Gottesdienst in ihren Gebieten abzuschaffen, so besonders in der neuen Auflage seiner Loci theologici vom Jahre 1543, worin er viel nachdrücklicher als in der Ausgabe von 1535 unter Berufung auf den Dekalog und das Naturrecht die Pflicht der Intoleranz einschärft. Eindringlich mahnt er die Fürsten, die „heidnischen" Lehren und Zeremonien des Papsttums, namentlich den schrecklichen Greuel der Messe auszurotten. „Das gebieten ihnen die ewigen und unveränderlichen Gesetze Gottes."[4] Wiederholt betonte er, daß die Verehrung der Bilder als Gotteslästerung zu bestrafen sei[5]. Und wenn er in einem Briefe vom 1. Februar 1557 an den dänischen Superintendenten Petrus Palladius es als strenge Pflicht der Obrigkeit hinstellt, gegen unverbesserliche Leute, die vom Besuche liebge-

---

[1] Oratio de officio principum, quod mandatum Dei praecipiat eis tollere abusus Ecclesiae, recitata a D. Laurentio Zoch. Corp. Ref. XI 431—438. Verfasser dieser Rede ist Melanchthon. Vgl. ebd. III 701.

[2] Magistratus civilis custos est totius legis in externa disciplina. Ut prohibet ac punit armis iniustas caedes, furta et similia delicta pugnantia cum secunda tabula Decalogi, ita multo magis prohibere ac punire debet externa scelera pugnantia cum prima tabula, videlicet idolorum cultus, blasphema dogmata, periuria, prophanationes manifestas ceremoniarum divinitus traditarum. 434.

[3] Corp. Ref. III 712 f.

[4] Corp. Ref. XXI 1012: Id praecipiunt mandata Dei aeterna et immutabilia. Nach 1543 hat Melanchthon in den Loci theologici am Kapitel von der weltlichen Obrigkeit nichts mehr geändert.

[5] Corp. Ref. IX 1002; XXIV 375.

wonnener Wallfahrtsorte nicht ablassen wollten, mit „Körperstrafen" (supplicia corporum) vorzugehen, so wird man kaum irren, wenn man annimmt, daß er dabei an die Todesstrafe gedacht hat[1].

Aber nicht nur gegen die Katholiken, auch gegen die neugläubigen Separatisten, die sich den neu aufgerichteten Staatskirchen nicht anschließen wollten, war Melanchthon höchst unduldsam. Vor allem kommt hier seine Stellung zu den Wiedertäufern in Betracht.

Am Anfange wagte Melanchthon nicht, die Verwerfung der Kindertaufe ohne weiteres zu verurteilen. In großer Unentschlossenheit schrieb er am 1. Januar 1522, nach etlichen Unterredungen mit den Zwickauer Schwärmern Storch, Stübner und Drechsel, bezüglich der Taufe der Kinder: „Es sind dies fürwahr Fragen, die nicht zu verachten sind und gelehrteren Leuten, als ich bin und der gemeine Haufen, möchten zu schaffen machen ... Diese Fragen von der Taufe haben mich meines Bedünkens billig bewegt."[2] Einige Jahre später rechnete er die Verwerfung der Kindertaufe zu den Gotteslästerungen, die mit dem Tode zu bestrafen seien. Es ist zwar behauptet worden: „Melanchthon mußte mehr Empörer als Ketzer in den Wiedertäufern sehen, daher seine harten Urteile über sie."[3] Allein in einer ganzen Anzahl von Briefen und Gutachten unterscheidet er ausdrücklich zwischen den aufrührerischen Wiedertäufern und jenen, die bloß ketzerische Ansichten hegten, und auch für letztere forderte er die Todesstrafe. Mehrere dieser Briefe und zwei Gutachten, die auch Luther unterschrieb, sind bereits oben angeführt worden[4]. Hier sollen nun noch zwei Schriften erwähnt werden, aus denen zu ersehen ist, wie Melanchthon über die Bestrafung der Wiedertäufer gedacht hat.

Im Jahre 1536 mußte Melanchthon auf Befehl des Kurfürsten Johann Friedrich gegen die „unchristlichen Artikel" der Wiedertäufer ein Büchlein verfassen, das allen Pfarrern zugestellt wurde und jeden dritten Sonntag auf der Kanzel dem Volke vorgelesen werden sollte[5]. In diesem Schriftchen

---

[1] Corp. Ref. IX 77: Politicis magistratibus severissime mandatum est, ut suo quisque loco manibus et armis tollant statuas, ad quas fiunt hominum concursus et invocationes et puniant suppliciis corporum insanabiles, qui idolorum cultum pertinaciter retinent, aut blasphemias serunt.

[2] Corp. Ref. I 534. Vgl. P. Wappler, Thomas Münzer in Zwickau und die „Zwickauer Propheten", Zwickau 1908, 25 ff.

[3] K. Schmidt, Ph. Melanchthon, Elberfeld 1861, 264.

[4] Vgl. oben S. 31 f 41 ff 50 ff.

[5] Verlegung etlicher unchristlicher Artikel, Welche die Widerteuffer furgeben, ohne Ort und Jahr (Wittenberg 1536). Vgl. Wappler, Inquisition und Ketzerprozeß 67 ff. Das Schriftchen fehlt im Corpus Reformatorum. Ein Exemplar verwahrt die Münchner Hof- und Staatsbibliothek.

werden zunächst die vornehmsten Irrtümer der Wiedertäufer aufgezählt; dann wird der Obrigkeit eingeschärft, „solche schändliche, mördrische Lehre zu wehren und zu strafen". „Und obgleich etliche arme Leute, welche sonst nicht mutwillig und frevel sind, in diese Irrtümer fallen, ist doch not, der Sekte und dem Samen zu wehren, und soll die Obrigkeit nicht leiden, daß solch giftig Geschmeiß weiter ausgebreitet werde." Eine noch deutlichere Sprache führt der Verfasser am Schlusse seiner Ausführungen: „Der Glaube kommt aus dem Gehör, das ist aus der Predigt oder aus dem äußerlichen Wort. Diese Ordnung hält Gott und zerreißt sie nicht. Darum ist Verachtung des äußerlichen Worts und der Schrift eitel Gotteslästerung, welche auch die weltliche Obrigkeit zu strafen schuldig ist laut des andern Gebots, darin befohlen ist, daß man Gotteslästerung strafen soll. Dazu sieht man, was im äußerlichen Leben für Schand und Laster folgen würde, so ein jeder nach seinen Gedanken lehren und leben wollte . . . Derhalben soll die weltliche Obrigkeit auch hier wachen und diese Gotteslästerung nicht dulden, nämlich öffentliche Verachtung der Schrift und des äußerlichen Worts, sondern mit Ernst wehren und strafen."[1]

Dazu bemerkt ein neuerer Forscher: „Also selbst Verachtung des äußerlichen Wortes, d. h. des regelmäßigen Kirchgangs, und Verachtung der Schrift, d. h. in diesem Falle Verachtung des von Luther interpretierten Bibelbuchstabens, galt nunmehr schon als ‚eitel Gotteslästerung', welche die Obrigkeit als solche zu strafen schuldig ist. So weit war es jetzt schon mit der evangelischen Freiheit gekommen."[2]

Gegen Ende seines Lebens huldigte Melanchthon noch ganz denselben unduldsamen Ansichten, wie ein wenig bekanntes Schriftchen beweist, das 1557 erschienen ist: „Prozeß, wie es soll gehalten werden mit den Wiedertäufern."[3] In diesem Gutachten, das die 1557 in Worms zu einem Religionsgespräch zusammengekommenen lutherischen Theologen Melanchthon, J. Brenz, J. Marbach, M. Diller, J. Pistorius, J. Andreä, G. Karg, P. Eber, G. Rungius gemeinsam unterzeichneten, wird unter anderem erklärt, daß auch jene wiedertäuferischen Artikel, welche das weltliche Regiment nicht betreffen, zu bestrafen seien, so z. B. die Leugnung der Erbsünde, die

[1] Verlegung A4a E3a.

[2] Wappler, Inquisition und Ketzerprozeß 69. Recht bezeichnend ist auch folgende Stelle aus Melanchthons Postille: Qui dicit, se nolle esse membrum verae Ecclesiae, ostendit se esse blasphemum. Corp. Ref. XXIV 375. Also die Weigerung, der lutherischen Kirche sich anzuschließen, wird von Melanchthon für eine Gotteslästerung erklärt.

[3] Proceß, wie es soll gehalten werden mit den Widertäuffern, Worms, ohne Jahr (1557). Dies seltene Schriftchen, das sicher von Melanchthon verfaßt worden ist, fehlt im Corpus Reformatorum. Ein Exemplar befindet sich auf der Münchner Hof- und Staatsbibliothek.

Verwerfung der Kindertaufe, die Leugnung des Geheimnisses der heiligen Dreifaltigkeit, die Behauptung, daß die Sakramente bloße Zeichen seien, daß Gott sich mitteile ohne Vermittlung des Kirchenamtes, ohne Predigt und Sakrament. Solche Artikel dürfe man nicht gering achten; „denn die jüdische Blindheit, daß Christus vor der Menschwerdung nichts sei, ist öffentliche Gotteslästerung; item die Verleugnung der Erbsünde usw." Jene Wiedertäufer nun, „welche die Häupter und Verführer sind", falls sie von ihren Irrtümern nicht abstehen wollen, „sollen als Aufrührerische und Gotteslästerer verurteilt und mit dem Schwert getötet werden". „Andere verführte Leute, die nicht so trotzig sind und doch nicht wollen abstehen, sind als unsinnige Leute zu halten in den Kerkern; denn etliche nach einem oder zwei oder drei Jahren wiederum zu sich selbst kommen und die Unterweisung annehmen."

Etliche sagen wohl: „Man soll niemand töten von wegen des Glaubens." Darauf ist zunächst zu antworten, daß die Wiedertäufer aufrührerische Artikel lehren, die zu strafen die Obrigkeit schuldig ist.

„Die andere Antwort auf die Rede, man soll niemand von des Glaubens wegen töten, ist diese: Gott hat klar und ausdrücklich weltlicher Obrigkeit geboten, daß eine jede Obrigkeit in eigenen Gebieten blasphemos, das ist öffentliche Gotteslästerung, strafen soll. Also ist geschrieben Levitici 24: Wer Gotteslästerung redet, der soll getötet werden. Und dieses Gesetz bindet nicht allein Israel, sondern ist ein natürlich Gesetz, das alle Obrigkeit in ihrer Ordnung bindet, Könige, Fürsten, Richter usw. Denn die weltliche Regierung soll nicht allein der Untertanen Leib bewahren, wie ein Hirt Ochsen oder Schafe bewahrt, sondern soll auch äußerliche Zucht erhalten und die Regierung zu Gottes Ehren ordnen, soll öffentliche Abgötterei und Gotteslästerung abtun und strafen ... Dies alles ist öffentliche Wahrheit und ganz gewiß. Derhalben die Richter recht getan, die Servetum gestraft haben, der die jüdische Lehre, daß Christus vor der Menschwerdung nichts sei, ausgebreitet hat und hat sie nicht wollen fallen lassen."[1]

Der spanische Arzt Michael Servet war im Jahre 1553 zu Genf wegen Leugnung des Geheimnisses der heiligen Dreifaltigkeit und der Gottheit Christi auf Betreiben Calvins zum Tode verurteilt worden. Über seine Verbrennung hat sich Melanchthon mehrmals mit großem Beifall ausgesprochen[2].

[1] Proceß A3a B1 B2 B3a. J. A. Salig (Vollständige Historie der Augsburgischen Confession III, Halle 1735, 338 f), dem das Schriftchen vorgelegen hat, bemerkt hierzu: „Mich wundert, daß dem sonst so friedfertigen und sanftmütigen Melanchthon solche Dinge haben in den Kopf kommen können, daß er die Ketzer am Leben zu strafen geraten . . . Das macht einen großen schwarzen Strich in seiner Lebensbeschreibung." Dies gilt aber nicht nur von Melanchthon, sondern auch von den andern lutherischen Theologen, die mit ihrer Unterschrift das Gutachten bestätigt haben, insbesondere von Brenz, der als der erste nach Melanchthon unterzeichnet hat.

[2] Am 18. September 1554 schrieb der Marburger Theologieprofessor Andreas Hyperius an Bullinger: Sententia D. Calvini de coercendis haereticis deque supplicio sumpto de Serveto probatur Domino Ph. Melanthoni, quod ex ipsius ore audivi in colloquio habito Neoburgi (Naumburg) hoc anno 1554 mense Maio. Nam

Am 14. Oktober 1554 schrieb er an Calvin:

„Ehrwürdiger Herr und geliebtester Bruder! Ich habe deine Schrift gelesen, in welcher du die greulichen Gotteslästerungen Servets trefflich widerlegst, und ich danke dem Sohne Gottes, der deines Kampfes Schiedsrichter gewesen ist. Auch wird dir die Kirche sowohl jetzt als für alle künftigen Zeiten Dank schuldig sein. Ganz und gar stimme ich deinem Urteile bei. Ich erkläre auch, daß eure Obrigkeit recht gehandelt hat, indem sie diesen gotteslästerlichen Menschen der Ordnung gemäß verurteilen und hinrichten ließ." [1]

In demselben Sinne schrieb er am 20. August 1555 an Bullinger nach Zürich:

„Ich habe gelesen, was ihr über die Gotteslästerungen Servets geschrieben und lobe eure Frömmigkeit und eure Urteile. Ich urteile auch, daß der Genfer Rat recht gehandelt habe, daß er einen so hartnäckigen Menschen beiseite geschafft, der nie aufgehört hätte, zu lästern. Ich habe mich darüber gewundert, daß es Menschen gibt, die diese Strenge tadeln. Ich sende dir über diese Frage einige kurze Blätter, die meine Ansicht genügend bezeugen." [2]

In diesen „kurzen Blättern" wurde die Frage behandelt, ob die weltliche Obrigkeit die Ketzer mit dem Tode bestrafen solle[3]. An der Wittenberger Universität war es damals Sitte, daß bei besondern Anlässen irgend ein Student in kurzer Rede eine Frage behandelte, die dann vom Präsidenten der Versammlung näher erläutert wurde. Verfasser dieser „akademischen Fragen" war gewöhnlich Melanchthon. So hatte er auch am 1. August 1555 durch einen seiner Schüler die Frage aufwerfen lassen, ob hartnäckige Ketzer mit dem Tode zu bestrafen seien. Anlaß dazu hatte ihm die Kontroverse gegeben, die sich nach der Hinrichtung Servets erhoben hatte. Melanchthon klagt bitter darüber, daß etliche den Genfer Magistrat wegen seiner Strenge zu tadeln wagen[4]. Sie wenden ein, bemerkt er, daß man der weltlichen Obrigkeit das Recht, Irrlehrer zu bestrafen, nicht zuerkennen dürfe, weil sonst die „Tyrannen" sich darauf berufen würden, um die Rechtgläubigen zu verfolgen; so habe der französische König Franz I., als man ihn ersuchte, die

librum D. Calvini (gemeint ist die Schrift Defensio orthodoxae fidei de sacra Trinitate, contra prodigiosos errores M. Serveti Hispani: ubi ostenditur haereticos iure gladii coercendos esse, et nominatim de homine hoc tam impio iuste et merito sumptum Genevae fuisse supplicium, Genevae 1554) eo attulerat mihique quodam die . . . obtulit perlegendum, ac perlegi sane libenter. Als er ihm das Buch zurückgab, habe Melanchthon erklärt: Calvini iudicium de animadversione in haereticos sibi vehementer probari. Calvini Opera (im Corp. Ref.) XV 235.

[1] Corp. Ref. VIII 362. Calvini Opera XV 268: Affirmo vestros magistratus iuste fecisse, quod hominem blasphemum re ordine iudicata interfecerunt.

[2] Corp. Ref. VIII 523. Calvini Opera XV 734.

[3] Corp. Ref. X 851—853: Quaestio, an politica potestas debeat tollere haereticos?

[4] Nescio cur illi in tanto scelere iudicem esse velint clementem, nisi putent pravis ingeniis concedendam esse licentiam infinitam maledicendi Deo. 851.

Bekenner der reinen Lehre nicht hinrichten zu lassen, auf das Beispiel der Protestanten hingewiesen, die ja auch die Wiedertäufer mit dem Tode bestraften. Dies ist freilich ein Einwand, meint Melanchthon, der geeignet ist, Eindruck zu machen, um so mehr, als die Fürsten ihre Gewalt sehr mißbrauchen. Allein die Fürsten sündigen schwer, wenn sie die Bekenner der reinen Lehre verfolgen. Das hindert aber nicht, daß die Fürsten die Hüter der ersten Tafel des Dekalogs sein sollen und in erster Linie die Ehre Gottes zu fördern haben. Deshalb sind sie auch verpflichtet, die Gotteslästerer zu strafen; den Gotteslästerern sind aber die Ketzer beizuzählen, welche Glaubensartikel leugnen. Da nun das Gesetz befiehlt, die Gotteslästerer mit dem Tode zu bestrafen, so ist die Obrigkeit unzweifelhaft verpflichtet, hartnäckige Ketzer zum Tode zu verurteilen[1].

Nach diesen kurzen Ausführungen, die von einem jungen Magister vorgetragen wurden, nahm der Theologieprofessor Georg Major das Wort, um die von Melanchthon vorher niedergeschriebenen Gedanken weiter auszuführen[2]. Mit Entrüstung wendet er sich gegen die „verabscheuungswürdige Unverschämtheit" jener, die da fordern, daß die Obrigkeit bösen Menschen volle Freiheit gewähre, ihre Gotteslästerungen auszubreiten. Diesen Vertretern der Lehrfreiheit gegenüber wird betont, daß es Pflicht der Obrigkeit sei, hartnäckige Ketzer mit dem Tode zu bestrafen[3]. Daß Tyrannen ihre Gewalt

[1] Magistratus custos esse debet primae et secundae tabulae Decalogi, nec tantum est corporis custos, ut armentarius, sed praecipue debet servire gloriae Dei. Debet igitur punire blasphemos, periuros, magos. Et inter blasphemos sunt haeretici, qui dogmata contumaciter propugnant cum symbolis pugnantia . . . Cum autem lex manifeste praeceperit, idola constituentes et blasphemos tolli e medio, et tales sint haeretici, nihil dubito magistratus debere eos e medio tollere. 852.

[2] Bei dieser Gelegenheit hat Major nur die Gedanken Melanchthons vorgetragen; später aber veröffentlichte er selber gegen die Antitrinitarier eine Schrift (Commonefactio de fugiendis et execrandis blasphemiis Samosatenicis etc. Wittenbergae 1569), worin er unter anderem ausführt, daß die Erlasse der alten Kaiser gegen die Leugner der Dreieinigkeit noch gültig seien; was die orthodoxe und katholische Kirche auf der Synode von Nizäa verworfen habe, darüber sei nicht zu diskutieren, solche Pest sei einfach sofort zu unterdrücken. Vgl. darüber G. Kawerau in Theol. Literaturzeitung 1902, 108. Dieselben unduldsamen Grundsätze vertritt Major noch in verschiedenen andern Schriften, z. B. in folgender: Ewiger, Göttlicher, Allmechtiger Maiestat Declaration Wider Kaiser Carl . . . Und Bapst Paulum den dritten, ohne Ort und Jahr (Wittenberg 1546), E2b: „Die Oberkeit . . . ist pflichtig und schuldig, daß sie rechte Lehre und rechten Gottesdienst pflanze, schütze und verteidige, und alle falsche Lehre, Abgötterei und falschen Gottesdienst verbiete und abtue." Vgl. Secunda Pars Homeliarum in Evangelia dominicalia, Witebergae 1563, 173: Licetne magistratui punire haereticos? Maxime. Magistratus enim est custos totius legis.

[3] Turpe est cogitare magistratum politicum tantum velut armentarium custodem esse corporum. Prius officium est, retinere veram Dei noticiam in genere

mißbrauchen, kann die frommen Fürsten nicht von der Pflicht entbinden, die reine Lehre in Schutz zu nehmen.

Mit diesem Aufsatze scheint Melanchthon recht zufrieden gewesen zu sein, da er ihn nicht nur an Bullinger, sondern auch noch an andere Bekannte, z. B. an Andreas Hyperius in Marburg, gesandt hat[1]. Im folgenden Jahre verfaßte er über den Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Strafen eine Rede, die er durch Anton Walter, Dekan der philosophischen Fakultät, bei irgend einer akademischen Feierlichkeit vortragen ließ[2]. Auch in dieser Rede wird anläßlich der Hinrichtung Servets die Frage erörtert, ob die weltliche Obrigkeit verpflichtet sei, die Ketzer zu bestrafen. Melanchthon bejaht die Frage mit aller Entschiedenheit. Das göttliche Gesetz, so führt er aus, verpflichtet aufs strengste die Obrigkeit, die Gotteslästerer zu strafen. Nun sind aber die falschen Glaubenslehren als offenbare Gotteslästerungen zu betrachten; folglich dürfen sie nicht geduldet werden[3]. Sollte sich die Obrigkeit in der Bestrafung der falschen Lehrer säumig zeigen, so werden Gottes Strafgerichte nicht ausbleiben[4].

Später kam Melanchthon noch mehrmals auf Servets Hinrichtung zurück, um sie gutzuheißen. „Der Genfer Magistrat", schrieb er im Jahre 1557, „hat durch die Verbrennung Servets der ganzen Nachwelt ein frommes

humano et disciplinam . . . Necesse est igitur ab eo tolli blasphemos, periuros, magos. Et inter blasphemos sunt qui idolorum cultum aut haereses aperte pugnantes cum symbolis pertinaciter defendunt. 853.

[1] Vgl. Hyperius an Bullinger, 11. September 1555: Er habe gehört, Melanchthon habe seine sententia de plectendis tollendisque per magistratum haereticis an Bullinger geschickt; ihm habe er sie durch Peucer zugesandt. Mitgeteilt von W. Köhler in der Festschrift: Philipp der Großmütige. Beiträge zur Geschichte seines Lebens und seiner Zeit, Marburg 1904, 489.

[2] Corp. Ref. XII 138—146: De iudiciis Ecclesiae et de discrimine poenae ecclesiasticae et politicae oratio. Im zweiten Teile dieser Rede wird die Frage erörtert: Rectene fecerunt Constantinus et Theodosius, quod idolorum sacrificia prohibuerunt? Rectene fecit senatus Genevensis, quod Servetum ultimo supplicio affecit? Das von Bretschneider in Corp. Ref. VIII 520—523 unterm Jahre 1555 veröffentlichte Gutachten ist nichts anderes als der zweite Teil der Rede von 1556, was der Herausgeber nicht bemerkt hat.

[3] Severissime praecipit lex divina de puniendis blasphemis . . . Nec illa barbarica excusatio audienda est, leges illas pertinere ad politiam mosaicam, non ad nostras. Ut decalogus ipse ad omnes pertinet, ita iudex ubique omnia decalogi officia in externa disciplina tueatur. Sunt autem blasphemiae manifestae invocatio idolorum, professio dogmatum quae affirmant aliquid esse Deum, quod non est Deus, aut quae detrahunt autoritatem illi personae quae est natura Deus. Corp. Ref. XII 143; VIII 520.

[4] Tunc quidem (Deus) simul et magistratus et imperia delet. XII 146; VIII 523.

und denkwürdiges Beispiel gegeben."[1] Es ist Pflicht der Obrigkeit, wiederholte er im Jahre 1559, hartnäckige Ketzer, wie es Servet gewesen, mit dem Tode zu bestrafen[2]. Daß die Genfer Obrigkeit recht gehandelt habe, betont er auch in seiner Postille[3].

Calvin konnte denn auch seinen Widersachern gegenüber, die ihm die Verbrennung Servets vorwarfen, sich auf den Wittenberger Freund berufen: „Was habe ich denn Arges getan, wenn der Rat dieser Stadt, zwar auf meine Aufmunterung hin, doch nach dem Urteile verschiedener Kirchen, an den schauderhaften Lästerungen dieses Bösen Rache geübt hat? Melanchthon hat dieses Verfahren gebilligt und auch diese Strenge des Staates zur Nachahmung empfohlen."[4]

„Gegen Andersgläubige wurde Melanchthon mit zunehmenden Jahren immer härter und bitterer, und es ist auffallend, daß jene Erfahrungen, von denen man eine Milderung seiner Gesinnung hätte erwarten sollen, viel-

[1] Corp. Ref. IX 133: Dedit Genevensis reipublicae magistratus ante annos quatuor punitae insanabilis blasphemiae adversus filium Dei, sublato Serveto Arragone, pium et memorabile ad omnem posteritatem exemplum.

[2] Corp. Ref. IX 1002—1004: De officiis magistratus. Melanchthon behandelt hier die Frage: An iuste fecerit Senatus Genevensis, quod Servetum propter manifestam blasphemiam contra filium Dei interfecerit? Indem er die Frage bejaht, bemerkt er: Cum re iudicata error damnatus est, si reus non emendetur, potestas obtemperet mandato de blasphemiis puniendis, quia mandata de periuris et manifesta idola colentibus et de magis sunt leges naturae. 1003.

[3] Corp. Ref. XXIV 501: Scriptum est recens contra Calvinum, quod Genevenses non recte fecerunt, quod sumpserint supplicium de Serveto . . . Sed recte fecit potestas Genevensis. Es würde zu weit führen, wollte man alle übrigen Schriften aufzählen, in denen sich Melanchthon für die Bestrafung der Ketzer ausspricht; es seien nur folgende erwähnt, nach der Ordnung, wie sie im Corpus Reformatorum zu finden sind: Corp. Ref. III 240 ff: De officio Principum 1539. XII 696 ff: Disputatio de haereticis puniendis per magistratum. Hier (S. 697) wird die Ketzerei als atrocissimum crimen bezeichnet. XIII 840: Commentarius in Danielem 1543. XVI 119 ff: Abhandlung aus dem Jahre 1537. XVI 570 ff: An politicus magistratus debeat tollere impios cultus et punire blasphemos et haereticos. XXI 1011 ff: Loci theologici, von 1543 an, im Kapitel de magistratibus civilibus. XXII 615 ff: Deutsche Ausgabe der Loci theologici. XXIII cvii: Der Ordinanden Examen 1552. XXIV 374 ff: Postilla, zum 5. Sonntag nach Epiphanien. An haeretici sint interficiendi? XXVIII 453 f: Confessio doctrinae saxonicarum Ecclesiarum 1551. Angesichts aller dieser Schriften, in denen Melanchthon die Bestrafung der Ketzer befürwortet, begreift man, wie A. Hänel (Zeitschrift für Rechtsgeschichte VIII 264) schreiben konnte: „Wenn Melanchthon über die Hinrichtung Servets an Calvin schrieb: ‚Eure Beamten taten recht, als sie den gotteslästerischen Mann nach Urteil und Recht töteten', so ist das nicht, wie man gemeint hat, die leidenschaftliche Aufwallung des Augenblickes, sondern die harte Konsequenz einer harten Lehre."

[4] Calvini Opera IX 575.

mehr die entgegengesetzte Wirkung bei ihm hervorbrachten."[1] Er selber hatte seine dogmatischen Ansichten in wesentlichen Punkten gewechselt, vor allem bezüglich der Freiheit des menschlichen Willens und der Lehre von der wirklichen Gegenwart Christi im Abendmahle; es wäre daher von ihm eine größere Nachsicht gegen die Lehrmeinungen anderer wohl zu erwarten gewesen. Aber weder diese Wahrnehmung seines eigenen Schwankens und Wechsels, noch die Streitigkeiten, deren in seiner Kirche mit jedem Jahre neue ausbrachen, stimmten ihn nachsichtiger gegen andere; er wurde vielmehr immer unduldsamer und rücksichtsloser.

Im Jahre 1557 forderte er, daß der Elsässer Konvertit Theobald Thamer, der damals als katholischer Prediger in Minden wirkte und mit den dortigen lutherischen Predigern in Streit geraten war, nicht bloß in Schriften widerlegt, sondern öffentlich hingerichtet werden solle[2]. Man hatte nämlich Thamer beschuldigt, zu lehren, Türken und Heiden können außerhalb der christlichen Heilsordnung selig werden. Er wies jedoch diese Anklage als eine Verleumdung zurück[3].

Nicht minder unduldsam zeigte sich Melanchthon gegen Schwenkfeld, den er meist nur Stenkfeld nennt. Da letzterer lehrte, daß das äußere Wort der Prediger nicht das Mittel sei, durch welches Gott im Menschen wirke, sondern den inneren Zug und das auch ohne Wort wirkende Licht der Gnade für dies Mittel hielt, so begehrte Melanchthon, daß die „Sophisterei des Gauklers" durch die Strenge der Fürsten gezügelt werde[4].

Endlich forderte er sogar (April 1559), daß seine theologischen Gegner Augsburger Konfession, die entschiedenen Lutheraner, welche den Glauben

---

[1] Döllinger, Die Reformation I, Regensburg 1846, 388.

[2] Corp. Ref. IX 131: Commonefactio de Thammero, vom 10. April 1557: Evomuit blasphemias, quae refutandae sunt non tantum disputatione aut scriptis, sed etiam iusto officio pii magistratus. Vgl. Melanchthon an Georg Buchholzer, 3. April 1557: Thammerus, qui mahometicas seu ethnicas opiniones spargit, vagatur in dioecesi Mindensi, quem publicis suppliciis magistratus politici adficere debebant. Corp. Ref. IX 125.

[3] A. Räß, Die Konvertiten I, Freiburg 1866, 276.

[4] Corp. Ref. IX 579. Melanchthon an Buchholzer, 5. August 1558: Heri Stenckfeldianum librum contra me scriptum accepi, in quo repetuntur contumeliae ministerii evangelici et depravatur dictum Pauli: Unus est mediator Christus. Inde argumentatur ille praestigiator verbum externum non esse medium quo Deus est efficax. Talis sophistica principum severitate compescenda erat. Bereits im Jahre 1535 hatte Melanchthon an den Ulmer Prediger Martin Frecht geschrieben: De Schwenckfeldio et Franco, chronicorum scriptore, placet mihi iudicium tuum. Nam et ego utrumque severe coercendum esse iudico ... Ego omnes, qui in nostris ecclesiis de ministeriis publicis parum honorifice sentiunt, dignos odio esse censeo. Corp. Ref. II 955.

allein und nicht auch die guten Werke als notwendig annahmen, von der weltlichen Obrigkeit streng gestraft werden sollten[1]. Strenge Strafe forderte er auch für die Leugner der Willensfreiheit. Er selber hatte anfänglich wie Luther diese Freiheit verworfen[2]. Während aber Luther bei seiner Meinung bis zum Tode beharrte, wurde später Melanchthon anderer Ansicht. In einem Schreiben an den Kurfürsten August von Sachsen (1559) stand er sogar nicht an, Luthers Lehre, daß „alle Werke, gute und böse, in allen Menschen, guten und bösen, müßten also geschehen", als einen „manichäischen Wahn", „schädlich wider alle Zucht und lästerlich wider Gott" zu bezeichnen[3]; und in seiner Postille forderte er, daß diese Lehre als „Gotteslästerung" bestraft werde[4].

„Wären diese Gutachten und Ratschläge Melanchthons durchaus befolgt worden, so hätten damals, bei der großen Menge der Wiedertäufer, Schwenkfeldianer und anderer Sektierer in den bereits protestantischen Ländern, allenthalben des Glaubens wegen Hinrichtungen in Masse vorgenommen werden müssen." [5]

4. Justus Jonas und die Unterdrückung des katholischen Gottesdienstes in Halle.

Wenn Luther und Melanchthon für die grundsätzliche Unduldsamkeit aufs entschiedenste sich aussprachen, so versteht es sich von selbst, daß auch die andern Wittenberger Theologen dieselben unduldsamen Grundsätze vertraten. Der Pfarrer J. Bugenhagen, die Professoren J. Jonas, K. Creutziger, N. Amsdorf, G. Major, sie alle waren der Ansicht, daß die weltliche Obrigkeit die „papistische Abgötterei" nicht dulden dürfe; auch in Bezug auf die Ketzerstrafen stimmten sie mit Luther und Melanchthon vollkommen überein. Einige dieser Theologen, insbesondere Bugenhagen und Jonas, haben auch außerhalb Wittenbergs die unduldsamen Grundsätze, zu denen sie sich bekannten, praktisch in Anwendung gebracht. Von welchem Geiste diese Schüler und Mitarbeiter Luthers beseelt waren, ergibt sich zur

[1] Corp. Ref. IX 798: Magistratuum severitate coercendi erant, qui tales opiniones defendunt contumeliosas contra Deum et perniciosas moribus.

[2] Loci theologici 1521. Corp. Ref. XXI 67: Quandoquidem omnia quae eveniunt, necessario iuxta divinam praedestinationem eveniunt, nulla est voluntatis nostrae libertas.

[3] Corp. Ref. IX 766.

[4] Corp. Ref. XXIV 375: Potestas politica mandato divino debet cohercere eos qui currunt ad idola, debet prohibere externas blasphemias, ut si quis dicat, quod omnia fiant necessario et coacte, bona et mala.

[5] Döllinger I 389.

Genüge aus der Art und Weise, wie Justus Jonas in Halle gegen die katholische Kirche aufgetreten ist.

Gleich am Anfange der Kirchenspaltung hatte sich Jonas in Wittenberg heftig gegen die Duldung des Meßgottesdienstes erklärt, so daß selbst Spalatin, der lutherfreundliche Hofkaplan des sächsischen Kurfürsten, ihn zur Mäßigung mahnen mußte. Wenn du selber keine Messe mehr lesen willst, schrieb er ihm am 9. November 1521, so laß doch andern, die es tun möchten, ihre Freiheit[1]. Von einer solchen Freiheit wollte aber der lutherische Eiferer nichts wissen. Es sei Sache der christlichen Fürsten, schrieb er am 24. August 1523 an den Kurfürsten Friedrich, nach dem Beispiele der jüdischen Könige Ezechias und Manasses die abgöttischen Greuel abzuschaffen[2]. Als dies in Sachsen geschehen war, sollte es auch in der nahegelegenen Stadt Halle durchgesetzt werden.

In dieser Stadt, welche damals dem Kurfürsten von Mainz unterstand, zählte die neue Lehre bereits manche Anhänger, als im Frühjahr 1541 Jonas, auf heimliche Berufung durch einige aus dem Ausschusse der Bürgerschaft, mit einem andern Prediger unvermutet aus Wittenberg eintraf[3]. Die lutherische Partei forderte sofort, daß ihm das Predigen gestattet werde. Übel oder wohl mußte der Stadtrat nachgeben. „Zur Verhütung eines Aufruhrs in der Gemeinde“[4] gaben auch die zwei katholischen Bürgermeister ihre Einwilligung. Kaum hatten aber die Neuerer in der Stadt festen Fuß gefaßt, so forderten sie alsobald, wie überall anderswo, die völlige Unterdrückung des katholischen Gottesdienstes.

Schon am 15. Januar 1542 richtete Jonas an den Rat ein Schreiben[5], worin er ihn aufforderte, die Stadt „von falscher Lehre und Gottesdienst allerlei Abgötterei ganz rein zu machen“. Luther und Melanchthon hätten in ihren Schriften genugsam gezeigt, „daß ein christlicher Magistrat schuldig ist, falschen Gottesdienst, welcher ohne Gottes Wort und Befehl eingerissen, abzutun“. Die Katholiken besaßen damals noch eine Pfarrkirche. Bezüglich derselben meinte Jonas: „Es wäre zu Förderung des rechten Gottesdienstes und Abschaffung der Greuel sehr nutz, solche Kirche, wo die Papisten eine Synagoge und Zuflucht haben, welche ein Rest ist der Papisterei und aller papistischen Mißbräuche, zum Predigtamt zu opfern.“ Bald nachher wurde

---

[1] Corp. Ref. I 482: Si tu non volueris missare, missent qui volent.

[2] Corp. Ref. I 628 ff.

[3] J. Chr. v. Dreyhaupt, Ausführliche diplomatisch-historische Beschreibung des Saal-Kreyses I, Halle 1749, 975. G. Kawerau, Der Briefwechsel des Justus Jonas II, Halle 1885, 1.

[4] Dreyhaupt I 975.

[5] Dreyhaupt I 982—986.

die Kirche von der lutherischen Partei den Katholiken gewaltsam entrissen; man hielt es nicht einmal für nötig, die Erlaubnis des Rates abzuwarten[1].

In seiner Eingabe richtete sich Jonas vor allem gegen die noch bestehenden Klöster der Dominikaner und Franziskaner. Die Mönche, erklärte er, seien „verstockte, unbußfertige Götzendiener, die auch mit der Sünde gegen den Heiligen Geist sich gar hoch beschweren". Man dürfe sie deshalb in der Stadt nicht länger mehr dulden. „Ob auch möchte vorgewendet werden, Gewalt wäre nicht an sie zu legen, sondern wir möchten und sollten sie dulden, wie der Herr Jesus Christus die Pharisäer, so ist es wohl wahr, daß wir als Christen keine Gewalt sollen gebrauchen, doch hat der Magistrat seinen Befehl. In diesem Fall aber sind wir Prediger schuldig, nach dem Exempel Christi und Johann Baptistä, sie, als viel schädlichere, schändlichere Götzendiener, denn die Pharisäer gewesen, Ottern und Schlangen zu nennen, mit ihnen zu disputieren, ihnen bis aufs Verstummen das Maul zu stopfen, daher dann die Tumulte entstehen können." In der ganzen Umgegend seien die Klöster „auf Vermahnung allein der Prediger mit Messen und Baalsgottesdienst gefallen". Warum sollte nun Halle eine Ausnahme machen? „In den großen Reichsstädten hat man zu keiner christlichen gewissen Kirchenordnung kommen können, man hat den Mönchen erst müssen ihren Kram einlegen und sie mit einem Zaum fassen."

Der Rat, der üble Folgen befürchtete, wagte nicht, die Klöster einzuziehen. Da sie unter dem Schutze der Landesobrigkeit stehen, erklärte er, müsse man sie dulden, „als wenn man eine Judensynagoge oder türkische Moschee leiden müßte". Doch sei, „gleich wie zu Magdeburg geschehen, ein öffentlich Verbot auszuhängen, daß niemand von der Bürgerschaft die Predigten in den Klöstern besuchen, noch von den Mönchen das Sakrament unter einerlei Gestalt empfangen solle". Demgemäß „ließ der Rat durch einen öffentlichen Anschlag und auch von Haus zu Haus bei großer Strafe verbieten, daß niemand aus der Bürgerschaft bei den Dominikanern und Barfüßermönchen in die Kirche gehen sollte"[2].

Mit solchem Bescheide waren jedoch die Prädikanten keineswegs zufrieden. Fort und fort hetzten sie das Volk gegen die „Überreste des Baalsdienstes" auf. In einem weiteren „Bedenken" vom 5. April 1546, das Jonas im Namen seiner Amtsbrüder an den Magistrat richtete[3], erklärte er unter anderem:

„So wir diese ganzen fünf Jahre hindurch gar mit großer Beschwerung unserer Gewissen die mannigfaltige Abgötterei und große Gotteslästerung der Klöster haben sehen

[1] Dreyhaupt I 208. [2] Ebd. I 981.

[3] Ebd. I 210—216. Hier wird jedoch das Schreiben irrig ins Jahr 1545 versetzt. Zum richtigen Datum vgl. Kawerau II 191.

und hören müssen, wiewohl wir oft und geklagt und angeregt, wie Ew. Weisheit sich zu erinnern wissen, haben wir für uns und unsere Kirchen für notwendig geachtet, E. W. in unser aller, Superintendenten (Jonas), beider Pfarrer und aller Prediger Namen in einer Schrift Bericht zu tun, was wir von den abgöttischen Räuberhöhlen, gotteslästerlichen Bethaven und Schlangenhöhlen . . . haben leiden müssen und noch leiden, was auch für ein Ärgernis nicht allein zu Halle, sondern auch den umliegenden Orten solche letzten Hefen und Grundsuppen der Mönche und Nonnen, so sich zu Halle gesammelt, zu großem Hindernis des Evangeliums gewesen und, wo ihnen nicht gewehrt, noch sein mögen."

Die Klöster, fährt Jonas fort, „sind Satans- und Götzenhäuser"; die Mönche sind „Baalsdiener", „die rechten cainischen, allerbittersten, giftigsten, verstockten Feinde des heiligen Evangeliums und der reinen Lehre"; „sie hören nicht auf, uns den Predigern des Evangeliums zu widersprechen", wenden die einfältigen frommen Herzen vom Evangelium ab, „da sie denn viel Schaden getan".

„Wir haben oft auf dem Predigtstuhl das Volk vermahnt, wider solche bitteren Ottern und Schlangen und Feinde der göttlichen Wahrheit zu beten. So hat auch unser lieber Vater Dr. Martinus in der allerletzten Predigt, so er vor seinem Absterben zu Halle getan, mit großem brünstigem heftigem Ernst den Rat und die ganze Kirche vermahnt, sie wollten des Ungeziefers los werden, da er also sagte: ‚Mich wundert über die Maßen sehr, wie ihr Herren zu Halle die Buben, die schäbigen laufigen Mönche bei euch noch leiden könnt, dieweil ihr wisset, daß sie . . . noch diese Stunde nicht aufhören, zu schänden und zu lästern Gott und sein heiliges Wort. . . . Solche Narren sollte man nicht leiden. Ihr Herren solltet einmal Mut fassen und die närrischen, schäbigen Mönche zur Stadt ausjagen, oder aber so mit ihnen handeln und machen, daß sie des Lästerns und Schändens einmal aufhören müßten; sie machen's zu viel, es ist zu grob.'[1] Solche Vermahnung unsers lieben Vaters Dr. Martinus mag ein ehrbarer Rat zu Herzen fassen und bedenken. . . . Ein ehrbarer Rat hat Fug und Macht, sie von ihrer Abgötterei und ihren Mißbräuchen abzuweisen und solche Baaliten und abgöttischen Lästerer in ihren, der Stadt Halle, Gebäuden, Klöstern und Häusern nicht zu herbergen, wie davon der Herr Ph. Melanchthon ein ganz nützlich Buch geschrieben an die Fürsten[2], welches Buch auch von uns einem ehrbaren Rat auf das Rathaus geschickt worden ist."

Überall sei in den umliegenden Städten und Fürstentümern „das Ungeziefer ausgefegt worden". Dasselbe müsse auch in Halle geschehen. Denn es sei „bei Gottesfürchtigen leichtlich abzunehmen, was für giftige Ottern und Schlangen das sein müssen", die „Dr. Martino und dem Evangelio zum Trotz 29 ganze Jahre in der gottlosen Kappe geblieben sind". Lasse man sie in der Stadt, so „ziehen sie an sich die Papisten, alte Männer und Weiber, treiben auch heimlich die Abgötterei, tun viel Schaden, wo sie mögen oder können".

„Endlich wolle der Magistrat betrachten, daß christliche Obrigkeiten aus Gottes Befehl und Gebot schuldig sind, Abgötterei, unrechten Gottesdienst und falsche Lehre ab-

[1] Luther hielt diese Predigt am 26. Januar 1546. Vgl. oben S. 58.

[2] Vom Amt der Fürsten 1539, vgl. oben S. 68 ff.

zutun und öffentlichen Gotteslästerungen ernstlich zu steuern und zu wehren, wie Gott auch in seinem Gesetz (Dt 17) verordnet hat. Sollte aber solche Abgötterei länger neben dem Evangelium getrieben werden, müßten wir heftiger denn je zuvor dawider lehren und predigen, wie E. W. zu bedenken haben, und wo darüber die Baalsdiener wider das Evangelium trutziglich von jemanden gehandhabt (verteidigt) würden, möchte daraus erfolgen, daß wir Beschwerung unserer Gewissen und solcher schrecklichen Abgötterei Gemeinschaft zu vermeiden Rat bei dem Kurfürsten von Sachsen und seiner Kurf. Gnaden Gelehrten zu Wittenberg suchen würden, um die Ehre des Evangeliums, unser Predigtamt, unsere Person und unser Gewissen von solchen unaufhörlichen Gotteslästerungen der Mönche, Nonnen und aller solchen verstockten Papisten zu erretten und nach Änderung zu gedenken."

Damals lebte zu Halle ein angesehener katholischer Laie, namens Kaspar Querhamer, der für das Wohl seiner Vaterstadt eifrigst besorgt war[1]. Die Hallenser wußten Querhamers Verdienste um das Gemeinwesen sehr wohl zu schätzen. Auch nachdem die lutherische Neuerung die Oberhand gewonnen hatte, wählten sie ihn noch mehrmals zum Bürgermeister, obschon er aus seiner katholischen Überzeugung kein Hehl machte und sogar einige Schriften gegen Luther veröffentlicht hatte. Daß ein solcher Mann den Prädikanten ein Dorn im Auge war, ist leicht zu begreifen. Gleich am Anfange mußte Jonas einsehen, daß der katholische Bürgermeister eine der festesten Stützen der altgläubigen Partei sei. Man hegte zwar eine Zeitlang die Hoffnung, den einflußreichen Mann für die Neuerung gewinnen zu können[2]. Um die „Bekehrung" zu beschleunigen, hatten die Prädikanten den Rat ersucht, auf Querhamer einzuwirken, daß er protestantische Predigten anhöre. Querhamer glaubte in diesem Stücke nachgeben zu können. Ein ganzes Jahr hindurch besuchte er die Predigten des Pfarrers Benedikt Schumann. Schon wähnten die Prediger gewonnen Spiel zu haben. Wie groß war nun ihre Entrüstung, als Querhamer, statt sich für die neue Lehre zu erklären, ein Buch veröffentlichte, worin er die Predigten, denen er beigewohnt hatte, einer scharfen Kritik unterzog. Man kann sich leicht denken, welchen Verdruß eine solch unerwartete Wendung der Dinge den Prädikanten verursachte. Jonas schreibt hierüber in seiner Eingabe vom 5. April 1546 an den Magistrat:

„Nachdem E. W. vielfältig haben vermahnen lassen den Ratsmeister Querhamer, daß er die Predigt des Evangeliums und reine Lehre hören sollte, er auch ein ganz Jahr und länger die Predigten M. Benedikti, des Pfarrers zu St Ulrich, gehört, da man in Hoffnung gestanden, er würde sich gebessert und von der höllischen papistischen Lehre zu der Wahrheit gewendet haben, und er nichtsdestoweniger aus seiner vorigen Bitterkeit wider die evangelische Lehre seine heimlichen Gedanken bei sich gehabt und nun erst ein ganz ungeschickt Buch herausgeschirrt, darin doch kein rechter Grund befunden, durch

[1] Vgl. über ihn meinen Aufsatz in den Histor.-polit. Blättern CXII (1893) 22 ff.

[2] Jonas spricht diese Hoffnung aus in einem Briefe vom 23. April 1542. Kawerau II 73.

welches Buch er die Lehre M. Benedikti, welche unsere einträchtige aller Prediger zu Halle Lehre ist, hart anficht und verwirft, ist mir Dr. Jonä Superintendent in keinem Wege leidlich, noch den anderen meinen Mitpredigern, daß ein solcher unerfahrener ungelehrter Mann erst nach fünf Jahren unsere Lehre verwerfen sollte. Nachdem der Herr Dr. Martinus seliger, unser lieber Vater, mir Dr. Jonä einen Befehl getan, zuvor zu Wittenberg und auch neulich vor seinem Tode hier zu Halle, von den vorigen gottlosen giftigen Büchern Querhamers, so er wider Dr. Martinus hat lassen ausgehen, welches ich zu seiner Zeit E. W. zu eröffnen bedacht, befindet sich durch dies sein nächst zusammengetragenes Buch, daß er in allem dem Widerstand und Trotz, so er wider Dr. Martini Lehre und Bücher viele Jahre her erzeigt, ohne alle Erkenntnis unbußfertig verharret. Deshalb werden wir aus Notdringen unserer Gewissen verursacht, um die Ehre des Evangeliums zu erretten, gemeldeten Querhamer zu weisen und, wo es nötig wäre, öffentlich auf dem Predigtstuhl zu ermahnen, daß er seine ungegründeten gottlosen Schriften wider Dr. Martinum und unsere Lehre hier zu Halle widerrufe, und wird da in diesem Fall durch uns als Pastoren der christliche Kirche zu Halle die kirchliche Strafe gebraucht werden müssen."

Man wollte also Querhamer öffentlich von der Kanzel herab exkommunizieren. Eine derartige Drohung wird ohne Zweifel auf den katholischen Ratsherrn wenig Eindruck gemacht haben. Mußte es ihm doch höchst gleichgültig sein, von einer Kirche ausgeschlossen zu werden, mit welcher er keine Gemeinschaft haben wollte. Bedenklicher war es, wenn die Prädikanten den Pöbel gegen die Klöster und die treugebliebenen Katholiken aufhetzten. Daß aber in gewissen Kreisen der Hallenser Bürgerschaft die Leidenschaften nicht wenig erregt waren, zeigte sich bald nachher, als zu Anfang des Jahres 1547 während des Schmalkaldischen Krieges der sächsische Kurfürst Johann Friedrich mit seinen Truppen die Stadt in Besitz nahm.

Einem städtischen Berichte zufolge wurden die Klöster von den Soldaten und Bürgern greulich verwüstet. Die Mönche wurden „erbärmlich traktiert" und aus der Stadt gejagt; in den Kirchen zerschlug man die Tafeln und Bilder, „nichts wurde ganz gelassen". Auch „wurde an Kelchen, Monstranzen usw. eines großen Guts Wert vom Kurfürsten nach Eisleben geschickt und allda eines Teils vermünzt". Der Kurfürst, der selber kein Bedenken trug, die kostbarsten Schätze sich anzueignen, ließ zwar das Rauben bei Leibesstrafe verbieten. „Aber es hat wenig geholfen; denn das lose Gesindel hat der papistischen Bürger Häuser angefallen, dieselben beraubet und ist übel mit den Leuten umgegangen, hat sonderlich den Ratsmeister Querhamer, welcher gut papistisch war und wider Dr. Martin Luther zuvor geschrieben hatte, fadennackt ausgezogen . . . und in seinen Brunnen gehenkt und gemartert, daß er hat sagen müssen, wo er sein Geld hätte." [1]

[1] Dreyhaupt I 244. Vgl. G. Fr. Hertzberg, Geschichte der Stadt Halle II, Halle 1891, 214: „Leider knüpften sich fast unmittelbar an Johann Friedrichs Einzug in die Stadt Tumulte der infamsten Art."

Etwas ausführlicher erzählt denselben Vorgang der Kölner Buchdrucker und Schriftsteller Kaspar Gennep in einer 1561 erschienenen Schrift.

„Querhamer ist im Anfang des Jahres 1547, als die Stadt Halle von den Sächsischen eingenommen war, auf daß er das Bekenntnis, das er in seinen Schriften wider den Luther hatte ausgehen lassen, widerrufen sollte, nackt in der kalten Zeit in eine Pfütze an einer Kette hinabgelassen worden. . . . In solcher Marter wurde ihm zugerufen: Willst du nicht widerrufen? Willst du nicht widerrufen? Widerrufe, so ziehen wir dich wieder heraus. Da er aber beinahe drei Stunden also gehangen, gerauft und gepeinigt worden war und nichts anderes antwortete als: Habe ich übel geschrieben, so beweiset es mit der Heiligen Schrift, so will ich widerrufen, haben sie ihn halbtot herausgezogen, denn sie fürchteten, er stürbe in der Pfütze unter ihren Händen, und losgelassen. Doch wurde er des größeren Teils seiner Güter beraubt, wiewohl er danach wieder in den gemeinen Rat, dessen er zuvor seines standhaften Glaubens halber entsetzt worden, derselbigen Stadt gerufen und seiner Geschicklichkeit und Tapferkeit halber zum Bürgermeister gewählt wurde. Gewißlich ewigen Gedächtnisses würdig, da er um der katholischen oder kirchlichen Wahrheit willen solche Pein, Angst und Not erlitten hat, auch unbewegt und standhaftig geblieben ist." [1]

Indem Jonas am 3. März 1547 dem Erfurter Prediger Johann Lang voller Freuden meldete, daß in Halle der „papistische Götzendienst" endlich abgeschafft worden sei, sprach er den Wunsch aus, es möchte doch ein Gleiches jetzt auch in Erfurt geschehen[2]. Seiner freudigen Stimmung wurde aber bald ein jähes Ende bereitet, als im April 1547 Kaiser Karl V. den sächsischen Kurfürsten aufs Haupt schlug und gefangen nahm. Jonas selber hielt es für ratsam, vor den kaiserlichen Truppen die Flucht zu ergreifen, während die vertriebenen Mönche wieder in ihre Klöster zurückkehren konnten[3]. In Halle behielt zwar der Protestantismus die Oberhand. Doch blieb Querhamer, als sich einige Jahre später die Lage der Katholiken wieder verschlimmerte, der alten Kirche treu zugetan; auch die Ermahnungen protestantischer Freunde konnten ihn von seinem Glauben nicht abwendig machen. Umsonst baten sie ihn, „er sollte von der Papisterei abstehen, unter beiderlei Gestalt kommunizieren und seiner Seele Seligkeit in acht nehmen; er aber bat sie wieder um Gottes willen, ihn bei seiner Religion zu lassen". Im Jahre 1556 wurde der charakterfeste Mann noch einmal zum Bürgermeister gewählt. Bald nachher starb er, wie er gelebt hatte, dem alten Glauben treu. „Er begehrte auch des Superintendenten Boetius, der ihn in seiner

---

[1] Gennep, Catholischer Spangenbergischer Catechismus, Köln 1561, 64.

[2] Kawerau II 224: Haec urbs et ecclesia tota Hallensis, cum iam hic decertem contra haec monstra in his salinis in annum septimum, tandem beneficio altissimi Dei iam sub imperium redacta illustrissimi Electoris nostri Saxoniae a monachis, monialibus, a cultu Baal, a fanis idololatricis et omni idololatria tandem repurgata est.

[3] Erst im Jahre 1561 wurden die Klöster endgültig aufgehoben. Dreyhaupt I 290.

Krankheit besuchen wollte, nicht, sondern starb als ein Katholik den 19. März 1557, und ward zwar mit Geläut, aber ohne Begleitung der Prediger, auf dem Gottesacker begraben; dabei die bösen Buben im Tor gestanden und ihr Gespött getrieben. Ist sonst ein aufrichtiger und geschickter Mann gewesen, der der Stadt Bestes sich eifrig hat angelegen sein lassen." [1]

5. Justus Menius, der „Reformator Thüringens", als Verfechter der Ketzerbestrafung.

Während Justus Jonas vornehmlich die Unterdrückung der Katholiken anstrebte, richtete Justus Menius, ein anderer Freund und Mitarbeiter Luthers, seine Hauptangriffe gegen die neugläubigen Sektierer. Als Pfarrer und Superintendent in Eisenach (1529—1546) und Gotha (1546—1556) hat er gegen die Wiedertäufer mehrere Schriften veröffentlicht, denen Luther regelmäßig ein empfehlendes Vorwort beifügte. Der „Reformator Thüringens", wie man Menius genannt hat [2], begnügte sich aber nicht, die Sektierer bloß literarisch zu bekämpfen; er hat auch wiederholt die weltlichen Behörden aufgefordert, gegen die „Schwarmgeister" Strenge zu gebrauchen [3]. Hier wollen wir indessen bloß den Schriften des Menius unsere Aufmerksamkeit zuwenden. Dieselben verdienen um so mehr Beachtung, als sie von Luther gutgeheißen worden sind.

Eine erste Schrift gegen die Sektierer veröffentlichte Menius im Jahre 1530 [4].

„War dies Buch auch wegen seiner polternden Tonart, seinen oft recht wenig beweiskräftigen, bisweilen frivolen und sogar vor niedrigen Verleumdungen nicht zurückschreckenden Widerlegungen wohl nicht geeignet, die Täufer eines Besseren zu belehren, so ist es doch immerhin mit umfassender Schriftkenntnis geschrieben und zeugt von einer Vertrautheit mit dem täuferischen Wesen, die uns noch heute jene Schrift als eine wertvolle Ergänzung der vorhandenen Akten über das Täufertum in Westthüringen erscheinen läßt. Dagegen hat die in der gleichen Tonart gehaltene Vorrede Luthers nur das unbedingte Verdammungsurteil mit der Schrift des Menius gemein, während sie sonst bloß seinen gleich von Anbeginn an zu Tage tretenden Mangel an jedwedem wirklichen Verständnis des Täufertums verrät." [5]

---

[1] Dreyhaupt II 692.

[2] Vgl. G. L. Schmidt, Justus Menius, der Reformator Thüringens, Gotha 1862.

[3] Mehrere Belege hierfür findet man bei P. Wappler, Die Stellung Kursachsens und des Landgrafen Philipp von Hessen zur Täuferbewegung, Münster i. W. 1910.

[4] Der Widdertauffer lere und geheimnis aus heiliger schrifft widderlegt. Mit einer schönen Vorrede Martini Luther. Wittemberg 1530. Auch abgedruckt in Luthers Schriften II, Wittenberg 1551, 299 ff.

[5] Wappler 22.

Luther sah in den Täufern nichts anderes als Sendlinge des Teufels.

„Das ist ein gewiß Zeichen des Teufels, daß sie durch die Häuser so schleichen und laufen im Lande um, und nicht öffentlich auftreten wie die Apostel getan und täglich alle ordentlichen Prediger tun, sondern sind eitel Meuchelprediger, kommen auch in fremde Häuser und Orte, wohin sie niemand berufen noch von jemand gesandt sind; sie können auch solchen Schleichens und Laufens keinen Grund noch Wahrzeichen bringen. Dies Stück fehlet nicht und ist gewiß, daß sie vom Teufel kommen, wie Christus (Jo 10, 8) sagt: Alle, die vor mir gekommen, sind Diebe und Mörder. So habe ich vorher im 82. Psalm sie vermahnt, beide, Obrigkeit und Untertanen, daß man solche Schleicher, Meuchler und Winkelprediger schlecht nicht leiden soll. Denn da ist kein Gott nicht, sondern gewiß der Teufel selbst, es gleiße wie es wolle." [1]

Auch Menius macht es am Schlusse seiner Schrift den Täufern mit zum Hauptvorwurf, daß sie sich mit ihrem Predigen in die Winkel verkröchen, statt damit offen und frei ans Tageslicht zu treten. In einer späteren Schrift, die im Jahre 1544 erschien [2], wiederholte er denselben Vorwurf. „Und doch machten ja, besonders auch im Kurfürstentum Sachsen, die strengen obrigkeitlichen Mandate den Täufern ein öffentliches Wirken geradezu unmöglich! Wo sie es aber einmal dennoch wagten, war Justus Menius sicher der allererste, der sie sofort als Gotteslästerer, Zerstörer aller göttlichen Ordnung, Aufrührer, Mordgenossen usw. dem strafenden Arm der weltlichen Obrigkeit überlieferte." [3] So heißt es denn auch am Schlusse des Buches vom Jahre 1544:

„Dieweil eine jede christliche Obrigkeit alle öffentliche Gotteslästerung, Schand, Mord und Aufruhr aus göttlichem Befehl und von Amts wegen mit allem Ernst zu strafen schuldig ist . . . so wird sie auch diejenigen, so in solcher offenbarlicher, gotteslästerlicher, aufrührerischer, räuberischer und mordischer Schandsekte über und wider die erkannte Wahrheit mutwillig und halsstarrig beharren, nach ihrem Amt wohl zu strafen wissen. Und darf hier niemand denken oder sagen, daß er um des Glaubens willen gestraft werde. Denn wo jemand bei sich selbst in seinem Gewissen einen sonderlichen Glauben hätte, damit könnte er niemand ärgern noch von einem Menschen deshalb gerichtet oder gestraft werden. Weil aber diese Sekte nicht allein für sich selbst unrecht glaubt, sondern den rechten Glauben, Gottes Wort, Sakramente und Gott selbst lästert, in äußerlichem Leben alle Ordnung Gottes verkehrt, alle Unzucht, Aufruhr, Räuberei und Mord anrichtet, und man solches nunmehr an so vielen Orten mit so großem Schaden erfahren hat, deswegen ist sie fortan nicht nach ihren falschen heuchlerischen Gebärden,

---

[1] Vorrede Luthers, im April 1530 geschrieben, abgedruckt in Luthers Werken, Weim. Ausg. XXX 2, 212 f.

[2] Von dem Geist der Widerteuffer. Mit einer Vorrede Martini Luther, Wittemberg 1544. In dieser Vorrede behauptet Luther, „daß Wiedertäufer- und Schwärmergeist ein Geist ist. Denn ob sie sich wohl äußerlich stellen, als seien sie nicht eines Geists, wie der Zwingel und die Seinen sich stellten, als wären sie der Wiedertäufer Feind in etlichen Artikeln, aber doch in der Taufe und im Sakrament ganz und gar ein Geist in beiden war."

[3] Wappler 109.

sondern vielmehr nach den offenbarlichen zu richten. Und darf sich die Obrigkeit an das Wort des Herrn: ‚Lasset es beides wachsen bis zur Ernte', gar nicht kehren. Denn solch Wort ist nicht der Obrigkeit, sondern allein den Aposteln und Predigern gesagt, welche mit dem Schwert niemand zu strafen haben."[1]

Daß die weltliche Obrigkeit falsche Lehrer als „öffentliche Gotteslästerer" zu strafen schuldig sei, hatte Menius sechs Jahre vorher in einer andern Schrift viel ausführlicher dargetan[2]. In dieser Schrift, die 1538 mit einem Vorwort Luthers in Wittenberg erschien, führt er unter anderem aus, daß die weltliche Obrigkeit zwar nicht über Ansichten, die im Innern des Herzens verborgen bleiben, richten könne; doch stehe ihr zu, das öffentliche Bekenntnis falscher Glaubenslehren zu verbieten und zu bestrafen. Die „Weltstände" haben nur mit „äußerlichen Weltsachen" zu tun.

„Daraus denn folgt, dieweil Glaube und Unglaube heimliche Dinge im Herzen und vor der Menschen Augen verborgen sind, daß deshalb keinem Weltstand über solche verborgene Dinge amtshalber zu richten geziemen will, ebensowenig als über alle anderen heimlichen Gelüste und Gedanken, quia cogitationis poenam nemo patitur[3]. Bekenntnis aber, so mit offenbarlichen Worten geschieht, desgleichen auch das Leben oder der Wandel, so man öffentlich vor den Leuten führt, sind äußerliche Dinge." Solche Dinge habe aber die Obrigkeit zu ordnen. „Gleichwie eine jegliche christliche Obrigkeit zum ersten für ihre Person nach Gottes Wort recht zu glauben, zu bekennen und zu leben schuldig ist, also ist sie auch schuldig, soweit sich ihre Obrigkeit erstreckt, daß allenthalben öffentlich nichts anders denn allein nach Gottes Wort rechter Glaube gelehrt und bekannt, dazu auch göttlich gelebt werde, amtshalber zu verschaffen und zu verordnen, gleichwie auch ein jeglicher Hausvater in seinem Hause sein Weib, Kinder und Gesinde, daß sie nach Gottes Wort rechten Glauben und rechtes Bekenntnis lernen und göttlich leben, anzuhalten verpflichtet ist."

Den Verordnungen der weltlichen Behörden bezüglich der reinen Lehre und des göttlichen Lebens müssen die Untertanen bei Vermeidung göttlicher und staatlicher Strafe Folge leisten.

„Gleichwie die Obrigkeit, daß nach Gottes Wort rechter Glaube gelehrt und bekannt und in allen Ständen gottseliglich gelebt werde, amtshalber zu verschaffen vor Gott und der Welt verpflichtet und schuldig ist, so sind auch alle derselbigen Untertanen solcher Verschaffung und Ordnung, als göttlichem Befehl, gehorsam zu sein und nachzuleben, bei Vermeidung göttlicher und der Obrigkeit Ungnade und Strafe, gleich schuldig."

Wie die Obrigkeit verpflichtet ist, die reine Lehre predigen zu lassen, so ist sie auch amtshalber schuldig, falschen Lehren zu wehren.

„Denn gleichwie Gott mit rechtem Glauben und Bekenntnis nach seinem heiligen Wort mehr und höher geehrt und den Menschen besser und nützlicher gedient wird, denn

---

[1] Zu dieser Interpretation der Worte Christi vgl. oben S. 58 f.

[2] Wie ein iglicher Christ gegen allerley lere, gut und böse, nach Gottes befelh sich gebührlich halten sol, Wittemberg 1538. Abgedruckt in Luthers Schriften II, Wittenberg 1551, 481 ff.

[3] Es ist dies ein Grundsatz des mittelalterlichen Kirchenrechts. Vgl. oben S. 44 A. 1.

mit allerlei andern Tugenden und guten Werken des äußerlichen Wandels, also kann auch gewißlich Gott nicht höher und greulicher gelästert und die Menschen nicht verderblicher beschädigt werden, denn wo man anstatt göttlichen Worts des Teufels Lügen frei öffentlich oder auch in Winkeln heimlich und doch mit Wissen predigen läßt. Weil denn solche große schwere Sünde der greulichen Gotteslästerung und der erbärmlichen Seelenmörderei ja eine solche Sünde ist, so da nicht mit heimlichen verborgenen Gedanken im Herzen, sondern äußerlich, leiblich und öffentlich vor den Menschen durch leibliche öffentliche Worte und Werke begangen wird, denen man auch, daß sie öffentlich nicht geschehen, durch äußere leibliche Mittel steuern und wehren soll, und die Obrigkeit allerlei Sünden und Laster, so beide wider Gott und Menschen öffentlich vor der Welt begangen werden, amtshalber zu strafen ja schuldig ist, so folgt ja unwidersprechlich, daß solche falschen Lehrer als die öffentlichen Gotteslästerer und Seelmörder um ihrer öffentlichen Gotteslästerung und Seelmörderei willen durch sie billig gestraft werden sollen. . . . Und soll sich hier die Obrigkeit den Spruch Christi: Lasset beides wachsen bis zur Ernte, in ihrem Amt gar nicht irren lassen; denn er sie dieses Falls, daß er ihr ihre Gewalt und Recht, die falschen Lehrer und Lästerer zu strafen, wehren oder nehmen sollte, ja so wenig angeht, als wenn man ihr ihre Gewalt und Recht, Räuber, Diebe und Mörder usw. zu strafen, damit nehmen und wehren wollte."

Noch aus einem andern Grunde sei die Obrigkeit verpflichtet, falschen Lehrern „mit der Strafe zu wehren". Es könne nämlich gar nicht fehlen, daß, „wo falsche Lehren und Ketzereien einreißen und gelitten werden", auch Zerrüttung des äußerlichen Friedens und der staatlichen Ordnung nachfolge.

„Denn sobald man beginnt sich zu rottieren und sonderliche Haufen und Schulen zu machen, da keiner wie der andere lehren, glauben noch leben will, und wollen doch alle ihres Bedünkens rechte Christen sein, die anderen aber, so es nicht mit ihnen halten, gänzlich als Unchristen verdammen und dem Teufel geben, da kann und mag es nicht fehlen, es müssen die Herzen aufeinander auch verbittert werden. Wo aber die Herzen der Spaltung und Rotterei halber verbittert und solchen Gifts voll sind, da muß auch gewißlich der Mund mit lästern wider Gott und mit verdammen gegen den Nächsten übergehen. Weil denn solches zu leiden jedermann beschwerlich ist und gar bald und leichtlich geschehen mag, daß man von Worten und Schelten zum Schlagen und Raufen komme, und also ein wüster Lärm und Aufruhr daraus entstehe, welches auch der Teufel, als der nicht allein ein Lügner, sondern auch ein Mörder ist, eigentlich im Sinn hat, so ist deswegen eine jegliche Obrigkeit auch zur Erhaltung gemeinen Friedens in ihrem befohlenen Regiment fleißig zu wachen und Aufsehen zu haben schuldig, damit solch schädlich Feuer in ihrem Lande nicht angehe, und diejenigen, so es anzünden wollen, von Amts wegen nur flugs und frisch zu strafen."

Eine Obrigkeit, „die sich des Evangeliums rühmt und die Irrtümer, so dem Evangelium öffentlich entgegen sind, unverboten und ungestraft gehen lassen will", kann nicht entschuldigt werden. „Der Teufel reitet eine solche Obrigkeit, daß sie unrecht tue und sündige." Man komme nicht mit dem Einwurf, daß niemand zum Glauben gezwungen werden solle.

„Es wird hiermit niemand weder um seines Unglaubens willen gestraft noch zum Glauben wider seinen Willen gezwungen. Ja es wird vielmehr gewehrt denen, so wider

Gott, Ehre und Recht aus eigener frevlerischer Gewalt andere Leute vom rechten seligen Glauben zum Unglauben und zur Ketzerei bringen wollen. Denn das ist ja allweg Gewalt und nimmermehr recht, daß ein schwärmerischer hervorlaufener Bube einer Obrigkeit in ihre Herrschaft und Gebiete ohne ihren Dank und Willen, ja auch wider ihr öffentliches Verbot, sich einschleichen oder eindringen und seine öffentliche Gotteslästerung allda in die einfältigen Herzen auslassen, die armen Seelen so jämmerlich morden, gemeine christliche, nötige und nützliche Konstitution und Ordnung zerrütten, die Untertanen zu Ungehorsam gegen ihre Obrigkeit, dazu auch zu Zwietracht und Uneinigkeit untereinander erregen wolle."

Denjenigen, die einwenden wollten, man solle die Sektierer ruhig gewähren lassen, solange sie nichts Tätliches gegen die Obrigkeit vornehmen, hält Menius vor, daß eine derartige Duldung direkt gegen Gott wäre.

„Denn kurzum, der zweien eines von Not wegen sein muß, entweder daß die Obrigkeit solchen Rotten wehre und sie strafe und göttliche und christliche Konstitution und Ordnung gegen sie erhalte, schütze und handhabe, oder aber, daß sie der Rottengeister Schwärmerei für eine göttliche rechte Sache halte und darin wissentlich willige. Es wäre denn das dritte, nämlich daß eine Obrigkeit von einem so viel hielte als vom anderen, das ist, daß sie ganz und gar gottlos wäre, weder Himmel noch Hölle, weder ewigen Tod noch ewiges Leben, und in Summa weder Herrgott noch Teufel glaubte und dächte, es gehe auf Erden, wie es wolle, und sei Gott, wer da wolle, da liegt mir nichts an, wenn ich nur allein Fürst und Herr im Lande bleibe und ein untertänig Volk behalte."

Schärfer, als es hier geschieht, könnte die staatliche Intoleranz kaum betont werden; und dieser so unduldsamen Schrift hat Luther ein Vorwort beigefügt, zum Zeichen, daß er damit einverstanden sei[1].

Die unduldsamen Grundsätze, die Menius, in Übereinstimmung mit Luther, in seiner Schrift verteidigte, wurden auch nach Möglichkeit in Anwendung gebracht, sowohl in Sachsen als in Thüringen, das damals zum größten Teile dem sächsischen Kurfürsten unterstand. Wie die Wittenberger Theologen ihren Landesherrn belehrten, daß die hartnäckigen Wiedertäufer, auch wenn sie keine aufrührerischen Lehren verbreiteten, mit dem Tode bestraft werden können, so forderte auch Menius den Kurfürsten auf, gegen die Sektierer streng vorzugehen. In Thüringen wurden mehrere Wiedertäufer hingerichtet; andere mußten jahrelang im Kerker schmachten. Letzteres war besonders der Fall an den Grenzorten, wo die Gerichtsbarkeit von dem Kurfürsten und dem hessischen Landgrafen gemeinschaftlich geübt wurde. Philipp von Hessen sträubte sich nämlich, gegen die Täufer, die nicht an Aufruhr dachten, die Todesstrafe anzuwenden, während die Kurfürsten von Sachsen

[1] Vgl. Wappler 86: „Es stellt diese Schrift, die Luther wieder zum Zeichen seines Einverständnisses mit den darin vorgetragenen Grundsätzen mit einer Vorrede versehen hatte, so ziemlich den Gipfelpunkt der Unduldsamkeit dar."

kein Bedenken trugen, mit dem Schwerte zu richten[1]. In diesem Widerstreit der Ansichten stand Menius ganz auf seiten seiner sächsischen Landesherren[2].

Menius hat übrigens seine Unduldsamkeit nicht bloß gegen die Täufer betätigt. Anläßlich des Osiandristischen Streites, der besonders im Herzogtum Preußen heftig tobte, begehrte er im Jahre 1552, Herzog Albrecht von Preußen solle „von wegen seines fürstlichen Amts Versehung tun, daß keiner seiner Theologen und Prädikanten hinfort weder auf der Kanzel noch in der Schule lehren oder schreiben dürfe anders, denn was und wie in andern der Augsburgischen Konfession verwandten Kirchen und Schulen gelehrt und gehalten wird"[3]. Allein „die Vergeltung sollte Menius bald erreichen"[4]. In den Streitigkeiten, die damals zwischen den Schülern Luthers ausgebrochen waren, stellte er sich auf die Seite der sogenannten Majoristen, d. h. jener, die mit dem Wittenberger Professor Georg Major lehrten, daß die guten Werke zur Seligkeit notwendig seien. Er wurde deshalb von den strengen Lutheranern Nikolaus Amsdorf und Erhard Schnepf, die 1554 im Herzogtum Sachsen mit einer kirchlichen Visitation betraut worden waren, bei den Herzogen als Irrlehrer verklagt. „Da den Fürsten", bemerkten die Visitatoren in ihrer Eingabe, „nicht allein von Gott das weltliche Schwert verliehen, sondern auch getreue Aufseher und Wächter der göttlichen Kirche zu sein befohlen wurde", so mögen sie auf Menius wohl achtgeben. Infolgedessen wurde ihm Anfang 1555 von seiten der Herzoge von Sachsen geboten, von der Verteidigung der majoristischen Lehre abzustehen und sie als Irrlehre zu verdammen; im Falle der Weigerung würde man gegen ihn Ernst gebrauchen. „Denn wiewohl sie (die Fürsten) niemand, was er in seinem Herzen glauben sollte, zwingen sollten oder wollten, so erkännten sie sich doch ihres fürstlichen Amtes halber schuldig, so viel als möglich zu wehren, daß falsche Lehre in ihren Landen nicht ausgebreitet oder öffentlich verfochten werde."[5] Diese Pflicht hatte früher Menius den weltlichen Obrigkeiten wiederholt ans Herz gelegt. Jetzt mußte er die bittere Erfahrung machen, daß die unduldsamen Grundsätze, die er gepredigt hatte, gegen ihn selber angewendet wurden. Um sich der Einkerkerung, die ihm von seinen Landesherren drohte, zu entziehen, begab er sich Ende 1556 von Gotha nach Leipzig, wo er am 11. August 1558 gestorben ist.

---

[1] Vgl. unten den Abschnitt: Lutherische Ketzerhinrichtungen in Sachsen.
[2] Vgl. Wappler 97 f.
[3] G. L. Schmidt, Justus Menius II 151. [4] Ebd. II 184.
[5] Ebd. II 187 ff.

6. Johann Spangenberg und Erasmus Sarcerius für Glaubenszwang und Ketzerstrafen.

Johann Spangenberg, seit 1524 Prediger in der freien Reichsstadt Nordhausen, wurde 1546 als Superintendent nach Eisleben berufen, wo er 1550 gestorben ist. Luther nennt ihn „unter den dreien, die er als seine echten Schüler bezeichnet“[1]. „Als Reformator im Südharz“ hat er „ganz im Geiste Luthers gewirkt und dessen volles Vertrauen besessen“[2]. Es wird ihm nachgerühmt, daß er „mit Recht einen Platz neben den hervorragendsten Männern der Reformation verdient“[3]. Auch von Erasmus Sarcerius, der 1553 als Superintendent nach Eisleben kam, heißt es, daß er nicht mit Unrecht „den großen Männern der Reformationszeit“ zugezählt werde[4]. Von persönlichen Beziehungen des letzteren zu Luther ist zwar nichts bekannt; doch gehörte er unstreitig zu den entschiedensten Anhängern des Wittenberger Neuerers. Hören wir nun, was diese zwei lutherischen Theologen über Glaubenszwang und Ketzerbestrafung gelehrt haben.

Im Jahre 1541 hat Spangenberg ein Schriftchen[5] veröffentlicht, worin er bei der Erklärung des evangelischen Gleichnisses vom Unkraut die Frage behandelt, „ob man die Menschen zum Glauben zwingen möge“, oder „ob die weltliche Obrigkeit ihre Untertanen, so im Glauben irren, mit Gewalt und Strafe vom Irrtum zu der Wahrheit und Gottes Wort zu hören zwingen möge“. Indem er die Frage bejaht, bemerkt er:

„Es ist gut und nützlich und nötig, daß man die Irrenden zur Wahrheit des Evangeliums zwinge. Weiter, es ist ein christlich gut Werk der weltlichen Gewalt, daß sie ihre Untertanen mit Gewalt und Strafe zur Wahrheit zwinge. Man hält's für eine fürstliche Tat und für ein recht christlich gut Werk, wenn ein Fürst oder Regent seine Untertanen in Städten und Dörfern vor zeitlichen Feinden und Unfall schützt und schirmt . . . Wie viel ein herrlicheres und christlich gut Werk ist es, so ein Fürst oder Regent sein armes einfältiges Volk, das in Irrtum und falschen Glauben geführt ist, von der Gewalt des geistlichen ewigen Feindes, des Teufels, erlöst und erledigt und Christo wiederum zubringt. Nicht sollt ihr dies also verstehen, als könnte jemand durch die weltliche Obrigkeit zum Christenglauben gezwungen werden . . . Denn der Glaube in Jesus Christus ist eine Gottesgabe und nicht jedermanns Ding. Weil aber Gott nach gemeiner Ordnung pflegt den Glauben ins Herz zu geben durch das Gehör des Evangeliums, so ist es not, daß ein jeder, der zum rechten Glauben kommen

---

[1] Th. Perschmann, Die Reformation in Nordhausen 1522—1525, Halle 1881, 35.

[2] P. Tschackert in der Allg. Deutschen Biographie XXXV (1893) 43.

[3] Perschmann 36.

[4] G. Kawerau in Realenzyklopädie für protestantische Theologie XVII³ (1905) 486.

[5] Von den worten Christi, Matthei XIII, Lasset es beydes miteinander aufwachsen biß zu der Ernte, ohne Ort 1541, C1—D3. Mit Widmung an Michael Meienburg, den einflußreichen Syndikus und späteren Bürgermeister von Nordhausen.

will, Gottes Wort und die evangelische Wahrheit mit Ernst höre; und mag deshalb ein Fürst, ein Regent, eine Obrigkeit mit gutem Gewissen ihre Untertanen zwingen, Gottes Wort, das heilige Evangelium und die göttliche Wahrheit zu hören. Und tut in diesem Fall ein Fürst soviel an ihm ist, das andere befiehlt er Gott, ob er den Zuhörern den Glauben geben wolle oder nicht."

Daß die Leute mit polizeilicher Gewalt zum Anhören der Predigt gezwungen werden, hat auch Luther wiederholt befürwortet[1]. Spangenberg hat demnach bei Anempfehlung von Gewaltmaßregeln „ganz im Geiste Luthers gewirkt". Wie in Sachsen, so wurden derartige Gewaltmaßregeln auch in Nordhausen angewendet. Nicht nur wurde die Teilnahme am katholischen Gottesdienste verboten, die Leute wurden auch gezwungen, die lutherischen Predigten anzuhören. Dies wird von Spangenberg ausdrücklich bezeugt. Nachdem er die Anwendung von Zwangsmaßregeln zu rechtfertigen gesucht hat, fährt er fort:

„Darum haben unsere Herren, ein ehrbarer Rat hier zu Nordhausen, recht und christlich gehandelt, daß sie ihren Untertanen verboten haben, nicht ins Stift[2] zu gehen, wo man die armen Gewissen mit eitel Teufelslehren und papistischen Lügen verstrickt und irre macht und wo sie die Seelen, soviel an ihnen ist, greulich morden, und dagegen ernstlich geboten einem jeglichen, in die verordnete Pfarrkirche zu gehen, wo man Gottes Wort, das heilige Evangelium und die göttliche Wahrheit lehrt und predigt. Und sie sind schuldig und pflichtig, über solchem Gebot ernstlich zu halten, bei Gottes Zorn und höchster Ungnade. Ja, wo sie hinläßig und versäumlich würden sein und lassen die armen einfältigen Gewissen mutwillig verführen, so werden sie dem höchsten Richter, Christo, davon müssen Rechenschaft geben am jüngsten Tage."

Wie den Zwang zum Anhören der Predigten, so befürwortet Spangenberg auch die Bestrafung der Ketzer.

„Wie können die weltlichen Regenten und Oberherren Gott gute Rechenschaft geben ihres Regiments, wenn sie die Ketzer und unruhige Menschen nicht strafen? Es gebührt ja christlichen Königen, Fürsten und weltlichen Regenten allen Fleiß fürzuwenden, daß sie zu ihren Zeiten eine friedsame und stille Mutter, nämlich die christliche Kirche, haben, aus welcher sie geistlich und neu geboren sind . . . Ja, sagen die Irrigen, mit der Weise gebt ihr den Feinden des Evangeliums das Schwert in die Hand, euch Evangelischen damit zu strafen; denn sie halten auch dafür, daß ihr Tun und Sach recht sei, und nehmen also Ursach aus eurer Lehre, daß sie euch verfolgen und umbringen." — Antwort: „Es ist hier nichts gesagt von heidnischen türkischen Regenten und blutdürstigen Tyrannen, sondern von christlichen Regenten und Oberherren; die sind schuldig und pflichtig aus Befehl Gottes und ihrem Beruf, daß sie Gottes Ehre, Wort und Namen, weil sie an Gottes Statt sitzen, fördern und handhaben und alle diejenigen, so dawider handeln, ernstlich strafen; daher ihnen auch Gott den hohen Titel gibt, nennt sie Götter im 82. Psalm. Weiter ist auch hier nichts gesagt von rechten Christen, sondern von Ketzern und Gotteslästerern; die soll eine Obrigkeit strafen und zum Gehör göttlichen Wortes und des Evangeliums zwingen und nötigen."

[1] Vgl. oben S. 21 f.

[2] Das Stift Heilig-Kreuz, das unter dem besondern Schutz des Kaisers bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts bestehen blieb.

Dem 82. Psalm, auf den sich Spangenberg hier beruft, hat Luther im Jahre 1530 eine längere Auslegung gewidmet, worin er ebenfalls die weltliche Obrigkeit auffordert, die Ketzer, „die lehren wider einen öffentlichen Artikel des Glaubens, der klärlich in der Schrift gegründet und in aller Welt geglaubet ist von der ganzen Christenheit, gleichwie die, so man die Kinder lehret im Credo", als „öffentliche Lästerer" nach Gebühr zu strafen; er mahnt auch, die unberufenen „Winkelprediger", die von ihrem Treiben nicht abstehen wollen, dem Meister Hans, d. h. dem Henker, zu übergeben[1].

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß Spangenberg mit seiner Verteidigung des Glaubenszwangs und der Ketzerbestrafung unter den Nordhausener Predigern nicht allein stand. Wie er selber in seinem Widmungsschreiben an den städtischen Syndikus Michael Meienburg vom 3. April 1541 berichtet, hatten kurz vorher, am fünften Sonntag nach dem Epiphanienfest, die Prediger Matthias Kalen und Andreas Ernst in den beiden Pfarrkirchen bei der Erklärung des Gleichnisses vom Unkraut die Pflicht der Obrigkeit in Religionssachen eingehender erörtert. Da Meienburg an jenem Sonntag abwesend gewesen, so hielt es Spangenberg für angebracht, den Inhalt der stattgefundenen Predigten zur Belehrung des Syndikus „in einen kurzen Sermon" zusammenzufassen.

Noch in einer andern Schrift, die Spangenberg zur Belehrung der Pfarrer verfaßt hat, behandelt er die Pflicht der Obrigkeit in Bezug auf die Religion[2]. Er empfiehlt darin den Predigern, diese Pflicht den weltlichen Behörden recht einzuschärfen.

„Man soll sie fleißig vermahnen, daß sie nicht allein Schutzherren sind der andern Tafel Moses', sondern auch der ersten, das ist, Obrigkeit soll nicht allein Fleiß haben, gemeinen Frieden zu erhalten . . . sondern soll auch Gottes Ehre, Religion und Gottesdienst vor allen andern Sachen helfen fördern, erhalten und mit allem Fleiß schützen. Darum soll die Obrigkeit falsche Lehre, öffentliche Schmach und Lästerung der Religion, Abgötterei, Fluchen und Meineid strafen und verbieten, wie nicht allein die Könige Israels, sondern auch die Könige der Heiden, Nabuchodonosor und Darius getan haben."

In demselben Sinne spricht sich Spangenbergs Nachfolger in Eisleben, der Generalsuperintendent der Grafschaft Mansfeld E. Sarcerius aus. Im Jahre 1554 veröffentlichte er ein größeres Werk, worin er die Mittel erörtert, mit denen die wahre Religion zu fördern sei[3]. Gleich in der Widmung an Heinrich von Witzleben betont er, daß sein Werk sich in erster Linie an die weltliche Obrigkeit richte; „denn wo Fürsten und Herren bei

[1] Vgl. oben S. 34 ff.

[2] Heuptartikel reiner Christlicher Lere, Frageweise gestellet, Wittenberg 1542, 151 f.

[3] Von mitteln und wegen, die rechte und ware Religion, welche uns Gott in diesen letzten und gefehrlichen zeiten widerumb geoffenbaret hat, zu befördern und zu erhalten, Eisleben 1554.

der rechten und wahren Religion nicht das beste tun, so ist es sonst mit dem gemeinen Pöbel verloren, der sich nach den Umständen der Personen, Orte und Städte, Zeit und Stunden in Religionssachen leicht läßt wenden, wohin man will". Die weltlichen Oberen belehrt er, es sei ihnen von Gott befohlen, „daß sie sich zum Höchsten der rechten Religion annehmen sollen". Von Amts wegen seien sie dazu verpflichtet; „daher sie auch Götter in der Schrift genannt werden, das ist Gottes Statthalter, sein Wort, Gebot und Befehl zu handhaben" [1].

Sarcerius hat in sein Werk ein umfangreiches Formular aufgenommen, nach dem er, wie er bemerkt, die Predigtamtskandidaten vor der Ordination zu prüfen pflegte. Hören wir nun, was die Examinanden ihrem Superintendenten in Bezug auf die weltliche Obrigkeit zu antworten hatten. Zunächst stellte er ihnen folgende Frage:

„Nachdem die weltliche Obrigkeit Gottes Ordnung ist, ja Statthalterin, daher sie denn auch die Schrift Götter nennt, die an Gottes Statt sitzen, als Schützerin und Schirmerin beider Tafeln Gottes, über das auch, daß sie die Schrift Ernährerin und Erhalterin nennt der Kirche, darum will es die Not erfordern, daß die Kirchendiener hiervon auch guten Bericht haben. So frage ich nun euch, haltet ihr die Obrigkeit für Gottes Ordnung und Statthalterin, ja auch für eine Schützerin und Schirmerin beider Tafeln und Ernährerin und Erhalterin der Kirche?"

Natürlich wird die Frage vom Kandidaten bejaht. Es zählt dann der Superintendent verschiedene „falsche Lehren wider die Obrigkeit" auf und fragt den Examinanden, was er von diesen Irrlehren halte. Etliche, bemerkt Sarcerius, „wollen ganz und gar nicht, daß man die Obrigkeit wider die Ketzer anrufen soll". Diese Ansicht wird vom Kandidaten als irrig zurückgewiesen; denn „ist der Obrigkeit Amt, wie droben erwiesen, daß sie die Religion soll fördern und fortsetzen, so muß man sie ja wider die Ketzer und falschen Lehrer anrufen". Andere, fährt Sarcerius fort, „wollen nicht, daß die Obrigkeit jene, die Sekten machen, solle abhalten und solche zu machen verbieten". Auch dies ist ein Irrtum, bemerkt der Examinand; denn „nachdem die Obrigkeit die rechte Religion befördern soll, ist sie gleich schuldig, den Sektenmachern zu steuern und zu wehren". Wieder andere „halten dafür, daß die Obrigkeit nicht Macht habe, die Leute zum Glauben zu zwingen". Wohl können die Leute nicht in der Weise gezwungen werden, lautet die Antwort, daß die Obrigkeit ihnen den Glauben geben könnte; „nichtsdestoweniger soll sie gleichwohl einen Ernst gebrauchen, daß sich die Leute in einem christlichen und äußerlichen Wandel müssen recht halten, die Wahrheit nicht lästern, zur Kirche gehen, die Sakramente gebrauchen usw." Schließlich wird noch die Ansicht jener erwähnt, die

[1] Ebd. 33b 34a.

bestreiten, „daß die Obrigkeit ihrem Amte nach schuldig sei, Abgötterei (darunter ist vor allem der katholische Gottesdienst verstanden) mit der Tat abzuschaffen". „Da lehren die Exempel der Schrift viel anders", lautet wieder die Antwort des angehenden Kirchendieners[1].

Gegen Ende seines Werkes kommt Sarcerius noch einmal auf den Gedanken zurück, daß „die größte Beförderung, zu erhalten die rechte und wahre Religion, neben Gottes Hilfe an der weltlichen Obrigkeit gelegen ist". Er will auch, „daß man mit falschen Lehrern und Lehren nicht lange durch die Finger sehe, sondern in rechter Zeit darzu tue und ihnen steure und wehre".

„Aber leider es geschieht nicht. Und das ist unsere deutsche Art, daß wir nicht eher die Ställe zuschließen und bewahren, es sei denn, daß die Pferde daraus gestohlen seien. Hätten Fürsten und Herren, ja auch etlicher Städte Obrigkeit erstlich ein Einsehen gehabt, es wäre zu unseren Zeiten mit den Sakramentsschändern, Osiandrischen, Stankaristen und dergleichen Schwärmern nimmer so fern gekommen, und ihre Sekten wären so weit und breit nie eingerissen. So hätten auch die Adiaphoristen und Interimisten, ja auch die neuen Werkheiligen ihre Füße nimmer so weit gesetzt."[2]

Es gebe daher kein besseres Mittel, falschen Lehrern und Lehren zu steuern, „denn daß man alsbald am Anfange darzu tue". Angezeigt wäre es auch, „daß man bei Leib und Leben verhüte das öffentliche Ärgernis durch das öffentliche Zanken vom Predigtstuhl und durch den öffentlichen Druck"[3].

Dieselben Gedanken wiederholte Sarcerius einige Jahre später in seinem „Hirtenbuch". Unter den Irrlehren bezüglich der Obrigkeit, die „allen Kirchendienern zu meiden" seien, werden folgende erwähnt: „Daß man die Obrigkeit wider die Ketzer nicht soll anrufen; daß die Obrigkeit einen jeden in Religionssachen soll gewalten lassen; daß die Obrigkeit nicht soll Macht haben, die Leute zum Glauben zu zwingen, in Ansehung, daß sie ihnen keinen Glauben geben kann; daß es der Obrigkeit Amt nicht sei, sich der wahren Religion anzunehmen." Anderseits wird den Predigern empfohlen, öfters die Obrigkeit ihres Amtes zu erinnern, „welches fürnehmlich hierinnen steht, daß sie Gottes Reich und die wahre Religion nach ihrem höchsten Vermögen fördern und fortsetzen soll". Auch sollen sie „mit Fleiß" die weltlichen Oberen daran erinnern, „wie hohe, würdige und große Personen sie sind, daß sie auch die Schrift Götter, das ist Gottes Statthalter nennt"[4].

---

[1] Von mitteln 277 285.

[2] Ähnlich schrieb auch Luther in seiner Auslegung des 82. Psalms vom Jahre 1530: „Hätte man den Münzer, Karlstadt und ihre Gesellen nicht so lassen schleichen und kriechen in fremde Häuser und Kirchspiele, wohin sie niemand gesandt, auch keinen Befehl erhalten, so wäre all das große Unglück wohl verblieben." Vgl. oben S. 39.

[3] Von mitteln, Bl. 332 340 b.

[4] Pastorale Oder Hirtenbuch, vom Ampt, Wesen und Disciplin der Pastore und Kirchendiener, Eisleben 1559, 157 158.

Als Generalsuperintendent der Grafschaft Mansfeld berief Sarcerius im Jahre 1559 die ihm unterstellten Prediger zu einer Synode, auf welcher ein „Bekenntnis wider alle Sekten" beschlossen wurde. In diesem Bekenntnis, das die 49 versammelten Prediger unterzeichneten, wird auch die Sekte der Servetisten verworfen. Von Servet aber, dem Haupte dieser Sekte, heißt es, er sei „seiner schrecklichen und in der christlichen Kirche unerhörten Ketzereien und Gotteslästerungen halber am Leben billig gestraft worden"[1]. Wie zahlreiche andere lutherische Wortführer jener Zeit, so hat denn auch Sarcerius mit allen mansfeldischen Predigern Servets Hinrichtung ausdrücklich gebilligt.

7. Protestantisches Bücherverbot.

In dem vorangehenden Abschnitt wird berichtet, wie der Mansfelder Generalsuperintendent E. Sarcerius wünschte, daß das Ärgernis, welches durch den „öffentlichen Druck" geschehe, „bei Leib und Leben" verboten werde. Dies bietet uns Gelegenheit, des protestantischen Bücherverbotes im 16. Jahrhundert kurz zu gedenken.

Bereits am Anfang des 17. Jahrhunderts hat der ebenso gelehrte wie schlagfertige Jesuit Jakob Gretser in den verschiedenen Schriften, worin er die katholische Bücherzensur gegen protestantische Angriffe zu verteidigen suchte, seine Gegner auf zahlreiche protestantische Theologen verwiesen, welche die Bücherzensur mit großem Eifer befürwortet haben[2]. In neuerer Zeit haben Döllinger[3], Janssen-Pastor[4] und mit besonderer Ausführlichkeit J. Hilgers[5] durch zahlreiche Belege dargetan, wie streng im 16. Jahrhundert die protestantischen Obrigkeiten alle theologischen Schriften verboten, die der gerade herrschenden Partei entgegen waren. Die genannten Autoren haben auch gezeigt, wie Luther, Melanchthon und andere protestantische Wortführer den Arm der weltlichen Behörden gegen die ihnen mißfälligen Bücher aufriefen. Einen interessanten Beitrag zur Geschichte dieser protestantischen Bücherzensur bietet eine Schrift, die um die Mitte des 16. Jahrhunderts in Wittenberg erschienen ist[6]. Gretser hat das Büchlein schon im Jahre 1612

[1] Bekentnis der Prediger in der Grafschafft Mansfelt . . . wider alle Secten, Rotten und falsche Leren wider Gottes Wort, die reine Lere D. Luthers seligen und der Augspurgischen Confession, Eisleben 1559, 25b.

[2] Gretser hat zur Verteidigung der katholischen Bücherzensur in den Jahren 1603, 1604 und 1612 drei Schriften herausgegeben, die alle drei in dem XIII. Bande seiner gesammelten Werke enthalten sind. Opera omnia XIII, Ratisbonae 1739, 1 ff.

[3] Die Reformation I² (1851) 547 ff.

[4] Geschichte des deutschen Volkes VII¹⁴ (1904) 711 ff.

[5] Der Index der verbotenen Bücher, Freiburg 1904, 206 ff.

[6] Bericht Ob weltlich Gewalt die Schrifften und Bücher der Schwermer frey zuzulassen, oder aber wegzunemen schuldig sey. Wider itzige unchristliche Rotten und

verwertet[1]. Da indessen das Schriftchen sehr selten ist, so dürfte es sich der Mühe lohnen, hier einiges daraus mitzuteilen.

In dem protestantischen Städtchen Löwenberg in Schlesien waren im Frühjahr 1556 von Anhängern Schwenkfelds „ketzerische" Bücher verbreitet worden. Der lutherisch gesinnte Magistrat, der ein „ernstlich Aufsehen" hatte, „daß kein Rottengeist einschleiche, Unruhe mache und Schaden tue, sondern in der Stadt Löwenberg reine Lehre und der rechte Verstand des heiligen vom Herrn eingesetzten Sakraments glückseliglich möchte befördert werden", beeilte sich, die Gefahr, welche dem reinen Luthertum drohte, abzuwenden. Aus „christlichem Eifer" sorgte er dafür, „daß eine Inquisition angestellt und vorgenommen und solche vergiftete unreine Bücher hinweggenommen und an sichere Orte gebracht wurden". Der lutherische Pfarrer Kaspar Radecker war über das Vorgehen des Magistrats hoch erfreut, und um die weltlichen Behörden in ihrem Eifer für die reine Lehre zu bestärken, veröffentlichte er das angeführte Schriftchen. Darin beglückwünscht er von Herzen den Magistrat von Löwenberg wegen seines Einschreitens gegen die Sektierer.

„Zu solchem hochheiligen Werk und Gott hoch angenehmen Dienst habe ich mit dieser meiner öffentlichen Schrift Ew. Weisheit eine selige Glückwünschung tun wollen. Und seien nun gebenedeiet von Gott Ew. W. und alle andern Obrigkeiten, die so mit Ernst durch solche Hausfuchung und andere Mittel Fleiß und Achtung darauf geben, daß Reinigkeit der göttlichen Lehre und Sakramente mögen erhalten werden. Dagegen aber sollen hiemit von Gott nicht gebenedeiet sein alle, die solch heilig und notwendig Werk lästern, schmähen und auf das Übelste deuten."

In Löwenberg selbst fehlte es nicht an Stimmen, welche die lutherische Inquisition tadelten. Man berief sich besonders auf Luther, um die Konfiskation der Bücher als „Teufelsdienst" zu brandmarken.

„Wie mir denn Ew. W. eine Schrift M. Lutheri von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei, im 23. Jahr Christi ausgegangen[2], durch den Syndikum zugeschickt und daneben hat anzeigen lassen, daß etliche aus solchem Büchlein Lutheri beweisen wollen, als wäre ein Todsünde und Teufelsdienst damit begangen, indem man der Schwärmer Bücher von ihnen genommen."

Dies will jedoch Radecker nicht gelten lassen.

„Ich hab solch Büchlein fleißig durchgelesen, kann aber gewißlich nirgends finden, daß Luther verbieten soll, die Schriften und Bücher nicht wegzunehmen, die Irrtum fürgeben und Gott, sein Wort, Sakramente und Kirche unbillig lästern. Aber das finde ich wohl in Doktor Luthers Büchern, daß alle Obrigkeiten schuldig sind, Gott zu ehren und der Menschen Seligkeit zu dienen, reine christliche Lehre zu pflanzen und Irrtum,

---

Secten gestellet durch Casparum Radeckerum Lic. Wittemberg. Gedruckt durch Hans Lufft. 1556. 11 Blätter 4°. Am Schlusse heißt es: Datum Lewenberg in der Schlesien, den 22. Mai 1556. Casparus Radecker, der heiligen Schrift Licentiat und Pfarrherr des Evangelii und Kirchen Christi allhie zu Lewenberg.

[1] Opera omnia XIII 199 f. [2] Vgl. oben S. 27.

Gotteslästerung, wie denn der Schwenkfeldischen Bücher desselbigen Greuels voll, voll, voll sind, abzuschaffen; und er vermahnt weltliche Obrigkeiten, sie wollen ihr Amt hierin fleißig brauchen, Gott zu Ehren und ihnen und anderen Christen und den Nachkommen zugute, welches denn wahrlich nicht der geringsten Ämter einer christlichen Obrigkeit eines ist."

Wohl lehre Luther in seiner Schrift von der weltlichen Obrigkeit, daß man den weltlichen Behörden, die Bücher verbieten, nicht gehorchen solle; er habe aber dabei nur den „Mißbrauch papistischer Obrigkeiten" im Auge gehabt.

„Wider solchen Mißbrauch papistischer Obrigkeiten hat Lutherus durchaus solch Büchlein gestellt, wie er denn auch ein Exempel gibt und spricht: In Meißen, Bayern und in der Mark und anderen Orten haben die Tyrannen ein Gebot lassen ausgehen, man solle die Neuen Testamente in die Ämter hin und her überantworten. Da sagt Luther, ihre Untertanen sollen nicht ein Blättlein oder Buchstaben überantworten."

Luther könne denn auch nicht als Gewährsmann dafür angerufen werden, daß die weltliche Obrigkeit nicht befugt sei, „des Schwenkfeld, oder der Zwinglischen, oder der Wiedertäufer, oder das Interim und anderer Verführer Bücher" zu verbieten.

„Ei, wie sollte der Teufel erschrecken, wie der Esel, dem der Sack entfällt, wenn die weltlichen Obrigkeiten auf diese Weise mit den Widerwärtigen die Bücher Lutheri annehmen und verstehen wollten. Wie bald würden Gottes Wort, Sakrament, Seligkeit und die Obrigkeit selbst überm Haufen liegen. Wohlan! Wenn das nicht eine gute, große, fette Sünde sei, des heiligen Mannes Lutheri Schriften also fälschlich und böslich rühmen und anziehen, so weiß ich noch nicht, was Sünde sein mag. Es heißt: Non sutor supra crepidam. Kein Schuster hat weiter zu urteilen, denn über die Sohlen oder Pantoffel."

Radecker führt dann noch einige Gründe an, die es der weltlichen Obrigkeit zur Pflicht machen, die Schriften der Sakramentierer und anderer „Schwärmer" streng zu verbieten.

„Wenn der Schwärmer Schriften und Büchlein frei zugelassen werden sollten, so würden bald, wie es leider etliche Exempel geben, der Menschen Herzen durch der Schwärmer vernünftige und aber schädliche und teuflische Gedanken gefangen, eingenommen und von nützlichen, heilsamen und nötigen Dingen, so bei dem reinen Wort und den Sakramenten zu lernen und zu betrachten sind, abgewendet werden. Daß nun solches nicht geschehen möchte, hat Gott neben dem heiligen Predigtamt eben darum die Obrigkeit geordnet und ihr über die Menschen auch den Befehl gegeben, daß sie mit großem Ernst, Eifer und Grimm unrechte Lehre nicht leiden, Rotten und Sekten wider die erste Tafel (des Dekalogs) strafen soll. Gott, sage ich, ist die Obrigkeit diesen Dienst auch schuldig, daß man nicht allein Mörder und Schalke an den Galgen führen lasse, sondern alle unrechte Lehre, als des Schwenkfeld, der Wiedertäufer, der Sakramentierer usw. verbiete und die Halsstarrigen strafe."

Man komme nicht mit der Einrede: die Obrigkeit könne niemand den Glauben geben, deshalb dürfe sie auch niemand des Glaubens wegen strafen.

„Höre, Freund, die Obrigkeit straft nicht von wegen der Meinung und Opinion im Herzen, sondern von wegen der äußerlichen lästerlichen und unrechten Reden, die in

Bierhäusern, Weinkellern und andern Orten mehr geschehen, und von wegen der unreinen Schriften und Bücher, die du heimlich bei dir hast, und etwa nicht allein du, sondern auch dein Weib, Kind, Gesind und andere dadurch auch verführt mögen werden. Darum, wie die Obrigkeit andere aufrührerische Reden und Drohungen, wodurch Aufruhr wirklich erregt wird, zu strafen schuldig ist, also ist sie auch schuldig, solche Geist-Reden zu strafen und alle Schriften aus dem Weg zu tun, wodurch Gott, sein Wort und Sakrament geunehrt, geschändet und einfältige Herzen etwa dadurch geärgert oder wohl gar verführt werden. . . . Darum auch die Könige im Alten Testament, und nicht allein die jüdischen Könige, sondern auch die heidnischen bekehrten Könige die, so falsche Propheten waren und Abgötterei anrichteten, straften und auch eines Teils töten ließen. Daß aber auch angezogen werden diese Worte vom Unkraut: Lasset beides wachsen, das ist nicht zu weltlicher Obrigkeit geredet, sondern zum Predigtamt, daß sie unterm Schein ihres Amts keine leibliche Gewalt üben sollen." [1]

„Es ist also klar genug, daß weltliche Obrigkeit schuldig ist, falscher Lehre, es geschehe gleich durch welche Mittel es wolle, zu wehren, ob sie schon nicht zum Glauben zwingen kann. Und welchen solche Ordnung Gottes mißfällt, und die ihr widersprechen, die haben gewiß keinen guten Geist, ob sie gleich äußerlich einen feinen und großen Schein haben. . . . Ich sage noch einmal, wo so halsstarrige Leute wären, die sich von der Kirche absondern, da reine christliche Lehre ist, und richten in Winkeln und Häusern eine eigene Versammlung an, wo man halsstarriglich, trutzlich und verharrlich das Wort Gottes und Sakrament schändet, und dagegen falsche Artikel wider das klare und öffentliche Wort Gottes einführen und verteidigen wollen; item, diejenigen auch, so mit schwärmerischen Büchern zu tun haben, wodurch gelästert wird unser Christentum; zu solchen soll traun die Obrigkeit nicht Gnädiger Herr und Junker sagen, sondern da ist man schuldig, zu wehren, wie man kann, opportune et importune, sanft und rauh, man habe es gern oder ungern. Denn in solchem Fall muß man den ganzen Leib mehr bedenken, denn etliche sonderliche, unartige, ungeschlachte und dürre Glieder. Man muß Gottes und seiner Kirche Ehre größer achten, denn Gunst und Liebe der Menschen. Das sei von diesem Stück in der Eile genug."

8. Urban Rhegius und der Glaubenszwang in Braunschweig.

Unter den Predigern, die in Norddeutschland die lutherischen Grundsätze von der religiösen Unduldsamkeit einzubürgern suchten, nimmt Urban Rhegius eine der ersten Stellen ein. Beim Ausbruch der religiösen Wirren kam Rhegius als Domprediger nach Augsburg, wo er sich bald für Luther erklärte und deshalb vom Domkapitel, das von der Neuerung nichts wissen wollte, entlassen wurde. Er wirkte dann einige Zeit als Prediger zu Hall in Tirol, um im Jahre 1524 wieder nach Augsburg zurückzukehren. Als im Jahre 1530 die protestantischen Predigten in Augsburg vom Kaiser verboten wurden, begab sich Rhegius nach dem Norden, wo ihn bald nachher Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg zum Generalsuperintendenten seines

[1] Diese Stelle hat Radecker aus dem Wittenberger Gutachten von 1536 entnommen. Vgl. oben S. 52.

Landes ernannte. Als solcher starb er im Jahre 1541[1]. Wie nun dieser einflußreiche Theolog über Intoleranz und Glaubenszwang dachte, ersieht man sowohl aus seinen Schriften als aus der Art und Weise, wie er gegen die Braunschweiger Frauenklöster vorging.

Im Jahre 1535 verfaßte Rhegius ein „Handbüchlein eines christlichen Fürsten", das er den Braunschweiger Herzogen Ernst, Franz und Otto zueignete und in Wittenberg drucken ließ[2]. In dieser Schrift wird auch die Frage erörtert: „Ob man die Leute zum Glauben zwingen kann; ob eine Obrigkeit die Irrigen im Glauben in ihren Landen und Gebieten mag mit Gewalt und Strafe vom Irrtum bringen, daß sie auch wider ihren Willen müssen die Wahrheit hören."

„Auf diese Frage antworte ich mit Ja und sage, daß es ein nützlich, gut, notwendig Ding den Irrenden ist, daß man sie zur Wahrheit zwinge, und ein rechtes, gutes Werk des christlichen Regiments, daß ein Fürst seine Untertanen mit Gewalt vom Irrtum ohne tyrannischen Mutwillen zwinge zur Wahrheit. Denn man hält's für eine rechte fürstliche Tat, so ein Fürst mit seinem Schwert seine Stadt oder sein Land vor des zeitlichen Feindes Belagerung beschützt; wie viel größer ist es dann, so ein Fürst sein einfältig, unverständig Volk mit seiner Gewalt vor ewigem Verderben errettet und so viel tut, daß sein Volk die Wahrheit bei sich behalte und der Irrtum vertrieben werde. Ich sage nicht, daß ein Fürst jemand möge zum Glauben zwingen mit dem Schwert ... Der Glaube in Christum ist Gottes Gabe ... Dieweil aber Gott pflegt, seiner Ordnung nach, den rechten Glauben durch das wahre Evangelium zu geben ins Herz, so muß man auch das wahre Evangelium hören, soll man den rechten Glauben kriegen. So mag nun ein Fürst seine Leute dringen, das Evangelium, die göttliche Lehre der Wahrheit zu hören; auf diese Weise tut er, soviel an ihm ist, und befiehlt's Gott, welchen er alsdann mit Glauben begabe oder nicht."[3]

Es sei demnach Pflicht der Obrigkeit, die Untertanen zur Anhörung der wahren Lehre zu zwingen, falsche Lehre aber und falschen Gottesdienst zu verbieten. Dafür habe man manche Beispiele im Alten Testament; auch in der Apostelgeschichte werde berichtet, daß St Paulus, um Rom evangelisieren zu können, an den Kaiser appelliert und bei einem heidnischen Fürsten Hilfe zur Förderung des Evangeliums gesucht habe.

„Warum sollte man denn jetzt nicht christliche Fürsten um Hilfe anrufen wider die Ketzer, daß sie entweder zum Hören der Wahrheit gezwungen und bekehrt werden, oder aber also gestraft, daß sie das Gift irriger Lehre nicht weiter zu vieler Seelen Verdammnis unter die Einfältigen ausspeien mögen?" „Wie aber, sprechen sie, wenn du damit auch den Feinden des wahren Evangeliums das Schwert in die Hände gibst? Die meinen auch, sie haben recht, und werden auf diesen Unterricht hin getrost würgen und

[1] Vgl. über ihn G. Uhlhorn, Urbanus Rhegius, Elberfeld 1861.

[2] Eine zweite Ausgabe erschien 1537 in Marburg. Das Schriftchen ist abgedruckt in U. Regii Deutsche Bücher und Schriften I, Nürnberg 1562, 74 ff.

[3] Diese Ausführungen hat bald nachher Johann Spangenberg fast wörtlich sich angeeignet. Vgl. oben S. 92 f.

peinigen die Christen. — Antwort: Wer sich obengeschriebener Regel in dieser Frage will rechtlich gebrauchen, der muß erstlich eine gute Sache haben, daß er reine Lehre und reinen Glauben habe; alsdann mag er obengemeldeter Weise die Seinen auch dazu halten. Wenn er aber selbst irrt, so hat es einen anderen Bescheid."[1]

Mit andern Worten: nur die protestantischen Behörden haben das Recht und die Pflicht, gegen ihre Untertanen in Glaubenssachen Gewaltmaßregeln anzuwenden; für die katholischen Obrigkeiten hat es einen andern „Bescheid".

Diese Schrift gefiel Luthers Freund Georg Spalatin so sehr, daß er sie ins Lateinische übersetzte und 1538 in Magdeburg drucken ließ, damit, wie er in der Widmung vom 1. Februar 1538 an die sächsischen Herzoge erklärt, „auch die Könige, Fürsten und Magistrate der fremden Nationen dieses wahrhaft göttliche (vere divinum) Handbüchlein lesen können"; es verdiene, fügte er hinzu, „daß es in alle Sprachen übersetzt werde, daß es stets in den Händen aller Fürsten sich befinde"[2].

Auch für die Söhne des Herzogs Ernst verfaßte Rhegius im Jahre 1540 ein „Handbüchlein", einen Katechismus, worin bei Erklärung des vierten Gebotes dieselben unduldsamen Grundsätze aufgestellt werden.

„Die Obrigkeit pflegt man zu nennen Väter des Vaterlands; denn im äußerlichen Regiment haben sie eben das Amt gegen die Untertanen, das Hausväter ihrem Hausgesinde schuldig sind. Ein guter Hausvater aber ist gegen sein Hausgesinde schuldig, daß er sorge und verschaffe, daß es recht unterwiesen werde in Gottes Wort, daß er verbiete und in seinem Haus nicht leide falschen unrechten Gottesdienst und falsche Lehre, oder ander gottlos Wesen, oder sonst irgend etwas, das der rechten christlichen Lehre zuwider ist. Daraus folgt, daß auch der Obrigkeit Amt ist, zu sehen und zu schaffen, daß die Lehre der christlichen Religion rein, treulich und recht gelehrt werde, die Irrtümer und Mißbräuche abgeschafft und gut, scharf, strack Regiment gehalten und geführt werde ... Die Obrigkeit soll nicht allein verbieten und strafen die Laster und Untugenden, welche geschehen wider die zweite Tafel Moses, als wider die Eltern, Totschlag, Ehebruch, Diebstahl, Räuberei usw., sondern auch was wider die erste Tafel gehandelt wird, als Gotteslästerung, verwegene unchristliche Reden, Abgötterei, falschen Gottesdienst, Irrtum im Glauben usw. Und sie soll vor allen Dingen am meisten sorgen und schaffen, daß die Untertanen rechtschaffen aus Gottes Wort gelehrt werden von der christlichen Religion. Soviel die zehn Gebote anlangt, hat die Obrigkeit ebensoviel zu tun und zu lassen, hat eben dasselbe Amt jetzt im Neuen Testament, das vorhin im Alten Testament die frommen Könige Israels gehabt haben. So will Gott (Dt 17), der König solle halten über dem Gesetz und der Lehre der rechten Religion, wie wir lesen,

[1] Deutsche Bücher und Schriften I 83—85. Der ganze Abschnitt ist abgedruckt bei F. Bidenbach, Consiliorum theologicorum Decas III et IV, Frankfurt a. M. 1608, 174—180. Der Herausgeber Bidenbach, Generalsuperintendent in Württemberg, bemerkt in der Vorrede: „Solch Stück eines alten gottseligen Kirchenlehrers, weil es kurz und gut, ist billig hohen und niedern Standes Personen nicht zu verachten und deswegen wert, daß es nach 70 Jahren wieder herfür und ans Licht gebracht werde."

[2] U. Regii Opera latine edita II, Norimbergae 1562, 64a.

daß die christlichen frommen Kaiser Konstantinus, Valentinianus und Theodosius getan haben, welche mit Gesetzen und dem Schwert die Gotteslästerung und unrechten falschen Gottesdienst verboten und gestraft haben."[1]

Schon im Katechismus wurde also den jungen protestantischen Fürsten die Unduldsamkeit als Gewissenspflicht ans Herz gelegt. Aber nicht bloß die Fürsten, auch die städtischen Behörden wurden von Rhegius zur größten Unduldsamkeit aufgefordert. In der Kirchenordnung, die er für die Stadt Hannover überarbeitete und die 1536, nachdem sie Luther und Melanchthon gutgeheißen hatten, veröffentlicht wurde, läßt er die Ratsherren unter anderem erklären:

„Der Schulmeister oder die Schulmeisterin, der oder die unsere Jugend mit Irrtum beflecken wollte, den oder die wollen wir gleich anderen Gotteslästerern strafen; denn wir erkennen uns auch gemeine Väter zu sein, nicht allein der Alten, sondern auch der Jungen; darum wir nicht allein keinem Schulmeister, sondern auch keinem Vater und keiner Mutter, sie seien, wer sie wollen, bei uns gestatten mögen, daß sie ihre Kinder mit falscher Lehre beflecken."[2]

Demnach durften selbst zu Hause katholische Eltern ihre Kinder nicht mehr im katholischen Glauben unterrichten. „Welche empörende Unduldsamkeit jetzt herrschend ward", schreibt ein alter protestantischer Autor, „ergibt sich daraus, daß nach den Stadtstatuten von 1536 und 1544 die Wiedertäufer am Halse gestraft werden sollten. Zwinglianer und Papisten sollten mit Ruten ausgestrichen und aus der Stadt ewig verwiesen werden. Gotteslästerung und Messehören waren in der Bestrafung gleichgestellt."[3]

Auch in Lüneburg wurde auf Betreiben des Rhegius im Jahre 1532 der Beschluß gefaßt, daß kein Gegner des „Evangeliums" in der Stadt geduldet werden sollte[4]. Wie insbesondere die katholischen Geistlichen zu behandeln seien, zeigte Rhegius in einem „Ratschlag, dem Rat zu Lüneburg gestellt, zu was Brauch die Kirchengüter vornehmlich sollen verwendet werden". In diesem 1532 verfaßten Gutachten führt Rhegius folgendes aus: Wer kraft göttlichen Rechtes dem Magistrat unterworfen ist, den kann der Magistrat wegen begangener Verbrechen auch bestrafen. Nun sind aber die Geistlichen, der Heiligen Schrift zufolge, der weltlichen Obrigkeit unterworfen; folglich können sie auch wegen begangener Verbrechen an Leib und Gut gestraft

[1] Deutsche Bücher und Schriften I 181.

[2] Deutsche Bücher III 98b. E. L. Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts I, Leipzig 1846, 276. Vgl. auch hier (I 165) die von Rhegius approbierte Soester Kirchenordnung.

[3] J. K. F. Schlegel, Kirchen- und Reformationsgeschichte von Norddeutschland und den Hannoverschen Staaten II, Hannover 1829, 77.

[4] A. Wrede, Die Einführung der Reformation im Lüneburgischen durch Herzog Ernst den Bekenner, Göttingen 1887, 182 ff. Doch wurde der Beschluß nicht sofort ausgeführt.

werden. Daß aber katholische Geistliche, die ihrem Glauben nicht untreu werden wollen, als Verbrecher anzusehen seien, wird von Rhegius als selbstverständlich vorausgesetzt. Wollen sie indessen, so fährt er fort, „eine christliche Reformation leiden und annehmen, so leben sie nicht sträflich, sondern christlich; es hat sie deshalb niemand zu strafen und ihres Gutes zu entsetzen". Ganz anders jedoch, wenn sie nicht protestantisch werden wollen; in diesem Falle kann der Magistrat diesen Halsstarrigen mit gutem Gewissen ihre Güter nehmen. „Wiewohl im siebten Gebot befohlen wird, daß niemand dem andern das Seine nehme und vorbehalte, so hindert doch solch Gebot die Obrigkeit nicht in ihrem Amt. Denn es ist der Obrigkeit von Gott der Befehl gegeben, zu strafen die Bösen an Leib und Gut; und wenn sie ihrem Amt nach den Übeltätern das Gut nimmt, so tut sie solches nicht aus eigenem Willen und Frevel, sondern aus göttlichem Befehl. Deshalb tut sie nicht unrecht, denn sie ist Gott gehorsam."[1]

Daß habgierige Behörden einen solchen „Gehorsam" gern ausübten, ist leicht zu begreifen; wie es ebenso leicht zu begreifen ist, daß solche Lehre manche Fürsten und Magistrate für die „christliche Reformation" begeistern mußte. Rhegius selbst klagte im Jahre 1532 in seiner „Christlichen Ermahnung an die Städte in Pommern".

„Es ist zu besorgen, daß zu dieser Zeit sich viele Leute des Evangeliums rühmen und greulich darnach kämpfen, welchen es im Herzen nicht Ernst ist. Sie meinen's nicht mit Treue, sie suchen das Ihre. Einer will durch die evangelische Sache jetzt zu Ehren kommen; der andere will Kirchengut kriegen; mancher will seinen Mutwillen darunter büßen. Ich habe selber erfahren an vielen großen Pochern, die wollten das Evangelium an einem Tage aufrichten, es wäre der Obrigkeit lieb oder leid, und ich meinte auch, es wäre ihnen Ernst. Da ich sie aber recht kennen lernte, da fand ich, daß sie fremdem Gut nachstellten unter des Evangeliums Namen."[2]

In den bisher erwähnten Schriften hat Rhegius seine Ansichten über Ketzerstrafen und Glaubenszwang schon deutlich genug dargelegt; viel ausführlicher behandelt er jedoch denselben Gegenstand in einem besondern Gutachten, das er 1536 im Namen der Lüneburger Prediger und im Auftrage des Herzogs Ernst für den Landgrafen Philipp von Hessen verfaßte. In dem vom 5. Juni 1536 aus Celle datierten Bedenken wird eingehend erörtert, „ob einer Obrigkeit gezieme, die Wiedertäufer oder andere Ketzer zum rechten Glauben zu bringen, und so sie in der Ketzerei beharren, der Ketzerei halber mit dem Schwert zu richten"[3].

[1] Deutsche Bücher III 102 ff. [2] Ebd. III 10a. Vgl. auch III 2a.

[3] Nach dem Original, das in dem Archiv zu Kassel verwahrt wird, hat Hochhuth das Gutachten veröffentlicht in der Zeitschrift für die historische Theologie XXVIII (1858) 566—578. Hochhuth hat nicht gewußt, daß das Lüneburger Gutachten bereits im 16. Jahrhundert mehrmals veröffentlicht worden ist. Es erschien zuerst 1537 in Hamburg. Vgl.

„Dieweil der Teufel", so beginnt Rhegius seine Erörterungen, „in dieser letzten argen Zeit allerlei alte Ketzereien durch seine Glieder wieder auferweckt, und deshalb nicht allein die Gewissen der Einfältigen, sondern auch alle Regimente unruhig gemacht und zerrüttet werden, begibt sich eine notwendige Frage: Ob eine christliche Obrigkeit amtshalber solle oder möge die irrigen Leute im Glauben zum rechten christlichen Glauben zwingen, und so sie ungehorsam sind, um des Unglaubens und der Ketzerei willen verjagen, an Leib und am Gut strafen, und was die gebührliche Strafe sei. Antwort: Dieweil klar ist in der Schrift, daß die Obrigkeit von Gott ist, eine Dienerin Gottes uns zum Guten, und da ohne Zweifel den Untertanen nichts Besseres ist, denn daß sie vor Irrtum im Glauben, in gesunder Lehre und rechtem Glauben bewahrt werden, wodurch sie dann fromm und selig werden, so folgt, daß auch die weltliche Obrigkeit schuldig ist aus Gottes Befehl, sich der christlichen Religion nach Maß ihres Amtes anzunehmen und mit dem Schwert zu verhüten, daß erstlich durch Ketzerei nicht verlästert werde der allerheiligste Namen Gottes . . . darnach auch daß durch Lügenlehre und Ketzerei nicht Zerrüttung gemeinen Friedens komme, wie es denn gewißlich allzeit ergangen ist, daß Ketzerei, des Teufels eigen Werk, auch Aufruhr und Mord mit sich gebracht hat."

Wohl müsse man die Irrenden zuerst zu belehren suchen; werde aber die angebotene Belehrung zurückgewiesen, so müsse die Obrigkeit Strenge gebrauchen.

„Wo aber Lehre, Vermahnung und christliche Lehre bei den Irrenden verachtet und der Irrtum mit Frevel verteidigt wird, ohne Grund der Schrift und Zeugnis der alten Kirchen, muß eine Obrigkeit das Rauhe hervorkehren und tun wie die Balbierer; wenn die sehen, daß ein Glied am natürlichen Leib schadhaft wird und ihm durch keine Arznei mag geholfen werden, und zu fürchten ist, das kranke Glied verderbe den ganzen Leib, so schneiden sie das böse Glied vom Leib, auf daß nicht der ganze Leib dadurch beschädigt werde."

Der Verfasser erwähnt dann die Einwendung, daß man die Leute nicht zum Glauben zwingen könne. Das ist allerdings wahr, erwidert Rhegius. Der Glaube ist eine Gabe Gottes, und deshalb kann er auch nicht mit dem Schwert oder dem Stock den Leuten aufgedrängt werden. Indessen ist es Gottes Ordnung, den Glauben durch die Predigt des Evangeliums mitzuteilen.

„Deshalb wiewohl man niemand zwingen kann, daß er dies oder das glaube . . . so kann man aber und soll den Irrenden und Ungläubigen dringen, daß er

J. M. Lappenberg, Zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Hamburg, Hamburg 1840, 28 f. Im folgenden Jahre wurde es in Straßburg gedruckt. Letztere Ausgabe verwahrt die Münchner Hof- und Staatsbibliothek: Ein bedencken der Lüneburgeschen, Ob einer Oberkeyt gezymme die widerteuffer oder andere ketzer zum rechten glauben zu bringen, und so sye inn der ketzerey beharrendt, der ketzerey halb mit dem Schwert zurichten. Durch D. Urbanum Rhegium. Celle Saxonum, Straßburg 1538, 12 Bl. 4°. Das Gutachten ist auch abgedruckt in Deutsche Bücher und Schriften IV 210—215, und bei F. Bidenbach, Consiliorum theologicorum Decas III et IV, Frankfurt 1608, 201—218.

das Wort des Glaubens höre, und eine Obrigkeit ist bei Pflicht ihres Amtes schuldig, ihre Untertanen dazu zu halten, daß sie Gottes Wort hören ... Die Obrigkeiten geben den Glauben nicht, sie zwingen auch nicht zum Glauben; sie zwingen dich aber, das Wort des Heils zu hören, da dann zu hoffen ist, Gott gebe seine Gnade und Glauben, daß der Zuhörende bekehrt und christgläubig werde. Wer nun sagen wollte, eine Obrigkeit hätte nicht Macht, die Abergläubigen auf diese Weise zu zwingen und zum rechten Glauben zu fördern, der verleugnete Gottes Wort, das spricht klar: die Obrigkeit sei Gottes Diener, dir zum Guten ... Mit guten Worten und Vermahnung die Leute zur Predigt bringen, gehört den Predigern; aber mit Gewalt zur Predigt halten und vom Irrtum abschrecken, gehört der Obrigkeit; denn die Oberherren sind Väter und tragen das Schwert nicht vergeblich, wie Paulus sagt. Nun pflegen die Väter die Kinder zum Guten nicht allein mit freundlichen Worten zu locken, sondern wo die Worte nicht helfen wollen, nehmen sie die Rute und brauchen ihre Gewalt, zwingen und bringen; das heißt Compelle intrare, wie Augustinus auslegt."

Nach dieser Belehrung über die anzuwendenden Zwangsmittel unternimmt Rhegius, die Rechtmäßigkeit der Ketzerbestrafung näher zu begründen.

„Daß aber die weltliche Obrigkeit mit Gott und gutem Gewissen mit dem Schwert strafen möge alle verruchten Ketzer, so ketzerische Lehre halten wider die Artikel unseres heiligen Glaubens und im Irrtum beharren, bewähren wir also: Die weltliche Obrigkeit hat Gewalt, mit dem Schwert zu richten Ehebrecherei, Diebe, Mörder, Aufrührer und was Malefizhändel sind; so folgt, daß sie auch Macht habe, öffentliche Ketzer, die Irrtum lehren, halten und darauf bleiben, mit dem Schwert zu strafen. Die Folge ist unwidersprechlich; denn Ketzerei wird auch unter die Früchte des Fleisches gezählt (Gal 5, 20), als da sind Aufruhr, Totschlag, die unter das Schwert gehören, und Ketzerei ist ärger und schädlicher als Diebstahl, Ehebrecherei, Hurerei und Totschlag. Denn durch Ketzerei wird der Mensch von der Wahrheit in die Lügen und von Christo zum Teufel geführt, wo er ewiglich mit Leib und Seele verderben muß, und Ketzerei ist eine grausame Gotteslästerung wider das heilige Evangelium. Es ist auch bei der Ketzerei allzeit Aufruhr, Zerstörung aller guten Sitten, Zerrüttung der Regimente, voraus wie jetzt die Wiedertäufer Gesellen sind."

Die Heilige Schrift lehre ausdrücklich, „daß verruchte Ketzerei, welche herausfährt, verführt und Aufruhr anfacht, auch unter das weltliche Schwert gehöre". Habe doch Gott im Alten Testament (Dt 13) geboten, daß man die falschen Propheten töte, die abtrünnigen Städte verbrenne und die irrenden Einwohner, „so wider Gottes Wort falschen Gottesdienst und Irrtum hätten angenommen", erwürge (Dt 17). Dies sei auch von den frommen Fürsten Israels befolgt worden. König Asa habe alle Greuel der Abgötterei ausgetilgt; Jehu erwürgte alle Baalspfaffen; Josias habe ebenfalls alle Pfaffen der Höhen erwürgt und allen Greuel der Abgötterei ausgetilgt, damit die Religion durch das reine Wort Gottes aufgerichtet und erhalten werde. Nun hätten aber sicher alle Obrigkeiten im Neuen Testament nicht weniger Gewalt, als sie im Alten hatten. Daraus folgt, „daß unsere Obrigkeiten nicht mit kleinerem Ernst öffentliche Ketzerei und rottengeisterische Ketzer

strafen und ausrotten sollen, denn die frommen Könige im Alten Testament". Die jetzigen Obrigkeiten „sollen soviel ernstlicher der Ketzerei wehren, soviel reichlicher sie nun zu diesen Zeiten mit Gottes Wort und Erkenntnis des wahren Gottesdienstes begabt sind, als die anderen, so zuvor gewesen". Das wäre eine „unzeitige Barmherzigkeit", wenn die Obrigkeit duldete, „daß durch solche ketzerische Lehre und verblendete Verführer der allerheiligste Name Gottes so greulich gelästert" und so manche edle Seele ins Verderben geführt würde. Obere, welche diese „erschreckliche Bosheit" nicht mit gebührendem Ernst straften, würden sich einer schweren Pflichtvergessenheit schuldig machen. „Deshalb soll einer christlichen Obrigkeit nichts ernstlicher anliegen vor allen Dingen, denn die christliche Religion rein und mit gesunder Lehre zu erhalten und alles, was wider den Gottesdienst und den christlichen Glauben und die christliche Lehre ist, abzustellen." Verstockte Ketzer strafen, heiße nicht zum Glauben zwingen, „sondern die ungläubigen gotteslästerlichen Übeltäter, die unter christlichem Namen und Titel die Christenheit verderben wollen, als die untüchtigen verdorbenen Glieder von dem gesunden Leib abschneiden".

Ein Biograph des Braunschweiger Superintendenten rühmt Rhegius nach, daß er der christlichen Obrigkeit in Glaubenssachen eine Stellung anweise, „die wohl zu ideal gefaßt erscheinen mag, aber dennoch für den, der sich eine christliche Anschauung der Verhältnisse zu eigen gemacht, ihre Berechtigung hat"[1]. Sehen wir nun, wie diese „berechtigten" Grundsätze im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg gegen wehrlose Klosterfrauen angewandt worden sind.

Im Jahre 1524 konnte der bayrische Franziskaner Kaspar Schatzgeyer den damaligen deutschen Klosterfrauen das schöne Zeugnis ausstellen: „Was ihnen die Natur versagt, das ist ein männlich Herz, hat ihnen reichlich die göttliche Gnade erstattet. Denn sie sind in ihrem Stand und Beruf standhaftiger als viele Klostermannen, die jetzt, durch den Satan überwunden, apostatieren."[2] In der Tat kämpften im 16. Jahrhundert manche deutsche Frauenklöster geradezu mannhaft für ihren Glauben und ihr Ordenskleid.

Auch im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg „haben die sämtlichen Frauenklöster mit einer bewunderungswürdigen Festigkeit an dem alten Glauben festgehalten"[3]. Näheres über diese Glaubenstreue der Lüneburger Klosterfrauen wie über die Drangsale, die sie auszustehen hatten, findet man in einem neueren Werke über die Einführung des Protestantismus im Lüne-

[1] H. Ch. Heimbürger, Urban Rhegius, Hamburg 1851, 175.

[2] N. Paulus, K. Schatzgeyer, Freiburg 1898, 75.

[3] O. v. Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover II, Gotha 1886, 447.

burgischen[1]. Die meisten der im folgenden verwerteten Angaben sind diesem Buche entnommen.

Als im Jahre 1520 Herzog Ernst die Regierung übernahm, war das Herzogtum „mit großen unglaublichen Schulden" beschwert. Diese Schuldverhältnisse hatten einen nicht geringen Einfluß auf die Einführung der neuen Lehre. Gar bald zeigte es sich, wie man bezüglich des Klosters St Michael in Lüneburg hervorgehoben hat, „daß es dem Herzoge mindestens ebensosehr um die Besitznahme und Verwaltung des ungemein bedeutenden Klostervermögens zu tun war, wie um die kirchliche Reform des Klosters"[2]. Glaubte doch der verschuldete Fürst seine „Reformation" damit beginnen zu sollen, daß er an die Klöster allerlei Geldforderungen stellte, um bald nachher die Verwaltung der gesamten Klostergüter gewaltsam an sich zu reißen.

Beim Beginn der religiösen Wirren besaß das Herzogtum Lüneburg sechs Frauenklöster: drei, die dem Orden des hl. Benediktus angehörten, Ebstorf, Lüne und Walsrode; drei andere, von Cistercienserinnen bewohnt, Isenhagen, Medingen und Wienhausen. Alle diese Klöster waren gegen Ende des 15. Jahrhunderts reformiert worden. Vom Kloster Medingen z. B. berichtet Lyßmann, der spätere protestantische Prediger dieses Klosters, es sei durch die eingeführte Reform „in eine zu den Zeiten recht heilige und regelmäßige Verfassung gesetzt worden"[3]. Dank dieser „heiligen Verfassung" waren die Schwestern im stande, dem nun hereinbrechenden Sturme Trotz zu bieten.

Zuerst stellte der Herzog an die Klöster verschiedene Geldforderungen. So mußte im Jahre 1524 jedes Kloster 4000 Goldgulden zahlen. Im folgenden Jahre, mitten im Bauernkriege, wurde von allen Klöstern, indem man auf die von den Bauern drohende Gefahr hinwies, ein Verzeichnis ihrer Güter und Einkünfte und die Hinterlegung ihrer Kleinodien an einen sichern Ort gefordert. Der Urheber dieser Maßregel war der Kanzler Johann Förster, ein lutherischer Jurist, der „als solcher danach getrachtet hat, eine Säkularisation aller geistlichen Güter im Herzogtum herbeizuführen". Förster war es auch, der im Vereine mit andern Juristen dem jungen Herzog die Überzeugung beibrachte, daß die Klöster „erblich dem Fürsten gehörten"[4]. Dieser Auffassung gemäß wurde 1526, nachdem Ernst dem prote-

[1] A. Wrede, Die Einführung der Reformation im Lüneburgischen durch Herzog Ernst den Bekenner, Göttingen 1887.

[2] Heinemann II 452.

[3] J. L. Lyßmann, Historische Nachricht von dem Kloster Meding, Halle 1772, 122. Vgl. auch Borchling, Literarisches und geistiges Leben im Kloster Ebstorf am Ausgang des Mittelalters, in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1905, 361 ff.

[4] Wrede 46 55.

stantischen Bunde beigetreten war, aufs neue von den Klöstern Geld gefordert.

Bezüglich der Religion hatte man inzwischen die Klosterfrauen in Ruhe gelassen. Mußten doch zuerst die Pfarreien reformiert werden. Und daß es hierbei nicht allzu leicht herging, beweisen die Vorgänge, die sich in der Residenzstadt Celle abspielten. Als 1528 auf Befehl des Herzogs die Franziskaner, die treu zur Kirche standen, von hier vertrieben wurden, „war der Anhang der Barfüßer noch groß; nicht viel fehlte, so hätte man zu ihren Gunsten in Celle einen Aufstand ins Werk gesetzt, und die Aufregung legte sich erst allmählich“ [1]. Wenn aber in der eigenen Residenzstadt, wo seit einigen Jahren mehrere lutherische Prediger tätig gewesen waren, das Volk für die verfolgten Ordensmänner Partei ergriff, so ist man wohl berechtigt anzunehmen, daß auf den Dörfern, wo man bekanntlich zäher als in den Städten am Alten festhält, die Abneigung gegen die neue Lehre nicht geringer gewesen sein wird. Dem Herzog gelang es indessen, in den ihm unterstellten Pfarreien bis zur Mitte des Jahres 1529 den katholischen Gottesdienst zu unterdrücken.

Nun sollten auch die Klöster ernstlich „reformiert“ werden. Bereits im Sommer 1528 hatte der Herzog eine Klostervisitation begonnen. Wohin er kam, da setzte er protestantische Prediger ein und befahl den katholischen Nonnen, daß sie die lutherische Predigt anhörten [2]. In Lüne z. B. wurde das Predigtamt einem abgefallenen Dominikaner, Hieronymus Enkhausen, anvertraut. Ein entlaufener Mönch, der alles, was sie heilig hielten, nicht achtete, der einst sein eigenes Kind mit gemeinem Brunnenwasser getauft hatte, war den Nonnen natürlich ein Greuel; doch gelang es dem Herzog, sie zu dem Versprechen zu bewegen, sie wollten seine Predigten anhören, „wenn Enkhausen nicht gegen Gottes Wort lehre“. Als der Prädikant dann zum erstenmal die Kanzel bestieg, befahl die Äbtissin dem Konvente, diese Predigt anzuhören; auch die zweite hörte man noch. Als er aber in der dritten lehrte, es gebe nur zwei Sakramente, da verließ auf einen Wink der Äbtissin der ganze Konvent die Kirche, und seitdem ging man nicht wieder hin. Enkhausen fuhr nun fort, in der Klosterkirche für das Volk zu predigen,

---

[1] Ebd. 92. In einer andern Schrift (Ernst der Bekenner, Halle 1888, 3) bemerkt Wrede über den „eigentlichen Charakter“ der Reformation im Lüneburgischen: „Es ist eine Reformation ‚von oben‘, nicht hervorgegangen aus einer tiefgehenden Bewegung des Volkes, sondern unternommen und durchgeführt von dem Landesherrn unter geringer aktiver Beteiligung der Massen. Auch ist der Herzog dabei nicht ausschließlich von religiösen Motiven geleitet worden, sondern es spielen politische und finanzielle Interessen bei seinem Vorgehen eine nicht unwesentliche Rolle.“

[2] Wrede, Die Einführung der Reformation im Lüneburgischen 94 ff.

was den Nonnen begreiflicherweise sehr unangenehm war. Um sich des ketzerischen Eindringlings zu entledigen, griffen sie einmal zu einem höchst sonderbaren Mittel. „Auf ihrem Chore", erzählt ein alter Chronist, „legten sie ins Feuer alte Pelzlappen, daß es in der Kirche so grausam übel stank, daß der Prediger samt allem Volke daraus hat gehen müssen."[1]

Die „fortdauernde Verachtung der evangelischen Predigt", die auch in den andern Klöstern an den Tag trat, veranlaßte den Herzog, strenger gegen die Klosterfrauen einzuschreiten. Auf seinen Wunsch verfaßten Anfang 1530 die lutherischen Prediger einen „Ratschlag zu Notdurft der Klöster des Fürstentums Lüneburg, Gottes Wort und Zeremonien belangend". Gerade die Klöster, erklären die Prädikanten in ihrem Gutachten, sind von des Teufels Stricken besonders hart gefesselt; sie sind jedoch dem Herzog nicht weniger Gehorsam schuldig als alle andern Untertanen. Wenn deshalb die Klosterfrauen das Wort Gottes nicht hören wollen, so müssen sie durch fürstlichen Befehl dazu gezwungen werden. Wer aber der Obrigkeit widerstrebt, der widerstrebt Gottes Ordnung. Auch die Beichtväter müssen des Wortes Gottes mächtig sein; sollten aber die Nonnen Beichtväter wählen, deren Glaube und Lehre verdächtig wäre, so sei es am Herzog, rechtgläubige Beichtväter einzusetzen. Zudem müsse fürderhin die Kommunion unter beiderlei Gestalt gespendet werden, während die Ordensgelübde gänzlich aufhören sollen, da sie der christlichen Freiheit entgegen wären[2].

Dieser „Ratschlag" wurde gedruckt und Anfang 1530 den Frauenklöstern mit der Weisung übersandt, sich danach in Zukunft zu richten. Er rief jedoch einen entschiedenen Widerstand hervor. In Medingen kehrte man sich überhaupt nicht an das Gebot des Herzogs. Die beiden dort vorhandenen Kapläne fuhren fort, die althergebrachten Gottesdienste öffentlich abzuhalten. Dies wurde ihnen zuerst vom protestantischen Prediger untersagt, und als dies Verbot wenig half, wurden sie von dem herzoglichen Klosterverwalter, einem Hauptmann, mit Gewalt aus der Kirche vertrieben. „Wie sie nun nicht mehr in die Kirche kommen und daselbst ihren Gottesdienst öffentlich halten durften, nahmen die Konventualinnen sie beide zu sich ins Kloster, gaben ihnen eine Wohnung auf dem Klosterspeicher und versorgten sie darauf mit Essen und Trinken. Während sie daselbst wohnten, stellten die Jungfrauen ihre Zusammenkünfte auf dem Kornboden an, hörten daselbst ihre Predigten und Messen und ließen sich durch ein dazu verfertigtes Gitter absolvieren."[3] Bald wurde jedoch die Messe auf Befehl des Herzogs gänzlich verboten. Auch in den andern Klöstern wurde der katholische Gottesdienst untersagt.

[1] J. G. Bertram, Das Evangelische Lüneburg, Braunschweig 1719, 39.
[2] Wrede 129 f. [3] Lyßmann, Historische Nachricht 141.

Drei der bedrängten Klöster wandten sich nun an den Stadtrat von Lüneburg und suchten durch dessen Fürbitte den Herzog zur Zurücknahme des Ratschlags zu bewegen. Sie beklagten sich bitter über das ihnen zugefügte Unrecht. Das Buch, welches der Herzog ihnen übersandt habe, streite gegen ihr Gewissen. Ohne Führer, ohne menschlichen Trost säßen sie nun da, allerhand Verunglimpfungen von seiten der Prädikanten ausgesetzt. Der Lüneburger Rat, der damals noch katholisch gesinnt war, übermittelte die Beschwerdeschriften dem Herzog. Dieser wollte jedoch von einer Gewährung der Gewissensfreiheit durchaus nichts wissen. Billigkeit und Gottes Ehre, antwortete er dem Lüneburger Magistrat am 30. April 1530, zwängen ihn, dem unschicklichen, unergründlichen, schädlichen Begehren der Klosterfrauen nicht nachzugeben. Ihre Wünsche entsprängen nur aus „menschlicher Bewegnis und Unverstand“ [1].

Einige Tage später begab sich Herzog Ernst auf den Reichstag nach Augsburg, von wo er Urban Rhegius mit nach Hause brachte. Rhegius, der bald nachher zum herzoglichen Superintendenten ernannt wurde, war vielleicht noch unduldsamer als der Lüneburger Fürst. Kein Wunder also, wenn von jetzt an die Klosterfrauen einen noch größeren Gewissenszwang erleiden mußten.

Bei allen Beteuerungen, daß der Eifer für Gottes Ehre und das Heil der Seelen ihm die Abschaffung der „papistischen Abgötterei“ zur Pflicht mache, vergaß unterdessen der fürstliche „Bekenner“ niemals, sich auf Kosten der Kirchen und Klöster zu bereichern. So trug er kein Bedenken, im Jahre 1531 allen Pfarr- und Klosterkirchen ihre Kleinodien, ihre goldenen und silbernen Gefäße, Kelche, Monstranzen wegzunehmen. „Nur ein Nebenzweck war es, alles zu beseitigen, was noch an das Papsttum erinnern konnte; der Hauptzweck war jedenfalls der, Geld durch diese Maßregel zu erlangen.“ [2]

Wenn man sich noch mit der Wegnahme der Schätze und der heiligen Gefäße begnügt hätte! Allein auch ihres liebgewonnenen katholischen Glaubens sollten die Klosterfrauen beraubt werden.

Kaum war Rhegius Superintendent geworden, so unternahm er 1531 im Auftrage des Herzogs eine Visitation der Frauenklöster und richtete dabei sein Augenmerk besonders auf die noch vorhandenen Beichtväter, um sie überall zu entfernen. Seine „Bekehrungsversuche“ wurden jedoch überall abgewiesen. Der Widerstand der Nonnen dauerte fort. Auch der Herzog konnte mit erneuten Besuchen nichts ausrichten. Die Klosterfrauen verweigerten die Annahme der lutherischen Schriften, die der allzu eifrige Fürst ihnen austeilen wollte.

---

[1] Wrede 131 f. [2] Ebd. 206.

Da die persönlichen Visitationen nichts fruchteten, suchte der Herzog abermals durch schriftliche Befehle auf die Klöster einzuwirken. Am 26. Juli 1533 schrieb er an die Nonnen von Ebstorf: Er könne nicht länger mehr zulassen, daß sie ohne alle christliche Religion mit Verachtung des göttlichen Wortes und der Predigt des Evangeliums, wie das seit etlichen Jahren der Fall sei, in ihrer Herzenshärtigkeit beharren. Darum sei seine ernstliche Mahnung gewesen, daß sie wöchentlich dreimal den Prediger anhören sollten. Aber sie hätten nicht einmal den „Ratschlag" angenommen, viel weniger sich daran gehalten, sondern alles in den Wind geschlagen. Jetzt wolle er ihnen abermals einen Prediger schicken, der dreimal wöchentlich in ihrer aller Gegenwart auf dem Chore predigen solle. Würden sie seinem Befehle nicht folgen, Gottes Wort nicht hören und das Sakrament nicht richtig feiern, so sollten sie spüren, daß ihm, dem Herzog, Gottes Wort und seine Seligkeit mehr am Herzen lägen als die Rücksicht auf sie. Nicht länger werde er sie bei ihrem unchristlichen und unleidlichen Vorhaben und ihrer Verachtung alles christlichen Verstandes dulden. — Als keine Antwort erfolgte, wiederholte der Herzog am 15. August seinen Befehl noch einmal kurz und drohend.

Wenn sie gemerkt hätten, antworteten die Nonnen am 18. August, daß in den zugeschickten Artikeln nur göttliche Lehre enthalten sei, so würden sie sich nicht geweigert haben, dieselben anzunehmen. Nun aber wüßten sie, daß außerhalb der Kirche kein Heil sei; die wahre Kirche aber sei die, welche von der Apostel Zeit bis heute gedauert habe und noch dauere. Von dieser sich zu trennen, dafür sei für sie gar kein Grund vorhanden, sie könnten es ihrer Seligkeit wegen nicht tun. Es wolle ihnen, als in solchen Sachen nicht gelehrten Frauensbildern, nicht geziemen, gegen den übersandten Druck zu kämpfen, das überließen sie der Kirche und ihren Häuptern. Es sei aber nicht nur gegen die Sitte der Kirche, sondern auch gegen die jungfräuliche Klosterzucht, daß der Herzog ihnen einen lutherischen Prediger schicken wolle. Der Prädikant solle Gottes Wort rein und ohne Zusatz predigen, aber man kenne das aus eigener und anderer Erfahrung. Diese Art Leute hielten weder auf jungfräuliche Ehre, Zucht und Redlichkeit, noch trügen sie derselben Rechnung. Vor ihnen, den unschuldigen Kindern, breiteten sie manches aus, was besser ungesagt bliebe. Was man denn von Männern erwarten solle, welche die höchste Obrigkeit lästerten und darauf hinarbeiteten, den Stand der Klosterjungfrauen ganz zu vernichten, der doch in der Schrift und der Väter Lehre gut begründet sei. Darum möge man sie sowohl mit dem Prädikanten als auch mit allem andern verschonen.

Über diese entschiedene Antwort gerieten der Herzog und die Prädikanten in hellen Zorn. Er merke wohl, erklärte Rhegius, daß die Nonnen im Fürstentum sich verbänden, dem Evangelium keine Statt zu geben. Auf An-

raten des Superintendenten wurden zwei Entgegnungen verfertigt. In der ersten erklärte der Herzog den Nonnen, daß er durch kaiserliches und göttliches Recht Macht und Gewalt habe, sie zum Anhören des Wortes Gottes zu zwingen; er ermahne sie deshalb nochmals, sich zu fügen, damit er nicht schärfer gegen sie vorzugehen brauche. Die Prädikanten ihrerseits verfaßten eine längere Schrift, die im Namen des Herzogs den Klöstern zugesandt wurde. Auch in dieser Schrift wurde nachzuweisen gesucht, daß die weltliche Obrigkeit das Recht und die Pflicht habe, die Untertanen zum Anhören des Wortes Gottes mit Gewalt anzuhalten und die Verächter des Evangeliums zu strafen[1].

Aber alle diese Schreiben halfen nichts. Sämtliche Klöster beharrten in ihrem Widerstand.

Jetzt entschloß sich der Herzog, schärfere Mittel anzuwenden. Neue Befehle ergingen an die herzoglichen Klosterverwalter. Infolgedessen „begann endlich in Medingen der Hauptmann das Rauhe hervorzukehren und ließ, aus fürstlichem Befehl, die Klöppel aus den Glocken nehmen und die Stricke davon abschneiden, auch zugleich Tor und Pforten auf dem Klosterhofe zerschlagen und auf dem Jungfrauenchor ein großes Loch durch die Mauer brechen, so daß die Konventualinnen darauf kaum mehr vor Wind und Regen sicher sein konnten“[2].

Noch schlimmer erging es den Nonnen in Isenhagen. Als der Herzog nach Ostern 1533 von diesem Kloster eine Summe von 700 Gulden forderte, und man sich weigerte, dieselbe zu geben, da „wurde uns verboten“, berichtet eine Klosterfrau, „Brot, Trank, Holz, Butter, Milch, Käse und alles, was uns von unserer Propstei zu Fuhrwerk gehört, also daß wir unsere Konversen mußten aussenden und lassen bitten Freunde und Fremde zu Ülzen und Lüneburg um Brot und Trank. Das Holz mußten wir uns selbst aus den Wiesen durch Pfützen und Dreck zusammentragen, waten und fällen auf unseren eigenen Schaden. Solche Gewalt und unerhört unchristlich Leidwesen trugen wir zehn Wochen lang“[3].

Im Sommer 1535 kam der Herzog selber nach Isenhagen in Begleitung seines Kanzlers und der zwei Prediger Urban Rhegius und Martin Undermarck. „Die zwei Theologen“, erzählt dieselbe Nonne, „taten in einem halben Tage drei Predigten, Martinus zwei, Urbanus eine in die dritte Stunde, der Kanzler auch eine Stunde, der Fürst selbst auch in großer und harter Bedrohung Leibes, Lebens und Gutes; denn er war ein

---

[1] Wrede 213 ff. [2] Lyßmann 142.

[3] E. Bodemann, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Klosters Isenhagen, in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1867, 147.

gewaltiger Mann und auch gewandt, Neues zu beweisen, und er konnte uns strafen.“ [1] Als im Jahre 1540 schärfere Maßregeln gegen die Nonnen ergriffen wurden, flüchtete sich die Äbtissin mit der Priorin und der Sakristanin nach Halberstadt. An ihre Stelle wurde nun eine lutherische Nonne zur Äbtissin ernannt, welcher einige Schwestern sich anschlossen; doch gab es daselbst auch noch katholische Klosterfrauen, wie schon der Umstand beweist, daß die alte Äbtissin einige Jahre später nach Isenhagen zurückkehren und hier ihr Leben beschließen konnte. Einem lutherischen Berichte zufolge ist sie „bei ihrem päpstlichen Glauben geblieben und davon nicht abgestanden, und ist also in solchem Irrtum hingestorben Anno 1554 ungefährlich“ [2].

Auch in Walsrode gelang es dem Herzog, eine neugläubige Äbtissin einzusetzen; bei den vier andern Klöstern blieben jedoch alle seine weiteren Bekehrungsversuche erfolglos. So entschloß er sich denn, die widerspenstigen Nonnen „einen rechten Ernst sehen zu lassen“. Zu Medingen z. B. ließ er in den Jahren 1540—1541 einen großen Teil der Klostergebäude niederreißen. Die Materialien der abgebrochenen Gebäude wurden nach Celle geschafft, wo sie, bezeichnend genug, zum Bau eines Herrenhauses für die herzogliche Familie verwendet wurden. Im Jahre 1542 zog Herzog Ernst alle dem Kloster gehörigen Güter und Einkünfte ein, und da seine öfter wiederholte Aufforderung, die Augsburger Konfession anzunehmen, bei den Schwestern kein Gehör fand, ließ er endlich an sie den Befehl ergehen, „daß sie innerhalb einer gewissen Zeit sämtlich das Kloster räumen oder gewärtig sein sollten, daß sie mit Gewalt daraus delogiert und an andere ihnen etwa nicht gar zu bequeme Orte verschickt werden sollten“ [3].

Der Tod hinderte ihn jedoch, diese Drohung auszuführen. Ernst dem „Bekenner“ war es trotz aller Gewaltmaßregeln nicht gelungen, schwache Frauen zu bewegen, ihrem katholischen Glauben untreu zu werden. „Als er im Anfang des Jahres 1546 starb, standen die vier Klöster Lüne, Ebstorf, Medingen und Wienhausen noch auf demselben Standpunkt, auf dem sie im Jahre 1542 standen, und dabei blieben sie auch noch längere Zeit.“ [4] Ein schönes Beispiel bewunderungswürdiger Glaubenstreue! Die Leidensgeschichte der Braunschweiger Klosterfrauen zeigt uns aber auch, wie die Gewissensfreiheit, angeblich „der größte Gedanke der deutschen Reformation“ [5],

[1] Bodemann, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Klosters Isenhagen, in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1867, 148.

[2] Ebd. 149. [3] Lyßmann 143 ff. [4] Wrede 225.

[5] So C. Christmann, Melanchthons Haltung im Schmalkaldischen Kriege, Berlin 1902, 46.

noch zu Lebzeiten Luthers in Norddeutschland vergewaltigt worden ist[1]. Nicht anders war es in Süddeutschland; es genüge, hierfür auf Württemberg zu verweisen.

9. Johann Brenz, der „Reformator Württembergs", und seine Toleranzideen.

Johann Brenz, der als der „Reformator Württembergs" gilt, wird hier und da als Vertreter der Toleranz und Gewissensfreiheit angeführt, und, wie es scheint, nicht mit Unrecht. Hat er doch im Jahre 1528, als Prediger von Schwäbisch-Hall, eine Schrift veröffentlicht, worin er sehr entschieden für die religiöse Freiheit eintritt.

In dieser Schrift, die den Titel führt: „Ob eine weltliche Obrigkeit mit göttlichem und billigem Recht möge die Wiedertäufer durch Feuer und Schwert vom Leben zu dem Tode richten lassen"[2], lehrt Brenz, daß man die „bloße Ketzerei", die nicht mit Aufruhr verbunden ist, nur mit dem geistlichen Schwert, mit dem Worte Gottes bekämpfen solle. Durch die Verfolgung würden die Sekten nur gestärkt. „Deshalb ist der nächste und beste Weg, daß man lasse allein das Evangelium und die Heilige Schrift wider die Ketzerei fechten." Den weltlichen Behörden stehe es übrigens gar nicht zu, den religiösen Irrlehren zu wehren. „Was geht die weltliche Obrigkeit der Unglaube oder die Ketzerei an? Sie lug zu, daß sie weltlichen Frieden und Ehrbarkeit erhalte, und nehme sich eines Dinges nicht an, das

[1] In Mecklenburg wurden bei Einführung des Luthertums ganz ähnliche Gewalttätigkeiten verübt wie in Braunschweig. Vgl. hierüber meine Abhandlung: Zur Geschichte der Protestantisierung Mecklenburgs, in den Histor.-polit. Blättern CXXVIII (1901) 556 ff.

[2] Underricht Philips Melanchthon widder die leere der Widderteuffer. Ob ein weltliche oberkeit mit Götlichem und billichem Rechten mög die Widderteuffer durch fewer oder schwerd vom leben zum tode richten lassen. Johannes Brentz, Marburg 1528, 21. Oktober. Vgl. W. Köhler, Bibliographia Brentiana, Berlin 1904, Nr 29. Ebd. Nr 261—264 340, spätere Ausgaben und Übersetzungen. Der Ausgabe von 1558 ist am Schlusse beigedruckt: Antwort und Bericht D. M. Lutheri auf die Frag an D. Wenceslaum Linck, Prediger zu Nürnberg: ob weltliche Oberkeit macht habe, falsche Propheten, Lehrer oder Ketzer mit dem Schwert oder ander Weise zu strafen. — Es ist dies eine Übersetzung des lateinischen Schreibens Luthers an Link vom 14. Juli 1528. Vgl. oben S. 31. J. Hartmann und K. Jäger, Johann Brenz I, Hamburg 1840, 299, denen andere folgen, setzen die Schrift von Brenz irrig ins Jahr 1529, während sie (S. 301 f) Luthers Schreiben an Link vom Jahre 1528 als ein Schreiben Luthers an Brenz vom Jahre 1529 wiedergeben. Durch Hartmann und Jäger ist auch Enders, der verdienstvolle Herausgeber von Luthers Briefwechsel, irregeführt worden. In Bd VII 211 druckt er das angebliche Schreiben Luthers an Brenz ab, ohne bemerkt zu haben, daß er es bereits in Bd VI 299 unterm 14. Juli 1528 als lateinisches Schreiben an Link mitgeteilt hatte.

ihr zu strafen nicht befohlen ist." „So Ketzerei mit Gewalt sollte oder möchte vertrieben werden, was bedürfte man dann zu studieren in der Heiligen Schrift, dieweil doch hierin der Henker der gelehrteste Doktor erfunden wird." Man berufe sich zwar zur Rechtfertigung der Ketzerstrafen auf das mosaische Gesetz (Dt 13). „Aber es hat weit eine andere Gestalt im Christentum denn im Judentum." Zudem sei es gefährlich, der weltlichen Obrigkeit das Recht zuzugestehen, einen falschen Glauben zu strafen; sie könnte gar leicht versucht werden, auch den wahren Glauben zu verfolgen. Nun sei es aber viel besser, „es werde vier- oder zehnmal ein unrechter Glaube geduldet, denn nur einmal ein rechter Glaube verfolgt".

Ähnliche Gedanken hatte Luther in den ersten Jahren nach seiner Trennung von der Kirche ausgesprochen. Wie ganz anders lautete aber seine Sprache im Jahre 1530! Kein Wunder daher, daß die von Brenz vertretenen Toleranzideen in Wittenberg keinen Anklang fanden. „Brenz ist allzu milde", schrieb Melanchthon im Februar 1530 an einen befreundeten Prediger[1]. Man glaube indessen nicht, daß Brenz seiner toleranten Ansicht treu geblieben sei. Einem Verteidiger der Gewissensfreiheit, Sebastian Castellio, der um die Mitte des 16. Jahrhunderts sich auf Brenz berufen wollte, konnte der Genfer Theolog Theodor Beza, der Schüler und Mitarbeiter Calvins, in seiner Schrift über die Bestrafung der Ketzer antworten: „Ich weiß, daß Brenz viel zu gottesfürchtig ist, um deiner Sekte anzuhängen. Auch ist er viel zu bescheiden, um seine Ansicht, daß man die Ketzer nicht strafen solle, der übereinstimmenden Lehre so vieler Kirchen entgegenzusetzen."[2] Beza urteilte hier ganz richtig; denn in seinen späteren Schriften zeigt sich Brenz in der Bekämpfung der Toleranz mit den andern Neuerern vollkommen einverstanden.

Den Katholiken gegenüber hatte er übrigens gleich am Anfange große Unduldsamkeit an den Tag gelegt. Fort und fort mahnte er die weltliche Obrigkeit, die „papistische Abgötterei" abzuschaffen. Im Jahre 1526 erklärte er in der Kirchenordnung für die Stadt Hall: „So der greulich Mißbrauch der Messe Gott unsern Seligmacher zu schwerem Zorn reizt, als aus den Strafen gemerkt wird, ist eine getreue christliche Oberkeit nicht allein amtshalber, sondern auch bei ihrer Seele Seligkeit schuldig, dem Zorn Gottes mit Hinlegung des lästerlichen Gebrauchs der Messe zu begegnen."[3] Drei Jahre später forderte er mit seinen Amtsgenossen, der Magistrat von Hall solle

[1] Corp. Ref. II 18.

[2] De haereticis a civili magistratu puniendis libellus, adversus Martini Bellii farraginem et novorum Academicorum sectam, Genevae 1554, 34.

[3] E. L. Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts I, Leipzig 1846, 41.

die Messe, die noch in der einen oder andern Kirche gelesen wurde, nicht dulden; „denn Ew. Weisheit ist wohl berichtet, daß die päpstische Messe ein solcher Greuel vor unserm Herrn ist, daß er von derselben wegen, wie bei den Juden von wegen ihrer Abgötterei, also bei den Christen Land und Leut verderbt, verheert und ganz verschleift"[1]. Im Jahre 1534 brachte es endlich Brenz in der Stadt Hall dahin, „daß der Rat die zwei Kirchen, in denen man bis jetzt noch den altgläubigen Patriziern zu Gefallen die Messe geduldet hatte, schließen ließ"[2]. Mit dem Verbot der öffentlichen Meßfeier war aber Brenz noch nicht zufrieden. Anläßlich einer Neuwahl der Ratsmitglieder predigte er im Jahre 1543: Die Obrigkeit müsse alle Abgötterei, sie möge öffentlich oder heimlich getrieben werden, abtun[3].

Dieselbe Unduldsamkeit bekundet Brenz öfters in seinen Schriften. So lehrte er 1534 bei der Erklärung des Buches der Richter, daß die Obrigkeit schuldig sei, falschen Gottesdienst abzuschaffen[4]. Dasselbe wiederholte er 1538 zu Tübingen in seinen akademischen Vorlesungen über den Exodus: Die Obrigkeit sei verpflichtet, das Wort Gottes rein predigen zu lassen und die „Abgötterei", nämlich die Meßfeier und die Bilderverehrung, zu verbieten und zu bestrafen[5]. Wie wenig er Bedenken trug, Gewaltmaßregeln in Glaubenssachen anzuraten, ersieht man auch aus seinem Kommentar zum Johannesevangelium vom Jahre 1545. Darf man vielleicht, so fragt er hier, aus dem Umstande, daß Christus keine Gewaltmaßregeln angewendet

[1] Th. Pressel, Anecdota Brentiana, Tübingen 1868, 89.

[2] Hartmann und Jäger, Brenz I 419. Ebenso unduldsam wie Brenz war sein Freund Johann Lachmann, Prediger in Heilbronn. Wiederholt forderte dieser den Rat auf, die Messe nicht zu dulden. So wurde denn im Jahre 1531 zu Heilbronn der katholische Gottesdienst untersagt, da sonst „der Zorn und die Strafe Gottes größer möchte werden, wo man greulichen und seinem heiligen Wort widersehen Mißbräuchen länger zusähe". Zudem wurde den altgläubigen Bürgern „bei schwerer Strafe" verboten, die Klosterkirchen zu besuchen; die Klarissinnen nötigte man, protestantischen Predigten beizuwohnen. C. Jäger, Mitteilungen zur schwäbischen und fränkischen Reformationsgeschichte I, Stuttgart 1828, 183 192 214 254 261 263. Überall zeigt sich dieselbe Erscheinung: einerseits gewaltsame Unterdrückung des katholischen Gottesdienstes, anderseits Zwang zur Anhörung der protestantischen Predigt.

[3] Hartmann und Jäger a. a. O. II 480.

[4] Brentii Opera II, Tubingae 1576—1590, 125: Magistratus civilis abrogare debet impia sacra.

[5] Ebd. I 496: Hic vides, quod magistratus civilis intersit, non solum externa huius seculi flagitia, ut sunt adulteria, furta et homicidia, sed etiam publicam impietatem et idololatriam punire et abrogare. Vgl. S. 507: Magistratus civilis ... abrogare debet, pro ratione suae vocationis, omnes impios cultus. Die Obrigkeit solle dafür Sorge tragen, ut verbum Dei pure et syncere in Ecclesia doceatur. Der Gottlosigkeit solle sie entgegentreten per externa et legitima supplicia. S. 569.

hat, schließen, daß es der Obrigkeit nicht zustehe, die Untertanen zu nötigen, ein ehrbares Leben zu führen und das Wort Gottes anzuhören? Durchaus nicht, erwidert er[1]. Wohl kann der Glaube den Herzen mit menschlicher Gewalt nicht eingeprägt werden. Das hindert aber nicht, daß es Sache der Obrigkeit sei, das Evangelium Christi predigen zu lassen und zu schützen, die Abgötterei abzuschaffen und die Gegner der reinen Lehre zu züchtigen und in den Schranken zu halten[2]. Im Alten Testament, predigte er 1560 zu Stuttgart, wurde die Verleitung zum Abfall von der wahren Religion aufs strengste geahndet; auch heute noch müsse in dieser Hinsicht Strenge obwalten, da eine solche Verführung wie auch der Abfall vom wahren Glauben ein viel größeres Verbrechen sei als Diebstahl, Raub, Mord und Ehebruch[3]. Bemerkt sei noch, daß auch die Anrufung der Heiligen den „Abgöttereien" beigezählt wird, die von der weltlichen Behörde zu bestrafen seien[4].

Schon die Stellung, die Brenz der weltlichen Behörde in der Kirche anweist, zeigt zur Genüge, daß in seinem System von einer religiösen Toleranz keine Rede sein kann. In der Württemberger Kirchenordnung vom Jahre 1559 läßt er Herzog Christoph erklären: Wenn etliche vermeinen, daß weltlicher Obrigkeit nur das weltliche Regiment zustehen solle, so erachte er es für seinen eigentlichen Beruf „vor allen Dingen" seine untergebene Landschaft „mit der reinen Lehre des heiligen Evangeliums zu versorgen und der Kirche Christi mit Ernst sich anzunehmen und dann erst und daneben in zeitlicher Regierung nützliche Ordnung und Regiment anzustellen"[5]. Ähnliche Gedanken hatte früher Brenz wiederholt zum Ausdruck gebracht. So erklärte er in einer Predigt, die er 1545 bei den Neuwahlen zum Stadtrat in

---

[1] Opera VI 282: An quia Christus non subiicit sibi homines violenta manu, non est etiam pii magistratus, ut cogat subditos suos honestam vitam agere et audire Evangelium Christi? Absit.

[2] Magistratus pro virili sua curare debet, ut in Ecclesiis suae regionis recta et sana doctrina Christi tradatur, ut blasphemi puniantur. . . . Etsi nemo potest humana potentia cogi, ut vere credat in Christum, magistratus tamen suum officium facere debet, ut abrogata manifesta idololatria, Evangelium Christi locum habeat et adversarii sanae doctrinae ac blasphemi coerceantur et reprimantur.

[3] Opera I 1043: Nec sentiendum est quod Deus apud Israelitas tantum severissime prohibuerit seductionem a vera religione. . . . Certe haec severitas testificatur, defectionem et seductionem a vera religione esse scelerum longe omnium maximum et horribilissimum. Latrocinia, homicidia, furta, adulteria sunt quidem et ipsa scelera digna severissimis suppliciis; sed deficere et seducere a vera religione atrocitate sua superat omnia reliqua scelera.

[4] Illa genera idolomaniae . . . punienda sunt etiam a magistratus tribunali. S. 1054.

[5] Richter, Kirchenordnungen II 198.

Hall hielt: Es sei die vornehmste Pflicht der Obrigkeit, dafür zu sorgen, daß die reine Lehre in der Kirche gepredigt und erhalten werde[1]. Die weltliche Obrigkeit, predigte er bei den Neuwahlen im Jahre 1546, ist von Gott zum Schutze der Kirche eingesetzt; sie ist daher verpflichtet, für die reine Lehre Sorge zu tragen[2]. Eingehend handelt er vom Amte der Fürsten in der Kirche in einer polemischen Schrift vom Jahre 1555. Die Fürsten, so lehrt er hier, sind schuldig, falsche Lehrer von ihren Kirchen fernzuhalten. Um dies tun zu können, müssen sie die wahre Lehre von der falschen zu unterscheiden wissen; daraus folgt, daß sie ein Richteramt über Religion und Lehre haben[3]. Brenz fügt freilich bei, daß sie bei ihren Urteilen und Entscheidungen die Heilige Schrift zur Richtschnur zu nehmen hätten. Dies war indessen doch nur die von ihnen selbst oder dem Hofprediger ihrer Wahl ausgelegte Schrift. Wer sieht aber nicht, daß hiermit dem Despotismus und der fürstlichen Willkür in Glaubenssachen Tür und Tor geöffnet war?

Inzwischen hatte Brenz auch seine Ansicht über die Duldung der Wiedertäufer und anderer neugläubiger Sektierer gründlich geändert. Im Jahre 1528 hatte er gelehrt, der weltlichen Obrigkeit stehe kein Recht zu, Unglauben und Ketzerei zu strafen; aber bereits im Jahre 1530 bekannte er sich zu andern Ansichten, obschon er sich damals gegen die Sektierer noch nicht so unduldsam zeigte wie die Wittenberger Theologen. Im März 1530 hatte sich der Nürnberger Stadtschreiber Lazarus Spengler an ihn gewandt, um zu erfahren, wie er über die Duldung der Sektierer denke. Spengler war darüber in Streit geraten mit einem Freunde, einem entschiedenen Vertreter der religiösen Toleranz. Dieser hatte die Berufung auf das mosaische Gesetz ganz verworfen; er hatte auch darauf hingewiesen, daß durch Gewaltmaßregeln die Sekten nur gestärkt würden und daß man damit den „Päpstlern" Raum gebe, die reine Lehre zu verfolgen[4]. Dieselben Gründe hatte Brenz

[1] Pericopae Evangeliorum quae singulis diebus dominicis publice in ecclesia recitari solent, Francofurti 1558, 1340: Magistratus sciant primum omnium officium eorum esse, ut non solum ipsi cognoscant veram doctrinam, sed etiam ut apud suos eam constituant et tueantur. Sciant hanc functionem esse praecipuam.

[2] Sicut regna et politiae, ita et magistratus regnorum et politiarum ordinati sunt divinitus propter Ecclesiam. . . . Hanc (veram doctrinam) magistratus pius curare in ecclesiis suis debet. S. 1346.

[3] In Apologiam Confessionis . . . Christophori, ducis Wirtenbergensis, Prolegomena, Francofurti 1555, 22 ff: Principum officium est, ne dent ullum locum pseudoprophetis ac impiis doctoribus in Ecclesiis suarum regionum. Quomodo autem cavebunt sibi a pseudoprophetis, quomodo impios doctores a suis regionibus prohibebunt, si non iudicaverint ac cognoverint qui vere sint pseudoprophetae et impii doctores? . . . Perspicuum est quod. . . . Princeps publicam habeat de doctrina religionis potestatem iudicandi et decidendi.

[4] Hartmann und Jäger, Brenz I 293 ff 452 ff.

in seiner Schrift vom Jahre 1528 für die Duldung der Sektierer geltend gemacht; jetzt aber führt er eine andere Sprache. In seiner Antwort vom 8. Mai 1530[1] unterscheidet er zwischen persönlichem Bekenntnis und öffentlichen oder heimlichen Versammlungen; das erstere solle die Obrigkeit dulden, nicht aber das zweite.

„Geschieht der Glaube mit dem Herzen, er sei recht oder unrecht, so gebührt der Obrigkeit nicht, ihn zu strafen, da sie nicht Herr über Herzen und Gewissen ist. Wird er ein öffentlich Bekenntnis und zeigt er nur eines jeden Herz und Gemüt für seine eigene Person an, niemand zusammenrottend, so ist er weltlicher Obrigkeit Gewalt auch nicht unterwürfig. Denn Glaube des Herzens und Bekenntnis des Mundes werden für eines gezählt, und sagt man, der Glaube soll frei sein, so versteht männiglich darunter auch das Bekenntnis dieses Glaubens. Aber bleibt er nicht persönlich, sondern bricht er hervor, daß man sich öffentlich oder heimlich zusammenrottiert und neu Lehramt aufrichtet, da will's auch anfangen, der weltlichen Obrigkeit zu gebühren, sich in solche Handlung zu schlagen und solche Versammlung und Lehramt, so es nützlich und friedlich, zu fördern, oder, so es ärgerlich und feindlich, zu wehren. Denn es ist eine falsche Meinung, daß einer falschen Glaube habe und nichts Böses anrichte, gleichwie es unmöglich ist, rechten Glauben zu haben und nicht wohl zu tun."

Wie die Obrigkeit Macht habe, daß sie, wo keine Zunft ist, auch keine Zunft lasse aufkommen, so habe sie auch Macht, keine Rottierung des Glaubens in ihrem Gebiet aufkommen zu lassen. Wohl hätten die Apostel ein „neues Predigtamt" ohne Erlaubnis der weltlichen Obrigkeit aufgerichtet; sie wären aber von Gott dazu berufen worden und hätten ihren Beruf durch Wunder bestätigt.

„Wenn sich nun jetzt eine Rottung außerhalb der Gemeindeordnung erhebt, so sollen sie das auch mit öffentlichen Wunderwerken bewähren; tun sie das nicht, so hat man Fug, ihren Frevel für sündlich zu urteilen. Nun sagt man: So begehen auch die evangelischen Prediger einen Frevel, dieweil sie ihre Lehre mit keinen Wunderwerken bestätigen; allein es ist nicht von der Lehre, sondern von dem Lehramt die Rede, und die evangelischen Prediger werden ordentlicherweise von der Obrigkeit berufen, bedürfen also keine Wunderwerke. . . . Wollte man jeder Sekte freilassen ihre Lehren und Zeremonien, wodurch sie zu Gott zu kommen verhofft, warum verbietet denn die göttliche Schrift, daß niemand seinem Gutdünken sollte nachfolgen, wozu bedarf man denn eines Regiments der Regel göttlichen Gesetzes, nach dem man leben solle? So dürften die Eltern nicht mehr mit der Rute ziehen und die Obrigkeit nicht mehr strafen. Sollte sie den Irrtümern zusehen, wie viel mehr den anderen Lüsten? Nehmen doch aus dem Irrtum, als aus der Wurzel, alle Laster ihren Anfang. Soll man dem Anfang nicht widerstehen, wie viel weniger den Früchten? Das heißt, oben hin laufen und nicht in den Grund greifen, die Zweige abköpfen und den Baum samt der Wurzel stehen lassen."

Viel weiter geht Brenz in einem späteren, nicht näher datierten Gutachten: „Ob eine Obrigkeit, wenn sie falsche Lehre ausrottet, darum über die Gewissen herrsche und ob von der Obrigkeit die Irrigen

[1] Auszugsweise mitgeteilt bei Hartmann und Jäger I 295 ff. Zum Datum vgl. U. G. Haußdorff, Lebensbeschreibung Lazari Spenglers, Nürnberg 1741, 322.

widerihrGewissenkönnenzuanderemGlaubengezwungenwerden."[1] Hier wird nicht mehr unterschieden zwischen persönlichem Bekenntnis und religiösen Versammlungen. Zum strafrechtlichen Einschreiten ist die Obrigkeit schon befugt, wenn ein Sektierer mit seiner falschen Lehre offen hervortritt. Aber, so fragt sich Brenz selber, ist es denn keine Gewissensbedrängung, wenn man Strafen verhängt über „die Schwärmer, Wiedertäufer oder Irrigen, die ihr Ding nicht weniger denn wir das unsere für recht, christlich und Gottes Wort gemäß achten?" Nein, erwidert der Württemberger Theolog, dies ist kein Gewissenszwang; der Grund aber, den er hierfür angibt, ist merkwürdig genug.

„Wo ein Gewissen sein soll, da muß zuvor ein Wissen sein, kann also keines sein ohne die Wahrheit. . . . Darum haben alle, die durch des Teufels Betrug irrig in Lügen und Verführung wandeln, eigentlich zu reden, kein Gewissen, denn allein ein falsches, gestümpeltes (verstümmeltes), wie die falsche Münze nicht Münze, ein gemalter Mann nicht ein Mann ist. . . . Wenn der Glaube hinweg ist, da ist Herz, Weisheit und Verstand auch hin; darum handelt man nicht wider die Gewissen, wo man wider solche Leute handelt. Der Teufel kann kein Gesetz geben, darum kann er auch kein Gewissen machen; wie er aber Gott alles nachtun will in seinen Werken, also macht er auch den Leuten einen blauen Dunst, als wäre es ein Gewissen, ist aber doch in Wahrheit keins, sondern nur ein Brandmal. . . . Wo nicht Glauben ist, da ist kein Gewissen, sondern ein Malzeichen der Bestie."

Gewissensbedrängung komme nur vor, wo der wahre Glaube aus den Herzen gerissen werden soll.

„Wo der nun weg ist, da darf man kein Gewissen mehr suchen oder achten. . . . Wo kein Glaube ist, sondern nur eine hartköpfige Irrung befunden wird bei einem Menschen, als daß er zänkisch ist und der Wahrheit nicht gehorchen will, darf man keine Schon (Schonung) haben. . . . Wenn man nun sollte scheuen, daß die Schwärmer oder Verführer vorwenden Beschwerung ihres Gewissens, so müßte man gar nichts Gutes vornehmen, ja auch nicht das Evangelium predigen. . . . Es ist nicht genug, daß sie ihr Ding für recht, christlich und Gottes Wort gemäß achten, sondern sie müssen gewiß sein und Gottes Wort nicht wider sich haben; dasselbig fehlt ihnen gar weit. Dazu treibt sie die Obrigkeit nicht zum Glauben wider ihr Gewissen, sondern wehrt ihnen allein schädliche Lehre. . . . Es ziemet keinem Menschen, ja keiner Kreatur, jemand sein Gewissen zu beschweren, verwirren oder bekümmern, sofern es Gewissen ist, und nicht Irrtum oder halsstarrige Vermessenheit und eigensinniges, mutwilliges Gutdünken. Niemand denn allein Gott erkennt die Herzen und Gewissen; darum kann er allein dieselben regieren und meistern, und hat kein Mensch Gewalt darüber. Aber nichtsdesto-

[1] Abgedruckt bei F. Bidenbach, Consiliorum Theologicorum Decas III, Frankfurt 1611, 168—173. Pressel (Anecdota Brentiana x) gibt ohne Grund als Datum den 12. März 1530 an. Dies Datum ist sicher falsch, da Brenz zu jener Zeit noch nicht so schroff gegen die Sektierer auftrat. Bei Bidenbach ist das Gutachten undatiert; auch W. Köhler (Bibliographia Brentiana Nr 730) gibt kein Datum an. Hartmann und Jäger (a. a. O. I 308 ff) vermengen das spätere Gutachten mit der Schrift vom Jahre 1528.

weniger soll ein jeder Mensch nach seinem Amt und Beruf, am meisten aber die Obrigkeit, den Gewissen zum Besten helfen und dienen. ... Wenn nun die Obrigkeit falsche Lehre verbietet, die Verführer straft oder ausweist und also Gott zu Dienst die Wahrheit fördert, so tut sie nichts zur Beschwerung der Gewissen, bringt auch niemand, wider sein Gewissen zu tun, sondern arbeitet dahin, daß dieselben rechte, gute Gewissen bekommen, das Brandmal oder Zeichen der Bestie (des Teufels) ablegen und zur Wahrheit kommen.... Wenn es aber dahin sollte kommen, daß ein jeder gottloser Frevler sein Gewissen vorwändte und doch heilsamen Bericht göttlicher Wahrheit nicht hören oder annehmen wollte, so müßte man niemand strafen noch verhindern in seiner Narrheit. Was nun recht ist, das bleibt recht; dem handle man nach, es ärgere sich daran, wer da wolle."

Man wird zugeben müssen, daß ein Mann, der lehrt, daß die im Glauben hartnäckig Irrenden keine Schonung verdienen, da sie eigentlich kein Gewissen haben, ein sonderbarer Vorkämpfer der Toleranz und Gewissensfreiheit ist. Über die Art und Weise, wie die Ketzer zu bestrafen seien, spricht sich Brenz in seinem merkwürdigen Gutachten nicht näher aus; er sagt bloß, daß die Obrigkeit die Verführer strafen oder ausweisen könne. Daß er aber die Todesstrafe für zulässig hielt, kann keinem Zweifel unterliegen. Hat er doch im Jahre 1557 zu Worms mit Melanchthon und zahlreichen andern protestantischen Theologen ein Gutachten unterzeichnet, worin erklärt wird, daß die Anführer der Wiedertäufer, auch wenn sie keine aufrührerischen Artikel lehrten, „mit dem Schwert getötet werden sollen". Zudem wird in diesem von Brenz gebilligten Gutachten betont, daß „die Richter recht getan, die Servetum gestraft haben"[1].

Hätte der französische Forscher F. Buisson die zahlreichen unduldsamen Kundgebungen des Württemberger Neuerers gekannt, so würde er sich wohl gehütet haben, Brenz als einen „Patron der Verfolgten" zu feiern und zu schreiben: „Derselbe vertrat gewissermaßen ein ganzes Land (Württemberg!), wo die Toleranz offiziell gesiegt hatte."[2] Was es mit diesem „offiziellen

[1] Vgl. oben S. 73. H. Hermelink (Der Toleranzgedanke im Reformationszeitalter, in Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr 98, Leipzig 1908, 55 f), der die späteren Kundgebungen von Brenz außer acht läßt, gibt kein richtiges Bild der Intoleranz des schwäbischen Neuerers.

[2] Buisson, Sébastien Castellion. Sa vie et son œuvre (1513—1563). Étude sur les origines du Protestantisme libéral français I, Paris 1892, 371 382: Brenz représentait en quelque sorte tout un pays où la tolérance avait officiellement triomphé. Buisson beruft sich hierfür auf einen Brief von Brenz an Calvin, den er aber ganz falsch verstanden hat. Am 6. Oktober 1548 schrieb Brenz, der nach dem Schmalkaldischen Kriege Württemberg hatte verlassen müssen, von Basel aus an Calvin: In ducatu Wirtembergensi aliquibus in locis una diei hora missatur, alia evangelium Christi praedicatur. Nec ibi quidquam mutatum est, nisi quod veteres sacrificuli faciant missas, veri autem ministri Ecclesiae receperint in administratione sacrorum vestitum, quem vocant choralem. . . . Caetera ita ibi salva sunt, ut pii ministri non solum non exturbentur e suo ministerio, verum ex aliis expulsi reci-

Sieg der Toleranz" in Württemberg für eine Bewandtnis hat, kann man aus den Gewaltmaßregeln ersehen, die sowohl unter Herzog Ulrich als unter dessen Nachfolger Christoph gegen die Katholiken und die neugläubigen Sektierer ausgeübt wurden.

Als Herzog Ulrich die Neuerung in Württemberg einzuführen begann, wurde auch Brenz im Sommer 1535 nach Stuttgart berufen, um bei der Neuordnung des Kirchenwesens mitzuhelfen. Daß er die gewaltsame Unterdrückung des katholischen Bekenntnisses durchaus billigte, versteht sich von selbst. Und Herzog Ulrich ließ es gewiß hierin nicht an Eifer fehlen. Überall wurde der katholische Gottesdienst verboten[1]. Jedoch genügte es dem Herzog nicht, den Katholiken zu verbieten, ihre religiösen Pflichten zu erfüllen; er befahl auch ausdrücklich die Teilnahme am protestantischen Gottesdienst. Am Pfingstmontag 1536 wurde in Stuttgart auf öffentlichem Markt verkündet: Jeder solle die Predigt an allen Sonn- und Feiertagen wenigstens einmal besuchen bei Strafe von zehn Schilling für den ersten Übertretungsfall, das anderemal um einen Gulden und so fort, oder für jeden Gulden mit vier Tagen und Nächten Turmstrafe bei Wasser und Brot. Unter gleicher Strafe war auch verboten, an andern Orten die Messe zu besuchen[2].

Nicht weniger unduldsam war Ulrichs Nachfolger, Herzog Christoph, der sich zum Berater in allen kirchlichen Angelegenheiten Brenz wählte. Auf Betreiben des letzteren[3] wurde am 25. Juni 1558 gegen Sakramentierer und Wiedertäufer ein strenges Edikt erlassen, das dann in der Kirchenordnung vom Jahre 1559 wiederholt wurde[4]. In diesem Edikt ward befohlen, „daß sich männiglich der irrigen, verführerischen, gotteslästerlichen Irrtümer der Wiedertaufe, der schwenkfeldischen und sakramentierischen Sekten enthalte", bei Vermeidung von Leibesstrafen, Landesverweisung und Einziehung aller Habe und Güter. Den weltlichen Beamten bis zum Schultheißen herab wurde eingeschärft, auf alle Verbreiter dieser Irrtümer zu fahnden, dieselben sofort einzusperren und dann dem Kanzler anzuzeigen.

---

piantur. Dominus det ut princeps eius regionis possit hoc institutum suum conservare et tueri. In quibusdam imperialibus civitatibus restituitur non interitus (d. h. das Interim) tantum, sed etiam papatus ipse, hoc est, extrema internecio. Calvini Opera XIII 58 f. Schon die letzten Worte zeigen, wie wenig es angeht, Brenz eine tolerante Gesinnung zuzuschreiben. Richtig ist nur, daß damals in Württemberg aus Furcht vor dem Kaiser in einigen Kirchen die Messe geduldet wurde. Bald nachher, als die Macht des Kaisers gebrochen war, wurde der katholische Gottesdienst sofort wieder verboten.

[1] Vgl. Janssen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes III[18] 305 ff.

[2] F. L. Heyd, Ulrich Herzog zu Württemberg III, Tübingen 1844, 176.

[3] Realenzyklopädie für protestantische Theologie III[3] (1897) 386.

[4] Richter, Kirchenordnungen II 204 f.

Wie Brenz den Herzog von Württemberg zur Ausrottung der neugläubigen Sekten ermunterte, so empfahl er ihm auch die Bedrückung der katholischen Klosterfrauen, die noch in verschiedenen Klöstern allen Gewaltmaßregeln und Quälereien zum Trotze an ihrem Glauben festhielten[1]. In einer Denkschrift vom Jahre 1564 erklärte Brenz mit einigen andern Theologen und weltlichen Räten: Der Herzog möge den Nonnen nicht allein alle papistischen Zeremonien streng untersagen, sondern auch aus ihren Zellen alle Gebet- und Lesebücher, aus den Kirchen alle Bilder und Bücher wegschaffen. Im Fall der Erkrankung einer Klosterfrau müßten die Nonnen bei schwerer Strafe einen Prädikanten berufen. Auch müsse ihnen geboten werden, keine Äbtissin oder Priorin mehr zu wählen und sich weltlicher Administration zu enthalten. Der lutherische Hofmeister habe mit seiner Frau „besserer Inspektion und christlicher Kolloquien wegen" mit den Nonnen gemeinsam zu speisen, diesen nur lutherische Mägde zu gestatten; auch letzteren zu verbieten, ohne sein Wissen den Nonnen irgend einen Brief oder eine Botschaft zu überbringen. Der Schlüssel der Klosterpforte dürfe allein in den Händen des Hofmeisters und seiner Frau sein. Dem Superintendenten solle befohlen werden, fleißige Inspektion der Religion und Haushaltung halber zu haben und die Klosterfrauen öfter mit seinen christlichen Kolloquien heimzusuchen. „Denn solche Privatkolloquien bei solchen bestrickten Weibern mehr als die öffentlichen Predigten Nutz schaffen." Würden aber die Klosterfrauen sich diesen Anordnungen nicht fügen, dann habe der Herzog „von Gott Befehl und genugsame Ursache, dieselbigen ihrem Verschulden nach anderen zum Exempel" ernstlich zu bestrafen[2].

„Wenn einmal unter den protestierenden Gewaltüberern selbst", heißt es in einer 1578 erschienenen „Christlichen Klage- und Trostschrift", „ein menschlich und christlich Fühlen wiederum, als zu hoffen steht, Raum gewinnt, so werden sie vor Scham erröten müssen um all der unmäßigen tyrannischen Taten willen, so schier ohne Unterschied in Fürstentümern und Städten viele lange Jahre, oftmals zehn, zwanzig und mehr Jahre, sind verübet worden gegen die armen, schutz- und schirmlosen Klosterfrauen selbst höchsten Alters und Gebrechlichkeit, um sie wider ihr Gewissen und wider alle Anrufung von Gottes Barmherzigkeit von ihrem Glauben abzustricken. O wie hat es das Widerspiel, wenn sie", die Bedränger, „ausrufen: Ihr Evangelium sei die christliche Freiheit, sie wollten keinen Druck des Gewissens, so es doch keine ärgeren Tyrannen gegeben hat als solche, die keine Scheu tragen, unaufhörlich die Gewissen durch viele Jahre zu martern, ihnen den Trost der heiligen Sakramente, allen geistlichen Beistand geweihter Priester, alle geistlichen Bet- und Lesebücher, und gar im Angesicht des Todes, ungeachtet flehentlicher Bitten, die heilige Wegzehrung zu sperren und zu rauben! Was alles da in

[1] Vgl. Janssen-Pastor IV[16] 51 ff; K. Rothenhäusler, Standhaftigkeit der altwürttembergischen Klosterfrauen im Reformationszeitalter, Stuttgart 1884.

[2] Chr. Besold, Virginum sacrarum monimenta etc., Tubingae 1636, 237 ff. Janssen-Pastor IV[16] 59.

deutschen Landen und Städten verübt worden, klagen vor Gottes Richterstuhl die Seelen von Tausenden gottgeweihter Klosterfrauen, die niemand Unrecht zugefügt und nichts anderes begehrt haben, als man solle sie in ihrem Glauben, wenn auch mit Entziehung ihrer Güter und hinter verschlossenen Mauern, leben und sterben lassen." [1]

10. Wolfgang Capito als Verteidiger des extremsten Cäsaropapismus.

Gegen Ende des Jahres 1535 hat der Straßburger Prediger Wolfgang Capito im Namen seiner Amtsbrüder an den Pfalzgrafen Ruprecht von Zweibrücken eine Schrift gerichtet, über welche Döllinger folgendes Urteil fällt:

„In keiner andern protestantischen Schrift aus dieser frühen Zeit ist das neue Prinzip des Territorialsystems so ausführlich und vollständig entwickelt wie hier. Die Kirche, wie sie hier dargestellt wird, ist nichts anderes als eine Beamtenkirche mit einem die höchste weltliche und geistliche Gewalt in sich vereinigenden Kalifen, dem Landesherrn, an der Spitze. Der Pfalzgraf, und mit ihm alle Fürsten, werden aufgefordert, sofort mit Zwang und Gewalt die katholische Religion zu unterdrücken und den Protestantismus einzuführen. Alles ist der ‚Gewalt des Schwertes' in der bürgerlichen Gesellschaft unterworfen: die religiöse Lehre, die Form des Gottesdienstes, die Geistlichen und Prediger mit ihrer gesamten Amtsführung; jeder Fürst ist Haupt der Kirche in seinem Lande, von Christus als solches statt seiner eingesetzt." [2]

Sehen wir zuerst, unter welchen Umständen diese merkwürdige Schrift entstanden ist.

Beim Ausbruch der religiösen Wirren regierte in Pfalz-Zweibrücken Herzog Ludwig II., ein ganz junger Fürst, der zwar zur lutherischen Lehre hinneigte und den neugläubigen Predigern eine wohlwollende Duldung gewährte, aber von einer gewaltsamen Unterdrückung des katholischen Gottesdienstes nichts wissen wollte [3]. Er starb in der Blüte seines Alters, am 3. Dezember 1532. Da er nur einen einzigen, erst sechsjährigen Sohn

---

[1] Christliche Klage- und Trostschrift für alle bedrängten Christenmenschen, Ingolstadt 1578, 7 f. Janssen-Pastor IV[16] 59 f.

[2] Döllinger, Die Reformation II, Regensburg 1848, 12. Dies Urteil über Capito hat Döllinger in seinen späteren Jahren ganz vergessen. Als er im Jahre 1888 in der Münchner Akademie der Wissenschaften eine Rede hielt über die religiöse Freiheit und bei dieser Gelegenheit die Intoleranz der Neuerer des 16. Jahrhunderts erwähnte, bemerkte er: „Nur Capito, der Reformator von Straßburg, machte eine Ausnahme." Begründet wird dies neue Urteil in keinerlei Weise. Vgl. Döllinger, Akademische Vorträge III, München 1891, 281.

[3] Vgl. hierüber meine Abhandlung: Die Einführung der Reformation in Pfalz-Zweibrücken, in den Histor.-pol. Blättern CVII (1891) 651—671 793—820 887—905. Fr. Jung, Johannes Schwebel, der Reformator von Zweibrücken, Kaiserslautern 1910, 44 ff.

hinterließ, so übernahm sein Bruder, Pfalzgraf Ruprecht, die vormundschaftliche Regierung. Letzterem war es vorbehalten, die neue Lehre mit Zwang und Gewalt dem Volke aufzudrängen.

Am Anfang scheint allerdings Pfalzgraf Ruprecht noch ziemlich unentschieden gewesen zu sein; namentlich zögerte er längere Zeit, den katholischen Gottesdienst in seinem Lande zu verbieten. Johann Schwebel, seit 1523 Prediger der neuen Lehre in Zweibrücken, hielt es denn auch für notwendig, Anfang 1533 dem Fürsten zuzurufen: „Gnädiger Fürst und Herr, wenn ein Elias Herren und gemeinem Volk raten sollte, so würde er sagen: Wie lang hinket ihr auf beiden Seiten?“ [1] Schwebel selbst wurde von den Straßburger Predigern, die es sehr ungern sahen, daß man in der Pfalz noch Messe lesen dürfe, ermahnt, den Pfalzgrafen zu entschiedenerem Vorgehen anzuspornen. „Es ist nötig“, schrieb Martin Butzer am 19. Mai 1534 an Schwebel, „daß euer Fürst sich endlich einmal als den Gott seiner Untertanen ansehe und vor allen andern Dingen für die Religion Sorge trage.“ [2] Da Butzer kurz vorher (15. März 1534) von Melanchthon einen Brief erhalten hatte, worin es als Pflicht der Obrigkeit erklärt wurde, den falschen Gottesdienst zu beseitigen und die reine Lehre zu fördern [3], so sandte er eine Abschrift des Schreibens an Schwebel, damit man sich in Zweibrücken danach richte [4].

Derartige Aufforderungen schienen um so notwendiger, als in Zweibrücken ein einflußreicher Laie, Jakob Schorr, von allen Gewaltmaßregeln abriet. Seit 1529 Kanzler des Herzogs Ludwig, hatte Schorr im Jahre 1533 sein Kanzleramt niedergelegt; doch stand er immer noch, als Rat des herzoglichen Hofes, beim Pfalzgrafen Ruprecht in hohem Ansehen. Obschon von Herzen der neuen Lehre zugetan, hatte er doch niemals zu gewaltsamen Maßregeln geraten, und auch jetzt, wo die Prädikanten den Pfalzgrafen immer weiter voranzudrängen suchten, vertrat Schorr in einer besondern Denkschrift die Ansicht, der Fürst solle die Messe nicht zwangsweise abschaffen.

Schwebel beeilte sich, gegen das Gutachten des toleranten Mannes Protest zu erheben. Wohl wird behauptet, daß Schwebel, ebenso wie Schorr, gegen Zwang gewesen sei [5], daß er sich gegen ein gewaltsames Ver-

---

[1] J. Schwebel, Teutsche Bücher und Schriften II, Zweibrücken 1598, 402.

[2] Centuria epistolarum theologicarum ad Schwebelium, Biponti 1597, 203.

[3] Vgl. oben S. 43 ff.

[4] Zwischen dem 19. Mai und 21. September 1534. Centuria 204 355. In einem Briefe vom 21. September 1534 an Butzer dankt Schwebel für die Zusendung des Schreibens Melanchthons. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XXXIV (1882) 230.

[5] J. Schneider, Art. Schwebel, in der Allg. deutschen Biographie XXXIII (1891) 321: „Schorr war entschieden gegen Zwang, wie auch Schwebel.“

bot der Messe erklärt habe[1]. Nun erklärt er freilich in seiner Polemik gegen Schorr[2], daß der Pfalzgraf gar nicht beabsichtige, die Messe gewaltsam abzuschaffen. Man darf indessen nicht übersehen, was Schwebel unter gewaltsamer Abschaffung versteht. „Konstantinus, Theodosius und andere Kaiser zerbrachen der Abgötter Tempel, nachdem sie durch Gottes Wort den Irrtum erkannten. Wenn man mit solcher Ordnung handelt, daß Gottes Wort zuvor gepredigt wird, falschen Wahn aus den Herzen zu tun, und demnach das Äußerliche wegfällt, heißt es nicht mit Menschengewalt tilgen." Also, wenn zuerst Gottes Wort gepredigt und dann die Messe verboten wird, so kann dies nicht als eine gewaltsame Abschaffung bezeichnet werden. „Daraus lernet man, was das sei, mit Gewalt wehren und tilgen des Endchrists Greuel, nämlich ohne Gottes Wort jemand dringen zu glauben, daß die päpstliche Messe und anderes dergleichen des Endchrists Greuel sei." Da nun aber „Gott sein Wort zu dieser Zeit so reichlich mitteilt" und infolgedessen die Greuel des Antichrists offenbar geworden seien, so handelt der Fürst nicht gewaltsam, nicht gegen Gottes Wort und Willen, wenn er die Messe verbietet. Dies ist der Sinn des Schwebelschen Gutachtens, das schon so oft ganz falsch aufgefaßt worden ist.

Schwebel hat übrigens auch noch in andern Schriften wiederholt gefordert, daß die Obrigkeit die Messe verbiete. Wer Messe liest, erklärte er, „dem ist der Teufel ein Herr, und er führet das Volk von Christo in Satans Reich"[3]. Eine solche „Abgötterei" dürfe aber die christliche Obrigkeit nicht dulden. „Es sollte billig, wo man nicht nach genugsamer Lehre, Vermahnung und Warnung wollte von solcher Gotteslästerung abstehen, gestraft werden."[4] „Den Königen ist's nicht genug, daß sie für sich Gottes Wort und Dienst rein haben, sie sollen's auch bei ihren Untertanen fördern, und was dem zuwider ist, abschaffen." Wer über diesen Punkt mehr lesen wolle, fügt Schwebel bei, „der besehe den 82. Psalm und was Luther darüber geschrieben"[5]. Es sollen die christlichen Könige und Fürsten, schreibt er weiter, sich gegen Gott und dessen Wort halten, wie im Alten Testamente fromme Könige getan haben; denn „es ist Eine Kirche Gottes Volks beider im Alten und Neuen Testament, so hat Christus der Obrigkeit keine neue Ordnung gegeben". Der Zweibrücker Fürst möge demnach die falsche Re-

---

[1] J. Ney, Art. Schwebel, in Realenzyklopädie für prot. Theologie XVIII³ (1906) 15: „Gegen ein gewaltsames Verbot der Messe . . . erklärte sich Schwebel . . . Selbst (!) Schorr riet zur Vorsicht."

[2] Teutsche Schriften II 247—256. Vgl. dazu Fr. Jung a. a. O. 127.

[3] Teutsche Schriften II 295.

[4] Ebd. II 180.

[5] Über Luthers Erklärung des 82. Psalms vom Jahre 1530 vgl. oben S. 34 ff.

ligion abschaffen, wie es schon manche andere deutsche Fürsten und städtische Obrigkeiten getan hätten[1].

Die Ermahnungen und Bitten Schwebels hatten jedoch nicht sofort den erwünschten Erfolg. Im Jahre 1535 konnte noch immer im Herzogtum Zweibrücken das heilige Meßopfer dargebracht werden. Allem Anscheine nach hatte die Denkschrift Schorrs, der im Namen der Gewissensfreiheit und aus politischen Rücksichten von allen Gewaltmaßregeln abgeraten, auf den Fürsten dennoch einen gewissen Eindruck gemacht[2]. Schwebel wandte sich nun an die Straßburger Prediger mit der Bitte, sie möchten dem Gutachten des früheren Kanzlers eine ausführliche Widerlegung zuteil werden lassen. Capito machte sich an die Arbeit, und schon gegen Ende des Jahres 1535 hatte er eine sehr umfangreiche Antwort fertiggestellt, die er dann im Namen seiner Amtsbrüder dem Pfalzgrafen zuschickte[3].

Diese Schrift sollte jedoch nach der Absicht des Verfassers nicht bloß dem Pfalzgrafen Ruprecht zur Richtschnur dienen, es sollten vielmehr alle Regenten und weltlichen Obrigkeiten daraus ersehen, welche Rechte sie in Glaubenssachen auszuüben hätten[4]. Deshalb übergab Capito seine Schrift dem Drucke und widmete sie unterm 9. März 1537 dem König von England, Heinrich VIII. Anfang 1540 ließ er sie in zweiter, vielfach überarbeiteter Auflage erscheinen[5].

---

[1] Teutsche Schriften I 142—151: Ob die weltliche Oberkeit Macht habe, falschen Gottesdienst abzuschaffen und sich der Religion und Kirchensachen anzunehmen, vom Jahre 1534. Vgl. I 66—80; II 221—225 270—276 388—402. Sehr mit Unrecht wird demnach Schwebel wegen seiner Toleranz gerühmt. Vgl. z. B. Th. Gümbel, Geschichte der protestantischen Kirche der Pfalz, Kaiserslautern 1885, 39: „Schwebel nahm Anstoß an der in der Praxis mehr und mehr zu Tage tretenden Ausdehnung des ius reformandi auf den Grundsatz: Cuius regio, huius religio, und war für eine mildere Praxis." Im Anschluß an die erste Auflage der Realenzyklopädie für prot. Theologie wird im Pfälzischen Memorabile V, Westheim 1877, 103 behauptet, Schwebel habe an Herzog Ruprecht geschrieben: „Ein weltlicher Fürst hat nicht das Recht, die Messe zu verbieten." Man hat übersehen, daß dies nicht die Ansicht Schwebels, sondern Schorrs war. Schwebel hat die ihm zugeschriebene Ansicht ausdrücklich gegen Schorr bekämpft.

[2] Den Inhalt dieser Denkschrift kennen wir nur aus den Antworten der Zweibrücker und Straßburger Prediger.

[3] Der Eingang lautet: Illustrissimo Principi Domino Ruperto . . . Pastores et ministri ab Evangelio Ecclesiae Argentoratensis. Wir haben demnach vor uns gleichsam eine offizielle Denkschrift der damaligen Straßburger Prediger.

[4] Quantum nos monarchis et omnibus ordinibus tribuamus, ex hoc libello colligi potest. Vorrede.

[5] Responsio de missa, matrimonio et iure magistratus in religionem. D. Wolfgango Capitone autore, Argentorati MDXXXVII. XVI, 207 Bl. 12°. Zweite Ausgabe: Ab ipso (autore) nunc denuo recognitum, Argentorati, mense Martio 1540. XIX, 208 Bl. 12°. J. W. Baum (Capito und Butzer, Elberfeld 1860, 584) behauptet

Heinrich VIII. hatte damals schon manche katholische Glaubensbekenner, unter andern Thomas Morus und John Fisher, hinrichten lassen, was man in Straßburg ganz gut wußte[1]. Für solche blutige Gewalttaten hat Capito kein einziges Wort des Tadels; er spricht vielmehr die Hoffnung aus, der König werde aus dem ihm gewidmeten Buche ersehen, wie lobenswert die Bemühungen seien, die er zum Wohle seines Volkes unternommen habe[2]. Und in der Tat, mit Capitos Schrift in der Hand war es dem englischen Tyrannen ein leichtes, auch die ärgsten Gewissensbedrückungen zu rechtfertigen. Wird doch hier ein Cäsaropapismus anempfohlen, wie er unduldsamer kaum gedacht werden kann[3].

Schorr hatte in seinem Gutachten die Ansicht verteidigt, der Fürst solle den Untertanen in religiöser Hinsicht volle Freiheit gewähren, wofern sie nur die öffentliche Ruhe nicht störten[4]. Wohl müsse die Religion im allgemeinen in Ehren gehalten werden, da ja selbst die heidnischen Völker die Ehrfurcht vor den Göttern für den Bestand des Staates als notwendig erachtet hätten. Weil jedoch die weltliche Obrigkeit nur für das zeitliche Wohl der Untertanen zu sorgen habe, so dürfe sie in Glaubenssachen keinen Zwang ausüben; sie solle vielmehr einem jeden gestatten, jene Religion zu üben, die ihm am besten gefalle. So der pfälzische Staatsmann, dem eine religiöse Duldung vorgeschwebt zu haben scheint, wie sie erst im 19. Jahrhundert in die Gesetzgebung der meisten Staaten eingeführt worden ist.

Ganz anders Capito! Die Fürsten, lehrt er, sind in Glaubenssachen zu gewaltsamen Maßregeln nicht nur *berechtigt*, sondern sogar *verpflichtet*, da die weltliche Obrigkeit eine falsche Religion nicht dulden darf. Man behauptet zwar, der Staat habe nur für den öffentlichen Frieden und das zeitliche Wohl der Bürger Sorge zu tragen; dies ist jedoch eine ganz heidnische Auffassung der Regentenpflichten. Eine christliche Obrigkeit hat vor allen Dingen die Ehre Gottes und die wahre Religion zu fördern, *mag*

---

irrig, daß die zweite Ausgabe 1540 mit einer Vorrede von *Johann Sturm* herausgegeben worden und daß 1549 eine dritte Auflage erschienen sei. Das Werk, bemerkt er, gehört „zu den größten Seltenheiten". Beide Ausgaben befinden sich auf der Münchner Hof- und Staatsbibliothek. Im folgenden ist die zweite Auflage verwertet.

[1] Vgl. Butzer an Schwebel, Ende 1535. Centuria 283.

[2] Spero fore ut hinc intelligatur, *honestissimos* tuos conatus fuisse atque etiamnum esse.

[3] Die Schrift gefiel Heinrich VIII. so sehr, daß er dem verschuldeten Verfasser 120 Kronen als Geschenk senden ließ. T. W. Röhrich, Geschichte der Reformation im Elsaß II, Straßburg 1832, 171.

[4] Capito, Responsio 3a: Huc tandem exit, suo quenque arbitrio . . . in rebus fidei . . . permittendum, ut impune sequatur quod sibi sequendum duxerit, usque eo dum vinculum publicae tranquillitatis non solvitur.

auch dabei der Staat in volle Verwirrung geraten und die Bürger zur Auswanderung genötigt werden[1]. Das zeitliche Wohl der Untertanen kommt für die Obrigkeit nur in letzter Linie in Betracht; ihre erste Pflicht besteht darin, daß sie die Staatsangehörigen zur Ausübung der wahren Religion anhalte[2].

In diesem Sinne haben ehemals die frommen Fürsten des jüdischen Volkes ihre Herrscherpflichten verstanden und ausgeübt: sie haben den falschen Gottesdienst streng bestraft und dem Volke geboten, die Vorschriften der wahren Religion genau zu befolgen; mit der Gewalt des Schwertes haben sie die Reinheit der Religion zu wahren gesucht[3]. Auf dieselbe Weise müssen auch die christlichen Obern allen falschen Gottesdienst streng verbieten und ihre Untertanen zur Erfüllung der religiösen Pflichten streng anhalten. Denn Gott ist immer derselbe, und auch heute noch muß die Frömmigkeit durch die nämlichen Mittel wie im Alten Testament gefördert werden. Sollte ein Fürst diese Hauptpflicht vernachlässigen, so würde er den Königen Israels gleichen, welche die Ausübung der wahren Religion verhinderten, oder doch wenigstens dem König Osee, der, wenn er auch den Verehrern des wahren Gottes volle Freiheit gewährte, dennoch unterließ, das Volk zur Haltung des Gesetzes zu nötigen: eine Unterlassungssünde, die seinen Untergang herbeiführte[4]. War also die Fürsorge für die Religion den jüdischen Königen so streng geboten, warum sollte einem christlichen Fürsten nicht erlaubt sein, sich in Glaubenssachen einzumischen? Warum sollte er den falschen Gottes-

[1] Itaque finis administratae Reipublicae inter ethnicos est publica pax ad civiles mores faciens ... Inter pios autem et christianos, publicata gloria Dei finis est, vel cum perturbatione et tumultu Reipublicae et cum fuga privatorum civium, modo cultus et honor Dei sit salvus. 13a.

[2] Putamus pii principis partes primas esse, veram populi religionem et mores illi pares iubere, secundas et tertias eodem spectare, sed admittere tamen ceu in postremis reliqua reipublicae commoda, quae in populo Dei infeliciter procurantur, si religio iacet. 37b.

[3] Longum esset e scripturis omnium piorum exempla colligere, qui gloriam Dei et religionis puritatem vi et gladio pro virili promoverunt. 13b. Quos hoc tempore Celsitudo Tua, illustrissime princeps, imitatura, non amplius efficere conatur, quam quod Elector Saxoniae, quam quod quidam principes integerrimi sancteque institutae aliquot civitates fere effectum reddiderunt. 88a.

[4] Quia populus Dei reipsa unus est et iisdem rationibus ad pietatem promovetur, et Deus a quo regitur, semper idem est, necesse est, ut inter Christianos pius qui magistratum gerit, populo suo commendet verbum Domini peraeque ac olim domus David, alioqui par fuerit regibus Israel, qui verum cultum impediverunt, aut certe Hoseae filio Ellae, qui cum liberum fecisset serviendi Deo iuxta legem, neglexit tamen populum ad officium diligentius impellere, quae officii intermissio ei capitalis fuit. 36a. Minister Dei in populo Dei non minus es quam veterum reges. 55a. Per omnia par est in utroque populo ius gladii. 83b.

dienst nicht abschaffen? Warum die wahre Religion nicht einführen? Sollte er vielleicht gegen den Spender alles Guten weniger dankbar sein, weil er größere Gnaden empfangen hat?[1]

Demnach ist der Weg, den die christliche Obrigkeit zu gehen hat, in der Heiligen Schrift klar vorgezeichnet. Zweierlei Pflichten haben die Obern zu erfüllen: sie müssen alles, was gegen den wahren Glauben ist, streng verbieten; zudem müssen sie nach Kräften die wahre Religion zu fördern suchen. Dazu sind aber nicht nur die vornehmsten Obern, die Könige und Kaiser, verpflichtet, allen Ständen des Deutschen Reiches obliegt ihren Untertanen gegenüber die nämliche Pflicht. Auch die kleinste Reichsstadt, auch der ärmste Landjunker, wenn er nur der unmittelbaren Reichsritterschaft angehört, hat das Recht und die Pflicht, den katholischen Gottesdienst mit Zwang und Gewalt abzuschaffen und die neue Lehre mit Zwang und Gewalt dem Volke aufzudrängen[2].

Sehen wir, wie Capito dies im einzelnen ausführt.

Zuerst muß alles streng verboten werden, was dem Worte Gottes und den guten Sitten zuwider ist[3]. Folglich darf keine falsche Lehre geduldet werden[4]; auch den falschen Gottesdienst muß man abschaffen, weil dadurch Gott am höchsten geschmäht wird[5]. Vor allem gilt dies von der papistischen Messe, die ganz von Gotteslästerungen strotzt[6].

„Wenn doch nur nicht unsere Gegner", klagte damals der Augustiner Johann Hoffmeister, „das katholische Bekenntnis und die Praxis so entsetzlich entstellen und vermaledeien wollten, nicht so schelten und fluchen wollten über alles, was uns heilig ist, wenn sie wenigstens nur ablassen wollten von ihren gotteslästerlichen Worten gegen das heilige Opfer und unsere Anbetung der heiligen Eucharistie."[7]

Wie berechtigt war doch eine solche Klage! Capito, der vor seinem Abfall längere Zeit hindurch fast jeden Tag Messe gelesen hatte, ohne, wie er

---

[1] An quia plus lucis accepit, minus esse gratus largitori omnium debet? 59a.

[2] Omnes Germaniae principes omnesque ex magistratibus aliis qui regalia, ut vocant, habent, sive respublicae, sive comites et nobilitas alia populis praefecta gubernandis. 58a.

[3] Dictorum summa haec esto: Quicquid sensibus corporis subiectum est, id ubi contra verbum Domini et bonos mores fecerit, gladio venit corrigendum. 89b.

[4] Potissimum ad eos (principes) pertinet operam navare, ne via sanctorum palam falsa doctrina, neque mores populi pravis exemplis corrumpantur. 95a.

[5] Estne haec fidelitas in Deum, quae . . . dissimulat publicam Dei contumeliam in falso cultu maxime apparentem? 29a.

[6] Missa multas atrocissimas contumelias Deo quotidie dicit, hoc est, ipsum ministerium missae est plenum blasphemiis. 125b.

[7] Paulus, Joh. Hoffmeister, Freiburg 1891, 376.

selber erzählt[1], an die wirkliche Gegenwart des Heilandes in der Eucharistie zu glauben, behauptet, die Messe sei nicht weniger verabscheuungswürdig als der unlautere Götzendienst der alten Kanaaniter[2]. Die Meßpfaffen, sagt er, tun Christo dem Herrn eine viel größere Schmach an als die Talmudisten; sie machen aus dem göttlichen Heilande einen Betrüger und Verführer[3].

Wie dürfte also ein christlicher Fürst einen solchen Greuel dulden?[4] Er muß vielmehr, als Statthalter Gottes auf Erden, diese Lästerungen gegen die göttliche Majestät aufs strengste bestrafen[5]. Man bestraft ja auch Diebe und Vatermörder, die doch für die öffentliche Ordnung weniger gefährlich sind als die gottlosen Meßpfaffen[6]. Oder sollten vielleicht die schwersten Verbrechen, die falsche Religion nämlich und die Mißachtung Gottes, unbestraft bleiben?[7] Gewiß nicht! Darum darf auch die papistische Abgötterei durchaus nicht geduldet werden[8]. Ein Fürst, der in seinem Lande noch länger die Messe duldet, ist ebenso schlimm als der Türke[9]. Man beeile sich deshalb, mit großer Strenge gegen diese greuliche Gotteslästerung vorzugehen. Selbst die Todesstrafe muß man anwenden gegen jene, die von ihren Gotteslästerungen nicht ablassen wollen; es ist dies notwendig, damit das Volk vor der Ansteckung bewahrt bleibe[10]. Im Alten Testament

---

[1] Capito an Bugenhagen, 8. Oktober 1525. Bei O. Vogt, Bugenhagens Briefwechsel, Stettin 1888, 37 f.

[2] Quae non minus execrabilis atque olim ritus Cananaeorum erant. 88b.

[3] Missatores Christum atrocius negant quam Thalmudici . . . Vociferantur . . . Christum non esse servatorem plenum, sed esse impostorem et seductorem. 72.

[4] Necesse est, ut princeps, siquidem Deum amat, illam abominationem quamprimum convulsam, proculcatam eiectamque curet . . . Neque sane id est vim facere iniuriosam, sed est potestatem a Deo traditam ad usum accommodare atque ex aequo iure exercere. 196a.

[5] Tantopere agnoscis te ministrum Dei esse ad vindictam malorum operum, ut ista pessima maledicta Dei pessimis affligeres modis. 72b.

[6] Poenas dant fures et parricidae, quia publicum ocium turbarunt. Verum piorum quietem nunc magis turbant impii sacrifici quam clandestina furta et etiam caedes paucorum. 54b.

[7] Ad principem christianum pertinet dare operam ut ecclesiae a noxiis erroribus repurgentur. Quis enim inficias ierit, omnibus malis operibus, si manifesta fiant, terrori, esse debere gladium, nisi contenderit leviora exagitanda esse viciola, sed graviora facinora, ut sunt falsa religio et contemptus Dei, impunita et sine metu esse debere? 25a.

[8] Cur non pessimis, quaeso facinoribus, hoc est, crassae idololatriae malorum Papistarum . . . potestas a Deo ordinata, quae in te residet . . . adversaretur? 25a.

[9] Turca est qui . . . instrumenta Antichristi e medio non tollit, cum occasio est. 36b.

[10] Sequitur, ad magistratum pertinere, ut ignominia verbum Domini notabili palam afficientes corrigat, aut si id negatum obstinate, malum e medio tollat,

wurden die Vergehen gegen die Religion mit dem Tode bestraft. Um wie viel mehr muß eine christliche Obrigkeit denselben Eifer an den Tag legen![1] Was Gott ehemals so streng geboten, das kann ihm doch heute nicht mißfallen[2]. Bis in die geheimsten Winkel wollte Capito die katholische Religion verfolgt wissen. Deshalb mahnt er die Fürsten, genau nachzuforschen, ob nicht im verborgenen gegen die reine Lehre gesündigt werde[3].

Capito ist schon öfters wegen seiner „Toleranz“[4], wegen des Geistes „milder Duldung und evangelischer Freiheit“[5], der ihn beseelt habe, ge-

---

ne contagione alii inficiantur. 37b 38a. Quare blasphemias et offendicula publica gladius plectat. 59b. Magistratus . . . eos qui exemplo publico graviter offendunt, iuxta praescripta legum corrigat in melius, si dabitur, sin minus et aliud efflagitat publica utilitas, facinorosum perdat ultimo supplicio. 100b.

[1] Quanto magis christiano magistratui potestas et facultas, imo necessitas est plectendi ea quae adversus religionem insignite committuntur. 42a.

[2] Non potest igitur eadem diligentia pro gloria nominis sui nunc displicere et in culpam imputari, quam olim tam severe praecepit. Adde quod leges illae iudiciorum in pactionibus foederis Dei erant, nam sunt in libris Mosi comprehensae, quod quidem foedus in nos comprobatum est per Christum Dominum. Eadem igitur causa nobis est amplificandae gloriae Dei, in conservando illius cultu et pura vita, quam priscis quondam. 42a.

[3] Magistratus obstrictum se esse meminerit, ut indicia et notas impietatis non negligat, sed omni cura diligentiaque inquirat. Neque enim committendum, ut clancularia mala reliquum gregem corrumpant. 59b. Iam occultissime admissa per occasionem, per coniecturas et ex consequentibus et effectis in iudicis cognitionem saepe venire solent, etiam ea delicta quae ad religionem propriissime pertinent et quae in arcano mentis recessu admittuntur. 70b. Sed et inquisitio legitima fiat, vel rumore mali facinoris accepto. 90b.

[4] H. Tollin, Die Toleranz im Zeitalter der Reformation, im Historischen Taschenbuch 1875, 129: „Die Krone der Toleranz, die man Luther hat aufdrücken wollen, bringt die Geschichte dem Propste von Straßburg, W. Capito.“ Capito „steht an praktischer Duldung weit über den evangelischen Mitkämpfern seiner Zeit: Luther, Zwingli und Butzer“. Tollin, dem andere folgten, ist irregeführt worden durch J. W. Baum (Capito und Butzer 377), der von Capito behauptet, daß er „eine christliche Duldung aufstellt, die erst nach einem Kampfe von drei Jahrhunderten, als eine der edelsten Errungenschaften, wenigstens in die Gesetzgebung und zum Teil auch in die Regierungspraxis vieler christlichen Staaten übergegangen ist“. Richtig ist nur, daß Capito gegen Ende der zwanziger Jahre eine Zeitlang zu den Sektierern und Wiedertäufern hinneigte und daher deren strenge Bestrafung mißbilligte. Das war aber bloß eine vorübergehende Stimmung. Vgl. C. Gerbert, Geschichte der Straßburger Sektenbewegung zur Zeit der Reformation, Straßburg 1889, 64 ff.

[5] „Der echte Geist der Reformation, der die Väter und Begründer unserer Kirche . . . einen Butzer, einen Capito beseelt hat . . . der Geist milder Duldung und evangelischer Freiheit, ist nicht am Absterben unter uns.“ Rede, gehalten von A. Erichson auf der Generalversammlung des Deutschen Protestantenvereins zu Neustadt a. d. H. 1883. Berliner Protest. Kirchenzeitung 1883, 639. J. W. Baum (Capito und Butzer 587) spricht,

priesen worden. Die „milde Duldung" kennen wir zur Genüge[1]; laßt uns auch noch sehen, wie der Straßburger Neuerer die „evangelische Freiheit" verstanden hat.

Nicht zufrieden mit der Abschaffung des katholischen Gottesdienstes, wollte Capito auch noch, daß man die neue Lehre mit Gewalt den Leuten aufdränge[2]. „Es ist nicht genug", ruft er dem Pfalzgrafen zu, „daß man in deinem Lande fromm leben dürfe; es muß auch den widerspenstigen Gemütern Gewalt angetan werden, damit sie, durch Drohungen in Angst gesetzt, die gereinigte Lehre leichter annehmen."[3] Das Volk muß durch die Obrigkeit zur Annahme der wahren Religion gezwungen werden[4].

Was zuerst die unmündigen Kinder betrifft, so hat die Obrigkeit dafür zu sorgen, daß die Kleinen, auch gegen den Willen der Eltern, getauft werden; denn die Kinder gehören viel mehr dem Staate als den Eltern[5]. So schreibt derselbe Mann, der noch vor kurzem die Abschaffung der Kindertaufe gewünscht hatte[6].

Den Erwachsenen gegenüber muß zwar das zu beobachtende Verfahren ein anderes sein. Man soll sie nicht zum Empfang der Sakramente zwingen; denn das hieße die heilige Handlung einer Entweihung aussetzen[7]. Zur

---

ebenfalls von dem „humanen, milden, echt christlichen und duldsamen Evangeliumsgeist der ersten Reformatoren Straßburgs".

[1] Sogar in seinem „Kinderbericht" (Straßburg 1527, Bb; 1529, 9a) betont Capito die Pflicht der Obrigkeit, die „Götzen" abzutun und die Messe abzuschaffen. Er verweist dafür auf Josias als Vorbild, auf Osee als abschreckendes Beispiel, ganz wie in der späteren Responsio. In diesem Katechismus wird auch schon die Messe als „wahre Abgötterei" bezeichnet (Ausgabe von 1529, 5b). Über die leidenschaftliche Art und Weise, wie Capito, im Verein mit den andern Predigern, die Unterdrückung des katholischen Gottesdienstes in Straßburg betrieben hat, vgl. Paulus, Die Straßburger Reformatoren und die Gewissensfreiheit, Freiburg 1895, 55 ff.

[2] Bereits im Jahre 1525 waren in Straßburg, auf Betreiben der Prädikanten, die Klosterfrauen gezwungen worden, protestantische Predigten anzuhören. Ebd. 56.

[3] Non est satis, ut in ditione tua liceat esse pios, sed vis est duris affectibus facienda, ut leviorem spiritus doctrinam metu pavefacti facilius admittant. 36a.

[4] Regii muneris est, rectum cultum Dei iubere et authoritate atque imperio tueri. 17a.

[5] Infantes nostri non tam parentum quam reipublicae sunt, quos magistratus ut baptismo offerantur merito cavet. 79a.

[6] Vgl. Butzer an Zwingli, 24. Juni 1528; Ökolampad an Zwingli, 6. August 1528. Zvinglii opera VIII, Zürich 1842, 194 211. Capito an Wolfgang Musculus, Datum unsicher. Capito will nicht, daß die Kindertaufe befohlen werde, postquam sciam evanida esse, quae firmamenta paedobaptismi producuntur. Ioan. Fechtius, Historiae ecclesiasticae seculi XVI Supplementum, Francofurti 1684, 844.

[7] Ea (sacramenta) si quis sumenda promiscue praecipit, prorsus profanat. 79a.

Anhörung der Predigt müssen jedoch die Erwachsenen, auch mit Gewalt, angehalten werden. Ein christlicher Fürst, der seinen Untertanen gegenüber diesen Zwang nicht ausübt, vernachlässigt eine seiner ersten Regentenpflichten[1]. Eine gewissenhafte Obrigkeit wird daher nicht bloß ermahnen und bitten, sie wird nicht bloß durch glänzende Versprechungen ihre Untergebenen zur Annahme der wahren Religion aneifern; den Säumigen gegenüber wird sie auch Strenge zu gebrauchen wissen und wird durch Drohungen und Strafen die widerspenstigen Gemüter gefügig machen[2]. Indem die Fürsten dies tun, indem sie mit der Gewalt des Schwertes der reinen Lehre Eingang in die Herzen zu verschaffen suchen, arbeiten sie nach ihrer Art an der Ausbreitung des Reiches Gottes[3].

Aber durch solche gewalttätige Bekehrungsmittel, meinte der herzogliche Rat Schorr, werde man nur Heuchler großziehen. Aus Furcht oder aus andern Rücksichten werden die Leute sich stellen, als ob sie glaubten, und werden dennoch innerlich nicht für die Religion gewonnen sein. Dies wird allerdings nur zu oft vorkommen, antwortet Capito. Es ist leider nur zu wahr, klagt er, daß manche, durch zeitlichen Gewinn oder durch Furcht vor der Strafe angetrieben, bloß dem Scheine nach dem Worte Gottes Gehör schenken[4]. Allein für diese Heuchelei darf man die Obrigkeit nicht verantwortlich machen. Ein frommer Fürst will ja, daß die Untergebenen nicht bloß dem Scheine nach, sondern vom Innern des Herzens Gott dienen. Wenn dennoch einige sich mit dem Äußern begnügen, so ist dies ihrer eigenen Bosheit zuzuschreiben, und nicht dem Einschreiten der Obern. Dies Einschreiten ist an sich ganz lobenswert. Wegen eines zufälligen Mangels soll aber ein Werk, das an und für sich gut ist, nicht unterlassen werden[5]. Übrigens werden bisweilen jene, die anfangs nur aus Furcht vor der Strafe das Wort Gottes anhören, nach und nach zu besseren Gesinnungen, ja zu innerer Herzensbekehrung gebracht werden[6].

[1] Principem christianum non egeris, nisi authoritate hortatus fueris et imperio rebelles adegeris cum ad verbum audiendum, tum ad illud vita exprimendum. 55a. Pii magistratus est, populum sibi commissum de audiendo verbo admonere . . . ac praecipere etiam ut reverenter audiat. 28b.

[2] Princeps ad fidem excitandam . . . et saepe et accurate admonet, hortatur, orat, obsecrat, pollicitis magnificis invitat, a rebellione immorigeros suppliciis deterret 15b. Magistratus cogit homines, ut vel ad iudicium vel ad salutem audiant verbum Domini. 21a.

[3] Aedificationem in Deum pro modo suo promovet, qui renatam salutis doctrinam . . . severitate praecipit et minis poenarum exigit. 62a.

[4] Non nego sic fieri saepius. 29b. Imo querimur illud esse nimium vulgare. 31b.

[5] Propter accedens vitium res in se bona praetermittenda non est. 29a.

[6] Ex parendi necessitate tandem fit sequax voluntas, et metu poenae verbum Domini initio audientes, amore eius interdum inflammantur. 31a.

Bei dieser Gelegenheit teilt Capito auch einiges mit über den Zwangsbesuch der protestantischen Predigten im Herzogtum Zweibrücken. Wohl hatte er schon in der ersten Auflage seines Werkes vom Jahre 1537 dem Pfalzgrafen Ruprecht die Anwendung von Zwangsmitteln dringend anempfohlen; von einer tatsächlichen Anwendung derartiger Mittel ist aber in jener Auflage noch keine Rede. In der zweiten Auflage vom Jahre 1540 weiß aber Capito hierüber schon Näheres zu berichten, ein klarer Beweis, daß die Ermahnungen der Zweibrücker und Straßburger Prediger nicht ohne Erfolg geblieben sind. „Ich leugne nicht", schreibt Capito an Pfalzgraf Ruprecht, „daß jene, die du nötigst, der Predigt beizuwohnen, anfangs nur widerwillig das Wort Gottes anhören. Doch geschieht es bisweilen, daß man nach und nach gern tut, was man zuerst nur ungern getan hat; so befinden sich denn auch unter deinen Untertanen einige, die jetzt die Verkündigung der wahren Lehre freudig anhören, obschon sie anfangs den Predigern nur Spott und Hohn entgegenbrachten."[1] Es liegt auf der Hand, daß hier eine vollzogene Tatsache berichtet wird[2]. Demnach wird uns von den Straßburger Neuerern, die über die Verhältnisse im Zweibrücker Land gut unterrichtet waren, ausdrücklich bestätigt, daß Pfalzgraf Ruprecht seine katholischen Untertanen nötigte, protestantischen Predigten beizuwohnen. Hat aber Ruprecht den Leuten bei Strafe geboten, protestantische Predigten anzuhören, so darf als sicher gelten, daß er auch das Abhalten von Messen bei Strafe verboten hat. Capito kommt gleich nachher noch einmal auf den in Zweibrücken geübten Zwang zurück. Er lobt zunächst die beiden Zweibrücker Prediger J. Schwebel und Kaspar Glaser und fügt dann bei: „Nehmen wir an, daß unter ihren Zuhörern, die du anfangs genötigt hast, den Predigten beizuwohnen, solche sind, die sich schließlich zu Christus bekehrt haben, was gewiß bei

[1] Sic qui per vim imperii tui adiguntur, verbum principio inviti audiunt, non inficior. Interea tamen, quia duodecim horae diei sunt, et ex invitis interdum volentes fieri solent, nunc cupide dant aliqui inter illos operam docentibus ut Christum veritatem Dei cognoscant, qui pridem riserant omnem facultatem apostolici ministerii. 33a.

[2] Sehr mit Unrecht behauptet J. Ney (Realenzyklopädie für protestantische Theologie XVIII[3] [1906] 16), ein Beweis dafür, daß die in Capitos Schrift „ausgesprochenen unevangelischen Grundsätze, entgegen der Anschauung Schwebels (!), durch Ruprecht durchgeführt worden seien", könne nicht erbracht werden, da Capito „nicht eine vollzogene Tatsache berichtet", sondern nur ausführt, was nach seiner Meinung geschehen würde, „wenn der Herzog seinem Rate folgen und die Untertanen zur Reformation zwingen würde". Dieser unhaltbaren Ansicht Neys stimmt Jung (Schwebel 210) rückhaltlos bei: „Die Verwertung der Schrift zur Konstruktion eines im Herzogtum Zweibrücken stattgehabten Gewissenszwangs, wie ihn Capito empfahl, ist bereits von Ney zutreffend zurückgewiesen."

manchen der Fall ist, da das Wort Gottes nicht vergebens gepredigt werden kann, werden dann nicht manche in deinem Lande sein, die, obwohl sie zuerst nur mit Widerwillen in die Kirche kamen, nachher mit Freuden den Predigern Gehör schenkten? Wirst du ihnen nicht durch deine fürstliche Macht sowohl zum Glauben als zum ewigen Seelenheil verholfen haben?“ [1]

Ob in der Tat so manche, wie vorausgesetzt wird, durch äußerlichen Zwang innerlich für die neue Lehre gewonnen worden seien, darf man billig bezweifeln, da Capito als Beweis dafür nur den ganz allgemeinen Grundsatz anführt, das Wort Gottes könne nicht ohne Frucht bleiben [2]. Jedenfalls wird man nun nicht mehr behaupten dürfen, daß „Ruprecht durchaus kein Freund von gewaltsamen Maßregeln war“ [3], und daß die Neuerung im Herzogtum Zweibrücken „ohne Gewalt“ eingeführt worden ist [4].

[1] Fac igitur esse, qui a tantis viris edocti et admoniti se Christo tandem consecrarint, quos tua Celsitudo primum coegit ut audirent, quod haud dubie non paucis evenit, cum verbum Domini, quo nituntur in officio faciendo frustra esse nequeat, an non sic in ditione tua multi erunt, qui primum aures praebuerint animis repugnantibus, sed postea recte consulentibus officiose et volentes paruerint. 33b. Man beachte wohl, daß die hier ausgesprochene Bedingung sich nicht auf den anzuwendenden Zwang bezieht, als ob Capito gesagt hätte: „Wenn du die Leute zur Anhörung der Predigten zwingen würdest“ (so Ney), sondern auf die wirkliche Bekehrung etlicher Zuhörer: „Wenn unter ihnen solche sind, die sich zu Christus bekehrt haben.“ Die Anwendung von Zwang wird als vollzogene Tatsache berichtet mit den Worten: Quos tua Celsitudo coegit.

[2] Wie wenig das Pfälzer Volk für das mit Zwang aufgenötigte neue Evangelium begeistert war, bezeugen die Klagen der damaligen Zweibrücker Prediger. „Dies beklagen wir alle“, schrieb 1536 der Hofprediger Glaser einem Freunde, „daß nur ganz wenige dem Evangelium folgen, daß ein großer Teil des Volkes es verachtet, daß sogar einige es verfolgen.“ (G. Chr. Ioannis, Spicilegium, Francof. 1724, 559.) „Sehr viele in unserem Lande“, berichtet der Bergzaberner Pfarrer Nikolaus Thomae im Jahre 1540, „hätten gern, daß die wahre Lehre mit ihren Dienern und allen Pfaffen im Pfefferland wäre.“ „Gar manche“, klagte er zwei Jahre später, „verachten Gottes Wort und dessen Lehrer.“ J. P. Gelbert, Magister Johann Baders Leben und Schriften, Neustadt a. d. H. 1868, 241 242. Vgl. Historisch-politische Blätter CVII 887 ff.

[3] Gümbel, Geschichte der protestantischen Kirche der Pfalz 38.

[4] Pfälzisches Memorabile V, Westheim 1877, 102 f, im Anschluß an die Realenzyklopädie für protestantische Theologie XIV (1861) 57 ff: „Die Einheit in Lehre und Kultus wurde von weltlichen und kirchlichen Behörden erstrebt und anempfohlen, aber nicht befohlen; die katholischen Gebräuche und Zeremonien wurden nicht durch Gewalt abgeschafft . . . Nur auf Bitten der Gemeinden wurde die evangelische Lehre eingeführt . . . So schritt in Zweibrücken die Reformation . . . im echt protestantischen Geiste — auf dem Wege der Überzeugung voran, ohne Gewalt, wie an so manchen andern Orten.“ Auch Ney (ebd. XVIII[3] 16) bestreitet, daß auf die Bevölkerung ein Druck ausgeübt worden sei. „Im Gegenteil stand diese, vielleicht mit einigen, uns aber nicht näher bekannten, Ausnahmen, durchaus auf Ruprechts Seite, wenn dieser von nun an entschieden für die Reformation eintrat.“

Angesichts des Glaubenszwanges, den die Straßburger Prediger so eifrig befürworteten, muß man einigermaßen staunen, daß dieselben Männer noch wagten zu behaupten, sie verlangen gar nicht, daß Pfalzgraf Ruprecht jemand zum Glauben zwinge. „Der Glaube ist etwas Innerliches", fügten sie hinzu, „eine geistige Gabe Gottes; wir sehen also nicht ein, wie jemand dazu gezwungen werden könnte." [1]

Also die Katholiken ihres altehrwürdigen Gottesdienstes berauben, sie zwingen, ihre Kinder von protestantischen Predigern taufen und unterrichten zu lassen, sie nötigen, protestantische Predigten anzuhören und wenigstens äußerlich als Protestanten zu erscheinen: dies alles ist, den Straßburger Neuerern zufolge, kein Glaubenszwang. Der Glaube ist ja etwas Innerliches, und bis ins Innere des Gewissens reicht ja der Arm der Staatsgewalt nicht! Weder die Prediger noch der Pfalzgraf, erklärt Capito, maßen sich, im Gegensatz zum Worte Gottes, ein Recht über die Gewissen an[2]. Die Glaubensfreiheit, schreibt er weiter, wollen wir gern zugestehen; nur wollen wir nicht, daß man auch der Gotteslästerung freien Lauf lasse[3]. Mit andern Worten: Volle Freiheit für unsere Lehre; aber weg mit den Gotteslästerungen, d. h. mit der katholischen Lehre und dem katholischen Gottesdienst!

Doch nicht umsonst forderten die Neuerer so dringend allerlei gewaltsame Maßregeln. Sie befanden sich eben in der bittersten Not und wußten gar wohl, daß sie nur mit Hilfe der Staatsgewalt ein neues Kirchenwesen gründen könnten. Es ist durchaus notwendig, schreibt Capito, daß die weltliche Obrigkeit uns zu Hilfe komme[4]; ohne deren Beistand würde bald alle Ehrbarkeit und Frömmigkeit vom Strome der Laster überflutet werden[5]. Wohl haben die Ermahnungen der Diener am Wort eine große Kraft; steht ihnen aber die Staatsgewalt nicht zur Seite, so werden die Prediger unter dem Volke niemals ein christliches Leben herstellen können[6]. Die heilsamen Ermahnungen der Geistlichen werden leicht verachtet; nur wenige aber gibt

---

[1] Nos authores esse nolumus, ut Celsitudo tua quenquam ad fidem adigat. Nam fides est donum Dei spirituale . . . Non videmus igitur quomodo illam alius iubere, alius autem viribus suis ceu dicto audiens, ut est imperata, protinus praestare poterit. 73b.

[2] Neque concionatores neque tua Celsitudo, quantum scimus, in conscientias contra verbum Dei quicquam iuris sibi vindicant. 24b.

[3] Libertatem fidei et spiritus libenter concedimus, sed negamus ob id confieri, ut licentia carni ad flagitias et blasphemias sit danda. 77b.

[4] Magistratus praesidio . . . valde opus est. 21b.

[5] Quorum (der schlechten Christen) maliciam aut tollit, aut lenit ac debilitat magistratus, ne omnis et honesti et pietatis facies undis vitiorum devastetur. 60b.

[6] Publicam pietatis faciem sine magistratus ope nunquam instituet verbum. 61b.

es, die durch die Strafandrohungen der weltlichen Obrigkeit nicht eingeschüchtert würden[1]. Daher tut der Pfalzgraf ein gottgefälliges Werk, wenn er den Rat jener befolgt, die ihn ermahnen, daß er durch Verordnungen und Strafen seine Untertanen nötige, der reinen Lehre Gehör zu schenken; wollte man die Leute sich selbst überlassen, so würden sie aller Schlechtigkeit sich hingeben[2].

Dies war also die „freie sittliche Selbstbestimmung", welche, wie behauptet wird, die Neuerer dem deutschen Volke zurückerobert hätten. Sie forderten die Fürsten auf, ihre Untertanen zur Anhörung der Predigt und zur Haltung der Gebote zu nötigen. Sollte dieser Zwang, erklärt Capito, von den Fürsten vernachlässigt werden, sollte die Obrigkeit nur bestrebt sein, die öffentliche Ordnung aufrecht zu halten, ohne sich darum zu kümmern, wie die Untertanen ihre religiösen Pflichten erfüllen, so werde man nur zu bald statt einer wohlgeordneten Kirche eine skythische Verwilderung vor Augen haben[3]. Wer, wie Jakob Schorr, den Fürsten den Rat gibt, ihren Untertanen in Bezug auf das religiös-sittliche Leben, solange sie die öffentliche Ordnung nicht störten, volle Freiheit zu gewähren, der befürwortet ein Verfahren, das geeignet ist, die christliche Religion gänzlich zu Grunde zu richten, weshalb auch Julian der Abtrünnige ein ähnliches Verfahren befolgt habe[4].

Um jedoch der drohenden Anarchie besser vorzubeugen, mußte man nicht nur das christliche Volk, sondern auch die Prediger selber der Gewalt des Schwertes unterstellen.

Die Geistlichen sind Menschen, lehrt Capito, darum müssen sie auch der weltlichen Obrigkeit unterworfen sein, nicht bloß bezüglich der bürgerlichen Pflichten, sondern auch in Betreff der geistlichen Amtsführung. Ein jeder Fürst ist der Stellvertreter Gottes auf Erden, das sichtbare Oberhaupt der Kirche in seinem Lande, von Christus als solches statt seiner eingesetzt. Alles Äußerliche in der Religion ist seiner Gewalt unterworfen; deshalb hat er

---

[1] Verba pastorum salubria facile contemnuntur, sed rarus est qui minas magistratus ad ultionem armati non extimescat. 95b.

[2] Cum eorum sequeris consilium, qui monent ut de subditis potestate tua bene merearis, et ut edictis et poenis cogas sanae doctrinae auscultare, quorum fragilitas, si sibi permitterentur, in omne nefas prorueret. 92a.

[3] Ex ecclesia scythicam barbariem facit is, qui tollit pium magistratum, et tantum relinquit oppressorem seditionum et publicorum incommodorum, quia omnis comitas et vita honesta cum religione brevi exulabunt. 32b.

[4] Hanc deformem formam corruptissimi principis in memoriam nostram ex vetustate consultor revocat, consulendo ut cuivis quidvis maxime in religione permittatur, donec pacem civilem non turbarit. Quod quidem est summum compendium ad religionem christianam ab orbe terrarum auferendam, quo Iulianus apostata usus est. 90a.

auch darüber zu wachen, daß die Geistlichen treu ihres Amtes walten; die Säumigen wird er bestrafen und die Unverbesserlichen dem Henker überliefern[1]. Vor allem wird er dafür sorgen, daß die Prediger das Wort Gottes rein und lauter verkünden, und wird jene, die das Volk irreführen, auf den rechten Weg zurückrufen[2].

Aber, so könnte man hier fragen, sind denn vielleicht die weltlichen Fürsten unfehlbar? Kann es denn nicht geschehen, daß die Lehre, die sie dem Volke aufnötigen wollen, eine falsche sei? Hierauf gibt Capito folgende Antwort: „Welches die wahre Lehre Christi sei, wird jener leicht entscheiden können, der bestrebt ist, den Willen des Vaters zu tun."[3]

Hiermit war aber der staatlichen Willkür Tür und Tor geöffnet; denn jeder Fürst konnte ja sagen, er sei bestrebt, den Willen des Vaters zu tun, und könne deshalb auch leicht entscheiden, welches die wahre Lehre Christi sei. Heinrich VIII., dem Capito wegen seines Vorgehens gegen die katholische Kirche die größten Lobsprüche erteilt hatte, verfolgte bald nachher die Protestanten fast mit derselben Grausamkeit wie die Katholiken. Die Straßburger Prediger konnten ihm deswegen keine Vorwürfe machen; hatten sie doch diesen Tyrannen als das sichtbare Oberhaupt der englischen Kirche ausgerufen[4];

---

[1] Principi moderanda sunt quaecunque ad externam populi Dei gubernationem pertinent . . . Idcirco ecclesiasticos non rite obeuntes partes officii monet, exhortatur, impellit, malemeritis mulctam imponit tollitque pertinaces supplicio; quia qui princeps est, idem pastor est, idem pater, idem caput Ecclesiae in terris externum. Causam huius hanc damus: Christus verum et naturale Ecclesiae caput est . . . Is dono gubernandi principes pios affudit, conferendo pie gubernandi prudentiam, quos ob id in terris capita quenque suae Ecclesiae esse voluit . . . Ex quo principes potentissimum Henricum octavum Angliae regem supremum in terris Ecclesiae Anglicanae caput esse, eius provinciae proceres professi sunt et magno consensu cum praeclaro veritatis suffragio pronunciarunt. 198b 199a.

[2] Eos qui prudenter et ordine verbum non dispensant, sed fallunt populum, magistratus in viam revocet. 205a.

[3] De doctrina Christi, quaenam sit, facile statuet is qui vult Patris voluntatem facere. 206a.

[4] Im Jahre 1536 veröffentlichten Capito, Hedio, Butzer et caeteri Ecclesiastae Argentoratenses mit einer besondern Vorrede folgende Schrift des Bischofs von Winchester Stephan Gardiner: Stephani Wintonensis Episcopi Angli de vera obedientia oratio qua ex divinis Scripturis haec mira cum evidentia colliguntur . . . Reges, Principes et Magistratus Christianos, unumquemque suae Ecclesiae supremum in terris caput esse, et religionem cum primis procurare debere, Argentinae 1536. In ihrer Vorrede loben die Straßburger Heinrich VIII. als einen „überaus frommen König" (pientissimus rex); auch sprechen sie den Wunsch aus, Gott möge denselben Eifer für die wahre Religion, von dem der König beseelt ist, allen deutschen Fürsten einflößen, damit sie die papistischen Geistlichen verabschieden und durch fromme Prediger ersetzen.

hatten sie ihm doch das Recht zuerkannt, in seinem Lande jede falsche Religion mit der Gewalt des Schwertes zu unterdrücken. Einige Jahre später glaubte Wolfgang, der neue Herzog von Zweibrücken, nur im Luthertum die wahre Lehre Christi zu finden. Es wurde deshalb im Jahre 1564 eine scharfe Verordnung gegen die Calvinisten erlassen, und von Johann Marbach, dem lutherischen Superintendenten von Straßburg, eine Glaubensregel verfaßt, welche alle Geistlichen im Herzogtum Zweibrücken, die ihre Stelle nicht verlieren wollten, unterzeichnen mußten. Die calvinischen Prediger wies Wolfgang aus dem Lande, damit sie das Volk nicht irreführen konnten[1]. Herzog Johann I., Wolfgangs Sohn und Nachfolger, glaubte dagegen, der Calvinismus sei die wahre Lehre Christi[2]. So mußten denn die lutherischen Prediger wegziehen (1580), und das Volk ward genötigt, die Religion zu wechseln, wie man ein Kleid wechselt. Beide Fürsten, der Lutheraner wie der Calvinist, hätten sich bei ihrem Vorgehen mit vollem Rechte auf Capitos Schrift berufen können.

Über diese Schrift hat jüngst ein protestantischer Theolog folgendes Urteil gefällt: „Nicht der freundliche Geist evangelischer Weitherzigkeit, sondern der dumpfe Hauch einer kurzsichtigen, übereifrigen Unduldsamkeit schlägt uns aus ihr entgegen, und von diesem Eindruck schwindet auch dann nur ein Bruchteil, wenn wir uns erinnern, daß der uns heute geläufige Gedanke einer Duldung mehrerer Religionsbekenntnisse innerhalb eines und desselben Landes in dem Zeitalter, dem Capitos Schrift angehört, überhaupt noch nicht sich Bahn zu brechen begonnen hatte." Capito begnüge sich nicht mit der Empfehlung einer evangelischen Uniformierung des öffentlichen Gottesdienstes seitens der Obrigkeit, er rate auch zu Zwangsmaßregeln gegen den einzelnen, der von diesem staatlichen Gottesdienst sich fernhält; damit überschreite er die Grenze der individuellen Gewissensfreiheit und erhebe Forderungen, „wie sie, auch im Rahmen ihrer Zeit betrachtet, glücklicherweise unter die unerfreulichen Ausnahmeerscheinungen zählen"[3]. Letzteres ist nicht zutreffend. Dieselben Forderungen haben zahlreiche andere Neuerer erhoben; insbesondere hat dies Capitos Amtsgenosse, Martin Butzer, getan, mit dem Unterschiede jedoch, daß, während Capito vor allem an die Fürsten sich wendete, Butzer seine Mahnungen zunächst an die Reichsstädte gerichtet hat.

[1] K. Menzel, Wolfgang von Zweibrücken, München 1893, 414 f. F. X. Remling, Das Reformationswerk in der Pfalz, Mannheim 1846, 140 ff. L. Molitor, Geschichte der Stadt Zweibrücken, Zweibrücken 1885, 205 ff.

[2] Remling 147. Molitor 250.

[3] Fr. Jung, Schwebel 128 f.

11. Butzer als Verfechter der Intoleranz in den freien Reichsstädten.

Im selben Jahre, wo Capito sein lateinisches Gutachten für den Pfalzgrafen von Zweibrücken verfaßte, hat Butzer in deutscher Sprache eine Schrift veröffentlicht, die ganz dieselben unduldsamen Forderungen enthält, wie wir sie soeben aus Capitos Mund gehört haben. Butzer hat seine Schrift am 17. Mai 1535 den „Oberen und der Gemeine" der Stadt Augsburg gewidmet. Auf diese Stadt hatte er schon früher durch etliche Prediger, die im Jahre 1531 aus Straßburg dahin berufen worden waren, einzuwirken begonnen. Einheitliche Lehre und einheitlicher Kultus nach dem Straßburger Vorbilde war das Ziel der neuen Prediger; sie verlangten daher vor allem völlige Beseitigung des katholischen Gottesdienstes[1]. Zu diesem Zwecke wurde dem Stadtrat am 21. Januar 1533 ein von sämtlichen Prädikanten unterzeichnetes Gutachten eingereicht[2]. Der Magistrat wird darin an seine Pflicht gemahnt, die gesunde Lehre zu schützen und zu schirmen, und aufgefordert, den katholischen Gottesdienst wie auch „alle widerwärtigen Lehren und Predigten" zu verbieten. „Ob aber ein ehrsamer Rat meinen wollte, daß solches zu tun seinem Amt nicht zustände oder daß er des nicht Macht hätte, soll er wahrnehmen, daß Gott den Vorstehern seines Volkes befohlen und hart geboten, mit hohem Fleiß zu verbieten, daß sie keine falsche Lehre seinem Wort zuwider einwurzeln oder eingeführt lassen werden, welches sich auch die gottseligen Magistrate bei dem Volke Gottes, den Israeliten erstlich und nachgehend bei den Christen, mit großem Eifer und Ernst gehalten, welches Ernstes und Eifers auch unsere gegenwärtigen Zeiten nicht wenig Exempel bringen." Unterzeichnet ist diese Eingabe von den Predigern Sebastian Maier, Michael Weinmair, Michael Keller, Wolfgang Meuslin (Musculus), Hans Heinrich Held, Bonifatius Wolfhart.

Auf dies Gesuch gab der Rat zunächst den Bescheid, „daß er der Sachen nachdenken wolle", und wählte einen Ausschuß „zu Beratschlagung der Sachen, die Religion berührend". Dieser trug jedoch Bedenken, die wichtige Angelegenheit selbständig zu entscheiden; er holte zuerst das Urteil der städtischen Ratskonsulenten ein. Es standen damals fünf Juristen im Dienste der Stadt:

---

[1] W. Hans, Gutachten und Streitschriften über das ius reformandi des Rates vor und während der Einführung der offiziellen Kirchenreform in Augsburg (1534—1537), Augsburg 1901, 3.

[2] Abgedruckt bei K. Wolfart, Die Augsburger Reformation in den Jahren 1533/34, Leipzig 1901, 127 ff. (Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche Bd VII, 2. Heft.)

Konrad Peutinger, Johann Rehlinger, Konrad Hel, Balthasar Langnauer und Johann Hagk. Sie alle wurden Anfang März 1533 vom Religionsausschuß ersucht, ein Gutachten über die Frage abzugeben, ob der Magistrat berechtigt sei, „in Sachen, die Religion und den heiligen Glauben betreffend, Handlungen, Änderungen und neue Ordnungen vorzunehmen, aufzurichten und zu halten oder nicht“ [1]. Die katholisch gesinnten Rechtsgelehrten Peutinger und Rehlinger verneinten die Frage; mit ihnen stimmte der Lutheraner Hel überein, besonders auch deshalb, weil der Magistrat im Jahre 1530 dem Kaiser versprochen hätte, in der Religion keine Änderungen vorzunehmen. Die zwei andern Juristen dagegen, Langnauer und Hagk, die zur zwinglischen Partei gehörten, erklärten es für eine Pflicht der städtischen Obrigkeit, den katholischen Gottesdienst zu beseitigen und auszurotten.

Da die Mehrheit der Ratsmitglieder zwinglisch gesinnt war, so fanden die zustimmenden Gutachten Langnauers und Hagks den „größeren Beifall“. Doch wagte man noch keinen entscheidenden Schritt. Der Ausschuß suchte zunächst alle rechtlichen und politischen Bedenken, die noch gehegt werden konnten, zu zerstreuen. Er stellte zu diesem Zwecke die Gründe, welche gegen das Vorhaben des Rates geltend gemacht worden waren, in 22 Artikeln zusammen. Die Widerlegung einiger dieser Artikel wurde dem Gerichtsschreiber Franz Közler, einem Zwinglianer, aufgetragen; der wichtigsten Punkte wegen wandte sich der Ausschuß an zwei auswärtige Juristen, Franz Frosch in Straßburg und Hieronymus Roth in Ulm, von denen er annehmen konnte, daß ihre Gutachten in seinem Sinne ausfallen werden. Seine Erwartung wurde nicht getäuscht [2]. So erklärte unter anderem der Straßburger Jurist Frosch in seinem Gutachten vom 28. Juli 1533: Daß die Obrigkeit das Recht habe, in ihrem Gebiete die Religion zu reformieren, leide gar keinen Zweifel; es sei sogar Pflicht der Obrigkeit, wenn sie erkenne, daß die Lehre und die Zeremonien in ihrem Gebiete „falsch, ungerecht und abgöttisch“ seien, dieselben der Heiligen Schrift gemäß zu ändern. Dieses Recht und diese Pflicht könnten durch keine entgegenstehenden Versprechen aufgehoben werden, nicht einmal durch einen leiblichen Eid. Demgemäß sei auch das Versprechen, das die Stadt Augsburg auf dem Reichstag 1530 dem Kaiser gegeben, daß sie keine Änderung in den Zeremonien vornehmen wolle, ungültig, als „wider Ehrbarkeit, wider Gott und gute Sitten“ [3].

---

[1] Die Gutachten der fünf Augsburger Juristen sind besprochen bei Hans 4—28.

[2] Vgl. Hans 28—36.

[3] O. Winckelmann, Politische Korrespondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation II, Straßburg 1887, 196 f.

Trotz dieser zustimmenden Gutachten unternahm der Rat im Jahre 1533 keine weiteren Schritte. Die Prädikanten aber, die „wir als die eigentlichen Triebkräfte für die wichtigsten Ereignisse der Stadtgeschichte betrachten müssen“ [1], ließen nicht nach, die städtische Obrigkeit von der Kanzel aus unter Androhung der Strafe Gottes zur Abschaffung des katholischen Gottesdienstes aufzufordern. Gegen ihr Treiben verfaßte im März 1534 der Augsburger Patrizier Christoph Ehem ein wohl ungedruckt gebliebenes Schriftchen, um nachzuweisen, „daß keinem Nachfolger Christi oder Diener seines Evangeliums gezieme, in Glaubenssachen die weltliche Oberkeit zu erwecken, noch weniger geziemt sich weltlicher Gewalt darein zu greifen“ [2]. Der protestantisch gesinnte Ehem wiederholt im wesentlichen, was kurz vorher Sebastian Franck über die religiöse Duldung geschrieben hatte [3]. Er stellt sich gleichsam in die Mitte der beiden religiösen Parteien. Wohl bemerkt er, daß die Mißbräuche im Papsttum sehr groß seien; doch sieht er auch auf der Seite der Neugläubigen viele Irrtümer und will sich zum Richter weder der einen noch der andern Partei aufwerfen, sondern das Gericht Gott allein überlassen. Wie Franck verlangt er allgemeine und unbedingte Toleranz; denn der Glaube soll frei sein von allem Zwang, von aller weltlichen Gewalt. Am Schlusse seiner Schrift fordert Ehem den Rat auf, den Predigern „Ziel und Maß“ zu setzen, damit sie nicht die ganze Stadt noch in Unheil stürzten.

Dieser Angriff auf die zwinglischen Prädikanten blieb nicht unbeantwortet. Anfang April 1534 erschien eine anonyme „Konfutation“ oder Widerlegung [4], die schon hier und da Butzer zugeschrieben worden ist, aber sehr wahrscheinlich von Wolfgang Musculus (Meuslin) herrührt [5]. Dieser war wohl der bedeutendste der damaligen Augsburger Prediger. Von Butzer vorgeschlagen, war er 1531 nach Augsburg berufen worden. Hier wirkte er ganz im Sinne Butzers für die völlige Unterdrückung des katholischen Gottesdienstes. Unermüdlich forderte er den Rat in seinen Predigten auf, die Messe abzuschaffen und die Geistlichen auszuweisen. Musculus mußte sich daher durch Ehems Kritik besonders getroffen und veranlaßt fühlen, seine Handlungsweise zu rechtfertigen. Der Verfasser der „Konfutation“ suchte Ehems

[1] Wolfart, Die Augsburger Reformation in den Jahren 533/34, 22.

[2] Hans, Gutachten und Streitschriften 37—40.

[3] S. Franck, Chronica, Zeitbuch und Geschichtsbibel, Straßburg 1531, 453 ff. Über Francks Toleranzgedanken vgl. A. Hegler, Geist und Schrift bei S. Franck, Tübingen 1892, 260 ff.

[4] Confutation und Ablainung etlicher vermainten Argumenten, so newlich von ainem nachdichter aufgetzaichnet seind. Darinne angetzogen wirdet, das kainem diener deß Evangelions in der Religion und glaubens sachen die weltlichen Oberkait zuerwecken, noch vil weniger weltlichen Oberkaiten darein zugreiffen gezymmen wolle, ohne Ort 1534. 16 Bl. 4°.

[5] Hans 40—43.

Argumente der Reihe nach zu widerlegen. Mit dem größten Nachdruck betont er die Pflicht der Obrigkeit, keine falsche Lehre zu dulden. „Da nichts Schädlicheres als falsche Lehre mag erfunden werden, warum sollte dann eine christliche Oberkeit der falschen Lehre nicht wehren?“ [1]

Der Rat schenkte endlich den fort und fort wiederholten Aufforderungen Gehör. Im Juli 1534 wurden die katholischen Predigten gänzlich verboten; dagegen durften in etlichen Kirchen, die dem Bischof und dem Domkapitel angehörten oder unter deren besonderem Schutz standen, noch Messe gelesen werden; in den übrigen wurde der protestantische Ritus eingeführt [2]. Mit diesem Erfolge waren jedoch die Prediger nicht zufrieden; sie forderten nach wie vor, daß der katholische Gottesdienst gänzlich unterdrückt werde, und hierin wurden sie nun von Butzer selber aufs kräftigste unterstützt. Schon Ende 1534 hatte der Straßburger Neuerer einige Wochen in Augsburg zugebracht; im Februar 1535 kam er wieder zurück, um nun während eines mehrmonatigen Aufenthaltes bei der Neugestaltung des Kirchenwesens mitzuhelfen und im Verein mit den übrigen Predigern den Rat zur völligen Beseitigung des katholischen Gottesdienstes zu drängen [3]. Vor allem wollte man den Dom und die Kirchengüter in den Besitz der Protestanten bringen. Das Recht und die Pflicht zu diesen Maßregeln mußten dem Rat aufs neue eingeschärft werden; denn sie waren viel radikaler als die bisher getanen Schritte, und selbst diese begann man infolge der kaiserlichen und königlichen Mandate vielfach schon wieder zu bereuen. Dazu hatten die Toleranzgedanken Francks wie bei Ehem so auch bei manchen andern „gutherzigen gottesfürchtigen Leuten“ Anklang gefunden [4].

Gegen die Vertreter der religiösen Duldung hielt Butzer zunächst mehrere Predigten [5]; zudem veranlaßte er seinen „besondern lieben Bruder und Mitarbeiter am heiligen Evangelium“ Musculus, eine Schrift des hl. Augustinus, worin das obrigkeitliche Einschreiten gegen die Ketzer gerechtfertigt wird, ins Deutsche zu übersetzen. Er selber gab diese Übersetzung, mit einem Vorwort

[1] Confutation b 2 a.

[2] Hans 43. Wolfart 106 ff. Fr. Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte II, München 1904, 175 ff.

[3] Hans 44 ff.

[4] Darüber klagt Butzer in der gleich nachher zu erwähnenden Vorrede.

[5] Am 10. Dezember 1534 schrieb der Augsburger Geistliche Johann Choler an Erasmus: Tractavit (Bucerus) cap. XIII Pauli ad Romanos, de Magistratibus, et cum hoc diu volvisset, conclusit tandem, id quod sciebat a suis maxime exspectari, nempe ad magistratus pertinere eosque sub gravi delicto teneri missas et, ut vocant, universas sacrificulorum abominationes et illam imaginum idolatriam auferre atque exterminare. J. Förstemann und O. Günther, Briefe an Desiderius Erasmus, Leipzig 1904, 253 f. (Beihefte zum Zentralblatt für Bibliothekwesen, Heft 27.)

und einem Nachwort versehen, im März 1535 heraus[1]. In der Vorrede wendet sich Butzer gegen den „schweren, hochverderblichen Irrtum", als sollten „die Oberkeiten, so das Schwert tragen, in ihrer Regierung der Religion, christlicher Lehre und Lebens sich weiter nicht annehmen, denn soviel allein, als ihnen darzu vonnöten sei, daß sie den äußern leiblichen Frieden bei den Ihren erhalten". Die „erstliche Aufbringung" solcher Meinung könne niemand anders zugeschrieben werden, meint Butzer, als „dem Satan, dem Vater aller Lügen". Daß die Obern ihre Untertanen zur wahren Lehre und zum wahren Gottesdienst anhalten, daß sie falsche Lehre abschaffen, wie die frommen Könige Israels getan haben, dies suche der Teufel zu verhindern, „damit er seinen Raum, alles Verderben über uns zu führen, desto besser haben möchte". Auch dies sei nur dem Satan zuzuschreiben, daß man die Obern „weltliche" Obern nenne. Dies sei ein ganz „teuflischer" Titel; so nenne der hl. Paulus nur die bösen Geister. Gott aber heiße die Obern, die das Schwert tragen, „Götter, die er will Väter und Hirten sein seines Volkes und seiner Schäflein; dieselbigen sollen die Obern also weiden und regieren, daß sie die vor der Welt bewahren". Butzer kündigt dann noch an, er habe sich vorgenommen, dies alles „vermittelst göttlicher Gnade jetzund in etlichen Dialogen aufs klarste und aufs freundlichste aus göttlicher Schrift zu beweisen".

Diese „freundlichen" Gespräche erschienen im Mai 1535 mit einer Widmung an den Magistrat und die Bürgerschaft von Augsburg[2]. Schon in dieser Vorrede erklärt sich der Verfasser aufs entschiedenste gegen den „neuen, aber ganz gefährlichen Irrtum", „als sollte sich die Oberkeit, die das Schwert trägt, der Religion mit ihrem Amt nicht weiter annehmen, denn daß der äußerliche Frieden gehalten werde, was doch jeder glaube oder äußerlich für einen Gottesdienst übe". Da er diesen Gegenstand auf der Kanzel besprochen, so hätten ihn „etliche gutherzige Zuhörer gebeten, solche Erinnerung durch den Druck ausgehen zu lassen, welchen ich desto leichter bewilligt habe, weil ich vernehme, wie euch das von vielen für einen gottlosen Frevel und unchristlichen Ungehorsam wollte zugerechnet werden, daß ihr in eurer Stadt die widerwärtigen Predigten und an etlichen Orten . . . auch die unchristlichen Zeremonien abgeschafft habet".

---

[1] Vom Ampt der oberkait in sachen der religion und Gotsdiensts. Ain bericht auß götlicher schrifft des heiliges alten lerers und Bischoffs Augustini an Bonifacium den Kayserlichen Kriegs Graven in Aphrica, Augsburg, ohne Jahr (1535).

[2] Dialogi oder Gesprech Von der gemainsame unnd den Kirchen übungen der Christen, Und was yeder Oberkait von ampts wegen, auß göttlichem Befelch, an den selbigen zuversehen und zu besseren gebüre. Martinus Bucer, Augsburg 1535. 96 Bl. 4°.

Um seiner Abhandlung mehr Interesse zu verleihen, gab ihr Butzer die Form eines mit nicht geringem Geschick abgefaßten Gespräches, an welchem drei Personen teilnehmen: Simprecht, ein äußerst zahmer Anhänger der religiösen Duldung, Hartmuth, ein strenger Eiferer für die reine Lehre, und Friedlieb, der Butzers Ansichten vertritt. In den fünf ersten Dialogen wird besonders die Notwendigkeit der Sakramente und der äußeren Kirchenübungen besprochen; die vier letzten Gespräche behandeln sehr eingehend die Pflichten der Obrigkeit in Bezug auf die Religion. Hier haben wir bloß diesen zweiten Teil der Butzerschen Schrift zu berücksichtigen.

In dem sechsten Gespräch[1], das weitschweifige Erörterungen über die geistliche und weltliche Gewalt enthält, wird zunächst festgestellt, „daß nur eine rechte und oberste Oberkeit ist, nämlich die das Schwert trägt, der alle Bischöfe und Geistlichen gehorsamen und mit Leib und Gut unterworfen sein sollen". Unter dieser Obrigkeit versteht aber Butzer nicht bloß die Kaiser und Könige, sondern auch alle Reichsstände: die Fürsten, die Grafen, die freien Reichsstädte, sowie auch die unmittelbare Reichsritterschaft. Alle diese Behörden stehen über den Geistlichen in ihren betreffenden Gebieten. Wohl sollen bloß die Geistlichen predigen und die Sakramente ausspenden; doch dürfen sie dies nur tun unter der Aufsicht und der Vormundschaft der weltlichen Behörden.

„Weil auch die allerbewährtesten und heiligsten in diesen Ämtern noch fehlen können, wie es an Moses, Aaron, Petrus und andern heiligen Propheten, Aposteln und Lehrern allweg erschienen ist und noch täglich erscheint, so hat es Gott gefallen . . . daß sie für ihre Personen auch unter den gemeinen Richtern und Königen seien, auf daß, wenn sie wider ihr Amt ihr eigen Wort anstatt göttlichen Worts predigen, was von menschlicher Blödigkeit und Auffatzes des Satans gar leicht geschieht, noch da wären, die solchem ärgsten Übel begegneten."

„Sind aber die Könige und Kaiser", fragt Simprecht, „und alle, die das Schwert tragen, nicht auch Menschen, gleich sowohl als die Bischöfe, fehlen und irren ebenso oft?" — „Es ist ja leider viel zu viel Mangel allenthalben", erwidert Butzer; „dennoch will Gott, daß bei uns Menschen alles endlich auf eine Gewalt komme, und auf den, der das Schwert trägt; demselbigen, sagt St Paulus, sollen alle Seelen gehorsamen."

„In kaiserlichen Rechten ist versehen, daß der Kaiser alle Gewalt haben und durch die Seinen verrichten solle über alle Geistlichen, es sei der Papst zu Rom, andere Patriarchen, Bischöfe, Priester oder Mönche, und wer nur zu diesem Stand gehört, und daß der Kaiser seine Gewalt zu üben hat an allem dem, was zum geistlichen Stand gehört, es sei die Wahl und die Einsetzung in die geistlichen Ämter, es sei die Lehre, das Leben, die leibliche Versehung, Verrichtung ihres Amts in Reichung der Sakramente, Singen und Lesen und was sie immer zu tun haben. Item, daß der Kaiser ihren Un-

[1] Blatt F 1—L 4.

gehorsam nach aller Gebühr, auch wo sie das verdienen, an Leib und Leben zu strafen habe . . . Bei den Alten hat niemand daran gezweifelt, daß die Kaiser und also alle ordentlichen Oberkeiten, die das Schwert tragen, alle Gewalt haben wie über den Leib der Geistlichen, also auch über ihr Amt und alles Tun."

Daß hiermit der nackte Cäsaropapismus gelehrt wird, liegt auf der Hand. Butzer begnügt sich aber nicht mit der Aufstellung des Prinzips, er zieht auch die Folgen daraus, damit man ja nicht im unklaren bleibe über seine wahre Ansicht in dieser wichtigen Frage. In dem siebten Gespräche[1] sucht er daher nachzuweisen, „daß die Oberkeit sich der Religion zum vordersten anzunehmen, falsche Lehre und verkehrte Zeremonien ab- und wahre Lehre und rechte Zeremonien anzustellen schuldig sei".

Daß die Obrigkeit sich der Religion mit höchstem Ernste annehmen solle, zeigt schon das Beispiel der Heiden; denn im Guten können wir auch die Heiden zum Muster nehmen.

„Nun die Untertanen lehren Gott dienen, sie darzu mit Gewalt anhalten, was dem entgegen mit ernster Strafe abtreiben, ist ja gut; denn Gott dasselbige seinem Volk zum höchsten geboten hat. So wir denn lesen, daß die Heiden, die in Erkenntnis Gottes gegen uns die geringeren sind, in solchem guten Werk alle also eifrig gewesen sind, wird solches uns Christen viel mehr zustehen, als die Gott in seiner Erkenntnis auch über die Juden erhöht hat."

Dasselbe wird uns vom Naturgesetz zur Pflicht gemacht.

„Könntest du auch gedenken, daß ein frommer Hausvater sein könnte, der nicht vor allem andern seinen höchsten Fleiß und Ernst fürwenden sollte, die Seinen zu wahrem Gottesdienst anzuführen und von allem dem zu verhüten und abzutreiben, was dem möchte entgegen sein? . . . Was sind aber nun die Obern gegen ihre Untertanen? Väter, und die oberen Väter, die mehr Gewalt über ihre Untertanen haben, denn sonst ein besonderer Vater über seine Kinder . . . Daraus folgt dann, so viel die Gewalt bei den Obern größer ist, daß auch der Fleiß und Ernst zum Heil der Untertanen bei ihnen so viel größer sein solle. Derohalb sie mit allem ihrem Gebieten und Verbieten, Strafen und Belohnen dahin zum vordersten sehen sollen . . . daß die Ihren zu wahrem Gottesdienst angeführt und darin erhalten, auch vor allem dem bewahret werden, was sie daran immer verhindern möchte. Das lehret die Natur, das ist, das göttliche Licht, so Gott allen Menschen einleuchtet und je und je eingeleuchtet hat."

Mit dem Gesetze der Natur stimmt die Heilige Schrift vollkommen überein.

„Du liesest im 13. und 17. Kapitel des Deuteronoms, wie streng der Allmächtige gebietet, zu strafen falsche Lehre und Gottesdienst und in dem sogar niemand will verschonet werden, sondern er fordert, daß ein jeder seine eigenen Brüder, Kinder, Weib und wer ihm nur besonders lieb sein mag, wo die falscher Lehre oder Gottesdienstes schuldig erfunden werden, der Strafe keineswegs entziehen solle, sondern sie selbst in den Tod geben und zum ersten töten helfen. Und wo eine Stadt falschen Gottesdienst annähme, solle das ganze Volk wider dieselbige Stadt ausziehen, und wenn sie die erobert

[1] Blatt L 4—R 1.

erwürgen alles, was darinnen lebt, Vieh und Leute, und die Stadt mit aller Hab verbrennen und sie auch nimmer wieder bauen. Da siehst du, was erschröcklichen Ernst der allmächtige Gott der Religion halber von der Oberkeit erfordert."

Und mit vollem Recht!

„Was sollte uns denn höher angelegen sein, denn die Religion und Gottesdienst? Was sollte man schärfer strafen und rächen, denn Gott verachten, von Gott nichts halten? Ich schweige erst, auch andere von wahrem Gottesdienst abwenden. Wer nur einem Menschen sein Gut und Ehre entwendet, wer einem sein Weib und Kind verführen wollte, da meinet jedermann, solchen Menschen solle man auf Erden nicht dulden. Aber was stracks wider unsern Gott und Schöpfer, wider unsern Herrn Jesum, unsern einigen Heiland wird geredet und getan, das achtet man wenig. Warum? Er ist uns auch wenig lieb ... Weh, weh unserer Kälte und Unachtsamkeit gegen unsern Herrn, Schöpfer und Heiland, gegen das ewige Gut, den Herrn aller Herren! Am Glauben fehlt es uns, liebe Brüder. Mit Worten bekennen wir Gott, mit den Taten aber verleugnen wir ihn. Sonst ... würden wir bei uns auch etwas von dem Eifer finden, den die Leviten bewiesen, da sie ihre Hände dem Herrn heiligten, jeder an seinem Sohn und Bruder, die sie totschlugen von des Abtretens wegen am goldenen Kalb." [1]

Der Geist des Neuen Testamentes sei aber ein anderer, meint Simprecht; es sei jetzt die Zeit der Gnade und Barmherzigkeit, nicht der Strenge und Rache, wie vor der Ankunft Christi. „Was Gnade und Barmherzigkeit?" ruft Butzer aus. „Das Arge wider Gottes Befehl ungestraft lassen und damit fördern?" Ist denn der Brauch des Schwertes nicht auch ein Werk des Heiligen Geistes. Gott bleibt sich selber gleich; er haßt das Arge jetzt wie vordem und will es allweg gestraft haben, doch nach Maß der Erkenntnis, die er zu jeder Zeit mitteilt; deshalb hat er auch das Unrecht an den Christen strenger als an den Juden und Heiden gestraft. „Aus dem würde folgen", bemerkt Simprecht, „daß wir Christen müßten ausziehen wider alle Ungläubigen und die, so an den päpstlichen Mißbräuchen und Abgöttereien noch hängen, ihre Städte erobern, Vieh und Leute erwürgen, alles verbrennen und verheeren, und uns in dem allem erschröcklicher beweisen, denn die Juden je getan haben, denen doch Gott dies geboten hat." Darauf erwidert Butzer:

---

[1] Elf Jahre später wurde ein junger, protestantisch gewordener Spanier, Juan Diaz, der in Begleitung Butzers 1546 nach Regensburg gereist war, zu Neuburg a. D. ermordet. Sein Bruder, Alfonso Diaz, ein Mitglied der Rota, war von Rom nach Deutschland gekommen, um den häretischen Bruder zur Kirche zurückzuführen. Da ihm dies nicht gelang, ließ er ihn durch seinen Diener ermorden. Vgl. Archiv für Reformationsgeschichte VII (1910) 413 ff. Auf katholischer Seite wurde damals die Handlungsweise des spanischen Fanatikers von etlichen, auch von dem päpstlichen Nepoten und Legaten Alessandro Farnese, gelobt. Diese Lobredner eines verabscheuungswürdigen Verbrechens hätten sich auf die obige Äußerung Butzers berufen können. Eine ähnliche Äußerung werden wir später auch aus dem Munde Ökolampads vernehmen. In demselben Sinne sprach sich in einer Schrift von 1558 John Knox aus. Vgl. The Works of John Knox IV, Edinburgh 1848, 498 ff.

„Dies Gebot hat Gott den gemeinen Landesoberkeiten gegeben. Derohalb wo bei uns eine gleiche Oberkeit ist, als denn die Könige haben, und es fiele eine Stadt, so unter solcher Oberkeit wäre, vom wahren Gottesdienst ab, richtete einen falschen an und wollte sich von solchem gottlosen Vorhaben nicht abwenden lassen, warum sollte ein christlicher König oder andere gemeine Landesregenten nicht wider eine solche Stadt ziehen und sie so viel ernstlicher strafen, denn man den äußern Aufruhr straft, so viel solch öffentlich Abfallen und Aufrühren im Gottesdienst verderblicher ist, denn in andern äußeren Dingen? So man sich denn nicht scheuet, aufrührerische Städte, die öffentlich von ihren Herren abfallen und wider sie aufrühren nur in zeitlichen Dingen, wo man die mit Gewalt erobern muß, gar zu schleifen und zu erwürgen, was drinnen ist, Weib und Mann, jung und alt, warum sollte sich eine gottselige Oberkeit solchen Ernstes scheuen, wenn eine Stadt von ihrem Herrn abfiele und aufrührte in dem Höchsten, das ist, im Gottesdienst?"

„Was", ruft Simprecht aus, „wolltest du auch solchen Mord billigen, da man die unschuldigen Kindlin und arme Weiber und das Vieh erwürgte?" „Nun, mein Simprecht", antwortet Friedlieb-Butzer, „du mußt wahrlich deren eins bekennen, daß solche Strafe ja friedlich, recht und barmherzig sei, oder aber daß Gott nicht friedlich, recht und barmherzig sei. Er hat ja einmal solche Strafe geboten." Allerdings dürfte ein Fürst nicht gleich so gewaltsam einschreiten; er müßte zuerst die Abtrünnigen mit Milde zu gewinnen suchen. „Wo aber keine Milde helfen wollte, warum sollte er nicht mit so viel größerem Ernst, denn die Alten, das Übel in seinem Reich unterstehen auszureuten, so viel er billig solle mehr denn die Alten um Gott eifern? Denn er auch die Gnaden Gottes reichlicher denn die Alten in Christo unserem Herrn empfangen hat."

Daß übrigens die Abtrünnigen und die falschen Lehrer mit der allergrößten Strenge bestraft werden müssen, sei außer allem Zweifel.

„Soll nicht allweg die Strafe nach der Sünde und dem Schaden, der durch die Sünde geschieht, gemäßigt werden? Weil denn den Menschen auf Erden größerer Schaden nicht mag zugefügt werden, denn durch falsche Religion, wie auch die Menschen keine schwerere Sünde tun mögen, so folgt, daß die Obern die falsche Religion zum allerschärfsten strafen sollen. Da gedenk nun, wie die christlichen Obern leibliche Diebe, Räuber, Verräter, Mörder, Aufrührer strafen. Ist's nun, wie du bekennst, und einmal also ist, daß Fälschung der Religion allen leiblichen Diebstahl, Raub, Verräterei, Mord, Aufruhr in Sünde und Schaden, der daher kommt, mit nichten zu vergleichen, so sag nun, ob den rechten wahren christlichen Obern der Eifer und Ernst wider die falsche Religion zuviel sein könnte, den Gott in seinem Gesetz geordnet hat?" Noch mehr! „Warum sollten unsere Obern, die für die Ehre Gottes sollen eifriger sein, in Strafung der falschen Lehre und des falschen Gottesdienstes, so auch jetzt schwerere Sünde ist, nicht auch strenger sein, denn die Alten?" [1]

[1] Angesichts solcher Ausführungen begreift man, wie der Augustiner Hoffmeister im Jahre 1539 schreiben konnte: „Ein größerer Zwang ist nie gewesen oder geschehen, als in dem evangelischen Glauben, wo man nicht anders predigen oder tun darf, als Doktor Luther und seine Apostaten wollen. . . . Wenn man handeln sollte nach dem,

Simprecht gibt endlich zu, daß die falsche Religion zu bestrafen sei. „Ziemliche Strafe verwerfe ich nicht; aber also ganze Städte überziehen, alles, was darin ist, erwürgen und verbrennen um des Glaubens willen, kann ich schlecht nicht christlich erkennen. Was Blutvergießen und Mord müßte man doch jetzund anrichten?" Gott hat dies im Alten Testamente geboten, erwidert Butzer, und dies Gebot ist niemals aufgehoben worden. Allerdings soll diese Strafe nur jene treffen, die selber vom wahren Glauben abfallen, nicht jene, die von Kindheit auf in einer falschen Religion erzogen worden sind. Deshalb dürfen auch die protestantischen Fürsten nicht gleich alle Städte, die den päpstlichen Irrtümern anhängen, verwüsten. „Sie müßten doch sonst fast jedermann erwürgen und alle Länder verheeren." Was sollen sie aber tun mit ihren katholischen Untertanen?

„Sie sollen erstlich die christliche Lehre allem Volk lassen treulich vortragen und dann nach derselbigen den Bund der christlichen Religion wieder aufrichten, und also allen verzeihen und zu Gottes Gnaden wieder aufnehmen, und darauf allen falschen Gottesdienst abtun und dann ob solcher Reformation getreulich halten und in allweg versehen, daß das Volk in dem wahren Gottesdienst recht angeführt werde. Und wo demnach jemand hinwider, so jetzt der wahre Gottesdienst wieder in sein Wesen und Brauch gebracht wäre, etwas wollte vornehmen und davon wieder abfallen und andere abfällig machen, warum sollten da die christlichen Fürsten wollen milder sein und sich der Strafe scheuen, die Gott selbst seinem Volk geboten hat?"

Demgegenüber macht Simprecht geltend, daß „die christlichen Kaiser den Abfall vom wahren Gottesdienst nicht so herb gestraft haben". „Der Kaiser Exempel", erwidert Butzer, „ist nicht allweg just gewesen. Was aber Gott geboten hat, kann nicht fehlen. Darauf müssen wir vor allem sehen." Ebendeshalb müsse auch gewarnt werden vor Sebastian Franck, der sich unterstanden habe, „zu bewähren, daß man falsche Lehre und Gottesdienst nicht strafen solle". Simprecht zeigt sich schließlich in Betreff der Ketzerstrafen mit Butzer einverstanden; doch hat er noch das eine und das andere Bedenken. Erkennt man der Obrigkeit das Recht zu, bemerkt er, falsche Lehre und falschen Gottesdienst zu strafen, „so wird sie alsbald die gesunde Lehre und wahren Gottesdienst strafen". Die Verfolger des Evangeliums werden sich auf Butzers Lehre berufen können. Keineswegs! antwortet dieser: „Falsche Lehre und falschen Gottesdienst, nicht gesunde und wahre Lehre und wahren

---

was Butzer an die von Augsburg geschrieben, so würde längst eine Sündflut, aber mehr von Blut als von Wasser, sich in unsern deutschen Landen erhoben haben." Joh. Hoffmeister, Warhafftige Entdeckung unnd widerlegung deren Artikel, die M. Luther auff das Concilium zu schicken furgenummen, 1539, ohne Ort, G 4a. Dagegen wird von Haag (La France protestante III, Paris 1852, 65) Butzer wegen seiner „weisen Toleranz" gelobt. Auch A. Matagrin (Histoire de la tolérance religieuse, Paris 1905, 157) meint, Butzer sei un tolérant gewesen.

Gottesdienst heißen wir strafen. Dies hat Gott selbst geboten." Und er wollte, daß dies Gebot stets in Geltung bleibe, obgleich seine Propheten, ja sogar sein eingeborner Sohn als falsche Lehrer verfolgt und getötet wurden. „Um des Mißbrauchs willen der Bösen müssen wir das Gute nicht verschweigen oder unterlassen."

Simprecht hat aber noch ein anderes Bedenken: „Es hat doch Luther und andere eures Teils im Anfang auch geschrieben, man solle die Ketzer mit dem Wort Gottes bekehren, und nicht mit dem Schwert; man möge auch wider falsche Lehre mit dem Schwert nichts ausrichten." Butzer antwortet: „Lieber, lies du, was D. Luther hiervon schreibt über den 82. Psalm."[1] „Ja, man sagt aber, daß diese Leute, so sie nun meinen, sie seien gesprungen und dürfen sich jetzt der Ketzerstrafen nicht mehr besorgen, so wollen sie das Blatt wenden."[2] Das sei unrichtig, erklärt Butzer: „Luther und andere haben nie gelehrt, daß die Oberkeiten nicht sollen falsche Lehre und Gottesdienst abtun, nach rechter Ordnung, daß sie nämlich die Leute lassen zuvor durch das Wort, wie Moses, Josua, Ezechias und Josias getan, genugsam berichten, und wo jemand darüber trutzen wollte, daß sie alsdann erst mit Gewalt und Strafe solchem Trutzen wehren."[3]

Die weltliche Obrigkeit hat also das Recht und die Pflicht, jeden falschen Gottesdienst, vor allem die „papistische Abgötterei", mit Zwang und Gewalt abzuschaffen und die abtrünnigen Christen, die Ketzer, aufs allerschärfste zu bestrafen. Darf sie aber noch weiter gehen? Darf sie auch die Untertanen zum wahren Glauben, d. h. zum Protestantismus, zwingen? Diese Frage wird behandelt im achten Gespräche, worin gezeigt wird, „wie weit die Oberkeit sich der Religion annehmen solle"[4].

Daß die Obrigkeit das Recht und die Pflicht habe, die katholischen Untertanen zur Anhörung der protestantischen Predigten mit Gewalt zu nötigen, darüber kann, Butzer zufolge, gar kein Zweifel bestehen. Allerdings beteuert der Straßburger Neuerer aufs feierlichste, er habe keineswegs im Sinne, einen Glaubenszwang zu befürworten. Auf die Einwendung Simprechts, daß man niemand zum Glauben zwingen solle, antwortet Butzer: „Zwingen? Lieber, was heißt du zwingen?" — „Einen zu etwas wider seinen Willen nötigen." — „Recht, wider seinen Willen! Mag aber der Mensch auch etwas tun, das er

---

[1] Vgl. oben S. 34 ff.

[2] S. Franck (Chronica 1531, 453 ff) beruft sich gegen die Ketzerstrafen auf Luthers Schrift von der weltlichen Obrigkeit, fügt aber bei: „Wiewohl etliche sagen, er sei jetzt anders gesinnt."

[3] Daß Luther in den ersten Jahren bezüglich der Ketzerstrafen ganz anders gelehrt hat, ist oben (S. 25 ff) dargelegt worden.

[4] Blatt R 2—V 3.

nicht wolle?" Dies sei gar nicht möglich, „denn er sich allweg eher mag töten lassen". Darum, „was der Mensch redet oder tut, das muß er zuvor auch wollen reden oder wollen tun".

Also, die Katholiken mit Zwang und Gewalt in den protestantischen Tempel hineintreiben, dies ist kein Glaubenszwang. Dem inneren Willen kann man ja keine Gewalt antun; die Strafe trifft ja nur den äußeren Menschen! So konnten denn auch die Neuerer, trotz ihrer Unduldsamkeit, sich rühmen, sie wollen gar nicht, daß man jemand zum rechten Glauben nötige.

„Die Reformatoren", bemerkt ein protestantischer Schriftsteller, „hatten wohl gar die Unverschämtheit, noch von Gewissensfreiheit zu sprechen, wenn sie alle andern Ansichten verwarfen und nur für die ihrige das Recht der gesetzlichen Existenz in Anspruch nahmen." „Am schroffsten", schreibt derselbe Autor, „stellte Butzer die Gewalt der Obrigkeit über die Gewissen der Untertanen dar."[1]

Durch Belohnungen und Strafen, lehrt der Straßburger Neuerer, soll die Obrigkeit ihre Untertanen zur Ausübung der wahren Religion antreiben.

„Lieber, wo eine Oberkeit wäre, die die Gottseligen bevor hätte und verehrte und die Gottlosen auch nach ihrem Wert hielte, mäßigte alle Ehren und Vorteile nach der Gottseligkeit, strafte mit aller Strenge, was wider Gott immer geredet oder getan würde, machte also, daß alles ungottselige Tun seine Schande und seinen Schaden hätte, und die Gottseligkeit alle Ehre und allen Nutzen, meinst du nicht, eine solche Oberkeit sollte gar bald viele Leute zu allem wahren Gottesdienst ganz lustig und willig und zu allem falschen Gottesdienst ganz unlustig und unwillig machen?"

Auf diese Weise werde man aber auch viele Heuchler heranziehen, meint Simprecht. An dieser Heuchelei, erwidert Butzer, wird die Obrigkeit nicht schuld sein. „Man kann nicht sagen, daß die gottselige Oberkeit damit, daß sie mit Belohnungen und Strafen zum Guten anführt und vom Argen abtreibt, mache, daß einer ein falsch, bös Herz habe und also ein Heuchler sei." Gott belohnt ja auch die Guten und bestraft die Bösen. „Es ist wahrlich Gott den Allmächtigen geschmähet, daß etliche sagen wollen, die Anreizung zur Gottseligkeit durch zeitliche Güter und das Abtreiben von dem gottlosen Wesen durch die zeitlichen Strafen mache nur Heuchler."

Butzer zeigt dann noch näher, wie sich die Obrigkeit ihren Untertanen gegenüber bezüglich der Religion halten soll. Er unterscheidet zwischen den getauften Christen und den Ungläubigen: Heiden, Türken und Juden. Letztere solle man nicht nötigen, sich taufen zu lassen und das Christentum anzunehmen; doch müsse man sie dazu anhalten, christliche Predigten anzuhören. Verharren sie in ihrem Unglauben, so dürfe die öffentliche Ausübung ihres

[1] C. Hagen, Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter I, Frankfurt 1868, 157.

falschen Gottesdienstes nicht geduldet werden; bezüglich des bürgerlichen Lebens aber „sollen sie als die verworfenen und verachteten allein in dem, was den Aufenthalt ihres elenden Lebens erfordert, geduldet werden“ [1].

Was die Christen betrifft, so sollen jene, die vom wahren Glauben wissentlich abfallen, aufs strengste bestraft werden, unter Umständen mit dem Tode, wie im alten kaiserlichen Rechte vorgeschrieben ist. „Wer ein Lehen nur von einem Fürsten hat, handelt der wider den Fürsten, so verliert er das Lehen. Und man sollte die, so sich so freventlich wider Gott setzen, die so teuern Lehen Gottes, dies Leben und alles, wodurch dies Leben erhalten wird, zu allem ihrem Mutwillen und Gottes Schmach verschwenden lassen?“ Sodann werden die Obern dafür Sorge tragen, daß ihre Untertanen das Wort Gottes hören und ihr Leben danach einrichten. „Derohalb werden sie verschaffen, daß jedermann doch höre das Evangelium und ihm niemand widerspreche oder davon abziehe, weder mit falscher Lehre noch mit üppigem Leben.“ Wohl werden die christlichen Obern „niemand nötigen, den rechten Glauben zu bekennen oder die heiligen Sakramente zu empfangen“; doch werden sie jene, „die öffentlich im Unglauben verharren und sich zur Gemeinde Christi nicht tun wollen, also halten, daß sie ihrer Gottesverachtung, welches die schwerste Sünde und Ärgernis ist, entgelten und den Zorn Gottes befinden“. Solche undankbare Leute seien „noch schmählicher und sträflicher“ zu halten als die Juden.

Im neunten Gespräche [2] endlich wird die Frage erörtert, ob die Reichsstände, die Fürsten, Städte und adeligen Herren auch gegen den Willen des Kaisers die katholische Religion abschaffen und den Protestantismus einführen können. Diese Frage wird von Butzer ganz entschieden bejaht.

„Die Oberkeiten, so das Schwert tragen und bestimmte Grenzen haben ihrer Oberkeit, die sind schuldig, was in ihrem Zwing und Bann, im Begriff ihrer Oberkeit vorgeht, abzuschaffen und einen jeden seines Frevels zu strafen, obgleich einer sonst einer andern Oberkeit zuständige und des Orts nur ein Gast wäre. Nun ist kein Schaden, kein Mord, kein Brand und überall kein leiblich Übel, das der Mensch immer mehr begehen möge, das so viel schade und von Gott ernster befohlen sei hinwegzunehmen und zu strafen, als verkehrte Lehre und falscher Gottesdienst. Deshalb sollen jede gottesfürchtigen Obern solch Übel bei den Ihren

[1] Ende 1538 hat Butzer für den Landgrafen Philipp von Hessen ein Gutachten verfaßt, worin er sich noch viel schärfer gegen die Juden ausspricht. Vgl. Paulus, Die Straßburger Reformatoren und die Gewissensfreiheit, Freiburg 1895, 20 ff. S. Salfeld, Die Judenpolitik Philipps des Großmütigen, in der Festschrift: Philipp der Großmütige. Beiträge zur Geschichte seines Lebens und seiner Zeit, Marburg 1904, 526 ff. Auch in diesem Gutachten gegen die Juden erklärt Butzer: „Aus dem Gesetz Gottes und der Natur erkennt man, daß man widerwärtige und falsche Religion zum herbesten strafen und mit nichten dulden soll.“

[2] Blatt V 3—Z 6.

und in ihrer Oberkeit keineswegs gedulden und davon abhalten, wer sich des in ihrem Zwing und Bann wollte anmaßen, der sei wessen Untertan er wolle und gefreiet, wie hoch er immer mag. Denn schlecht Unrecht von niemand zu gedulden ist, und ist auch niemand dazu gefreit."

Dies gilt aber vor allem von „der falschen Lehre und den abgöttischen Zeremonien und Gebräuchen der Päpstler". „Was man immer Heftiges und Schmähliches reden kann, das ist nichts gegen die so erschröckliche Verkehrung des ganzen Christentums, wie die nun so viele Jahre von Päpsten, Bischöfen und dem ganzen genannten geistlichen Haufen eingeführt und geübt und gehäufet worden ist." „Die Greuel und Lästerungen Gottes", die namentlich in der papistischen Messe vorkommen, „übertreffen weit alle die Abgöttereien, die je auf Erden gekommen sind", sie sind verabscheuungswürdiger als „Weiber und Töchter schänden". Deshalb muß auch jede christliche Obrigkeit, selbst gegen den Willen des Kaisers, diese „Greuel" abschaffen.

„Lieber, wenn, da Gott vor sei, Kaiserlicher Majestät höchste Diener, ja eitel Fürsten und Herren in einer Stadt oder einem Gebiet wären und daselbst von Kaiserlicher Majestät zum höchsten befreit, die aber anfingen, andern Leuten ihre Töchter und Weiber zu schänden öffentlich und ohne Scheu, würde man ihnen des auch zusehen? Ja würde man nicht mehr recht sein lassen, was die kaiserlichen Rechte zugeben, daß wer jemand bei seinem Weib und Töchtern begreifet, denselbigen selbst entleiben möge? . . . Ist aber bei uns Christen das Seel Schaden und Morden durch den falschen Gottesdienst, den die Schrift einen geistlichen Ehebruch nennt, geringer denn Weiber und Töchter schänden durch leibliche Unzucht? . . . O Liebe Gottes von ganzem Herzen, von ganzer Seele, wo ist deine Hitze, dein Ernst, dein Eifer!"

Wäre es aber nicht genug, fragt Simprecht, „daß unsere Obern uns rechte Prediger bestellten und schafften, daß die Kirchenordnungen christlich gehalten würden, und ließen die Pfaffen ihr Ding für sich auch machen?" Nein, antwortet Butzer, das wäre nicht genug. „Die Obern sind *schuldig*, in ihrem Gebiet schlecht niemandem überall zu gestatten, falsche Lehre oder unchristliche Zeremonien zu üben." Würden die Obern die „Pfaffen" dulden, „so machten sie sich schuldig und teilhaftig all des gottlosen Wesens, das sie treiben, und führten damit über sich und die Ihren den schweren Zorn Gottes, wo sie ihnen ihr gottloses Wesen nicht wehrten".

Von seiten des Kaisers sei übrigens gar nichts zu befürchten, auch dann nicht, wenn man die Domstifte, die als kaiserliche Stifte gelten, reformiere. „Allmächtiger Gott!" ruft Butzer aus, „was hat doch Kaiserliche Majestät wider uns je Beschwerliches vorgenommen? . . . Wo hat sie die Unsern je mit Gewalt von ihrem Verstand und Gewissen abzutreiben sich unterstanden? Wir sehen und greifen, wie wundergnädiglich Gott durch Kaiserliche Majestät gegen und mit uns fährt; dennoch lassen wir uns immer das Gegenteil träumen. Wer hat uns doch noch gebissen?"

Trotz dieser aufmunternden Zusicherung zögerte der Augsburger Magistrat, „die äußerst intoleranten und radikalen Forderungen“ [1], die in den Dialogen Butzers zum Ausdruck kommen, auszuführen. Auch eifrige Protestanten erklärten sich gegen die völlige Unterdrückung des katholischen Gottesdienstes, so insbesondere der lutherische Prediger Johann Forster. Aus Augsburg gebürtig, war er im August 1535 von Wittenberg mit Empfehlungen Luthers in seine Vaterstadt zurückgekommen, um eine Predigerstelle zu übernehmen. Als einer der ergebensten Schüler Luthers geriet er bald in Konflikt mit den zwinglisch gesinnten Predigern. Nicht nur in Bezug auf das Abendmahl, auch in kirchenpolitischen Fragen stimmte er mit seinen Kollegen nicht überein; besonders tadelte er ihr rücksichtsloses Vorgehen gegen die Altgläubigen [2]. Als daher Butzer im April 1536 nach Augsburg zurückkam, um gegen den katholischen Klerus mehrere Predigten zu halten, fand er in Forster einen entschiedenen Gegner. Man höre nur, welch strenges Urteil der lutherische Pfarrer über Butzers „aufrührerische“ Predigten fällt.

„Butzer hat viel heftige Predigten dermaßen wahrlich gegen sie (die katholischen Geistlichen) getan, daß ich unter der Predigt nicht einmal gedachte, nun wird Herr Omnes (der Pöbel) aufstehen, Pfaffen und Mönche erschlagen, Stifte, Höfe, Kirchen und Klöster über einen Haufen einreißen und verwüsten, und hat mich groß wundergenommen, daß es nicht geschehen! Muß deshalb den gemeinen Mann zu Augsburg loben und preisen, daß er nicht aufrührerisch ist. Anderswo, da hitziger Volk, wären gewißlich auch von Gelehrten und Verständigen solch hitzige Predigten aufrührerisch erkannt, gescholten und verdammt und von einer Oberkeit in keinem Weg gestattet oder geduldet worden; ja man hätte nicht den halben Teil so viel dürfen aufpfeifen, Herr Omnes hätte angefangen zu tanzen.“ [3]

Wie im Jahre 1535, so forderte auch jetzt wieder Butzer die Ratsherren auf, „daß sie wollten solche Abgötterei, Gotteslästerung, Greuel vor Gott dem Herrn abstellen und wegtun“. Indem Forster dies berichtet, bemerkt er über die „Gespräche“, die Butzer 1535 veröffentlicht hatte, sie seien „sehr aufrührerisch und blutig“ [4]. Dem Straßburger Neuerer war es indessen nicht genug, in gedruckten Schriften und auf der Kanzel heftig gegen die „Papisten“ loszuziehen.

„Auf den Donnerstag nach dem Palmsonntag, d. i. am 13. Tag Aprilis“, berichtet Forster, „ist ein großer Konvent angesagt worden, darinnen Butzer, alle Pfarrherren, Helfer, auch fünf Kirchenpröpste. In demselben legte Butzer vor einen langen Handel mit vielen Worten wider die Abgötterei, Gotteslästerung und Greuel derer, so zu Augsburg auf den Stiften und Kirchen und Klöstern. Er wäre zuvor auch zu Augsburg gewesen, viel und mannigfaltig darwider gepredigt und geschrieben, der Hoffnung gewesen,

[1] So bezeichnet sie Hans 50. [2] Ebd. 51 ff.

[3] W. Germann, Johann Forster, Meiningen 1894, 129. (Neue Beiträge zur Geschichte deutschen Altertums, Heft 12.)

[4] Ebd. 130.

es sollte durch ihn und auch seine Mitbrüder so ferne mit Gottes Wort getrieben worden sein, daß itzt vorlängst das Werk hernach gefolgt wäre und ein ehrsamer Rat mit der Tat darzu getan hätte, damit hier alle Abgötterei und falscher Gottesdienst abgeschafft wäre worden. Dieweil aber, weiß nicht, aus waserlei Geschäft und Hinlässigkeit oder vielleicht menschlicher Furcht, von einer Oberkeit solches unterlassen wäre, müßten dennoch wir, als die getreuen Diener und Hirten, zu predigen, vermahnen und anhalten nicht nachlassen, ob doch Gott einmal die Oberkeit erleuchten, Mut und Herz geben und verleihen wollte, daß sie solchen unleidlichen Greuel endlich ganz und gar abtriebe und einerlei Gottesdienst und Religion gepflanzt und aufgerichtet würde. Welches denn nicht stattlich geschehen könnte, so das Papsttum in seinem Tun bestehen bliebe. Es wäre auch kein Volk unter der Sonne, ja auch der Türk nicht in allen seinen Landen, das so mancherlei und widerwärtige Religion litte oder leiden möchte. Derhalben hätte er der Sache nachgedacht, wie ihm zu tun, und eine gemeine Schrift im Namen aller Kirchendiener und Kirchenpröpste an einen ehrsamen Rat gestellt, welche er verlesen wollte." Falls die Anwesenden mit der Petition einverstanden seien, so mögen sie dieselbe unterschreiben und dann dem Rat übergeben. „Denn es wäre die Zeit vorhanden, daß man müßte die Sache tapfer und mit Ernst angreifen und den Rücken dahinter tun."[1]

Von allen Anwesenden verweigerte nur Forster die Zustimmung. Er riet zur Vorsicht in einer so wichtigen und gefährlichen Sache, bei der die Existenz der Stadt auf dem Spiel stehe; man solle zuvor gelehrte Theologen, namentlich die Wittenberger, und erfahrene Juristen um ihr Urteil ersuchen. „Da ich solches geredet", erzählt Forster, „erhob sich zugleich über mich ein solch greulich, wüst Toben, Wüten und Schreien, das nicht zu sagen. Ob ich wollte das Papsttum leiden und solche Abgötterei dulden? Da sehen sie, was ich im Schild führe." Musculus forderte, daß man den unbequemen Mahner beurlaube. Butzer aber bemühte sich, die erregten Gemüter zu beschwichtigen, was sehr notwendig war; „denn es war nicht weit vom Raufen und bei den Haaren über den Tisch ziehen". Nachdem der Sturm sich gelegt, suchte Butzer den Gegner zu überzeugen, daß die Obrigkeit „schuldig" sei, „falschen Gottesdienst abzutreiben und rechten anzurichten". Forster gab das zu bezüglich der Kirchen, die dem Magistrat unterworfen wären; der Dom und andere Stifte ständen aber nicht unter städtischer Jurisdiktion, sie seien mit kaiserlichen Privilegien und Freiheiten begabt. Würden indessen die Wittenberger sich mit Butzer einverstanden erklären, so wolle auch er sich fügen. Trotz dieses Einspruchs wurde das Schriftstück im Namen aller Prädikanten dem Rat übergeben und in öffentlicher Sitzung verlesen. Als Forster davon Kenntnis erhielt, beeilte er sich, an den Rat ein Protestschreiben zu richten, worin er seine ablehnende Haltung näher begründete[2].

Bald nachher begab sich Butzer mit einigen Augsburger Predigern nach Wittenberg, um an den Verhandlungen teilzunehmen, die eine Einigung zwischen den Lutheranern und den zwinglisch gesinnten Oberländern herbei-

[1] Ebd. 131. [2] Ebd. 132—140.

führen sollten. Bei dieser Gelegenheit brachte er auch die Augsburger Verhältnisse zur Sprache. Luther erklärte ihm, daß nach seiner Ansicht die städtischen Behörden nicht befugt seien, in den Domkirchen, die unter der Oberhoheit des Kaisers ständen, die Messe abzuschaffen. In diesem Sinne wurde dann auch am 27. Mai 1536 von den Wittenberger Theologen ein schriftliches Gutachten für den Augsburger Magistrat abgefaßt und den beiden Predigern Wolfhart und Musculus mitgegeben[1]. Da die Katholiken, wie es scheint, von diesem Gutachten Kenntnis erhielten und sich auf Luthers Autorität beriefen, wandte sich Butzer am 6. September 1536 brieflich an Luther und beschwor ihn, jenes Gutachten soviel als möglich geheimzuhalten, um den „Antichristen" keine Waffen zu liefern gegen die evangelischen Prediger; diese hätten geglaubt, durchaus im Sinne Luthers zu handeln, indem sie die Behörden aufforderten, die päpstlichen Greuel gänzlich zu beseitigen[2]. Musculus seinerseits, der mit Butzer am eifrigsten für die Unterdrückung des katholischen Gottesdienstes in Augsburg tätig war, suchte das Wittenberger Gutachten in einer längeren Abhandlung, die er dem Magistrat unterbreitete, zu widerlegen[3]. Aber auch auf der Kanzel fuhren die Prediger fort, gegen den katholischen Gottesdienst loszuziehen. In einer am 18. Juli gehaltenen Predigt kehrte sich Bonifatius Wolfhart zu den anwesenden Bürgermeistern und rief ihnen zu:

„Du, Oberkeit zu Augsburg, bist schuldig deines Amtes halber, daß du sollst falschen Gottesdienst und den Greuel der Abgötterei abtreiben und rechten Gottesdienst und Religion anrichten; dir ist's befohlen, und hat dich Gott derhalben ins Amt gesetzt, daß du solleſt ein gottselig Leben allenthalben anstellen. O, ihr lieben Herren, habt ihr so wohl und seliglich angefangen, werdet nicht faul noch träge, seid nicht verzagt, fürchtet euch vor Gott und sonst keinem Menschen; habt ihr den Päpstlern das Größere genommen, nämlich den Predigtstuhl, nehmet und tut doch auch noch das Kleinere, d. i. die Messe, hinweg; es will nicht gefeiert noch still gestanden sein, sondern fortgefahren, Gott wird dir und gemeiner Stadt Glück und Seligkeit geben; ist doch keine greulichere Abgötterei und Gotteslästerung als die Messe."[4]

Als sich nachher Forster über diese Hetzpredigt bei Musculus beklagte, richtete er so viel aus, daß letzterer „auf den nächsten Freitag hernach auf die Kanzel trat und eine ganze Predigt wider die Papisten tat mit solcher Un-

[1] Vgl. oben S. 63 f.

[2] Enders, Luthers Briefwechsel XI 72: Ne permittatis istos antichristos se vestro patrocinio contra nos armare. Certe cum nostris autores essemus, ut papisticas abominationes in universum submoverent, non dubitavimus et vobis atque omnibus adnuntiantibus evangelium probari, omnes principes et magistratus, qui gladii potestate funguntur ... debere apud suos dare operam, ut una sit et vera Christi doctrina.

[3] Hans 57—59. [4] Germann 158.

geschicklichkeit, daß er Bonifatium weit übertraf und recht knipperdollingisch[1] herein brastelt und nicht Wunder, wenn man mit Äxten und Hellebarden hernach gedrungen wäre und alles über einen Haufen geschlagen“[2].

Anfang 1537 sollten Neuwahlen für den Stadtrat stattfinden. Wie schon früher, so gaben sich auch jetzt wieder die Prediger viele Mühe, die Wahlen durch Empfehlung ihrer Anhänger zu beeinflussen[3]. „Die Prädikanten“, berichtet Forster, „schrieen heftig, wie daß sollten fromme gottesfürchtige Männer erwählt werden, nicht abgöttische noch Päpstler, und Meuslin schrie über sie alle hinaus auf diese Meinung, daß man keinen Päpstler im Rat wollte leiden, sondern herabsetzen und ausstoßen . . . Wurden auch viele, so man für Päpstler hielt, verstoßen.“[4]

Nachdem so die Wahlen sehr günstig für die Zwinglianer ausgefallen waren, wurde schon am 17. Januar 1537 im Rat der Beschluß gefaßt, den katholischen Gottesdienst in allen Kirchen abzuschaffen. Am folgenden Tage ließ der Magistrat dem Bischof und dem Domkapitel eine Schrift zustellen des Inhalts, daß die Messe und der katholische Gottesdienst, weil er erschrecklich sei gegen Gott, in der Stadt abgeschafft worden und niemand, unter Strafe, weder Messe noch Zeremonien mehr halten dürfe. Wer sich dieser „christlichen, friedlichen und billigen Erkenntnis“ nicht unterwerfen wolle, solle mit Hab und Gut binnen acht Tagen, und länger nicht, aus Augsburg wegziehen; wer aber dawider irgendwie schreibe, rede oder handle[5], er sei hohen oder niedern Standes, Geistlicher oder Weltlicher, der solle an Ehre, Leib und Gut mit ernstlicher, unabläßiger Strafe belegt werden[6]. Daraufhin sind „die Pfaffen, Mönche und Nonnen“, erzählt als Augenzeuge Schärtlin von Burtenbach, um Lichtmeß 1537 „aus der Stadt Augsburg gezogen und getrieben worden, und alle Altäre, hölzerne und steinerne Bilder hinweggetan“[7]. „Gar sehr aber ist zu bedauern“, klagt ein protestantischer Geschichtschreiber, „daß damalen auf des hitzigen Butzers Anstiften und unbesonnenen Eifer von dem unverständigen Pöbel viele herrliche Gemälde,

[1] Knipperdolling war bekanntlich einer der Führer der Münsterer Wiedertäufer.

[2] Germann 159. In der Realenzyklopädie für protestantische Theologie XIII[3] (1903) 582 heißt es von der Tätigkeit des Musculus in Augsburg: „In stiller bescheidener Weise wirkte er für die Reform.“

[3] Dies Verfahren hatte schon Butzer in seinen Dialogen vom Jahre 1535 (Blatt T 2 ff) dringend anempfohlen.

[4] Germann 178.

[5] Bereits im Jahre 1534, nach dem Predigtverbot und der Schließung vieler Kirchen, hatten die Prädikanten ein Ratsverbot erwirkt, daß niemand wider sie und ihre Ordnung reden und schreiben sollte. Ebd. 58.

[6] Janssen-Pastor III[18] 365 ff. Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte II 309 ff.

[7] Schärtlins von Burtenbach Lebensbeschreibung, Frankfurt 1777, 45.

Bilder, Epitaphien und Altertümer in den Kirchen mutwilligerweise zerrissen, zerbrochen und zerschlagen worden sind."[1]

Als Forster einmal über die jüngsten Ereignisse mit Musculus sich unterhielt, bemerkte dieser, er lobe Gott, daß er endlich der Obrigkeit den nötigen Mut gegeben habe. „Es wären eben itzt sechs Jahre, daß er hergekommen, hätte nicht gemeint, daß so lange die Päpstlerei sollte gewährt haben. Sagte darauf, wenn er hier ein Bürgermeister wäre, so wollte er alle Bürger, so der Päpstlerei halber verdächtig, auf den Eid fragen, und so viel Päpstler wären, müßte ihm keiner in der Stadt bleiben, sondern mit den Pfaffen hinaus; er wollte ja die Stadt rein machen oder nicht Meuslin heißen."[2] So weit kam es jedoch nicht. Die altgläubigen Bürger durften in Augsburg bleiben; doch wurde ihnen unter Strafe verboten, außerhalb der Stadt katholischem Gottesdienste beizuwohnen. Der Rat stellte Wachen an den Toren auf, welche die Verdächtigen beobachten und zur Anzeige bringen sollten[3].

[1] P. v. Stetten, Geschichte der Stadt Augsburg I, Frankfurt 1743, 445. Auch später noch befürwortete Musculus die Zerstörung der Bilder, sogar der Bildnisse des gekreuzigten Heilandes: Reiiciendas et auferendas esse imagines, non obiter et frigide, sed cum verae religionis zelo, non integras, ut aliquo loco condi possint . . . sed ruptas et fractas. Musculus, In Decalogum praeceptorium Dei explanatio, Basileae 1553, 59.

[2] Germann 187. Als Professor der Theologie in Bern hat später Musculus seine unduldsamen Grundsätze wiederholt zum Ausdruck gebracht. So fordert er z. B., daß man die getauften Christen zwinge, sich zum wahren Glauben zu bekehren: Illos etiam invitos oportet cogere ut verbum Christi audiant, relictisque superstitionibus ad veram Christi fidem sese convertant. . . . Cavendum tamen est ne coactio ista ad sanguinis usque effusionem progrediatur. — In Evangelistam Matthaeum Commentaria, Basileae 1578, 219. Vgl. Commentaria in Evangelium Ioannis, Basileae 1564, 284: Docentis quidem non est cogere imperio et violentia invitos; interea tamen magistratui incumbit, ut nemini liberum faciat in ecclesia quidvis faciendi ac tentandi, sed ad ecclesiasticam congregationem etiam invitos cogat. Ähnlich lehrt Musculus in seinen Loci communes, Basileae 1560, 779: Magistratuum est . . . invitos quoque ad normam sanae doctrinae et unitatem ecclesiae cogere. Vgl. 783: Cogantur haeretici ad bonum; postquam admonitionibus acquiescere nolunt, cogantur, coerceantur ac puniantur a magistratibus, sed citra saevitiam et crudelitatem. Obschon er aber der Ansicht ist, daß die Obrigkeit befugt sei, durch Gefängnis und andere Strafen die Ketzer zu einem Widerruf zu nötigen, so will er doch nicht, daß man sie zum Tode verurteile, falls sie nicht als Gotteslästerer erscheinen: De illis haereticis loquor, qui etsi graviter errent, haud tamen blasphemi sunt adversus Deum. Blasphemum lex Dei vivere non patitur. S. 782. In diesem Sinne schrieb er im Jahre 1554 bezüglich der Verbrennung Servets an einen Freund: De Serveto quod flammis est absumptus, non improbo factum senatus Genevensis. Existimo autem potuisse illud rectius et convenientius defendi titulo blasphemiae quam titulo haereseos. Calvini Opera XV 47.

[3] Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte II 317.

Es war angezeigt, Butzers Tätigkeit in Augsburg etwas ausführlicher zu schildern, da hier besonders grell hervortritt, wie die neu ausgerufene „evangelische Freiheit" zur Unterdrückung aller Gewissensfreiheit benutzt wurde. Achtung vor der Überzeugungstreue der Andersdenkenden war bei den Begründern des neuen Kirchenwesens nicht vorhanden. Dies zeigte sich auch in andern Reichsstädten, bei deren religiöser Neugestaltung Butzer eine wichtige Rolle spielte, so besonders in Ulm und in Straßburg.

Im Jahre 1531 war er mit Ökolampad und Ambrosius Blaurer zur Vornahme der „Reformation" nach Ulm berufen worden. Was Unduldsamkeit betrifft, waren diese drei Männer eines Sinnes. Ökolampads gewalttätiges Vorgehen in Basel wird weiter unten zur Sprache kommen. Blaurer hatte kurz vorher in Konstanz die Unterdrückung des katholischen Gottesdienstes durchgesetzt. Der unter seinem Einfluß stehende Rat hat dort den Katholiken, die sich über die Beraubung ihrer Kirchen und Klöster und das Verbot ihres Kultus beschwerten, erklärt: Vor dem göttlichen Worte, wie es jetzt erfunden worden, gebe es kein anderes Recht[1]. Wie aber Blaurer über die Bestrafung neugläubiger Sektierer dachte, ersieht man aus einem Gutachten, das er einige Jahre später mit andern Theologen zu Tübingen abgab. In einem Schreiben vom 24. Mai 1536 an Herzog Ulrich von Württemberg begehrte Landgraf Philipp von Hessen ein Gutachten der Tübinger Theologen über die Art und Weise, wie die Wiedertäufer zu behandeln seien; er bemerkte dabei, daß ihm besonders an der Ansicht Blaurers viel gelegen wäre. Dieser wird denn auch an dem Tübinger Gutachten, das vom 7. Juni 1536 datiert ist, in hervorragender Weise beteiligt gewesen sein[2]. In ihrer Denkschrift[3] erklären am Anfang die Tübinger Theologen, sie wollten dem Landgrafen „dasjenige zu vernehmen geben, das wir der heiligen göttlichen Schrift und christlicher Liebe gemäß sein achten". Diese mit der Heiligen Schrift übereinstimmende und aus christlicher Liebe hervorgehende Ansicht besteht nun darin:

---

[1] Janssen-Pastor III[18] 107.

[2] Daß Blaurer damals in Tübingen sich aufhielt, ersieht man aus Tr. Schieß, Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer I, Freiburg 1908, 800 804. Bei der Übersendung des Tübinger Gutachtens an den Landgrafen, am 12. Juni, bemerkte Herzog Ulrich, unter den Theologen, die das Bedenken abgefaßt haben, sei „sonderlich Blaurer gewesen". Zeitschrift für die historische Theologie XXVIII 586. Hiermit erledigt sich auch die Behauptung des Württemberger Theologen L. M. Fischlin (Memoria Theologorum Wirtembergensium resuscitata, Ulmae 1710, Supplementa 181), das Tübinger Gutachten von 1536 sei noch von den katholischen Professoren ausgestellt worden. — Später hat Blaurer auch die Hinrichtung Servets gebilligt. Vgl. seinen Brief an Bullinger vom 22. November 1553. Calvini Opera XIV 671.

[3] Abgedruckt in der Zeitschrift für die historische Theologie XXVIII (1858) 587—590.

„Daß irrige Leute in unserem heiligen Glauben, so nicht allein irrig für ihre selbsteigenen Personen, sondern ihren Irrtum auch andern Leuten einbilden und aufreden und sich davon nicht wollen weisen lassen, nicht nur an Gut und Ehre, sondern auch an Leib und Leben gestraft werden mögen; denn also lesen wir im 13. und 17. Kapitel des 5. Buches Moses', daß Gott der Herr falsche Lehre und Götzendienst ganz streng gebietet zu strafen und darin gar niemands will verschont werden, sondern fordert, daß ein jeder seinen Bruder, Kinder, Weib und wer ihm nur insonderheit lieb sein mag, wenn sie falscher Lehre oder Götzendienstes schuldig erfunden werden, der Strafe keineswegs entziehen solle, sondern sie selbst in den Tod geben und zum ersten töten helfen, und wo eine Stadt falschen Götzendienst annehme, solle das ganze Volk wider dieselbe Stadt ausziehen; und wenn sie die erobert, erwürgen alles, was darinnen lebt, Vieh und Leute, und die Stadt mit aller Hab verbrennen, sie auch nimmer wieder bauen. Bei welchem wir je den erschrecklichen Ernst sehen, so der allmächtige Gott der Religion halber von der Obrigkeit fordert[1] . . . Wiewohl nun das Gesetz Moses' nicht mehr also bindet, daß wir müßten, wie die Alten, solche unsere Sachen nach desselbigen mosaischen Gesetzes Anweisung richten, ist weltlicher Obrigkeit nicht verboten, eine Form des Rechtes in etlichen solchen Sachen von Moses zu entlehnen und danach zu richten. Sonderlich mögen sich in solchem auch die christlichen Obrigkeiten trösten und des göttlichen Wohlgefallens vergewissern mit dem einfältigen Exempel der heiligen Propheten, die verführerische Lehrer hingerichtet und umgebracht haben". Ähnlich hätten auch mehrere jüdische Könige gehandelt. „Aus diesem allem schließt sich ungezweifelt, daß man auch die Wiedertäufer an Leib und Leben, so es nicht anders sein soll, strafen mag."

Wie in Augsburg und andern Städten, so waren auch in Ulm die Prädikanten die „eigentlichen Triebkräfte" in der Bewegung für Unterdrückung des katholischen Gottesdienstes. Der vornehmste dieser Prediger, Konrad Sam, hatte schon längst „unaufhörlich und mit Heftigkeit" wider die Messe gepredigt und verlangt, daß sie als Gotteslästerung abgeschafft werden sollte; „ja, er ermahnte das Volk, Gott zu bitten, daß er die Obrigkeit erleuchte, sie abzutun; wo nicht, daß er eine andere Obrigkeit gebe"[2]. Als nun im Frühjahr 1531 Butzer mit seinen zwei Freunden in Ulm eintraf, sollte Sams Hoffnung, „es werde mit dem Antichrist in der Stadt bald geschehen sein", rasch in Erfüllung gehen. Zunächst wurden unter der Leitung der Prädikanten Altäre und Bilder in den Kirchen zerstört; sodann wurden die neuen Glaubenssätze als „ungefälschtes Evangelium" eingeführt und „jedermännniglich zu halten befohlen". Wer von den Geistlichen „besondere Meinungen" haben wolle, solle entlassen werden. „Denn da nur ein Evangelium ist", sagten die bilderstürmenden Neuerer, „muß man sich endlich auch entschließen, es auf einem Wege vorzutragen, und darüber auch einen Engel vom Himmel, wenn er das Gegenteil lehrte, zu verdammen wissen." Eine andere

[1] Diese ganze Stelle ist wörtlich aus Butzers Dialogen vom Jahre 1535 (Blatt M 2 b) entnommen. Vgl. oben S. 148.

[2] J. C. Schmid und J. C. Pfister, Denkwürdigkeiten der Würtembergischen und Schwäbischen Reformationsgeschichte II, Tübingen 1817, 84.

Lehre, als die aufgestellte, müsse sogar auch in Gesprächen unter dem Volke verboten werden. Auf letztere Anforderung der Prädikanten wollte zwar der Rat nicht eingehen, doch wurde unter Strafe verboten, außerhalb der Stadt der Messe beizuwohnen[1].

Bald nachher scheinen einige Ratsmitglieder eingesehen zu haben, daß sie in ihrer Intoleranz zu weit gegangen seien. Am 28. November 1533 wurde daher beschlossen, daß jene, die außerhalb des städtischen Gebietes Messe hörten, nicht bestraft werden sollen; innerhalb der Stadtmauern aber und des städtischen Gebietes mit Einschluß von Söflingen (Dorf mit Nonnenkloster bei Ulm) müsse das Verbot der Feier und des Besuches der Messe aufrecht erhalten werden. Martin Frecht, der Nachfolger des kurz vorher verstorbenen Sam, beklagt sich bitter über diesen Ratsbeschluß in einem Briefe an Blaurer vom 14. Dezember 1533. Der Beschluß, meldet er, sei gefaßt worden in Abwesenheit der Leute, die den Junkern entgegenzutreten wagen; er beklagt sich auch über den Bürgermeister Besserer, der geäußert habe, man sei anfangs zu streng gewesen, niemand solle zum Glauben gezwungen werden. Infolgedessen gebärdeten sich die Papisten übermütig und seien an Mariä Empfängnis scharenweise zur Messe nach Söflingen gezogen. Wir haben indessen auf der Kanzel den Rat an seine Pflicht gemahnt und gezeigt, daß es kein Glaubenszwang sei, wenn man andere von offenem Götzendienst abhalte. Daraufhin sei das frühere Verbot wieder erneuert worden. Könntest du doch, so schließt Frecht sein Schreiben an Blaurer, einmal mit Besserer die Frage erörtern, was Pflicht des Rates sei im Verbieten offenbaren Götzendienstes[2].

Wie Frecht selber die Pflicht der Obrigkeit in Glaubenssachen auffaßte, zeigte er drei Jahre später, als er mit seinen Kollegen für den hessischen Landgrafen ein Gutachten abzugeben hatte über die Art und Weise, wie mit den Wiedertäufern zu verfahren sei. Zur Beantwortung der Frage, „ob man die Wiedertäufer vermöge heiliger göttlicher Schrift an Leib und Leben strafen möge", verweisen die Ulmer Prediger in ihrem Gutachten vom Jahre 1536 auf das Gesetz Moses', das die falschen Propheten zu töten befehle; „welches Gesetz bei den Christen nicht aufgehoben ist, wie solches genugsam bewährt Martin Butzer in seinen Gesprächen in Druck ausgegangen, sonderlich im siebten Dialog von der Obrigkeit, wie sie die Religion versehen und

[1] Th. Keim, Die Reformation der Reichsstadt Ulm, Stuttgart 1851, 242 ff. Der Ulmer Rat suchte sein Vorgehen zu rechtfertigen in folgender Schrift: Gemain außschreiben unnd entschuldigung ayns Erbarn Raths der Statt Ulm, was ine in götlichen sachen zu Christenlichem seinem fürnemen verursacht hab. Anno MDXXXI. Ohne Ort und Jahr. Verfasser dieser Schrift ist Butzer. Vgl. Schmid, Denkwürdigkeiten II 206.

[2] Schieß, Briefwechsel der Brüder Blaurer I 447 f.

die, so eine irrige Lehre aufbringen, strafen solle[1]. Auf Butzers Schrift glaubten die Ulmer Theologen sich besonders „referieren" zu sollen, weil darin „rechte christliche Ursache dargetan wird, wie und warum eine christliche Obrigkeit die Ketzer, als denn die Wiedertäufer sind, strafen solle". „Solcher Schrift stimmt auch D. M. Luther zu, wie das in der Auslegung des 82. Psalms von ihm gestellt genugsam angezeigt wird." „Deshalb sollen die christlichen Obrigkeiten, wie das Gesetz uns weist, gegen alle die, von welchen der gesunden Lehre in einigem Weg entgegen etwas vorgenommen wird, in der Strafe den höchsten Ernst ankehren."[2]

Diese Pflicht der Intoleranz hatte Butzer nicht bloß in seinen Gesprächen vom Jahre 1535, auf die sich die Ulmer hier berufen, sondern einige Jahre vorher auch in seiner Apologie des Vierstädtebekenntnisses mit Nachdruck gelehrt. Auf dem Augsburger Reichstag vom Jahre 1530 haben bekanntlich die vier Städte Straßburg, Konstanz, Lindau und Memmingen, die sich der Fürstenkonfession nicht anschließen wollten, ein eigenes von Butzer und Capito verfaßtes Glaubensbekenntnis aufgestellt, die sogenannte Tetrapolitana. Butzer schrieb dazu eine „Beschirmung", die dann samt der Konfession im Namen der vier Städte veröffentlicht wurde. In dieser offiziellen Schrift heißt es nun bezüglich der Frage, „was der Oberkeit christlicher Lehre halber gebühre zu gebieten": Die Obrigkeit soll darauf halten, daß man lehre und predige, wie Gott verordnet hat, daß die Untertanen „aus göttlicher Schrift gelehrt und unterwiesen werden". „Im Gesetz Moses' hat Gott der Oberkeit geboten, keinen falschen Propheten oder der falschen Gottesdienst einführen wollte, zu dulden und nach dem Gesetz Gottes alles zu richten." Wie sollte also den städtischen Obrigkeiten nicht gebühren, „zu versehen, daß zwiespältige und irrige Lehre abgestellt und jedermann einhellig die Religion gelehrt würde, welche uns von Christus und seinen heiligen Aposteln gegeben ist, daß vermieden und abgeschafft würde alles, was dieser entgegen?" Sie seien „schuldig" gewesen, läßt Butzer die Städte erklären, „mit allem, so uns möglich, die wahre Lehre und Predigt zu fördern, auch abzutreiben und zu verhindern alles, was derselbigen entgegen ist". Deshalb sei auch die Messe bei etlichen „durch eine Oberkeit abgestellt worden, und das aber allein der Ursache, daß der Geist Gottes in aller Schrift nichts so ernstlich verdammt, auch nichts so heftig gebietet abzustellen, als falschen und von Menschen erdichteten Gottesdienst"[3].

---

[1] Vgl. oben S. 148 ff.

[2] Das Ulmer Gutachten ist abgedruckt in der Zeitschrift für die historische Theologie XXVIII 579—581.

[3] Bekandtnuß der vier Frey und Reichstätt, Straßburg, Constantz, Memmingen und Lindau, in deren sie keys. Majestat, uff dem Reichstag zu Augsburg im XXX Jar

Auch in Straßburg war, diesen Grundsätzen gemäß, der katholische Gottesdienst gewaltsam unterdrückt worden[1]. Es geschah dies hauptsächlich infolge der unaufhörlichen Aufreizungen der Prädikanten. Nicht umsonst beklagte sich der Magistrat mehrmals über die aufrührerischen Reden, womit die Prediger das Volk fort und fort verhetzten. Wiederholt ließ er ihnen einschärfen, zu unterlassen, „was zum Aufruhr diene", und „von aufrührerischen Reden abzustehen"; wiederholt ermahnte er sie, „daß sie nicht also auf den Kanzeln mit ungeschickten Worten den gemeinen Mann aufwiegelten". Hatte doch einer von ihnen, Symphorian Altbießer (Pollion), sich sogar erlaubt, von der Kanzel herab das Volk aufzufordern, „mit Kolben auf das Chor zu laufen und die Pfaffen totzuschlagen". Aber auch die übrigen forderten ohne Unterlaß die völlige Abschaffung des „papistischen Götzendienstes", „sintemal die Oberkeit nicht mag entschuldigt werden, die solche Schmach Gottes mit Wissen stattgibt". „Die Messe muß hinweg", rief einmal Capito aus; die Messe sei „die schwerste Gottesschmach und Abgötterei", erklärte seinerseits Butzer; „keine christliche Oberkeit dürfe dieselbe dulden".

Vergebens stellten die katholischen Bürger vor: „Man wolle ja die Gegner der Messe nicht zwingen, in dieselbe zu gehen, darum dürften sie wohl zugeben, daß friedsame Leute, denen der Glaube der Väter teuer sei, ihrem Gottesdienst beiwohnen könnten ohne Furcht, durch ärgerliche Auftritte darin gestört zu werden." Vergebens ließ der Magistrat den Prädikanten sagen, „daß sie des Worts, als ob die Oberkeit dieser Stadt die Messe abzuschaffen hätte, geschweigen sollen, da der Rat sich diese Gewalt nicht zuerkenne; vergebens wiederholte der Magistrat im Sommer 1528, er habe das Recht nicht, die in den vier Stiftskirchen noch bestehende Messe mit Gewalt abzustellen, um so weniger, „da noch viel gute, ehrliche Leute ihr anhingen"; vergebens machte man im Stadtrat geltend, „daß es wider manchen frommen Bürger wäre, so man die abtäte, dem man seinen Glauben würde nehmen". Die Prädikanten kümmerten sich wenig um solche Vorstellungen: Butzer, Capito, Kaspar Hedio, auch Matthäus Zell, den man so gern als ein Muster der Toleranz hinstellt, fuhren fort, mit ungeminderter Schärfe gegen den katholischen Gottesdienst loszuziehen.

Es konnte denn auch, als Ende 1528 in einer Ratssitzung über die Abschaffung der Messe verhandelt wurde, ein katholischer Ratsherr, Betschold,

---

gehalten, ires glaubens und fürhabens, der Religion halb, rechenschaft gethan haben. — Schriftliche Beschirmung und verthedigung derselbigen Bekantnuß, Straßburg 1531, F 1 b H 4 a—b J 1 a.

[1] Vgl. Paulus, Die Straßburger Reformatoren und die Gewissensfreiheit, Freiburg 1895, 53—67. Hier auch die Quellenbelege für die nachfolgenden, kurz zusammengefaßten Ausführungen.

mit Recht erklären, es seien fast bloß die Prediger, die für die Abschaffung der Messe eiferten, sie allein bewirkten die Petitionen der Bürgerschaft über diesen Gegenstand; statt auf die Besserung der Sitten zu dringen, reizten sie das Volk gegen den katholischen Gottesdienst auf. Ebenso scharf wurde in derselben Sitzung das Treiben der Prädikanten von dem protestantischen Stadtschreiber Peter Butz verurteilt. „Nachdem eine gute Zeitlang", klagte letzterer, „das Wort Gottes klar und lauter in dieser Stadt gepredigt und durch viel Volks gehört worden, sind doch, Gott erbarm's, wenig christliche Früchte gefolgt, sondern die Unterhaltung der Armen hat sich hoch gegen der vorigen gemindert, daneben Ehebruch, Hurerei, Gotteslästerung, Wucher und Fürkauf (Aufkauf aller Waren durch einzelne zum Zwecke der Preissteigerung) samt andern wissentlichen und von Gott verbotenen Lastern öffentlich und ungescheut geübt werden, als es noch leider ungestraft geschieht." Man solle sich daher erst bessern, ehe man an anderes denke; auch solle man die Prädikanten auffordern, „von ihrem ernstlichen Treiben abzustehen und zu lehren, was zu der Ehre Gottes und zu gemeinem Nutzen, und nicht zu Aufruhr dient". Wenn man im Gottvertrauen so weit gefestigt sei, daß man bereit sei, alles zu dulden, Einigkeit zu halten und niemand zu verfolgen, dann erst sei es besser, die gottwidrige Messe abzustellen, allerdings unter der Bedingung, daß man sie durch etwas anderes ersetze.

Doch alle diese Mahnungen verhallten in den Wind. Im Frühjahr 1529 wurde durch einen Beschluß der aufgehetzten Schöffen die Messe abgeschafft; zwei Jahre später wurde dann auch noch bei schwerer Geldstrafe verboten[1], in den umliegenden katholischen Ortschaften einer Messe beizuwohnen. Und doch befanden sich damals noch „viele Papisten" in Straßburg, wie dies von einem unverdächtigen protestantischen Zeugen bestätigt wird. Allen diesen Katholiken war es aufs strengste untersagt, ihre religiösen Pflichten zu erfüllen.

Straßburg war nun von der „papistischen Abgötterei" gereinigt. Hiermit waren jedoch die Schwierigkeiten für die Prädikanten nicht beseitigt; im

[1] Am 16. April 1531 schrieb der Straßburger Professor Jakob Bedrot an J. Vadian in St Gallen: Agit noster magistratus, quod solet, h. e. strenue suo officio fungitur. . . . Proxima hebdomade vetuerunt edicto publico sub multa decem florinorum, ne quis civium in paganos vicinos episcopo subiectos missae audiendae causa exeat. Vadians Briefsammlung V 3, in Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte XXIX, St Gallen 1903. Hiermit stimmt die Angabe eines anonymen Straßburger Chronisten, der berichtet, der Besuch der Messe sei „bei Pein von fünf Pfund" verboten worden. Alsatia 1874, 420. Die Kaufkraft des Straßburger Pfundes betrug damals etwa 40 Mark. Vgl. A. Hanauer, Guide monétaire pour l'histoire d'Alsace, in Revue catholique d'Alsace 1894, 781. Demnach betrug die Strafe etwa 200 Mark nach heutiger Währung.

Gegenteil, sie fingen jetzt erst recht an. Solange die Kanzeln von dem Rufe gegen die „Pfaffen" erdröhnten, kam die große Menge nicht ungern in die Kirchen; jetzt aber, wo dies Reizmittel verbraucht war, kehrte man den Predigern und ihrem „Evangelium" den Rücken, um in religiöser Gleichgültigkeit dahinzuleben oder irgend einem Winkelprediger nachzulaufen. Bei uns in Straßburg, klagte Butzer am 18. April 1532 seinem Freunde Ambrosius Blaurer, „gibt es fast keine Kirche mehr, kein Ansehen des Wortes, keinen Gebrauch der Sakramente" [1]. „Das ganze kirchliche Leben", schreibt ein neuerer protestantischer Autor, „war allmählich in Zerfall geraten; die Gotteshäuser wurden immer leerer, die Kindtaufen nahmen an Zahl stetig ab, das Abendmahl rief immer weniger herzu. Die Straßburger Protestantengemeinde drohte unterzugehen."

In dieser großen Not riefen die Prädikanten wieder die Staatsgewalt um Hilfe an: sie begehrten vom Rat, er solle die Leute nötigen, in die Predigt zu gehen. Diesem Begehren wurde zwar keine Folge geleistet; dagegen wurde 1534 vom Magistrat der Beschluß gefaßt, „bei der Konfession zu Augsburg kais. Majestät überantwortet (1530), und bei den Artikeln im Synodo (1533) fürgetragen und gehandelt zu bleiben, auch keine Lehren und Sekten, so derselbigen Lehre zuwider sind, zu gedulden". Jene, welche die Straßburger offizielle Lehre nicht annehmen wollen, „sollen innerhalb vierzehn Tage nebst Weib und Kind die Stadt und deren Gebiet meiden und bei Leibesstrafe nicht dahin zurückkommen".

Zu den falschen Lehren, die nicht zu dulden seien, zählten damals die Straßburger Prediger auch die Verwerfung der Kindertaufe. Im Jahre 1524 hatte Butzer im Namen seiner Amtsbrüder erklärt, die Taufe sei ein bloß „äußerlich Ding", das man ohne Schaden für das Seelenheil unterlassen könne; auch wäre es vielleicht schriftgemäßer, nur die Erwachsenen zu taufen. Jetzt aber (1534) schreibt derselbe Butzer, wieder im Namen seiner Kollegen: „Die Oberkeit soll die Kinder taufen lassen, wenn es den Eltern gleich leid wäre. Plato hat doch das erkannt, daß wir mehr der Gemeine, wo wir leben, denn unsern Eltern geboren werden und eigen sind. Darum soll auch die Gemein für alle Kinder, die ihr geboren werden, so viel mehr Sorge haben und sehen, daß an ihrem Seelenheil nichts ihnen verkürzt, ihnen nichts, was dazu förderlich, entzogen werde, so viel sie mehr Rechts über sie haben, denn die, von deren Leib sie geboren werden." Demgemäß forderte der Straßburger Magistrat im Jahre 1534: „Daß kein Bürger oder Hintersaß sein Kind nach Ausgang der sechs Wochen der Kindbett mehr ungetauft lasse. Welcher Bürger oder Hintersaß aber das verbreche, sein Kind-

[1] Schieß, Briefwechsel der Brüder Blaurer I 338.

lein gehörter Maßen ungetauft ließe, den soll und will ein ehrsamer Rat darum strafen und seines Bürgerrechts verweisen".

„Wir sind christgläubig und nicht kirchgläubig", hatte Butzer einmal im Jahre 1524 stolz ausgerufen. Zehn Jahre später war man allerdings in Straßburg nicht mehr kirchgläubig, dafür war man aber staatsgläubig geworden[1].

Die unduldsame Praxis, die Butzer in Straßburg, Ulm, Augsburg und andern Städten zur Geltung brachte, hat er, wie in den Augsburger Dialogen vom Jahre 1535, so noch in mehreren seiner zahlreichen Schriften zu rechtfertigen gesucht. Gleich in der ersten Schrift, die er nach seiner Niederlassung in Straßburg im Sommer 1523 der Öffentlichkeit übergab, stellte er es als Pflicht der Obrigkeit hin, zu schaffen, „daß dem Volk das göttlich Wort vorgetragen werde, und am Leib zu strafen, die das fälschen oder in einig Weg hinderten, wie denn solches aus göttlichem Gesetz christlicher Magistrat und Oberkeit schuldig ist, und haben's auch allweg die gottseligen Könige und Fürsten, als Moses, Josue, David, Ezechias und andere bewiesen"[2].

Als einige Jahre später in Sachsen die zwinglischen Bücher verboten wurden[3], beschwerte sich Butzer über diese Maßregel in einem Dialog, worin er sich mit einem Lutheraner über das Abendmahl unterhält. Warum sind denn unsere Bücher bei euch verboten worden? fragt er den Anhänger Luthers. Dieser erwidert: „Soll die Oberkeit falsche Propheten, die von Gott abwenden, abtun, warum sollte sie dann ihre Lehre dulden?" Falsche Propheten, die von Gott abwenden, sind freilich mit ihrer Lehre nicht zu dulden, gesteht Butzer. Die Zwinglianer würden aber das Volk nicht von Gott abwenden, dies täten viel eher „die Lutherischen, die uns auf Brot weisen, so doch unser Gott und Christus im Himmel ist, und will in keinen sichtbarlichen Dingen geehret sein". „Nun wird man dennoch der Oberkeit zugeben müssen", entgegnet der Lutheraner, „daß sie etliche Bücher nicht lasse von der Gemein gelesen werden, als wohl als etliche falsche Prediger nicht hören." „Wer redet darwider?" erklärt Butzer. Ganz gewiß soll die Obrigkeit hinwegtun, was sie als gottwidrig erkennt; nur darf sie sich nicht gegen die

[1] Über den Einspruch, den damals gegen die von Butzer befürwortete Unduldsamkeit mehrere Prediger und Gelehrte, wie Anton Engelbrecht, Wolfgang Schultheiß, Johann Sapidus, Jakob Ziegler, in Straßburg erhoben, vgl. auch K. Schottenloher, Jakob Ziegler. Ein Gelehrtenleben aus der Zeit des Humanismus und der Reformation, Münster 1910, 282 ff.

[2] Das ym selbs niemant, sonder andern leben soll. Ohne Ort und Jahr (Straßburg 1523) C 2 a.

[3] Vgl. oben S. 29.

Wahrheit wenden[1]. Man sieht, nur für sich und seine Lehre verlangte Butzer Freiheit, nicht aber für die von ihm als irrig angesehene.

Eine jede Obrigkeit, lehrte Butzer um dieselbe Zeit bei Erklärung des Evangelisten Matthäus, ist von Gott verpflichtet, vor allem der Religion sich anzunehmen und alles, was dem wahren Glauben, sei es in der Lehre oder in den Zeremonien, zuwider ist, ohne Verzug abzuschaffen. Von der Erfüllung dieser Pflicht darf man sich vom Kaiser nicht abhalten lassen. Man würde doch auch nicht, wenn es schon der Wille der obersten Behörde wäre, Diebe, Räuber, Ehebrecher und andere dergleichen Frevler dulden; noch viel weniger darf man aber Lehren und Gebräuche dulden, die der wahren Religion zuwider sind. Und sollte der Kaiser diese Duldung mit den Waffen erzwingen wollen, sollte er sich unterstehen, die eingeführte Reformation zu verhindern, so muß man ihn, wenn alle Bitten nichts helfen, nicht mehr als das Oberhaupt des Reichs, sondern als einen Feind, und zwar als den Feind Gottes ansehen und eher alles wagen, ja selbst das Leben aufs Spiel setzen, als diesem Feinde Gottes die Herde Christi ausliefern[2].

Es ist die vornehmste Pflicht der Obrigkeit, erklärt Butzer an einer andern Stelle desselben Kommentars zum Matthäusevangelium, alles zu verbieten, was die wahre Religion verletzen könnte. Im Alten Testamente verhängte man die Todesstrafe nicht bloß über Ehebrecher, Mörder und andere dergleichen Missetäter, sondern auch über jene, welche dem Götzendienste sich hingaben oder andere von der wahren Religion abzuziehen suchten. Nun ist aber Gott immer noch derselbe; deshalb müssen auch heute noch die Vergehen gegen die Religion streng geahndet werden; „gibt es doch nichts Schädlicheres als gottlose Lehre und abergläubische Zeremonien“[3].

---

[1] Vergleichung D. Luthers unnd seins gegentheyls vom Abentmal Christi. Dialogus, Straßburg 1528, E 1 b E 2 a—b.

[2] Enarrationes in quatuor Evangelia, Argentorati 1530, 58 a: Qui spectarit quid scriptura . . . doceat . . . agnoscet singulis (potestatibus) quoque munus divinitus iniunctum esse, ut quae religionis sunt in primis curent, quaeque illi adversantur, prima tollant, tam in ceremoniis quam in doctrina . . . ut sicut ad nullius superioris potestatis mandatum ferat impune inter suos grassari latrones, sicarios, corruptores puellarum, adulteros, fures et id genus sceleratos, ita multo minus toleret, doceri et geri quae impia sunt et religioni verae adversa. Dieser Kommentar erschien zuerst im Jahre 1527.

[3] Capitalia fecit, non solum adulteria, homicidia et id genus atrociora scelera, sed etiam si quis a cultu Dei docendo abduceret, si quis sibi ipsi tantum idola aut aliam Dei superstitionem statueret. . . . Iam Deus non mutatur, quare in haec eadem hodie quoque magistratus animadvertere decet. Cum . . . non possit nocentius quidquam accidere impia doctrina et superstitiosis ceremoniis, etiam apud nos magistratuum erit cavere, ne quid in his palam peccetur. Ebd. 166 a.

Im Jahre 1534 erhielt Butzer aus Wittenberg einen Brief, der recht geeignet war, ihn in seiner Unduldsamkeit noch mehr zu bestärken. Auf die Anfrage, wie man in Wittenberg über die Bestrafung der Sektierer denke, bekam er ein vom 15. März 1534 datiertes Schreiben, worin ihm Melanchthon die intoleranten Grundsätze der Wittenberger Theologen auseinandersetzte[1]. Butzer zeigte sich über den Empfang dieses Schreibens hoch erfreut. Am 10. April 1534 meldete er seinem Konstanzer Freunde A. Blaurer: Melanchthon hat in einem Briefe meine Ansicht über das obrigkeitliche Einschreiten gegen die Sekten bestätigt[2]. An Melanchthon selber schrieb er am 27. August 1534: „Dein Brief wird nicht bloß für uns, sondern auch für die Nachbarkirchen von großem Nutzen sein.“[3] Tatsächlich hat Butzer Melanchthons Schreiben befreundeten Predigern mitgeteilt, so z. B. dem Zweibrücker Neuerer Johann Schwebel[4].

Einige Tage vor dem Eintreffen des Wittenberger Schreibens hatte Butzer im Verein mit den übrigen Straßburger Predigern Capito, Hedio, Zell, Pollion (Altbießer) und Theobald Schwarz eine Schrift herausgegeben, worin nicht nur der Taufzwang bezüglich der Kinder, sondern auch, was die Erwachsenen betrifft, der Zwang zur Anhörung der Predigten befürwortet wird.

„Man redet oft von der Freiheit des Gottesdienstes also, als könnte jemand damit zu kurz geschehen, daß er ohne sein Wissen Gott ergeben (nämlich durch die Kindertaufe) oder hernach wider seinen Willen zu Gott gezogen werde. Und sind wir aber zuvor Gottes Leib- und Seeleigene, und es steht nicht bei uns, erst uns zu bedenken, ob wir ihm dienen wollen oder nicht. Wenn ein Leibeigenmann schon nicht will, soll man ihn dazu halten, daß er seinem Herrn diene; seine Kinder sollen auch dem Herrn zugezählt werden, wenn es dem Eigenmann schon nicht lieb ist; wie viel mehr soll eine gottesfürchtige Oberkeit verschaffen, daß jene, die schon in Gottes Gemein gekommen (durch die Taufe), doch nicht öffentlich wider Gott handeln und ihm ihre Kinder entziehen. Der rechte Gottesdienst steht in willigem Ergeben des Herzens, dazu kann man wohl niemand zwingen; daß man aber höre, was Gott uns doch Gutes anbeutet, was er von uns fordert, item die Kinder nach Gottes Geheiß lasse zum Segen Christi gebracht werden, so solches ein frommer Vater in seinem Haus zu verschaffen schuldig ist, sollen es wahrlich die oberen Väter, so der ganzen Gemein vorgesetzt sind, noch viel weniger unterlassen.“[5]

Mit ihrer Schrift wollten die Straßburger Prediger die Münsterer Wiedertäufer zu besseren Gesinnungen zurückführen. Allerdings ein vergeb-

[1] Vgl. oben S. 43 ff.

[2] Schieß, Briefwechsel der Brüder Blaurer I 487.

[3] Bindseil, Melanchthonis Epistolae, Halis 1874, 90.

[4] Fr. Jung, Joh. Schwebel, Kaiserslautern 1910, 204 A. 49.

[5] Bericht auß der heyl. geschrifft von der recht gottseligen anstellung und haußhaltung christlicher gemeyn, Eynsatzung der Diener des Worts, Haltung und brauch der heyligen Sacramenten. . . . Durch die Prediger des heyligen Evangelii zu Straßburg der Stat und Kirchen zu Münster in Westfall, Straßburg 1534, z 2 a.

liches Unternehmen! Zwei Jahre später wurden sie, gleich den Theologen anderer Städte, von Philipp von Hessen ersucht, ihm mitzuteilen, wie gegen die Wiedertäufer vorzugehen wäre. In ihrem Gutachten[1], das am 5. August 1536 an den Landgrafen abgesandt wurde, unterscheiden die Straßburger Prediger, als deren Wortführer Butzer gelten darf, zwischen aufrührerischen und bloß ketzerischen Lehren. Bezüglich der Bestrafung der Wiedertäufer, die aufrührerische Artikel lehren, bestehe keine Schwierigkeit. „Weil aber die Sache haftet an denen, so an ihrem Leben keinen besonderen Tadel haben, sondern allein im Glauben irren", dabei aber die Leute von der kirchlichen Gemeinschaft abzuziehen suchen, so „haben wir diese Bedenken". Zunächst solle man die Irrenden zu unterweisen suchen.

„Nach solchem genugsamen und weitläufigen Bericht wissen wir nichts anders, als daß eine Oberkeit Gott dem Allmächtigen, ihren Untertanen und der gemeinen Kirche schuldig sei, die reine Lehre, die heiligen Sakramente und Gemeinsame der Kirche den Ihren mit höchster Treue vor solchen verführten Leuten zu bewahren und denselben gar nicht zu gestatten, dawider etwas zu handeln in Worten oder Werken; denn wir Menschen auf Erden können nicht höher Gut von Gott haben denn seine Lehre, die heiligen Sakramente und die wahre Gemeinsame zu solchen . . . Darum auch den Menschen größerer Schaden nicht mag zugefügt werden, denn so ihnen die heilsamen Lehren Christi und die heiligen Sakramente abgewendet oder mit Irrtümern vermischt würden, und also die Gemeinsame Christi gespaltet und zerstört würde."

Die Obrigkeit müsse dies zu verhindern suchen; sie solle nicht für eine Barmherzigkeit halten, „wider den Befehl Gottes die zu verschonen, so die Gemeine Gottes unruhig machen und das heilige Evangelium anfechten".

„Es kann niemand so recht barmherzig sein als Gott selbst und als er sein Volk lehret. Nun hat aber Gott bei dem alten Volk . . . so ernstlich geboten, daß von allem Volk ohne alle Barmherzigkeit gestäupt werden sollten alle, die falschen Gottesdienst einführten, und daß in dem niemand des andern verschonen sollte, es wäre sein Weib, Kind oder sonst Verwandter, wie er wolle."

Ausweisung der Irrenden sei nicht ratsam, weil sie dann anderswo Schaden anrichten würden; man solle sie vielmehr zu nützlicher Arbeit anhalten, aber so, „daß sie niemand verführen und verwirren können".

„Das wäre die christliche Weise, solcher Leute halber zu handeln, die nicht wollten bei der gesunden Lehre und Gemeinsame der Kirche verbleiben, und doch nicht so boshaft wären, daß sie nach Gottes Gesetz zu töten wären."

Demnach waren auch die Straßburger Prediger der Ansicht, daß die „Boshaften" mit dem Tode bestraft werden sollen. Sie halten auch für notwendig, zu betonen, daß man sich durch das furchtlose Auftreten der Sektierer, die standhaft in den Tod gingen, nicht blenden lassen dürfe.

---

[1] Abgedruckt in der Zeitschrift für die historische Theologie XXVIII 582—586.

„Die christliche Oberkeit soll auch das nicht allwegs für eine Anzeige des Gewissens und Glaubens halten, daß etwa solche Leute viel leiden und trotzlich sterben. Denn nicht alles ist Glaube und Gewissen, dem man den Namen gibt. Der Satan kann sich zum Engel des Lichtes und die Seinen zu Aposteln Christi verstellen."

Ein ganz ähnliches Gutachten hat Butzer zehn Jahre später in wiedertäuferischen Angelegenheiten für den Grafen Philipp IV. von Hanau-Lichtenberg abgegeben. Pantaleon Blasius, der Superintendent der Grafschaft, hatte verlangt, daß man alle Wiedertäufer und Ketzer zum Tode verurteile oder aus dem Lande vertreibe. In seinem „Bedenken"[1] vom 17. Dezember 1546 erklärt nun Butzer: „Wahr ist's, nach dem Gesetz Gottes sollen alle die getötet werden, die von wahrer Religion abfallen und andere dazu bewegen." Er ist indes der Meinung, daß unter derzeitigen Verhältnissen, da in der christlichen Gemeinschaft noch zu viel Verwirrung und zu wenig Sicherheit im Glauben herrsche, von der Todesstrafe gegen die Wiedertäufer, wenn sie sich sonst ruhig verhalten, abzusehen sei, auch deshalb schon, weil man „keinen solchen Ernst brauchet weder wider der Päpstler Lästern und Widersprechen noch der Epikureer, die alle Religion verlachen und verspotten". Anderseits darf eine christliche Obrigkeit auch jene Wiedertäufer, die keine aufrührerischen Gesinnungen hegen, sondern nur aus „unverständigem Eifer" in der Religion irren, nicht gewähren lassen; sie soll vielmehr dieselben „mit Gewalt von ihrem und der andern Verderben abhalten; denn Gott nicht mag schwerer verletzt noch sein Volk verderblicher beschädigt werden, denn so man die reine Lehre Christi, die heiligen Sakramente und die Gemeinschaft der Kirche lästert und verkehret". Die Verweisung aus dem Lande sei jedoch als Strafmittel nicht zu empfehlen; man würde damit den Nachbarn einen gar schlechten Dienst erweisen. „Denn je unverschalkter und ehrbarer diese Leute geachtet werden, je mehr sie die andern verführen. Wo nun eine Oberkeit Leute hätte, die sie wüßte in solcher Verwirrung sein, daß sie, wo sie hinkämen, die Häuser mit Feuer anstießen und meinten, sie täten in dem Gott einen Dienst, wären auch ohne das sonder allen Tadel, diese Leute könnte ja keine Oberkeit mit gutem Gewissen von sich zu andern Leuten kommen lassen. Nun ist Zerstörung wahrer Religion viel ein größerer Schaden als Häuser abbrennen." Es sei daher am angezeigtesten, solche Sektierer an irgend einen Ort zu bringen, wo „sie arbeiten und ihr eigen Brot gewinnen möchten und doch niemand verführen könnten".

Im Jahre 1538 veröffentlichte Butzer im Namen der Straßburger Prediger eine Schrift „Von der wahren Seelsorge"; darin behandelt er auch

[1] Abgedruckt in der Zeitschrift für Kirchengeschichte VII (1884) 472 ff.

die Frage, „wie die Oberkeiten darzu dienen sollen, daß die verlorenen Schäflein gefunden werden".

„Weil die Obern und Gewaltigen vom Herrn zu den obersten Hirten seiner Schäflein auf Erden gesetzt sind, denn er will, daß ihnen alle Seelen untertan seien, so sind solche auch schuldig, alle ihre Gewalt und Vermögen zum vorderstен dahin zu richten und zu üben, daß dem Herrn seine Schäflein, so noch verloren sind und irregehen, mit allem Fleiß gesucht und zu ihm versammelt werden. Die Obern sind Götter und Christi vor und ob allen andern Menschen; darum sollen sie das Werk Gottes und Christi, das da ist immer suchen und selig machen, was verloren ist, auch vor und ob allen andern beweisen und üben. Nicht daß eben sie selbst predigen, das Wort, Sakramente und Zucht der Kirche ausspenden und verrichten sollen, denn dies ist ein besonderer Dienst und Amt in der Kirche. Aber weil die Obern über alle Menschen die höchste Gewalt haben und deshalb vor allen andern versehen sollen, daß jedermann recht und wohl lebe und ein jeder seinen Dienst wohl auswarte, so sind wahrlich alle Obern schuldig, auch vor allen zu versehen, daß unter ihnen niemand lebe, der nicht immer mit aller Treue gesucht und zu Christo gefördert werde. Denn schlecht niemand weder Glück noch Heil haben mag, er sei denn von den Schafen Christi und in seinem Schafstall . . . Dies aber werden die Obern recht versehen, wenn sie nach dem Exempel der alten gottseligen Fürsten und Obern, so bei dem Volk Israel und bei den alten frommen Christen gottseliglich regiert haben, den Kirchendienst und die Seelsorge also bestellen, daß die Kirchen von Wölfen und Mietlingen unverletzt und unbeschwert seien und ihre getreuen und emsigen Diener haben, die den Hirtendienst und die Seelsorge mit aller Treue und rechtem Maß verrichten . . . wenn sie auch niemand gestatten, solchen Dienst des Heils an Alten und Jungen zu verachten noch zu verhindern oder sich *demselben zu entziehen*, das sei dann durch falsche Lehre oder andere Leichtfertigkeit."

Die alten christlichen Kaiser haben durch besondere Gesetze verboten, „falsche Lehre und Trennung von der Gemeinschaft Christi einzuführen"; sie haben auch keinem getauften Christen gestattet, „daß er sich von der Gemeinschaft der Kirche und der heiligen Sakramente abziehe". Augustinus hat diese Gesetze als „christlich und heilsam" gelobt, und dies mit vollem Recht!

„Es hat die Meinung gar nicht, wie etliche träumen, *daß die ordentlichen Obern ihren Leuten sollten frei lassen, sich Christo zu ergeben oder nicht*. Sie sind Christo vom himmlischen Vater zu eigen gegeben . . . So nun eine ordentliche Oberkeit die leibeigenen Leute billig mit Gewalt treibt, bei ihren leiblichen Herren zu bleiben und ihnen treulich zu dienen, so doch auch niemand wider seinen Willen treu sein kann und der Zwang allein die Treue niemand eintreibt, warum sollte man dann die Leute nicht mehr mit Gewalt, die doch alle Christi ist, dazu halten, soviel daß der Herr geben will, daß sie bei Christo bleiben und ihm dienen. Denn daß solche Gewaltsamkeit vom Widerchristen zur Gottlosigkeit mißbraucht wird, benimmt ihr nicht, daß sie nicht an sich selbst ein gut Werk und eine Gabe Gottes sei, zum Reiche Christi recht zu gebrauchen. Man solle wohl niemand dahin dringen, daß er sage, er glaube, was er nicht glaubt, noch weniger zum Tisch des Herrn zu gehen, der dazu keine Lust hat, wie der Papst tut. Man solle aber auch niemand gestatten, der unter den Christen Christo geboren und getauft ist, daß er die Lehre seines Christi nicht hören und ihr öffentlich entgegen leben, sie lästern und andern verleiden wollte . . . Die Obern sollen ihren Dienst leisten mit fleißigem Abtreiben falscher Lehre und aller Anreizung zu Ärgem, und mit

ernstlichem Anhalten, die Unterweisung Christi von den Seelsorgern zu vernehmen und sich zur Gemeinde Christi wieder zu tun."[1]

Zwei Jahre später erklärte Butzer in einer Polemik mit dem katholischen Rechtsgelehrten Konrad Braun, der behauptet hatte, daß nach den Gesetzen die Ketzer nicht zu dulden, sondern auszurotten seien:

„Wir gestehen, daß dies recht und wohl gesetzt ist, nehmen's auch an, wie es gesetzt ist, d. i. von ordentlichen Rechtens verdammten oder aus der Tat offenbaren Ketzern, ist auch eben der Gründe einer, die wir wider die päpstlichen Geistlichen haben, daß keine Ketzer einigen Kirchendienst oder (Kirchen)güter haben sollen; und daß alle die Ketzer heißen und den Gesetzen, so wider die Ketzer gesetzt, unterworfen sein sollen, welche auch durch eine geringe Anzeige entdeckt werden, als die von der Erkenntnis und dem Pfad der allgemeinen Religion abgetreten sind."[2] Nun seien aber die Gegner von der wahren katholischen Religion abgewichen, nicht wir; deshalb sei man auch nicht berechtigt, uns als Ketzer zu bezeichnen[3].

Mit den strengen Gesetzen der alten Kaiser gegen die Ketzer war demnach Butzer völlig einverstanden; nur wollte er selber nicht als Ketzer angesehen werden. Für seine eigenen Ansichten forderte er volle Freiheit; aber diese Freiheit auch den Gegnern zugestehen, dafür ging ihm jedes Verständnis ab, für einen solchen Gedanken hatte er keinen Platz in seinem Geiste. Nannte er es doch im Jahre 1546 einen „täuferischen Irrtum", „daß die Oberkeiten einen jeden sollten der Religion halber gewähren lassen, was er glaubte oder lehrte, wenn er nur den äußern politischen Frieden nicht betrübte"[4].

Ein letztesmal behandelte Butzer die Pflichten der Obrigkeit bezüglich der Religion in seiner Schrift „Vom Reiche Christi", die er im Jahre 1550, kurz vor seinem Tode — er starb 1551 — in England verfaßte und dem König Eduard VI. zueignete. Auch mit der Gewalt des Schwertes, behauptet er hier, müssen fromme Fürsten das Reich Christi auszubreiten suchen; deshalb ist es ihre Pflicht, niemand zu dulden, der sich der wahren Religion öffentlich widersetze und sich in derselben nicht

---

[1] Von der waren Seelsorge unnd dem rechten Hirtendienst. Am Ende heißt es: Durch M. Butzer aus befelch seiner Mitarbeiter am Wort des Herrn in der Kirchen zu Straßburg. Straßburg 1538, 41—49.

[2] Gemeint ist das Gesetz des Kaisers Arkadius vom Jahre 395: Haereticorum vocabulo continentur et latis adversus eos sanctionibus debent succumbere, qui vel levi argumento a iudicio catholicae religionis et tramite detecti fuerint deviare. Cod. Theodos., l. 16, tit. V, l. 28.

[3] Chunrath Trew von Friedesleven, Von Kirchengütern, Freiberg 1540, X 4. Verfasser dieser Schrift ist Butzer. Vgl. F. Mentz, Bibliographische Zusammenstellung der gedruckten Schriften Butzers, Straßburg 1891, Nr 45.

[4] Der CXX. Psalm, Ein Dank und Betpsalm wider die falschen Zeugen und stehte Widerfechter christlicher Religion, Straßburg 1546, J 3.

unterrichten lassen wolle. Alle Untertanen sollen von der Obrigkeit zur Anhörung der Predigt gezwungen werden[1].

Zwang und Gewalt in Glaubenssachen hatte Butzer schon in seiner ersten Straßburger Schrift befürwortet; Zwang und Gewalt befürwortete er auch auf fremdem Boden, als er bereits am Rande des Grabes stand. In verschiedenen andern Punkten hat er im Laufe der Jahre seine Ansichten gewechselt; in Betreff der grundsätzlichen Unduldsamkeit ist er sich immer gleich geblieben[2].

12. Lamberts Programm über die Zwangsmaßregeln gegen die Katholiken.

Neben Butzer und Capito wirkte zwei Jahre in Straßburg Franz Lambert von Avignon, ein ehemaliger Franziskaner, der 1522 aus seinem Kloster in Südfrankreich zu Luther nach Wittenberg geflohen und von hier im Frühjahr 1524 nach Straßburg gekommen war. Durch öffentliche Vorlesungen wie durch eine rege schriftstellerische Tätigkeit war Lambert eifrigst bemüht, der Neuerung Vorschub zu leisten. Sehr merkwürdig ist es nun, daß dieser Flüchtling, der doch vorgab, für religiöse Freiheit zu kämpfen, in seinen Schriften Grundsätze aufstellt, welche die Gewissensfreiheit von Grund aus vernichten mußten.

[1] Scripta anglicana M. Buceri, Basileae 1577, 60 63: Quia et gladii potestate ... sancti Principes regnum Christi adserere debent ac propagare, et istud est in eorum officio, non tolerare quenquam sanae Evangelii doctrinae palam adversari et conviciari . . . Ferri in republica christiana non debet, qui doceri se, quae regni Christi sunt, non sustineat; multo minus, qui ausit his obstrepere et conviciari. Zur Anhörung der Predigt Ser. Maiestatis Tuae authoritate omnes adigendi sunt.

[2] In neuester Zeit ist behauptet worden, Butzer habe in späteren Jahren gelehrt, „daß die weltliche Obrigkeit jeden sich nach seiner Art den Himmel erwerben lassen sollte". (M. Spahn, Johannes Cochläus, Berlin 1898, 111.) Cochläus, auf den hierfür verwiesen wird, sagt bloß, Butzer habe erklärt, unumquemque suo relinquendum esse de fidei et religionis quaestionibus iudicio. (Cochlaeus, In XVIII Articulos M. Buceri excerptos ex novissimo libro eius, Ingolstadii 1545, 68a.) Wie aber dieser Satz zu verstehen sei, ergibt sich aus der von Cochläus bekämpften Schrift Butzers: De concilio et legitime iudicandis controversiis religionis, Argentorati 1545, k 2 ff. Butzer lehrt hier, daß die einzelnen Christen in Glaubenssachen mit dem Beistande des Heiligen Geistes sich selber ein Urteil bilden sollen, ohne sich dabei bloß auf eine menschliche Autorität zu verlassen. Hiermit wollte er aber keineswegs den einzelnen Christen Glaubensfreiheit nach außen zugestehen; vielmehr lehrt er auch in dieser Schrift vom Jahre 1545, wie in so manchen andern, daß die weltliche Obrigkeit „mit Gesetzen und Edikten" die wahre Religion fördern und die Vergehen gegen die Religion streng bestrafen solle. Blatt e 3 b h 3 a k 4 b n 2 a.

Gleich nach seiner Ankunft in Straßburg veröffentlichte er einen Traktat über die Ehe[1], den er Franz I. von Frankreich widmete, um den „allerchristlichsten König" aufzufordern, „sein Land von allen Ketzern zu säubern"[2]. Als Ketzer galten aber in den Augen Lamberts alle treuen Katholiken, alle Anhänger des Papstes. Dem hitzigen Franzosen zufolge wäre der Papst viel feindlicher gegen Christus gesinnt als selbst der Türke, da in der Türkei das Evangelium frei gepredigt werden könnte, nicht aber unter dem Papsttum. In der ganzen Welt gäbe es vor Gott nichts Greuelvolleres als der Papst und dessen Satelliten, die Kardinäle, Bischöfe, Kanoniker, Mönche mit allen, die ihnen anhangen. Dies Reich des Antichrists müsse zerstört werden, vor allem in Frankreich. Der König möge doch mit den papistischen Greueln gründlich aufräumen. „Glaube der Wahrheit, o edler König, und laß in deinem Lande nur das reine Wort Gottes predigen, dann wird sich dein Volk viel gehorsamer zeigen."

Wehe den Fürsten, die es wagen, der neuen Lehre entgegenzutreten! „Sollte ein König oder ein Fürst sein Volk von dem reinen Gotteswort abhalten und zum papistischen Götzendienst zwingen wollen, so dürfen die Untertanen, ja sie sollen sogar das Joch dieses Fürsten von sich werfen."[3]

Man sieht, Lambert predigt hier offen die Revolution, den gewaltsamen Umsturz; er führt diesen Gedanken noch weiter aus. Möchten doch alle Provinzen und Städte, erklärt er, die dem Papste und seinen Bischöfen unterworfen sind, von diesen Antichristen sich frei machen und andere, rechtgläubige Obern wählen! Wenn sie dies nicht tun können oder nicht zu tun wagen, so müssen die christlichen Fürsten die Angelegenheit in die Hand nehmen und dem Papste, den Bischöfen, den Äbten, den Mönchen alle Ländereien entreißen.

Ganz besonders müsse dies mit Avignon und der Grafschaft Venaissin geschehen. Die Bewohner dieser Provinz sollen sich unter dem Protektorate Frankreichs eine neue Obrigkeit wählen. Wollen sie indes lieber unter der Herrschaft des Antichrists verbleiben, so möge doch der König sich ihrer erbarmen und sie von der papistischen Tyrannei befreien. Zur Ausführung dieses Planes schlägt Lambert folgende Maßregeln vor: Zunächst soll der König allen seinen Untertanen verbieten, von den päpstlichen Beamten

---

[1] Commentariorum Fr. Lamberti de sacro Coniugio et adversus pollutissimum Regni perditionis coelibatum liber, Argentorati 1524.

[2] De universis haereticis ab inclita Gallia eliminandis . . . ad quem magis scribere debui quam ad regem christianissimum. Widmungsschreiben a 2b.

[3] Quod si regum aut principum quispiam impedit populum suum a verbo sancto et vult eum cogere ad perfidiam antichristianam et idolatriam Papae, possunt, imo debent ipsi populi eius abiicere iugum. a 7a.

in Avignon irgend einen Dispens oder eine Vollmacht zu begehren; auf diese Weise würde man dem gottlosen Haufen die nötigen Subsistenzmittel entziehen, denn von den Einkünften der Grafschaft allein würden so viele Leute nicht leben können. Sollte jedoch hiermit das gewünschte Ziel nicht erreicht werden, so wäre zwischen Avignon und den angrenzenden Provinzen jeder Verkehr abzuschneiden, bis daß die päpstlichen Untertanen das Protektorat des Königs von Frankreich anerkannt und sich eine neue Obrigkeit gewählt hätten; dadurch würde man sie mit Gewalt nötigen, von dem Sohne des Verderbens sich abzusondern. „Man muß sie für einige Zeit bedrängen, damit sie selig werden."[1] Dies könne am besten der König von Frankreich bewerkstelligen.

Aber auch die übrigen Fürsten, so führt Lambert in seinem Traktat aus, sollen in ihren Gebieten die Greuel des Papsttums abschaffen[2]. Mit besonderer Heftigkeit zieht der entlaufene Mönch gegen die Klöster los. Er fordert die weltliche Obrigkeit auf, diese vorgeblichen Stätten der Abgötterei und des Lasters zu zerstören und dafür zu sorgen, „daß ein jeder in der heiligen Freiheit bleibe, die uns Christus durch sein Blut erworben hat"[3].

Noch im Jahre 1524 richtete Lambert eine zweite Zuschrift an den König von Frankreich. Er ermahnte ihn aufs neue, die Bewohner der Grafschaft Avignon zu nötigen, das Reich des Antichrists zu verlassen, um sich Christo anzuschließen. Wie ein neuer Josias möge der König in seinem Lande den Götzendienst abschaffen, die gottlosen Priester und falschen Propheten beseitigen und die gereinigte Religion einführen[4].

Beginnet damit, schrieb er im folgenden Jahre (15. August 1525) an den Magistrat von Besançon, daß nichts anderes in eurer Stadt gepredigt werde als das reine Gotteswort[5]. Ein Fürst, der sich dem Evan-

[1] Adfligendi sunt ad tempus, ut salvi fiant. b 9b. J. W. Baum, Franz Lambert, Straßburg 1840, 71, bemerkt zu diesen Ratschlägen Lamberts: „Daß dies unchristliche Dragonadengrundsätze seien, fiel dem eifrigen Reformator nicht ein." Ähnlich schreibt F. W. Hassencamp, Fr. Lambert, Elberfeld 1860, 30: „An einzelnen Stellen dehnte Lambert das Recht der im Evangelium stehenden Obrigkeit so aus, daß seine Lehren zu den unchristlichen Dragonadengrundsätzen führen mußten."

[2] Ab Antichristi sacerdotio, itidem et a monastice per principes et magistratus omnes sunt coercendi. 64b.

[3] Auferant impia illa Baal sacerdotia, diruant monasteriorum excelsa, in quibus nonnisi gravissima idololatria et inauditae ac nephandissimae libidines regnant, faciant ut quisque in ea sacrosancta libertate permaneat, quam Christus nobis proprio sanguine adquisivit. 65a.

[4] Widmungsschreiben zur Schrift: In Cantica Canticorum Commentarii, Norimbergae 1524.

[5] Widmung zur Schrift: Commentarii in Micheam, Naum, Abacuc, Argentorati 1525.

gelium widersetzt, hatte er kurz vorher in einer Zuschrift an den Herzog Anton von Lothringen erklärt, kann von seinen Untertanen verstoßen werden[1].

Viel schärfer entwickelte Lambert seine revolutionären und unduldsamen Ansichten in einer Schrift, die er in den ersten Monaten des Jahres 1525 dem Bischof von Lausanne, Sebastian von Montfaucon, zueignete[2]. Anlaß zu dieser Schrift gab die Fehde, die 1524 zwischen den Straßburger Prädikanten und dem Augustinerprovinzial Konrad Treger stattgefunden hatte[3]. Da Treger, aus Freiburg in der Schweiz gebürtig, dem Bischof von Lausanne, zu dessen Sprengel Freiburg gehörte, eines seiner Werke gewidmet hatte, glaubte Lambert dies Beispiel nachahmen zu sollen. Gleich im Widmungsschreiben hält er dem Lausanner Oberhirten vor, daß es Pflicht der Obrigkeiten sei, dem Volke das Wort Gottes, d. h. die neue Lehre[4], predigen zu lassen. „Weigern sich die Fürsten und Magistrate, dies zu tun, so kann sich das Volk ihrer Herrschaft entziehen."[5] Solche anarchische Grundsätze wagte der Neuerer laut zu verkünden zu einer Zeit, wo die aufrührerischen Bauern anfingen, ihr Unwesen zu treiben!

Wie aber Lambert kein Bedenken trug, die Volksmassen gegen die altgläubigen Obrigkeiten aufzureizen, so befürwortete er anderseits, zu Gunsten der neugläubigen Fürsten, den extremsten Cäsaropapismus. Letzterem Punkte widmet er ein eigenes Kapitel[6].

Zuerst stellt er den Grundsatz auf, daß die Könige, Fürsten und städtischen Obrigkeiten verpflichtet seien, die Ketzer und falschen Propheten von ihren Gebieten fernzuhalten. Gleich gewissenhaften Familienvätern müssen sie dafür Sorge tragen, daß ihre Untergebenen am Seelenheil keinen Schaden leiden; daher haben auch im Alten Testamente die trefflichsten Könige auf Befehl Gottes die falschen Propheten ausgerottet[7].

---

[1] Widmung zur Schrift: In Amos, Abdiam et Ionam Prophetas Commentarii, Argentorati 1525, mense Iunio, 7a. Vgl. 143.

[2] Farrago omnium fere rerum theologicarum, sine loco et anno (1525).

[3] Vgl. über diese Fehde meine Mitteilungen im Katholik 1899, I 511 ff.

[4] Wie Lambert die kirchliche Vergangenheit auffaßte, zeigt sein Paradoxum 10: Non multum post Apostolorum dies usque in haec felicia tempora fuerunt ipsissima coecitatis ac tenebrarum saecula.

[5] Quod si principes aut magistratus negant . . . possunt ipsi populi ab eorum imperio alieni fieri. 12a.

[6] Cap. VI. De coercendis et propellendis pseudoepiscopis seu falsis apostolis a fidelium ecclesiis.

[7] Quemadmodum patresfamilias debent coercere ac repellere pseudoprophetas et haereticos, non adferentes doctrinam Christi, a propriis domibus, ita reges, principes et magistratus a propriis dominiis et terris . . . Optimi quique reges

Als Ketzer und falsche Propheten sind aber vor allem alle papistischen Prediger zu betrachten. Deshalb muß eine jede Obrigkeit diese Prediger aus dem Lande vertreiben; denn welch vernünftiger Mensch wird wohl leugnen, daß Könige, Fürsten und Magistrate verpflichtet sind, das Heil ihrer Völker zu suchen und alles zu beseitigen, was die Untertanen Gott entfremden könnte. „Für mich besteht kein Zweifel", erklärt Lambert, „daß es der Obrigkeit sogar erlaubt ist, die hartnäckigen papistischen Prediger zu töten, gemäß der mosaischen Vorschrift (Dt 13), die nirgendwo widerrufen worden ist."[1] So haben auch Elias und Jehu die Baalspfaffen ausgerottet. Es ist indes nicht notwendig, daß die christlichen Fürsten so weit gehen; unzweifelhaft notwendig ist es aber, daß die falschen Propheten vertrieben werden, weil sie sonst viele Seelen verführen könnten.

Mit dem Verbot der papistischen Predigt und des papistischen Gottesdienstes darf man sich jedoch nicht begnügen; man muß auch die Leute nötigen, die gereinigte Lehre anzunehmen. Und man sage hier nicht, daß niemand zum Glauben zu zwingen sei; denn dies gilt nur für die Heiden, nicht für die getauften Christen[2]. Gleich nichtig ist die Einrede jener, die da meinen, durch solchen Zwang nötige man die Leute zur Heuchelei. Man will ja keine Heuchler aus ihnen machen, sondern echte Christen; ziehen sie indes vor, in der Heuchelei dahinzuleben, so haben sie selber dafür die Verantwortung zu tragen.

„Wir schließen also, daß ein jeder Fürst die falschen Propheten aus seinem Lande vertreiben soll, damit Christus nicht verschiedentlich gepredigt und durch solche Verschiedenheit nicht überall Verwirrung hervorgerufen werde."[3]

Einige Monate nach Veröffentlichung dieser Schrift begab sich Lambert nach Hessen, um dem Landgrafen Philipp bei der Einführung der neuen Lehre Hilfe zu leisten. Im Auftrage des Fürsten verfaßte er eine Anzahl

---

pseudoprophetas exterminarunt, Domino id praecipiente, Dt 13. — Paradoxum 140 141.

[1] Neque dubito eisdem licere ex praescripto cap. 13 Deut., quod nullibi revocatum est, interficere illos, ubi viderint quod obstinato corde volunt suum populum avertere ab immaculatis Dei eloquiis ad sacrilega decreta Regni Papae. — Paradoxum 147.

[2] Nec obstat quod nonnulli dicunt, neminem esse compellendum ad fidem. Nam de solis gentibus, quae se alienas a Christo profitentur, hoc intelligitur. Illi enim pro fidelibus haberi volunt. — Paradoxum 155.

[3] Ergo concludimus quod quisque a domo sua et principes a terris suis falsos apostolos nolentes resipiscere excludere debent, ne Christus varie doceatur verbumque eius diversum esse credatur . . . et hac diversitate loca omnia perturbentur. — Påradoxum 158.

Thesen (Paradoxa), die er auf der Homberger Synode (Oktober 1526) verteidigte und die dann zum Teil in eine für Hessen neu entworfene Kirchenordnung aufgenommen wurden. Diese Kirchenordnung kam zwar nicht zur Ausführung; doch konnte Lambert, der bald nachher eine Professur an der Marburger Universität erhielt, mit dem Vorgehen des Landgrafen vollauf zufrieden sein; wurde doch der „papistische" Gottesdienst im ganzen Lande verboten. Wer sich der neuen Ordnung nicht fügen wollte, mußte auswandern. Jede öffentliche Duldung des katholischen Bekenntnisses wurde in Hessen, wie in allen neugläubigen Gebieten, ausgeschlossen[1].

13. Das Staatskirchentum Zwinglis in Zürich.

Nach Mörikofer, einem der vornehmsten Biographen Zwinglis, war der Zürcher Neuerer „der erste Herold für die Glaubens- und Gewissensfreiheit"[2]. Ein anderer Autor rühmt ihm nach, er sei „ein Mann von weitgehendster Toleranz" gewesen[3]. Ebenso ist noch jüngst Zwinglis „Toleranz" von dem Zürcher Juristen Gustav v. Schultheß-Rechberg gepriesen worden[4]. Was von derartigen Lobsprüchen zu halten sei, wird die folgende Untersuchung zeigen.

Man hat von Zwingli wie von Luther, namentlich aus ihren ersten Jahren, Aussprüche über die Unstatthaftigkeit des äußeren Zwanges in Sachen des Glaubens. Solche Aussprüche, wie ein großer Verehrer des Zürcher Neuerers, der reformierte Theolog Hundeshagen, hervorhebt, kommen indessen bei Zwingli „auffallend selten" vor[5]. Dahingehenden Äußerungen begegnet man eigentlich nur im Archeteles von 1522 und in den Schlußreden von 1523. In der ersteren, gegen den Bischof von Konstanz gerichteten Schrift, erklärt Zwingli, daß man sich zur Verteidigung des äußeren Zwanges in Religionssachen mit Unrecht auf die Stelle bei Lk 14, 23: „Nötige sie hereinzukommen", berufe[6]. Unter den Schlußreden aber lautet der 65. Artikel:

---

[1] Janssen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes III[18] 57 ff.

[2] J. K. Mörikofer, Ulrich Zwingli II, Leipzig 1869, 53.

[3] G. Wunderli, Huldrych Zwingli und die Reformation in Zürich, Zürich 1897, 5.

[4] G. v. Schultheß-Rechberg, Luther, Zwingli und Calvin in ihren Ansichten über das Verhältnis von Staat und Kirche, Aarau 1909, 161 f [Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Heft 24]: „Zwingli war nicht weniger tolerant als Luther."

[5] K. B. Hundeshagen, Beiträge zur Kirchenverfassungsgeschichte und Kirchenpolitik, insbesondere des Protestantismus I, Wiesbaden 1864, 106.

[6] Zwinglis Werke. Neue Ausgabe I 316. Von dieser neuen Ausgabe liegen bis jetzt zwei Bände vor (Leipzig 1905 u. 1908), welche die Schriften bis Ende 1523 enthalten; zudem der erste Band des Briefwechsels (1911) mit den Briefen von 1510 bis 1522. Die frühere Ausgabe, in acht Bänden, erschien in Zürich 1828—1842. Bei Anführung der neuen Ausgabe werden wir jedesmal die Initialen N. A. beifügen.

„Die sich nicht erkennen wollen (d. h. ihren Irrtum nicht einsehen wollen), wird Gott wohl mit ihnen handeln. Darum man mit ihren Leibern keine Gewalt fürnehmen soll, es wäre denn, daß sie sich so ungestaltiglich aufführten, daß man des (der Gewalt) nicht entbehren möchte. Diesen Artikel habe ich darum gesetzt, daß man erlerne, daß Gott seine Lehre nicht mit Waffen will fürbringen, denn er gesprochen hat zu Petro: Steck ein! Alle, die mit dem Schwert fechten, werden mit dem Schwert umkommen. Denn es stünde übel, daß man an den Feinden des Wortes Gottes schelte, daß sie mit Gewalt und nicht mit Verhören der Schrift handeln wollen, und man demnach ihnen gleich würde. Man soll sich allein des Wortes Gottes halten, das allein fürbringen, es wird wohl wirken. . . . Aber die Obrigkeit, die soll die Feinde Gottes heißen schweigen, doch erst nachdem sie sehen, daß sie die Wahrheit nicht widerfechten mögen. . . . Es reden ihrer etliche auch so schmählich von der Schrift, von Gott, von der Wahrheit, daß gut wäre, man beschlösse ihrer etlichen die Mäuler.“ [1]

Also die Feinde Gottes soll die Obrigkeit zum Schweigen bringen, sie soll ihnen den Mund schließen. Man sieht, wie hier der Ausspruch über die Unstatthaftigkeit des äußeren Zwanges in Glaubenssachen „durch eine Restriktion so gut als wieder aufgehoben wird, geradeso wie auch die Äußerung im Archeteles wieder einen Dämpfer empfängt. Andere Stellen über diese Materie dürften sich in Zwinglis Schriften kaum nachweisen lassen, und sonach hat das Prinzip der Glaubensfreiheit Zwingli nicht unter seinen Autoritäten aufzuführen“ [2].

Schon die Art und Weise, wie Zwingli die Aufgabe der weltlichen Obrigkeit in religiösen Dingen auffaßt, zeigt deutlich genug, daß im Zwinglischen Staat von irgend einer religiösen Toleranz keine Rede sein kann. Nach Zwingli soll die Obrigkeit in erster Linie für die Religion Sorge tragen [3]. „Die Oberen sollen vor allen Dingen die rechte wahre Erkenntnis Gottes unter ihr Volk bringen. Das geschieht allein mit dem hellen Wort Gottes.“ [4] Deshalb „sollen die Oberen alles abstellen, was wider das göttliche Wort ist“ [5]. Sie sollen die falschen Lehrer beseitigen und Prediger der Wahrheit aufstellen. An diese Pflicht erinnern wir fort und fort unsere

[1] Ebd. II 451 f.

[2] Hundeshagen 108. Nach G. v. Schultheß-Rechberg 161 würde Zwingli in seiner 64. Schlußrede „das Zusammenleben beider Konfessionen“ begrüßen. Allein an der betreffenden Stelle (Zwinglis Werke. N. A. II 444 ff) ist von einem Zusammenleben beider Konfessionen gar keine Rede. Zwingli sagt bloß, man solle den Geistlichen, „so ihre Irrung erkennen“, ihre Pfründen bis zum Tode lassen; inzwischen aber solle die Obrigkeit die „Mißbräuche“ (d. h. vor allem den katholischen Gottesdienst) abtun. Von einer „religiösen Toleranz“ ist also hier keine Rede, vielmehr predigt Zwingli auch hier die Unduldsamkeit.

[3] Ebd. VI 1, 3.

[4] Ebd. N. A. II 330. Vgl. J. Kreutzer, Zwinglis Lehre von der Obrigkeit, Stuttgart 1909, 32.

[5] Zwinglis Werke. N. A. II 524.

Obrigkeit, schreibt Zwingli Ende 1524 an die Straßburger Freunde, indem er diese zu einem ähnlichen Vorgehen aufmuntert[1]. Dieselbe Aufforderung richtete er auch an andere befreundete Prediger, so z. B. an Ökolampad in Basel[2], an K. Sam in Ulm[3], an A. Blaurer in Konstanz[4].

Bezeichnend für Zwinglis Unduldsamkeit ist besonders das Schreiben an Blaurer[5]. Zu Konstanz war im März 1528 der katholische Gottesdienst vom Magistrat in den Klöstern verboten worden[6]. Dies gab Anlaß zu allerhand Klagen. Selbst Männer, die auf seiten der Neuerer standen, meinten, die weltliche Obrigkeit sei nicht befugt, den katholischen Gottesdienst zu verbieten. A. Blaurer fragte bei Zwingli an, was von dieser Meinung zu halten sei. Der Zürcher Neuerer erwiderte ihm, daß die Obrigkeit vollauf berechtigt sei, Bilder und Messe abzuschaffen. Indem Christus selber mit der Geißel die Käufer und Verkäufer aus dem Tempel jagte und die Tische der Wechsler umstieß, hat er deutlich gelehrt, daß man zur Abstellung von Mißbräuchen Gewalt anwenden dürfe[7]. Wenn es die Liebe gebietet, aber nicht die eingebildete, welche die Schwachen zu schonen vorgibt, während sie Gott und die übrigen Kinder Gottes außer acht läßt, sondern die wahre Liebe, die vor allem Gott zu gefallen sucht, so wird nach dem Beispiel des Ezechias und Josias der Magistrat Bilder und Messe abtun, ohne gerade die Priester zu ermorden, wie die erwähnten Könige getan haben. Kann indessen die Abschaffung der Bilder und der Messe ohne diese blutige Tat nicht ausgeführt werden, dann ist sie auch heute noch erlaubt, wenn nur jene Sicherheit des Geistes vorhanden ist, welche jene Helden erfüllte[8]. „Denn ich sehe, um es vorübergehend zu

---

[1] Zwinglis Werke III 618: Nos sine intermissione instamus apud magistratum, ut eiusmodi abiectiones (Entfernung der altgläubigen Prediger) verorumque doctorum inaugurationes facere velit, ne nos eorum desidia, senatus dico, cogamur ad ecclesiam (Gemeinde) referre ea quae christiani nulla ratione ferre debent. . . . Id autem si faciat christianus magistratus, fortasse tranquillius etiamnunc cedet, quam si ecclesia aliqua faciat.

[2] Ebd. VIII 8 f. Schreiben vom 3. Januar 1527.

[3] Ebd. VIII 29. Schreiben vom 15. Februar 1527.

[4] Ebd. VIII 174 ff. Schreiben vom 4. Mai 1528. Auch abgedruckt bei Tr. Schieß, Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer I, Freiburg 1908, 147 ff.

[5] Bereits verwertet von Janssen, Ein zweites Wort an meine Kritiker, Freiburg 1884, 52.

[6] Th. Pressel, Ambrosius Blaurers Leben und Schriften, Stuttgart 1861, 166.

[7] Indubie vim quoque in consilium vocandam esse docet (179).

[8] Cur non debebit magistratus christianus imagines tollere, maxime dum videt publicum ecclesiae suae consensum accedere, et missam, etiamsi non debeat istud, ut sacerdotes simul contrucidet; cum videlicet citra tam crudele factum

bemerken, daß die Bischöfe von ihren Ränken und ihrem Aufruhrstiften nicht eher abstehen werden, bis sie einen Elias finden, der Schwerter unter sie regnen läßt. Solange indessen die Liebe gebietet, in guter Hoffnung ihrer zu schonen, muß man es tun. Wenn aber im Gegenteil dieselbe Liebe mahnt, sie umzubringen[1], zum Heile des übrigen Körpers, dann ist es ratsamer, ein blindes Auge auszureißen, als den ganzen Körper zu Grunde gehen zu lassen."[2] Die Liebe wird also wissen, was zu tun sei; doch wird sie sich nicht scheuen, die göttlichen Beispiele nachzuahmen, wenn es sich darum handelt, daß entweder hartnäckige Gegner getötet werden, oder daß die Religion Gefahr laufe, Schaden zu erleiden[3]. Am Schlusse seiner langen Ausführungen begegnet Zwingli noch dem Einwand, daß man auf diese Weise einen Glaubenszwang einführe. Dies ist nicht der Fall, erwidert er. Mit derartigen Maßregeln zwingt man niemand zum Glauben; es werden dadurch bloß die Frommen vor den Nachstellungen gottloser Leute geschützt[4].

---

consilium obtineri possit? Sin minus, iam nihil cunctabimur exempla etiam durissima sequi (182).

[1] Zur Beleuchtung der Unduldsamkeit Zwinglis wird hier und da behauptet, er habe gelehrt: Evangelium sitit sanguinem. Diesen Ausspruch hat bereits St. Hosius in einer 1564 verfaßten Schrift (Iudicium et censura de iudicio et censura ministrorum Tigurinorum etc.; vgl. Braunsberger, Canisii Epistulae V 139) gegen Zwingli verwertet: Cum nullum illius dictum celebretur magis quam illud: Evangelium sitit sanguinem (Hosii Opera, Antverpiae 1571, 352 a). In Zwinglis Werken konnte ich diese Stelle nicht auffinden, auch nicht mit Hilfe des Index in der Ausgabe von 1581. Daß aber der Ausspruch echt ist, wird von H. Bullinger anerkannt: Ille dixit, fateor, Evangelium sitit sanguinem. Nur legt Bullinger der Stelle einen ganz andern Sinn bei als Hosius. Zwingli habe damit sagen wollen, daß die Verbreitung des Evangeliums durch die Verfolgung der wahren Gläubigen gefördert werde: Ita sane Evangelium sitit sanguinem, ut terra aestivo calore hians pluviam appetit. Vorrede Bullingers zur folgenden Schrift Josias Simlers: De aeterno Dei Filio . . . adversus veteres et novos Antitrinitarios . . . libri IV, Tiguri 1568. In dem von Bullinger erwähnten Sinne spricht sich Zwingli jedenfalls aus in einem Briefe vom 24. Juli 1520 an einen Freund: Ecclesiam puto, ut sanguine parta est, ita sanguine (nämlich der verfolgten Gläubigen) instaurari, non alia via posse. Zwinglis Werke VII 143.

[2] Cum contra eadem charitas monet interficiendos esse, propter salutem reliqui corporis, iam consultius est, oculum caecum erui, quam totum corpus perire (183).

[3] Quae nihil timet divina sequi exempla, cum ad eum locum ventum est, ut aut adversarius tollendus sit, si modo convictus erit erroris aut doli, et tam abest ut resipiscere velit, ut etiam contumaciter negotium facessat, aut religionis periculum ac damnum subeundum (183).

[4] Vgl. dazu Zwinglis Werke VI 1, 274: Aliud est homines ad fidem cogere, et aliud blasphemantes fidem et nomen Dei, venenumque falsae doctrinae spargentes punire et coercere, aut abducentes a Deo et vera pietate e medio

Die unduldsame Gesinnung, die Zwingli in diesem Schreiben so offen an den Tag legt, betätigte er selber in Zürich, sowohl den Katholiken als den neugläubigen Sektierern gegenüber. Über die Art und Weise, wie in Zürich Zwinglis Gegner behandelt wurden, liegen zahlreiche von der Staatsgewalt ausgegangene Aktenstücke vor. Man hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß in diesen offiziellen Aktenstücken Zwinglis eigene Gesinnung sich widerspiegelt. „Denn ununterbrochen steht er der Obrigkeit als vertrauter Ratgeber zur Seite, ja er ist sogar der Konzipient der Ausschreiben, welche in Angelegenheiten der Religion von derselben erlassen werden. Anstatt zwischen der Anschauungsweise, welche den nachfolgenden öffentlichen Aktenstücken zu Grunde liegt und seiner eigenen einen Unterschied zu machen, ist man daher voll berechtigt, erstere als Zeugnisse seiner persönlichen Anschauungsweise anzusehen.“[1] Wir werden übrigens wiederholt Gelegenheit haben, darauf hinzuweisen, wie bei wichtigen intoleranten Maßregeln Zwinglis persönliches Eingreifen ausdrücklich bezeugt ist.

Wie oben bemerkt worden, forderte Zwingli von der weltlichen Obrigkeit, sie solle „die Feinde Gottes heißen schweigen“. Unter den „Feinden Gottes“, die „schmählich von der Schrift reden“ und denen man daher „die Mäuler beschließen“ solle, verstand er natürlich vor allem die altgläubigen Prediger, welche die Heilige Schrift anders auslegten als er selber. Er hat denn auch, wie er selber Ende 1524 in einem Schreiben an die Straßburger Prädikanten erzählt, fort und fort die Obrigkeit gemahnt, den „falschen Propheten“ die Kanzel zu verbieten und sie durch „Lehrer der Wahrheit“ zu ersetzen[2].

So wurden schon in der Fastenzeit 1524 die Prediger bei den Dominikanern, den Augustinern und den Franziskanern „abgestellt“ und durch neugläubige Prädikanten ersetzt. Die „abgestellten“ Prediger, wie ein Zürcher Zeitgenosse, der katholische Chronist Gerold Edlibach, berichtet, waren Ordensmänner, „die alle drei gute Prädikanten geachtet wurden von vielen geistlichen und weltlichen Leuten und dem gemeinen Menschen wohl gefielen[3]. Zwinglis Anhänger hatten jedoch die Mehrheit und bekümmerten sich wenig um die Klagen der altgläubigen Minderheit. Um seinem Beruf, das „Evangelium zu handhaben“, nachzukommen, hatte der Rat bereits im November 1523 für alle Geistlichen des Kantons eine von Zwingli verfaßte „christliche Einleitung“ ausgegeben, mit dem ernsten Befehl, sich danach zu richten: „Denn unsere Meinung ist, daß eure Lehre mit dem Evangelium in unseren

tollere. Hoc a sanctis et piis magistratibus semper factum est. . . . Vide Dt 13; Nm 25; 4 Rg 9; 2 Par 29; 4 Rg 22; 3 Rg 18; Dn 6; Augustinum ad Bonifatium.

[1] Hundeshagen 198. [2] Zwinglis Werke III 618.

[3] Gerold Edlibachs Chronik, Zürich 1847, 268.

Gebieten allenthalben . . . einhellig sei. Ob aber unter euch jemand wäre, der säumig oder widerwärtig sein wollte, und das ohne Grund der heiligen göttlichen und evangelischen Schrift handelte, würden wir wider dieselben uns dermaßen erzeigen, daß sie befänden, unrecht und wider die Lehre Christi getan zu haben."[1]

Zwingli war der Ansicht, daß die Messe und die religiösen Bilder bis auf die letzte Spur ausgetilgt werden müßten; nur so, meinte er, könne man das Reich des römischen Papstes für immer zerstören[2]. So begann man denn in Zürich früh mit der Beseitigung der Bilder. Zunächst waren es einige leidenschaftliche Stürmer, die auf eigene Faust Bilder zerstörten; bald aber nahm der Rat selbst das Zerstörungswerk in die Hand. Dem Drängen der Prediger und der radikalen Partei nachgebend, entschloß er sich im Jahre 1524, die Bilder aus allen Kirchen Zürichs zu entfernen; „war doch den zwölf Orten und manchen in der Stadt Zürich ein groß Kreuz", berichtet der gleichzeitige protestantische Zürcher Chronist Bernhard Wyß[3].

In Zürich gehörte indessen Mut dazu, sich offen als Katholik sehen zu lassen. Wer in der Fastenzeit 1524 kein Fleisch essen wollte, erzählt Gerold Edlibach, „der ward verspottet". Ähnlich erging es den Priestern, die noch Messe lesen wollten. „Sie wurden verspottet und für Meßknechte und Herrgottsfresser geachtet."[4] Doch wurde die Messe erst im folgenden Jahre amtlich verboten. Am 12. April 1525 erkannte der Rat, daß künftighin im Zürcher Gebiet keine Messe mehr gesungen oder gelesen werden sollte; „und das ward mit wenig Händen ein Mehr"[5]. Es hatte sich demnach im Rat nur eine geringe Mehrheit für die Abschaffung der Messe ausgesprochen. Trotzdem durfte nach dem Mittwoch in der Karwoche in Zürich keine Messe mehr gelesen werden. Am Gründonnerstag wurde dann auch zum ersten Male das Abendmahl unter beiden Gestalten ausgeteilt. „Da ward der neue Tisch Gottes aufgerichtet und das Brot und der Wein unter das Volk ausgeteilt; das gefiel einem wohl, dem andern nicht."[6] Vom Rat wurde erlaubt, daß für dieses Mal noch die Priester jenen, die es wünschten, die heilige Kommunion nach alter Weise, d. h. unter einer Gestalt, spenden könnten[7]. „Es ließen sich in derselben Zeit auf den Tag viel Männer und Weiber versehen mit dem heiligen Sakrament nach

---

[1] Zwinglis Werke. N. A. II 626 ff.

[2] Ebd. VIII 29. Schreiben an K. Sam, 15. Februar 152.

[3] Die Chronik des Bernhard Wyß, herausg. von G. Finsler, Basel 1901, 43.

[4] Edlibach 269 271.

[5] Ebd. 273. [6] Ebd. 273.

[7] E. Egli, Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519—1533, Zürich 1880, Nr 684.

dem alten Brauch wie zuvor, denn es klein und groß Räte auf dies Jahr nachgelassen (erlaubt) hatten den Priestern, die Leute zu versehen, dero viel waren."[1] Wie diese treuen Katholiken von der gegnerischen Seite beurteilt wurden, kann man aus dem Berichte des neugläubigen Chronisten Wyß ersehen:

„Nun sind auf diese Zeit etlich so gottlos gewesen, die . . . solchen Tisch Gottes verachteten, den nicht annahmen, sondern wollten in ihrer alten Gewohnheit bleiben. . . . Das ließ man diesmal um Friedens willen auch nach, aber ihrer waren nicht viel. Dieselbigen hätten gern gesehen, daß man ihnen eine eigene Kirche verordnet hätte, darin sie Messe hielten und sich berichten ließen. Aber ein ehrsamer Rat wollte dasselbige nicht gestatten. Und zu Jahr um (d. h. im folgenden Jahre 1526) in der großen Woche und davor fuhren etliche gen Baden, etliche gen Einsiedeln, etliche gen Wettingen, etliche gen Dietikon und etliche gen Schlieren und ließen sich da berichten (d. h. empfingen die Kommunion) auf die vorige Form. Aber der gemeine Mann war ihnen nicht hold, darum, daß sie sich also sonderten. Doch ließ man es auf diesmal um Friedens willen beschehen."[2]

Auf den Grundsatz sich berufend, daß niemand zum Glauben gezwungen werden solle, hatten viele altgläubige Bürger begehrt, man solle denen, welche die Messe ferner hören wollten, eine der vielen Kirchen von Zürich überlassen. Diese so gerechte Bitte wurde jedoch abgewiesen[3]. Die altgläubigen Bürger konnten nicht mehr erlangen, als daß ihnen gestattet wurde, außerhalb des Zürcher Gebietes Messe zu hören, eine Erlaubnis, die indessen schon im folgenden Jahre zurückgezogen werden sollte. Vergeblich suchten im November 1525 Berner Abgesandte zu erlangen, daß wenigstens eine Messe täglich in Zürich gelesen und deren Besuch einem jeden freigestellt werde. In der von Zwingli ausgearbeiteten Antwort erklärten die Zürcher, daß sie so etwas nicht gestatten könnten. Die Messe habe keinen Grund in der Heiligen Schrift und dürfe daher nicht weiter geduldet werden; sollte man auch nur eine Messe täglich in Zürich zulassen, so wäre zu besorgen, daß daraus unter den „Einmütigen" Zwietracht entstünde. Auf die Gefahr der Zwietracht hatte aber auch die Berner Botschaft hingewiesen. „Wenn wir Eidgenossen zusammen ins Feld ziehen", hatte sie bemerkt, „und alle übrigen Orte dann Messe lesen lassen, und ihr allein keine Messe höret, was würde das für Unruhe unter den Truppen erzeugen?" „Es werde daraus", erwiderten die Zürcher in seltsamem Widerspruch mit sich selbst[4], „daß die einen Messe halten, die andern nicht, keine Zwietracht entstehen; denn der Glaube sei

[1] Gerold Edlibachs Chronik 273. [2] Die Chronik des Bernhard Wyß 63.

[3] H. Bullingers Reformationsgeschichte, herausg. von Hottinger und Vögeli I, Frauenfeld 1838, 264.

[4] Auf diese Inkonsequenz hat schon J. K. Bluntschli, Geschichte der Republik Zürich II, Zürich 1847, 404, aufmerksam gemacht.

frei und könne niemand dazu anders als mit dem wahren göttlichen Worte genötigt werden."[1]

An einem fremden Orte, außerhalb des Zürcher Gebietes, Messe zu hören oder die heiligen Sakramente zu empfangen, war, wie bemerkt, im Jahre 1525 noch nicht verboten worden. Infolgedessen begaben sich zahreiche altgläubige Zürcher im Frühjahr 1526 zur Erfüllung der österlichen Pflicht in benachbarte katholische Ortschaften.

„Es sind auch in diesem Jahre (1526) gar viele fromme ehrsame Leute von Männern und Frauen, von kleinen und großen Räten und von der Gemeinde von Zürich einer gen Einsiedeln, der andere gen Zug, etliche gen Baden, Wettingen, Schlieren und gen Fahr und an andere Orte und Enden gegangen und haben sich da mit dem heiligen Sakrament lassen verrichten und versehen nach dem alten Brauch auf den hohen Donnerstag, und das ist nun von Zürich verboten unter einer Buße, daß der Ihren niemand in keine Kirche gehen sollte, darin Messe gehalten werde."[2]

Dies Verbot, das bald nach der österlichen Zeit, am 19. Mai 1526, erlassen wurde, hat folgenden Wortlaut:

„Welcher Bürger oder Bürgerin mit verdachtem Mut, den Messen zulieb oder das Sakrament zu empfangen, anderswohin reite oder gehe, die soll man strafen, so dick (oft) sie das tun, nach unserer Herrn Erkenntnis. Ist aber einer des Gerichts, des kleinen oder großen Rats, derselbig soll daraus verstoßen sein, um daß er . . . das, was die gemeine Kirchhöri (Kirchengemeinde) zu Zürich für göttlich und christlich angenommen hat, verachtet, dawider redet, handelt und tut. Ob aber sonst die, so wandeln, ungefährlicher Gestalt anderswo, in der Fremde, da man Messe hält, wären und begriffen würden, obschon dieselbigen wie andere Leute an den Orten, da sie je zu Zeiten sind, sich gebarten, sollten sie in solcher Strafe nicht begriffen sein."[3]

Sehr mit Unrecht behaupten demnach verschiedene Autoren[4], daß das Verbot, außerhalb des Zürcher Gebiets Messe zu hören, erst im Jahre 1529 erlassen worden sei. Anfang 1529 ist das Verbot bloß erneuert und verschärft worden.

„Unsere Herren", heißt es in einem Mandate vom 20. Januar 1529, „langt an, wie etliche der Ihren in Stadt und Land je zu Zeiten an fremde, ausländische Orte und Enden zur Messe gingen . . . das ihnen zum höchsten mißfällt. . . . Damit aber fürderhin die Ehre Gottes und sein ewig, heilsam Wort je länger geufnet (gefördert) und viel Unrat, Zweiung und große Ärgerung unterlassen werde, gebieten und verbieten unsere Herren und wollen gehabt haben, daß sich männiglich der Ihren, wo die außerhalb ihrer Gebiete heraus kommen, da man noch Messe zu halten pflegt, geistlich oder weltlich, Frau oder Mann, jung oder alt, niemand ausgenommen, der Messe abtue, zu einer oder mehr nicht mehr gehe, dahinter stehe noch der zuschaue, unangesehen die Geschäfte und Handlungen, darin ein jeder seiner Herren und Oberen, seiner selbst oder

---

[1] Zwinglis Werke II 2, 382 ff. Bullinger I 299 ff.

[2] Edlibach 278. [3] Egli, Aktensammlung Nr 975.

[4] So z. B. R. Staehelin, H. Zwingli. Sein Leben und sein Wirken nach den Quellen dargestellt I, Basel 1895, 447. G. Finsler, Chronik des Bernh. Wyß 63 A. 2.

anderer Leute Sachen halber ausgeschickt, begriffen oder verfaßt sein möchte. Und welcher oder welche solch ihr Gebot brechen . . . von dem- und derselben, so oft es geschieht, soll ein Mark Silber zu rechter Strafe und Buße ohne Gnade bezogen und niemand darin verschont werden."[1]

Die hier angedrohte Strafe war übrigens schon früher auferlegt worden. Bereits am 3. November 1528 waren zwei Personen je um eine Mark Silber gestraft worden, weil sie in Einsiedeln dem Gottesdienste beigewohnt hatten[2]. So hatte Zwingli „anstatt der feierlich proklamierten Freiheit der Kinder Gottes . . . in seiner Staatskirche einen Glaubenszwang eingeführt, der keine Gewissensfreiheit duldete und drückender war als die früheren Zustände in der katholischen Kirche"[3].

Der zwinglische Gewissenszwang zeigte sich besonders auch darin, daß Bürger gestraft wurden, weil sie an einem Freitag kein Fleisch essen wollten. Am Neujahrstag 1529, der auf einen Freitag fiel, hatten etliche Bürger in der Zunftstube Fische statt Fleisch gegessen. Als Zwingli es erfuhr, beklagte er sich öffentlich darüber in der Predigt vom 2. Januar[4]. Sieben Jahre früher, als etliche Neugläubige wegen Fleischessens in der Fastenzeit 1522 bestraft worden waren, hatte Zwingli die Übertreter des Fastengebotes in Schutz genommen und in einer eigenen Schrift die freie Wahl der Speisen verteidigt. „Willst du gern fasten", schrieb er damals, „tue es; willst du gern das Fleisch nicht essen, iß es nicht; laß aber mir dabei den Christenmenschen frei."[5] Jetzt ereiferte er sich auf der Kanzel gegen jene, die am Freitag kein Fleisch essen wollten[6]. Auf seine Klage hin wurden zwei Bürger, die sich des Fischessens schuldig gemacht hatten, wegen „mißfälligen Rottierens" und „gefährlicher Sonderung" aus dem Rate gestoßen und vier andere mit einer Buße von zwei Mark Silber belegt[7].

Wie die Teilnahme am althergebrachten Gottesdienste bei Strafe verboten war, so war auch das Anhören der neugläubigen Prediger bei Strafe geboten. Bereits im Mai 1526 war den Geistlichen unter Strafe eingeschärft worden, den Predigten beizuwohnen[8]. Später wurde dann dieselbe Verpflichtung auch den Laien auferlegt. Anfang 1529 wurde das Gebot, daß jeder, der sich nicht mit notwendigen Geschäften oder Krankheit ent-

---

[1] Egli, Aktensammlung Nr 1536. Wie hoch diese Geldstrafe nach heutiger Währung zu veranschlagen sei, kann nicht genau angegeben werden; jedenfalls handelt es sich um eine beträchtliche Strafe. Vgl. A. Hanauer, Guide monétaire pour l'histoire d'Alsace, in Revue catholique d'Alsace 1894, 786.

[2] Egli Nr 1512.

[3] B. Fleischlin, Schweizerische Reformationsgeschichte I, Stanz 1907, 316.

[4] Egli Nr 1532. [5] Zwinglis Werke. N. A. I 106.

[6] Auf diesen Widerspruch macht auch Bluntschli 424 aufmerksam.

[7] Egli Nr 1535. Die Chronik des Bernhard Wyß 106. [8] Egli Nr 971 972.

schuldigen könne, jeden Sonn- und Feiertag der Predigt beiwohnen sollte, ernstlich erneuert. Von den Übertretern sollte die ausgesetzte Buße „unabläßlich" eingezogen werden[1]. So wurde der Besuch des Gottesdienstes „obligatorische Staatsbürgerpflicht". „Von Freiheit des Glaubens ist in diesem christlichen Staat natürlich nicht die Rede . . . Altgläubige müssen sich grollend ducken oder auswandern."[2]

Doch gab es immer noch manche Bürger, die am alten Glauben festhielten. Selbst im Rate fehlte es nicht an Gegnern der Neuerung. Zwingli wußte dies wohl. Deshalb hielt er Ende 1528 einige scharfe Predigten, worin er forderte, daß der Rat endlich gereinigt würde von denen, welche sich immer noch dem göttlichen Worte widersetzten, von den Ungläubigen und Gottlosen. Seine Predigten wirkten. Es erfolgte ein Beschluß, kraft dessen alle, die sich nicht verpflichten wollten, in die Predigt und zum Abendmahl zu gehen, aus dem Rate entfernt wurden[3].

Es war indessen nichts Leichtes, durch Gewaltmaßregeln die Anhänglichkeit an den alten Glauben gänzlich auszurotten. Auf einer Synode, die im Herbst 1529 stattfand, wurde geklagt, daß in mehreren Kirchen und Kapellen, besonders auf Schlössern, noch Altäre und Bilder fortbestehen, daß vor den Bildern noch Lichter gebrannt werden, daß manche nicht zur Predigt und zum Tische des Herrn gehen[4]. Mit Rücksicht auf diese Klagen wurde am 26. März 1530 ein von Zwingli inspiriertes Mandat erlassen, das „unter schwerer Strafe" strenge Beobachtung der obrigkeitlichen Gebote und Verbote verfügte; insbesondere wurde streng eingeschärft, die Predigt zu besuchen und von allen „abgöttischen Verführungen" abzustehen. „Aufs allerernstlichste" wurde allen befohlen, „zum wenigsten" am Sonntag in die Kirche und zur Predigt zu gehen, und zwar unter der Androhung, daß die Zuwiderhandelnden von ihrer Zunft ausgeschlossen, ihnen der Genuß der bürgerlichen Nutzungen entzogen und in der Stadt die Ausübung ihres Gewerbes oder Berufs untersagt werden solle[5]. Da dies Mandat „schlechtlich gehalten wurde", mußte es bereits im August 1531 wieder erneuert werden. Es sei sein „ernstliches Gebot", erklärte der Rat, „daß jedermann dem Mandat steif nachlebe, zur Kirche gehe und den Sonn- und Feiertag heilige". Es wurden auch besondere Personen aufgestellt, „so auf diese Dinge des Kirchgangs Acht und Aufsehen haben und . . . zu Zeiten herumgehen sollen"[6].

---

[1] Ebd. Nr 1535 1536.

[2] P. Burckhardt, Die Katastrophe der Zwinglischen Politik, in der Schweizerischen Theolog. Zeitschrift 1909, 5.

[3] Wyß 102 f. Bullinger II 32.

[4] Ebd. Nr 1604. [5] Ebd. Nr 1656.

[6] Ebd. Nr 1780.

Um auch die Prediger im Zaume zu halten, hatte Zwingli im Jahre 1528 einen Prädikanteneid eingeführt, kraft dessen die Pfarrer sich verpflichten mußten, sich bei ihrem Predigen den Herren von Zürich gleichförmig zu halten und keine neue Meinung nach eigenem Gutdünken zu predigen, „sie sei denn vorher der gemeinen Synode vorgelegt und von den Gelehrten und christlichen Brüdern beraten worden“ [1].

Darin bestand also in Zürich die „heilige christliche Freiheit aus göttlichem Wort“: Das katholische Bekenntnis war unter Strafe gestellt, während das neue durch strenge Polizeimaßregeln aufgedrängt, geschützt und gesichert wurde. Treffend schreibt Fr. v. Bezold über den in Zürich herrschenden Gewissenszwang:

„Es führte der Umstand, daß der Staat, nach Zwinglis Auffassung die durch den Rat vertretene Volksgemeinde, von Anfang an die kirchliche Umgestaltung kraft eigener Souveränität und als eigene Aufgabe vollzog, zu einer stark theokratisch gefärbten Verschmelzung von Kirche und Staat und zur frühzeitigen Ausbildung eines Gewissenszwangs, welchen die Obrigkeit in der ausgesprochenen Absicht handhabte, ihre sämtlichen Untertanen in Sachen der Religion sich ‚gleichförmig‘ zu machen. Der Rat der Zweihundert übte ‚anstatt gemeiner Kirche‘ die eigentlich der Gesamtheit zustehenden Hoheitsrechte; Ausweisung, harte Gefangenschaft, sogar Lebensstrafe wurden über die Dissentierenden verhängt. . . . Obwohl Zwingli gelegentlich hervorhebt, daß weltliche Obrigkeit über die Seelen und Gewissen nichts vermöge, ist doch unter seiner eigenen Führung das Gegenteil dieser Theorie in der mit Zensur und Strafgewalt ausgerüsteten Zürcher Staatskirche verwirklicht worden.“ [2]

In demselben Sinne schreibt ein anderer deutscher Historiker über Zwingli und dessen Mitarbeiter:

„Ihre Toleranz begann, wo ihre Macht aufhörte. Sie kämpften nicht um Duldung, sondern um die Herrschaft ihrer Idee. . . . Wo sie den Sieg erlangten, da nutzten sie ihn voll aus: Die Wiedertäufer . . . wurden rücksichtslos unterdrückt, an Gut und Leben bestraft, überhaupt jede Differenz in Dogma und Zeremonien ausgemerzt; ihr christliches Burgrecht konnte ‚zweierlei Lehr nicht leiden‘.“ [3]

---

[1] Zwinglis Werke II 3, 20.

[2] Fr. v. Bezold, Geschichte der deutschen Reformation, Berlin 1890, 602 604. Vgl. P. Tschackert, Die Entstehung der lutherischen und reformierten Kirchenlehre, Göttingen 1910, 254: „Man hat Luther vorgeworfen, daß er die Kirche den Landesfürsten unterworfen habe; aber Zwingli hat in dieser Richtung weit mehr getan: er hat sie ganz der weltlichen Obrigkeit ausgeliefert. Einen theoretischen Rückhalt schuf er sich nur für den Fall, daß ‚sie untreulich und außer der Schnur Christi fahren würde‘. Dann ‚mag sie mit Gott entsetzt werden‘. (Vgl. Zwinglis Werke. N. A. II 342.) Das wäre also eine christliche Rechtfertigung der Revolution.“ Auch J. Kreutzer (Zwinglis Lehre von der Obrigkeit 81) bemerkt: „Zwingli predigt nicht weniger als das Recht der Revolution.“

[3] M Lenz, Zwingli und Landgraf Philipp, in Zeitschr. f. Kirchengeschichte III. (1879) 266 267.

Wie die Altgläubigen, so mußten auch die neugläubigen Separatisten die Erfahrung machen, daß man sich in Zürich unter dem neuen Regime vergebens auf die Glaubensfreiheit berufe. Der Rat verlangte, daß, wie alle Katholiken, so auch alle neugläubigen Sektierer, die insgesamt als Wiedertäufer bezeichnet wurden, sich der neu aufgerichteten Staatsreligion unbedingt unterwerfen, „meiner Herren Meinung sich gefallen lassen" und die Predigt der Zwinglianer besuchen sollten. Vergebens beriefen sich die Sonderkirchler auf die Freiheit der Schriftforschung, auf welche die Zwinglianer selbst bei Aufrichtung ihrer neuen Kirche gegen die Katholiken sich berufen hatten. „Wollet ihr mein Gewissen nicht beschweren", bat Hans Müller von Medikon, „dieweil der Glaube eine freie Gabe und Geschenk Gottes ist . . . Ich bitte euch, ihr Diener Gottes, ihr wollet mir den Glauben lassen frei stehen."[1] Zwingli dagegen meinte, daß die Täufer mit ihrer willkürlichen Schriftauslegung nur den Päpstlern Anlaß böten, die Notwendigkeit eines Richters in Glaubenssachen hervorzuheben[2]. Ihm selber wurde freilich von den Täufern vorgeworfen, daß er der Schrift Gewalt antue „und die mehr fälsche, denn der alte Papst"[3]. Von den Täufern wurde ihm auch vorgehalten, wie er selber vor Jahren gepredigt habe, „daß man die Kindlein nicht taufen solle, jetzt aber sagt er, man solle sie taufen"[4]. Dieser Vorwurf war nicht unbegründet. Sagt doch Zwingli selber: „Der Irrtum hat auch mich vor etlichen Jahren verführt, daß ich meinte, es wäre viel besser, man taufe die Kindlein erst, so sie zu gutem Alter gekommen wären."[5] Noch Ende 1524 gab er zu, daß für die Kindertaufe „kein helles Wort" der Heiligen Schrift angeführt werden könne[6]. Um so mehr mußten daher die Taufgesinnten, die, wie Zwingli, nur die Schrift gelten lassen wollten, ihre Ansicht für berechtigt halten.

Es will dann auch beachtet sein, daß jene, die später als Wiedertäufer bezeichnet wurden, in den ersten Jahren Zwinglis Vorgehen aufs eifrigste gefördert hatten. Mit Hilfe der radikalen Partei war es ihm gelungen, den schwankenden Rat vorwärts zu drängen. Mehr als einmal „gab der Rat der bisweilen tumultuarisch und gewaltsam sich äußernden öffentlichen Meinung nach"[7]. Als nun aber Zwingli seinen früheren Bundesgenossen scharf ent-

[1] Egli, Aktensammlung Nr 1635.

[2] Zwinglis Werke III 299 f: Vide qualem ansam praebeant Pontifici Romano, ut omnium auribus inculcet: En vobis istam doctrinam! Nonne iam videtis, ut haud imprudenter factum sit a patribus, quod me unum ac solum constituerunt scripturarum sacrarum iudicem? Neque aliam ansam praebent iis, qui concilia clamant; quum enim quisque pro suo sensu ambulat, iterum omnes concilia vocare cogunt.

[3] Egli Nr 646. [4] Ebd. Nr 652.

[5] Zwinglis Werke II 1, 245. [6] Ebd. II 1, 394.

[7] J. Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft III, Gotha 1907, 37.

gegentrat, waren diese nicht berechtigt, ihn des Abfalls anzuklagen? „Ohne Zweifel", sagt ein protestantischer Theolog, „waren seine früheren Vertrauten und nunmehrigen Antagonisten berechtigt, ihn nunmehr des Abfalls von seiner Vergangenheit zu beschuldigen." [1]

Merkwürdigerweise begann die Verfolgung der Wiedertäufer in Zürich.

„Wenn Zwingli zuerst im Kampfe mit den Zürcher ‚Spiritösern' zur Gewalt griff, so entspricht das vollkommen der theokratischen Rücksichtslosigkeit, die wir auch sonst an ihm wahrnehmen. Nach den Forschungen Eglis hat erst die Verfolgung bei den Schweizer Sektierern die religiöse Erregtheit bis zu völlig krankhaften Erscheinungen gesteigert und diese konnten wiederum die Obrigkeiten nur in ihrem System der Unterdrückung bestärken. Denn die sozialistischen und kommunistischen Regungen waren doch zu unbedeutend, um die überaus scharfen Maßregeln des Zürcher Rats zu rechtfertigen." [2]

Zunächst wurde Anfang 1525 bei Strafe der Ausweisung der betreffenden Familie geboten, die noch ungetauften Kinder innerhalb acht Tagen taufen zu lassen[3]. Bald nachher wurde auch verordnet, daß die Erwachsenen, die sich wieder taufen ließen, ohne Verzug mit Weib und Kindern verbannt werden sollten[4]. Da jedoch alle Verbote nichts fruchteten, schritt der Rat mit den strengsten Befehlen ein. Im März 1526 ließ er allenthalben verkünden: Alle Wiedertäufer, die auf ihrem Wesen beharren, sollen zusammen bei Wasser und Brot auf Stroh in den neuen Turm gelegt werden. Niemand dürfe sie besuchen; niemand, selbst im Falle der Krankheit, ihre Gefangenschaft verändern; man solle sie „also im Turm ersterben und faulen (dies zweite Wort ist wieder gestrichen) lassen". Auch die Frauen und Töchter sollten so behandelt werden. Auf ferneres Taufen wurde die Strafe des Ertränkens gesetzt. Wer den Irrtum widerrufe, der soll freigelassen werden, doch unter der Bedingung, „daß er der Wiedertaufe müßig gehe, mit Worten und Werken, nichts davon sage noch lehre, auch sich des Winkelpredigens entziehe und zur Kirche gehe in die rechte Pfarre, desgleichen die Täufer weder hause noch hofe, und ihnen keinen Unterschlupf noch Fürschub, auch keine Speise, Trank, noch Aufenthalt gebe, in keinem Weg; denn, wo er solches übertreten und ungehorsam erscheinen würde, würde man wiederum zu demselben greifen und ihn von Stund an ohne alle Gnade ertränken lassen" [5].

Dieser Strafe verfiel der Zürcher Bürger Felix Manz, einst einer der eifrigsten Mitarbeiter Zwinglis. Am 5. Januar 1527 wurde er, den andern „zu Furcht und Ebenbild", zum Tode durch Ertränken verurteilt, weil er die

[1] Heberle, Die Anfänge des Anabaptismus in der Schweiz, in den Jahrbüchern für deutsche Theologie 1858, 280.

[2] v. Bezold, Geschichte der deutschen Reformation 701.

[3] Egli, Aktensammlung Nr 622.

[4] Egli, Die Zürcher Wiedertäufer zur Reformationszeit, Zürich 1878, 28.

[5] Egli, Aktensammlung Nr 934 935 936 937.

Obrigkeit verworfen und durch die Wiedertaufe sich und seine Anhänger „von christlicher Gemeinde gesondert und eigene, selbst gewachsene Sekte, Rotte und Versammlung unter einem Schein und Deckmantel einer christlichen Versammlung und Kirche" habe aufrichten wollen. Der Nachrichter solle ihn „gebunden in das Wasser werfen und in dem Wasser sterben und verderben lassen". Sein Gut sei „meinen Herren verfallen"[1].

Die Strafe des Ertränkens wurde im November 1526 auch auf jene ausgedehnt, die, wenn auch keine Wiedertäufer, gemeiner Obrigkeit und christlichem Wesen zum Nachteil, „in Winkeln und besonderen Häusern und Orten mit ihrem Predigen und Lehren und irrigen Wesen große Versammlungen machen". „Wir wollen sie", verkündete der Rat, „ohne Gnade, wo man sie gemeinlich und sonderlich betreten und ankommen mag, lassen ertränken wie die, so einander taufen und darin niemands verschonen."[2]

Am 5. September 1528 wurden Jakob Falk und Heinrich Reimann zum Tode durch Ertränken verurteilt, weil sie gegen das ergangene Mandat je drei Personen zur Wiedertaufe verleitet hatten[3]. Die gleiche Strafe wurde am 20. Januar 1530 über den rückfälligen Wiedertäufer Konrad Winkler verhängt[4]. Am 30. März 1530 wurde dann nochmals ein Mandat erlassen, kraft dessen die Wiedertäufer sowie ihre Gönner und Anhänger am Leben gestraft werden sollten[5].

Daß Zwingli mit diesen strengen Maßregeln, insbesondere auch mit den Hinrichtungen einverstanden war, kann bei dem großen Einfluß, den er auf den Rat ausübte[6], keinem Zweifel unterliegen. Bereits im Jahre 1525 soll er nach dem Zeugnisse Balthasar Hubmaiers, der sich damals in Zürich aufhielt, auf der Kanzel gepredigt haben, „man solle die Wiedertäufer enthaupten, in Kraft kaiserlicher Rechte". „Strafet, strafet!" habe er gerufen.

[1] Ebd. Nr 1109 1262. [2] Ebd. Nr 1071. [3] Ebd. Nr 1483.

[4] Ebd. Nr 1637. [5] Ebd. Nr 1656.

[6] Vgl. P. Burckhardt (Schweiz. Theol. Zeitschrift 1909, 8): „Etwas von päpstlicher und monarchischer Gewalt übte Zwingli in der Tat in den letzten Jahren seines Lebens aus." Er war „das lebendige Gewissen des neuen Staates". Bluntschli II 470: „Zwingli war äußerlich den Bürgermeistern und dem Rate in Zürich untergeordnet und untertan. Er hatte nicht zu befehlen, nicht zu regieren. Aber geistig stand er über der weltlichen Obrigkeit, erfüllte sie mit seinen Gedanken, leitete und bestimmte sie. Durch seine geistige Überlegenheit übte er . . . in Wahrheit die Herrschaft, in gewissem Sinne sogar die Alleinherrschaft auch über den Zürcherischen Staat aus." K. Dändliker, Geschichte der Schweiz II², Zürich 1901, 575: Zwingli „beherrschte alles". „Was er wollte, ging in den Räten meist ohne weiteres durch." W. Oechsli, Zwingli als theoretischer Politiker, in Turicensia. Beiträge zur Zürcherischen Geschichte, Zürich 1891, 88: „Zwingli ist in Zürich, wie seine Gegner spotten, Pfarrer, Schreiber und Bürgermeister in einer Person, er ist die Seele des geheimen Rates, er leitet Jahre hindurch die innere und äußere Politik."

„Ihr wollet nicht strafen! Solchen Ketzern soll man nach den kaiserlichen Rechten die Köpfe abhauen.“ [1] Mag auch diese Aussage eines erbitterten Gegners, der nach erlittener Folterung und erzwungenem Widerruf aus Zürich ausgewiesen wurde, mit Vorsicht aufzunehmen sein, so geben doch auch Zwinglis Verehrer zu, daß er den Vollzug der Todesstrafe an den Täufern gebilligt habe[2]. Man sucht ihn freilich wegen seines strengen Vorgehens gegen die Täufer nach Möglichkeit zu entschuldigen. So schreibt z. B. Egli:

„Es war für Zwingli eine schwere Aufgabe, Leuten, mit denen er doch wieder auf demselben grundsätzlichen Boden stand, entgegenzutreten. Aber ihre volle Rücksichtslosigkeit auf das praktisch Mögliche ließ ihn nicht anders handeln. . . . Die Tatsache bleibt freilich, daß zu seiner Zeit einige um ihres Glaubens willen getötet wurden.“ [3]

Immerhin wird hier zugegeben, daß unter Zwinglis Regime in Zürich einige um ihres Glaubens willen getötet worden sind[4]. Ein anderer schweizerischer Historiker meint in Betreff der Zürcher Gewaltmaßregeln in Glaubenssachen:

„Wenn auf diese Weise auch ein arger Glaubenszwang kam, wenn die reformierte Staatskirche mit äußerster Strenge durchgeführt wurde, so darf man nicht vergessen, daß Zwingli und die Reformatoren nur dadurch den Aufbau und die Erhaltung der reformierten Kirche sicherten.“ [5]

Heißt aber das nicht dem Grundsatz huldigen, daß der Zweck die Mittel heiligt?[6] Schärfer spricht sich Bluntschli über die blutige Verfolgung der Täufer in Zürich aus:

„Wohl hatten die Täufer auch staatsgefährliche Grundsätze und Neigungen und beides wurde durch die religiöse Schwärmerei gefährlicher. Aber der Rat strafte in der Tat nicht ein verübtes bürgerliches Verbrechen mit dem Tode, sondern die Beharrlichkeit in einem Glauben, den er nicht teilte, und diese Verfolgung des immerhin auch auf die Bibel begründeten Täuferglaubens stand denen nicht wohl an, welche für sich im Gegen-

---

[1] Ein Gespräch Balthasar Hübmors . . . von dem Kindertauff, Nikolsburg 1526, A 3b C 1a.

[2] Staehelin, Zwingli I 522. Mörikofer, Zwingli II 72.

[3] Egli, Die Zürcher Wiedertäufer 92 f.

[4] Sehr mit Unrecht behauptet Lecky, Geschichte des Ursprungs und Einflusses der Aufklärung in Europa II, Leipzig 1873, 35: Zwingli „war immer ein Gegner der Verfolgung“. „Dies haben schon Hallam und andere Geschichtschreiber bemerkt.“ Ähnlich rühmte noch jüngst Ruffini (La libertà religiosa I, Torino 1901, 67) Zwingli nach, er sei ostile a ogni persecutione gewesen.

[5] Dändliker, Geschichte der Schweiz II² 534.

[6] L. Keller (Die Reformation und die älteren Reformparteien, Leipzig 1885, 460) bemerkt nicht mit Unrecht jenen gegenüber, welche die Gewaltmaßregeln zu entschuldigen suchen, indem sie vorgeben, daß die Errichtung zusammenhängender protestantischer Kirchen nur durch derartige Mittel zu erreichen gewesen sei: „Abgesehen davon, daß der Zweck niemals die Mittel heiligt, übersieht man dabei, daß sehr viele Hinrichtungen gerade in der Zeit stattgefunden haben, wo die lutherischen und zwinglischen Staatskirchen bereits zu Recht bestanden.“

satze zu der katholischen Kirche auf demselben Boden volle Glaubensfreiheit in Anspruch nahmen."[1]

Man hat in jüngster Zeit wiederholt einen Ausspruch erwähnt, den einmal der Zürcher Bürgermeister Dr U. Zehnder getan hat: „Toleranz in religiösen Dingen ist unser Wahlspruch; sie liegt im Geist und Willen der Kirche Zwinglis."[2] Im Geist und Willen der Kirche Zwinglis liegt vielmehr schroffe Intoleranz, wie aus den vorstehenden Ausführungen genügend hervorgeht. Von den Gründern der Zürcher Kirche gilt das oben angeführte Wort eines deutschen Historikers: „Ihre Toleranz begann, wo ihre Macht aufhörte." Wie Zwingli, so war auch sein Nachfolger in der Leitung der Zürcher Kirche, Heinrich Bullinger, gesinnt. Der strenge Glaubenszwang, der im 16. und 17. Jahrhundert in Zürich vorherrschte[3], war ganz nach dem Geist und Willen der Väter und Begründer der Zürcher Kirche. Wenn im Laufe des 18. Jahrhunderts diese intolerante Gesinnung nach und nach einer milderen Anschauungsweise Platz machte, so darf man dies keineswegs Zwingli zuschreiben, ebensowenig wie das Aufkommen der Toleranz in Genf oder in Deutschland Calvin oder Luther zugeschrieben werden darf. Der Umschwung der öffentlichen Meinung bezüglich der Intoleranz vollzog sich vielmehr in schroffem Gegensatz zur „reformatorischen Überzeugung", daß die weltliche Obrigkeit falschen Gottesdienst nicht dulden dürfe[4].

14. Ökolampads unduldsames Kirchenregiment in Basel.

„Man spricht so gerne", schreibt ein deutscher Historiker, „von der ‚milden', der ‚evangelischen' Gesinnung Ökolampads: eine der Phrasen, die sich, ohne daß dabei eigentlich etwas Rechtes gedacht wird, noch immer von Buch zu Buch schleppen[5]. ... Die Art, wie er ... über die Methode der Evangelisierung dachte, kann jedenfalls nicht unter jenen Begriff subsumiert werden."[6] Es dürfte von Interesse sein, Ökolampads „Methode der Evangelisierung" etwas näher zu betrachten. Wir werden dabei aufs neue die Wahrnehmung machen können, daß die Neuerer des 16. Jahrhunderts, die man so gerne als Vorkämpfer der Gewissensfreiheit feiert, die größte Unduldsamkeit bekundet haben.

[1] Bluntschli, Geschichte der Republik Zürich II 412.

[2] Wunderli, Zwingli 124. Zwingliana. Mitteilungen zur Geschichte Zwinglis und der Reformation, redigiert von E. Egli I, Zürich 1897—1904, 136.

[3] Vgl. O. A. Werdmüller, Der Glaubenszwang der Zürcherischen Kirche im 17. Jahrhundert, Zürich 1845.

[4] Vgl. unten Abschnitt 25: Die Toleranz keine Frucht des Protestantismus.

[5] Vgl. z. B. Allgemeine deutsche Biographie XXIV (1886) 231 234 236.

[6] M. Lenz, Zwingli und Landgraf Philipp, in der Zeitschrift für Kirchengeschichte III (1879) 265 f.

Für Ökolampads unduldsame Gesinnung ist besonders ein Brief bezeichnend, den er am 12. Mai 1528 an den Konstanzer Prediger Johann Zwick geschrieben hat[1]. In Konstanz war im Frühjahr 1528 der katholische Gottesdienst in den Klöstern verboten worden. Diese Maßregel wurde von vielen getadelt. Auch Männer, die auf seiten der Neuerung standen, meinten, der Magistrat sei nicht befugt, den katholischen Gottesdienst zu verbieten. Die Gründe, womit einer dieser neugläubigen Vertreter der Toleranz seine Ansicht zu stützen suchte, wurden von Johann Zwick dem Basler Freunde mitgeteilt, damit dieser sich darüber äußere. Ökolampad beeilte sich, die „läppischen" Gründe (nugamenta) in einem längeren Schreiben zu widerlegen. Der Konstanzer Bürger hatte unter anderem folgenden Grund vorgebracht: Viele Leute halten noch die Messe und den papistischen Gottesdienst für etwas Gutes und Heiliges; darum darf der Magistrat nicht dagegen einschreiten, wie er etwa gegen Diebstahl und Ehebruch einschreitet. Eine ganz falsche Ansicht, erwiderte Ökolampad. Messe und Bilderdienst halten wir für einen größeren Greuel als jedweden Ehebruch[2]; deshalb dürfen sie nicht geduldet werden. Jene, die jetzt noch, nachdem das Evangelium bereits fünf volle Jahre in unsern Städten gepredigt worden, an derartigen Greueln festhalten, haben schlecht gebildete Gewissen; sie sind viel eher als Pharisäer denn als Schwache zu betrachten. Sollte übrigens ein Ehebrecher, der sich einbildet, der Ehebruch sei erlaubt, deshalb straflos ausgehen? Oder sollte der Ehebruch gegen Gott eher geduldet werden als der Ehebruch gegen einen Menschen?[3]

Der Konstanzer Bürger hatte auch auf den Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Gesetz aufmerksam gemacht. Der Geist Christi, meinte er, ist ein anderer als der Geist des mosaischen Gesetzes: es ist ein Geist der Liebe. Aber hat denn nicht Christus selber, entgegnete Ökolampad, mit einer Geißel die Käufer und Verkäufer aus dem Tempel gejagt? Gerade die Liebe ist es, die es dem Magistrat zur Pflicht macht, anstößige Dinge, die andern zum Ärgernis werden können, zu beseitigen. In dieser Hinsicht hat das alte Gesetz noch volle Geltung. „Ich glaube auch nicht, daß es gegen den Geist Gottes und Christi wäre, wenn etliche Phinees auf göttlichen Befehl ihre Brüder töten würden; denn nicht der Totschlag an sich, sondern die lieblose Gesinnung macht den Brudermord aus."[4] Die weltliche Obrigkeit, hatte der Konstanzer weiter bemerkt, hat bloß für den äußeren Frieden, die

[1] Oecolampadii et Zwinglii epistolarum libri quatuor, Basileae 1536, 5—7.

[2] Nos haec quovis adulterio turpiora censemus.

[3] Tolerabilius erit adulterium in Deum quam in hominem?

[4] Nec opinor contra spiritum Dei et Christi sit, si Phinees quidam divino iussu fratres occiderent. Non enim homicidam vel fratricidam facit caedes, sed animus charitatis expers. Vgl. oben S. 149.

öffentliche Ordnung zu sorgen. Das ist nicht wahr, erwiderte Ökolampad. Die Obrigkeit muß die Ehre Gottes und das Heil der Seelen fördern; darum darf sie falschen Gottesdienst und falsche Propheten nicht dulden; sonst würde sie sich selber der Gottlosigkeit schuldig machen und den Untergang mancher Seelen zu verantworten haben. Jener Kritiker, schließt Ökolampad seine Ausführungen, ist daher ein Patron der Gottlosigkeit (patronus impietatis); Zwick möge nur jedermann vor ihm warnen.

Nach den hier entwickelten Grundsätzen handelte Ökolampad selber in Basel, wo er Ende 1522 zu wirken begonnen hatte. Sein ganzes Streben ging dahin, den katholischen Gottesdienst durch den Rat verbieten zu lassen. Weil aber der Rat hierin, nach Ökolampads Ansicht, viel zu lässig sich zeigte, so wurde die Bevölkerung fort und fort durch die Prädikanten aufgereizt. In Basel war es denn auch „schließlich die ungeduldige, revolutionäre Stimmung des niedern Volkes, welche der Sache zum Durchbruch verhalf“[1].

„Nichts schmerzt mich so sehr“, schrieb Ökolampad am 9. November 1526 an Zwingli, „als daß der Magistrat so verschiedenes zu lehren gestattet.“[2] Als einige Wochen später in St Gallen auf Befehl des dortigen Magistrats Bilder und Messe abgeschafft wurden, schrieb Ökolampad wieder (23. Dezember 1526) an Zwingli: „Wir bemühen uns, dasselbe zu erlangen; aber zu groß ist der Zorn Gottes, als daß wir mit dem Worte etwas ausrichten ... Unsere Gegner fahren fort, ihre Lügen straflos zu predigen; auch fehlt es ihnen nicht an Zuhörern, die ihnen Beifall zollen.“ Er fragt dann bei Zwingli an, ob dieser etwa einen Ausweg erdenken könne, auf welchem ein einträchtiges Predigen zu erzielen wäre[3]. Der Rat, den Zwingli seinem Freunde erteilte (3. Januar 1527), ist für die von den Neuerern befolgte Methode recht bezeichnend. Zunächst empfiehlt er Ökolampad, er solle die „falschen Propheten“, d. h. die altgläubigen Prediger, durch ein Schreiben mahnen und die Drohung beifügen, wenn sie nicht andern Sinnes würden, werde er öffentlich und namentlich ihre Lehre widerfechten.

„Darüber werden sie noch mehr in Zorn geraten, oder es müßte der Teufel in ihnen weniger heftig sein, als er in den Unserigen war. Nun mußt du einige nicht allzu hitzige Männer (denn anders erzählen sie mehr, als sie gehört haben) in ihre Predigten

---

[1] Th. Burckhardt-Biedermann, Bonifatius Amerbach und die Reformation, Basel 1894, 29. Vgl. Fr. v. Bezold, Geschichte der deutschen Reformation, Berlin 1890, 605: In Basel „vollzog sich die Änderung auf revolutionärem Weg, indem (Februar 1529) die von Ökolampad bearbeiteten Zünfte gegen den zum Teil noch katholischen Rat in Waffen traten, Geschütz aufführten und durch einen wilden Bildersturm die Niederlage alles papistischen Wesens besiegelten“.

[2] Zwinglis Werke VII, Zürich 1828—1842, 561.

[3] Ebd. VII 577 f. Dieser Brief wird von mehreren Autoren irrig ins Jahr 1528 versetzt.

schicken, damit sie sich genau merken, was jene lügen oder schwätzen. Dieses wirst du oder ein anderer von unserer Partei sofort widerlegen, ohne das erste und das andere Mal den Namen des Lügners zu nennen, aber doch mit der Drohung, seinen Namen zu veröffentlichen, wenn er nicht nachlassen wolle. Wirklich mußt du so weit gehen und deinen Mann mit Namen an den Pranger stellen; denn dadurch wird der Magistrat genötigt werden, euch alle zu einer Unterredung zu berufen. So haben wir es auch bei uns gemacht. Gut gesinnte Männer, die den falschen Propheten ins Angesicht widersprachen, verwies der Rat zur Ruhe; mehrere warf er sogar ins Gefängnis. Dadurch erhielten wir freien Paß, gegen den Rat loszuziehen; aber es half nichts. Da ging endlich unser Leo (der Zürcher Prediger Leo Judä) in die Predigt des Augustiners; und als dieser wie gewöhnlich seine Altweibermärchen herschwätzte, unterbrach Leo aufs freundlichste die Predigt und rief ihm zu: Höre doch ein wenig, ehrwürdiger Pater Prior, und dann zu den Anwesenden sich wendend: Und ihr, ehrsame Bürger, werdet nicht unruhig, ich will aus christlichem Gemüt handeln, usw. Denn es wäre zu lang, alles zu erzählen. Kurz, es gab beinahe ein Trauerspiel; denn es wollten einige Leo für seine Verwegenheit züchtigen (du weißt ja, was für Leute zu jenen Predigten zusammenströmen). Doch waren andere da, die ihn der Gefahr entrissen. Zuletzt entstand ein Lustspiel daraus. Denn der Rat wurde auf diese Weise genötigt, ein Religionsgespräch zu veranstalten." Um ein solches Religionsgespräch, bemerkt Zwingli am Ende seines Schreibens, sollten die Prediger auch den Basler Senat angehen[1].

Was du uns empfohlen hast, schrieb Ökolampad am 15. Januar 1527 an Zwingli zurück, haben wir genau befolgt, ohne jedoch etwas damit zu erreichen. Die schädlichen Greuel werden immer noch geduldet[2]. Zu einem Religionsgespräch kam es nicht. Doch forderte am 16. Mai 1527 der Basler Rat die katholischen und protestantischen Prediger auf, ihm ihre Gründe für und wider die Messe, bloß aus der Schrift gezogen, binnen Monatsfrist vorzulegen. Die katholischen Prediger zögerten zuerst, einer derartigen Aufforderung nachzukommen, da der Bischof der Ansicht war, die Ratsherren hätten sich nicht als Richter in Glaubenssachen einzumischen[3]. Doch fügte man sich endlich, um ein größeres Übel zu verhüten. Dem Beispiele der neugläubigen Prediger folgend, reichten auch die katholischen Geistlichen ihre Gutachten ein.

Im Namen der protestantischen Prädikanten hatte Ökolampad eine äußerst heftige Schrift verfaßt[4]. Gleich in der Einleitung mahnt er die Ratsherren, nach dem Beispiele der frommen Könige Ezechias und Josias „alle verführerischen, gotteslästerischen Lehren" nicht zu dulden, sondern aufs förderlichste abzustellen. Dafür werden sie „große Belohnung von Gott empfangen"; widrigenfalls aber würde am jüngsten Tage „die Strafe der erschrecklichen Sünde" von ihnen erfordert werden. Denn die Messe ist „ein abgöttischer,

[1] Zwinglis Werke VIII 8 f. [2] Ebd. VIII 12.

[3] Ebd. VIII 71 72. Ökolampad an Zwingli, 22. und 31. Mai 1527.

[4] Ein christliche und ernstlich antwurt der Prediger des Evangelii zu Basel, warumb sy die Meß einen grüwel gescholten habind, ohne Ort und Jahr (Zürich 1527).

teuflischer, erschrecklicher, verführerischer Greuel". Dem Magistrat ist nach der Heiligen Schrift „streng befohlen, das Böse auszureuten".

„Nun sagen wir . . . daß auf Erdreich unter den Christen keine größere Abgötterei, Unordnung, Gotteslästerung, Simonie und allerlei Verderbung der Seelen vorgegangen sind und noch vorgehen, denn in der Papisten Messe. Aller Diebstahl, alle Hurerei, Ehebrecherei, Verräterei, Mord und Totschlag sind nicht so schädlich, als das gotteslästerische Wesen der Meßknechte. Mag man nun und soll man Diebe, Mörder und Aufrührerische strafen, so erfordert aller Obrigkeiten Amt, auch in diesen gefährlichen Sachen nicht durch die Finger zu sehen. Es ist der Seelen Heil mehr, denn Leib, Ehre und Gut. Es ist das Ewige mehr, denn das Zeitliche. Es ist mehr Jesum schmähen, denn alle Kreaturen miteinander. . . . Wir sind guter Hoffnung, ihr, unsere gnädigen Herren, werdet zu Herzen fassen die grausame Gotteslästerung und in keinem Weg durch Stillschweigung in die verwilligen, damit ihr nicht, wie ihr durch Aufrechthaltung der Greuel teil hättet an Sünden, also auch teil werdet haben an dem Zorn Gottes, nicht allein ewig, sondern auch vielleicht in kurzem hier zeitlich."

Als Wortführer der katholischen Partei trat der Basler Domprediger und Weihbischof Augustinus Marius auf[1]. Am Schlusse seiner dogmatischen Erörterungen erklärte der Verfasser, er habe von seinem Glauben Rechenschaft ablegen wollen, da der Rat dies befohlen habe; doch hoffe er, man werde ihn „allein dem Urteil der christlichen Ordnung (d. h. dem Urteil der Kirche) nach dem Worte Gottes befehlen". Zugleich bittet er die Ratsherren, von denen er sagen konnte, daß viele aus ihnen in der verflossenen Fastenzeit seinen Predigten beigewohnt hätten:

„Ihr wollet uns und unseren Zuhörern vergönnen, zu bleiben bei unserer Mutter der christlichen Kirche, und uns friedlichermaßen nichts Neues übend dulden. . . . Ihr wollet auch zu Herzen nehmen, daß der Unseren noch nicht gar so wenig sind, sondern mehr als viertausend am heiligen Pfingsttag noch gesehen worden, dem Worte Gottes zuhörend; an welchem Tag auch mehr Menschen gereuet und recht, als ich hoffe, gebeichtet, das hochwürdige Sakrament, Fleisch und Blut Jesu Christi, nach christlicher alter Ordnung unter einer Gestalt empfangen haben, als an solchem Tage vor acht Jahren geschehen ist."

Dem Wunsche der katholischen Prediger, sie allein dem Urteile der Kirche zu überlassen, glaubte der Rat, der damals in seiner Mehrheit noch katholisch gesinnt war, nachkommen zu sollen. Den 23. September 1527 beschloß er, daß er über die schwierige Frage nichts entscheiden, sondern das nächste allgemeine Konzil abwarten wolle. Zudem wurde verordnet, es solle niemand gezwungen werden, Messe zu lesen noch zu hören, sondern es solle dies dem Gewissen eines jeden anheimgestellt bleiben. Doch müsse jeder Inhaber einer Pfründe Messe halten bei Verlust der Pfründe; hiervon seien nur ausgenommen die städtischen Geistlichen, die schon vor diesem Beschlusse auf-

[1] Eyngelegte schrifft auff anmüttung eynes christlichen Rats der loblichen statt Basel, das opfer der Meß belangent, Basel 1528.

gehört hätten, Messe zu lesen. Endlich wurde den Predigern noch befohlen, auf der Kanzel die Messe weder zu loben noch zu schelten[1].

Mit dieser „katholisierenden" Antwort[2] war Ökolampad sehr unzufrieden. Am 15. Oktober 1527 schrieb er an Zwingli:

„Die Priester der Landschaft müssen entweder zur früheren Gottlosigkeit zurückkehren oder ihre Stellen niederlegen. Was uns (die städtischen Prediger) betrifft, so werden wir allem Anscheine nach eher geduldet als begünstigt, und zwar nur so lange, bis sie auch gegen uns einen geringen Vorwand finden mögen. Doch hoffen wir, daß Gott die Ratschläge gegen die Ehre seines Namens zunichte machen wird. Im Rate geht es ziemlich stürmisch her."[3]

Noch größere Unruhe herrschte in der Gemeinde. Am 22. Oktober 1527 versammelten sich die Neugläubigen, etwa 400 an der Zahl, im Augustinerkloster und kamen dahin überein, daß ein nachdrückliches Gesuch um Abstellung des zwiespältigen Predigens bei dem Rate eingereicht werden sollte. Dadurch wurde indessen nur so viel erreicht, daß am 27. Oktober der Rat auf allen Zünften verkünden ließ: Es soll ein jeder seines Glaubens frei sein, niemand gedrungen oder gezwungen sein, Messe oder nicht, diese oder jene Predigt zu hören; sondern es soll das eines jeden Gewissen heimgestellt sein. Es soll auch jeder den andern des Glaubens halber unangetastet lassen, und jedem Teil sollen seine Prädikanten und sein Fürnehmen ungehindert sein[4].

Mit diesem Beschlusse, der beiden Parteien Glaubensfreiheit gewährte, waren jedoch die Neugläubigen höchst unzufrieden, wie man aus der Klage eines gleichzeitigen protestantischen Basler Chronisten ersieht:

„Da ward nicht viel Christliches gehört. . . . Sie vermeinten, es sollte große Einigkeit bringen, da jeder Teil seine eigenen Prädikanten oder Glauben hätte, achteten nicht, wie es gegen Gott und eine christliche Gemeinde geachtet würde. . . . Sie hätten gern der Gemeinde die Mäuler verstopft, daß niemand nichts reden sollte. Aber Gott wollte sein Wort nicht unterdrücken lassen, sondern es mußte einmal seinen Fürgang haben; denn je mehr die Obrigkeit die Pfaffen schonte, je mehr und größere Zerspaltung war unter der Bürgerschaft."[5]

Auch Ökolampad fuhr fort zu jammern über die Basler Verhältnisse. „Wir predigen tauben Ohren", klagte er am 6. November 1527 dem Zürcher Freunde; „das unheilbare Basel verschmäht alle Heilmittel." Und wiederum am 30. November: „Unsere Sache hängt an einem dünnen Faden." „Das

[1] Basler Chroniken I, Leipzig 1872, 419. P. Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel V, Basel 1821, 587 ff. Ochs bemerkt: „Es scheint, daß der Streit über das Meßopfer die Partei der Katholiken im Rat verstärkte."

[2] So nennt sie J. Herzog, Das Leben Ökolampads II, Basel 1843, 51.

[3] Zwinglis Werke VIII 103.

[4] Basler Chroniken I 55 f. Ochs V 592.

[5] Basler Chroniken I 56.

Beispiel der Berner“[1], schreibt er am 11. Februar 1528, „macht auf die Unsrigen nicht den geringsten Eindruck; da sieht man, wie wenig die göttlichen Dinge uns am Herzen liegen.“ „Wir mahnen eifrig auf der Kanzel“, meldet er am 7. März, „dem zwiespältigen Predigen doch einmal ein Ende zu machen; aber die unbeschnittenen Ohren sind stocktaub.“ Am 15. März berichtet er nach Zürich: „Die meisten Zünfte dringen auf einträchtiges Predigen. Der Rat wird uns wieder ein Mandat vortragen lassen, was jedoch dem Frieden wenig dienen wird.“ Am 1. April waren jene meisten (pleraeque) Zünfte zu einigen (quaedam) zusammengeschmolzen. Bitter klagt Ökolampad über die verblendete Stadt. „Wir scheinen zurückzugehen“, schreibt er an Zwingli. „Da wir tauben Ohren predigen, so wäre es vielleicht gut, wenn Abgesandte von Zürich und Bern nach Basel kämen, um der Sache des Evangeliums größeren Nachdruck zu verleihen.“[2]

Ehe dieser Wunsch erfüllt werden konnte, brach in Basel infolge der unausgesetzten Aufreizung ein Bildersturm aus.

Am Karfreitag 1528 drangen einige Zeloten in die Kirche von St Martin, an welcher Ökolampad als Prediger angestellt war, und entfernten daraus alle Bilder. Am Ostermontag wurde dieselbe Untat in der Kirche der Augustiner verübt. Als des andern Tages etliche der Bilderstürmer gefänglich eingezogen wurden, rotteten sich zahlreiche Anhänger der protestantischen Partei zusammen, um die Freilassung der Gefangenen zu fordern; auch begehrten sie, daß der Zwiespalt unter den Predigern endlich abgeschafft werde. Der eingeschüchterte Rat, der einem Aufruhr vorbeugen wollte[3], ließ nun am 15. April in den fünf Kirchen, an welchen neugläubige Prediger angestellt waren, durch Werkleute alle Bilder hinwegräumen; zugleich erklärte er in einem besondern Mandat, daß jedermann des Glaubens frei sein und nach der ihm von Gott verliehenen Gnade glauben solle. Daß die Bilder aus mehreren Kirchen entfernt worden, sei deshalb geschehen, weil sie den Gläubigen, die das göttliche Wort daselbst hörten, ärgerlich und beschwerlich gewesen; in den übrigen Kirchen aber, in denen noch Messe gelesen werde, sollten die Bilder bleiben[4].

Mit dem errungenen Erfolge hätten die Neugläubigen wohl zufrieden sein können. Es standen ihnen jetzt fünf Kirchen zur Verfügung, in denen sie den Gottesdienst nach ihrer Weise frei und ungehindert abhalten konnten.

---

[1] Anfang 1528 war zu Bern der katholische Gottesdienst abgeschafft worden.

[2] Zwinglis Werke VIII 110 122 142 146 149 156 157.

[3] Vgl. Bon. Amerbach an Alciat, April 1528: Magistratus, nisi tumultus sanguinolenti causa esse velit, invitus concedere coactus est. Burckhardt-Biedermann, Bonifatius Amerbach und die Reformation 209.

[4] Basler Chroniken I 57 ff. Ochs V 606 ff.

Freie Religionsübung genügte ihnen aber nicht; sie wollten die gänzliche Unterdrückung des althergebrachten Gottesdienstes. Deshalb fuhr auch Ökolampad fort zu klagen und zu jammern. Bereits am 20. April 1528 äußerte er in einem Schreiben an Zwingli seine Unzufriedenheit mit dem neuen Mandat. „Wir stecken immer noch in demselben Kot", meldete er nach Zürich am 20. Mai; und am 9. Juli klagte er: „Der neuerwählte Rat wird ebensowenig für uns sein als der frühere."[1]

Aber nicht nur im Rat, auch in der Bürgerschaft zählte der alte Glaube noch zahlreiche Anhänger. Meldete doch im April 1528 der Basler Jurist Bonifatius Amerbach seinem Freunde Alciat, die meisten (plerique) Parteigänger Ökolampads seien „Hintersassen und Geächtete"[2]. Am 20. April 1528 schrieb derselbe Amerbach an Ulrich Zasius:

„Wir sind noch nicht so schlimm daran, wie ihr vielleicht meint; noch steht unsere Ehre fest; noch sind wir vor den Abtrünnigen und der Hefe des Volkes nicht zurückgewichen. Mögen sie ihre Kirchen haben und aus den Gott geheiligten Stätten Schweineställe machen; wir werden die Ordnungen der Vorfahren in den unserigen behalten und für Altar und Herd, wenn es nötig ist, mit dem Schwerte kämpfen. Die meisten alten Basler Familien sind noch nicht von dieser Tollheit ergriffen; Abtrünnige sind nur die Geächteten und Neubürger."[3]

Man begreift daher Ökolampads Klagen über das „unheilbare" Basel. Je weniger aber der Magistrat geneigt war, den unduldsamen Forderungen der Prädikanten Gehör zu schenken, desto mehr beflissen sich letztere, ihre Anhänger gegen die Katholiken aufzureizen. Es trat immer klarer an den Tag, daß man auf eine offene Revolution lossteuere[4]. Bemerkenswert in dieser

---

[1] Zwinglis Werke VIII 165 190 196.

[2] Burckhardt-Biedermann, Bonifatius Amerbach und die Reformation 208. Vgl. Erasmus an W. Pirkheimer, 9. Mai 1529: Melior pars (in Basel) favebat ecclesiastico negotio, sed numero minor; nam altera multos habebat admixtos exteros, multos decoctores, multos palam infames. Erasmi Opera omnia III, Lugduni Batavorum 1703, 1188.

[3] Burckhardt-Biedermann 209 f. Burckhardt selber (S. 64) urteilt: „Es scheint, daß die Amerbachsche Charakteristik der evangelischen Partei, wiewohl von der Aufregung und Sorge um die öffentliche Ordnung des Staates beeinflußt, doch viel Wahres enthält. . . . Die Klage über Beiziehung vieler nichtbürgerlichen Elemente muß einen Grund haben. Das Ratsmandat vom 15. April 1528 verbietet, fürderhin sich ‚des fremden, hergelaufenen Volkes, die weder Bürger noch zünftig, und aber mehr zu Aufruhr und Unglück reizen und stiften, anzunehmen, zu beladen und unter sich zu müschlen'. Wir müssen also zugestehen, daß viel Unlauteres, ja mehr als man gewöhnlich evangelischerseits annimmt, sich der evangelischen Sache anhing."

[4] Schon im Jahre 1527 hatte W. Pirkheimer anläßlich seiner Polemik mit Ökolampad über letzteren bemerkt: Scribit se maluisse ut eum coram senatu Basiliensi aut etiam imperatorio legitime accusassem, quasi senatus Basiliensis in illum animadvertendi haberet potestatem, et non potius factiones eius timere cogeretur. . . .

Hinsicht ist ein Brief Ökolampads vom 18. August 1528 an Zwingli: „Die verhängnisvolle Stunde, die für die Feinde Gottes fürchterlich sein wird, naht heran. Du verstehst, was ich meine.“ [1] Er meinte eben den gewaltsamen Umsturz, wie dieser einige Monate später ins Werk gesetzt wurde.

Um den Gang der Dinge zu beschleunigen, entschloß sich einer der neugläubigen Ratsherren, wohl nach Verabredung mit den Häuptern der Partei, einen Schritt zu tun, von dem man sichern Erfolg erwartete. Er erklärte nämlich vor versammeltem Rate, daß er den Sitzungen nicht mehr beiwohnen würde, wenn nicht vor allem dem zwiespältigen Predigen ein Ende gemacht werde. Darauf verließ er den Saal.

Am 15. Dezember 1528 teilte Ökolampad den Vorgang Zwingli mit, wobei er bemerkte:

„Von diesem Schritte erwarten wir einen Umschwung der Dinge. Wenn jener nämlich im Rat sein Vorgehen begründen wird, kann es geschehen, daß, so man nicht billig verfährt (d. h. den katholischen Predigern nicht Stillschweigen gebietet), andere Senatoren seinem Beispiele nachfolgen werden. Geschieht dies, dann wird das Volk, das großenteils aufgereizt ist und schon unruhig zu werden beginnt, seinen Unwillen nicht mehr verhalten können.“ Ökolampad wußte wohl, daß dieser Unwille durch brutale Gewalt sich äußern werde; deshalb fügte er bei: „Ich bitte dich inständig, sobald du Kunde von ausgebrochenen Unruhen erhalten wirst, dich mit deiner Regierung darüber zu besprechen, daß sie uns ihre Hilfe zur Friedensvermittlung nicht versage. Denn, wenn ich nicht irre, wird das Volk an den bevorstehenden Feiertagen, wenn nicht schon früher, inständig begehren, daß einträchtig gepredigt werde.“ [2]

Einige Tage später, am 21. Dezember, schrieb Ökolampad dem Prediger Konrad Sam in Ulm: „Endlich, meine ich, wird das Volk es müde werden, daß der Widerpart also seine Güte mißbraucht, und wird die Regierung dahin drängen, diesen verderblichen Streitigkeiten ein Ende zu machen.“ [3]

Als Ökolampad diese Zeilen niederschrieb, war alles schon zum Losschlagen vorbereitet. Am 23. Dezember versammelten sich bei 200 Bürger und berieten oder richtiger unterzeichneten eine schon vorher wohl von Öko-

---

Sapiens procul dubio ac honestus ibi est senatus, sed neminem latet, calamitosis his temporibus, tam ibi quam alibi, non semper nec in omnibus superiorum praevalere authoritatem, adeo a Sparticis quibusdam et Viriatis spiritus libertas in carnis versa est occasionem. Pirckheymeri de convitiis monachi illius, qui graecolatine Caecolampadius, germanice vero Ausshin nuncupatur, ad Eleutherium suum epistola, Nurenbergae 1527, a 5 a 6.

[1] Zwinglis Werke VIII 213. Vgl. F. Vetter, Die Basler Reformation und Niklaus Manuel, in der Schweizerischen Theol. Zeitschrift XXIV, Zürich 1907, 221: „Ökolampad nahm bereits ein gewaltsames Vorgehen in Aussicht, wenn er schon am 18. August die ‚furchtbare Schicksalsstunde‘ den Feinden Gottes nahen sah.“

[2] Zwinglis Werke VIII 245.

[3] Oecolampadii et Zwinglii Epistolae, Basiliae 1536, 180 b.

lampad abgefaßte[1] sehr dringende Bittschrift an den Rat, worin sie von diesem begehrten, er möge „ohne allen Verzug mit ganzem Ernst verschaffen, daß abgestellt werden alle Prädikanten, so dem Evangelium Christi mit päpstlicher Lehre zuwider sind, und verhindern den Fürgang der Wahrheit". Auch die Messe sei abzustellen, „so fern und so lang bis daß die Meßpriester ihre Messe genugsamlich verantworten".

„Wo aber die Gegner sprechen, man soll niemand zum Glauben zwingen, ist unsere Meinung nicht, solch Unmögliches fürzunehmen; denn Gott gibt allein den Glauben. Nichtsdestoweniger sollen die falschen Propheten und anderes Ärgernis von keiner christlichen Obrigkeit geduldet werden, so wenig eine Mutter zu entschuldigen ist, so sie ihren Töchtern unehrlicher Weiber Gespielschaft vergönnte und wollte sagen, Gott muß sie ziehen."

Die Katholiken ihrerseits begehrten nur, bei der wiederholt zugesicherten Gewissensfreiheit und in Ausübung ihres alten Glaubens geschützt zu werden. Beide Parteien griffen auch zu den Waffen, um gegen einen Überfall gerüstet zu sein. Der Rat tat sein mögliches, um die aufgeregte Bevölkerung zu beschwichtigen. Nach längeren Verhandlungen wurde schließlich am 6. Januar 1529 unter Vermittlung der Berner und Zürcher Gesandten ein Vorschlag angenommen, nach welchem die Prediger nichts anderes als das pure, klare in der Heiligen Schrift enthaltene Wort Gottes vortragen sollten; auch sollten sie wöchentlich wenigstens einmal zusammentreten und sich des Predigens halber vereinbaren, damit es einträchtig geschehe; wer nicht durch die Schrift sich weisen lassen wolle, der dürfe nicht weiter predigen. Bezüglich der Messe wurde bestimmt, daß vorläufig nur noch in drei Kirchen täglich ein Amt gehalten werden dürfe; vierzehn Tage nach Pfingsten solle dann eine öffentliche Disputation und darauf eine Abstimmung aller Bürger stattfinden, ob die Messe abzuschaffen oder beizubehalten sei. Was die Mehrheit bestimmen werde, danach werde man sich zu richten haben[2].

Dieser Waffenstillstand, der keine Partei recht befriedigte und dem besonders die Katholiken nur mit Unwillen zustimmten, dauerte indessen nur kurze Zeit. Bereits am 8. Februar 1529 brach die schon längst vorbereitete Revolution aus. Unter dem Vorwand, daß der Vertrag von den Gegnern gebrochen worden wäre, rotteten sich die Protestanten zusammen und setzten nun mit den Waffen in der Hand ihre radikalen Forderungen durch. Achthundert bis tausend Rebellen besetzten den Platz vor dem Rathause und die dahin auslaufenden Straßen, pflanzten Kanonen auf und „handelten" mit

[1] Ein neugläubiger Augenzeuge berichtet, Ökolampad habe „einige der Evangelischen angetrieben, daß sie dem Rate eine Bittschrift für Aufhebung des zwiespältigen Predigens überreichen sollten". Herzog, Das Leben Ökolampads II 121.

[2] Basler Chroniken I6 7 ff. Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel V 616 ff. F. Vetter, Die Basler Reformation, in der Schweizerischen Theol. Zeitschrift XXIV 219 ff.

dem „übermeisterten" Rat, aus dem zwölf altgläubige Mitglieder austreten mußten. Inzwischen zogen Hunderte von Vandalen unter Anführung des Henkers in die Kirchen der Stadt und zerschlugen überall die herrlichsten Kunstschätze, Altäre, Statuen und Gemälde. Die Trümmer aller dieser Denkmäler alter Verehrung und deutscher Kunst wurden auf dem Münsterplatz zusammengeschleppt und dort in zwölf großen Haufen vor der Kirche verbrannt[1]. „Ein sehr trauriger Anblick für die Abergläubischen", jubelte Ökolampad in einem Briefe vom 13. Februar 1529 an den Straßburger Prediger Capito, „sie hätten Blut weinen mögen. So grausam verfuhr man gegen die Götzen, und aus Schmerz darüber starb die Messe." „Die Gegner bezeichnen mich", fügte er ironisch hinzu, „als den Anstifter aller dieser Bewegungen."[2]

„Ökolampad ist der aufrührerischste aller Menschen", schrieb bald nachher der Dominikaner Ambrosius Pelargus, der Anfang 1529 Basel verlassen hatte. „Sein ganzes Leben lang hätte er nichts ausgerichtet, wenn er nicht den unverständigen Pöbel um Hilfe angerufen hätte. Mit roher Waffengewalt viel eher als mit der Schrift und als mit Vernunftgründen hat er den Kampf ausgefochten. Und das heißt dann durch die Wahrheit siegen!"[3] In ähnlichem Sinne spricht sich der Basler Domprediger Augustinus Marius aus. Dieser lobt den Rat, daß er sich mit Eifer der Erhaltung der katholischen Religion angenommen habe. Man müsse sich sogar wundern, daß er der gegnerischen Partei so lange habe standhalten können, „dieweil Ökolampad für und für den armen einfältigen Mann so trutzlich hat zu den Dingen mit Wort und Werk bewegt, dahin es zuletzt leider gekommen ist". Die katholischen Prediger seien vom Rate beschützt worden, „bis auf die letzte Zeit, daß Ökolampad vollkommene Diktatur wider uns erlangt hat"[4].

Diese „Diktatur" sollte nach dem Siege der Revolution für alle Einwohner Basels, nicht bloß für die altgläubigen, von denen viele auswanderten, recht drückend werden. Das neue Regiment führte, wie der Berner Kirchenhistoriker Bloesch bemerkt, zu „abscheulicher Gewissenstyrannei"[5]. Daß in Basel nach dem wilden Bildersturm keine Messe mehr gelesen werden

[1] Basler Chroniken I 80 ff 447 f; VI (1902) 116 ff. Ochs V 637 ff. Vetter 248 ff. R. Luginbühl, Die Basler Reformation 1528/29. Akademischer Vortrag, Basel 1909.

[2] Gerdesius, Historia Reformationis II, Groningae 1746, Documenta 139.

[3] Pelargus, Opuscula, Coloniae 1534, 136.

[4] Eyngelegte schrifft so uff anmutung eins Ersamen Raths zu Basel wider Carlin R. widertaufer D. Augustinus Marius Thompredicant und Wichbischoff überantwort hat, ohne Ort 1530, Vorwort und Blatt B 2.

[5] E. Bloesch, Geschichte der Schweizerisch-Reformierten Kirchen I, Bern 1899, 116.

durfte, braucht nicht eigens hervorgehoben zu werden[1]. Bitter klagen aber Männer wie Erasmus und Amerbach, daß den altgläubigen Bürgern nicht einmal gestattet werde, außerhalb des Basler Gebietes einer Messe beizuwohnen[2]. Bereits im Frühjahr 1529 wurde das Anhören der Messe außerhalb des Basler Gebietes unter Geldstrafe verboten[3]. „Da die Luthery zu Basel überhand genommen hatte", berichtet ein gleichzeitiger Basler Kartäuser, „verbot die Stadt bei einem Pfund, daß weder Mann noch Frau sollte ausgehen in die Dörfer Meß hören, beichten oder das Sakrament empfangen."[4] Am 27. August 1532 wurde dies Verbot erneuert. Nach dem neuen Mandat betrug die Strafe das erste Mal 1 Pfund, das zweite Mal 2, das dritte Mal 3, das vierte Mal 4 Pfund. „Wer aber auch nach der vierten Strafe fortfahren würde, die Messe zu hören, den wollen wir nicht weiter bei uns dulden, sondern, sobald er uns angegeben wird, von Stadt und Land verweisen."[5]

Wie die Teilnahme am katholischen Gottesdienst bei schwerer Strafe verboten war, so wurde auch die Anhörung der protestantischen Predigt und der Empfang des Abendmahls bei schwerer Strafe geboten. Bereits in der Reformationsordnung vom 1. April 1529 wurde verordnet, daß jeder „zum wenigsten am Sonntag" die Predigt hören solle. Wer ohne redliche Ursache, aus Fahrlässigkeit oder Widerwillen, der Predigt fernbleiben würde, „den wollen wir, so oft das geschieht, um ein Pfund Pfenning ohne Gnade strafen"[6]. Da manche Bürger diesem Gebote nicht nachkamen, so wurde am 19. Dezember 1529 verkündet, daß bei Verlust der Zunftrechte und sonstiger Bestrafung jedermann gehalten sei, wöchentlich wenigstens einmal die Predigt anzuhören[7].

---

[1] In der Reformationsordnung vom 1. April 1529, die unter Mitwirkung Ökolampads entstand, wird unter Strafe verboten, „heimlich in Häusern" Messe zu lesen oder die Sakramente nach päpstlicher Ordnung auszuteilen. Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel V 703.

[2] Erasmus an Pirkheimer, 9. Mai 1529: Tantis ludibriis usi sunt in simulachra divorum atque etiam Crucifixi, ut mirum sit, nullum hic editum miraculum. Statuarum nihil relictum est nec in templis, nec in vestibulis, nec in porticis, nec in monasteriis. Quidquid erat pictarum imaginum, calcea incrustura oblitum est, quod erat capax ignis, in rogum coniectum est, quod secus, frustulatim comminutum. Nec pretium, nec ars impetravit, ut cuiquam omnino parceretur. Mox in totum abrogata missa, ut nec privatim domi fas esset sacrificare, nec in finitimis pagis audire sacrum. Opera III 1189.

[3] Amerbach an Alciat, 7. April 1529. Burckhardt-Biedermann, Bonifatius Amerbach und die Reformatinn 221.

[4] Basler Chroniken I 489. Die Kaufkraft des Basler Pfundes betrug damals etwa 16 Mark. Vgl. A. Hanauer, Guide monétaire pour l'histoire d'Alsace, in der Revue catholique d'Alsace 1894, 785.

[5] Ochs VI 80. [6] Ebd. V 697 727 f. [7] Basler Chroniken I 107. Ochs VI 25.

Auf den Predigtzwang folgte bald der Abendmahlszwang. „Wenn es zu den Früchten des Evangeliums gehört", schrieb Amerbach am 13. Januar 1530 an Erasmus, „jedermann durch nicht geringe Strafe zur Predigt zu zwingen, so sind wir evangelisch im höchsten Grade. Nicht wenig fehlte, daß wir auch zum Tische Ökolampads (zum Abendmahl) gezwungen würden. So gastfreundlich ist dieser brave Mann, daß er uns dazu nötigen möchte." [1] Bald kam es wirklich zu diesem Zwange. Im Frühjahr 1530 klagte Amerbach in einem Briefe an Erasmus:

„Ökolampad hat alles angewandt, um sämtliche Basler zu Teilnehmern seines Abendmahls zu machen. Er behauptet, die Nichtteilnehmenden seien, um es gerade heraus zu sagen, wie Hunde zu behandeln; sie dürften kein öffentliches Amt bekleiden, ja müßten aus dem Bürgerstande verstoßen werden. Beim Henker, welche Frömmigkeit zeigt dieser Mensch, welche christliche Milde! Viele hat er sicherlich durch diese Drohungen gegen ihr Gewissen zu handeln genötigt." [2]

Um dieselbe Zeit schrieb Amerbach an Alciat:

„Nicht genug mit dem Bildersturm, der Entvölkerung und Zerstörung von Klöstern und Profanierung geweihter Stätten, nicht genug, daß jene, die auswärts eine Messe hören, streng bestraft werden, jetzt rufen und schreien jene Herolde des Wortes Gottes, wenn jemand, zu ihrem Abendmahl eingeladen, nicht nach ihrem neulich eingeführten Ritus den Leib Christi empfange, so sei er seiner bürgerlichen Ehren zu berauben und aus dem Bürgerrechte zu stoßen. Welch evangelische Milde! Ich bitte dich, mein Alciat, hast du je gelesen, daß irgendwo in der Welt jemand zu dergleichen Dingen bei den Alten gezwungen worden sei? Was verspricht uns dies Evangelium anderes, als die reine lautere Tyrannei, ja noch Ärgeres?" [3]

Ökolampad drang indessen mit seinen unduldsamen Forderungen durch. Zunächst wurde, nach dem Beispiele Zürichs, wie Ökolampad am 23. Juni 1530 frohlockend an Zwingli schreibt [4], eine radikale Säuberung des Rates vorgenommen. Am 18. Juni wurden alle Ratsmitglieder abgesetzt, die bisher der Predigt und dem Abendmahl ferngeblieben waren. Auch von allen andern Ämtern, Würden und Stellen in Stadt und Landschaft wurden solche Männer ausgeschlossen [5]. Darauf folgte gegen Ende des Monats ein Verhör aller Bürger, ob sie zum Abendmahl gehen wollten oder nicht. Denen, die sich weigerten, das Abendmahl zu empfangen, wurde eine Frist gesetzt, und an Ostern 1531 endlich ein Edikt erlassen, das alle, die nicht am Abend-

---

[1] Burckhardt-Biedermann 236.

[2] Ebd. 242 f.

[3] Ebd. 244 f. Vgl. ebd. 238 Amerbach an Erasmus, 2. Februar 1530: Video evangelicum regnum in puram putam tyrannidem degenerare.

[4] Zwinglis Werke VIII 471.

[5] Basler Chroniken I 110 f. Ochs VI 25. Vgl. Ökolampad an Zwingli, 25. Juni 1530: Multi hic adversarii verbi e dignitatibus submoti sunt. Zwinglis Werke VIII 471.

mahl teilnehmen würden, mit dem Banne bedrohte[1]. Dieser Bann, für dessen Einführung Ökolampad sich eifrigst bemüht hatte, schloß aber nicht nur von der kirchlichen, sondern auch von der bürgerlichen Gemeinschaft aus. Wer einen Monat im Bann verharrte, ohne sich mit der Kirche auszusöhnen, sollte aus Stadt und Landschaft verwiesen werden. Jene aber, die sich erlaubten, mit einem Gebannten zu verkehren, sollten für jedesmal um ein Pfund gestraft und dazu als Gebannte betrachtet werden[2]. Diese Maßregel wurde, wie Amerbach einmal sich ausdrückt, zu einer „Schlachtbank der Gewissen“[3], da manche, um nicht gebannt zu werden, sich dazu bequemten, das Abendmahl nach dem neuen Ritus zu empfangen. Einer der unbescholtensten Bürger Basels, der Rechtslehrer Amerbach, der längere Zeit hindurch das zwinglische Abendmahl nicht empfangen wollte, wurde mehrmals vor die Bannherren und den Rat zitiert und da er sich zur Auswanderung nicht entschließen konnte, in die peinlichste Gewissensnot getrieben[4].

Dies alles geschah mit Billigung Ökolampads, der im Sommer 1531 auf der Kanzel erklärte:

Wie man im Alten Testament diejenigen nicht für Kinder Israels hielt, die das Osterlamm nicht essen wollten, so halte man auch jetzt die nicht für Christen, welche nicht zum Abendmahl gehen wollten. Man zwinge zwar niemand dazu; wer aber fernbleibe, der müsse gebannt werden. Eine christliche Obrigkeit habe Gewalt, Ordnungen zu bestimmen und die Ihrigen dazu zu verpflichten; wer solche nicht halte, der dürfe sich nicht über Zwang beklagen. Ähnlich verhalte es sich mit den Sakramenten. Wer anders lehre und die Leute anders berede, der sei ein Aufrührer[5].

Da darf man sich nicht wundern, daß Ökolampad auch die Wiedertäufer, ganz abgesehen von ihren staatsgefährlichen Ansichten, bloß weil sie sich von der offiziellen Kirche absonderten, als Aufrührer betrachtete und deren strenge Bestrafung befürwortete. Bemerkenswert ist es, daß in Basel erst nach dem Siege der Neuerung gegen die Täufer größere Strenge gebraucht wurde[6]. Noch im Jahre 1527 hatte Ökolampad in einem Briefe an Zwingli geklagt, daß der Basler Magistrat sich in der Unterdrückung der Täufer zu nachlässig zeige[7]. Mit der neugläubigen Obrigkeit, „die infolge

[1] Basler Chroniken VI 122. Burckhardt-Biedermann, Bonifatius Amerbach und die Reformation 81 ff.

[2] Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel VI 33 f.

[3] Amerbach an Luther, Juni 1531. Burckhardt-Biedermann 263.

[4] Ein Mitarbeiter Ökolampads, der Prediger Johann Gast, erzählt, daß im Jahre 1531 etliche Basler beim Rate anhielten, man möchte doch wider sie als Bürger vom alten Geschlechte schonend verfahren und sie nicht zu einer Handlungsweise zwingen, die ihrem Gewissen widerstrebe. Sie wurden jedoch mit ihrer Bitte abgewiesen. Gasts Tagebuch, Basel 1856, 30. [5] Burckhardt-Biedermann 338 f 354.

[6] P. Burckhardt, Die Basler Täufer, Basel 1898, 3 f 28.

[7] Zwinglis Werke VIII 48.

ihres revolutionären Ursprungs um so eifriger ihre Autorität zu wahren bemüht war"[1], konnte er vollauf zufrieden sein. Schon die Reformationsordnung vom 1. April 1529 enthält die schärfsten Bestimmungen gegen die Wiedertäufer. Es wird darin erklärt, daß alle Täufer, auch diejenigen, welche die Wiedertaufe nicht selbst empfangen haben, aber Täufer beherbergen, oder ihre Versammlungen besuchen, so lange im Gefängnis eingesperrt bleiben sollen, bei „Muß und Brot" unter Vorbehalt gelegentlicher Folterung, bis sie abschwören. Hartnäckige bleiben bis zum Tode gefangen. Rückfällige, die ihr gegebenes Wort brechen, sollen als meineidige Leute und abtrünnige Christen ohne alle Gnade mit dem Schwerte gerichtet werden[2]. Am 23. November 1530 wurde wieder ein strenges Mandat gegen die Täufer erlassen. Inzwischen waren viele ins Gefängnis geworfen, einer auch am 12. Januar 1530 mit dem Schwerte hingerichtet worden. Auf Grund des neuen Mandats wurden zwei rückfällige Täufer am 10. Februar 1531 ertränkt. „Es ist sehr wahrscheinlich, daß noch mehr Täufer den Tod gefunden haben. Mit Namen sind uns allerdings nur drei von der Basler Regierung hingerichtete Täufer bekannt."[3]

Auch eine Ketzerverbrennung fand zur Zeit Ökolampads in Basel statt. In der Reformationsordnung vom 1. April 1529 ward bestimmt: „Welcher oder welche etwas glauben, lehren oder predigen, das den zwölf Artikeln unsers heiligen ungezweifelten Glaubens widrig, oder welche die Gottheit oder Menschheit Christi Jesu, unsers einzigen Heilandes, verleugnen ... und sich mit dem göttlichen Wort von ihrem Irrtum nicht abweisen lassen, die wollen wir an ihrem Leibe, Leben und Gut strafen."[4] Nun erdreistete sich im Jahre 1530 ein gewisser Konrad aus Alfurt bei Heilbronn, zu Basel „heimlich in den Winkeln" unchristliche Artikel zu „predigen". Vor den Richter gestellt, bekannte er, daß er nichts auf die Heilige Schrift und auf das Gebet halte, daß er nicht glaube, daß Christus wahrer Gott und Mensch und von Maria der Jungfrau geboren worden sei usw. Dieser „Ketzer"

[1] Burckhardt 4.

[2] Ochs V 724 ff. Ochs (725, A. 1) findet es bemerkenswert, „daß weder über die Versagung des Eides, des Waffentragens, der Anerkennung einer Obrigkeit ... ihnen in dieser Verordnung nichts zur Last gelegt wird". Ihr Hauptverbrechen bestand eben in der Absonderung von der neuen Staatskirche. Vgl. Burckhardt 4: „Wenn auch in den Kreisen der Basler Täufer kein Aufruhr gepredigt wurde, so mußte doch die Obrigkeit, die alle Bürger und Untertanen zur persönlichen Teilnahme an der neuen Staatskirche zwang, die Sonderung der Täufer als staatsgefährlich betrachten. Die vereinzelten stillen Täufer, die seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu Stadt und Land erschienen, konnten allerdings den Bestand der Staatskirche nicht mehr gefährden, wurden aber trotzdem immer wieder aufgespürt und vertrieben."

[3] Burckhardt 33 ff. [4] Ochs V 723.

wurde am 11. August 1530, wie ein gleichzeitiger protestantischer Chronist erzählt, „um seines Mißglaubens willen verbrannt". Da der unglückliche Mann, der allem Anscheine nach nicht recht bei Sinnen war, seine Irrtümer widerrief, so wurde er aus Gnade nicht lebendig verbrannt, sondern mit dem Schwerte hingerichtet. Sein Haupt steckte man auf eine Stange und verbrannte den übrigen Teil des Körpers[1]. Im Mittelalter wurden Ketzer, die ihren Irrtum widerriefen, falls sie nicht rückfällig waren, nicht zum Tode verurteilt; im protestantischen Basel ist aber im Jahre 1530 ein reumütiger Ketzer enthauptet und verbrannt worden[2]. „Ob Ökolampad die Hinrichtung des halbverrückten Ketzers Konrad mit veranlaßt hat, entzieht sich der Beurteilung, gebilligt hat er sie gewiß, wie die Exekutionen an den Täufern." [3]

Aus den vorstehenden Mitteilungen dürfte zur Genüge hervorgehen, „daß man eine wichtige Seite im Charakter des Basler Reformators übersieht, wenn man ihn nach dem immer noch landläufigen Urteil als einen ‚Mann der Milde' bezeichnet" [4].

15. Bullinger in den Bahnen Zwinglis.

Am 18. Juli 1904 ist zu Zürich der vierhundertste Geburtstag Heinrich Bullingers, des Nachfolgers Zwinglis in der Leitung der Zürcher Kirche,

[1] Basler Chroniken I 112; VI 130 201 f. Ochs VI 28 ff.

[2] Nicht nur gegen lebende, auch gegen tote Ketzer ist im protestantischen Basel die Feuerstrafe in Anwendung gebracht worden. Im Jahre 1556 starb zu Basel der niederländische Sektierer David Joris. Derselbe hatte mehrere Jahre hindurch zu Basel im Schoße seiner Familie ein stilles und zurückgezogenes Leben geführt. Erst nach seinem Tode erfuhr man Näheres über seine ketzerischen Ansichten. So wurde denn nachträglich im Jahre 1559 ein Prozeß gegen ihn angestrengt. Die theologische Fakultät, in welcher der lutherisch gesinnte Professor und Oberpfarrer Simon Sulzer den Ton angab, wie auch die juristische erklärten, daß nach kaiserlichem Rechte die Ketzer die Hinrichtung, eventuell durch das Feuer, verdienen. Auch tote Ketzer können innerhalb fünf Jahre nach ihrem Ableben so gerichtet werden. Gemäß diesem Urteilsspruche wurde die Leiche ausgegraben und vom Henker unter dem Galgen mit den ketzerischen Schriften des Verstorbenen verbrannt. Hierzu bemerkt ein neuerer Basler Forscher, Paul Burckhardt (David Joris, in den Basler Biographien I, Basel 1900, 146): „Gewiß war die Obrigkeit nach den zitierten kaiserlichen Rechten vollauf berechtigt zu ihrem Verfahren; aber unwillkürlich tritt uns der Gedanke nahe, daß die Ratsherren und Professoren gemäß denselben Gesetzen, die sie gegen den toten Niederländer anwendeten, selber samt und sonders als Ketzer verbrannt werden konnten, und zwar lebendig." Die Katholiken spotteten: Sonst pflegten sich ja die Zwinglischen so bitter zu beschweren, wenn die Päpstlichen mit gutem Recht Ketzer verbrannten, und nun täten sie es ja selber! In einem Spottgedichte hieß es: „Basel verbrennt die toten Ketzer, und die lebenden nit." Ebd. 149.

[3] Burckhardt, Die Basler Täufer 77.

[4] Burckhardt-Biedermann, Bonifatius Amerbach 78.

gefeiert worden. Bei dieser Gelegenheit hat Gustav v. Schultheß-Rechberg, Professor der Theologie an der Zürcher Hochschule[1], eine Schrift veröffentlicht, worin unter anderem auch Bullingers „öfteres Eintreten für den Grundsatz der Toleranz", die er freilich „im engsten Sinne" verstanden habe, gepriesen wird. „Bei jeder Gelegenheit erklärte er, daß Verfolgung um des Glaubens willen mit dem evangelischen Bekenntnis unverträglich sei."[2] Über diese Bullingerbiographie schrieb ein schweizerischer Historiker: „Bullinger wird darin in seiner großen Eigenart . . . sorgfältig und in richtigen Farbentönen dargestellt."[3] Ob Schultheß-Rechberg auch Bullingers Stellung zur Toleranz richtig gezeichnet hat, wird man aus den folgenden Ausführungen ersehen können.

Nachdem Zwingli am 11. Oktober 1531 in der Schlacht bei Kappel gefallen war, wurde an dessen Stelle Bullinger am 9. Dezember 1531 zum Pfarrer am Großmünster und zum Haupt der Zürcher Geistlichkeit ernannt. In dieser Stellung sollte er bald Gelegenheit finden, seine Ansicht über die religiöse Toleranz offen an den Tag zu legen. Im März 1532 erhielt er von der weltlichen Behörde den Auftrag, einen Erlaß auszuarbeiten, worin ausgesprochen werden sollte, wie man es in Zürich mit der Religion zu halten gedenke. In seinem Entwurf, der mit einigen Veränderungen angenommen wurde[4], erklärt nun Bullinger gleich am Anfange, daß man in Zürich nicht gesinnt sei, „das Papsttum dulden zu wollen". Die früheren Mandate, worin der Besuch der Predigt bei Strafe geboten und die Ausübung des katholischen Gottesdienstes, selbst der Besuch der Messe außerhalb des Zürcher Gebietes, mit Strafe belegt war[5], sollten erneuert und verschärft werden. Bisher waren jene, die auswärts, z. B. in Einsiedeln, der Messe beiwohnten, zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Jetzt aber fordert Bullinger, daß der Besuch der Messe und der Empfang der Kommunion in katholischen Kirchen bei Strafe der Verbannung verboten werde. Zum Empfang des Abendmahls in den Zürcher Kirchen sollte zwar niemand gezwungen werden, doch seien diejenigen, welche vom Abendmahl fernblieben, von allen öffentlichen Ämtern auszuschließen.

[1] Dieser Theolog ist nicht zu verwechseln mit dem oben (S. 25 180) angeführten gleichnamigen Juristen, der ein Sohn des Theologieprofessors ist.

[2] H. Bullinger, der Nachfolger Zwinglis, Halle 1904, 35. [Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr 82.]

[3] Zwingliana. Mitteilungen zur Geschichte Zwinglis und der Reformation I, Zürich 1897—1904, 452.

[4] Bullingers Entwurf findet sich bei E. Egli, Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519—1533, Zürich 1880, Nr 1832. Ebd. Nr 1853, das Mandat, wie es veröffentlicht wurde.

[5] Vgl. oben S. 187.

Dies war also die „christliche Freiheit", wie sie von Bullinger verstanden wurde. Treffend hebt ein Zürcher Forscher hervor, „daß damals in der Zürcherischen Kirche durch obrigkeitliches Gebot jedermann gezwungen war, dem sonn- und festtäglichen Gottesdienste beizuwohnen, auch das heilige Abendmahl, das an den drei hohen Festen gefeiert wurde, an jedem derselben zu genießen (wofern man ein öffentliches Amt bekleiden wollte); daß die Nichtevangelischen von allen Ämtern und Ehrenstellen ausgeschlossen worden und ihnen nicht gestattet war, sei's in dem Gebiete Zürichs, sei's außerhalb, einem Gottesdienste nach ihrer religiösen Gesinnung beizuwohnen. Und doch war von der erneuten Kirche dem Evangelium gemäß anerkannt und öfter ausgesprochen worden, der Glaube sei eine freie Gabe Gottes, niemand könne zum Glauben gezwungen werden. Ohne inneren Herzensglauben aber mußte ja die gezwungene äußerliche Teilnahme am evangelischen Kultus eine leere Form werden"[1].

Auch Bullinger unterließ nicht, zu betonen, daß der Glaube eine freie Gabe Gottes sei. Einige Wochen, nachdem er den Religionszwang befürwortet hatte, im Mai 1532, veröffentlichte er gegen den Wiener Bischof Johann Fabri eine Schrift, worin er sich höchlichst darüber entrüstete, daß Fabri gewagt habe, gegen die Zürcher den Vorwurf zu erheben, sie würden „das Volk mit Ordonnanzen drängen, auch biderbe Leute zu dem Glauben zwingen und der Ehren entsetzen, verfolgen und strafen". Das sei ein „unredlicher" Vorwurf, erklärte Bullinger. In Zürich werde kein Glaubenszwang geübt. „Der christliche Glaube ist eine freie Gabe Gottes, die vom Menschen weder gegeben noch genommen wird, und sich deshalb gar nicht zwingen läßt. Denn das Herz steht in der Hand Gottes, darum mag der Glaube weder geboten noch verboten werden."[2] Auf den inneren Herzensglauben können allerdings die Menschen keinen Zwang ausüben. Wenn aber Katholiken bei Strafe gezwungen werden, protestantische Predigten anzuhören, wenn ihnen bei Strafe der Verbannung der Besuch der Messe oder der Empfang der heiligen Kommunion verboten wird, ist das kein Glaubenszwang? Einen solchen Zwang hat aber Bullinger ausdrücklich befürwortet. Wie er übrigens selber das „schöne" Wort von der Freiheit des Glaubens den Wiedertäufern und andern Sektierern gegenüber, die jenes Wort ebenfalls im Munde führten, gedeutet hat, werden wir sofort vernehmen.

Namentlich in seinen Schriften gegen die Wiedertäufer hat Bullinger mit aller nur möglichen Deutlichkeit gelehrt, wie er die Freiheit des Glaubens

[1] C. Pestalozzi, Leo Judä, Elberfeld 1860, 54 f. [Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der reformierten Kirche IX.]

[2] Uff Johannsen Wyenischen Bischoffs Trostbüchlin . . . trostliche verantwurtung, Zürich 1532, B 4.

auffaßte. Bereits im Jahre 1531, als er noch Prediger in Bremgarten war, hatte er eine Schrift gegen die Täufer veröffentlicht. Er vertritt zwar hier schon die Ansicht, daß die Wiedertäufer, trotz ihrer Berufung auf das Gewissen, mit Recht zum Tode verurteilt werden, und daß die weltliche Obrigkeit „mit Gebot und Verbot" sich der Glaubenssachen annehmen solle[1]. Doch behandelt er die Pflicht der religiösen Intoleranz viel eingehender in zwei späteren Schriften; zunächst in einem Gutachten vom Jahre 1535 an die Zürcher Obrigkeit, worin er im Namen aller Prediger der Stadt und Landschaft Zürich die Frage behandelt, „ob es der Obrigkeit zustehe, Wiedertäufer oder andere im Glauben verführte oder verführerische Leute an Ehre, Leib und Gut zu strafen"[2].

„Es sind einige", so bemerkt er in diesem Gutachten, „welche vermeinen, es stünde einer Obrigkeit nicht zu, verführte oder verführerische Leute an Ehre, Leib oder Gut zu strafen." Als Grund geben sie unter anderem auch an: „Der Glaube sei eine Gabe Gottes und möge deswegen nicht mit Zwang gegeben oder genommen werden." Hierauf sei zu antworten: „Obwohl der Glaube eine Gabe Gottes ist, so folgt doch nicht daraus, daß ein jeder Macht habe, ungestraft zu handeln, was er wolle ... Jemand zu Wahrem, Rechtem und Gutem nötigen und von Falschem, Bösem und Unrechtem abtreiben, ist gut und nützlich; aber zu Falschem, Bösem und Unrechtem zwingen, ist bös und schädlich." Es wird also nur der Zwang zum falschen Glauben verworfen. „Deswegen muß in diesem Handel in allweg vorgehen, daß derjenige, welcher straft, die Wahrheit auf seiner Seite habe, und nicht der, so gestraft wird. Denn wer in einer guten und wahren Sache gestraft oder auch getötet wird, derselbige ist ein Martyrer. Welcher hingegen eine unwahre und unrechte Sache hat, derselbige leidet als ein Übeltäter und hat sich nicht zu rühmen. Dieses dienet insgemein zu beweisen, daß eine Obrigkeit verführte und verführerische Menschen strafen möge."

Die Strafe müsse freilich nach der Schuld bemessen werden. Je größer und schädlicher die Irrlehre, desto schwerer müsse auch die Strafe sein. „Wenn die Lehre gotteslästerlich wäre, den Glauben und die Wahrheit umkehrte, die Kirche zertrennte, gute Polizei umstieße, auch andere Leute vergiftete, so soll das presthafte Glied abgehauen werden; es ist auch in allweg besser, die Hand werde abgehauen, denn daß der ganze Leib verderbt werden sollte; ja es ist besser, ein Verführter oder Verführer, der, nachdem er von seinem Irrtum berichtet worden, andere mit Gewalt verführt, werde an Leib und Leben

[1] Von dem unverschampten fräfel ... der selbsgesandten Widertöuffern vier gespräch Bücher, Zürich 1531, 106 f 138 f.

[2] Abgedruckt bei J. C. Füßlin, Beiträge zur Erläuterung der Kirchengeschichte des Schweizerlandes III, Zürich 1747, 190—201.

gestraft, denn daß viele verdammt werden müssen." „Dieses ist nicht allein von den Wiedertäufern insbesondere gesagt, sondern von allen Sekten und allen Verführten und Verführern, die in der Kirche Christi Unwahrheit pflanzen und Trennung machen."

Gotteslästerliche Lehren können also mit dem Tode bestraft werden. Was versteht aber Bullinger unter gotteslästerlichen Lehren? Wie Luther, Melanchthon und manche andere Neuerer, ist auch Bullinger der Ansicht, daß schon das bloße Leugnen eines Glaubensartikels eine Gotteslästerung sei. „Die Gottheit oder Menschheit Christi verneinen", sei „eine öffentliche, große, schändliche und gleisnerische Gotteslästerung".

Fünfundzwanzig Jahre später veröffentlichte Bullinger gegen die Wiedertäufer ein umfangreiches Werk[1], worin er auch die wiedertäuferische Lehre, „daß man niemand zum Glauben nötigen, noch jemand wegen des Glaubens töten solle", eingehend widerlegt. Recht bezeichnend ist die Art und Weise, wie er dem Vorwurf der Wiedertäufer, daß die protestantischen Prediger am Anfang der Neuerung den Glaubenszwang bekämpften, während sie jetzt diesen Zwang befürworteten, entgegentritt. „Der Glaube", erklärt er, „heißt etwan der falsche Glaube. Von demselben haben wir von Anfang gesagt, wie wir noch reden und lehren, daß weder Fürsten noch Herren, die seien weltlich oder geistlich genannt, Gewalt haben, jemand dazu zu zwingen." Daraus folge aber nicht, daß die Obrigkeit keine Gewalt habe, „vom Bösen und Unrechten zu dem Guten und Rechten, ja euch Täufer aus euern Winkeln von falscher Lehre in die offenen Kirchen zu rechter gesunder Lehre zu treiben, zu nötigen und zu dringen". Gott habe einen solchen Zwang im Gesetz Moses' befohlen[2].

---

[1] Der Widertöufferen ursprung, fürgang, Secten usw., abgeteilt in VI Bücher, Zürich 1560.

[2] Ebd. 93 b. Am Ende seines Werkes (237 ff) teilt Bullinger eine wiedertäuferische Schrift mit: „Verantwortung etlicher, die man Töuffer nennt, uff die Fragen warumb sy nit zur kirchen gangind." Darin wird unter anderem betont, daß die „evangelischen Prädikanten" anfänglich gelehrt haben die „christliche Lehre von Freiheit des Glaubens wider die Beherrscher und Zwinger derselben, und daß die Oberkeit, Papst, Kaiser, Fürsten noch andere an solchem Ort, was den Glauben, Seele und Gewissen berührt, weder Gewalt noch zu gebieten haben, man sei ihnen auch in solchen Sachen nicht schuldig zu gehorchen". Von dieser christlichen Lehre seien sie jetzt wieder abgefallen in den Irrtum, „daß sie dieselbe niederdrücken und übertreten unter evangelischem Schein mit dem, daß sie, wie jedermann hört und weiß, weltlich Schwert und Obern in ihrer Lehre und Predigt wieder anreizen, hetzen, die Menschen, wie uns geschieht, des Glaubens und der Seelen Sachen halber mit Gewalt und Geboten, als gen Kirchen gehe und dergleichen, zu zwingen und zu dringen, und wo sie nicht gehorsamen, alsdann zu verfolgen, töten, vertreiben und betrüben". Auf diese Weise werde die christliche Freiheit wieder aufgehoben „und an die Statt ein mosaischer Drang gestellt, wider

Bullinger sucht dann im fünften Buch seiner Schrift, das von der Obrigkeit handelt, die Rechtmäßigkeit dieses Zwanges weitläufig zu begründen. Zunächst wird im dritten Kapitel des fünften Buches dargetan, daß christliche Obern schuldig sind, sich ernstlich der Glaubenssachen anzunehmen. „Fromme, christliche Oberen sollen wissen, daß sie dann erst rechte, Gott wohlgefällige Oberen sind, wenn sie sich der christlichen Religion mit Treue annehmen, sie fördern und schirmen, Abgötterei aber, falsche Lehre abtun und zerstören." Im 7., 8. und 9. Kapitel desselben Buches wird dann weiter gezeigt, „daß man widerspenstige Menschen zum Guten und zum Wort Gottes wohl nötigen und zwingen möge"; zugleich werden die „Gegenwürfe" zurückgewiesen, „womit die Täufer bewähren wollen, daß man niemand zum Glauben zwingen solle".

Man solle, sagen die Wiedertäufer und „etliche andere" mit ihnen, „einen jeden glauben lassen, was ihn gut bedünkt zu sein". Dies würde jedoch „zu großer, unleidlicher Trennung, Verwirrung und Verderbung dienen, also daß, wo es nach dieser seltsamen Köpfe und widerwärtigen Leute Meinung gehen sollte, es in schneller Eile dahinkommen würde, daß man in einer jeden Stadt und in einem jeden Flecken wohl zwölferlei Glauben finden würde, ja daß es zuletzt dahin käme, daß gar nichts glauben auch eine besondere Sekte und ein besonderer Glaube sein würde. So aber wir Prädikanten nun den einigen, wahren, rechten Glauben — denn es mögen nicht viel widerwärtige Glauben miteinander wahr sein, es ist nur ein wahrer, rechter, christlicher Glaube — predigen. . . . so wir auch die christlichen Obrigkeiten vermahnen, daß sie gar nicht dulden sollen, daß ein jeder daherlaufe und mit einer besonderen neu erdachten Lehre, welche noch unbekannt und noch nicht bewährt ist, einbreche und hiermit sich unterstehe, eine besondere Gemeinde oder Kirche neben und wider die einige, wahre, rechte Kirche anzurichten, schreien sie über uns als über Mörder. . . . Sie sagen, man solle niemand zum Glauben zwingen. Darauf sagen wir, daß weder evangelische noch apostolische Schrift, noch auch rechtschaffener Verstand je dawider gewesen sei, daß ungelehrte, unwiesige, widerfügige und widerspenstige Leute nicht sollen und mögen gelehrt, gewiesen, gezogen und gedrungen werden von dem Bösen zu dem Guten".

Sie sagen weiter: „Man kann und soll niemand zu dem Glauben zwingen, denn der Glaube sei eine freie Gabe Gottes." Demgegenüber sei zu bemerken: „Es ist ein falscher und ein rechter Glaube. Zu dem falschen Glauben soll ja niemand gezwungen werden, zu dem rechten aber mag man die Leute dringen." Ein derartiger Zwang ist „gut und hat herrliche Beispiele in der Heiligen Schrift". Wohl sei der Glaube eine Gabe Gottes, doch werde er erzeugt durch Anhörung des göttlichen Wortes. „Und nach dieser äußeren Ordnung Gottes soll und mag man alle die, denen man gleichwohl den Glauben in das Herz nicht geben kann, zu der Predigt des Wortes Gottes halten, weisen, und ob sie sich ungehorsamlich sperrten,

---

ihre erste Lehre". Früher hätten sie, die jetzigen „Zwangler", „solchen Zwang und Verfolgung eine Tyrannei gescholten" (240).

dringen und zwingen." Das sei ein „ausgedrücktes, offenes Gebot Gottes".

Wie man die Leute zur Anhörung des Wortes Gottes zwingen darf, so ist man auch berechtigt, die Widersacher des wahren Glaubens zu strafen. Freilich, „man soll niemand weder strafen noch töten von des rechten, wahren Glaubens wegen, aber falschem und ungerechtem Glauben soll man wehren und den nicht vorgehen lassen, wo man kann; und Gotteslästerer und schädliche Verführer im Glauben soll man strafen und mag man töten, je nachdem die Fälle sich zutragen". Allerdings, „dieweil falscher Glaube oder Ketzerei verborgen bleibt im Herzen, mag sie von niemand denn von Gott allein gerichtet werden. Wenn sie aber ausbricht und um sich frißt wie der Krebs, daß viel fromme Leut nicht nur dadurch vergiftet und verderbt werden, sondern Gott und sein Wort dazu gelästert und öffentlich zerrissen wird, so soll und mag eine Obrigkeit solche äußerliche Übeltaten wohl strafen. Sie soll auch geflissener hierauf sehen und ernstlicher wehren, denn wenn es sonst fleischliche Laster wären".

Um zu beweisen, „daß eine christliche Obrigkeit möge und solle von wegen der Religion, das ist, Gotteslästerer und schädliche Verführer im Glauben strafen und töten", führt Bullinger im neunten Kapitel eine ganze Reihe von Gründen an; er beruft sich insbesondere auf das Gesetz Moses'. „Gott hat seinem Volk heitere Gebote gegeben, wie es sich sollte halten mit Sekten und Verführern, das ist, mit denen, die da würden das Volk trennen und abführen wollen mit einer andern Lehre, denn es von Gott empfangen hat. . . . Dieselben heißt er töten (Dt XIII XVII XVIII). Es hat auch Gott hernach in seinem Gesetz geheißen, den Gotteslästerer mit dem Tode zu strafen (Lv XXIV. Num XV). Hierbei ist niemand verborgen, was die heiligen Regenten, Könige, Priester und Propheten in diesem Fall tätlich gehandelt haben." „Dies Stück von der Strafe ist nicht abgetan." Es haben denn auch die Apostel „Ungehorsame in der Kirche und Widerspenstige dem Glauben gestraft mit Leibes- und Todesstrafe", z. B. Ananias und Saphira[1].

Nicht bloß in seinen Schriften gegen die Wiedertäufer, auch in zahlreichen andern Kundgebungen, in Briefen sowohl als in dogmatischen und homiletischen Werken hat sich Bullinger aufs entschiedenste gegen die religiöse Toleranz ausgesprochen.

Im Jahre 1533 war einer der Zürcher Prediger, Leo Judä, in Gefahr, von Schwenkfeld für die Ansicht, daß der Glaube frei sein solle, gewonnen zu werden. Als Butzer in Straßburg davon Nachricht erhielt,

[1] Der Widertöufferen ursprung 165—191.

beeilte er sich, zunächst durch Bullinger auf Judä einzuwirken, um ihn zu „bessern" Ansichten zu bekehren. Zu wiederholten Malen suchte er in Briefen an Bullinger nachzuweisen, „daß die Obrigkeit das Recht habe, Verführer und Gotteslästerer mit dem Schwerte zu strafen" (29. und 30. Oktober 1533). Am 30. November 1533 schrieb er an Judä selbst: „In Betreff der Obrigkeit ist es gut, daß du anerkennest, es komme ihr zu, die zu strafen, welche die gesunde Lehre bekämpfen." Gegen Halsstarrige sei streng zu verfahren. „Wer die Religion Christi, welche der Staat anerkannt hat, bekämpft, tue er es aus Irrtum oder aus einem andern Grunde, der ist abzuwehren von der Hürde Christi." Bullinger seinerseits gab sich die größte Mühe, seinem Amtsbruder das Verderbliche der schwenkfeldischen Anschauung begreiflich zu machen. So schrieb er ihm einmal: „Was ist unverschämter, als daß Schwenkfeld sagt: ‚Es tut nicht gut, solange der Glaube mitsamt seiner Folge nicht frei gelassen wird.' O welche Unbedachtsamkeit von diesem Menschen! Denn wenn jeglicher Glaube frei sein soll, so muß ohne anders die Wahrheit unterdrückt werden. Kann doch kein anderer Glaube der wahre sein, als einzig dieser unser Glaube; außer diesem gibt es ja keinen wahren Glauben." [1]

Bezeichnend für die Stellung, die Bullinger zu den „Ketzern" einnahm, ist ein Gutachten, das er am 1. August 1546 dem Zürcher Rat wegen der Berufung zu dem Trienter Konzil übergab. Darin erklärte er: „Wir bezeugen mit Mund und Herz, daß wir einen Greuel und Abscheu haben an allen Ketzern und Ketzereien, die von Anfang bis auf jetzt in der christlichen Kirche und durch das Wort Gottes sind überwunden und verdammt worden." Der Papst habe mit Unwahrheit sich unterstanden, „viele redliche christliche Städte und Landschaften in der Eidgenossenschaft mit der entsetzlichen Schmach der Ketzerei zu beflecken, welche doch durch Gottes Gnade allezeit das Laster der Ketzerei und Sodomie mit Feuer gestraft und großen Abscheu davor gehabt haben und noch haben" [2].

Im Jahre 1549 veröffentlichte Bullinger die zwei ersten Teile seiner „Dekaden". Im zweiten Teile dieser Predigten, die eine große Verbreitung fanden, handelt die 7. und 8. Predigt von den Pflichten der Obrigkeit in Glaubenssachen. Bullinger lehrt da unter anderem: „Es gebietet Gott der Obrigkeit, daß sie ein Aufsehen habe auf die falsche Lehre und auch die bei dem Leben strafe, die da freventlich und beharrlich wider die Heilige Schrift lehren und die Menschen von Gott abziehen und abführen, wie du das heiter findest im Deuteronomium am 13. Kapitel." Nach diesem Gebote

[1] Pestalozzi, Leo Judä 47 ff.
[2] C. Pestalozzi, H. Bullinger, Elberfeld 1858, 270.

Gottes hätten auch die frommen Könige Israels gehandelt. Wohl sagen einige, die jüdischen Exempel gingen die Christen nichts an. Demgegenüber „wollen wir mit kurzen Worten probieren und bewähren, daß die gedachten alten Fürsten und Regenten des Volkes Gottes, als Josue, David und andere, wahre Christen gewesen sind, und daß deshalb ihre Exempel gelten und wohl mögen auf die christliche Obrigkeit gezogen werden".

Es wird dann die Frage erörtert, „ob die Obrigkeit von der Religion und des Glaubens wegen jemand strafen möge". Etliche verneinen wohl die Frage, bemerkt Bullinger. „Aber die Heilige Schrift gebietet der Obrigkeit heiter und ausdrücklich, daß sie die falschen Propheten nicht schonen solle, und es wird befohlen, daß sie, so Gott, guten Satzungen und der gläubigen Obrigkeit widerspenstig sind, ohne Barmherzigkeit vom Leben zum Tod gerichtet werden." So hat denn auch Petrus Ananias und Saphira, Paulus den Elymas gestraft. „Und ist hierin nichts daran gelegen, ob einer mit dem Schwert, mit Gift oder mit Worten getötet werde. Töten ist töten, Gott gebe, wie oder mit welchem Instrument dies geschehe. Und Gott hat solches durch die Apostel gehandelt, der handelt auch noch durch die Obrigkeit." Dazu komme noch, „daß ohne allen Widerspruch mit Gott und allem Rechte die Ehebrecher, Totschläger, Aufrührer, Verführer und Gotteslästerer gestraft werden. Daraus dann folgt, daß auch die falschen Lehrer und Trenner der wahren Kirche mit gutem Recht mögen getötet und umgebracht werden; denn was sind solche anders, denn Verführer, Gotteslästerer und Totschläger?" [1]

Erwähnt sei noch, daß Bullinger den 3. und 4. Teil seiner Dekaden im Jahre 1550 dem König Eduard VI. von England widmete. Der Zürcher Prediger ermahnt in dieser Widmung den jungen Fürsten, er solle das Beispiel der frommen Könige Israels nachahmen, „alle Sachen des Glaubens

[1] Sermonum Decades quinque, Tiguri 1567, 62 ff. Obige Stellen sind entnommen aus der deutschen Übersetzung, die Bullingers Freund, der Berner Prediger Joh. Haller, veranstaltet hat: Haußbuch. Darinn begriffen werden fünfftzig Predigen, Bern 1558, 80 ff. Ähnliche Ausführungen über die Pflichten der Obrigkeit in Glaubenssachen finden sich in mehreren andern Schriften Bullingers. Vgl. Summa Christenlicher Religion, Zürich 1556, 111 f; Isaias expositus homiliis CXC, Tiguri 1567, 249; Daniel Propheta, Tiguri 1565, 35. Hier fordert Bullinger, daß die Gotteslästerer streng bestraft werden. Was versteht er aber unter Gotteslästerer? Blasphemat Deum, qui dicit hunc non esse vel non esse Deum verum, unicum, summum, optimum maximum, qui spoliat ipsum suis proprietatibus, qui indigna et aliena ab eius natura ei tribuit. . . . Blasphemat Deum item, qui religionem eius veram insimulat falsitatis, mendacii, imposturae, quasi sit scelerata, haeretica et schismatica. Haec omnia sunt punienda. Vgl. dazu In Acta Apostolorum commentarii libri VI, Tiguri 1535, 39. Aus der Bestrafung des Ananias colligimus a magistratu iure occidi blasphemos. Eingehend wird dasselbe Thema behandelt in Commentarii in omnes Pauli Apostoli Epistolas, Tiguri 1582, 485 f.

und der Gerechtigkeit im ganzen Reich nach dem Wort Gottes anrichten, Christi Reich fördern, des Antichristi Reich aber, wie er das mit Gott wohl angefangen hat, umkehren und zunichte machen". Und während so Bullinger den König von England zur Unterdrückung der Katholiken aufmunterte, ermahnte er den König von Frankreich, die Protestanten in seinem Reich ruhig gewähren zu lassen!

Seine Unduldsamkeit richtete sich übrigens nicht bloß gegen die Katholiken. Auch protestantische Sektierer, welche die Grunddogmen des Christentums öffentlich leugneten, sollten nach ihm zum Tode verurteilt werden, wie aus seinen oben mitgeteilten Aussprüchen hervorgeht. Es darf denn auch nicht wundernehmen, daß er nach der Verhaftung Servets Calvin und den Genfer Magistrat aufforderte, dem gotteslästerlichen Ketzer die verdiente Strafe zuteil werden zu lassen.

Kaum hatte er erfahren, daß Servet in Genf verhaftet worden sei, so beeilte er sich, am 30. August 1553, an Beza, der ihm jene Nachricht mitgeteilt hatte, zu schreiben: Wenn der Genfer Magistrat seine Pflicht zu erfüllen weiß, wird er Servet zum Tode verurteilen[1]. Auch in einem Briefe an Calvin vom 14. September 1553 spricht er den Wunsch aus, daß die Genfer Obrigkeit den hartnäckigen Ketzer und Gotteslästerer zu Ehren der göttlichen Majestät mit dem Schwert der Gerechtigkeit strafen solle[2]. Als dann einige Tage später Genf die Zürcher Prediger um ein Gutachten über den Servethandel ersuchte, erwiderte am 2. Oktober Bullinger im Namen seiner Amtsbrüder: „Welche Strafe über diesen Menschen, der längst verurteilte Häresien erneuert und die Grundlehre unseres Glaubens angreift, zu verhängen ist, überlassen wir eurer Weisheit." Doch gab Bullinger wiederholt der Hoffnung Ausdruck, Genf werde diese ihm von Gott gebotene Gelegenheit benutzen, die schweizerische und genferische Kirche von dem übeln Ruf der Ketzerei zu reinigen und die weitere Verbreitung des häretischen Giftes unmöglich machen[3]. Daß hiermit die Todesstrafe empfohlen wurde, kann keinem Zweifel unterliegen. Calvin war denn auch mit dem Gutachten der Zürcher sehr zufrieden[4].

[1] Calvini Opera XIV, Brunsvigae 1863 ff, 604: Quid vero amplissimus Senatus Genevensis ageret cum blasphemo illo nebulone Serveto? Si sapit et officium suum facit, caedit, ut totus orbis videat Genevam Christi gloriam cupere servatam.

[2] Ebd. XIV 621. Vgl. auch Bullinger an J. Haller, 18. September 1553. Ebd. 624.

[3] Calvini Opera VIII 555 ff.

[4] Vgl. Calvin an Farel, 26. Oktober 1553: Rediit ab Helvetiis nuncius. Uno consensu pronunciant omnes, Servetum impios errores, quibus olim turbavit Satan ecclesiam, nunc renovasse et monstrum esse non ferendum. Cordati Basilienses. Tigurini omnium vehementissimi. Nam et impietatum atrocitas graviter

Nach der Hinrichtung Servets meldete Calvin am 22. November 1553 dem Zürcher Freunde, er beabsichtige, gegen die Irrlehren des spanischen Arztes eine Schrift zu veröffentlichen. Sofort erwiderte ihm Bullinger am 28. November, er solle bei Abfassung dieser Schrift nicht unterlassen, darzutun, daß über Gotteslästerer und alle, die Servet gleichen, mit Recht die Todesstrafe verhängt werde[1]. Am 13. Dezember empfahl er ihm nochmals, Servet gehörig abzumalen, „damit alle vor dieser Bestie einen Abscheu haben"[2]. Einige Wochen später, am 31. Dezember, konnte Calvin dem Freunde ankündigen, daß er seinem Wunsche, die Rechtmäßigkeit der Bestrafung der Gotteslästerer darzutun, nachgekommen sei[3]. Die Schrift, worin er diesen Beweis lieferte, erschien zu Anfang des Jahres 1554 unter dem Titel: „Verteidigung der rechtgläubigen Lehre von der heiligen Dreifaltigkeit, worin gezeigt wird, daß die Ketzer mit dem Schwerte zu strafen seien." Calvin erklärt hier das peinliche Verfahren gegen hartnäckige Ketzer nach der Heiligen Schrift und dem göttlichen Gesetz nicht bloß für erlaubt, sondern für geboten und pflichtmäßig und sucht dann den Nachweis zu liefern, daß in dem vorliegenden Falle nur jene göttliche Vorschrift streng befolgt worden sei[4].

Als Calvin wegen dieser Schrift von Sebastian Castellio und andern angegriffen wurde, schrieb er am 29. April 1554 an Bullinger: Es tröste ihn der Gedanke, daß er den Zürcher Freund zum Mitschuldigen habe, wenn überhaupt eine Schuld vorliege, da er die Frage von der Bestrafung der Ketzer auf seine Aufmunterung hin behandelt habe[5].

Verschiedene Freunde Calvins, wie Beza und Zanchi, beeilten sich, für ihren angegriffenen Meister in die Schranken zu treten. Bezüglich Zanchis schrieb der Basler Arzt Gratarolus den 26. Mai 1554 an Bullinger: In Straßburg hat Professor Zanchi eine ganze Woche hindurch in öffentlichen Vorlesungen die Frage besprochen, ob es der christlichen Obrigkeit gestattet sei, die Ketzer zum Tode zu verurteilen; vielleicht wird er darüber eine besondere Schrift veröffentlichen[6]. Bullinger unterließ nicht, den Straßburger Professor, der bezüglich der Ketzerstrafen ganz die Ansicht Calvins teilte, zur

ab illis exprimitur, et hortantur senatum nostrum ad severitatem. Calvini Opera XIV 657. Vgl. auch Vergerio an Bullinger, 8. Oktober 1553: Vidi literas, quas ad senatum Genevae scripsistis. Sane placent. Non dicitis diserte tollendum esse e vita haereticum illum, sed ita exaggeratis, ut facile intelligere possit qui legat, vos ea sententia esse ut tollatur. Ebd. 635.

[1] Quum scribere de rebus Serveti coeperis, ne obliviscaris demonstrare iure ultimo affici supplicio blasphemos et omnes qui Serveto similes sunt. Ebd. 684.

[2] Ut omnes abhorreant a bestia. Ebd. 698.

[3] Ebd. 723. [4] Ebd. VIII 453 ff.

[5] Ebd. XV 124: Quia mihi autor et hortator fuisti.

[6] Ebd. 141.

Herausgabe seiner Schrift aufzumuntern, wie aus einem Briefe, den Zanchi am 24. September 1554 an Bullinger richtete, zu ersehen ist[1].

An Calvin selbst schrieb Bullinger am 12. Juni 1554: „Ich weiß wohl, daß es manche gibt, welche wünschen, du hättest dich auf diese Frage (die Bestrafung der Ketzer) gar nicht eingelassen. Aber dann gibt es auch wieder andere, welche dir für deine Arbeit Dank wissen und erkennen, daß es heutzutage nötig sei, diesen Punkt zu behandeln. Zu diesen gehören auch wir, die Diener der Kirche in Zürich. Schon vor geraumer Zeit hat Urban Rhegius samt allen Predigern der Lüneburger Kirche in einer deutschen Schrift gezeigt, daß nach göttlichem und menschlichem Gesetze die Ketzer mit Recht bestraft werden, wenn sie fortfahren, gottlose Lehrsätze auf die Bahn zu bringen oder Gotteslästerungen verbreitet haben[2]. Auch sonst gebe es überall treffliche Männer, die der Ansicht sind, daß gottlose und gotteslästerliche Menschen mit dem Tode zu bestrafen seien. „Die unternommene Arbeit soll dich deshalb nicht gereuen. Der Herr wird deine heiligen Bemühungen segnen." Wohl sei auch in dieser Frage Mäßigung am Platze. „Wie man aber Servet, diesen Ausbund aller Ketzerei und Verstocktheit, hätte schonen können, sehe ich nicht ein."[3]

Noch später äußerte sich wiederholt Bullinger in gleichem Sinne über Servets Hinrichtung. Im Jahre 1562 sollte Castellio, der Gegner Calvins, von der Berner Obrigkeit als Professor nach Lausanne berufen werden. Um diese Berufung zu verhindern, schrieb Bullinger am 21. August 1562 an den befreundeten Prediger Joh. Haller einen deutschen Brief, den jener dem Berner Rat vorlegen sollte. Darin heißt es:

„Dieser Castalio soll auch, als ich etwan gehört, nicht groß Gefallen daran gehabt haben, daß man den Servetum zu Genf mit Urteil und Recht als einen gotteslästerischen Verführer mit dem Feuer gestraft. Stopfet auch in seiner Bibel (2 Kor 10) darum, als ob man um den Glauben, ja Unglauben niemand strafen solle. . . . Wenn er nun dieser Meinung sein sollte, habet ihr zu gedenken, was für Reue über diese Sache folgen würde, wenn allerlei Gezänk und Ärgernis angerichtet würde."

In einem lateinischen Begleitschreiben mahnte er den Berner Freund, falls der deutsche Brief erfolglos bliebe, von Castellio ein klares Glaubens-

[1] Ebd. 237 f.

[2] Bullinger meint das Gutachten, das Urban Rhegius 1536 im Namen der Lüneburger Prediger für den Landgrafen Philipp von Hessen verfaßt hat. Vgl. oben S. 104 ff. Daß Bullinger mit dieser überaus unduldsamen Schrift, die er wiederholt lobend erwähnt, einverstanden war, zeigt schon genügend, wie er über die Toleranz gedacht hat.

[3] Calvini Opera XV 158. Vgl. auch, was Bullinger im Januar 1556 an die Polen schreibt: Quotquot in hisce Ecclesiis Christum et veram religionem annunciamus, blasphemum hominem (Servetum) et incurabilem . . . non inique capitis supplicio affectum esse existimamus. I. C. Fueslin, Epistolae ab Ecclesiae Helveticae Reformatoribus vel ad eos scriptae, Tiguri 1742, 371.

bekenntnis zu fordern und ihn zu befragen, wie er besonders über die Trinität, den Servet-Handel und die Bestrafung der Wiedertäufer und Sektierer denke[1].

Über die Bestrafung der Ketzer erklärt sich Bullinger auch in einer Zuschrift an Lelio Sozini vom Juli 1555. Man solle gegen die Ketzer zuerst Milde anwenden.

„Indessen wenn sie, obschon sattsam ermahnt und ihrer Irrtümer überführt, doch nicht Maß halten, sondern immer fortfahren, die Frommen zu verwirren und Unruhen zu erregen, und nicht nur sich selber, sondern auch Scharen anderer mit sich in den Abgrund des Verderbens fortzureißen, so setze ich hinzu: da sei es Pflicht einer frommen Obrigkeit, dergleichen verpestende Menschen zu bändigen und ihrem Beginnen Einhalt zu tun. Ich füge überdies bei: Solche dürfen und sollen gestraft werden, zumeist wegen der Gotteslästerung[2] und zwar nach Maßgabe des Vergehens und der Umstände, mit Mäßigung und gerechter Milde. Ich sehe auch, daß dies jederzeit ausgeübt und angenommen sei von allen Frommen in der ganzen Welt. . . . Davon haben die Diener der lüneburgischen Kirche durch Urban Rhegius Zeugnis abgelegt in einer deutsch erschienenen Schrift.“[3]

Wie 1553 Servet in Genf wegen seiner Irrlehren den Feuertod erlitt, so wurde 1566 in Bern Valentin Gentilis, ein anderer Antitrinitarier, mit dem Schwerte hingerichtet. Bullinger drückte hierüber in einem Schreiben an Zanchi vom 6. Januar 1567 seine volle Befriedigung aus und fügte noch den Wunsch bei: „Möchten doch Blandrata und Alciatus[4] — zwei Gesinnungsgenossen des Gentilis — sich bekehren oder bald ein ähnliches Ende finden!“[5] Im folgenden Jahre erklärte er auch in einer Zuschrift an die Protestanten in Polen, daß Gentilis mit vollem Rechte hingerichtet worden sei[6].

---

[1] Calvini Opera XIX 502 ff.

[2] Daß Bullinger schon die bloße Leugnung eines wichtigen Glaubensartikels als Gotteslästerung betrachtete, ist oben (S. 214) gezeigt worden.

[3] Pestalozzi, Bullinger 428 f. I. H. Hottinger, Historia ecclesiastica Novi Testamenti IX, Tiguri 1667, 431 f.

[4] Über den Antitrinitarier Johann Paul Alciatus und dessen Verbannung aus Genf im Jahre 1559 vgl. E. v. Moeller in Histor. Vierteljahrsschrift IX (1908) 460—483.

[5] Zanchi, Opera theologica VIII, Genevae 1619, Appendix 131: Erant qui ipsum (Gentilem) incendio dignum clamarent, sed gladio resectum est illi caput impium. . . . Utinam Blandrata cum suo Alciato vel resipiscat, vel mox sic pereat. Dominus Iesus infringat impios hominum talium conatus et servet Ecclesiam!

[6] Quis nesciat quantum beneficii contulerit ecclesiae Christi amplissimus reipublicae Bernensis magistratus cum fidelissimis ecclesiae suae ministris, fratribus nostris dilectis, qui ratione iustissima teterrimum monstrum, et qui multas in Polonia turbas excitavit, Valentinum Gentilem, ita ut par erat, oppresserunt. Folgender Schrift des Zürcher Predigers Josias Simler vorgedruckt: De aeterno Dei filio . . . adversus veteres et novos Antitrinitarios libri IV, Tiguri 1568. In dieser Vorrede billigt Bullinger auch die Hinrichtung Servets. Der Genfer Rat quod debuit,

Bald nachher entstand in Graubünden über die Frage von der Glaubensfreiheit und den Ketzerstrafen ein heftiger Streit, an dem auch Bullinger regen Anteil nahm. Da man aus den Schriftstücken, die sich auf diesen Streit beziehen, ersehen kann, wie damals die tonangebenden Theologen in der protestantischen Schweiz über die Gewissensfreiheit gedacht haben, so dürfte es angebracht sein, über die wenig bekannte Polemik einiges mitzuteilen[1].

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts lebte zu Chur ein wiedertäuferisch gesinnter Buchhändler namens Georg Frell. Da derselbe aus seinen heterodoxen Ansichten kein Hehl machte, wurde er im Jahre 1561 eingekerkert. Vergeblich suchte ihn der Prediger Johann Fabricius im Gefängnis eines Besseren zu belehren. Frell verblieb bei seiner Meinung, und da er sich sonst ruhig verhielt und einen frommen Lebenswandel führte, wurde er wieder freigelassen. Als er aber einige Jahre später sein neugeborenes Kind nicht taufen lassen wollte und zudem wiedertäuferische und schwenkfeldische Bücher verbreitete, wurde er im Mai 1570 ausgewiesen. Diese Ausweisung gab Anlaß zu einem Streite zwischen den zwei Predigern, die damals in Chur wirkten. Der eine, Tobias Egli, der wiederholt darauf gedrungen hatte, daß Frell ausgewiesen werde, verteidigte die getroffene Maßregel als vollauf berechtigt. Der andere dagegen, Johann Gantner, ergriff für den Bestraften Partei, indem er vor allem der Behörde die Befugnis bestritt, gegen Häretiker strafend einzuschreiten, da man niemand mit Gewalt gegen sein Gewissen zu einem Glauben zwingen solle. Wiedertäufer, die Aufruhr anstiften, seien freilich nicht zu dulden; Frell habe jedoch keinen Aufruhr angerichtet; deshalb sei er mit Unrecht ausgewiesen worden. Statt solche fromme Männer zu verfolgen, „solle man die Papisten vertreiben und ausreuten“[2]. Die „Papisten“ hätte wohl auch Egli, der äußerst intolerant gesinnt war, gern vertreiben helfen. Daran war jedoch nicht zu denken, da die Katholiken in den drei Bünden recht zahlreich waren und an den altgläubigen Kantonen einen starken Rückhalt hatten. Bereits im Jahre 1558 hatten sich die Prediger der italienischen Landesteile mit dem Gedanken getragen, ein Verbot der Messe durchzusetzen. Bei diesem Anlaß hatte aber der damalige Churer Prediger J. Fabricius an Bullinger geschrieben:

---

facit. . . . Fidem et integritatem eius urbis candide laudamus ac approbamus. Quod etiam Ph. Melanchthon vir pius magnique iudicii scriptis literis fecit.

[1] Einiges findet sich über diesen Streit bei F. Buisson, Sebastien Castellion II, Paris 1892, 298—305.

[2] Tr. Schieß, Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern III, Basel 1906, 215 f 241.

„Ein guter Teil in Bünden ist noch nicht unserer Religion. . . . Die Veltliner Prediger haben vergangener Tage hergeschrieben und vermeint, bei uns so viel zu vermögen, daß wir bei den Ratsherren anhielten, daß auf dem nächsten Bundestag vorgebracht würde, wie man die Messe im ganzen Veltlin abtun möchte. Da siehst du, welche große Dinge sie im Schilde führen. Kaum der hundertste Teil in Veltlin ist auf unserer Seite. Würden sie nun so geschwind vorgehen, so käme es zu einem gewaltigen Aufstand." [1]

Die Katholiken mußte man also übel oder wohl gewähren lassen. Dafür wandte man sich um so eifriger gegen die neugläubigen Ketzer. Im Juni 1570 fand in Chur eine Versammlung zahlreicher Prediger statt. Diese Synode ersuchte die weltliche Obrigkeit, alle jene, welche sich der offiziellen protestantischen oder der römischen Kirche nicht anschließen wollten, auszuweisen. Am 5. Juni konnte der Prediger Egli seinem Lehrer und Freunde Bullinger melden, daß die Behörde dem Wunsche der Synode nachkommen werde. Auf diese Weise, meinte der Briefschreiber, werden wir den Arianern und andern Ketzern den Weg versperren[2]. Am 27. Juni 1570 wurde wirklich eine Verordnung erlassen, nach welcher künftighin in den drei Bünden nur die Bekenner des römischen und des offiziellen reformierten Glaubens geduldet, dagegen die Anhänger arianischer und wiedertäuferischer Lehren ausgewiesen werden sollten[3]. Diese Verordnung mißfiel besonders den italienischen Flüchtlingen, die darin eine Vernichtung der Gewissensfreiheit erblickten. Ein Prediger im Veltlin, Bartholomäus Sylvius, beeilte sich denn auch, eine Schrift zu veröffentlichen, um gegen das intolerante Vorgehen der Behörde Protest zu erheben.

Gantner war unterdessen eifrigst bestrebt, in Chur sowohl auf der Kanzel als in Privatgesprächen für seine Ansicht Propaganda zu machen. Im Spätjahr 1570 wurde er zwar vom Rat entlassen und durch einen andern Prediger ersetzt. Damit war jedoch der Streit keineswegs beigelegt. Im Gegenteil! Er entbrannte jetzt mit noch größerer Heftigkeit. Als geborener Churer zählte Gantner unter seinen Mitbürgern zahlreiche Gesinnungsgenossen, da seine Meinung, daß niemand zum Glauben zu zwingen sei, den Epikureern und Atheisten, wie Egli einmal an Bullinger schrieb, sehr zusagte[4]. Egli dagegen hatte für sich den Bürgermeister und die große Mehrheit des Rates; zudem fand er die kräftigste Unterstützung bei dem einflußreichen Zürich, insbesondere bei dem Antistes der Zürcher Kirche Heinrich Bullinger.

[1] Schieß, Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern II 100. [2] Ebd. III 196.

[3] Die Verordnung ist abgedruckt bei Rosius de Porta, Historia Reformationis Ecclesiarum Raeticarum I 2, Curiae 1772, 501.

[4] Schieß III 223: Gantneri opinio ad fidem neminem cogendum esse Epicureis et hominibus atheis pulchre applaudit et arridet.

Dieser billigte nicht nur die strengen Maßregeln, die in Graubünden gegen die Sektierer getroffen wurden; er lieferte auch seinem Schüler Egli das nötige Material zum Kampfe gegen die Verteidiger der Toleranz und suchte selber durch besondere Zuschriften auf die Behörden im Sinne der Intoleranz einzuwirken. So sandte er am 13. Oktober 1570 an Egli ein längeres deutsches Schreiben, das, wie der Herausgeber treffend bemerkt, „offenbar zur Mitteilung an die Churer Behörde bestimmt war". Bullinger hatte durch Egli erfahren, wie Gantner auf der Kanzel nachzuweisen gesucht habe, daß man die Wiedertäufer um des Glaubens willen nicht vertreiben solle. In seinem Schreiben geht er nun Gantners „ungeschickte Artikel" im einzelnen durch, um zu zeigen, daß sie ganz und gar unhaltbar sind. Recht bezeichnend ist besonders die Art und Weise, wie Bullinger Gantners Berufung auf das Gewissen zurückweist: „Das Gewissen ist je und je ein Deckel gewesen aller Gleisner und derer, die ihre Laster verdecken wollen. Wo steht es geschrieben, daß eines jeden Gewissen und nicht das geschriebene Wort Gottes solle sein die Regel, nach der wir urteilen und handeln?"[1]

Nun beriefen sich allerdings auch die „Häretiker" auf das geschriebene Wort Gottes; mit Unrecht freilich, wie Bullinger meinte. Wer konnte aber entscheiden, auf wessen Seite das Recht wäre? Bei solcher verschiedenen Auffassung kam es vor allem darauf an, sich des Schutzes der weltlichen Obrigkeit zu versichern. Daher auch Eglis Bestreben, den Churer Stadtrat für seine Ansicht zu gewinnen.

Um ihm dabei nach Kräften behilflich zu sein, sandte ihm Bullinger verschiedene Schriften, worin die Frage, über welche in Chur gestritten wurde, eingehend behandelt war. Zunächst schickte er ihm am 10. November 1570 die bekannte Schrift Bezas über die Bestrafung der Ketzer[2].

Egli zeigte sich hoch erfreut über die Zusendung des „sehr gelehrten Buches". Es werde ihm, schrieb er am 27. November 1570 an Bullinger zurück[3], treffliche Dienste leisten im Kampfe gegen Gantner, der seine ganz haltlose Meinung, daß niemand zum wahren Glauben zu zwingen sei, mit Schrifttexten zu stützen suche und deshalb schon längst in nicht geringen Verdacht der Ketzerei gekommen sei[4]. Gantner, der sich gern auf Sebastian

[1] Ebd. III 217.

[2] Ebd. III 227. Vgl. unten den Abschnitt über Beza.

[3] Eglis Brief ist vollständig abgedruckt in Museum Helveticum XVI, Turici 1750, 640—642; nur auszugsweise bei Schieß III 228 f.

[4] Pergit Gantnerus in hoc suo dogmate et levissima opinione, ad fidem veram neminem esse cohercendum, ad cuius stabilimentum plurimis Scripturae locis abutitur, unde non parvam haeretici suspicionem iam pridem sustinere coepit ... Gratissimum autem fecisti, qui D. Bezae doctissimum librum mihi accommodaveris. Museum XVI 640 f.

Franck berufe, werfe auch den Zürchern und Bernern vor, daß sie von der evangelischen Freiheit in die mosaische Knechtschaft zurückgefallen seien[1].

Egli hatte um so mehr Grund, die Streitfrage gründlich zu studieren, als darüber, der Anordnung der weltlichen Behörde gemäß, auf einer demnächst abzuhaltenden Synode verhandelt werden sollte[2]. In Zürich fuhr man fort, ihn aufs kräftigste zu unterstützen. Anfang 1571 veröffentlichte Rudolf Walter (Gualtherus), Zwinglis Schwiegersohn und Prediger seit 1542, eine Schrift über die Menschwerdung Christi, die er dem Bürgermeister von Chur zueignete. In dem Widmungsschreiben trat er auf Anraten Bullingers für die ‚Bestrafung der Ketzer ein[3]. Bullinger selber sandte bald nachher an Egli eine Abschrift des mehrfach erwähnten Büchleins des Lüneburger Superintendenten Urban Rhegius[4]. Mit Hilfe des „feinen" Schriftchens, schrieb er an den Churer Freund, werde Gantner leicht zu widerlegen sein. Zugleich mit der Abschrift dieses Büchleins sandte Bullinger nach Chur das oben erwähnte Gutachten, das er selber 1535 im Namen aller Prediger der Stadt und Landschaft Zürich an die Zürcher Behörde gerichtet hatte[5].

Für die Zusendung der für ihn so wertvollen Schriften sagte Egli seinem väterlichen Freunde großen Dank[6]. Ausgerüstet mit den Waffen, die

[1] Quasi retrogradu cursu in mosaicum ergastulum relabantur. Ebd. 641.

[2] Schieß, Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern III 224.

[3] Ebd. III 234. Bullinger an Egli, 12. Januar 1571. Walter, der nach Bullinger zehn Jahre hindurch (1575–1585) als Antistes die Zürcher Kirche zu leiten hatte, vertritt noch in mehreren andern Schriften ganz dieselben unduldsamen Grundsätze wie Bullinger. Vgl. Homiliae in Evangelium secundum Matthaeum I, Tiguri 1581, 403. In Acta Apostolorum Homiliae CLXXV, Tiguri 1577, 76. In D. Pauli Epistolam ad Romanos Homiliae, Tiguri 1580, 186. In D. Pauli Epistolam ad Galatas Homiliae, Tiguri 1581, zunächst in dem Widmungsschreiben an König Jakob VI. von Schottland, sodann Bl. 120 f. In einem Schreiben vom 26. November 1553 an den Berner Prediger J. Haller billigt Walter ausdrücklich Servets Hinrichtung: Dei iudicium agnosco qui ecclesiam tanta peste (Servet) liberatam voluit. Nec sine numine factum est, quod communi fere omnium ecclesiarum Helvetiae consensu pestis haec sublata est. Calvini Opera XIV 683. Als Walter 1585 in den Ruhestand trat, wurde Ludwig Lavater zum Antistes ernannt. Auch dieser, ein Schwiegersohn Bullingers und Prediger seit 1551, huldigte denselben intoleranten Ansichten. Vgl. dessen Homiliae in librum Iosue, Tiguri 1576, 40 80.

[4] Vgl. oben S. 104 ff.

[5] Schieß III 240 243. Über das Gutachten von 1535 vgl. oben S. 213.

[6] Schieß III 244, Egli an Bullinger, 20. März 1571: Agimus omnes tibi ingentes gratias, qui contra naenias istas Academicorum tam studiose et fortiter munire nos non dedignaris. In einem früheren Schreiben an Bullinger vom 5. März 1571 hatte Egli die Ansicht Gantners, daß die Ketzer nicht zu bestrafen seien, als dogma impium bezeichnet. Museum Helveticum XVI 649.

ihm von Bullinger geliefert worden, konnte er nun ohne Furcht der Eröffnung der Synode entgegensehen. Im Juni 1571 versammelten sich in Chur aus allen Teilen Graubündens nicht weniger als 70 Prediger. Den Vorsitz in der Synode führten sechs Laien als Vertreter des Bundestages[1]. Zunächst brachte Gantner bewegliche Klagen vor über seine unbillige Entlassung wie auch über die durch nichts gerechtfertigte Ausweisung Frells. Egli trat ihm sofort entgegen, indem er das Recht und die Pflicht der weltlichen Obrigkeit, die Ketzer zu strafen, auf Grund der Heiligen Schrift nachzuweisen suchte. Am Schlusse seiner Ausführungen erklärte er, daß mit ihm die protestantischen Kirchen übereinstimmten. Würde man ihn verurteilen, so würde man zugleich alle Kirchen der Schweiz, Deutschlands, Frankreichs, Englands, Schottlands und die meisten Kirchen Polens verurteilen. Demgegenüber suchte Gantner darzutun, daß die weltliche Obrigkeit die Ketzer nicht bestrafen solle. Nach einer längeren Replik Eglis verließen die beiden Kämpen den Saal. Es wurde dann in der Synode über die Streitfrage weiter verhandelt und schließlich abgestimmt. Mit Ausnahme von drei Predigern erklärten sich alle Anwesenden, auch die sechs Laienpräsidenten, mit Eglis These, daß die Ketzer zu bestrafen seien, einverstanden. Demgemäß wurde in dem Synodalbeschluß festgesetzt, daß die weltliche Obrigkeit hartnäckige Ketzer mit dem Schwert bestrafen solle, um sie zu verhindern, andere zu verführen. Jene, die Stillschweigen versprechen, aber Predigt und Sakramente verachten und den Gottesdienst nicht besuchen, sollten von der Obrigkeit zur christlichen Zucht und Ordnung mit Gewalt angehalten werden. Etliche Prediger, die man als Begünstiger der Ketzer betrachtete, wurden exkommuniziert und abgesetzt, obschon sie sich bereit erklärten, die Synodalbeschlüsse zu unterzeichnen. Auch der oben erwähnte Bartholomäus Sylvius, der schon früher widerrufen und mit der Mehrheit gestimmt hatte, wurde trotzdem „wegen seiner Dreistigkeit" abgesetzt. Was Gantner betrifft, so unterzeichnete er nicht nur die Synodalbeschlüsse, er leistete auch noch einen eigenen Widerruf. Da man jedoch seinen Versicherungen nicht recht traute — mit vollem Recht, wie es sich bald nachher zeigen sollte — wurde er für ein Jahr von der Synode ausgeschlossen. Alle diese Beschlüsse wurden wenige Tage nachher von der weltlichen Obrigkeit bestätigt.

In Zürich war man natürlich über Eglis Sieg hoch erfreut[2]. Einige Wochen später widmete der Zürcher Prediger und Professor Josias Simler,

[1] Egli berichtet über den Verlauf der Synode in einem Schreiben an Bullinger vom 20. Juni 1571. Schieß III 251—254. Ein viel ausführlicherer Brief, den er einige Tage später nach Zürich an Bullinger sandte, ist abgedruckt bei Porta I 2, 517—553.

[2] Bullinger an Egli, 13. Juli 1571: Libenter legi acta synodi vestrae, et placent, quae tu cum aliis viris piis et eruditis fideliter egistis. Schieß III 255.

Bullingers Schwiegersohn, den bündnerischen Behörden eine Schrift, in deren Vorrede er dem energischen Vorgehen der Graubündner gegen die Ketzer hohes Lob spendete und zugleich die Bestrafung der Ketzer eingehend zu rechtfertigen suchte[1]. Eine eigene Schrift über die Ketzerstrafen, die der Graubündner Prediger Scipio Lentulus Anfang 1571 verfaßt hatte, wurde von den Zürcher Predigern durchgesehen und approbiert[2]. Obschon Bullinger und Walter sich über die Schrift sehr günstig aussprachen und eigene Empfehlungsschreiben beifügten, verzichtete Lentulus vorläufig auf die Veröffentlichung seiner Arbeit. Dazu bestimmte ihn ohne Zweifel der Umstand, daß inzwischen seine Gegner, die Verteidiger der Toleranz, durch die Synode und die weltliche Behörde zum Schweigen gebracht worden waren. Erst im Jahre 1592 gelangte die Schrift doch noch zum Druck[3]. Wie der Briefwechsel Bullingers mit den Graubündnern, so zeigt auch diese Schrift des Graubündner Predigers, wie man in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in der protestantischen Schweiz über Toleranz und Gewissensfreiheit gedacht hat.

16. Calvin im Dienste der päpstlichen Inquisition.

Daß Calvin den Häretiker Servet bei der Inquisition in Lyon denunzieren ließ und durch Auslieferung zahlreicher Briefe, die der spanische Arzt an ihn geschrieben hatte, dessen Verhaftung in Vienne ermöglichte, ist bereits von Servet selber in den Verhandlungen zu Genf im Jahre 1553 wiederholt behauptet worden[4]. Seitdem hat man dieselbe Anschuldigung öfter gegen Calvin erhoben. Anderseits waren auch nicht wenige Verehrer Calvins eifrigst bemüht, ihren Helden von dem schweren Vorwurfe nach Möglichkeit zu entlasten. Dies hat noch jüngst N. Weiß, einer der Wortführer der französischen Protestanten, in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift zu tun gesucht[5]. Der neueste Apologet muß zwar zugeben, daß Calvin Briefe, die

[1] Simlerus, Scripta Veterum latina, de una persona et duabus naturis Domini et Servatoris nostri Iesu Christi, Tiguri 1571. Das Widmungsschreiben an die bündnerischen Behörden ist datiert vom 10. August 1571. Auch der damalige Zürcher Theologieprofessor Johann Wolf verlangte entschieden die Bestrafung der Ketzer. Vgl. Melachim, id est, Regum libri duo posteriores cum Commentariis Vermilii et Ioan. Wolphii, Tiguri 1571, 352 426.

[2] Schieß, Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern III 470 474.

[3] Lentulus, Responsio orthodoxa pro edicto illustrissimorum dominorum Trium Foederum Rhaetiae adversus haereticos et alios Ecclesiarum Rhaeticarum perturbatores promulgato: in qua de magistratus authoritate et officio in coercendis haereticis ex verbo Dei disputatur. Genevae 1592.

[4] Calvini Opera VIII, Brunsvigae 1870, 732 738 789 805.

[5] Bulletin de la société de l'histoire du Protestantisme français LVII, Paris 1908, 387–404. Weiß fand Zustimmung bei K. Holl, Joh. Calvin, Rede, Tübingen

Servet an ihn gerichtet hatte, einem Freunde mitteilte, damit dieser sie dem Inquisitor in Lyon zustellen lasse; daß aber Calvin selber diesen Freund veranlaßt habe, Servet bei der Inquisition denunzieren zu lassen, wird von Weiß ganz entschieden bestritten. Demgegenüber dürfte es angezeigt sein, die Rolle, welche Calvin in dieser Angelegenheit gespielt hat, etwas näher zu beleuchten.

In den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts war Servet, der damals unter dem Namen Villeneuve als praktischer Arzt zu Vienne in der Dauphiné wirkte, über theologische Fragen mit Calvin in Korrespondenz getreten. Um dieselbe Zeit beschäftigte er sich mit der Ausarbeitung eines Werkes, das später unter dem Titel „Des Christentums Wiederherstellung" (Christianismi restitutio) im Druck erscheinen sollte. Im Anfang des Jahres 1546 sandte er das Manuskript dieses Werkes an Calvin, um dessen Urteil darüber zu hören. Er machte sich sogar anheischig, wenn Calvin damit einverstanden wäre, selber nach Genf zu reisen, um die schriftlich begonnene Kontroverse mündlich fortzusetzen. Davon wollte jedoch Calvin nichts wissen. Indem dieser am 13. Februar 1546 seinem Freunde Farel das Eintreffen des Werkes Servets meldet, bemerkt er: „Sollte er (Servet) nach Genf kommen, so werde ich nicht dulden, wenn mein Ansehen noch etwas gilt, daß er lebendig von dannen zieht."[1] Sieben Jahre später sollte Calvin Gelegenheit finden, dies Wort einzulösen.

Im Laufe des Jahres 1546 legte Servet dem Genfer Neuerer drei theologische Fragen vor, die Calvin in aller Kürze beantwortete. Servet säumte nicht, einige Gegenbemerkungen durch den Lyoner Buchhändler Frellon nach Genf zu senden. Am Schlusse seiner Replik bittet er Calvin, noch ein-

1909, 52, und bei R. Schwarz in der Christlichen Welt 1909, 307 597. Dagegen wird sein Rettungsversuch abgelehnt von W. Köhler, Theol. Jahresbericht für 1908, XXVIII 1, 573; ebd. XXIX 1, 631. Th. Schneider, Calvin und wir. Eine Gedächtnisrede nebst einem Anhang: Calvin und die päpstliche Inquisition in Vienne, Wiesbaden 1909, 19 ff. Schneider, ein protestantischer Theolog, schließt seine Ausführungen mit folgenden Worten (S. 31): „An der Tatsache, daß Calvin als Handlanger der päpstlichen Inquisition fungiert hat, an der schlimmeren Tatsache, daß er diese Mitwirkung nach der Hinrichtung Servets in erbärmlicher Weise abgeleugnet hat, ändert auch die schlimmste Tatsache nichts, daß es im 20. Jahrhundert noch angesehene protestantische Theologen gibt, die sich um diese mindestens seit 150 Jahren für die Weltgeschichte feststehenden Tatsachen noch herumdrücken wollen."

[1] Calvini Opera XII 283: Servetus nuper ad me scripsit ac literis adiunxit longum volumen suorum deliriorum, cum thrasonica iactantia, me stupenda et hactenus inaudita visurum. Si mihi placeat, huc se venturum recipit. Sed nolo fidem meam interponere. Nam si venerit, modo valeat mea autoritas, vivum exire nunquam patiar. Farel antwortete am 25. Februar 1546: De Serveto ubi agat scire vellem ... Danda est opera ne aliis noceat. Ebd. XII 303.

mal das Kapitel von der Taufe in dem früher übersandten handschriftlichen Werke nachzulesen[1]. Calvin erhielt das Schreiben im Januar 1547, als er gerade im Begriffe war, eine Reise nach Basel anzutreten; er beantwortete es erst nach seiner Rückkehr. Mit scharfen Worten weist er die „verrückten" Behauptungen des „anmaßenden" Gegners zurück und mahnt ihn, ein demütiger Schüler der göttlichen Wahrheit zu werden[2]. Auch in dem Schreiben vom 13. Februar 1547 an Frellon, der die Antwort nach Vienne befördern sollte, macht Calvin darauf aufmerksam, daß Servet eine Demütigung vonnöten hätte, weshalb er ihm schärfer als gewöhnlich geantwortet habe; sollte der dünkelhafte Mann die Kontroverse in derselben hochmütigen Weise fortsetzen, so würde er ihn keiner weiteren Antwort mehr würdigen[3]. Wie lange der Briefwechsel zwischen den beiden Männern noch fortdauerte, ist nicht bekannt; sicher ist nur, daß bereits im Sommer 1548 Calvin jeden Verkehr mit Servet abgebrochen hatte[4].

Zu Anfang des Jahres 1553 konnte endlich Servets lange vorbereitetes Werk (Christianismi restitutio) ans Licht treten. Es erschien ohne Angabe von Druckort und Verfasser; nur am Schlusse war des Verfassers Name durch die Buchstaben M. S. V. angedeutet. Ganz im geheimen war es zu Vienne gedruckt worden. Servet muß in Vienne oder Lyon einen falschen Freund gehabt haben, der sofort ein Exemplar des neuen Buches an Calvin sandte[5] und letzterem auch verriet, daß das Buch im geheimen zu Vienne bei Balthasar Arnoullet gedruckt worden sei. Die Kunde davon drang bald von Genf nach Frankreich.

Es lebte damals in Genf ein Franzose aus Lyon namens Wilhelm Trie, der sich des Glaubens wegen geflüchtet hatte und mit Calvin eng befreundet war. Dieser Trie meldete die Sache sofort (26. Februar 1553) einem Verwandten in Lyon, Anton Arneys, einem eifrigen Katholiken, der

---

[1] Calvini Opera VIII 480 ff.

[2] Ebd. VIII 487 ff.

[3] Ebd. XII 182. Calvins Brief an Frellon ist vom 13. Februar 1546 datiert; er ist aber sicher 1547 geschrieben worden. In der Einleitung ist die Rede von einer Reise, von welcher Calvin soeben zurückgekehrt sei. Im Januar 1546 hat aber Calvin, der damals krank war (ebd. XII 264; XXI 368), keine Reise angetreten, wohl aber am 24. Januar 1547; am 10. Februar war er wieder in Genf. Ebd. XXI 395 397.

[4] Dies meldet Calvin am 1. September 1548 seinem Freunde Viret. Ebd. XIII 42.

[5] Weiß (Bulletin LVII 395) nimmt mit Unrecht an, daß Servet selber sein gedrucktes Buch an Calvin und andere Prediger gesandt und so den Zorn des Genfer Neuerers herausgefordert habe. Als Servet am 17. August 1553 in Genf vor Gericht befragt wurde, ob er nicht Exemplare seines Buches versandt habe, konnte er mit einem entschiedenen Nein antworten, ohne der Lüge geziehen zu werden. Calvini Opera VIII 749.

ihn schon mehrmals zur Rückkehr in die katholische Kirche ermahnt hatte. Man möge doch aufhören, schrieb Trie an seinen Vetter, die gute Ordnung, die in der katholischen Kirche herrsche, noch länger zu preisen, da sie einen Ketzer dulde, „der überall, wo er sich befindet, verbrannt zu werden verdient" (un hérétique qui mérite bien d'être brûlé partout où il sera). In dem geschmähten Genf wisse man, gottlob, Laster, Gotteslästerungen und schlechte Meinungen (mauvaises opinions) besser zu strafen. Er deckte dann das Spiel auf, das Servet mit dem doppelten Namen getrieben, machte die Druckerei namhaft, aus der Servets Buch hervorgegangen, und legte endlich, um keinen Zweifel an seinen Mitteilungen übrig zu lassen, den ersten Bogen des verhängnisvollen Werkes selbst bei[1].

„Das ist das berühmte Schreiben, von dem alles Leiden und zuletzt der traurige Tod des unglücklichen Spaniers herstammt. Es ist, wie man sieht, eine peinliche Anklage, die von ihrem Beweise begleitet wird. Trie bekennt ohne Decke und Umschweif, daß er wünsche, Servet auf dem Scheiterhaufen zu sehen, und läßt nichts von dem zurück, was zur Beförderung dieses Wunsches dienen konnte."[2]

Arneys beeilte sich, die von Genf eingetroffenen Nachrichten dem päpstlichen Inquisitor Mathieu Ory mitzuteilen. Dieser benachrichtigte sofort die kirchlichen Obern, insbesondere den Kardinal Tournon, Erzbischof von Lyon, der seinerseits die Sache dem Erzbischof von Vienne meldete. Letzterer ließ eine Untersuchung einleiten. Servet und Drucker wurden vorgeladen und verhört; auch Haussuchungen ließ man vornehmen. Doch konnte nichts Verdächtiges gefunden werden. Servet leugnete alles: er blieb dabei, Villeneuve zu heißen und von dem fraglichen Buche nichts zu wissen[3]. Indes Genf kam der katholischen Behörde bald aufs neue zu Hilfe. Der Inquisitor Ory ersuchte Arneys, an seinen Verwandten zu schreiben, um ihn vom Stande der Dinge zu unterrichten und von ihm die Zusendung des ganzen gedruckten Werkes zu erbitten.

Trie antwortete am 26. März. Er stellt sich, als wäre es seine Absicht nicht gewesen, daß es so weit kommen sollte; er habe bloß zeigen wollen, wie nachlässig die katholischen Behörden seien. Da nun aber einmal die Obrigkeit benachrichtigt sei, so bitte er Gott, daß es dazu dienen möge, die Christenheit von solchem Unflat zu reinigen. (Dieu veuile pour le mieux que cela profite à purger la Chrétienté de telles ordures.) Wenn

[1] D'Artigny, Nouveaux mémoires d'histoire, de critique et de littérature II, Paris 1749, 79 ff. Calvini Opera VIII 835 ff. Vgl. Kampschulte, Joh. Calvin II, Leipzig 1899, 179.

[2] J. L. v. Mosheim, Neue Nachrichten von dem berühmten spanischen Arzte M. Serveto, Helmstädt 1750, 50.

[3] D'Artigny II 84 ff.

übrigens die Richter einen so guten Willen hätten, wie er, Arneys, vorgebe, so wolle er ihnen genug Beweismittel an die Hand geben, um den Ketzer zu überführen. Das gedruckte Buch, das man verlange, könne er jetzt zwar nicht senden[1]; dafür schicke er aber andere Beweismittel, denen gegenüber alle Ausreden verstummen müßten. Würde man Servet das gedruckte Buch vorlegen, so könnte er es nicht anerkennen wollen; es werde ihm aber unmöglich sein, seine eigene Handschrift zu verleugnen. So sandte denn Trie seinem Verwandten über zwanzig eigenhändige Briefe Servets an Calvin, zudem einige Blätter der Institutio christiana Calvins mit Randglossen von Servets Hand. Sollten nun, meinte Trie, die zuständigen Behörden ihrer Pflicht nicht nachkommen, so würden sie nicht zu entschuldigen sein. Er erklärte dann, daß er die übersandten Schriftstücke nur mit großer Mühe von Calvin habe erhalten können. Später hoffe er auch noch das handschriftliche Werk, das früher Servet an Calvin gesandt, mitteilen zu können. Vorläufig aber seien wohl hinreichende Beweise vorhanden, um dem Ketzer den Prozeß zu machen[2].

Doch aus allem dem konnte weder für die Identität des Servet mit dem Arzte Villeneuve und des letzteren mit dem Verfasser des Buches, noch auch dafür, daß das Buch bei Arnoullet gedruckt worden, ein gerichtlich hinreichender Beweis geführt werden; denn der aus der Handschrift geschöpfte ließ sich durch einen Eid ablehnen. Noch einmal wandte man sich an Trie, noch einmal schrieb dieser am 31. März nach einer Beratung mit Calvin: Der Beweis der Identität liege im letzten der übersandten Briefe, worin der Verfasser Calvin gegenüber sich entschuldige, daß er in Frankreich den Namen Villanovus führe, während er eigentlich Servet heiße. Trie bemerkt dann noch, daß er die Handschrift des gedruckten Werkes, die früher Servet an Calvin gesandt, zurzeit nicht schicken könne, da sie sich seit zwei Jahren in Lausanne (bei Viret) befinde. Servet hätte nämlich sein Werk nicht nur Calvin, sondern auch einigen andern zur Prüfung übersandt, und diese hätten es bei sich behalten. Servet sei übrigens in Deutschland von langem her bekannt und sowohl von Ökolampad als von Melanchthon widerlegt worden. Was endlich den Druck des Buches betreffe, so werde man in Vienne die Täterschaft Arnoullets leicht feststellen können[3].

[1] Entweder hatte Calvin sein Exemplar einem abwesenden Freund geliehen oder er wollte es nicht aus den Händen geben.

[2] D'Artigny, Nouveaux mémoires II 92 ff. Calvini Opera VIII 840 ff. A. Roget (Histoire du peuple de Genève depuis la Réforme jusqu'à l'Escalade IV, Genève 1877, 25) bemerkt zum zweiten Briefe Tries: Voilà une lettre que tout homme jaloux de l'honneur du protestantisme désirerait rayer de ses annales.

[3] D'Artigny II 95 ff. Calvini Opera VIII 843 f.

Daraufhin wurde Servet in Vienne verhaftet und einem wiederholten Verhör unterzogen. Den beigebrachten Überführungsstücken gegenüber konnte er sein früheres Leugnungssystem nicht mehr aufrecht erhalten. Die Untersuchung nahm einen für ihn immer ungünstigeren Verlauf. Da gelang es ihm, mit Hilfe seiner Freunde am 7. April 1553 aus dem Gefängnis zu entkommen. Wäre er geblieben, so würden einige weitere Verhöre genügt haben, ihn in Vienne dem Scheiterhaufen zu überliefern. „Aber das Amt des Henkers war dem evangelischen Genf beschieden, das zu dem traurigen Prozesse die erste Anregung gegeben hatte.“ [1] Am 13. August kam der Geflüchtete nach Genf, mit der Absicht, sich über die Schweiz nach Neapel zu begeben. Da es gerade Sonntag war, konnte er der Versuchung nicht widerstehen, eine Predigt Calvins zu besuchen. In der Kirche wurde er von einem der Anwesenden erkannt. Noch an demselben Tage wurde dann Servet auf Veranlassung Calvins verhaftet, um einige Wochen später als hartnäckiger Ketzer lebendig verbrannt zu werden.

Es erhebt sich nun die Frage, inwiefern Calvin selber zur Einleitung des Ketzerprozesses in Vienne die Anregung gegeben hat. Daß er durch die Auslieferung der Briefe, die Servet ihm geschrieben hatte, die Strafanzeige begünstigte, kann nicht geleugnet werden. Dies aber genügte schon, um Calvin schwer zu belasten, auch wenn er nicht die Absicht gehabt hätte, Servet bei der Inquisition denunzieren zu lassen.

„Gesetzt, daß man es mit unumstößlichen Gründen dartun könnte, Trie habe den Brief ohne Calvins Vorwissen geschrieben, so hat Calvin doch ebenso viel zu dem Unglück des Servet in Frankreich beigetragen, als er dazu beigetragen hätte, wenn der Brief auf seinen Antrieb wäre aufgesetzt worden. Es ist unwidersprechlich wahr, daß er die eigenhändigen Papiere und Briefe des Servet dem Gerichte nach Vienne oder nach Lyon übersendet habe, diejenigen Briefe, ohne welche er nicht völlig konnte überwiesen werden. Ist es aber nicht einerlei, ob man jemand durch einen andern als Missetäter angibt, oder ob man seinen Richtern den Hauptbeweis wider ihn in die Hände gibt? Ja, scheint es nicht, daß dieses sogar sträflicher sei als jenes? Die bloße Anklage bringt niemand um das Leben; allein der Beweis der Anklage tötet die Beschuldigten. Calvin wußte, daß Servet würde verbrannt werden, wenn man ihn der Ketzerei gehörig überführen könnte; wenn er ihn also nicht gerne auf dem Scheiterhaufen zu Vienne gesehen hätte, würde er gewiß die Briefe nicht herausgegeben haben, die seine Ketzerei außer allen Zweifel setzten.“ [2]

Auf diese Briefe vor allem beriefen sich die Richter in Vienne, als sie im Laufe des Jahres 1553 den entkommenen Ketzer nachträglich zum Tode verurteilten [3]. Indem Calvin die betreffenden Schriftstücke dem Trie über-

[1] Kampschulte, Johann Calvin II 180 f.

[2] Mosheim, Anderweitiger Versuch einer vollständigen und unparteyischen Ketzergeschichte, Helmstädt 1748, 242.

[3] Calvini Opera VIII 785. Urteilsspruch des weltlichen Gerichts vom 17. Juni 1553: Veu par nous les pieces iustificatives desdites heresies, mesmes les epistres et

gab, wußte er sehr wohl, welchen Zwecken sie dienen sollten. Er hat demnach mit Wissen und Willen der päpstlichen Inquisition die von letzterer gewünschten Beweismittel gegen Servet zur Verfügung gestellt. Daß diese Handlungsweise den Genfer Neuerer, der sonst über die päpstliche Inquisition nicht scharf genug losziehen konnte, in einem eigentümlichen Lichte erscheinen läßt, braucht nicht eigens hervorgehoben zu werden[1].

Darf man aber noch weiter gehen und behaupten, daß Calvin von vornherein beabsichtigt habe, Servet bei der Inquisition denunzieren zu lassen? Diese Frage ist schon öfters von akatholischen Autoren bejaht worden. So schreibt z. B. M. Philippson[2]: „Calvin war es, der auf unwürdig versteckte Weise sofort nach dem Herauskommen der anonymen ‚Restitution' Servet als den wahren Autor der Lyoner Inquisition denunzierte, der auf demselben Umwege dem Inquisitor nicht allein die Schrift selbst zustellen ließ, sondern auch die Briefe Servets an ihn. . . . Ein schändlicher Vertrauensbruch, eine feige Denunziation, von denen niemand das Andenken Calvins wird reinigen können!" Auch zahlreiche protestantische Theologen nehmen eine von Calvin ausgehende Denunziation Servets an. „Kaum war Calvin das Buch (Servets) zu Gesichte gekommen", erklärt G. Kawerau[3], „als er durch eine Mittelsperson Servet bei dem katholischen Inquisitor in Lyon denunzieren ließ." Ähnlich urteilt Th. Schneider[4]: „Es kann leider keinem Zweifel unterliegen, daß sich Calvin der Mittelperson des Trie bedient hat, um Servet bei der Inquisition in Vienne zu denunzieren." Eingehend wird dies von demselben Autor in einer neueren Schrift nachgewiesen[5]. Calvin wollte den Tod Servets, bemerkt A. Lang[6], „und er

escriptures de la main dudit Villeneufve addressees a Me. Jehan Calvin prescheur de Geneve. Vgl. auch den Urteilsspruch des geistlichen Gerichts vom 23. Dezember 1553: Visis . . . decem et septem epistolis ad Iohannem Calvinum descriptis. Calvini Opera VIII 853.

[1] Auf diesen besondern Fall läßt sich anwenden, was ein protestantischer Theolog, A. Baur, von Calvins Verfahren gegen seine Gegner überhaupt sagt: „Es konnte nicht anders sein, als daß sich in Calvin der Grundsatz, daß der Zweck die Mittel heilige, bewußt und unbewußt immer tiefer festsetzte, d. h. der Grundsatz, daß der heilige, gottgewollte Zweck auch den Gebrauch solcher Mittel rechtfertige, deren Anwendung sonst für ein geläutertes sittliches Gefühl völlig anstößig und verwerflich ist, wenn eben kein anderes Mittel zur sichern Erreichung des Zweckes sich darzubieten schien." Johann Calvin, Tübingen 1909, 29. (Religionsgeschichtliche Volksbücher. IV. Reihe, 9. Heft.)

[2] Westeuropa im Zeitalter von Philipp II., Elisabeth und Heinrich IV., Berlin 1882, 35.

[3] Lehrbuch der Kirchengeschichte von W. Möller III[2], Freiburg 1899, 429; III[3] (1907) 461.

[4] M. Servet. Ein Vortrag, Wiesbaden 1904, 26.

[5] Calvin und wir, Wiesbaden 1909, 19 ff. [6] Johann Calvin, Leipzig 1909, 156.

hat mit allen Mitteln, auch dem der Denunziation, darauf hingearbeitet". „Calvin glaubte den ketzerischen Verfasser bei der erzbischöflichen Inquisition in Vienne anzeigen zu müssen", schreibt seinerseits G. Sodeur[1]. „Er hat den unglücklichen Mann der römischen Inquisition angezeigt", erklärt A. Baur[2]. Auch der Basler Theolog R. Staehelin[3] bekennt, daß Servet von Calvin „denunziert" worden sei. Derselben Ansicht ist ein anderer Basler Theolog, B. Riggenbach, der schreibt: „Daß dieser Brief (Tries) von Calvin inspiriert ist, wird niemand mehr leugnen wollen. Wir müssen hier mit Willis geradezu sagen: Calvin denunziert Servet durch Vermittlung des Kaufmanns Trie den kirchlichen Autoritäten Lyons."[4] Mit dem hier angeführten englischen Autor R. Willis[5] stimmt der holländische Gelehrte A. v. d. Linde[6] vollständig überein. Ähnlich urteilen die Schweizer Historiker J. B. Galiffe[7], A. Roget[8] und J. Dierauer[9], sowie der französische Prediger Ch. Dardier[10].

Allen diesen protestantischen Stimmen gegenüber behauptet nun Weiß, daß man nicht den geringsten Grund habe, eine von Calvin ausgehende

[1] Johann Calvin, Leipzig 1909, 54. [2] Johann Calvin, Tübingen 1909, 35.

[3] Realenzyklopädie für protestantische Theologie III[3] (1897) 675. In demselben Sinne äußert sich der Berner Kirchenhistoriker Fr. Barth, Calvin und Servet. Vortrag, Bern 1909.

[4] Realenzyklopädie für protestantische Theologie XVI[2] (1884) 157. In der neuesten Auflage XVIII[3] (1906) 232 hat E. Lachmann die Behauptung seines Vorgängers Riggenbach gemildert. Es heißt jetzt: „Daß Calvin um diesen Brief wußte, ist überaus wahrscheinlich, wenn man nicht geradezu mit Willis sagen darf usw."

[5] Servetus and Calvin, London 1877, 235: Calvin denounces Servetus through W. Trie to the ecclesiastical authorities of Lyons.

[6] Michael Servet, een Brandoffer der gerefomeerde Inquisitie, Groningen 1891, 131: Kalvijn laat Servet verraden.

[7] Notices généalogiques sur les familles génevoises IV, Genève 1866, 380: Ce fut lui (Trie) qui à l'instigatien de Calvin écrivit à Lyon.

[8] Histoire du peuple de Genève IV, Genève 1877, 21: Quand on connait les relations étroites que le signataire de cette lettre (Trie) soutenait avec Calvin, on ne peut douter qu'elle n'ait été rédigée à l'instigation de ce dernier, et même, soit le contenu, soit le style de l'épître paraissent trahir la main du réformateur plutôt que celle d'un marchand, quelque cultivé et quelque versé dans les matières théologiques qu'on puisse le supposer.

[9] Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft III, Gotha 1907, 262: „Er (Servet) wurde nach einer Denunziation, an der Calvin mitschuldig war, eingekerkert."

[10] M. Servet, d'après ses plus récents biographes, in der Revue historique X, Paris 1879, 45: Sa part (nämlich Calvins Anteil an der Denunziation) est énorme, sa responsabilité entière à cet égard, et il en reste chargé, nous allions dire accablé, devant l'histoire: car nous avons ici un acte déloyal qu'un honnête homme n'aurait jamais dû commettre quelle que fût son horreur pour l'hérésie . . . Il y a une lâche dénonciation dont aucun siècle ne peut accepter la responsabilité.

Denunziation anzunehmen[1]. Nicht einmal Trie hätte mit seinem ersten Brief den Zweck verfolgt, Servet bei der Inquisition zur Anzeige zu bringen. Er habe bloß mit dem Hinweis auf die Nachlässigkeit der katholischen Behörden seinem Verwandten den Mund stopfen wollen[2]. Das ergebe sich aus seinen eigenen Erklärungen. Bemerkte er doch am Schlusse des ersten Briefes, er habe sich bei der Erwähnung der Servet-Angelegenheit „gleichsam vergessen"; er habe nicht im Sinne gehabt, so viel darüber mitzuteilen. Auch am Anfang des zweiten Briefes erklärt er, es sei durchaus nicht seine Absicht gewesen, daß es zu einer gerichtlichen Untersuchung kommen sollte. Was aber von derartigen Redensarten zu halten ist, hat bereits der alte Mosheim treffend hervorgehoben.

„Hat der ehrliche Trie hoffen können, daß ihm dieses jemand glauben würde? Was muß man denken, wenn einer, der einem Eiferer den Beweis in die Hände gegeben, worauf der dritte kann als Ketzer verklagt werden, und den Beweis noch dazu mit einem heftigen Verweise begleitet hat, daß man den Bösewicht leben lasse, wenn dieser hernach die Hände wäscht, wenn die Sache an dem gehörigen Orte angegeben wird, und sagt, es sei gar seine Meinung nicht gewesen, den Ketzer in das Unglück zu bringen?"[3]

Schon früher hatte derselbe Mosheim besonders den Umstand betont, daß Trie seinem Schreiben den ersten Bogen des Werkes Servets beilegte.

„Dieser Umstand beweist augenscheinlich, daß der gute Trie nicht bloß als ein Freund, sondern als ein Kläger und Angeber nach Lyon geschrieben habe, daß er seinem Freunde nicht bloß habe Nachricht von des Servet Ketzerei geben wollen, sondern ihn wirklich gedrungen habe, den Servet bei dem geistlichen Gerichte zu offenbaren. Warum sollte er ihm sonst den ersten . . . Bogen des Buches zugeschickt haben? Wer einem andern schreibt, daß ein Übeltäter an einem gewissen Orte heimlich liege, und den Beweis mitschickt, wodurch er seines Verbrechens kann überführt werden, der gibt gewiß klar genug zu verstehen, wenn er sonst nichts hinzufügt, daß er dem Missetäter das Leben und die Ruhe nicht ferner gönne. Daß des Trie Freund seine Absicht wohl begriffen und dieselbe redlich erfüllt habe, das zeigt die traurige Folge."[4]

Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß Trie tatsächlich beabsichtigt hat, Servet zu denunzieren. Die Vorwürfe, die er gegen die Nachlässigkeit der katholischen Behörden erhob, wären übrigens nichts weniger als ge-

[1] Bulletin LVII 396: Rien, absolument, ne nous le permet. Der Genfer Prediger E. Choisy (Le procès et le bûcher de Servet, in der Revue chrétienne. 3e Série. XVIII, Paris 1903, 271) bestreitet ebenfalls, daß Calvin beabsichtigt habe, Servet zu denunzieren: Calvin avait été entraîné malgré lui (gegen seinen Willen!) à contribuer aux poursuites intentées contre Servet à Vienne. Vgl. E. Choisy, La Théocratie à Genève au temps de Calvin, Genève 1897, 131: Trie nous paraît avoir agi de son propre chef dans toute cette affaire, sans avoir été aucunement poussé par Calvin.

[2] Il ne poursuivait qu'un seul but, fermer définitivement la bouche à son parent. S. 396.

[3] Neue Nachrichten 56. [4] Anderweitiger Versuch 239 f.

eignet gewesen, den Gegner zum Schweigen zu bringen. Denn wie konnte man wohl diesen Behörden vorwerfen, sie hätten durch Duldung Servets ihre Pflicht gröblich verletzt? Trie gesteht ja selber, daß Servet bisher unter einem fremden Namen in Frankreich sich versteckt, unbekannt gelebt und sein Buch heimlich habe drucken lassen. „Worin hatten denn", fragt mit Recht Mosheim, „die Franzosen gesündigt? Kann eine Obrigkeit deswegen zur Rede gestellt werden, daß sie einen Gotteslästerer und Missetäter duldet, wenn sie nicht weiß, daß ein solcher Bösewicht unter ihrer Botmäßigkeit wohnt und lebt?"[1] Erst durch Trie haben ja die katholischen Behörden Kenntnis von Servets Vergehen erhalten. Trie ist denn auch unstreitig als Angeber zu betrachten, und zwar als ein Angeber, der mit Wissen und Willen einen andern denunziert. Hat er aber aus eigenem Antrieb gehandelt? Ganz sicher nicht! Er ist von jemand anders dazu angestiftet worden.

„Sein Schreiben beweist, daß er nicht aus seinem eigenen Triebe, sondern auf eines andern Anstiften den Spanier angegeben habe. Er gesteht selber, daß er kein Gelehrter sei[2]. Er hatte also Servets Buch selber nicht gelesen und konnte den Inhalt desselben nicht beurteilen. Was er also davon überschreibt, das muß er aus dem Munde eines andern, der gelehrter als er war und das Buch gelesen hatte, vernommen haben. Und eben dieser muß ihm die ganze Klage eingegeben haben."[3]

Wer aber dieser andere war, liegt auf der Hand: es war Calvin, der bereits im Jahre 1546 die Absicht kundgegeben hatte, Servet, falls er nach Genf käme, aus dem Wege räumen zu lassen, und der nun, nach Erscheinen des ketzerischen Buches, eine günstige Gelegenheit benutzen wollte, die nicht gerade angenehme Aufgabe der päpstlichen Inquisition zuzuschieben. Um diesen Zweck zu erreichen, hat Calvin sogar kein Bedenken getragen, diese Briefe, die Servet ihm geschrieben, dem Inquisitor auszuliefern. Wohl hat er, wie Trie in seinem zweiten Briefe erzählt, die Schriftstücke nur ungern herausgegeben. „Allein man sieht deutlich", wie Riggenbach betont, „daß Calvins Widerstreben nur aus der leicht erklärlichen Scheu herstammt, als Belastungszeuge im Dienste der Inquisition fungieren zu müssen."[4]

Man braucht übrigens nur die in den Briefen Tries enthaltenen Angaben über Servet mit den Anklageartikeln zu vergleichen, die Calvin vor

[1] Neue Nachrichten 51.

[2] In dem ersten Briefe bemerkt er seinem Verwandten gegenüber: Je ne suys homme versé aux lettres comme vous.

[3] Neue Nachrichten 51.

[4] Realenzyklopädie für protestantische Theologie XIV[2] 157; wörtlich wiederholt in der neuen Auflage XVIII[3] 233. Vgl. W. Köhler im Theol. Jahresbericht für 1908, XXVIII 1, 573: „Man kommt nicht darum herum, daß die Auslieferung seiner (Servets) Dokumente an de Trie zum Zwecke der Übersendung nach Lyon ein Denunziantenakt Calvins war, über dessen Bedeutung er sich klar sein mußte."

dem Genfer Gericht gegen Servet vorbringen ließ, um sofort zu erkennen, daß Trie nur schrieb, was ihm Calvin eingab. Im ersten Briefe vom 26. Februar 1553 werden folgende Anschuldigungen gegen Servet erhoben: Er nenne die Dreieinigkeit einen dreiköpfigen Cerberus; was die alten Kirchenväter über dies Geheimnis geschrieben haben, werde von ihm mit Hohn behandelt; seine Irrlehre zerstöre die Grundlagen des Glaubens und des ganzen Christentums; die Kindertaufe werde von ihm als eine teuflische Erfindung geschmäht; schon vor 24 Jahren sei er von den protestantischen Kirchen verurteilt worden[1]. Ganz dieselben Anschuldigungen finden sich wieder in der Anklageschrift, die Calvin am 14. August 1553 durch seinen Famulus Nikolaus de la Fontaine einreichen ließ[2]. Wie sich Calvin des Fontaine bediente, um Servet in Genf anzuklagen, so hatte er sich früher des Trie bedient, um Servet bei der päpstlichen Inquisition zu denunzieren und in Vienne verhaften zu lassen.

Trotzdem hat Calvin seinen Anteil an dem Vienner Inquisitionsprozeß in der zu Anfang des Jahres 1554 erschienenen Streitschrift: „Verteidigung der rechtgläubigen Lehre von der heiligen Dreieinigkeit gegen die ungeheuerlichen Irrtümer Servets, worin gezeigt wird, daß die Ketzer mit dem Schwerte zu strafen seien", mit pompösen Beteuerungen rundweg geleugnet.

„Viele sagen", schreibt er, „es hätte mir nichts weniger geziemt, als Servet den erklärten Feinden Christi wie wilden Tieren vorzuwerfen. Sie behaupten nämlich, es sei durch meine Bemühung geschehen, daß er in Vienne verhaftet worden ist. Aber woher soll mir plötzlich eine solche Vertraulichkeit mit den Trabanten des Papstes kommen? Woher ein solches Wohlwollen bei ihnen? Es soll wohl glaublich sein, daß Briefe zwischen jenen hin- und herfliegen, zwischen welchen kein geringerer Gegensatz besteht als zwischen Christus und Belial! Eine solche alberne Verleumdung fällt durch die bloße Leugnung in sich selbst zusammen; sie bedarf keiner weiteren Widerlegung."[3]

Diese Erklärung ist schon öfter sehr scharf beurteilt worden. Riggenbach findet, daß Calvin erst durch seine Ableugnung „den eigentlichen groben Fehler begangen hat", „in unsern Augen ein Umstand, der ungleich tieferen Schatten auf Calvin wirft als alle sonstigen Anklagepunkte, welche man aus dem Servet-Handel gegen den Reformator zusammengestellt hat"[4]. Ähnlich

---

[1] Calvini Opera VIII 835 ff. [2] Ebd. VIII 727 ff.

[3] Ebd. VIII 497: Mea enim opera factum fuisse affirmant, ut Viennae ... captus fuerit. Sed unde mihi tanta cum papae satellitio repente familiaritas? unde etiam tanta gratia? Scilicet credibile erit literas inter eos ultro citroque volitare, quibus non minus est inter se dissidium quam Christo cum Belial. Quare pluribus verbis tam futilem calumniam refellere nihil attinet, quae simplici negatione fracta concidit.

[4] Realenzyklopädie für protestantische Theologie XIV² 157; wörtlich wiederholt in der neuesten Auflage XVIII³ 233.

urteilt der Calvinforscher A. Lang[1]: „Calvin hat nicht den Mut, einzugestehen, ja er bestreitet es mit dürren Worten, daß durch seine Bemühung die Gefangennehmung Servets in Vienne erfolgt sei. Das ist nach unserer Kenntnis der Tatsachen eine offensichtliche Unwahrheit, und darum in unsern Augen ein weit schmerzlicherer Flecken auf dem Ehrenschild des Reformators als alles andere, was mit der Tragödie Servets zusammenhängt." Es sei „ein schwerwiegender persönlicher Makel". Von dem schweizerischen Prediger A. Waldburger[2] wird Calvins Beschönigungsversuch als „häßlich" bezeichnet. Th. Schneider[3] seinerseits schreibt: „Das Schlimmste an Calvins Handlungsweise gegen Servet ist nicht einmal dies, daß er seinen Gegner verbrannt und denunziert hat, sondern daß er nachher jede Mitwirkung an dessen Verhaftung in Vienne . . . in einer Weise abgeleugnet hat, die nicht anders als eine ‚dreiste Lüge' bezeichnet werden kann. Daß man das auf protestantischer Seite noch immer bemänteln will, ist für meine Empfindung das Allertraurigste an dieser betrübenden Sache." F. Buisson[4] erklärt ebenfalls, daß Calvin bei dieser Gelegenheit eine „dreiste Lüge" sich zu Schulden kommen ließ. Sehr streng sprechen sich auch Dardier[5] und Roget[6] aus. Letzterer meint zwar, man könne vielleicht mit Mosheim[7] der Ansicht sein, daß Calvins Erklärung keine gänzliche Ableugnung enthalte. Calvin hätte bloß behaupten wollen, daß er selber mit den Vertretern der römischen Kirche nicht in persönlichen Verkehr getreten sei. Aber selbst bei der Annahme dieser Deutung müsse man doch zugeben, daß Calvin eine Ausflucht gebrauchte, die jeder ehrliche Mensch als eine „erbärmliche" bezeichnen werde[8].

[1] Joh. Calvin, Leipzig 1909, 157.

[2] Schweizerische theologische Zeitschrift 1909, 141.

[3] Calvin und wir, Wiesbaden 1909, 15.

[4] Sébastien Castellion. Sa vie et son œuvre (1513—1563). Étude sur les origines du Protestantisme libéral français II, Paris 1892, 53: Le plus triste peut-être de cette triste histoire est que Calvin, qui a bien eu le courage de revendiquer l'initiative des poursuites à Genève, n'eut pas celui d'avouer le reste. Calvin leugnet, die Verhaftung Servets in Vienne veranlaßt zu haben. Hélas! les lettres sont là, et cette dénégation, avec son grand air de fierté, n'était -- le mot fait peine à écrire, mais la conscience le réclame — qu'un hardi mensonge.

[5] Revue historique X 46: Non, ce n'est pas cette „calomnie" qui „tombe bas"; c'est la dénégation de Calvin: les lettres de G. Trie sont là, incontestables.

[6] Histoire de Genève IV 26: La dénégation du réformateur ne tombe-t-elle pas à son tour devant le passage de la lettre de Trie qui atteste que Calvin . . ., lui a remis des lettres de Servet?

[7] Anderweitiger Versuch 246.

[8] Mais en admettant cette interprétation, le réformateur recourait à une échappatoire qu'aucun homme de bonne foi n'hésitera à qualifier de misérable. S. 26.

17. Calvin als Verteidiger der Ketzerstrafen.

Am 27. Oktober 1553 war in Genf Servet als Ketzer verbrannt worden. Wenn auch diese Hinrichtung von den tonangebenden protestantischen Wortführern gebilligt wurde, so gab es doch manche Männer, namentlich unter den französischen und italienischen Emigranten, welche das strenge Vorgehen Calvins und der Genfer Obrigkeit tadelten. Die Asche des Unglücklichen, erzählt Beza in seiner Biographie Calvins vom Jahre 1565, war kaum kalt geworden, als der Streit über die Bestrafung der Ketzer begann. Einige meinten, man müsse sie wohl unterdrücken, aber nicht mit dem Tode bestrafen; andere, unter dem Vorwande, daß die Häresie durch die Heilige Schrift nicht genügend bewiesen werden könne und daß man über alle Glaubensartikel nach Art der Akademiker (d. h. der Schüler Pyrrhos oder der Skeptiker) geteilter Ansicht sein dürfe, hielten dafür, daß man sie dem Gerichte Gottes überlasse. Letztere Meinung wurde besonders von Sebastian Castellio und Lelio Sozini vertreten, während der ersteren „sogar etliche Gute" huldigten. Sie fürchteten nämlich, daß man mit der entgegengesetzten Ansicht den Verfolgern der wahren Gläubigen eine neue Waffe in die Hand geben würde[1].

Die Aufregung über Servets Schicksal war so groß, daß Calvin es für angebracht hielt, seine Handlungsweise zu rechtfertigen. Er tat dies in einer ziemlich umfangreichen Streitschrift, die unter dem Titel „Verteidigung der rechtgläubigen Lehre von der heiligen Dreieinigkeit gegen die ungeheuerlichen Irrtümer des Spaniers Michael Servet, worin gezeigt wird, daß die Ketzer mit dem Schwerte zu strafen seien", im Februar 1554 in lateinischer und bald darauf auch in französischer Sprache erschien[2]. In dieser Schrift sucht Calvin nachzuweisen, daß das peinliche Verfahren gegen die Ketzer *nicht bloß erlaubt, sondern von Gott geboten sei*[3]. Duldung gefährlicher Irrlehren wäre eine schwere Pflichtverletzung. Beladet sich schon ein Privatmann, der keine Gewalt über Leben und Tod hat, mit Schuld, wenn er sein Haus mit Gotteslästerungen entweihen läßt, um wie viel mehr würde eine

[1] Calvini Opera omnia XXI, Brunsvigae 1863—1900, 149.

[2] Defensio orthodoxae fidei de sacra Trinitate, contra prodigiosos errores Michaelis Serveti Hispani: ubi ostenditur haereticos iure gladii coercendos esse, et nominatim de homine hoc tam impio iuste et merito sumptum Genevae fuisse supplicium, Genevae 1554. Abgedruckt in Calvini Opera VIII 453—644. Die besondere Frage von der Ketzerbestrafung wird behandelt S. 461—481.

[3] Superest ut non modo liberum esse magistratibus doceam, poenas sumere de coelestis doctrinae corruptoribus, sed quod illis nolunt licere imperiti, divinitus esse mandatum, ut pestiferis erroribus impunitatem dare nequeant quin desciscant ob officii sui fide (474).

Obrigkeit sich schmählicher Pflichtvergessenheit schuldig machen, wenn sie zu einer zügellosen Verletzung der Frömmigkeit schweigen wollte. Eine rechtschaffene Obrigkeit wird daher nicht nur die wahre Lehre beschirmen, sie wird nicht nur die weniger Geneigten zum Glauben zwingen, sondern auch, damit Christus in dem Staate, in welchem sie durch seine Gnade herrscht, die ihm gebührende Stellung behalte, seinen heiligen Namen und seine Lehre nicht verhöhnen und angreifen lassen[1].

Aber nicht nur der Eifer für die Ehre Gottes, auch die Sorge für das Seelenheil der Untertanen muß die christliche Obrigkeit antreiben, den Irrlehrern entgegenzutreten. Calvin nennt es eine „grausame Milde", die Schafe der Gefahr des Verderbens auszusetzen, um der Wölfe zu schonen. Die Ketzer, ruft er aus, töten durch das Gift ihrer schlimmen Lehren die Seelen, und die Obrigkeit sollte ihre Leiber schonen?[2] Schon der gesunde Menschenverstand lehrt uns, daß, wenn Diebstahl, Meineid und andere Verbrechen streng geahndet werden, auch die Ketzer nicht ungestraft bleiben dürfen.

Wie für seine andern Lehren, so stützt sich Calvin auch hier auf die Bibel, vor allem auf die Vorschriften des mosaischen Gesetzes[3]. Gott hat befohlen, daß man jene töte, die das Volk zur Abgötterei zu verführen suchen; ausdrücklich hat er erklärt (Dt 13, 6 ff): „Wenn dein Bruder, dein Sohn, oder deine Tochter, oder das Weib in deinen Armen, oder der Freund, den du liebest wie deine Seele, heimlich dir zuredet: Laßt uns hingehen und fremden Göttern dienen, so willige nicht ein und höre nicht auf ihn, und dein Auge schone seiner nicht, daß du dich erbarmest und ihn verbergest, sondern töte ihn vielmehr. Deine Hand sei zuerst wider ihn, und dann die Hand des ganzen Volkes. Mit Steinwürfen sollst du ihn töten." Sie mögen nun Gott selber der Grausamkeit beschuldigen, jene, die den Abfall vom wahren Glauben als ein leichtes Vergehen betrachten![4] Wer angesichts dieses göttlichen Befehls noch behaupten will, daß es unrecht sei, die Ketzer

---

[1] Ergo pietatis doctrinae vindices erunt pii magistratus, non solum ut ad fidem cogant minus voluntarios etc. (470).

[2] Crudelis est ista quam laudant clementia, oves exponere in praedam ut lupis parcatur. Animas ipsi pravorum dogmatum veneno interficiunt, et legitima gladii potestas ab ipsorum corporibus arcebitur (471)?

[3] Sed iam audiamus quid iuris Dominus statuerit in sua ecclesia (475). Vgl. K. B. Hundeshagen, Beiträge zur Kirchenverfassungsgeschichte und Kirchenpolitik, insbesondere des Protestantismus I, Wiesbaden 1864, 110: „Man braucht nur einen Blick zu werfen in die Verteidigungsschrift Calvins vom Jahre 1554, um wahrzunehmen, wie hier ganz und gar die Exempel des alttestamentlich-theokratischen Staates für ihn maßgebend sind."

[4] Eant nunc et crudelitatis Deum accusent, quibus instar levis et venialis delicti est a pura fide et Dei cultu defectio (475).

und Gotteslästerer zu strafen, der macht sich mit Wissen und Willen einer Gotteslästerung schuldig[1]. Da wird keine menschliche Autorität uns aufgedrängt; Gott selber spricht zu uns und sagt uns mit klaren Worten, was er bis zum Ende der Zeiten in seiner Kirche beobachtet wissen will[2].

Nicht umsonst fordert Gott, daß man allen Regungen des menschlichen Herzens entsage, wenn sie dem Eifer für seine Ehre hindernd entgegentreten sollten. Er will damit uns lehren, daß seine Ehre uns über alles gehen müsse, und daß man, wenn diese Ehre zu verteidigen ist, gleichsam alles menschliche Gefühl vergessen solle[3].

Aber Gott geht noch weiter; er fordert, daß ganze Städte zerstört und ihre Einwohner getötet werden, wenn sie dem Götzendienste sich zuwenden sollten. Daraus mögen jene „Barmherzigen", die der Ketzerei Straflosigkeit zusichern wollen, ersehen, wie wenig sie mit dem Gebote Gottes übereinstimmen. Um der Kirche den Vorwurf allzu großer Strenge zu ersparen, möchten sie zu Gunsten eines einzigen Menschen verderblichen Irrtümern freien Lauf lassen. Gott aber fordert, daß ganze Städte niedergerissen und alle ihre Einwohner vertilgt werden![4]

Damit soll freilich nicht gesagt werden, daß die Obrigkeit gleich jeden Irrtum mit dem Tode bestrafen müsse. Bei einfachen, unwissenden Leuten begegnet man bisweilen geringfügigen irrigen Meinungen, die mit Geduld zu ertragen sind. Für andere geringere Irrtümer wird eine mäßige Strafe genügen, um trotzige Geister zu hindern, die Einheit des Glaubens zu zerreißen. Wenn aber die Grundlagen der Religion angegriffen und verab-

[1] Nunc vero quisquis haereticis et blasphemis iniuste poenam infligi contendet, sciens et volens eodem se obstringet blasphemiae reatu (476).

[2] Hic nobis non obtruditur hominum autoritas, sed Deum audimus loquentem, et quid ecclesiae suae in perpetuum mandet non obscure intelligimus (476).

[3] Cur tam implacabilis exigitur severitas, nisi ut sciamus non haberi suum Deo honorem, nisi quae illi debetur pietas humanis omnibus officiis praefertur, et quoties asserenda est eius gloria, propemodum ex memoria nostra deletur mutua inter nos humanitas (476). In der französischen Ausgabe lautet der letztere Satz: Qu'on mette en oubli toute humanité, quand il est question de combattre pour sa gloire. F. Buisson (Sébastien Castellion. Sa vie et son œuvre [1515—1563]. Etude sur les origines du Protestantisme libéral français II, Paris 1892, 49) bemerkt dazu: Le fanatisme chrétien, juif ou musulman a-t-il jamais trouvé mieux sa formule? En lisant cette page, en songeant qu'elle sera lue, commentée en chaire longtemps après Calvin, aux heures sinistres des guerres de religion, on pressent la redoutable influence que le commerce familier de l'Ancien Testament pourra un jour exercer sur des imaginations exaltées.

[4] Videant isti misericordes, quos tantopere impunita haereseon licentia delectat, quam male sibi conveniat cum mandato Dei (476).

scheuungswürdige Gotteslästerungen vorgebracht werden, wenn durch verderbliche Lehren den Seelen ewige Gefahr droht, wenn man öffentlich zum Abfall von Gott und der reinen Lehre verführen will, dann ist äußerste Strenge am Platze. Man komme nicht mit dem Einwande, daß im Neuen Bunde die Strenge des mosaischen Gesetzes keine Geltung mehr habe. Christus hat das Gesetz, welches der Obrigkeit befiehlt, die Vergehen gegen Gott zu strafen, nicht aufgehoben. Es lehrt auch der Apostel Paulus, daß die Obrigkeit nicht umsonst das Schwert trägt und die wahre Religion zu fördern hat. Daraus folgt, daß Gott ihr das Schwert in die Hand gegeben, um damit die reine Lehre zu schützen. Dies könnte sie aber nicht tun, wenn es ihr nicht gestattet wäre, die Irrlehrer zu strafen. Unwissende Leute mögen daher aufhören zu behaupten, die Ketzer seien nicht zu bestrafen, da sie sonst offensichtlich wider Gott streiten würden[1].

Damit diese Schrift, worin, wie ein protestantischer Theolog betont, „der Gedanke der Glaubensfreiheit als mit dem Wesen der christlichen Kirche unverträglich rundweg abgewiesen wird“[2], nicht bloß als der persönliche Meinungsausdruck ihres Verfassers, sondern gleichsam als der feierliche Spruch der gesamten Genfer Kirche angesehen werde, haben alle fünfzehn Prediger, die damals in Genf wirkten, sie unterzeichnet.

Um Calvins Intoleranz, die in seiner Streitschrift wie auch in seinem Vorgehen gegen Servet so grell hervortritt, nach Möglichkeit zu entschuldigen, hat man die Hauptschuld am Servet-Handel auf die katholische Kirche abzuwälzen gesucht. Der „große Schuldige“ in dieser traurigen Geschichte, schrieb jüngst ein Apologet des Genfer Neuerers, ist der Katholizismus, „wie dieser sich im Mittelalter gebildet und von dessen Ansichten über die Ketzerbestrafung die Reformatoren sich noch nicht losgesagt hatten“[3]. Dies ist nun freilich eine Behauptung, der man auch sonst hier und da begegnet[4]. Gewöhnlich weiß man die Neuerer des 16. Jahrhunderts nicht genug zu rühmen, daß sie mit den Anschauungen des Mittelalters gebrochen haben. Wenn sie aber Ansichten vertreten, die dem modernen Geist nicht zusagen, oder die zu

[1] Desinant ergo indocti homines et parum considerati negare de verae doctrinae corruptoribus sumendas esse poenas, nisi palam Deo obstrepere velint (479).

[2] R. Staehelin, in Realenzyklopädie für prot. Theologie III[3] (1897) 676.

[3] R. Weiß, in Bulletin de la société de l'histoire du Protestantisme français LVII. Paris 1908. 403: Dans cette lamentable histoire, le grand coupable était, au fond, le catholicisme tel qu'il s'était constitué au moyen âge et dont les réformateurs n'avaient pas encore répudié les idées et la législation en matière d'hérésie.

[4] E. Choisy, La Théocratie à Genève au temps de Calvin. Genève 1897, 280: Les erreurs et les fautes de Calvin viennent de l'esprit théocratique du moyen âge, qu'il n'avait su complètement répudier.

Tadel Anlaß geben, so kommt man gleich mit der Ausrede, sie hätten eben in diesen Punkten noch die Eierschalen des Mittelalters an sich gehabt. Es darf uns daher nicht wundernehmen, daß man auch bezüglich der Intoleranz behauptet, sie sei bei Calvin ein mittelalterliches „Erbstück" gewesen. Demgegenüber darf man aber wohl fragen, warum denn Calvin, der doch so manche andere mittelalterliche „Erbstücke" weit von sich geworfen hat, gerade in diesem Punkte den mittelalterlichen Anschauungen treu geblieben ist? Es gab doch zu seiner Zeit nicht wenige Männer, welche die Todesstrafe für Ketzerei aufs schärfste tadelten; es sei nur an den von Calvin so heftig bekämpften Humanisten Sebastian Castellio erinnert[1]. Wenn aber andere zu freiheitlicheren Anschauungen sich emporringen konnten, warum ist denn Calvin trotz seines scharfsinnigen Verstandes in den mittelalterlichen Eierschalen stecken geblieben?[2]

Es darf sodann nicht übersehen werden, daß die Ketzerbestrafung nicht erst vom Katholizismus, „wie dieser im Mittelalter sich gebildet", befürwortet worden ist. Schon die ersten christlichen Kaiser haben strenge Strafgesetze gegen die Ketzer erlassen[3]. Auf diese alten kaiserlichen Gesetze, und

[1] Castellio hat der oben besprochenen Schrift Calvins eine eingehende Widerlegung gewidmet: Contra libellum Calvini in quo ostendere conatur haereticos iure gladii coercendos esse, die aber erst im Jahre 1612 veröffentlicht wurde. Vgl. darüber Buisson, Séb. Castellion II 33—55. F. W. Kampschulte (Joh. Calvin II, Leipzig 1899, 231) und andere behaupten irrig, diese Schrift sei schon 1554 im Druck erschienen.

[2] Auch große Verehrer Calvins können nicht umhin, die übliche Entschuldigung als unstatthaft zurückzuweisen. So schreibt z. B. G. Sodeur (Johann Calvin, Leipzig 1909, 54 f): „Man hat zur Entschuldigung des Genfer Reformators geltend gemacht, daß er eben auch ein Kind seiner rauhen und unduldsamen Zeit gewesen sei. Aber gerade Calvin, der Lehrer einer vertieften Gotteserkenntnis und der Erzieher zur sittlichen Selbständigkeit, hätte im Prozeß gegen Servet mehr sein sollen und mehr sein können als ein Kind seiner Zeit; denn schon zu dieser seiner Zeit fand die grausame Härte, mit der man Irrgläubigen zu begegnen pflegte, durchaus nicht allgemeine Billigung." Auch Fr. Loofs (Zum Gedächtnis Calvins, in Theol. Studien und Kritiken 1910, 115) bemerkt: „Es hat in Calvins Tagen Männer gegeben, die in dieser Beziehung mehr über ihrer Zeit standen als Calvin. Man kann daher Calvin nicht nur mit seiner Zeit entschuldigen. Hier bleibt eine persönliche Schranke; hier rückt die Härte und Strenge seines Charakters in eine uns abstoßende Beleuchtung." Ähnlich A. Bossert, Joh. Calvin. Deutsche Ausgabe von H. Krollick, Gießen 1908, 121. Vgl. dazu W. Köhler: „Zustimmen wird man Bossert in seiner Beurteilung des Prozesses Servet; mit vollem Recht schiebt er nicht die ganze Schuld auf die damalige Zeit, sondern zum guten Teile auf Calvin selbst." Historische Zeitschrift CV (1910) 371.

[3] Döllinger (Die Geschichte der religiösen Freiheit, Akademische Vorträge III, München 1891, 278) sagt von den mittelalterlichen Strafgesetzen gegen die Ketzer: „Es war ein Sieg, welchen das altrömische Kaiserrecht, wie es die Theodosius und Justinian ausgebildet und formuliert hatten, über den germanischen Geist errang."

nicht auf die mittelalterlichen Dekrete, berief sich der von Calvin beratene Genfer Staatsanwalt, als er im Jahre 1553 gegen Servet, der meinte, es widerspreche dem Geiste des Neuen Testaments, Ketzer zum Tode zu verurteilen, die Berechtigung der Ketzerstrafen nachzuweisen suchte[1].

Calvin seinerseits stützte sich auf die Bibel, insbesondere auf das Gesetz Moses', um darzutun, daß die Ketzer mit dem Tode zu bestrafen seien, weshalb er auch, wie er selber berichtet, von Servet ein „Jude" genannt wurde, da er lehrte, die Strenge des jüdischen Gesetzes sei durch Christus nicht gemildert worden[2]. Diese Lehre wird in der Tat von Calvin mit aller nur möglichen Schärfe vorgetragen. Ausdrücklich lehrt er, daß der Befehl, den Gott durch Moses gegeben, die falschen Propheten und die von der wahren Religion Abtrünnigen auszurotten, auch noch für die Christen volle Geltung habe, und zwar bis zum Ende der Zeiten. Wer dagegen behauptet, Ketzer und Gotteslästerer seien nicht zu strafen, der macht sich, nach Calvin, schon durch diese Behauptung einer Gotteslästerung schuldig, er streitet offensichtlich wider Gott selbst.

Angesichts solcher Erklärungen wäre es doch angebrachter, bei Calvin weniger von mittelalterlichen als von jüdischen oder alttestamentlichen Eierschalen zu reden. Es schreibt denn auch ein großer Bewunderer Calvins, der protestantische Theolog Adolf Zahn:

„Falsch ist es, Calvins Auftreten gegen die Irrlehrer aus Nachwirkungen der mittelalterlichen römischen Praxis zu erklären und es gleichsam Rom in die Schuhe zu schieben. Calvin selbst beruft sich auf Moses in seiner Verteidigung des Servet-Handels. Nicht aus der Zeit und menschlichen Traditionen — wie weit hat er die auf allen Gebieten . . . geschlagen — sondern aus völliger Abhängigkeit von der Schrift ist Calvin zu erklären."[3]

---

[1] Calvini Opera VIII 771 ff.

[2] Ebd. VIII 462: Me Iudaeum appellat, quia iuris rigorem intactum relinquo. Ego autem non vereor ne mihi probro vertant sani lectores, si abrogare, quod a Deo sancitum esse constat, ausus non fuerim.

[3] Zahn, Studien über Joh. Calvin, Gütersloh 1894, 57 f. Zahn hat nur Worte des Lobes für Calvins Intoleranz: „Das ist das Große in Calvin, daß er im Vergleich mit vielen Jahrhunderten allein die evangelische Wahrheit gehabt hat — natürlich in Einheit mit allen Reformatoren — und daß er sie in unbezwinglicher Kraft und verzehrender Intoleranz behauptet hat. Er vertritt die volle Exklusivität einer allein gültigen Lehre" (89). Und noch schärfer: Calvin war in den „Verbannungs- und Todesurteilen" ganz im Recht (94). In den Flammen des Scheiterhaufens, auf welchem Servet endigte, habe sich „nach göttlicher Vorsehung ein gerechtes Gericht vollzogen" (109). Noch in einer andern Schrift (Die beiden letzten Lebensjahre von Joh. Calvin, Leipzig 1895, 83) lehrt Zahn, daß Servet mit Recht verbrannt worden ist: „Die diesen Akt schlecht finden, zeigen nur ihre Unwissenheit, indem sie schmähen, was besonderes Lob verdient."

Auch Th. Schneider, der als liberaler Theolog auf ganz anderem Standpunkt steht als der orthodoxe Zahn, stimmt doch mit diesem darin überein, daß Calvins Auftreten gegen die Irrlehrer nicht aus Nachwirkungen der mittelalterlichen Praxis, sondern aus völliger Abhängigkeit von der Schrift zu erklären sei[1].

Wie sehr Calvin bei der Befürwortung der Ketzerstrafen von der Bibel abhängig ist, zeigen besonders auch seine zahlreichen exegetischen Schriften. In dem Kommentar zu den Büchern Moses' betont er nachdrücklichst im Anschluß an Dt 13, daß Irrlehrer, die andere zu verführen suchen, mit dem Tode zu bestrafen seien[2].

„In einem wohlgeordneten Staate dürfen gottlose Menschen, welche die Religion zu Grunde richten, nicht geduldet werden. Diese Behauptung erscheint freilich Leuten, die gern ungestraft alles in Unordnung bringen möchten, unerträglich. Deshalb schelten sie uns, die wir religionsverderbliche Irrtümer durch die öffentliche Autorität unterdrücken lassen wollen, Bluthunde. Aber was werden sie ausrichten, da sie offensichtlich wider Gott streiten? Gott befiehlt, daß man die falschen Propheten töte, welche die Grundlage der Frömmigkeit umreißen und das Volk zum Abfall verführen." Ist es nicht eine Frechheit, gegen diesen Befehl Gottes, des Herrn über Leben und Tod, sich auflehnen zu wollen? „Was hat es denn Auffallendes, daß Gott die Obrigkeit, von welcher er fordert, daß sie Diebstahl, Hurerei und Betrunkenheit nicht unbestraft hingehen lasse, auch zur Rächerin seiner Ehre aufruft? Muß der Richter über viel geringere Vergehen seines Amtes walten, wie könnte er dann ein Auge zudrücken, wenn man den Dienst Gottes und die ganze Frömmigkeit untergräbt? Wie könnte er dadurch ein so großes Verbrechen fördern helfen? Über Ehebruch wird die Todesstrafe verhängt, und da sollte es den Verächtern Gottes ungestraft hingehen, wenn sie die Lehre des Heils verfälschen und die armen Seelen vom Glauben abwendig machen! Giftmischer, die allein den Leib verderben, werden unerbittlich gestraft, und es sollte eine Kleinigkeit sein, die Seelen ins ewige Verderben zu stürzen? Die Obrigkeit verhängt schwere Strafen über die Auflehnung gegen ihre eigene Autorität, und sie sollte die Entweihung des heiligen Namens Gottes ungestraft hingehen lassen? Gibt es etwas Ungeheuerlicheres? Allein es ist überflüssig, mit Gründen zu streiten, da doch Gott ein für allemal erklärt hat, was ihm gefällt. Bei seinem unantastbaren Gesetz muß man beharren."

Aber es fragt sich, ob dies Gesetz auch noch gelte für das Reich Christi, das doch geistlich ist. Es fehlt zwar nicht an gutgesinnten Männern, welche diese Frage verneinen und meinen, daß unsere Lage unter dem Evangelium eine andere sei, als die des alttestamentlichen Volkes unter dem Gesetze. Allein auch heute noch ist es Pflicht der Obrigkeit, die Religion zu schützen.

„Eine Vernachlässigung dieser Pflicht wäre die höchste Treulosigkeit und Grausamkeit. Es wäre doch überaus nichtswürdig, ruhig zuzusehen, daß gottlose und verbrecherische

---

[1] Schneider, Calvin und wir, Wiesbaden 1909, 30.

[2] Calvini Opera XXIV 354—364. Calvins Auslegung der Heiligen Schrift in deutscher Übersetzung. Unter Mitwirkung zahlreicher Theologen herausg. von K. Müller II, Neukirchen 1907, 371—380.

verstockte Betrüger die armen Seelen ins ewige Verderben führen, als ob man deren Heil für nichts achten dürfe. Allerdings hat solcher Vorwand unter der Herrschaft des Aberglaubens auch oft zur Vergießung unschuldigen Blutes geführt; aber kein menschlicher Mißbrauch darf zu nichte machen, was Gott einmal verordnet hat."

Calvin kommt dann auf die mosaische Vorschrift zu sprechen, daß bei versuchter Verführung zum Götzendienst auch Bruder, Sohn, Tochter, Weib oder Freund nicht geschont werden dürfen, und bemerkt dazu:

„Gott fordert mit Recht unbeugsame Rücksichtslosigkeit, die sich weder durch Tränen noch durch schmeichelnde Bitten oder durch trostlosen Anblick zum Mitleid verführen läßt . . . Keine menschliche Regung darf den heiligen Eifer ersticken, der sich betätigen muß, wo man Gottes heiligen Namen entweiht sieht . . . Gott erklärt die zartesten von der Natur uns eingepflanzten Triebe für sündhaft, wenn sie uns daran hindern, für seine Ehre einzutreten." Gott müsse allem vorgezogen werden. „Wer hier Gattenliebe und dergleichen vorwendet, setzt doch nur sein eigenes Gefühl wider Gottes Gebot. Es ist eine unerträgliche Weichherzigkeit, die von Gott geforderte Strenge mäßigen zu wollen. Daß aber Gott eine so schwere Strafe verordnet hat, ist wohlbegründet."

Wenn aber Gott befiehlt, den Verführer zu töten, so wird damit nicht gelehrt, daß jeder Privatmann ohne öffentlichen Urteilsspruch die Strafe vollziehen solle. Es schwebt vielmehr der in Israel gültige Gebrauch vor, daß bei der Steinigung die Hand des Zeugen die erste sein soll, um den verurteilten Verbrecher zu töten. Zu beachten sei dann auch, daß Moses die Vertilgung ganzer Städte fordert.

„Wir schließen daraus, daß es nur aus unreiner Weichherzigkeit entspringt, wenn man von Strafen für Verletzung des Gottesdienstes nichts wissen will . . . Wenn Gott alle ohne Ausnahme vernichtet wissen will, so entnehmen wir daraus, wie abscheulich das Verbrechen sein muß. Es ergeht auch hier eine Mahnung an uns. Wenn uns nicht der wahre Glaube mehr wert ist, als das Wohl einer einzigen Stadt oder eines Volkes, dann wissen wir noch gar nicht, was es heißt, für Gottes Ehre eifern. Wenn ganze Scharen zur Todesstrafe geführt werden sollen, so ist es doch eine mehr als abscheuliche Schamlosigkeit und eine in Wahrheit grausame Barmherzigkeit, wenn man sich für die Schonung eines einzigen Menschen einlegt und dabei die beleidigte Majestät Gottes für nichts achtet. Da wir zu keinem andern Zweck erschaffen sind und nur darum leben, damit Gott durch uns verherrlicht werde, so ist es besser, daß die ganze Welt zu Grunde gehe, als daß die Menschen die Früchte der Erde essen und sie doch mit Freveln beflecken, die dem Herrn seine Ehre rauben. Hätte man schon von den ersten Zeiten des Christentums an einen brennenderen Eifer bewiesen, so wäre nicht die wahre Frömmigkeit so vielfach verderbt und fast ganz erstickt worden. Dabei ist aber immer im Auge zu behalten, daß solche Strenge nur da ihren Platz hat, wo die angegriffene Religion nicht bloß durch die öffentliche Autorität eingeführt und allgemein angenommen, sondern auch hinlänglich als wahr erwiesen ist."

Den lateinischen Kommentar zu den Büchern Moses' veröffentlichte Calvin im Jahre 1563. Ganz dieselben Gedanken über die Bestrafung der Ketzer hatte er aber schon im Jahre 1555 in seinen französischen Predigten über das Deuteronomium auf der Kanzel vorgetragen, nur daß er vor dem

Volke sich gegen die Vertreter der Toleranz noch viel schärfer aussprach[1]. Jene, so predigte er, die wollen, daß man allerhand falsche Lehren dulde, „sind schlimmer als Mörder". Solche Menschen zeigen, daß sie nicht die geringste Liebe zu Gott haben und als Helfershelfer des Teufels alles in Verwirrung bringen wollen. Was Gott ehemals dem israelitischen Volke bezüglich der Bestrafung der falschen Propheten vorgeschrieben hat, ist ein allgemeines Gesetz, das uns auch heute noch verpflichtet[2]. Dies Gesetz ist von Christus nicht aufgehoben worden. Daher ist die Bestrafung der Ketzer nicht nur erlaubt, sondern allen Obrigkeiten geboten[3]. In der Erfüllung dieser Pflicht sollen sie größeren Eifer an den Tag legen als in allem übrigen. Diejenigen, die unter Berufung auf das Evangelium meinen, man solle das Unkraut wachsen lassen, bekunden damit, daß sie zum Viehe herabgesunken und mehr als unsinnig sind; kein Fünklein von Verstand ist bei ihnen zu sehen[4].

Andere geben wohl zu, daß die Ketzer zu strafen seien; nur meinen sie, man sollte sie nicht zum Tode verurteilen. Solche Leute zeigen aber, daß sie keinen rechten Eifer für die Ehre Gottes haben. Fordert doch Gott selber, daß die falschen Propheten getötet werden, und daß man, wenn es gilt, seine Ehre zu verteidigen, alle Regungen natürlicher Liebe unterdrücke. Und das mit Recht! Gottes Ehre muß uns eben über alles gehen[5]. Ist es unsere Pflicht, nach Möglichkeit die Gotteslästerungen zu verhindern, so müssen wir um so mehr zu verhindern suchen, daß jemand in der Kirche Verwirrung anrichte. Ein solcher verderblicher Mensch muß ausgerottet werden[6]. Den

---

[1] Calvini Opera XXVII 245 ff.

[2] Ne pensons point que ceste loy soit une loy spéciale pour les Juifs; mais cognaissons que Dieu nous a voulu bailler une reigle generale, à laquelle il nous faut tenir (245).

[3] Puis qu'ainsi est, il faut conclurre que non seulement il est licite à tous Rois et à tous Magistrats de punir les heretiques, et ceux qui auront perverti la pure verité, mais que cela leur est enioint (246).

[4] Ceux qui diront, qu'on laisse croistre les mauvaises herbes, ne monstrent-ils pas qu'ils sont abrutis comme des monstres, qu'on les doit tenir plus execrables que s'ils éstoyent plus qu'insensez . . . Ils monstrent qu'ils n'ont point une seule goutte de sens rassis (247).

[5] Que nous devons mettre sous le pied toutes affections de nature, quand il est question de son honneur: que le pere n'espargne point son enfant, ni un frere l'autre, ni le mari sa propre femme, quand il aura quelque ami qui luy soit cher comme sa vie, qu'il le mette à mort. Et c'est bien raison (251).

[6] Si nous devons tascher en tant qu'en nous sera, qu'on corrige les blasphemes, par plus forte raison nous ne devons point souffrir que quelcun s'esleve pour troubler l'Eglise et pour faire une revolte, que telle peste ne soit bien tost exterminee (256).

Fall gesetzt, es wollte jemand eine neue Religion einführen, z. B. das Papsttum wieder aufrichten, ein solcher Verführer müßte unerbittlich getötet werden. Gott befiehlt es. Will man dies als Grausamkeit bezeichnen, so möge man mit Gott rechten; man wird dann sehen, ob man den Prozeß gewinnen werde[1].

Calvin spricht noch öfters bei der Erklärung der Heiligen Schrift von der Pflicht, die Ketzer zu bestrafen, so z. B. in seinen 1561 erschienenen Vorlesungen über den Propheten Daniel. Hier zieht er besonders gegen den „Hund" Castellio (canis ille Castalio) und dessen Gesinnungsgenossen los, die nur deshalb die Ketzerstrafen bekämpften, um ungestraft ihr Gift ausspeien zu können[2].

Eingehender handelt Calvin von derselben Frage in seiner 1559 erschienenen Erklärung des Propheten Zacharias[3]. Hier betont er wieder, daß, wenn es gilt, die Ehre Gottes zu rächen, keine Rücksicht auf Verwandtschaft obwalten dürfe. Der Prophet, so führt er aus, kündigt an, daß bei den wahren Gläubigen der Eifer so groß sein werde, daß sie sogar ihrer Kinder nicht schonen, sondern sie mit eigener Hand töten werden, wenn diese die reine Lehre verfälschen sollten. Daraus könne man ersehen, daß dieser Eifer auch im Neuen Bunde Gott wohlgefällig ist; denn der Prophet schränkt ihn ja nicht auf die Zeit des Gesetzes ein, sondern zeigt, was im Reiche Christi geschehen werde. Es ergibt sich daraus, daß die mosaische Vorschrift, auf welche der Prophet anspielt, auch noch für uns Geltung hat[4]. Wenn übrigens Diebe, Räuber und Giftmischer mit Recht gestraft werden, warum sollten dann jene, welche die Seelen töten, die reine Lehre fälschen, Gott die Ehre rauben, alle kirchliche Ordnung zerstören, straflos ausgehen? Da wäre es noch besser, den Dieben, Giftmischern und Ehebrechern Strafosigkeit zu gewähren, als den Gotteslästerungen freien Lauf zu lassen. Falsche Lehren verbreiten ist ein größeres Verbrechen als einen unschuldigen Menschen ermorden, einen Gast vergiften oder Hand an den eigenen Vater legen. Alle sonstigen Übeltaten reichen nicht an dies schreckliche Verbrechen heran[5].

---

[1] Celuy la sans remission doit estre mis à mort, Dieu l'ordonne. Et si on dit que c'est cruauté, il faut qu'on s'adresse à Dieu, et on verra si on pourra geigner son proces (261).

[2] Calvini Opera XL 649 f. [3] Ebd. XLIV 344 ff.

[4] Sequitur ergo non modo legem illam Iudaicis positam, quemadmodum nugantur fanatici homines, qui vellent hodie sibi permitti orbis turbandi licentiam, sed extenditur ad nos etiam eadem lex (347).

[5] Quaecunque igitur poterunt numerari scelera, non pervenient ad hoc crimen... Qui corrumpit puram doctrinam, nonne perinde est quasi substituere diabolum loco Dei (348)?

Nicht nur in der Erklärung der Bücher des Alten Testaments, auch in seinen Predigten und Kommentaren über verschiedene Schriften des Neuen Testaments hat Calvin wiederholt darauf hingewiesen, daß die weltliche Obrigkeit verpflichtet sei, über die Reinheit der Lehre zu wachen und die Ketzer im Zaume zu halten. So legt er z. B. in seinen Predigten über den ersten Brief an Timotheus den weltlichen Behörden die Pflicht ans Herz, mit der Gewalt des Schwertes entgegenzutreten allen Ketzern, die Irrlehren und falsche Meinungen verbreiten, wie auch den phantastischen Leuten, die vom Teufel getrieben, behaupten, man solle jene, welche die Einheit des Glaubens und den Frieden der Kirche stören, frei schalten und walten lassen[1].

Immer wieder müssen Stellen der Heiligen Schrift den Beweis dafür liefern, daß die Ketzer zu bestrafen seien. Mit der Schrift, mit den alttestamentlichen Vorschriften über die Ausrottung des Götzendienstes sucht der Genfer Neuerer auch die gewaltsame Unterdrückung des katholischen Gottesdienstes zu begründen und zu rechtfertigen[2].

Schon die Staatsanschauung, zu welcher sich Calvin bekennt, ist „schlechterdings unvereinbar" mit dem „Prinzip der Duldung"[3]. Trotzdem wird heute

---

[1] Calvini Opera LIII 140: Par ceci (1 Tim 2, 2) les magistrats sont advouez quand ils deployeront le glaive contre ceux qui troublent l'Eglise, contre tous heretiques, et ceux qui sement erreurs et fausses opinions, et ces phantastiques qui sont menez de l'esprit de Satan, qui aujourd'huy voudroyent qu'on donnast une licence impunie à ceux qui taschent de renverser la verité, à ceux qui rompent l'union de la foy et la paix de l'Eglise. Vgl. Commentarium in Ep. ad Titum. Calvini Opera LII 435 f.

[2] Über Calvins Unduldsamkeit gegen die Katholiken und über den Glaubenszwang, den er in Genf einführte, vgl. F. W. Kampschulte, Joh. Calvin I, Leipzig 1869, 290 f 300 441 443 448 f 451 473 f. Wie Calvin eifrigst bestrebt war, die Unterdrückung der katholischen Kirche auch in fremden Ländern durchzusetzen, zeigt z. B. sein Schreiben vom 22. Oktober 1548 an den Herzog von Sommerset, den Vormund Eduards VI. von England: À ce que j'entends, Monseigneur, vous avez deux espèces de mutins qui se sont élevés contre le roi et l'estat du royaume. Les uns sont gens fantastiques qui, sous couleur de l'Évangile, voudraient mettre tout en confusion; les autres sont gens obstinés aux superstitions de l'Antechrist de Rome. Tous ensemble méritent bien d'être réprimés par le glaive qui vous est commis, vu qu'ils s'attaquent non seulement au roi, mais à Dieu qui l'a assis au siège royal. Calvini Opera XIII 68. Vgl. auch Calvins Schreiben an König Eduard VI. vom 25. Dezember 1550. Ebd. 669 ff.

[3] G. Beyerhaus, Studien zur Staatsanschauung Calvins mit besonderer Berücksichtigung seines Souveränitätsbegriffs, Berlin 1910, 150. (Neue Studien zur Geschichte der Theologie, herausg. von N. Bonwetsch und R. Seeberg, 7. Stück.) Vgl. ebd. 99: „Von dem modernen Gedanken der Freiheit des Gewissens kann ja bei Calvin keine Rede sein."

der Genfer Neuerer von etlichen seiner Apologeten als der „Begründer der modernen Freiheiten“ [1] und als Vorkämpfer der Gewissensfreiheit [2] gefeiert.

18. Beza im Kampfe gegen die Vertreter der Toleranz.

Unter den Männern, die bereits im 16. Jahrhundert für die Gewissensfreiheit und die Toleranz in die Schranken traten, nimmt der aus Savoyen gebürtige Sebastian Castellio eine der ersten Stellen ein [3]. Als junger Humanist hatte er sich 1540 zu Lyon für die religiöse Neuerung entschieden und war im folgenden Jahre zum Rektor der Genfer Schule ernannt worden. Wegen seiner abweichenden Ansicht über etliche biblische und dogmatische Fragen entzweite er sich bald mit Calvin und verließ deshalb Genf im Jahre 1544, um sich nach Basel zu begeben, wo er neun Jahre später eine Professur des Griechischen erhielt. Bereits im Jahre 1551 hatte er in dem Widmungsschreiben seiner lateinischen Bibelübersetzung an König Eduard VI. von England die Anwendung von Gewaltmaßregeln in Glaubenssachen und die Bestrafung der Ketzer offen getadelt. Es darf daher nicht wundernehmen, daß er die am 27. Oktober 1553 stattgefundene Hinrichtung Servets aufs höchste mißbilligte, um so mehr, als er an sich selbst die Folgen calvinischer Unduldsamkeit erfahren hatte. Wie er, urteilten auch verschiedene Humanisten, die des Glaubens halber Italien verlassen hatten und sich damals in Basel aufhielten, so besonders Lelio Sozini und Celio Secundo Curione. Diese Männer entschlossen sich, für die Glaubensfreiheit eine Lanze zu brechen.

Im März 1554 erschien, angeblich in Magdeburg, in Wirklichkeit aber in Basel, eine Schrift gegen die peinliche Verfolgung der Ketzer [4]. Ohne sich in eine direkte Polemik gegen Calvin einzulassen [5], beschränken sich die

[1] E. Doumergue, Calvin, le fondateur des libertés modernes. Revue de théologie VII, Montauban 1898, 685—713.

[2] Abr. Kuyper, Reformation wider Revolution. 6 Vorlesungen über den Calvinismus, übersetzt von M. Jaeger, Gr. Lichterfelde-Berlin 1904, 94.

[3] Vgl. über ihn F. Buisson, Sébastien Castellion. Sa vie et son œuvre (1515—1563), Paris 1892. 2 Bde.

[4] De haereticis, an sint persequendi, et omnino quomodo sit cum eis agendum multorum tum veterum tum recentiorum sententiae. Magdeburgi 1554, mense Martio. Wenige Wochen später erschien eine französische Übersetzung, angeblich in Rouen, wohl aber in Lyon. Die Schrift wurde auch ins Deutsche übersetzt: Von Ketzern. Ob man auch die verfolgen, oder wie man mit jnen handlen solle, des D. Martini Lutheri und Johann Brentii, auch anderer viler der alten und unserer zeyten gleten meinung und bericht, ohne Ort und Jahr. Ein Exemplar dieser Übersetzung, die Buisson nicht auffinden konnte, verwahrt die Münchner Staatsbibliothek.

[5] Mit Unrecht behaupten J. W. Baum (Theodor Beza I, Leipzig 1843, 205 221), F. W. Kampschulte (Joh. Calvin II, Leipzig 1899, 229) und R. Staehelin (Artikel

Verfasser in dem Hauptteil der Schrift darauf, aus alten und neueren Autoren Äußerungen zusammenzustellen, welche die Verfolgung Andersdenkender durch die weltliche Obrigkeit verurteilen. Beigefügt sind eine Vorrede oder Widmung von Martin Bellius an Herzog Christoph von Württemberg und eine Nachrede von Basilius Montfort, welche die Gewissensfreiheit und die Toleranz verteidigen[1] und die aus der Bibel und den Kirchenvätern für die Ketzerbestrafung vorgebrachten Gründe widerlegen[2].

Calvin und dessen nächste Freunde sollten durch ihre Basler Korrespondenten bald erfahren, wo und von wem diese Schrift veröffentlicht worden war. Schon am 28. März 1554 konnte Calvin dem Zürcher Prediger H. Bullinger melden, in Basel hätten Castellio und Curione unter gedeckten Namen eine Schrift gegen die Ketzerbestrafung herausgegeben. „Möchten doch", fügte er bei, „die Pastoren jener Kirche, wenn auch spät, aufwachen, damit das Übel nicht weiter um sich greife."[3] Ähnlich äußerte sich Theodor Beza, nur daß er den von Calvin genannten Verfassern noch Lelio Sozini beifügte. Auch er war im höchsten Grade aufgebracht über das neue Büchlein. Bellius-Castellio hatte in seiner Vorrede gegen die peinliche Verfolgung der Ketzer den Umstand geltend gemacht, daß mehrere jener dogmatischen Fragen, über die man so heftig streite, zum Heile nicht notwendig

---

Castellio, in Realenzyklopädie für prot. Theologie III³ [1897] 751), das pseudonyme Werk sei eine Entgegnung auf die Schrift, die Calvin im Februar 1554 zur Rechtfertigung von Servets Hinrichtung veröffentlicht hatte. Letztere Schrift wird in der pseudonymen Publikation nirgends berücksichtigt. Noch im Jahre 1554 hat Castellio der Schrift Calvins eine eigene Widerlegung gewidmet, für die er aber nicht die Druckerlaubnis erhielt, so daß sie erst 1612 in die Öffentlichkeit gebracht werden konnte.

[1] Castellio war nicht für eine unbedingte Toleranz, wie hier und da behauptet wird. Der französischen Übersetzung hat er eine Widmung an den Landgrafen Wilhelm von Hessen beigefügt; darin lehrt er unter anderem: Irrlehrer seien zu exkommunizieren. „Beharrt der Exkommunizierte in seinem verkehrten Beginnen, oder erregt er Unruhe und Unordnung, so kann eine gewissenhafte Obrigkeit ihm bedeuten, daß er die Ruhe und Eintracht der Kirche nicht weiter stören solle durch die Verbreitung seiner Irrlehren und Gotteslästerungen, die offenbar gegen Gottes Wort sind, wie z. B. die Lehre derjenigen, welche die Erschaffung der Welt, die Unsterblichkeit der Seele, die Auferstehung leugnen. . . . Beharren sie in ihrem Ungehorsam gegen solche Mahnung, so kann die Obrigkeit sie bestrafen, aber nicht mit dem Tode, wie auch Augustinus meint, sondern mit Geldbußen oder auf andere ähnliche Weise; hilft das nicht, so können sie aus dem Lande verbannt werden, und dies wird die höchste und letzte Strafe der Obrigkeit sein. Kehren sie etwa zurück, so können sie, im Falle sie sich nicht bessern, an irgendeinem andern Orte festgesetzt und unschädlich gemacht werden." Baum I 208. Irrig behauptet Buisson (I 374), Castellio lehre in der französischen Vorrede, die weltliche Obrigkeit dürfe nur jene Irrlehrer strafen, „die Verwirrung und Unordnung in den Staat bringen".

[2] Eine Analyse der Schrift bieten Baum I 205—223 und Buisson I 360—410.

[3] Calvini Opera XV, Brunsvigae 1863—1900, 95 f.

seien, daß sie auch nicht aus der Heiligen Schrift mit genügender Gewißheit entschieden werden könnten. Beza, der damals noch als Professor des Griechischen in Lausanne wirkte, war über diese „gotteslästerlichen" Behauptungen ganz entsetzt. „Ich frage dich", schrieb er am 29. März 1554 an Bullinger, „was bleibt uns noch von der christlichen Religion übrig, wenn man hingehen lassen muß, was dieser gottlose Mensch in seiner Vorrede ausgespieen hat? Die Lehren von dem Amte Christi, der Dreieinigkeit, dem Abendmahl, der Taufe, der Rechtfertigung, dem freien Willen und von dem Zustande der Seelen nach diesem Leben sind, wenn man ihn hört, unnütz oder doch keineswegs zur Seligkeit notwendig." Die Heilige Schrift sei eine unsichere Quelle; wir müßten auf eine andere Offenbarung warten; niemand sei wegen Ketzerei zu verdammen, denn alle stehen und fallen ihrem Herrn. Ähnliche Gotteslästerungen habe Castellio schon früher in seinem Widmungsschreiben an König Eduard sich zu Schulden kommen lassen. Er, Beza, habe sich nun entschlossen, diesen Gotteslästerern entgegenzutreten[1].

Was würden wir denn für eine Kirche bekommen, schrieb Beza an denselben Freund am 7. Mai, wenn diesen Leuten erlaubt wäre, ungestraft die Religion von Grund aus zu zerstören? Möge der Herr diese Scheusale vertilgen! Sie sind viel schädlicher, als man nur denken kann[2]. Und wiederum am 14. Juni: Beim Lesen der Basler Schrift habe ich gefunden, daß alles Wüten der Wiedertäufer nicht mit ihr verglichen werden kann; sie zerstört von Grund aus die ganze Religion. Von einem Basler Freunde hätte er erfahren, daß die Schrift von Castellio, Sozini und Curione verfaßt worden sei; J. Oporin habe sie gedruckt. „Glaube mir, seit dem Beginn des Christentums sind solche Gotteslästerungen nicht gehört worden."[3]

Bezüglich der Verfasser der pseudonymen Schrift waren Calvin und Beza auf guter Fährte. Daß Castellio der Hauptverfasser war, darf heute als sicher gelten. Bei der Zusammenstellung der zahlreichen Texte ist er aber ohne Zweifel von gelehrten Freunden, insbesondere von den italienischen Flüchtlingen, die sich damals in Basel aufhielten, unterstützt worden[4]. Bezas umfangreiche Antwort, worin nachgewiesen wird, daß die Ketzer von der weltlichen Obrigkeit zu bestrafen seien, erschien im September 1554[5].

---

[1] Ebd. 97. [2] Ebd. 135.

[3] Ebd. 166: Non puto ab initio praedicati evangelii tales exauditas esse blasphemias.

[4] Vgl. Buisson II 1—18.

[5] De haereticis a civili Magistratu puniendis Libellus, adversus Martini Bellii farraginem, et novorum Academicorum sectam. Theodoro Beza Vezelio auctore, Genevae 1554. 271 S. 8°. Eine kurze Analyse der Schrift bieten Baum I 225—232; Buisson II 18—28; H. M. Baird, Th. Beza, New York 1899, 61—69.

Sie zerfällt in zwei Teile. Im ersteren sucht der Verfasser die Behauptungen, welche die Basler Vertreter der Toleranz in ihrem Büchlein aufgestellt hatten, zu widerlegen, während er im zweiten die Strafbarkeit der Ketzer positiv begründet. In den beiden Teilen gruppieren sich die Ausführungen um folgende drei Punkte: 1. die Ketzer sind strafbar; 2. ihre Bestrafung steht der weltlichen Obrigkeit zu; 3. die Ketzer können bisweilen auch mit dem Tode bestraft werden.

Nach einem heftigen Ausfall gegen die Verfasser des Basler Büchleins, zu deren Bestrafung er die Obrigkeit aufruft, setzt Beza zuerst auseinander, was unter einem Ketzer zu verstehen sei. Als Ketzer gelten ihm Christen, welche das Urteil der Kirche hartnäckig verachten und durch falsche Lehren die kirchliche Einheit zerstören[1]. Daß solche Leute nicht zu strafen seien, werde von den „Akademikern" (hier im Sinne von Skeptikern) sehr mit Unrecht bestritten. Die Autoritäten, auf die sie sich berufen, beweisen nichts für ihre Behauptung; ebensowenig beweisen die Gründe, auf die sie sich stützen. Sie werfen uns Grausamkeit vor. Was ist aber das für eine Milde, die grausamsten Wölfe schonend zu behandeln, damit sie die unschuldigen, mit Christi Blut erkauften Schafe ungestraft zerfleischen können? Was ist das für eine Güte, ruhig zuzusehen, wie Gottes heiliger Name verunehrt werde? Wird man eurer Frechheit nicht rechtzeitig entgegentreten, ruft Beza den Vertretern der Toleranz zu, so wird die christliche Religion von Grund aus zerstört werden[2].

Bellius und seine Helfershelfer meinen, die Ketzer seien nicht zu strafen, da die Fragen, über welche gestritten wird, zum Heile nicht notwendig seien und aus der Heiligen Schrift nicht entschieden werden könnten. Heißt aber das nicht den Skeptizismus, den religiösen Indifferentismus in die Kirche einführen? Wer solche gottlose, gotteslästerliche, teuflische Lehre vorträgt, kann mit Fug und Recht als Todfeind der christlichen Religion gestraft werden[3].

Sie schützen wohl das Gewissen vor und meinen, Gott werde gnädig mit jenen verfahren, die in gutem Glauben irren; deshalb solle auch der irdische Richter sie ungestraft lassen. Aber Gott fordert nicht bloß ein Gewissen, sondern ein gutes, nach seinem Worte und dem wahren christlichen

---

[1] Vgl. S. 151: Haereticus est, qui rite et saepe ex verbo Dei admonitus ... iudicium suum Ecclesiae auctoritati praefracte et factiose anteponit. Bemerkenswert ist auch folgender Ausspruch, der auf derselben Seite steht: Si haeretici definitionem diligenter consideremus, fatebimur vix aut ne vix quidem fieri posse ut idem haereticus et vir bonus esse possit.

[2] Hoc ego libere dico, et christianis omnibus Ecclesiis vociferor, nisi vestrae impudentiae mature occurratur, fore ut radicitus christiana religio convellatur (39).

[3] Ut religionis christianae capitales hostes coercere ius et fas est (77).

Glauben gebildetes Gewissen; sonst müßte man die papistische Lehre von der sogenannten guten Meinung annehmen; zudem würde folgen, daß man auch außerhalb des wahren Glaubens selig werden könne. Allein behaupten, „daß jeder in seiner Religion selig werden kann, ist ein mohammedanisches Dogma“[1].

Um darzutun, daß die weltliche Obrigkeit die Ketzer nicht strafen solle, weisen die Gegner darauf hin, daß das Reich Christi nicht von dieser Welt sei und daher auch nicht mit irdischen Waffen verteidigt werden solle. Ist aber Christus nicht der Herr und der Richter der Welt? Sind die weltlichen Obern nicht seine Diener, denen es obliegt, die Kirche zu schützen? Da nun aber alle übrigen Verbrechen durch den Magistrat gestraft werden, so können wir nicht zugeben, daß die Ketzer, die doch verabscheuungswürdiger sind als alle Diebe, Räuber, Ehebrecher und sogar Elternmörder, ungestraft die Kirche Gottes verwüsten[2]. Und da nun einmal die Erfahrung lehrt, daß solche Leute den kirchlichen Strafen nichts nachfragen, so rufen wir zum Schutze der Kirche die weltliche Obrigkeit an. Ganz im Gegensatze zu den Akademikern sind wir der Ansicht, daß es die vornehmste Pflicht der Obrigkeit ist, die Ketzer zu strafen[3].

Noch manche andere gegnerische Beweise sucht Beza zu entkräften, um endlich auf S. 182 mit der positiven Begründung seiner dreiteiligen These zu beginnen. Zuerst weist er nach, daß die Ketzer zu bestrafen seien. Er beruft sich hierfür vor allem auf die Heilige Schrift und bemerkt dabei: Jene, die behaupten, daß man die Ketzer nicht strafen solle, gehen damit um, eine ganz pestilentialische Meinung in die Kirche einzuführen; sie lehnen sich gegen das Alte und Neue Testament, gegen die allgemeine Lehre der rechtgläubigen Kirche auf und handeln ungereimter, als wenn sie die Straflosigkeit der Gottesräuber und Vatermörder begehrten; denn die Ketzer sind unendlich schlechter als alle Vatermörder und Gottesräuber[4].

Die Bestrafung der Ketzer steht aber der weltlichen Obrigkeit zu. Dies wird zuerst aus dem vornehmsten Zweck der menschlichen

[1] Mahumetanum hoc dogma est, in sua religione quenque servari (93).

[2] Nolumus, quum caetera maleficia auctoritate magistratus puniuntur, haereticos quibusvis furibus, adulteris, praedonibus atque adeo parricidis execrabiliores, impune per simplicitatis et clementiae speciem Ecclesiam Dei populari (119).

[3] Nos vero praecipuum hoc esse magistratus munus affirmamus (121).

[4] Ex quibus omnibus una coniunctis efficitur istos quibus haeretici videntur non esse puniendi, opinionem in Ecclesiam Dei conari longe omnium pestilentissimam invehere . . . ut mihi quidem magis absurde facere videantur, quam si sacrilegos aut parricidas puniendos negarent, quum sint istis omnibus haeretici infinitis partibus deteriores (185).

Gesellschaft bewiesen. Weil Gott alles um seiner selbst willen erschaffen hat, so ist der höchste Zweck jeglicher Gesellschaft, daß Gott die gebührende Ehre erwiesen werde. Dies soll die Obrigkeit vor allem vor Augen haben, so sehr, daß sie selbst mit Aufopferung des äußeren Friedens, wenn nicht anders möglich, für die wahre Gottesverehrung Sorge tragen soll. Zu diesem Zweck wird es aber nötig sein, die unruhigen und hartnäckigen Verächter der Religion nach Verdienst zu strafen. Diese Strafgewalt, welche die äußere Ordnung der Kirche aufrecht hält, kann nicht dem geistlichen Ministerium zugesprochen werden, wenn man nicht weltliche Macht und geistliche Schlüsselgewalt miteinander vermengen will; sie gehört also der weltlichen Obrigkeit. Nehmen wir an, ein Wiedertäufer, ein Anhänger Servets, Schwenkfelds, Osianders, oder einer jener Akademiker, die sich um die kirchliche Zurechtweisung nicht kümmern, werde exkommuniziert; er geht hin und verschafft sich einen Anhang. Soll da eine christliche Obrigkeit, die schon in weltlichen Dingen keine Unordnung duldet, die Unordnung ruhig hingehen lassen, wo es sich um den höchsten Zweck der Gesellschaft handelt? Wie, wenn die Hirten selber zu Wölfen werden und auch eine Synode die Vorgeladenen verdammt, diese aber nicht gehorchen? Ohne das Eingreifen der bürgerlichen Obrigkeit in solchen Fällen steht gänzliche Verwirrung und der Ruin der Kirche bevor. Eine gottlose Obrigkeit kann allerdings ihre Macht mißbrauchen. Allein aus Furcht vor möglicher Tyrannei darf die weltliche Obrigkeit ihrer vornehmsten Rechte nicht beraubt werden.

Es folgen dann Beweise aus der Heiligen Schrift für das Recht der Obrigkeit in Religionsangelegenheiten; insbesondere wird auf die Beispiele der frommen jüdischen Könige hingewiesen. Diese Könige werden vom Heiligen Geiste gelobt und daher der christlichen Obrigkeit zur Nachahmung vorgestellt. Die Fürsten sollen mit ihrer Gewalt, nach der Lehre der Heiligen Schrift, Gott dienen; deshalb sollen sie vor allem die Religion gegen alle inneren und äußeren Feinde verteidigen, mögen dabei auch, wenn es nicht anders sein kann, der ganze Staat zerrüttet und die einzelnen Bürger zur Auswanderung gezwungen werden[1].

Die alten christlichen Kaiser haben sich denn auch stets mit Eifer der Religion angenommen und das äußere Regiment in der Kirche gehandhabt. Später kam freilich die päpstliche Tyrannei auf, der sich sogar Könige und Kaiser fügen mußten. „Aber meiner Ansicht nach ist selbst diese Tyrannei dem Zustande vorzuziehen, den jene Akademiker unter

[1] Vel cum totius reipublicae, si aliter fieri non potest, perturbatione, et cum privatorum civium fuga, dum illa (religio) salva sit (195). Hier hat Beza die früher besprochene Schrift Capitos verwertet. Vgl. oben S. 130.

dem Scheine maßvoller Milde herbeiführen wollen."[1] Kurz, wer die weltliche Obrigkeit von den kirchlichen Angelegenheiten ausschließt und insbesondere ihr die Strafgewalt über die Ketzer abspricht, der verachtet das klare Wort Gottes, er verachtet die Autorität aller Jahrhunderte, er geht auf die gänzliche Zerrüttung der Kirche aus.

Zuletzt wird noch zur Bestätigung dieser Ansicht auf die übereinstimmende Lehre der neueren Kirchenlehrer hingewiesen. Es werden Luther, Melanchthon, Urban Rhegius, das sächsische Bekenntnis vom Jahre 1551, Brenz, Butzer, Capito, Wolfgang Musculus und die Genfer Kirche angeführt.

Beza kommt dann zum Hauptpunkte: Die Ketzer können bisweilen auch mit dem Tode bestraft werden. Dies ergebe sich schon aus der Größe des Verbrechens. Jede Strafe soll, um gerecht zu sein, der Größe des Verbrechens entsprechen. Nun übertrifft aber die Ketzerei, d. h. hartnäckige Verachtung des Wortes Gottes und der kirchlichen Ordnung, verbunden mit der Sucht, auch andere zu verführen, an Schwere alle andern Verbrechen. Wollte man sie daher nach Gebühr strafen, so könnte kaum eine Strafe erdacht werden, die der Größe der Freveltat entspräche[2]. Mord, Ehebruch, Diebstahl und andere dergleichen Verbrechen vergreifen sich an der Gesellschaft, doch nur so, daß der Schaden einigermaßen abgeschätzt werden kann; wer aber den wahren Gottesdienst zu verderben strebt, der zündet ein Feuer an, das kaum mit dem ewigen Verderben zahlloser Seelen gelöscht werden kann. Deshalb soll auch die Obrigkeit, welche die Ehre Gottes zu wahren und die menschliche Gesellschaft zu erhalten hat, niemand strenger bestrafen als die gotteslästerlichen und gottlosen Ketzer[3]. Oder sollte vielleicht der christliche Magistrat zurückstehen hinter den Heiden, den Athenern z. B., welche die Gottlosigkeit mit dem Tode bestraften, da es sich

[1] Sed ut mihi quidem videtur, peius quiddam hoc est papistica ipsa tyrannide, quod isti Academici in Ecclesiam Dei, sub moderationis et clementiae specie, invehere conantur (198).

[2] Adeo quidem ut si pro criminis magnitudine poenae modus constituendus fuerit, nullum par supplicium huic sceleri inveniri posse videatur (215).

[3] In nullos usquam homines severius quam in haereticos blasphemos et impios debet animadvertere (216). Man glaube ja nicht, daß Beza hier bloß beschimpfende Gotteslästerungen im Auge habe; auch die bloße Leugnung eines Glaubensartikels galt ihm schon als Gotteslästerung. Deshalb bezeichnet er ja auch die Vertreter der Toleranz, die „Akademiker", als gottlose Gotteslästerer, weil sie von verschiedenen dogmatischen Lehrsätzen behaupteten, dieselben seien zur Seligkeit nicht notwendig und könnten aus der Schrift nicht genügend bewiesen werden. P. Henry (Das Leben J. Calvins III 2, Beilagen, Hamburg 1844, 91) schreibt: „Beza spricht sich mit Mäßigung gegen die allgemeine Duldung aus."

doch nur um Götzen und Aberglauben handelte? Und sollte derjenige, welcher aus Verachtung des Wortes Gottes und der kirchlichen Ordnung von Gott abfällt und andere zum Abfall verleiten will, nicht mit dem Tode bestraft werden, wenn schon gewöhnliche Majestätsverbrecher, Mörder und Diebe diese Strafe erleiden?

Dies alles wird zuletzt durch verschiedene Bibelstellen aus dem Alten und Neuen Testament gestützt. Vor allem wird an das mosaische Gesetz erinnert, das die Todesstrafe für die falschen Propheten und alle Verführer zum Götzendienste, wie auch für abtrünnige Götzendiener, für Gotteslästerer und Sabbatschänder festgesetzt hat. Den Einwurf, daß diese strengen alttestamentlichen Vorschriften für die Christen nicht mehr verbindlich seien, will Beza nicht gelten lassen. Solange man nicht beweist, daß die göttliche Majestät und die Autorität der Kirche bei uns geringeres Ansehen haben sollen, als ehemals bei den Juden, sondern zugeben muß, daß die Christen, welche die Religion verachten, viel weniger entschuldigt werden können als die Juden, denen sich Gott nicht so klar geoffenbart hat, so lange wird auch der christliche Magistrat nach Recht und Pflicht handeln, wenn er sein Strafverfahren gegen gotteslästerliche Apostaten nach jenen Vorschriften einrichtet[1].

Nach Erörterung der mosaischen Vorschriften läßt Beza biblische Beispiele folgen. Er erinnert an Moses, der die Anbeter des goldenen Kalbes töten ließ; an Jehu und Josias, welche die Priester der Götzen dem Tode überlieferten; an Elias, der die Baalspriester schlachtete. Wenn übrigens selbst die heidnischen Könige Nabuchodonosor, Darius, Artaxerxes den Lästerern Gottes den Tod angedroht haben, wie könnte dann ein christlicher Magistrat hinter ihnen zurückstehen? Auch aus dem Neuen Testament werden etliche bekräftigende Beispiele angeführt, namentlich Petrus, der Ananias und Saphira durch sein Wort getötet hat. Wenn der Apostel schon Heuchelei

[1] Ein Gesinnungsgenosse Bezas war der schottische Neuerer und Revolutionär John Knox. Dieser billigte nicht nur die Hinrichtung Servets (The Works of John Knox V, Edinburgh 1846—1864, 224 ff), unter Berufung auf das Alte Testament erklärte er auch in einer 1558 zu Genf gedruckten Schrift, daß die „Götzendiener", und darunter verstand er vor allem die treuen Katholiken, mit Recht zum Tode verurteilt werden dürften (ebd. IV 481—507). Vgl. L. Cardauns, Die Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen die rechtmäßige Obrigkeit im Luthertum und im Calvinismus des 16. Jahrhunderts, Bonn 1903, 46 f. Ch. Martin, De la genèse des doctrines politiques de John Knox, Bulletin de la société de l'histoire du Protestantisme français LVI, Paris 1907, 213 ff. Bald nachher wurden die unduldsamen Forderungen des Knox zum Teile wenigstens erfüllt. Im Jahre 1560 verbot das schottische Parlament den katholischen Gottesdienst und verordnete: Wer Messe lese oder ihr anwohne, solle das erste Mal mit Güterkonfiskation, dann mit Verbannung aus dem Reiche, zuletzt aber mit der Todesstrafe belegt werden. Vgl. A. Bellesheim, Geschichte der katholischen Kirche in Schottland I, Mainz 1883, 430.

und Lüge mit dem Tode bestraft hat, so wird auch der Magistrat hartnäckige Verächter der Religion mit dem Tode bestrafen dürfen.

Endlich wird noch auf die Strafgesetze der alten christlichen Kaiser gegen die Ketzer verwiesen, wobei aber Beza bemerkt, daß die Kaiser freilich noch strenger hätten sein sollen. Deshalb brauchen auch die heutigen Obrigkeiten jene allzu milden Strafgesetze nicht zur Richtschnur zu nehmen. Sie mögen vielmehr dem Worte Gottes folgen und das Beispiel jener nachahmen, deren Eifer und Frömmigkeit vom Heiligen Geiste selber gelobt werden[1]. Bemerkenswert ist es, daß niemals auf die mittelalterliche Gesetzgebung Bezug genommen wird. Wie Calvin, so beruft sich auch sein Schüler Beza bei der Befürwortung der Ketzerstrafen vor allem auf die Bibel.

Am Schlusse seines Werkes mahnt Beza noch die Obrigkeit, in ihren Grenzen zu bleiben und sich nicht herauszunehmen, über die Ketzerei selber zu urteilen. Die Entscheidung, welche Lehre als Ketzerei zu gelten habe, stehe der Kirche zu; den weltlichen Behörden dagegen stehe es zu, über die Ketzer zu urteilen[2] und sie nach Gebühr zu strafen, unter Umständen auch mit dem Tode. Doch solle die Todesstrafe nur in schweren Fällen angewendet werden, und auch dann sei darauf achtzugeben, daß die den Christen geziemende Liebe und Milde nicht verletzt werde.

Von „Milde" ist allerdings bei Beza selber, der die „Akademiker" mit der größten Leidenschaftlichkeit bekämpft, wenig wahrzunehmen. Wie er am Anfang und wiederholt im Verlaufe seiner Erörterungen erklärt, daß das Schwert der weltlichen Behörde nicht nur den Ketzern, sondern auch denen drohen soll, die Straflosigkeit für die Ketzerei fordern, so fordert er auch am Schlusse die Obrigkeiten nochmals auf, den Toleranzvertretern, die er als grausame Wölfe schildert, mit allem Ernst entgegenzutreten.

Von Bezas Schrift über die Ketzerbestrafung ist behauptet worden, „sie habe vielleicht niemals einen Verteidiger gefunden"[3]. Eine ganz unzutreffende Behauptung! Kaum war die Schrift erschienen, so schrieb von Straßburg aus der Theologieprofessor Zanchi am 24. September 1554 an Bullinger, „sie werde gewiß bei allen Gutgesinnten die höchste Anerkennung finden"[4].

[1] Verbum Dei potius amplectantur, et eorum imitentur exempla quorum pietas et sanctitas ipsius Spiritus sancti testimonio comprobatur. Haec enim est norma, haec regula, haec praescriptio voluntatis Dei (264).

[2] Ne audeant de haeresi iudicare, quum hae sint Ecclesiae, non Principum partes (267). An einer andern Stelle lehrt er: Aliud esse de haeresibus quam de haereticis cognoscere (128). Das erstere stehe der Kirche, das zweite dem Magistrat zu.

[3] Buisson, Castellion II 20.

[4] Calvini Opera XV 237 f. Als Zanchi später in Heidelberg in seinen Vorlesungen vom Jahre 1576 die Ketzerbestrafung behandelte, bemerkte er: Scripsit D. Beza iustum librum de haereticis a civili magistratu puniendis, in quo quidquid ab adversariis

Vermigli, ein anderer Straßburger Professor, spendete ebenfalls in einem Briefe an Beza vom 18. November 1554 dessen Schrift das größte Lob[1]. Ähnlich äußerte sich der französische Rechtsgelehrte Karl Dumoulin in einem Schreiben vom 1. März 1555 an Calvin über die „fromme und gelehrte Apologie" Bezas, die er „sehr lobe"[2]. Auch der Wormser Rechtsgelehrte Wolfgang Waidner war völlig damit einverstanden[3]. Als im Jahre 1570 Bullinger die Schrift Bezas dem Prediger Thomas Egli in Chur zusandte, zeigte sich letzterer, der damals einen Streit mit Gegnern der Ketzerbestrafung auszufechten hatte, sehr erfreut über die Mitteilung des „sehr gelehrten Buches", das ihm treffliche Dienste leisten werde[4]. Im Jahre 1560 veröffentlichte der Genfer Prediger N. Colladon eine französische Übersetzung des Buches mit einer lobenden Vorrede[5]. Noch am Anfang des 17. Jahrhunderts hielten es zwei calvinische Theologen, G. Geldorp und J. Bogermann, der spätere Präsident der bekannten Dordrechter Synode, für angebracht, das „unvergleichliche Buch", wie sie es nannten, ins Holländische zu übertragen[6]. Daß damals dies Buch in den Niederlanden nicht wenige Verteidiger zählte, zeigt auch der Umstand, daß Coornhert, der Vorläufer der Remonstranten, es für nötig fand, gegen einen „Advokaten" Bezas eine eigene Schrift zu verfassen[7]. Treffend schreibt denn auch H. Heppe: In Bezas Schrift „stellte sich ein wesentlicher Charakterzug des die Genfer Reformation bewegenden theokratischen Geistes dar; sie wurde daher von den angesehensten Autoritäten der reformierten Kirche, wenigstens von den Vertretern des strengen Calvinismus, entschieden gebilligt"[8].

Man hat gesagt, daß Beza später die Veröffentlichung seines Buches bitter bereut habe. Dies behauptet A. Gindroz, allerdings ohne jegliche Quellenangabe[9]. Buisson, der Biograph Castellios, hält die Nachricht für

dici potuit, ita erudite fuit refutatum, ut nihil eis reliquerit, quod obiiciant. Zanchii Opera omnia theologica IV, Genevae 1619, 582.

[1] Calvini Opera XV 316 f. [2] Ebd. 466.

[3] Ebd. 534. Waidner an Bullinger, 30. März 1555. Die Herausgeber der Werke Calvins (XV 126) und Buisson (I 357) machen Waidner irrig zu einem Prediger.

[4] Vgl. oben S. 225.

[5] Ein Exemplar der französischen Übersetzung, die Buisson nur in der Mazarinischen Bibliothek zu Paris aufgefunden hat, findet sich auch in der Münchner Staatsbibliothek.

[6] Buisson, Castellion II 323.

[7] Coornherts Wercken II, Amsterdam 1630, 114—170. Über diesen 1590 verstorbenen Autor vgl. E. Lorentzen, Coornhert, der Vorläufer der Remonstranten, ein Vorkämpfer der Gewissensfreiheit, Jena 1886.

[8] Heppe, Th. Beza, Elberfeld 1861, 41.

[9] Gindroz, Histoire de l'instruction publique dans le pays de Vaud, Lausanne 1853, 47: Dans la suite, Bèze éprouva de vifs regrets de la publication de cet ouvrage; il aurait voulu l'anéantir.

„sehr wahrscheinlich", obschon es ihm mit Unterstützung gelehrter Freunde nicht gelungen ist, irgend einen Beleg dafür aufzufinden[1]. Die Nachricht ist aber sicher falsch. Beza ist seinen unduldsamen Grundsätzen treu geblieben. Die Schrift über die Ketzerbestrafung hat er später (1570 und 1582) in seine gesammelten theologischen Werke aufgenommen[2]. Hätte er sie später widerrufen, so müßte doch vor allem sein Schüler und Kollege Anton Fayus etwas davon erfahren haben. Allein in der Biographie, die Fayus unmittelbar nach dem Tode Bezas herausgab, wird der Schrift lobende Erwähnung getan[3]. Die irrige Annahme, daß Beza die Veröffentlichung seines Buches bereut habe, beruht wohl auf einer späteren Äußerung, die freilich gerade das Gegenteil besagt, die aber, wenn sie nur flüchtig gelesen wird, leicht mißverstanden werden kann. In einer späteren Streitschrift glaubte Beza es tadeln zu sollen, daß Castellio in seiner lateinischen Bibelübersetzung statt des üblichen Ausdrucks: Evangelium secundum Matthaeum, die Worte authore Matthaeo gebraucht habe. Dies sei unrichtig, meinte er, da ja der Evangelist nicht der eigentliche Verfasser, sondern nur der Schreiber des von Gott eingegebenen Textes sei. Hierauf erwiderte Castellio etwas spitzig: Ist dieser Tadel berechtigt, dann hätte Beza auf dem Titelblatt seiner Schrift über die Ketzerbestrafung sich eher Schreiber als Autor des Buches nennen sollen, wenn anders Gott der Autor der von ihm verfochtenen Ansicht ist. In seiner Replik erklärte nun Beza: Ich bereue es nicht, der Autor, zwar nicht der verfochtenen Ansicht, doch aber des Buches zu sein; ich habe darin die wahre Ansicht, daß die Ketzer zu strafen seien, aus dem Worte Gottes so fest begründet, daß weder du, Castellio, noch andere deines Gelichters sie widerlegen können[4].

Wie wenig Beza gewillt war, die in dem Werke von 1554 verfochtenen Grundsätze aufzugeben, zeigen zur Genüge seine späteren Schriften. Im Jahre 1558 hatte er Lausanne verlassen, um in Genf der vornehmste Mitarbeiter Calvins zu werden. Hier veröffentlichte er im Jahre 1560 eine Bekenntnisschrift, worin er mit allem Nachdruck fordert, daß die christlichen Behörden, dem Beispiele der frommen Fürsten des Alten Testaments nach-

[1] Buisson II 28.

[2] Tractationes theologicae I, Genevae 1570, 85 ff. In der zweiten Auflage von 1582 ließ Beza die Schrift wieder unverändert abdrucken.

[3] Fayus, De vita et obitu Th. Bezae, Genevae 1606, 16.

[4] Beza, Responsio ad defensiones et reprehensiones S. Castellionis, quibus suam Novi Testamenti interpretationem defendere . . . conatus est, Genevae 1563, 14: Me vero haud poenitet, non eius sententiae, sed eius libelli authorem fuisse, in quo veram de puniendis a magistratu civili haereticis sententiam ita ex verbo Dei asserui, ut ne nunc quidem vel tu, Castellio, vel tui similes eam refellere possitis.

folgend, die Verächter der reinen Lehre streng bestrafen. Aufs schroffste werden die Vertreter der Toleranz mit ihren „albernen und gottlosen Beweisgründen“ zurückgewiesen und auf Grund des mosaischen Gesetzes wird betont, daß falsche Propheten und Ketzer strenger als alle andern Übeltäter zu bestrafen seien[1].

Nach dem Ausbruch der Religionskriege hatte Castellio im Jahre 1562 eine „Mahnung an das verwüstete Frankreich“ gerichtet, um den streitenden Parteien gegenseitige Duldung anzuempfehlen[2]. Beza war jedoch mit diesem Schriftchen und der darin empfohlenen religiösen Freiheit, „die allen Ketzereien und falschen Lehren Tür und Tor öffnen würde“, höchst unzufrieden[3]. Auch die 1563 zu Lyon abgehaltene Generalsynode bezeichnete die Schrift als eine große Gefahr, vor der die Kirchen gewarnt werden müßten[4]. Diese offizielle kirchliche Mißbilligung, bemerkt ein protestantischer Theolog, „zeigt am deutlichsten, welch einsame Stellung Castellio mit seiner unermüdlichen Verteidigung der Glaubensfreiheit unter seinen reformatorischen Genossen eingenommen hat“[5].

Die französischen Protestanten und ihr theologischer Wortführer Beza verlangten wohl damals für ihr Bekenntnis volle Freiheit; doch waren sie weit davon entfernt, auch andern Protestanten mit abweichender Lehre Freiheit zu gewähren. Hierüber spricht sich Beza mit aller nur möglichen Deutlichkeit in einer Streitschrift gegen Fr. Balduin vom Jahre 1563 aus. Unter Hinweis auf das Toleranzedikt vom Januar 1562 hatte Balduin bemerkt, daß Calvin, der sonst von Toleranz nichts wissen wolle, nun für die Religionsfreiheit eingenommen zu sein scheine[6]. Voller Entrüstung erwiderte ihm Beza im Namen Calvins: Sind wir es vielleicht, die jenes Edikt geschmiedet haben? Haben wir begehrt, daß die Messe noch weiter geduldet werde? Sind wir für die freie Zulassung verschiedener Religionen eingetreten? Haben wir nicht vielmehr eine derartige Freiheit entschieden be-

---

[1] Beza, Confessio christianae fidei et eiusdem collatio cum papisticis haeresibus, Genevae 1560, 235: Neque hic nobis audiendi sunt, qui falsae clementiae obtentu et argumentis non tantum vanis et ineptis, sed etiam cum magna impietate et sacrilega audacia coniunctis, pseudoprophetas et haereticos eximunt christianorum principum gladio, cum e contrario nullum sit hominum genus maiore severitate a christiano magistratu coercendum, sicut expressum Dei verbum iubet et pii principes semper factitarunt.

[2] Buisson, Castellion II 225—235.

[3] In der französischen Lebensbeschreibung Calvins von 1564. Calvini Opera XXI 85.

[4] Buisson II 236.

[5] R. Staehelin in Realenzyklopädie für prot. Theologie III[3] (1897) 751.

[6] Balduinus, Responsio altera ad Ioan. Calvinum, Coloniae 1562, 110.

kämpft? Wenn du uns nicht glauben willst, so glaube wenigstens dem königlichen Rate und den Schriften, die wir so oft eingereicht haben, um zu fordern, daß man mit aller Strenge einschreite gegen jene, die unter dem Vorwande, zu uns zu gehören, eine von unserem Bekenntnis abweichende Lehre in Frankreich verbreiten wollen. So weit sind wir davon entfernt, das türkische Dogma zu verteidigen, daß ein jeder in seiner Religion selig werden könne, oder die römische Lehre, daß die gute Meinung genüge, oder den Grundsatz des Bellius, daß man die Ketzer ruhig gewähren lassen solle, oder die Forderung Castellios, daß man alle dulde, bis die Wahrheit durch eine neue Offenbarung ans Licht gebracht werde![1]

Im Jahre 1568 trat Beza in brieflichen Verkehr mit dem abgefallenen ungarischen Bischof Andreas Dudith, um ihn zu beglückwünschen, daß er aus der römischen Kirche ausgetreten sei. Ähnliches tat auch der Zürcher Prediger J. Wolf. In seiner Antwort an Beza und Wolf hob nun Dudith verschiedenes hervor, was ihm bei den Reformierten mißfalle; mit ganz besonderer Schärfe rügte er, daß sie die Andersdenkenden mit Feuer und Schwert verfolgten. „Wollen wir da noch behaupten", schreibt er, „unsere Waffen seien geistliche, nicht fleischliche? Wollen wir noch ferner damit groß tun, daß der Glaube nicht erzwungen werden dürfe, daß den Gewissen Freiheit zu verstatten sei?"[2] Dem mißmutigen Tadler erwiderte Beza am 18. Juni 1570: Du fragst, ob wir noch ferner damit groß tun wollen, daß den Gewissen Freiheit zu verstatten sei? Ganz gewiß nicht, wie nämlich diese Freiheit verstanden wird, daß einem jeden zu erlauben sei, nach seiner Art Gott zu verehren. Denn es ist ein ganz teuflisches Dogma, daß einem jeden zu gestatten sei, wenn er nur wolle, ins ewige Verderben zu rennen. Diese teuflische Freiheit ist es, die zu unserer Zeit Polen und Siebenbürgen mit so vielen pestilenzialischen Menschen angefüllt hat, die man sonst nirgends dulden würde[3].

[1] Beza, Responsio ad Balduini convicia, mit Vorrede Calvins, Genevae 1563, in Tractat. theolog. II, Genevae 1573, 321: Si nobis non credis, crede saltem regio consilio et iis libellis quos toties obtulimus, ut in eos severissime animadverteretur, qui, quasi ex nostris essent, doctrinae genus aliquod a nostra confessione diversum in Galliae regno sererent; tantum abest ut turcicum illud dogma propugnemus, quemque in sua religione salvum fieri, vel illud Romanum, sufficere bonam intentionem, vel illud Bellianum, sinendos esse crescere haereticos, vel illud Castellionis, tolerandos omnes, donec nova revelatione patefiat veritas.

[2] J. A. Gillet, Crato von Crafftheim und seine Freunde II, Frankfurt a. M. 1861, 271 f.

[3] Beza, Epistolarum theologicarum liber unus, Genevae 1573, 21: Iactabimusne libertatem conscientiis permittendam esse? Minime, ut haec quidem libertas

Einer dieser „pestilenzialischen Menschen", der Antitrinitarier Valentin Gentilis, war im Jahre 1558 zu Genf wegen seiner Irrlehren zum Tode verurteilt, dann aber, nachdem er öffentlich im Bußhemde Widerruf geleistet und seine Schriften mit eigener Hand verbrannt hatte, wieder freigelassen worden[1]. Später begab sich der rückfällige Ketzer nach Polen, um im Jahre 1566 nach Gex, das damals unter Berner Oberhoheit stand, zurückzukehren. Hier wurde er gefangen genommen und nach Bern abgeführt. Da er auf seinen Irrtümern hartnäckig beharrte, ließ ihn der Berner Magistrat am 10. September 1566 mit dem Schwert hinrichten. In dem Urteilsspruch heißt es ausdrücklich, Gentilis sei zum Tode verurteilt worden, weil er trotz aller Bekehrungsversuche seine Irrtümer nicht widerrufen wollte[2]. Er ist demnach als hartnäckiger Ketzer, nicht etwa, wie hier und da behauptet wird, wegen Eidbruch oder wegen Ungehorsam gegen die staatliche Behörde hingerichtet worden. Über diesen Ketzerprozeß hat der Berner Theolog Benedikt Aretius einen Bericht verfaßt, der 1567 zu Genf erschien[3]. Beza selber ließ eine Darstellung des Genfer Prozesses von 1558 veröffentlichen, um darzutun, daß Gentilis mit Recht zum Tode verurteilt worden sei[4]. Dasselbe betont er auch wiederholt in andern Schriften[5].

Ein anderer antitrinitarischer Ketzer, der nach Beza mit Recht zum Tode verurteilt wurde, ist der pfälzische Prediger Johann Sylvanus. Kurfürst Friedrich III. ließ ihn im Sommer 1570, als er sich bereits mit dem Ge-

intelligitur, id est, ut quo quisque modo volet Deum colat. Est enim hoc mere diabolicum dogma, sinendum esse unumquemque ut, si volet, pereat. Dieser bezeichnende Satz wird von R. Treumann (Die Monarchomachen, Leipzig 1895, 80) irrig dem katholischen Autor W. Rossäus zugeschrieben. Bei G. Rossaeus, De iusta reipublicae christianae in reges impios et haereticos authoritate, Antverpiae 1592, 482, wird die Stelle ausdrücklich als Zitat aus Bezas Briefsammlung angeführt.

[1] H. Fazy, Procès de Valentin Gentilis (1558), in Mémoires de l'Institut national Genévois XIV, Genève 1878–1879, 1—104.

[2] Quia iam etiam in vinculis ad plenam et sufficientem instructionem inexcusabilem sese praebet, pertinaciter in erroribus sui dogmatis persistendo, censuit magnificus Senatus huius reipublicae ad praecavenda dissidia et eliminandos tam atroces errores, capite plectendum.

[3] Val. Gentilis iusto capitis supplicio Bernae affecti brevis historia, Genevae 1567, abgedruckt in folgendem Werke des Aretius: Theologiae Problemata, Bernae 1604, 566 ff. Der obenerwähnte Urteilsspruch steht S. 586. In seinem theologischen Werke betont Aretius, daß die Ketzer nach göttlichem Rechte mit dem Tode zu bestrafen seien: Poenae divinitus constitutae sunt; nam lex occidere iubet falsum prophetam (204). Vgl. 26 f 173 177 326 f 465.

[4] Val. Gentilis teterrimi haeretici impietatum ac triplicis perfidiae et periurii brevis explicatio ex actis publicis Senatus Genevensis optima fide descripta, Genevae 1567.

[5] Tract. theol. II 380; III 380.

danken trug, nach Siebenbürgen zu fliehen, verhaften und Ende 1572 zu Heidelberg auf öffentlichem Markte hinrichten[1]. Beza, der von einem Heidelberger Freunde über seine Ansicht befragt worden war, hatte sich in einem Briefe vom 6. Februar 1571 entschieden für die Hinrichtung erklärt. Auch wenn der Gotteslästerer, hatte er nach Heidelberg geschrieben, seine Irrlehren von Herzen bereuen und widerrufen sollte, würde er dennoch die Todesstrafe verdienen[2].

Kaum war dies Schreiben 1573 in Bezas Briefsammlung erschienen, so wurde es sofort von dessen Gegnern ausgebeutet[3]. Namentlich wurde es wiederholt von dem lutherischen Polemiker Jakob Andreä gegen den Wortführer der Calvinisten ins Feld geführt, zuerst in einer gegen den Straßburger Schulrektor Johann Sturm gerichteten Schrift, auf die Beza 1575 antwortete und sein Schreiben zu rechtfertigen suchte[4]. Wie in seiner Schrift von 1554, so vertrat er auch jetzt noch die Ansicht, daß gefährliche Ketzer unter Umständen mit dem Tode zu bestrafen seien[5]. Bald nachher wiederholte Andreä seine Anschuldigung gegen Beza in einer akademischen Rede, die er Ende 1576 zu Leipzig hielt. Der schwäbische Streittheolog war nun freilich kaum berechtigt, andern Unduldsamkeit vorzuwerfen, da er selber nichts weniger als tolerant gesinnt war[6]. So lobte er in jener Leipziger Rede den Kurfürsten August von Sachsen wegen seines Vorgehens gegen die Kryptocalvinisten; auch hatte er 1557 zu Worms mit vielen andern lutherischen Theologen eine Schrift unterzeichnet, worin ausdrücklich erklärt wurde, daß „die Richter recht getan, die Servetum gestraft haben"[7]. Jetzt aber, wo es galt, den „grausamen Geist der Sakramentierer" zu schildern, pries er den Apostel Paulus, der sich selber als Gotteslästerer bekannt, glück-

[1] Vgl. unten den Abschnitt 22 über Sylvanus.

[2] Epistolae theol. 216 f.

[3] Es fehlt daher auch in der zweiten Ausgabe der Briefsammlung von 1575, wie auch in den gesammelten theologischen Werken, deren dritter Band (1582) die Briefsammlung enthält.

[4] Beza, Ad putidas quasdam Iacobi Andreae . . . calumnias responsio, Genevae 1575, in Tract. theol. III 124 ff.

[5] Piis et vere christianis magistratibus docemus praecipue dandam operam ut purus ac sincerus Dei cultus vigeat eiusque perturbatores, prout res postulat, auctoritate sua legitime iudicatos, capitali quoque poena, si necessitas et sceleris magnitudo postulent, coerceant, potius quam Ecclesia detrimentum accipiat.

[6] Über Andreäs Unduldsamkeit vgl. Chr. M. Fittbogen, J. Andreä, der Verfasser des Konkordienbuches, Hagen 1881, 73 ff. „Andreä war ein Fanatiker, indem er seine Rechtgläubigkeit allen Menschen aufdringen wollte und alle für Ketzer erklärte, welche mit ihm nicht übereinstimmten. Hierin scheute er kein Mittel, keine Gewalttat und stimmte darin mit Calvin, den er doch so sehr haßte, überein" (78).

[7] Vgl. oben S. 72.

lich, daß er nicht in die Hände Bezas gefallen sei; denn dieser hätte ihn, wie sein Brief an den Heidelberger Freund ausweise, sofort mit dem gotteslästerlichen Servet den Flammen überliefert[1]. In seiner Antwort von 1578 weist wohl Beza die polemischen Übertreibungen Andreäs mit Entrüstung zurück; die Ansicht aber, daß gotteslästerliche Ketzer, wie Sylvanus einer gewesen, auch wenn sie widerrufen wollen, den Tod verdienen, hält er nach wie vor aufrecht. Willst du es als Grausamkeit bezeichnen, ruft er dem Gegner zu, daß man den Magistrat auffordere, gegen solche Lästerer das Schwert zu gebrauchen, richtet sich dann dein Vorwurf nicht gegen Gott selber, den Urheber eines viel strengeren Gesetzes?[2] Vielleicht wirst du aber erwidern, daß jenes Gesetz heute keine Geltung mehr habe. Damit würdest du aber deinem ersten Irrtum noch einen weiteren beifügen; denn jenes Gesetz gilt für alle Zeiten. Was dann einen etwaigen Widerruf betrifft, so frage ich nur: Wer wird wohl einem Menschen Gehör schenken, der da meint, daß Majestätsverbrecher und Vatermörder, falls sie Reue über ihre Tat bekunden, zu begnadigen seien?[3] Man sieht, Beza ist den unduldsamen Grundsätzen, die er in seiner Schrift von 1554 verfochten hat, auch in späteren Jahren treu geblieben[4].

Und merkwürdig! Dieser Mann, der mit so großer Schroffheit die grundsätzliche Intoleranz lehrt, der die Vertreter der Toleranz als Todfeinde

[1] Oratio de studio sacrarum literarum. In Academia Lipsensi recitata a Iacobo Andreae XX. Nov. 1576, Lipsiae 1577, B8: Si Bezam iudicem habuisset (Paulus), iuxta tenorem epistolae 41 . . . cum blasphemo Serveto statim comburendum censuisset.

[2] Beza, Ad repetitas Iacobi Andreae calumnias responsio, Genevae 1578, 7 ff.

[3] Auf eine ähnliche Behauptung Calvins hatte Fr. Balduin (Responsio altera ad Calvinum, Coloniae 1562, 93) folgenderweise geantwortet: Certe terribile est, quod ut tuae crudelitati patrocineris et applaudas, confidenter urges, non posse damnari legem tuam, quin divina damnetur. Quid? Nullusne iam a tempore Mosis praeter te aut legit, aut intellexit, aut observavit legem mosaicam de pseudoprophetis, de blasphemo, de idololatra? Nemo quidem certe praeter te unquam sensit nihil de eius severitate posse remitti . . . Nemo praeter te unquam cogitavit, esse necesse ut quod Moses adixit de iis quos dixi, statim trahatur ad eos quos tu haereticos dices, si non lapidandos, at certe concremandos.

[4] Der unduldsame Geist Bezas und Calvins lebte in Genf noch lange Zeit fort. Noch im Jahre 1632 wurde in Genf der Prediger Nikolaus Antoine wegen Abfalls zum Judentum zum Feuertode verurteilt. Vgl. S. Balitzer, Nicolas Antoine. Un pasteur protestant brûlé à Genève en 1632 pour crime de judaisme, in Revue des études juives XXXVI, Paris 1898, 161—196. J. Weill, Nicolas Antoine, ebd. XXXVII (1898) 161—180. De la Roche, Histoire de Nicolas Anthoine, in Bibliothèque anglaise II, Amsterdam 1717, 239—270. N. Samter, Ein christlicher Prediger als Märtyrer des Judenthums, in Allgemeine Zeitung des Judenthums LVIII, Berlin 1894, 42 ff 55 f.

der christlichen Religion bestraft wissen will, der meint, die Ketzer seien schlechter als alle Vatermörder und Gottesräuber, und daher strenger zu bestrafen als alle andern Übeltäter, der die Lehre von der Glaubensfreiheit als ein mohammedanisches, ein teuflisches Dogma bezeichnet, der sogar die päpstliche „Tyrannei" einem Zustande vorzieht, wo jeder glauben könne, was er wolle — dieser Mann wird heute als einer der ersten Begründer der modernen Freiheiten, namentlich auch der religiösen Freiheit, gefeiert![1] In einer seiner Schriften hat nämlich Beza die Volkssouveränität gelehrt. Durch diese Lehre, die auch von andern Calvinisten vorgetragen wurde, hätten die französischen Reformierten die spätere Verkündigung der Menschenrechte angebahnt.

Demgegenüber muß zunächst bemerkt werden, daß die Lehre von der Volkssouveränität schon im Mittelalter bekannt war[2] und daß sie im 16. Jahrhundert nicht bloß von calvinischen[3], sondern auch von katholischen Autoren vorgetragen wurde[4]. Sodann ist es nicht richtig, daß die Erklärung der Menschenrechte auf den Calvinismus zurückzuführen sei[5]. Aber selbst wenn der Calvinismus als der Begründer der modernen Demokratie und der modernen bürgerlichen Freiheiten zu betrachten wäre, so würde daraus nicht folgen, daß er auch als der Begründer der modernen religiösen Freiheit zu betrachten sei. Auch die Demokratie kann überaus intolerant sein. Man denke nur an die nordamerikanischen Kolonien, in denen der calvinische Puritanismus im 17. Jahrhundert ein jüdisch-theokratisches Polizeiregiment eingeführt hat, das an Härte und Unduldsamkeit seinesgleichen suchte. „Ein vorzügliches Beispiel dafür, wie sich politische Freisinnigkeit mit religiöser Engherzigkeit wohl zu paaren vermag."[6]

[1] So z. B. von P. Seippel, Genève et la tradition de la liberté, in Bibliothèque universelle et Revue suisse LV, Lausanne 1909, 5 ff. I. E. Roberty, La Réforme française et les droits de l'homme, in Revue chrétienne 1910, 1 ff.

[2] Vgl. Fr. v. Bezold, Die Lehre von der Volkssouveränität während des Mittelalters, Histor. Zeitschrift XXXVI (1876) 313—367.

[3] Calvin selbst kennt sie nicht. Vgl. G. Beyerhaus, Studien zur Staatsanschauung Calvins, Berlin 1910, 96: „Zusammenfassend dürfen wir sagen: ... so bleibt bei der strengen Folgerichtigkeit, die seine (Calvins) Staatsanschauung durchzieht, für eine Wiederbelebung der mittelalterlichen Volkssouveränitätslehre in der Tat kein Raum."

[4] Vgl. R. Treumann, Die Monarchomachen. Eine Darstellung der revolutionären Staatslehren des 16. Jahrhunderts, Leipzig 1895, 60 ff.

[5] Dies wurde noch jüngst dargetan von G. Hägermann, Die Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte in den ersten amerikanischen Staatsverfassungen, Berlin 1910. Vgl. auch unten den letzten Abschnitt.

[6] Hägermann 31.

Gerade die Schrift, durch welche Beza einer der Begründer der modernen Freiheiten geworden sein soll, predigt die größte religiöse Unduldsamkeit[1]. Es wird darin gelehrt, daß eine gute Obrigkeit in erster Linie mit allen Mitteln dafür zu sorgen habe, daß Gott von den Untertanen nach Gebühr geehrt werde, denn Gottes Verherrlichung ist der höchste Zweck der menschlichen Gesellschaft. Deshalb müssen auch jene, welche die wahre Religion zu verderben suchen, mit der Gewalt des Schwertes im Zaume gehalten werden. In der Heiligen Schrift befiehlt Gott, solche Leute mit dem Tode zu bestrafen. Nach dieser göttlichen Vorschrift müssen die bürgerlichen Behörden sich richten; denn zu den Gesetzen, die sie zu vollstrecken haben, gehören vor allem die Strafbestimmungen gegen die Feinde der wahren Religion[2]. Sodann haben die Behörden dafür zu sorgen, daß ihre Untertanen vom Götzendienste und Aberglauben (d. h. vor allem von der katholischen Religion) zur wahren Religion bekehrt werden. Zu diesem Zwecke werden sie zunächst das Volk gut unterrichten lassen. Wollen dann einige auf ihrem Aberglauben beharren, so wird die Obrigkeit durch „gute Edikte" (d. h. durch Straferlasse) ihre Hartnäckigkeit zu brechen suchen, wie es ja zu unsern Zeiten in England, Dänemark, Schweden, Schottland, einem guten Teile Deutschlands und der Schweiz gegen die Papisten, Wiedertäufer und andere Ketzer geschehen ist[3].

Also auch in dieser „demokratischen" Schrift befürwortet Beza die Todesstrafe für die Religionsverächter und die Anwendung von Gewaltmaßregeln zur Einführung der wahren Religion, d. h. des Calvinismus[4]. Es geht

[1] Du droit des Magistrats sur leurs subiets. Traitté tres-necessaire en ce temps, pour advertir de leur devoir, tant les Magistrats que les Subiets: publié par ceux de Magdebourg, l'an MDL: et maintenant reveu et augmenté de plusieurs raisons et exemples, ohne Ort 1574. Daß diese Schrift mit der irreführenden Angabe im Titel von Beza verfaßt worden ist, weist überzeugend nach A. Cartier, Les idées politiques de Th. de Bèze d'après le traité du droit des magistrats sur leurs sujets, in Bulletin de la Société d'histoire de Genève II, Genève 1900, 187 ff. Vom Genfer Magistrat wurde der Druck der Schrift verboten. Vgl. auch A. Elkan, Die Publizistik der Bartholomäusnacht und Mornays Vindiciae contra Tyrannos, Heidelberg 1905, 46 ff.

[2] Entre les loix desquelles les Magistrats sont exécuteurs, celles là sont des principales qui condamnent les corrupteurs de la vraie religion (80).

[3] Finalement, le Prince doit dresser et entretenir de bons édits contre ceux qui par seule opiniastreté voudront résister à l'établissement de la vraie religion, comme nous voyons de notre temps avoir été prattiqué en Angleterre, Dannemark, Suede, Escosse, une bonne partie de l'Allemagne et de Suisse contre la Papauté, Anabaptistes et autres heretiques (82).

[4] Das gilt auch von den andern damaligen calvinischen Vertretern der Volkssouveränität und des Widerstandsrechts: „Von Gewissensfreiheit ist bei ihnen ebensowenig die Rede wie bei den katholischen Monarchomachen." Treumann 80. Vgl.

also nicht an, diesen klassischen Verfechter der grundsätzlichen Unduldsamkeit als einen der ersten Begründer der religiösen Freiheit zu feiern.

19. Die calvinische Pflicht der Intoleranz nach den reformierten Bekenntnisschriften.

Unter den reformierten Bekenntnisschriften sind die Glaubensbekenntnisse der reformierten Kirchen zu verstehen, d. h. solcher Kirchen, die sich in ihrer Lehre den Ansichten Zwinglis und Calvins anschließen. Von diesen Bekenntnisschriften hat vor etlichen Jahren der Erlanger Theologieprofessor E. F. Karl Müller eine gute Ausgabe veranstaltet, aus welcher die folgenden Mitteilungen entnommen sind[1].

Diese Mitteilungen sollen auf eine besondere Forderung aufmerksam machen, die in den reformierten Bekenntnisschriften öfter wiederholt wird, auf die Forderung nämlich, daß die weltliche Obrigkeit falsche Gottesdienste abschaffen und ketzerische Lehren bestrafen solle. Wir werden die hier in Betracht kommenden Schriften in der Reihenfolge anführen, in welcher sie in Müllers Sammlung abgedruckt sind.

1. Lehrartikel der Berner Synode von 1532. Im Jahre 1532 fand zu Bern eine Synode statt, auf welcher eine Lehrordnung beschlossen wurde, an die man sich im Berner Kanton zu halten hätte. Der Verfasser dieser Ordnung, der Straßburger Prediger Wolfgang Capito, sollte bald nachher in einer eigenen Schrift die weltlichen Behörden zu den rücksichtslosesten Gewaltmaßregeln in Glaubenssachen auffordern[2]. Es darf daher nicht wundernehmen, daß auch in den Berner Artikeln eine große Unduldsamkeit sich kundgibt.

Wohl wird darin erklärt, daß „sich keine Obrigkeit in die Gewissen soll einlassen, noch von außen gebieten oder verbieten, wodurch die guten Gewissen beschwert und dem Heiligen Geist ein Ziel gesetzt werde". Doch wird sofort beigefügt: „Die weltlichen Herren sollen darum nicht von göttlicher Regierung abstehen, soweit dieselbige auswendig ist"; „das ist, daß sie ob der gesunden Lehre halten, die Irrung und Verführung abwenden, alle Gotteslästerung und öffentliche Sünde in Gottesdienst und Leben abtun". Allerdings

O. Gierke, Joh. Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien², Breslau 1902, 143: „Die reformierten und die katholischen ‚Monarchomachen' standen dem Gedanken der Toleranz genau so fern wie ihre Gegner. Auch sie schrieben der Staatsgewalt den Beruf einer Fürsorge für die Reinheit des Glaubens zu. Um daher die fürstlichen Eingriffe in ihr religiöses und kirchliches Leben abzuwehren, suchten sie die Staatsgewalt selbst den Händen der Monarchen zu entwinden und erneuerten die Lehre von der Souveränität des Volkes."

[1] Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche. In authentischen Texten mit geschichtlicher Einleitung und Register herausg. von E. F. Karl Müller, Leipzig 1903.

[2] Vgl. oben S. 128 ff.

werden durch solche Maßregeln nur zu leicht Heuchler großgezogen. „Wahr ist es, daß euer Dienst und Gewalt bei dem Evangelium nichts anderes denn Gleisner macht, dieselbigen auch gemacht hat, wo nicht Christus selbst am Handel ist; denn viele vermeiden die Messe als eine Gotteslästerung, die sonst mit diesem Greuel wohl zufrieden wären, wo sie nicht Euer Gnaden durch ihr Edikt und Mandat abgestellt hätten; aber das schadet nichts." Für solche Heuchelei dürfe man die Obrigkeit, welche nur das Beste suche, nicht verantwortlich machen. Wenn übrigens die Obrigkeit „kein gut Gewissen vor Gott machen kann", so könne sie doch dafür sorgen, daß „das reine Wort Gottes bei den Untertanen getrieben werde". „Und ob es schon bei jedermann vergeblich wäre, was doch nicht möglich, so habt ihr nichtsdestoweniger das Eure getan und eure Seele errettet, und wie Moses und die frommen Könige von Juda viel Gutes geschaffen." Diese frommen Könige haben „öffentliche Gotteslästerung, Schand und Laster und Ärgernis abgestellt, das Arge gestraft und das Gute gefördert"; darum sind sie auch „durch den Heiligen Geist in der Schrift hochberühmt worden". Etliche „einfältige Leute" suchen wohl die Obrigkeit von solchem „christlichen Fürnehmen" abzuwenden, indem sie sagen: „Das Christentum steht inwendig; es möge nicht mit dem Schwert regiert, sondern muß mit Gottes Wort verwaltet werden. Euer Gnaden richten ein neu Papsttum an, wo ihr euch in Sachen des Glaubens wolltet einlassen." Darauf sei zu antworten: „Das wäre wohl wahr, so eine Herrschaft auf die Gewissen bringen und christliche Freiheit, die auf einem guten Gewissen steht, meistern wollte, welches von E. G. in gegenwärtigem Handel nicht zu gedenken ist, dieweil ihr darob seid, daß die Wahrheit heiter gepredigt, zur Frömmigkeit ermahnt, der Untertanen und Obrigkeit Laster ohne alle Furcht gestraft, und daß von außen solche Ordnung in Gottesdienst und sonst gehalten werde, die den Lauf dem Heiligen Geist nicht breche."[1]

Also die Katholiken ihres Gottesdienstes berauben, sie nötigen, protestantische Predigten anzuhören und wenigstens äußerlich als Protestanten zu erscheinen, dies ist kein Gewissenszwang! Die „Papisten" können sich ja nicht auf ein „gutes Gewissen" berufen, da sie in Irrtum und Gotteslästerung dahinleben!

2. Das Basler Bekenntnis von 1534. Verfasser dieses Bekenntnisses ist Oswald Mykonius, der nach Ökolampads Tode 1531 an die Spitze der Basler Kirche getreten war. Diesem Prediger wird zwar nachgerühmt, daß „er sich mit rühmlichem Eifer der Freiheit der Gewissen annahm"[2]. Wie aber diese Freiheit damals in Basel respektiert wurde, zeigt schon der Umstand, daß einige Tage nach der Wahl des Mykonius zum Antistes der Rat ein Mandat erließ, nach welchem jene, welche auswärts die Messe besuchten oder sich den religiösen und kirchlichen Vorschriften des Magistrats nicht fügen wollten, mit Geldbußen und schließlich mit Landesverweisung bestraft werden sollten[3]. Mykonius war aber mit diesen unduldsamen Maßregeln völlig einverstanden; deshalb betonte er auch in dem Bekenntnisse von 1534: „Eine jede Obrigkeit soll all ihr Vermögen dahin

[1] Müller, Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche 32 f.
[2] M. Kirchhofer, Oswald Mykonius, Zürich 1813, 105. [3] Ebd. 131.

richten, daß bei ihren Untertanen der Name Gottes geheiligt und sein Reich erweitert werde. . . . Dies Amt ist der heidnischen Obrigkeit je und je befohlen gewesen, wie viel mehr soll es der christlichen Obrigkeit befohlen sein, einer wahren Statthalterin Gottes." [1] Alle Basler Untertanen mußten das neue Bekenntnis annehmen. Im voraus wurde beschlossen, wer diesen Glauben nicht bekennen wolle, der werde in Monatsfrist aus dem Lande verwiesen werden. Myconius lobte öffentlich die Weisheit des Rats in der Ausführung dieses „christlichen Werkes" zur Beförderung der Glaubenseinheit [2].

3. Das erste helvetische Bekenntnis von 1536. Im Jahre 1536 traten die hervorragendsten schweizerischen Theologen, Heinrich Bullinger, Oswald Myconius, Simon Grynäus, Leo Judä, Kaspar Megander (Großmann), zu Basel zusammen, um ein Glaubensbekenntnis abzufassen. Ungebeten stellten sich auch Butzer und Capito von Straßburg ein. Nachdem das aus den Verhandlungen der Theologen hervorgegangene Bekenntnis von den weltlichen Behörden genehmigt worden war, wurde es von allen reformierten Kirchen der Schweiz angenommen und blieb für längere Zeit der autoritative Ausdruck des schweizerischen reformierten Glaubens. Bezüglich der Pflichten der weltlichen Obrigkeit heißt es darin:

„Dieweil alle Gewalt und Obrigkeit von Gott, ist ihr höchstes und vornehmstes Amt, wo sie nicht ein Tyrann sein will, daß sie die wahre Gottes Ehre und den rechten Gottesdienst, mit Strafe und Ausrottung aller Gotteslästerung, schirme und fördere und möglichen Fleiß ankehre, daß sie dasjenige, was der Diener der Kirche und Verkünder des Evangeliums aus dem Wort Gottes lehrt und vorträgt, fördere und vollstrecke."

„Alle diejenigen, die sich von der heiligen Gemeinsame und Gesellschaft der Kirche abtrennen, fremde, ungöttliche Lehren in die Kirche einführen oder solcher Lehre anhangen, welche Gebresten zu unseren Zeiten die Wiedertäufer allermeist haben, so sie der Warnung der Kirche und christlichem Bericht nicht gehorsam sind, sondern widerspenstig auf ihrem Irrsal mit Verletzung und Verführung der Kirche bestehen und verharren wollen, sollen dieselbigen durch die obere Gewalt gestraft werden, damit sie die Herde Gottes mit ihrer falschen Lehre nicht vergiften und beflecken." [3]

4. Das zweite helvetische Bekenntnis von 1566. Im Jahre 1562 hatte Bullinger, in Erwartung des Todes, sein Glaubensbekenntnis niedergeschrieben. An die Öffentlichkeit brachte diese Schrift der Umstand, daß der pfälzische Kurfürst Friedrich III. sich für den im Jahre 1566 ihm drohenden Augsburger Reichstag Ende 1565 in Zürich Rats erholte. Der Kurfürst wünschte sich durch den Nachweis zu decken, daß sein Glaube keineswegs ein sektiererischer sei, sondern von manchen Kirchen geteilt werde. Bullinger sandte ihm sofort sein längst bereit liegendes Bekenntnis zu, damit er sehe, ob dasselbe als gemeinsames Glaubensbekenntnis dienen könnte. Da es dem Kurfürsten gefiel, wurde es auch an die schweizerischen Kirchen

[1] Müller 98. [2] Kirchhofer 141 f. [3] Müller 108 f.

geschickt, bei denen es ebenfalls Beifall fand. Wie in der Schweiz und in der Pfalz, so wurde es bald nachher auch in andern Ländern, z. B. in Schottland, Ungarn, Böhmen, Polen, Holland usw., als öffentliches Glaubensbekenntnis angenommen. Sehr eindringlich wird nun in dieser Schrift die Obrigkeit ermahnt, nach dem Beispiele der frommen israelitischen Könige die wahre Religion zu schützen, allen Götzendienst und Aberglauben abzuschaffen und die unverbesserlichen Ketzer nach Gebühr zu strafen[1].

5. Das französische Bekenntnis von 1559. Zu diesem in Paris von den protestantischen Gemeinden Frankreichs aufgestellten Glaubensbekenntnis hatte Calvin einen Entwurf geliefert, der mit geringen redaktionellen Änderungen angenommen wurde. Fünf Jahre früher, anläßlich der Verbrennung Servets, hatte Calvin eine Schrift veröffentlicht, worin er zu beweisen suchte, daß es Pflicht und Recht der weltlichen Obrigkeit sei, den Ketzern mit der Gewalt des Schwertes entgegenzutreten[2]. In Übereinstimmung hiermit lehrt das französische Glaubensbekenntnis, Gott habe der Obrigkeit das Schwert in die Hand gegeben, damit sie die Sünden strafe, sowohl die Sünden, welche gegen die erste, als jene, welche gegen die zweite Gesetztafel begangen werden[3]. Zu den Sünden gegen die erste Tafel gehörten aber vornehmlich Ketzerei und falscher Gottesdienst. Auf Grund dieses Bekenntnisses waren denn auch die französischen Könige befugt, die protestantische Lehre, die ihnen als Ketzerei galt, nach Möglichkeit auszurotten[4].

6. Das belgische Bekenntnis von 1561. An das soeben erwähnte Bekenntnis schließt sich aufs engste an das Glaubensbekenntnis der niederländischen Protestanten vom Jahre 1561. Auch in dieser Schrift wird der Obrigkeit zur Pflicht gemacht, das Reich des Antichrists zu zerstören, Ab-

---

[1] Müller, Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche 220: Coerceat et haereticos, qui vere haeretici sunt, incorrigibiles, Dei maiestatem et ecclesiam Dei conturbare, adeoque perdere non desinentes.

[2] Vgl. oben S. 240 ff.

[3] Müller 232: Nous croyons que Dieu . . . a mis le glaive en la main des magistrats, pour reprimer les pechez commis, non seulement contre la seconde table des commandements de Dieu, mais aussi contre la premiere.

[4] Wie sehr damals die französischen Protestanten von der Strafbarkeit der Ketzer überzeugt waren, beweist ein Vorfall, der sich 1559 in Beaugency zutrug. Ein gewisser Johann Bonneau hatte mit drei andern die Ansicht vertreten, daß es den weltlichen Behörden nicht gestattet sei, die Ketzer zu bestrafen. Zur Widerlegung dieser Ansicht wurde das ganze Konsistorium zusammenberufen, vor dem die vier Angeklagten zu erscheinen hatten: Le contraire leur fut montré par telles et si vives raisons fondées sur la parole de Dieu, que Bonneau quitta volontairement et sur-le-champ son opinion, protestant qu'il était entièrement satisfait et souscrivant de sa main le contraire de ce qu'il avait maintenu. Th. de Bèze, Histoire ecclésiastique des églises réformées au royaume de France I, Lille 1841, 104.

götterei und falſchen Gottesdienſt abzuſchaffen und dafür Sorge zu tragen, daß die reine Lehre überall gepredigt werde[1].

7. Das ſchottiſche Bekenntnis von 1560 ſtellt dieſelben Forderungen auf: Wie ehemals die frommen Könige Israels, ſo ſoll auch jetzt die chriſtliche Obrigkeit Aberglauben und Abgötterei ausrotten[2]. Es braucht wohl nicht eigens hervorgehoben zu werden, daß unter der Abgötterei, zu deren Ausrottung die reformierten Glaubensbekenntniſſe fort und fort mahnen, vor allem der katholiſche Gottesdienſt zu verſtehen ſei. Man denke nur an den Heidelberger Katechismus von 1563, der in den meiſten reformierten Kirchen freudige Aufnahme fand. Bekanntlich heißt es in dieſem Katechismus bezüglich des heiligen Meßopfers: „Die Meſſe iſt im Grund nichts anderes, denn eine Verleugnung des einigen Opfers und Leidens Jeſu Chriſti und eine vermaledeite Abgötterei.“[3]

8. Ungariſche Bekenntniſſe von 1562. Im Oſten Europas war der Proteſtantismus nicht minder unduldſam, wie aus zwei ungariſchen Bekenntnisſchriften ſich ergibt, die beide aus dem Jahre 1562 ſtammen. Im erſteren heißt es unter anderem: die Obrigkeit ſei eine Hüterin ſowohl der erſten als der zweiten Geſetztafel; ſie ſolle nach dem Beiſpiel der israelitiſchen Könige falſchen Gottesdienſt und gottloſe Lehren verbieten, die Götzenbilder zerſtören, die götzendieneriſchen Pfaffen ſowie die verſtockten Ketzer ausrotten und die Untertanen zur Annahme des wahren Glaubens zwingen[4].

---

[1] Müller 248: Horum (magistratuum) officium est ... ut sacrum tueantur ministerium, omnemque idololatriam et adulterium a Dei cultu submoveant et evertant, regnumque Antichristi diruant, Christi vero regnum promoveant operamque dent ut verbum Evangelii ubique praedicetur, quo Deus ab unoquoque, prout verbo suo exigit, honoretur et colatur.

[2] Ebd. 262: Affirmamus regum, principum aliorumque magistratuum, vel praecipuum esse munus ut religionem puram tueantur, adulteratam maculis purgent; neque enim ad civilis modo ordinis conservationem, sed ad religionis etiam tutelam sunt instituti, ut idololatriam omnemque superstitionem in ea oborientem opprimant; quod in Davide, Iosaphat, Ezechia, Iosia, aliisque regibus intueri licet, qui ob vehemens studium in puritate religionis tuenda, singularem consequuti sunt laudem.

[3] Ebd. 704.

[4] Ebd. 313—315: Haeretici ... si non cessent haereseos contagio et labe ecclesias inficere, a potestatibus saecularibus praesidium adversus eos petendum est, et gladio magistratus occidendi ... Magistratus custos sit utriusque tabulae. Curet ut recte sonet verbum Dei sub imperio suo, blasphemos, periuros puniat. Idola, lupanaria coenobiorum, monachorum et virginum, tanquam prostibula destruat ... Haereticos convictos, obstinatos, non cedentes veritati vi corporali puniant. Concilia et Augustinus, Ambrosius docent officium principum esse, ut impii cogantur ad fidem ... Magistratus praecipiant ut (subditi) idola, missas idolatricas fugiant, audiant Dei verbum ... Horum maxime interest gloriam Dei

Das zweite ungarische Glaubensbekenntnis ist bloß eine Wiedergabe der Confessio fidei christianae (1560) des Genfer Theologen Th. Beza[1]. Im Jahre 1562 hat eine ungarische Synode diese Schrift für die heimischen Verhältnisse etwas zugestutzt. Wie in dem Werke Bezas, so wird auch im ungarischen Glaubensbekenntnis mit allem Nachdruck gefordert, daß die christlichen Behörden, dem Beispiel der frommen Fürsten des Alten Testaments nachfolgend, die reine Lehre gegen deren Verächter in Schutz nehmen[2].

Einige spätere Bekenntnisschriften aus dem 17. Jahrhundert, wie das böhmische Bekenntnis von 1609[3] und die puritanische Westminster-Konfession von 1647[4], die ebenfalls den weltlichen Behörden die Pflicht der Intoleranz einschärfen, können wir füglich übergehen, da die angeführten Glaubensbekenntnisse vollauf genügen, um uns einen Begriff zu geben von der grundsätzlichen Unduldsamkeit des reformierten Protestantismus.

Die lutherischen Bekenntnisschriften sprechen sich über diesen Punkt weniger deutlich aus; doch fehlt es auch hier nicht an Äußerungen, welche die unduldsamen Anschauungen der Väter des Luthertums widerspiegeln[5]. So werden in der Apologie der Augsburger Konfession die Könige und Fürsten als „Götter" bezeichnet, da sie „an Gottes Statt" und auf Gottes Befehl „göttliche Sachen, das ist, das Evangelium Christi und die reine göttliche Lehre auf Erden, soviel möglich, schützen, retten und handhaben sollen"[6]. Ähnlich heißt es in dem von Melanchthon verfaßten Teile der Schmalkaldischen Artikel: „Könige und Fürsten sollen als fürnehmste Glieder der Kirche helfen und schauen, daß allerlei Irrtum weggetan und die Gewissen recht unterrichtet werden, wie denn Gott zu solchem Amt die Könige und Fürsten sonderlich ermahnet im zweiten Psalm . . . denn dies soll bei den Königen und großen Herren die fürnehmste Sorge sein, daß sie Gottes Ehre fleißig fördern."[7] In der Vorrede zum Konkordienbuch erklärten denn auch die lutherischen Fürsten, es sei eine ihnen von Gott auferlegte Pflicht, ihren Fleiß dahin anzuwenden, „damit in unsern Landen

tueri, destruere idola, abominationes, punire idolatrias, missifices, tollere impia dogmata . . . Iussit Dominus per prophetas, templa idolorum, sacerdotes idolatricos . . . et haereticos convictos destruere.

[1] Vgl. oben S. 261 f.

[2] Müller, Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche 447. [3] Ebd. 491.

[4] Ebd. 594: Magistratui civili incumbit providere ut Ecclesiae unitas ac tranquillitas conservetur, ut veritas Dei pura et integra custodiatur, ut supprimantur blasphemiae omnes haeresesque.

[5] Vgl. W. Kahl, Der Rechtsinhalt des Konkordienbuches, in Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für O. Gierke I, Breslau 1910, 341 ff.

[6] J. T. Müller, Die symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche, Gütersloh 1886, 232. [7] Ebd. 339.

und Gebieten den darin eingeführten und je länger je mehr einschleichenden falschen verführerischen Lehren gesteuert, und unsere Untertanen auf rechter Bahn der einmal erkannten und bekannten göttlichen Wahrheit erhalten und nicht davon abgeführt werden möchten“[1].

Erwähnung verdient auch das sogenannte sächsische Bekenntnis, das 1551 von Melanchthon verfaßt wurde, um dem Trienter Konzil überreicht zu werden. Den symbolischen Büchern der lutherischen Kirche ist zwar diese Schrift nicht beigerechnet worden; doch haben sich nicht bloß die sächsischen Theologen und Prediger, sondern auch manche andere deutsche Kirchen ausdrücklich damit einverstanden erklärt. In dieser Bekenntnisschrift heißt es nun, daß nach Gottes Willen die weltliche Obrigkeit „Abgötterei und Gotteslästerung“ verbieten und die Übertreter dieses Verbots strafen solle. „Wiewohl aber viele Regenten die Ehre Gottes wenig achten, jedoch soll das die größte und fürnehmste Sorge aller Regenten sein, daß sie selbst die reine Lehre von dem Sohne Gottes lernen und wissen, und dieselbige in der christlichen Gemeine aufrichten, erhalten und verteidigen sollen.“[2]

Eine Ergänzung der Bekenntnisschriften bilden die Kirchenordnungen. Nun sind es aber gerade die lutherischen Kirchenordnungen, welche die Pflicht der Unduldsamkeit sehr häufig einschärfen, so diejenigen für Halle (1526), Lübeck-Land (1531), Goslar (1531), Soest (1532), Eßlingen (1534), Hannover (1536), Brandenburg (1540), Liegnitz (1542), Mecklenburg (1552), Hohenlohe (1553), Württemberg (1559), Braunschweig (1579) usw.[3] Lutheraner und Calvinisten waren im 16. Jahrhundert von demselben Geiste der Unduldsamkeit beseelt.

20. Servets Hinrichtung im Urteile der Lutheraner.

Man kann hier und da lesen, daß Servets Hinrichtung in lutherischen Kreisen wenig Beifall fand. So schreibt z. B. ein neuerer Autor, indem er berichtet, wie der württembergische Theolog Martin Frecht die Verbrennung Servets getadelt habe: „Daß im allgemeinen die Lutheraner ähnlich dachten, ist bekannt.“[4] Dieser Autor wäre ohne Zweifel in nicht geringe Verlegen-

[1] Ebd. 5 f. [2] Corpus Reformatorum XXVIII 453 f 562.

[3] A. L. Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Weimar 1846, I 40 149 154 165 247 274; II 204 f 319 usw. Vgl. K. Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart, Leipzig 1893, 128 ff.

[4] G. Linder, Simon Sulzer und sein Anteil an der Reformation im Lande Baden, Heidelberg 1890, 35. Vgl. H. Heppe, Th. Beza, Elberfeld 1861, 37: „Ein Schrei des Entsetzens erscholl in weiten Kreisen durch die evangelische Christenheit, als man hörte, was sie in Genf getan hatten. Wie Luther dachte, daß nach solchen Grund-

heit geraten, wenn er für die „bekannte" Tatsache auch nur einen lutherischen Zeugen aus dem 16. Jahrhundert hätte anführen sollen. Nicht einmal Frecht, dessen Äußerung er gänzlich mißverstanden hat, kann hierfür als Zeuge dienen. Dagegen können aus dem 16. Jahrhundert zahlreiche lutherische Schriftsteller namhaft gemacht werden, welche die Verbrennung Servets gebilligt haben.

Was zunächst Luther betrifft, so darf als sicher gelten, daß er, wenn er 1553 noch gelebt hätte, Servets Verbrennung gebilligt haben würde. Dies kann man mit moralischer Gewißheit sowohl aus seinen Anschauungen als aus seiner Handlungsweise schließen[1]. Von Melanchthon ist bekannt, daß er sich wiederholt mit großem Beifall über die Hinrichtung Servets ausgesprochen hat[2]. Besondere Beachtung beansprucht ein Schriftchen, das er 1557 zu Worms mit acht hervorragenden lutherischen Theologen herausgegeben hat[3]. Darin wird unter anderem erklärt, daß „die Richter recht getan, die Servetum gestraft haben". Nebst Melanchthon haben diese Schrift unterzeichnet Paul Eber, Professor in Wittenberg, Johann Brenz und Jakob Andreä, die zwei vornehmsten lutherischen Theologen Württembergs, Johann Marbach, der lutherische Superintendent von Straßburg, Michael Diller, Prediger in Heidelberg, Georg Karg, Generalsuperintendent des Fürstentums Bayreuth, Johann Pistorius, Superintendent in Hessen, Jakob Rungius, Professor in Greifswald und Generalsuperintendent von Pommern. Alle diese Theologen billigten ausdrücklich die Verbrennung Servets. Auch Brenz, der dreißig Jahre früher die Bestrafung der Ketzer mißbilligt hatte und deshalb von Melanchthon getadelt worden war, stimmte jetzt mit letzterem überein.

Doch kehren wir mit Melanchthon nach Wittenberg zurück. Wir werden dort einen andern Theologen, Georg Major, treffen, der ebenfalls der Ansicht war, daß Servet mit Recht hingerichtet worden ist, und der die Anschauung, daß die Obrigkeit die Ketzer nicht strafen solle, als eine „verabscheuungswürdige Unverschämtheit" brandmarkte[4].

Begeben wir uns von Wittenberg nach Leipzig, so begegnet uns hier der mit Melanchthon innigst befreundete Theologieprofessor Alexander Alesius, der in den Jahren 1554—1555 nicht weniger als vier Disputationen gegen Servet und dessen „greuliche Gotteslästerungen" ausgehen ließ.

sätzen die Henker die besten Doktoren der Kirche wären, so dachte im allgemeinen die Masse und der Kern des protestantischen Volkes." Derselbe, Artikel Beza, in Realenzyklopädie f. prot. Theol. II³ (1897) 679: „Ein Schrei des Entsetzens erscholl damals durch die ganze evangelische Christenheit."

[1] Vgl. oben S. 59 f. [2] Vgl. oben S. 73 ff.
[3] Vgl. oben S. 72 f. [4] Vgl. oben S. 75.

Während er in der ersten Schrift (These 27) Servet als den „häretischsten aller Häretiker" bezeichnet, gibt er in der dritten (These 2) deutlich genug zu verstehen, daß er die Verbrennung des gefährlichen Menschen billigt[1].

Derselben Ansicht waren auch die lutherischen Prediger der Grafschaft Mansfeld, wie Erasmus Sarcerius, Michael Coelius, Cyriak Spangenberg und 46 andere, die in ihrem gemeinsamen Glaubensbekenntnis vom Jahre 1559 erklären, Servet sei „seiner schrecklichen und in der christlichen Kirche unerhörten Ketzereien und Gotteslästerungen halber am Leben billig gestraft worden"[2].

Daß Servet, „ein arglistiger, spitziger und wahrhaftiger Häretikus", zu Genf „nach billigem Recht" verbrannt worden sei, betonen auch Kaspar Goldwurm, lutherischer Prediger zu Weilburg in Nassau[3], und Abraham Saur, Advokat und Prokurator des Hofgerichts zu Marburg in Hessen[4]. Mit ihnen stimmte Wolfgang Büttner, Prediger zu Wolferstadt im Mansfeldischen, überein[5].

Gab es vielleicht damals in Süddeutschland Lutheraner, die hierüber anderer Meinung waren? Man möchte es fast meinen, wenn man in einer neueren Schrift liest, daß Frecht an Nägeli in Zürich am 17. Juni 1554 einen Brief geschrieben habe, „worin er den Wolfgang Musculus, welcher die Verbrennung Servets in jambischen Versen besungen, tadelt und sagt, Calvin hätte besser getan, den Servet in anständige Haft bringen zu lassen, als ihn dem Vulkan zu übergeben"[6].

---

[1] Contra horrendas Serveti Blasphemias, Lipsiae 1554/55. Tollin, der bekannte Verteidiger Servets, berichtet ausführlich über die erste Disputation in den Jahrbüchern für protestantische Theologie III (1877) 631 ff. Die drei andern kannte er nicht. Bezüglich der ersten schreibt er: „Als ich, auf einer wissenschaftlichen Reise durch Deutschland, die Schweiz, Norditalien und Frankreich, den Spuren Servets nachging, habe ich in allen Bibliotheken, die sich mir erschlossen, nur Ein Exemplar (in Breslau) auftreiben können." Auf der Münchner Staatsbibliothek hätte er die vier Disputationen in einem Sammelbande vereinigt finden können.

[2] Bekentnis der Prediger in der Grafschafft Mansfelt . . . wider alle Secten, Rotten und falsche Leren wider Gottes wort, die reine Lere D. Luthers seligen usw., Eisleben 1559, 25b. Die Namen der unterzeichneten Prediger füllen drei Quartseiten an. Eine ähnliche Bekenntnisschrift ließ 1559 Herzog Johann Friedrich der Mittlere von Sachsen durch seine Theologen ausarbeiten, die sog. Weimarer Konfutation: Des durchleuchtigen Fürsten Johans Friederichen . . . Confutationes, Jena 1559. Hier werden zwar gleich am Anfange die Irrtümer Servets widerlegt, doch wird dessen Hinrichtung nicht erwähnt. Daß man aber hierüber in Jena und Weimar dieselbe Ansicht hegte wie in Wittenberg und Leipzig, kann keinem Zweifel unterliegen.

[3] Kirchen Calender, Frankfurt 1561, 73 f.

[4] Calendarium Historicum, jetzt übersehen und vermehrt, Frankfurt 1594, 571.

[5] Epitome Historiarum, Leipzig 1576, 30 b.

[6] G. Linder, S. Sulzer 35.

Martin Frecht, längere Jahre hindurch der erste Prediger in Ulm, seit 1551 Professor in Tübingen, war früher zwinglisch gesinnt gewesen; von 1535 an hatte er sich aber immer mehr auf Seite Luthers gestellt[1], so daß er wohl den lutherischen Theologen beigezählt werden kann. Was nun den erwähnten Brief an Nägeli anlangt[2], so ist er nicht am 17., sondern am 12. Juni geschrieben worden. Nägeli, über den nichts Näheres bekannt ist, weilte damals nicht in Zürich, sondern in Tübingen, wo ihm auch das Schreiben Frechts, der zu jener Zeit in Ulm sich aufhielt, bereits am 12. Juni zugestellt worden ist[3]. Es ist dann auch unrichtig, daß Frecht den Berner Prediger Wolfgang Musculus wegen seines Gedichtes auf die Verbrennung Servets tadelt; er schreibt bloß, Musculus habe die gerechte Verbrennung Servets in jambischen Versen besungen[4]. Da Frecht die Verbrennung eine „gerechte" nennt, so muß er sie wohl gebilligt haben. Er sagt denn auch nicht, daß Calvin besser getan hätte, Servet in anständige Haft bringen zu lassen; wohl aber drückt er den Wunsch aus, zu erfahren, wie man in Nägelis Bekanntenkreisen über Servets Verbrennung denke: Ob der Genfer Rat und Calvin besser getan hätten, Servet in lebenslängliche Haft bringen zu lassen, statt ihn dem Vulkan zu übergeben[5].

Noch viel entschiedener als Frecht billigte Simon Sulzer, Professor und Oberpfarrer in Basel, die Hinrichtung Servets. Derselbe war lutherisch gesinnt[6]; doch unterhielt er freundschaftliche Beziehungen zu Calvin. Letzterer meldete ihm am 9. September 1553, daß er Servet habe verhaften lassen[7]. Sofort erwiderte ihm Sulzer, daß er mit seinen Amtsbrüdern diese Verhaftung billige; alle freuten sich, daß nun Servet unschädlich gemacht werden könne; sie würden auch zu Gott beten, daß er seine Kirche von einer solchen Pest befreie[8]. In demselben Sinne schrieb er zehn Tage später an Bullinger nach Zürich[9]. Als dann die Basler Kirche, wie andere Kirchen der Schweiz, von Genf um ein Gutachten über Servets Angelegenheit ersucht wurde, er-

[1] Allgemeine deutsche Biographie VII (1878) 326. Realenzyklopädie f. prot. Theol. VI[3] (1899) 243.

[2] Calvini Opera XV 156.

[3] Dies haben die Herausgeber des Briefes ausdrücklich hervorgehoben. Ebd. 156. Vgl. auch XV 191.

[4] Musculus dimetros Iambicos in Serveti combustionem iustam lusit. Das Gedicht des Musculus steht in Calvini Opera XIV 709.

[5] Libenter scirem iudicium vestrorum super combustione Serveti: an magistratus et Calvinus melius fecissent, si perpetuo illum carceri quam vulcano tradere maluissent. Ebd. XV 156.

[6] Allg. deutsche Biographie XXXVII (1894) 154. Realenzyklopädie f. prot. Theol. XIX[3] (1906) 161.

[7] Calvini Opera XIV 615. [8] Ebd. 622 f. [9] Ebd. 627.

widerte Sulzer am 12. Oktober im Namen seiner Amtsbrüder, man solle zuerst den gefangenen Ketzer zu bekehren suchen. „Sollte er aber in seiner Verkehrtheit beharren, so möge er gemäß der euch von Gott verliehenen Gewalt verhindert werden, der Kirche Christi weiteren Schaden zuzufügen.“ [1]

Man hat behauptet, daß Calvin mit dem Gutachten der Basler nicht zufrieden war[2]. Das Gegenteil ist wahr. In einem Briefe an Farel vom 26. Oktober 1553 spricht Calvin seine Befriedigung darüber aus, daß die Basler in ihrem Gutachten sich „beherzt“ gezeigt haben[3]. Das Basler Gutachten soll auch „von allen das mildeste“ [4] gewesen sein. Von welcher „Milde“ aber Sulzer beseelt war, ersieht man aus seinem Schreiben an Bullinger vom 16. Oktober 1553, worin er sich aufs schärfste gegen Servet ausspricht und den Wunsch äußert, daß doch diese Pest in wirksamer Weise unschädlich gemacht werde, und daß man nicht durch eine „verkehrte Milde“ der Gottlosigkeit die Zügel schießen lasse[5].

Nach der Verbrennung Servets veröffentlichte Calvin zu Anfang des Jahres 1554 die bekannte Schrift, worin er das peinliche Verfahren gegen Ketzer nach der Bibel und dem göttlichen Gesetze nicht bloß für erlaubt, sondern für geboten und pflichtmäßig erklärt und den Nachweis zu liefern sucht, daß in der Bestrafung Servets nur jene göttliche Vorschrift streng befolgt worden sei[6]. Von dieser Schrift Calvins erklärte Sulzer am 26. Februar 1554 in einem Briefe an Bullinger, er halte sie für „heilig und sorgfältig“; sie werde der Kirche von großem Nutzen sein, da sie den verderblichen und weit verbreiteten Irrtum, daß die Ketzer nicht zu bestrafen seien, gründlich widerlege[7]. „Calvins Schrift“, schrieb er am 9. März 1554 an Ambrosius Blaurer, „hat mich über die Maßen erquickt.“ [8] Auch in Basel waren also die Lutheraner mit der Hinrichtung Servets einverstanden.

[1] Ebd. VIII 820 ff. [2] Linder, Sulzer 34.

[3] Calvini Opera XIV 657: Rediit ab Helvetiis nuncius. Uno consensu pronunciant omnes, Servetum impios errores, quibus olim turbavit Satan ecclesiam, nunc renovasse et monstrum esse non ferendum. Cordati Basilienses. Tigurini omnium vehementissimi.

[4] Linder, Sulzer 34. Auch Hadorn meint in der Realenzyklopädie f. prot. Theol. XIX[3] (1906) 161, in Sulzers Gutachten über Servet „ist die Milde des Urteils auffällig“. Dagegen schreibt P. Wernle, Joh. Calvin. Akademischer Vortrag, Tübingen 1909, 8: Das Basler Gutachten „von Sulzer redigiert, läßt an Entschiedenheit im Sinne Calvins nichts zu wünschen übrig . . . Dadurch hat die Basler Kirche an der Hinrichtung Servets eine offenbare Mitschuld, und es ist wieder Sulzer, der Calvins Verteidigung des Serveturteils höchlich lobte“. Vgl. auch S. 10: „Sulzer stand mit seinem Herzen ganz klar auf der Seite der Lutheraner.“

[5] Calvini Opera XIV 645. [6] Vgl. oben S. 240 ff.

[7] Calvini Opera XV 44. [8] Ebd. 74.

Nicht anders war es in Lindau. Am 2. Januar 1554 schrieb der dortige, „streng lutherisch gesinnte“[1] Bürgermeister Hieronymus Pappus, der Vater jenes Johann Pappus, der später als Prediger in Straßburg das strenge Luthertum verteidigen sollte, an Bullinger, um ihm seine Befriedigung auszudrücken, daß der Häresiarch Servet die verdiente Strafe erlitten habe[2].

Wenden wir uns nun wieder nach Sachsen und Norddeutschland, um zu hören, wie dort in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts die Verbrennung Servets beurteilt worden ist.

Einer der bedeutendsten unter den lutherischen Theologen jener Zeit war Martin Chemnitz, Superintendent in Braunschweig. In seinen Loci theologici erwähnt er auch Servet, „dies Scheusal von einem Menschen“, und läßt keinen Zweifel darüber bestehen, daß er dessen Hinrichtung, über die er kurz berichtet, durchaus billigt[3].

Wie in Sachsen, am Hofe des Kurfürsten August, Servets Verbrennung beurteilt wurde, kann man aus einigen Predigten ersehen, die der Hofprediger Philipp Wagner 1579 vor seinem Herrn gehalten hat und nachher mit einer Widmung an den Kurfürsten in Druck gab[4]. In diesen Predigten, die vom Amt der Obrigkeit handeln, wird unter anderem der weltlichen Obrigkeit auch die Pflicht eingeschärft, die Ketzer aus dem Wege zu räumen.

„Es soll eine Obrigkeit verschaffen, daß die reine Lehre in ihren Landen und Städten vorgetragen werde, und soll dagegen abtun Abgötterei, Irrtum und Ketzerei und diejenigen, so solcher Dinge Anfänger gewesen und doch nicht abstehen wollen. Und da nun Ketzer, Rottengeister und falsche Lehrer nach Überweisung und Unterricht nicht abstehen wollen, tut eine Obrigkeit recht daran, daß sie die aus dem Wege räumt. Denn so man die wegtun soll, so den Leib beschädigen, viel mehr soll man die wegräumen, so die Seele verderben. Da kommen wir aber in eine schwere Disputation: Ob denn die Obrigkeit auch Macht hat, die überwiesenen Ketzer zu töten, weil der Rat zu Genf den Servetum, der nicht abstehen wollte von seiner Ketzerei, hat richten lassen. Da ist viel Disputierens darüber gefallen, und haben etliche weltlicher Obrigkeit so viel nicht einräumen wollen, auf daß Tyrannen nicht dergleichen Gewalt gegen uns Evangelischen, die sie auch für Ketzer halten, brauchen dürfen. Aber was recht ist, das muß man des Mißbrauchs halber nicht unterwegs lassen. Darum sagen wir noch, weil die Obrigkeit ein Beschützerin ist der ersten und anderen Tafel der zehn Gebote, so soll sie auch vornehmlich das, was zur göttlichen Ehre dienstlich, befördern, und was derselben hinderlich, verhüten und abschaffen. . . . Nun sind aber falsche Lehrer, Zauberer, Gotteslästerer dem Namen Gottes zuwider, und heißt das Gesetz Gottes solche Leute aus dem Wege räumen; so gibt es sich ja von selbst, daß die Obrigkeit nicht allein Macht, sondern auch

[1] Allg. deutsche Biographie XXV (1887) 163.

[2] I. H. Ottius, Annales anabaptistici, Basileae 1672, 116.

[3] Chemnitius, Loci theologici I, Francofurti 1690, 34.

[4] Der Hundert und Erste Psalm: Vom Stande und Ampt der Weltlichen Obrigkeit. Geprediget durch M. Philippum Wagner, Dresden 1579, O5.

Befehl hat, über reiner Lehre zu halten und gottloses Wesen und diejenigen, die es treiben, aus dem Wege zu räumen."

Vor Wagner war Nikolaus Selnecker, ein anderer bedeutender lutherischer Theolog, Hofprediger bei Kurfürst August gewesen. Als Professor und Superintendent in Leipzig veröffentlichte Selnecker im Jahre 1577 eine „Christliche Pädagogik", worin er, auf verschiedene Gründe sich stützend, darzutun sucht, daß der Genfer Magistrat recht getan habe, den Ketzer Servet hinrichten zu lassen[1].

Daß auch die damaligen sächsischen Melanchthonianer oder Philippisten, die sog. Kryptocalvinisten, Servets Hinrichtung billigten, versteht sich von selbst. In einer Schrift, welche die Wittenberger Philippisten im Jahre 1571 veröffentlichten, erwähnen sie unter anderem die „greulichen" Irrlehren Servets, der bis zum Tode auf dem Scheiterhaufen „in seiner teuflischen und mutwilligen Verstockung geblieben"; sie erinnern auch an Valentin Gentilis, „der zu Bern durch die weltliche Obrigkeit als ein überwiesener und halsstarriger Ketzer am Leben gestraft worden", und bemerken dann: „Wollte Gott, daß christliche Obrigkeit auch ihr Amt wider diese neuen Lästerer (nämlich die Flacianer und andere theologische Gegner) gebrauchte und nach dem Exempel der alten christlichen Kaiser nicht gestattete, so öffentliche Gotteslästerung zu schreiben und in Druck zu geben."[2] Die unduldsamen Schüler Melanchthons, Kaspar Peucer, Christoph Pezel und andere, ahnten wohl nicht, daß die von ihnen aufgerufene „christliche Obrigkeit" bald nachher mit großer Strenge gegen sie selber einschreiten würde.

Im Jahre 1568 hatte Andreas Hondorf, lutherischer Prediger zu Droissig in Sachsen, ein „Exempelbuch" veröffentlicht, das großen Anklang fand. Nach Hondorfs Tod suchte Vinzenz Sturm, Schullehrer in Bitterfeld, das vielbegehrte Werk fort und fort zu verbessern und zu vermehren. Dabei ging ihm sein Vater Wenzeslaus Sturm, Pfarrer und Superintendent zu Bitterfeld, fleißig an die Hand; insbesondere ließ es sich dieser

---

[1] Paedagogia Christiana I, Francofurti 1577, 186 f. Selnecker behandelt hier die Frage: An Senatus Genevensis recte fecerit, interficiens Servetum haereticum? Er bejaht die Frage, wobei er unter anderem ausführt: Si haeretici manifeste convicti, cum admonentur et edocentur, obtemperare noluerint, recte facit magistratus, si eos e medio tollat. Si enim tollendi sunt qui corporibus nocent, multo magis tollendi sunt, qui salutem animarum corrumpunt. . . . Et sic recte fecit Senatus Genevensis, quod sustulerit Servetum. . . . Et sic Valentinus Gentilis recte supplicio affectus est et Heydelbergae Sylvanus, et alibi alii similes a piis magistratibus etiam corporali castigatione cohibiti sunt, ne virus suum spargerent et ecclesias et scholas inficere suo veneno possent.

[2] Von der Person und Menschwerdung unsers Herrn Jhesu Christi der waren Christlichen Kirchen Grundfest, Wittenberg 1571, Ee 2a Ee 3a.

angelegen sein, den von Hondorf und Vinzenz Sturm gesammelten Beispielen verschiedene „Lehrartikel" beizufügen. In der Vorrede zum zweiten Teile des Exempelbuches, vom 29. September 1589, konnte der Bitterfelder Superintendent mit Genugtuung hervorheben, daß Nikolaus Selnecker, der Dekan der Leipziger theologischen Fakultät, die neue Bearbeitung zum guten Teil gelesen und Gefallen daran gefunden habe. Und nicht mit Unrecht: „denn ich die Lehrartikel aus den Schriften meiner Lehrer (Luther, Melanchthon, Bugenhagen) gelesen, imitiert und alles daraus exzerpiert habe und nichts Neues und Verwerfliches darzugetan". Unter diesen Lehrartikeln, die W. Sturm aus den Schriften seiner Wittenberger Lehrer „exzerpiert" hat, befindet sich im Abschnitt, der beim vierten Gebot Gottes von den Pflichten der weltlichen Obrigkeit handelt, eine Abhandlung über die Frage, „ob weltliche Obrigkeit möge und könne die Ketzer töten"[1].

Zunächst führt der lutherische Superintendent Klage über die Nachlässigkeit der „jetzigen Bischöfe und geistlichen Prälaten", die „alle falschen Lehren unhinderlich ausspreng en und lehren lassen und einen jeden glauben lassen, was er will". Diesen pflichtvergessenen Prälaten werden die „gottesfürchtigen weltlichen Potentaten, Fürsten und Herren" gegenübergestellt, die in ihren Ländern die reine Lehre predigen lassen und jede falsche Lehre streng verbieten. Da diese weltlichen Potentaten „aus rechtem göttlichem Eifer" halsstarrige Ketzer und falsche Lehrer „nach ordentlichem Erkenntnis haben töten lassen", ist viel darüber disputiert worden, „ob auch die weltliche Obrigkeit Macht habe, die Ketzer am Leben zu strafen". Sturm führt nun einige Gründe an, die von den Vertretern der Toleranz geltend gemacht würden. Diese Gründe sind aber für ihn nur „Scheinargumente", auf welche „fromme Christen diese rechte christliche Antwort geben sollen":

„Die ordentliche weltliche Obrigkeit ist eine Beschützerin und Erhalterin des ganzen göttlichen Gesetzes beider Tafeln, auch der ersten, daß sie über der reinen Lehre Gottes Worts halte und dieselbe helfe fortpflanzen, daß sie alle Gotteslästerung, Abgötterei Zauberei, Meineid ernstlich strafe und abschaffe. Die Ketzer aber und abgöttischen Zauberer sind die größten und ärgsten Gotteslästerer, welche Gottes Gebot der Obrigkeit befiehlt wegzuräumen. Deshalb tut weltliche Obrigkeit recht, daß sie die Ketzer und alle falschen Lehrer, die Abgötterei einführen wollen, wegtut, und wo sie nicht ablassen, sich bekehren, auch keinem ordentlichen Erkenntnis und Vermahnung folgen wollen, daß sie dieselben am Leben strafe, nach dem Exempel der heiligen Könige in Juda und Israel im Alten Testament und der gottseligen Kaiser und Könige im Neuen Testament; wie denn auch recht und billig der Rat zu Genf den Erzketzer Servetum hat töten lassen."

In demselben Sinne hatten auch Hondorf und Vinzenz Sturm in den früheren Ausgaben des Exempelbuches erklärt, Servet sei als „ein arg-

[1] Promptuarium Exemplorum. Historien und Exempelbuch II, Leipzig 1588, 172 f.

listiger und spitziger Häretikus" zu Genf „nach billigem Urteil" verbrannt worden[1].

In seinen Ausführungen über die Bestrafung der Ketzer beruft sich Wenzeslaus Sturm ausdrücklich auf Melanchthon und auf die Postille von Viktorin Strigel. Von Melanchthon erwähnt er besonders den Brief an Calvin über die Hinrichtung Servets. Dieser Brief ist genügend bekannt[2]. Weniger bekannt ist Strigels Postille. Dies Werk, eine lateinische Erklärung der sonntäglichen Evangelien, ist im Jahre 1584 von Chr. Pezel herausgegeben worden. Mit der Abfassung desselben begann Strigel Ende 1545 als angehender Professor in Wittenberg. Eine große Selbständigkeit verrät diese Jugendschrift nicht. Strigel wiederholt nur, was er in den Vorlesungen seiner Wittenberger Lehrer gehört und in ihren Schriften gelesen hatte. Aber gerade deshalb ist sein Werk von Interesse. Wie der Herausgeber hervorhebt, kann man daraus ersehen, was zur Zeit, da die „Wiederhersteller der reinen Lehre" noch am Leben waren, in Wittenberg gelehrt worden ist. Das gilt nun auch von Strigels Ausführungen über die Pflichten der Obrigkeit den Ketzern gegenüber. Er behandelt diese Frage in der Mitte Februar 1546 niedergeschriebenen Erklärung des Evangeliums vom fünften Sonntag nach dem Dreikönigsfeste[3]. In Übereinstimmung mit Luther und Melanchthon lehrt er, daß die offenbaren Ketzer als Gotteslästerer zu betrachten sind und daher von der weltlichen Obrigkeit ebenso wie die Räuber, Diebe und andere Verbrecher streng bestraft werden sollen[4]. Ganz dieselbe Ansicht vertrat Strigel zehn Jahre später als Professor in Jena, wobei er sich ausdrücklich und mit vollem Recht auf Luther (Erklärung des 82. Psalms) beruft, dessen Autorität man ohne Gefahr folgen könne[5].

Es ist Sitte heutzutage unter den protestantischen Historikern, die Unduldsamkeit und Gewissenstyrannei, die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in den protestantischen Gebieten, insbesondere auch in Sachsen, an den Tag trat, streng zu verurteilen. Eines nur wird dabei öfter übersehen: der Umstand nämlich, daß die späteren protestantischen Theologen und Fürsten bei ihrem unduldsamen Vorgehen nur die Grundsätze befolgten, die von Luther und dessen nächsten Freunden und Mitarbeitern in zahlreichen Schriften verkündet worden waren.

---

[1] Promptuarium Exemplorum, Leipzig 1580, 49b.

[2] Vgl. oben S. 74.

[3] Postilla, Neapoli Palatinorum 1584, 235—244.

[4] Postilla 240: Quanquam ecclesiastica potestas tantum iudicat et excommunicat haereticos verbo, non occidit, tamen potestas civilis debet instituere poenas et supplicia. Nam manifestae haereses sunt blasphemiae.

[5] Loci theologici IV, Neapoli Palatinorum 1584, 153 ff.

Die Ansicht der sächsischen Theologen wurde auch geteilt von Johann Gigas, Prediger zu Freystadt in Schlesien, der in seinen Predigten erklärte: „Die weltliche Obrigkeit soll das Schwert in Gottesfurcht frisch schneiden lassen wider die Sünden der ersten und andern Tafel, soll Mörder und Ehebrecher strafen, auch halsstarrige Ketzer und Gotteslästerer, wie Servetus billig verbrannt ward.“[1]

Zu den bekanntesten lutherischen Theologen der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gehört Johann Wigand, der die letzten Jahre seines Lebens in Preußen zubrachte. Als Professor an der Hochschule zu Königsberg veröffentlichte er im Jahre 1575 gegen die Servetianer oder Antitrinitarier eine eigene Schrift, worin er die Hinrichtung des spanischen Häretikers ausdrücklich billigt[2]. Als Bischof von Pomesanien und Samland gab er fünf Jahre später eine Schrift über die „Verfolgung der Frommen“ heraus. Als „Fromme“ oder Rechtgläubige gelten ihm selbstverständlich nur die Lutheraner, und zwar die Lutheraner seiner Richtung. Diese allein, wenn sie verfolgt werden, verdienen „Märtyrer“ genannt zu werden; dagegen haben die falschen Religionen nur „Teufelsmärtyrer“. Deshalb kann Servet, der mit Recht hingerichtet worden ist, nicht als Märtyrer gelten[3]. Eingehend sucht auch Wigand in dieser Schrift nachzuweisen, daß die weltliche Obrigkeit gegen die hartnäckigen Bekenner falscher Glaubenslehren, die als Gotteslästerer zu betrachten seien, mit Strenge, nötigenfalls auch mit Todesstrafe vorgehen solle[4]. Denselben Nachweis führt er noch viel ausführlicher in einer weiteren Schrift, die er 1582 gegen die Wiedertäufer erscheinen ließ, und worin er sich besonders auf Melanchthon und Bullinger beruft[5].

Die Ausführungen der letzteren Schrift hat im Jahre 1599 Konrad Schlüsselburg, Superintendent in Stralsund, im XII. Bande seines umfangreichen Ketzerkatalogs wörtlich abgedruckt[6]. Der XI. Band ist den Servetianern gewidmet. Daß auch hier Servets Verbrennung gebilligt wird, braucht wohl nicht eigens hervorgehoben zu werden[7].

So haben denn von 1553 an bis zum Schlusse des 16. Jahrhunderts in Mittel-, Süd- und Norddeutschland die vornehmsten Wortführer des Luthertums Servets Hinrichtung ausdrücklich gutgeheißen[8].

[1] Postilla der Sontags Evangelien. Winterteil. Frankfurt a. O. 1571, 121 a.

[2] De Servetianismo seu de Antitrinitariis, Regiomonti 1575, 35.

[3] De persecutione piorum, Francof. ad Moen. 1580, 168 201.

[4] Ebd. 128 ff 197 212. [5] De Anabaptismo, Lipsiae 1582, 194—232.

[6] Catalogi Haereticorum XII, Francofurti 1599, 608 ff.

[7] Ebd. XI 12 121.

[8] Ähnlich dachte in Dänemark der lutherische Prediger und Theologieprofessor Nikolaus Hemming. Vgl. dessen Syntagma institutionum christianarum, Hafniae

Ein Tadler dieser Hinrichtung konnte bisher bei den Lutheranern des 16. Jahrhunderts nicht namhaft gemacht werden. Wohl hat sich einmal der Württemberger Streittheolog Jakob Andreä über das Verfahren der Calviniſten gegen Servet abfällig ausgeſprochen; aber einige Jahre früher hatte Andreä ſelber mit ſeiner Unterſchrift beſtätigt, daß „die Richter recht getan, die Servetum geſtraft haben“[1]. Immerhin darf man ſeine ſpätere Ausſage nicht außer acht laſſen. Sie findet ſich in einer Streitſchrift, die Andreä im Jahre 1574 gegen die Zürcher Prediger veröffentlicht hat[2]. Indem er die Zwinglianer und Calviniſten eines „mörderiſchen Geiſtes“ beſchuldigt, hebt er hervor, daß dieſer Geiſt auch für die Lutheraner gefährlich werden könne:

„Was wir uns dann ſeines Mordens halber zu verſehen haben, iſt nicht allein aus den Exempeln zu ſchließen, da ſie ſchon angefangen zu würgen, ſondern ſolches iſt gleicher Geſtalt ſchon auch öffentlich durch ſie ſelbſt in öffentlichen Schriften erkläret. Denn nachdem Servetus zu Genf verbrannt worden, und ſolch Exempel vielen Leuten übel gefallen[3], weil ein großer Unterſchied iſt zwiſchen einem wiſſentlichen Gotteslaſterer und einem in Glaubensſachen irrenden Menſchen, und noch wohl Mittel vorhanden geweſen, anderer Geſtalt zu fahren, haben ſie eine öffentliche Schrift durch den Druck ausgehen laſſen, darin ſie ſchließen, daß man einen überzeugten und genugſam vermahnten Ketzer am Leben ſtrafen ſoll. Wie aber ſolches nicht allein mit dem Evangelium und den apoſtoliſchen Schriften, ſondern auch mit der lieben Väter, ſonderlich des hl. Auguſtinus Lehre übereinſtimme, das will ich dem chriſtlichen Leſer allein aus einem einzigen Spruch Auguſtini zu bedenken geben, da er ſchreibet: Es habe keinem Frommen niemals gefallen, auch einen überzeugten Ketzer bis auf den Tod zu verfolgen; denn die Kirche verfolget nicht, ſondern leidet Verfolgung. Dadurch doch der chriſtlichen Obrigkeit unbenommen, gebührenden Ernſt vorzunehmen, falſche Lehre zu verhindern und die in Irrtum gefallen, zurückzubringen, und nicht vonnöten, das Schwert zu gebrauchen. Dieweil aber ſolches unangeſehen ſie einmal bei ſich als recht geſchloſſen, wenn einer ihrem Fürgeben nach für einen Ketzer erkannt und nach ihrem Erkenntnis überzeugt, und ihnen nicht recht geben würde, iſt leichtlich zu erachten, wenn ſie ſo mächtig werden ſollten, was ſie für ein Würgen in der Kirche Gottes anrichten würden. Sonderlich aber müßten vor allen andern wir arme Lutheriſche herhalten, die ſie, doch mit Ungrund, ſo vieler greulichen und erſchröcklichen Ketzereien nicht allein verdenken, ſondern mit offenbarer, unverſchämter Lüge ausrufen. Darum ſoll niemand zweifeln, ſondern für gewiß halten, daß der zwingliſche Geiſt, wie er ein verlogener Geiſt iſt, alſo auch ungezweifelt ein mörderiſcher Geiſt ſei.“

Andreä alſo, der 1557 Servets Hinrichtung gebilligt hatte, erklärte im Jahre 1574, es wären wohl noch Mittel vorhanden geweſen, mit dem Ketzer

---

1581, 17: Damnamus etiam impium et impurissimum nebulonem, Michaelem Servetum, qui rabiose contemptis sanctorum patrum consiliis, Arii et aliorum fanaticorum hominum damnatas haereses revocare conatus est, quem iuste accusatum a D. Iohanne Calvino, merito Genevates affecere supplicio.

[1] Vgl. oben S. 72 f.

[2] Andreä, Widerlegung der Predicanten Antwort zu Zürch auff Herrn Johann Brentzen Teſtament, Tübingen, 1574 118 f.

[3] Vgl. oben S. 240.

„anderer Gestalt zu fahren". Ob er dies bloß zum Zwecke der Polemik getan, um den „mörderischen Geist" der Gegner besser brandmarken zu können[1], oder ob er im Laufe der Jahre seine Ansicht wirklich geändert habe, mag dahingestellt bleiben.

21. Die Professoren Vermigli und Zanchi als Theoretiker der Intoleranz.

Die zwei Professoren, deren unduldsame Theorien im folgenden kurz dargestellt werden sollen, stammen aus Italien; beide haben in den religiösen Streitigkeiten des 16. Jahrhunderts eine nicht unwichtige Rolle gespielt. Petrus Martyr Vermigli, ein abgefallener Augustiner-Chorherr, kam 1542 nach Straßburg. Butzer nahm ihn in sein Haus auf und verschaffte ihm die durch den Tod Capitos erledigte Professur am Predigerseminar. Zur Zeit des Interims begab sich der italienische Flüchtling nach England, um im Jahre 1553 wieder nach Straßburg zurückzukehren. Da jedoch der Parteigänger Calvins mit den lutherischen Predigern sich nicht vertragen konnte, verließ er 1556 für immer das Elsaß, um einem Rufe nach Zürich zu folgen; hier ist er als Professor der Exegese im Jahre 1562 gestorben[2]. Sein Gesinnungsgenosse und Landsmann Hieronymus Zanchi, ebenfalls ein abtrünniger Augustiner-Chorherr, zeigte weniger Eile, vor den Eiferern des strengen Luthertums den Rückzug anzutreten. Als Professor der Theologie 1553 nach Straßburg berufen, blieb er im Elsaß bis 1563; dann ging er als Prediger nach Chiavenna. Im Jahre 1567 erhielt er eine Professur in Heidelberg, wo er bald als Lehrer und theologischer Schriftsteller einen großen Einfluß ausübte. Als aber 1576 nach dem Tode des Kurfürsten Friedrich III. der neue Gebieter Ludwig VI., ein Anhänger des strengen Luthertums, den Calvinismus in der Pfalz verbot, mußte Zanchi Heidelberg verlassen; er fand eine Anstellung an der vom calvinisch gesinnten Pfalzgrafen Johann Casimir zu Neustadt a. d. Hardt gegründeten Schule. Gestorben ist er im Jahre 1590[3]. Sehen wir nun, was diese zwei Professoren über die Pflicht der Intoleranz gelehrt haben.

Bei Besprechung der Pflichten, welche die weltliche Obrigkeit bezüglich der Religion den Untertanen gegenüber zu erfüllen hat, werden diese Untertanen von den beiden Theologen gewöhnlich in verschiedene Klassen eingeteilt:

---

[1] Daß er selber nichts weniger als tolerant gewesen, ist bereits oben (S. 265) bemerkt worden.

[2] K. Schmidt, P. M. Vermigli [Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der reformierten Kirche, VII], Elberfeld 1858.

[3] K. Schmidt, G. Zianchi, in den Theol. Studien und Kritiken 1859, 625—708.

Heiden, Türken, Papisten, Ketzer usw. Wir berücksichtigen bloß die zwei vornehmsten Klassen: die Katholiken und die Ketzer. In den Augen der beiden Professoren sind die Papisten im allgemeinen schlimmer als die Ketzer: es sind vollständige Apostaten, Ungläubige, Götzendiener; sie gehören nicht zur christlichen Kirche. Die Ketzer hingegen sind Leute, die der wahren Kirche untreu werden, indem sie die eine oder die andere wichtige Glaubenswahrheit nicht annehmen wollen. Die Pflichten der Obrigkeit sind nun verschieden, je nachdem es sich um Katholiken oder um einfache Ketzer handelt.

Die Pflichten in Betreff der Katholiken lassen sich in zwei Sätze zusammenfassen: erstens soll die Obrigkeit die katholische Religion ausrotten; zweitens soll sie die Katholiken nötigen, die protestantische Religion anzunehmen.

Vermigli behandelte diese Frage zu Straßburg im Jahre 1554 bei Erklärung des Buches der Richter[1]. Die Fürsten und städtischen Obrigkeiten, lehrte er bei dieser Gelegenheit, dürfen in ihren Gebieten den Ungläubigen (d. i. den Katholiken) die Ausübung einer falschen und gottlosen Religion nicht gestatten[2]; sie müssen vielmehr allen Aberglauben und jedwelche Abgötterei gänzlich ausrotten[3]. Sollten sie eine derartige Gottlosigkeit dulden, so würden sie eine schwere Schuld auf sich laden[4]; sie wären verantwortlich für die Schandtaten, die von den Untertanen verübt werden[5].

Gerade zur Zeit, wo Vermigli diese Grundsätze vor den angehenden Theologen entwickelte, richteten die Straßburger Prediger eine drohende Petition an die Stadtbehörde, um die Abschaffung des katholischen Gottesdienstes zu erzwingen[6]. Die hiesigen Prediger, schrieb Vermigli an Calvin den 24. September 1554, tun all ihr mögliches, um die Abschaffung der Messe zu erlangen. Sie haben zu diesem Zwecke eine Petition an den Magistrat

[1] Vermilii in librum Iudicum commentarii[3], Tiguri 1571, 36 f 172 ff. Die erste Ausgabe dieses Werkes erschien 1561, mit einer Widmung des Verfassers an die Straßburger Scholarchen, Zürich, 22. Dezember 1560. Die Ausführungen über die Pflichten der Obrigkeit sind auch abgedruckt in Vermilii Loci communes . . . ex variis ipsius authoris scriptis in unum librum collecti, Tiguri 1580, 102 ff 473 ff.

[2] In librum Iudicum 36a: Caveant ne infidelibus pravos ritus et ceremonias impias in suis ditionibus concedant.

[3] Nostri magistratus omnes idololatrias, blasphemias et superstitiones . . . omnino tollere debent (180a).

[4] Sane magistratus non potest non damnari, quando idololatriam fovet, cum ad vindicanda scelera gladium habeat. Vel igitur statuere oportet, idololatriam non esse scelus, aut una cum aliis a magistratu est vindicanda (36a).

[5] Rex enim cum istos (Götzendiener und Ketzer) videt et patitur, perinde facit ac si se illis adiungeret et eorum flagitiis faveret (180a).

[6] Vgl. Paulus, Die Straßburger Reformatoren und die Gewissensfreiheit, Freiburg 1895, 70 ff.

gerichtet mit der Drohung, die Stadt zu verlassen, wenn man ihrem Wunsche nicht nachkomme. Ihr Gewissen, sagen sie, erlaube ihnen nicht, den Kirchendienst zu versehen in einer Stadt, wo die Abgötterei geduldet werde. Der Magistrat hat jedoch ihr Begehren zurückgewiesen unter dem Vorwande, es stehe ihm kein Recht über die Stiftskirchen zu, da diese Kirchen nur vom Kaiser abhingen[1].

Mit einem solchen Bescheide waren weder die Prediger noch Vermigli zufrieden. Lebten auch sonst die lutherischen Prädikanten und die Anhänger Calvins miteinander auf wenig friedlichem Fuße, so waren sie doch ganz einig, wenn es sich um die Unterdrückung der Katholiken handelte. Der Magistrat, erklärte Vermigli in seinen Vorlesungen, behauptet, es stehe ihm über die Stiftskirchen kein Recht zu. Sollte man aber in diesen Kirchen einen Mord verüben oder eine Verschwörung gegen die Stadt anzetteln, würde dann der Rat die Mörder und Verschwörer ungehindert schalten und walten lassen? Nun verübt man in diesen Kirchen viel schwerere Verbrechen als Mordtaten und Verschwörungen, Gotteslästerungen nämlich und Abgöttereien. Und ein Magistrat, der für christlich angesehen werden will, sollte sich nicht darum kümmern?[2]

Der Kaiser will aber, sagt man, daß die Messe geduldet werde. Dem Kaiser ist hierin nicht zu gehorchen, erwidert der protestantische Lehrer. Untergeordnete Behörden sollen der höchsten Obrigkeit kein Gehör schenken, wenn diese ihnen befiehlt, eine falsche Religion zu dulden. Wenn auch Empörungen soviel als möglich vermieden werden müssen, so soll man doch eher zu den Waffen greifen, als einem solch gottlosen Befehle sich fügen[3]. Gesetzt, der Kaiser wollte die Stadt zu Grunde richten oder ihr die alten Privilegien entreißen, so würde man gewiß ein solches Vorgehen nicht dulden; man würde viel eher mit den Waffen in der Hand sich dem Kaiser widersetzen. Nun ist aber die papistische Abgötterei ein viel größeres Übel, und trotzdem wird sie geduldet und kann öffentlich an den Tag treten! Und was noch das Traurigste ist: dies alles duldet man in einer Stadt, in welcher schon längst das Licht des Evangeliums aufgegangen![4]

---

[1] Calvini Opera XV 236.

[2] Iam vero scelera longe graviora quam homicidia et coniurationes ibi committuntur, idololatria, inquam, sacrilegium et blasphemia (179a).

[3] Si princeps superior inferioribus magistratibus iubeat, ut in suis civitatibus missam recipiant, certe parere non debent (179). Consultum nihilominus est, in iis rebus, quantum fieri potest, seditiones caveantur (37a).

[4] Si eadem potestas civitatem perdere aut privilegia eripere aut minuere conaretur, id nunquam ferrent, ad arma potius conclamarent. Haec autem, quae multo graviora et acerbiora sunt, palam in luce fiunt et feruntur (37a). Als einige Jahre später der aufgehetzte Pöbel durch gewaltsames Eingreifen dem katholischen Gottes-

Vermigli geht noch weiter. Die Obrigkeit, so fährt er fort, darf sich nicht damit begnügen, den falschen Gottesdienst zu verbieten; es ist auch ihre Pflicht, nach Kräften die wahre Religion, d. h. den Protestantismus, zu fördern. Sie soll daher die ungläubigen Untertanen in der reinen Lehre fleißig unterrichten lassen; nach genügender Unterweisung muß dann das Volk zur Annahme der wahren Religion gezwungen werden[1].

Hier könnte aber jemand einwenden: Es wird noch Personen geben, die von der Wahrheit unserer Religion nicht überzeugt sind. Nötigt man nun diese Leute zum Empfang der Sakramente, so werden sie zur Sünde gezwungen[2]; denn sie werden gegen ihr Gewissen handeln, und der Apostel sagt ja, daß alles, was gegen das Gewissen geschehe, eine Sünde sei. Vermigli antwortet: Die Obrigkeit befiehlt ihren Untertanen nichts Unbilliges, sondern nur, was gut und recht ist. Geschieht es nun, daß dabei eine Sünde mitunterläuft, so ist dies nicht die Schuld der Obrigkeit, sondern der Untertanen, die lieber im Unglauben verharren wollen, als die reine Lehre annehmen. Übrigens wissen ja die Papisten wohl, daß man die von Christus eingesetzten Sakramente empfangen müsse; sie dürfen sich deshalb nicht beklagen, wenn sie von der Obrigkeit dazu angehalten werden[3].

Diese Maßregeln soll jedoch die Obrigkeit nur gegen ihre eigenen Untertanen in Anwendung bringen. Die Reisenden und die fremden Kaufleute kann man frei lassen; doch muß man sie sorgfältig überwachen, damit sie keine verderblichen Irrlehren unter das Volk ausstreuen. Was aber die Untertanen betrifft, mögen es Eingeborene oder Eingewanderte sein, so ist Strenge erfordert: alle ohne Ausnahme[4] müssen zur Ausübung der wahren Religion gezwungen werden. So war es im Alten Testamente bei den Juden, so soll es auch bei den Christen sein[5].

---

dienst in Straßburg ein jähes Ende bereitete, da war Vermigli voll des Jubels über „die sehr schöne und sehr heilige Tat"; von Zürich aus beglückwünschte er die Stadt, daß sie endlich von den letzten Überresten des kanaanitischen Götzendienstes gereinigt worden: Ob rem pulcherrime ac sanctissime gestam vobis plurimum gratulor. Widmungsschreiben zum Kommentar über das Buch der Richter.

[1] Cum diu fuerint instructi ac edocti, ad sanos et puros cultus adigant (366).

[2] Si princeps non adhuc de veritate persuasos ad rectum Sacramentorum usum cogat, eos in peccatum praecipitabit (36b).

[3] Neque Papistae, qui hodie feruntur a christianis magistratibus, ignorant sacramentis a Domino institutis esse utendum. Non itaque iure conqueri poterunt de suis magistratibus, si ea velint recte atque ordine ipsis administrari (36b).

[4] Die Juden können geduldet werden, lehrt Vermigli; doch müsse man sie zwingen, daß sie öfters christliche Predigten anhören (38b).

[5] Premenda censeo Israelitarum vestigia ... Nullum suum civem patiantur (principes), vel natum vel adventitium, quin ipsum ad sacra et ceremonias cum verbo Dei consentientes adigant (37a).

Mit Vermigli stimmt Zanchi vollkommen überein. Sowohl in Straßburg als in Heidelberg behandelte letzterer wiederholt in sehr ausführlicher Weise die Pflichten der weltlichen Obrigkeit in Bezug auf die Religion; insbesondere stellte er 1576 zu Heidelberg bei der Erklärung des Dekalogs mehrere Thesen auf, um zu zeigen, wie man mit den Katholiken verfahren solle[1].

Zuerst erörtert er die Frage, ob ein Fürst in seinem Gebiete den Katholiken zur Abhaltung ihres Gottesdienstes Kirchen überlassen könne. Antwort: Ein frommer Fürst soll und darf keineswegs den katholischen Untertanen zur Abhaltung ihres Götzendienstes Kirchen überlassen; er muß ihnen vielmehr die Kirchen, die sie noch haben, entreißen, um dieselben mit allen Götzen, die sich darin befinden, zu zerstören oder doch wenigstens von allem abergläubischen Unrate zu reinigen[2].

Sogar das Niederreißen der katholischen Gotteshäuser befürwortet also Zanchi. Allerdings ist er nicht so radikal wie andere Neuerer des 16. Jahrhunderts. „Es fehlt nicht", sagt er, „an frommen und gelehrten Männern, die der Ansicht sind, daß man alle Kirchen der papistischen Götzendiener, wie auch alle andern Denkmale des Aberglaubens von Grund aus zerstören müsse; jede Spur davon solle man austilgen, damit später das Volk an den früheren Aberglauben nicht erinnert werde und demselben sich nicht wieder zuwende. Aus diesem Grunde und auch wegen des göttlichen Befehles behaupten etliche, und zwar sehr gelehrte und fromme Männer, die Kirchen, in denen Götzendienst getrieben worden, besonders wenn sie Heiligen gewidmet sind, müssen gänzlich zerstört werden; auch gezieme es sich nicht, daß die Christen an solchen unreinen Orten ihren geläuterten Gottesdienst feiern." Zanchi selbst geht nicht so weit. Nicht als ob er die Zerstörung der katholischen Kirchen mißbillige; im Gegenteil, er lobt den Eifer der frommen Männer, die solches getan haben; er lehrt auch, daß es oftmals und an vielen Orten ratsam sei, die katholischen Kirchen dem Boden gleich zu machen; doch ist er der Ansicht, daß man diese Kirchen auch beibehalten könne, um sie in protestantische Tempel umzuwandeln[3].

Dagegen müssen alle Altäre, Kruzifixe, Gemälde und Bilder, die priesterlichen Kleider, die goldenen Kelche, die Weihrauchfässer und andere dergleichen Sachen, alle diese Werkzeuge des alten Aberglaubens müssen gänzlich

[1] Für die folgenden Ausführungen benutzte ich Zanchii Opera omnia theologica, Genevae 1619. Acht Foliobände.

[2] Non debet pius Princeps nec bona potest conscientia permittere pontificiis in sua ditione degentibus sibique subditis templa ad suos idololatricos cultus exercendos, haereticamque doctrinam praedicandam concedere, sed potius, si quae habent, ea aut evertenda cum omnibus idolis et falsis cultibus, aut saltem sublatis superstitionibus omnibus repurganda curare (IV 799).

[3] Opera IV 709 711.

vernichtet werden[1]; insbesondere sind die Bilder wegzuschaffen: die Gemälde muß man auskratzen, die Standbilder zerschlagen oder verbrennen[2]. Man hüte sich wohl, lehrte seinerseits Vermigli, die Bilder bloß aus den Kirchen zu entfernen; man muß sie gänzlich vernichten und nicht irgendwo aufbewahren, sonst könnten sie später wieder einmal in den Kirchen aufgestellt werden[3].

Wenn hochgeachtete Universitätsprofessoren eine solche Sprache führten, darf es uns da noch wundern, daß so manche unersetzliche Erzeugnisse der mittelalterlichen christlichen Kunst im 16. Jahrhundert zerstört worden sind?

Hätte man sich doch mit dieser Zerstörung der Kunstwerke begnügt! Allein nicht nur die ehrwürdigen Denkmale der katholischen Vorzeit, auch die katholische Religion selber sollte gänzlich ausgerottet werden. Dies lehrt Zanchi ausdrücklich.

Die Fürsten, so führt er aus, sind verpflichtet, ihre Gebiete von aller Abgötterei (so nennt er stets die katholische Religion) und aller falschen Lehre zu reinigen[4]. Öffentliche Gotteslästerungen, öffentliche Abgöttereien dürfen auf keinerlei Weise geduldet werden; die Obrigkeit muß sie abstellen, sollte auch darunter die Welt zu Grunde gehen[5]. Keinem einzigen Untertanen ist zu gestatten, eine falsche Religion auszuüben[6].

Befiehlt der Kaiser den Reichsständen, in ihren Gebieten die katholische Religion bestehen zu lassen, so dürfen sie dem Kaiser nicht gehorchen. In solcher Angelegenheit dem kaiserlichen Befehle sich nicht widersetzen, hieße sich gegen das göttliche und menschliche Recht versündigen[7].

Die Obrigkeit darf noch weiter gehen und die katholischen Untertanen auch nötigen, die protestantische Religion anzunehmen; sie ist sogar dazu verpflichtet; doch soll sie zuerst die Untertanen in der reinen Lehre unterrichten lassen[8]. Wollen aber die Katholiken von einer solchen

[1] Tollenda omnino et destruenda sunt (IV 712).

[2] Sunt imagines pictae prorsus expungendae, sculptae autem et fusae in pulverem redigendae vel comburendae (IV 410).

[3] Loci communes 118a.

[4] Tenetur princeps suam ditionem omnibus repurgare idololatriis impiisque doctrinis, tantum abest, ut ullum impium cultum concedere debeat suis subditis (IV 799).

[5] Etiamsi ruat mundus (IV 409).

[6] Nulli . . . impios ritus retinere permittendi sunt (VIII 1, 555). Wie Vermigli, so lehrt auch Zanchi, daß man die Juden dulden könne; doch sollen sie gezwungen werden, christliche Predigten anzuhören (IV 795 f).

[7] Obedire non debent . . . Nisi te opponas, facis contra ius divinum et humanum (IV 800 f).

[8] Potest pius princeps subditos sibi idololatras, quales sunt pontificii, ad sanos et puros cultus adigere . . . Posse vero atque etiam debere tum demum eos ad sanos cultus adigere, manifestum est (IV 801).

Unterweisung nichts wissen, dann muß man sie zur Ausübung der protestantischen Religion mit Gewalt zwingen[1]. Daß die Fürsten das Recht und die Pflicht haben, solche Gewaltmaßregeln anzuwenden, ist ganz offenkundig. Wozu tragen sie denn das Schwert? Vielleicht nur, um die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten? Gewiß nicht! Mit der Gewalt des Schwertes sollen sie auch die Ehre Gottes, das Wohl der Kirche und das Heil der Seelen fördern. Es ist dies sogar ihre vornehmste Pflicht, und sie müssen dieser Pflicht nachkommen, wenn auch dabei die Welt einstürzen sollte[2].

Was ist aber zu tun mit Personen, die von der Wahrheit der protestantischen Religion nicht überzeugt sind? Darf man sie auch zum Empfang der Sakramente zwingen? Stürzt man diese Leute nicht in die Sünde, indem man sie nötigt, gegen ihr Gewissen zu handeln? Antwort: Diese Sünde ist nur etwas Zufälliges; der Fürst trägt dafür keine Schuld; hat er doch nur befohlen, was gut und recht ist[3].

Dadurch wird aber der Freiheit Gewalt angetan! Nicht im geringsten, erwidert Zanchi; der freie Wille wird durch die Obrigkeit keineswegs angetastet; sie zwingt ja nur den äußeren Menschen, daß er sich des äußerlichen Götzendienstes enthalte und die wahre Religion äußerlich ausübe[4].

Auf den Einwand, daß man auf diese Weise bloß Heuchler heranziehe, antwortet Zanchi: Gesetzt auch, daß einige sich mit den bloß äußerlichen Übungen begnügen, so wird diese Heuchelei auf jene zurückfallen, die sich deren schuldig machen; die Obrigkeit trifft keine Schuld, da es ja ihre Absicht nicht ist, daß Heuchelei getrieben werde[5].

Hieraus kann man ersehen, mit welchem Rechte Zanchi heute gerühmt wird als ein „Vertreter gemäßigter Richtung, besonders den Katholiken gegenüber!“[6] Diese „Mäßigung“ bestand eben darin, daß Zanchi, ebenso wie

[1] Respondeo: Pium magistratum posse pro authoritate sibi a Deo tradita et ... ex officio debere subditos suos a malo ad bonum, et a superstitionibus ad verum cultum cogere (IV 408).

[2] An magistratus possit eos cogere ad sacra verae Ecclesiae? Ja! Ratio est: 1. quia debet curare inprimis, ut gloria Dei et eius cultus promoveatur, etiamsi periret universus orbis; 2. quia debet curare ut vera Ecclesia Dei propagetur et deleatur Ecclesia Satanae (VII 2, 184).

[3] Peccatum hoc ex accidenti est; non autem princeps autor est suo edicto; statuit enim id quod sua natura bonum et utile est populis suis (IV 801).

[4] A magistratu non cogitur liberum arbitrium, sed homines ipsi quoad corpus, et ut abstineant ab externa idololatria atque ad externum verum cultum adigantur (IV 409).

[5] Ebd. 409.

[6] Th. Gümbel, Geschichte der protestantischen Kirche der Pfalz, Kaiserslautern 1885, 778. Hier und da wird auch behauptet, Zanchi habe im Gegensatz zu den andern protestantischen Wortführern seiner Zeit den Papst nicht für den Antichrist gehalten.

Vermigli, die völlige und gewaltsame Ausrottung der katholischen Religion verlangte[1].

Und merkwürdig! Dieselben Männer, die den protestantischen Fürsten die Austilgung der katholischen Kirche zur strengsten Pflicht machten, forderten von den katholischen Fürsten volle Freiheit für die Protestanten. Im Jahre 1562 richtete Zanchi an den Kardinal Karl von Guise einen Brief, worin er verlangte, daß man in Frankreich dem Protestantismus freien Lauf lasse. Wegen der Bedrückung der Protestanten in England durch Maria Tudor ruft er in einem Briefe an Bullinger Gottes Strafgericht über diese „gottlose Jezabel" herab; die katholische Regentin nennt er eine „barbarische, unmenschliche Hure". Elisabeth dagegen feiert er in einem Schreiben an Johann von Lasco als eine „heilige Königin" und wünscht, daß sie die letzten Spuren des Katholizismus in England austilge[2]. Vermigli beklagte sich ebenfalls sehr heftig über Maria Tudor (26. Juni 1554), was ihn jedoch nicht hinderte, einige Jahre später, am 22. Dezember 1558, ein längeres Schreiben an Elisabeth von England zu richten, um ihr die Ausrottung der katholischen Religion eindringlich ans Herz zu legen[3].

Ähnlich dachte auch Calvin: für sich und seine Lehre verlangte er volle Freiheit; die Katholiken dagegen sollten überall unterdrückt werden[4]. Franz

Dies wurde ihm allerdings von etlichen Eiferern vorgeworfen; er selber hat aber gegen diesen Vorwurf ganz energisch protestiert: Quod docuerim, antichristum non esse Pontificem Romanum ac universum eius regnum et satellitium, calumnia est ... Docui tam regnum Mahometis quam Papae esse regna antichristi (VII 1, 249). Vgl. VII 1, 58; VII 2, 285; VIII 2, 73 128 325.

[1] Es möge hier auch folgendes hervorgehoben werden: Nach T. W. Röhrich (Mitteilungen aus der Geschichte der evangelischen Kirche des Elsasses II, Straßburg 1855, 190) wären im Elsaß die Jesuiten die ersten gewesen, welche die gemischten Ehen zu verhindern suchten. Die Jesuiten kamen aber erst 1580 ins Elsaß, nachdem schon Zanchi und Vermigli aufs allerschärfste gegen die gemischten Ehen sich ausgesprochen hatten. Mit den Papisten, so lehrte Zanchi, darf man keine Ehe eingehen, da sie Götzendiener (idololatrae) sind (IV 799). Der Apostel Paulus verbietet die Ehe mit den Ungläubigen; die Papisten sind aber noch schlimmer als die Ungläubigen (infidelibus deteriores); sie treiben ärgere Abgötterei als die alten Kanaaniter; deshalb ist auch die Ehe mit ihnen verboten. Jene, die das Gegenteil behaupten, turpissime hallucinantur (VIII 2, 339 ff). Ebenso scharf spricht sich Vermigli gegen die gemischten Ehen aus. Die Ehen zwischen Protestanten und Katholiken hält er für ungültig (non sunt valida). Nach ihm würden die katholischen Theologen, die solche Ehen zwar für unerlaubt, nicht aber für ungültig halten, die größte Ungereimtheit lehren (in absurdum gravissimum se deiiciunt). Loci communes 150b. Vgl. 101b.

[2] Opera VIII 2, 149 130 166.

[3] Loci communes 571b 550.

[4] Jean Garnier, Calvins Nachfolger in der Leitung der französischen Kirche zu Straßburg, war nicht minder unduldsam. Im Jahre 1549 erklärte er in seiner Bekenntnisschrift: Je crois que au magistrat appartient non seulement d'avoir regard

Hotoman, ein französischer Flüchtling, der in Straßburg als Professor der Rechte eine Anstellung gefunden, schrieb am 25. September 1556 nach Genf, Calvin möge doch den Straßburger Ammeister (Bürgermeister) Matthias Pfarrer auffordern, „die Abgötterei und allen papistischen Unrat" gründlich wegzuräumen[1]. Der Genfer Neuerer beeilte sich, diesem Wunsche nachzukommen und den Straßburger Ammeister eindringlich zu ermahnen, die Stadt vom „papistischen Schmutz" zu reinigen[2]. Einige Jahre später wurde aber Straßburg auch vom „calvinischen Schmutz" gesäubert. Calvin geriet darüber in hellen Zorn. J. Marbach, der lutherische Superintendent, wurde von ihm eine wütende Bestie gescholten[3]. Nachdem aber Calvin zur Unterdrückung der Straßburger Katholiken aufgefordert hatte, wie konnte er dann mit einigem Rechte die Unduldsamkeit der lutherischen Prediger tadeln? In den Augen der Lutheraner galt ja die calvinische Lehre als eine „verderbliche Ketzerei"; Calvin und dessen Anhänger Zanchi und Vermigli hatten aber ausdrücklich gelehrt, die Ketzer seien sogar mit dem Tode zu bestrafen.

Die Frage, ob man jene, die eine wichtige Glaubenswahrheit leugnen, bestrafen müsse, wurde in Straßburg lebhaft besprochen bei Anlaß der Hinrichtung Servets. Am 9. Mai 1554 meldete Vermigli dem Genfer Freunde: Ich muß dir zu wissen tun, wie sehr ich mit allen gutgesinnten Männern bedaure, daß man gegen dich und die Wahrheit höchst albern und fälschlich zu behaupten wagt, die Ketzer seien nicht mit dem Tode zu bestrafen. So oft wir hier um unsere Meinung befragt werden, benutzen wir die Gelegenheit, um deine Sache, die auch die Sache der Wahrheit ist, zu verteidigen; besonders Zanchi und ich, wir sprechen zu deinen Gunsten sowohl öffentlich als in Privatgesprächen[4].

Was Vermigli in diesen Privatgesprächen zu sagen pflegte, können wir aus einem Briefe ersehen, den er zwei Jahre später, den 14. Februar 1556, an die Protestanten in Polen richtete: Was kann ich von Servet anderes sagen, denn daß er ein echter Sohn des Teufels gewesen? Der Genfer Magistrat hat wohl getan, ihn zum Tode zu verurteilen. Wer hätte auch seine verderbliche Lehre und seine unerträglichen Gotteslästerungen dulden

---

sur la politique, mais aussi sur les choses ecclésiastiques pour oster et ruiner toutes les idolastries et tous faux services de Dieu; pour destruire le royaume de l'Antechrist et toute faulse doctrine, chastier aussi et punir les faux prophètes qui mènent le povre populaire après les idoles et au lieu de l'Evangile preschent et enseignent les fables et traditions des hommes au déshonneur de Dieu. F. Buisson, Sébastien Castellion I, Paris 1892, 397.

[1] Calvini Opera XVI 316. [2] Ebd. XVI 487.

[3] Ebd. XX 151. [4] Ebd. XV 137.

können?[1] In seinen öffentlichen Vorlesungen sieht Vermigli vom einzelnen Falle ab, um die Frage von einem allgemeinen Standpunkt aus zu betrachten. Die Obrigkeit, sagt er unter Berufung auf Augustinus, bestraft den Ehebruch; warum sollte dann nicht auch die Ketzerei bestraft werden, die doch ein viel schwereres Verbrechen ist? Die Mörder werden zum Tode verurteilt; warum dann nicht auch die Ketzer hinrichten lassen, da doch erstere nur die Körper töten, während die zweiten die Seelen zu Grunde richten? Die Obrigkeit möge daher dieser Pflicht eifrig nachkommen, sonst werde sie den Verdacht erwecken, als sei sie mit den Ketzern und Gotteslästerern einverstanden[2].

Von Zanchi wurde dieselbe Frage viel ausführlicher behandelt. Am 26. Mai 1554 schrieb der Basler Arzt Wilhelm Gratarolus an Bullinger: Zu Straßburg hat Professor Zanchi eine ganze Woche hindurch in öffentlichen Vorlesungen die Frage besprochen, ob es der christlichen Obrigkeit gestattet sei, die Ketzer zum Tode zu verurteilen; vielleicht wird er darüber eine besondere Schrift veröffentlichen[3]. Dies war in der Tat Zanchis Absicht, wie er selber an Bullinger schreibt. Er zauderte jedoch mit der Herausgabe des Buches. Einerseits rieten ihm die Straßburger Freunde davon ab: die Katholiken, meinten sie, könnten sich auf eine solche Schrift berufen, um die Protestanten zu verfolgen; anderseits hatte soeben Calvins Schüler Theodor Beza gegen die Tadler seines Meisters eine längere Schrift erscheinen lassen, die Zanchis vollsten Beifall gefunden; und da er den Gegenstand gleichsam erschöpft hatte, so schien es dem Straßburger Professor fast unnötig, dieselbe Frage noch einmal zu behandeln. Trotzdem wollte er auf eindringliches Anraten Bullingers „zur größeren Befestigung der Kirchen in der wahren Lehre" seine Schrift drucken lassen[4]. Sie ist indessen niemals

[1] Loci communes 553b.

[2] In librum Iudicum commentarii 180; Loci communes 480 f.

[3] Calvini Opera XV 141. Wie Gratarolus selber über Servets Hinrichtung dachte, zeigt sein Brief an Bullinger vom 16. November 1553: Pertinacissimum illud Satanae instrumentum duas, nedum unam mortem meruisse credo. Ebd. XIV 666.

[4] Ebd. XV 237 f. Zanchi an Bullinger, 24. September 1554. Von Bezas Schrift (vgl. darüber oben S. 253 ff) sagt Zanchi: Non poterit non probari summopere piis omnibus (ebd. XV 238). In seinen Heidelberger Vorlesungen vom Jahre 1576 bemerkt er: Scripsit D. Beza iustum librum de haereticis a civili magistratu puniendis, in quo quidquid ab adversariis dici potuit, ita erudite fuit refutatum, ut nihil eis reliquerit, quod obiiciant (Zanchii Opera IV 582). Vermigli spendet ebenfalls der Schrift Bezas das größte Lob. In einem Schreiben an den Verfasser, 18. November 1554, sagt er ihm: Me ac, ut arbitror, mecum omnes pios et quotquot Ecclesiae salutem amant, gratias tibi agere ingentes, ob susceptum in scribendo laborem (Calvini Opera XV 316f).

erschienen; dagegen sind seine Straßburger Vorlesungen vom Jahre 1554 später in dessen gesammelten Werken veröffentlicht worden[1].

In diesen Vorlesungen wird zuerst der Stand der Frage genau festgestellt. Hier, so führt Zanchi aus, handelt es sich nicht um jene, die unserer Kirche nie angehört und die Wahrheit des Evangeliums nie anerkannt haben, wie da sind die Juden, die Türken oder die Papisten; wir haben es jetzt bloß mit jenen zu tun, die von der wahren Religion abfallen. Die Irrlehren dieser Ketzer können nun zweierlei Art sein: entweder untergraben sie das eigenste Fundament des Glaubens oder sie lassen dies Fundament unversehrt. Letztere Irrlehren, obgleich sie nur eine leichte Strafe verdienen, sollen dennoch nicht ungestraft bleiben; durch allzu große Nachsicht würden die Irrlehrer, die sich unterstehen, die Einheit des Glaubens zu zerreißen, in ihrem Trotze und in ihrer Frechheit nur bestärkt werden. Daher dürfen solche nicht fundamentale Abweichungen von der kirchlichen Lehre keineswegs geduldet werden; Prediger, die hartnäckig daran festhalten, muß man entfernen[2].

Viel strenger ist aber gegen jene Ketzer vorzugehen, die es wagen, sogar die Grundwahrheiten des Christentums zu verwerfen. Hierzu gehören vor allem die Arianer und alle, welche die Gottheit Christi leugnen, ebenso jene, die in Christus keine wahre menschliche Natur anerkennen, wie die Eutychianer, die Schwenkfeldianer, die Ubiquitaristen, die Manichäer; dann auch die Nestorianer, welche in Christus zwei Naturen annehmen, und die Pelagianer, welche das Amt des Erlösers leugnen oder abschwächen; endlich alle jene, die irgend einen Glaubensartikel offen bekämpfen[3]. Alle diese Irrlehrer, wenn sie ihrem Irrtum nicht entsagen wollen und auch noch andere damit anzustecken suchen, müssen unbedingt zum Tode verurteilt werden; ließe man sie am Leben, so würde dadurch das ewige Leben der Gläubigen gefährdet[4]. Die Obrigkeit hat daher das Recht und die Pflicht, über diese Ketzer die Todesstrafe zu verhängen[5].

[1] Zanchii Opera VII 2, 168—184: An magistratui christiano liceat haereticos occidere. Im Jahre 1576 behandelte Zanchi dieselbe Frage auch in Heidelberg bei Erklärung des Dekalogs (ebd. IV 581—587 802—803).

[2] Ebd. VII 2, 168; VI 2, 46.

[3] Qui aliquem ex articulis fidei non obscure oppugnat (VI 2, 46).

[4] Ii certe nullo modo sinendi sunt vivere, cum illorum temporalis vita aliis sit aeterna mors (VII 2, 168).

[5] Magistratus omnino potest et debet in hosce haereticos capitaliter animadvertere (VII 2, 189). In Heidelberg lehrte Zanchi: Liquido constat, modis omnibus aequissimum esse, et ex iure naturae atque gentium, ut saltem manifeste vereque blasphemantes Deum capitali supplicio puniantur. Quanto vero magis, si accedat etiam pertinacia? Quid, si suis etiam blasphemiis alios perdant? Est igitur

Die Fürsten und städtischen Obrigkeiten sind dazu verpflichtet kraft ihres Amtes. Muß doch die Obrigkeit die Schuldigen bestrafen, je nach der Größe ihrer Verbrechen; nun sind aber die Ketzer die allergrößten Verbrecher; deshalb müssen sie am allerschärfsten bestraft werden[1]. Und wer sollte wohl etwas dagegen einzuwenden haben? Läßt man doch auch die Falschmünzer hinrichten, und die Ketzer, welche das Evangelium fälschen, sollten straflos ausgehen? Man tötet die Diebe, die Räuber, die Mörder, und es wäre nicht gestattet, auch die Ketzer zu töten, welche Gott die Ehre rauben und die Seelen ins Verderben zu stürzen suchen? Über die Verräter irgend eines Fürsten oder einer Stadt wird die Todesstrafe verhängt, und dieselbe Strafe dürfte nicht verhängt werden über die Verräter Christi und der Kirche, über die Ketzer? Wahrlich, es kann kein Grund angegeben werden, warum die Mörder, die Aufwiegler, die Betrüger mit Recht zum Tode verurteilt werden, während es nicht gestattet sein sollte, dieselbe Strafe auch über die Ketzer zu verhängen. Sind doch letztere viel strafbarer als die Mörder und Aufwiegler, da sie sich nicht bloß an den Körpern und an einer Stadt, sondern vielmehr an den Seelen und der ganzen Kirche vergreifen?[2]

Zanchi fährt dann fort, seine These eingehend zu beweisen. Vor allem beruft er sich auf die Gesetzgebung und die Beispiele des Alten Testamentes. Nach dem jüdischen Gesetze, lehrt er, sollten die falschen Propheten und die Verächter der wahren Religion getötet werden. Nun war aber die politische Konstitution des Volkes Israel die beste aller Regierungsformen; unmöglich, etwas Vortrefflicheres zu erdenken. Die christliche Obrigkeit wird daher ganz weise handeln, wenn sie, im Anschluß an die jüdische Gesetzgebung, die Ketzer zum Tode verurteilt[3].

Wir übergehen die ziemlich wunderlichen Argumente, die der Professor der Exegese dem Neuen Testamente entlehnt; auch die übrigen Beweise: Verordnungen der Kaiser, Aussprüche der Väter, Lehrmeinungen der Scholastiker, sollen uns nicht länger aufhalten. Von größerem Interesse ist es, aus dem Munde Zanchis zu erfahren, wie man im 16. Jahrhundert in protestantischen Kreisen über die Bestrafung der Ketzer dachte. Fast alle unsere Zeit-

aequissimum, honestum et utile, gloriaeque Dei vindicandae et saluti Ecclesiae promovendae necessarium, ut hi saltem blasphemi, de quibus diximus, ex hac vita per vim exterminentur (IV 586). Vorher hatte er erklärt: Haereticos quoque inter blasphemos connumerari et posse et debere (581).

[1] Magistratus potest et debet in sontes animadvertere ... Atqui huiuscemodi haeretici sunt sontes, et gravissimi quidem omnium (VII 2, 169).

[2] Ebd. 174 f.

[3] Institutio Reipublicae Israeliticae fuit omnium optima, qua melior inveniri nullo modo potest. Ergo si magistratus iuxta leges illius Reipublicae Israeliticae, per Mosen a Deo traditas, haereticos e medio Ecclesiae tollat, optime facit (VII 2, 171).

genossen, erklärte der Straßburger Professor im Jahre 1554, teilen die Ansicht, die ich soeben dargelegt habe; es ist die Lehre der Kirchen von Zürich, Bern, Genf, Lausanne, in einem Worte, fast aller schweizerischen und rätischen (d. h. Graubünden und Veltlin) Kirchen. Bullinger, Butzer, Melanchthon haben dasselbe gelehrt[1].

Als Zanchi später in Heidelberg auf diesen Gegenstand zurückkam, sagte er: Wir fragen jetzt nicht, ob es der Obrigkeit gestattet sei, über die Ketzer die Todesstrafe zu verhängen; darüber kann gar kein Zweifel bestehen; alle wahrhaft gelehrten und gutgesinnten Männer geben dies zu[2]. Es handelt sich bloß um die Frage, ob die Obrigkeit zu solchem Vorgehen gegen die Ketzer verpflichtet sei. Zanchi weist nach, daß eine solche Verpflichtung in der Tat vorhanden ist, und schließt dann seine Beweisführung mit den Worten: Zu all den aufgezählten Gründen kommt noch die Autorität aller wahrhaft frommen und gelehrten Männer, die zu unserer Zeit über diesen Gegenstand geschrieben haben; alle stimmen mit uns überein. Jene, die widersprochen haben, sind fast alle von irgend einer Ketzerei angesteckt gewesen; es waren entweder Arianer, Servetianer oder Wiedertäufer, wie es den Kirchen genugsam bekannt ist. Nur Wiedertäufer und „fanatische" Menschen behaupten, die Obrigkeit dürfe die Ketzer nicht zum Tode verurteilen[3].

Fürwahr, man kann nur staunen, daß die Neuerer es wagten, die Ketzerbestrafung so eifrig zu befürworten. Selbst der Kirche entlaufen, hatten sie doch am wenigsten Grund, den Glaubenszwang andern aufzulegen. Mit welchem Rechte konnten sie denn die Freiheit, die von ihnen selbst in Anspruch genommen worden, andern versagen? Mit welchem Rechte konnten sie Abweichungen von ihren eigenen Lehren gewaltsam niederhalten? War dies nicht von ihrer Seite eine unerträgliche Anmaßung und Geistestyrannei?

---

[1] Zanchii Opera VII 2, 176. Recht bezeichnend sind auch die Gewaltmaßregeln, die Zanchi am Schlusse seiner Straßburger Erörterungen gegen harmlose Leute anempfiehlt, die am offiziellen Gottesdienste nicht teilnehmen wollen. Quid vero sentiendum de illis haereticis, qui etsi neque defecerunt a veritate cognita et Ecclesia Christi, neque alios seducunt, neque malitia peccant, sed ignorantia, tamen iussi a magistratu, ut vel cessent a suis sacris (hier hat Zanchi wohl auch Katholiken im Auge), vel veniant ad sacra verae Ecclesiae, vel subscribant decretis regis et magistratus, non parent, apertum est, nempe quod magistratus potest in illos animadvertere, vel e patria expellere, vel in carceres coniicere, vel etiam e medio tollere, non tanquam simpliciter haereticos, sed tanquam inobedientes magistratui et rebelles (184).

[2] Das war nun freilich nicht der Fall. Es fehlte schon damals nicht an gelehrten Männern, welche die entgegengesetzte Meinung vertraten; allerdings gehörten diese noch Zanchi nicht zu den recte sentientes, zu den „gutgesinnten" Männern.

[3] Opera IV 582 ff.

Denn wer befugte sie, nach Verwerfung der Autorität der unfehlbaren Kirche, diese oder jene Lehre als ketzerische Irrlehre zu brandmarken? Wohl beriefen sie sich auf die Heilige Schrift; aber ihre Gegner führten ebenfalls biblische Texte an. Um bei solcher Meinungsverschiedenheit zu entscheiden, wer recht habe, ist ein Richter notwendig. Wo aber diesen Richter finden im Protestantismus?

Dieser Richter ist bei uns vorhanden, erwidert Zanchi: „Der Kirche und den Predigern steht es zu, zu entscheiden, ob eine Lehre wahr oder falsch sei.“[1] Man kehrte also wieder einfach zum Autoritätsprinzip zurück, das man doch am Anfange so heftig als Geistestyrannei bekämpft hatte. Die Neuerer hatten die kirchliche Autorität verworfen, um ihre eigene Autorität an die Stelle jener des Papstes und des Bischofs zu setzen.

Letztere Behauptung ist indessen nicht ganz richtig. Wohl verlangten die Prediger, die Kirchen zu regieren und sogar in dogmatischen Fragen Entscheidungen zu treffen; aber ohne die Unabhängigkeit der katholischen Hierarchie zu fordern, waren sie schon zufrieden, wenn sie als gehorsame Staatsdiener ihr Amt unter der Aufsicht und der Vormundschaft der weltlichen Obrigkeit versehen konnten[2]. Die Fürsten und die städtischen Obrigkeiten, dies waren die Päpste und die Bischöfe der neuen Kirchen; ihnen stand es zu, die religiösen Streitigkeiten endgültig zu entscheiden, die Religion zu reformieren und den Untertanen vorzuschreiben, was sie zu glauben hätten, die Widerspenstigen, die Ketzer und Irrlehrer zu bestrafen, des Landes zu verweisen, in den Kerker zu werfen, sogar zum Tode zu verurteilen.

Zanchi, einer der eifrigsten Verfechter dieser neuen kirchenpolitischen Theorie, mußte selber deren bittere Früchte verkosten. Kaum hatte im Jahre 1476 Kurfürst Ludwig VI., ein strenger Lutheraner, in der Pfalz die Regierung übernommen, so wurde sofort der Calvinismus im ganzen Fürstentum verboten; alle Prediger, die nicht öffentlich in der Kirche vor versam-

[1] Auf die Einwendung eines Vertreters der Toleranz, daß kein Richter vorhanden sei, um die religiösen Streitfragen zu entscheiden, antwortet Zanchi: Quasi non liceat Ecclesiae et Ecclesiae ministris iudicare de alicuius doctrina, an sit bona vel mala (VII 2, 177)! Vgl. IV 795 803.

[2] Vermigli (Loci communes 475b) lehrt, die Prediger seien der weltlichen Obrigkeit unterworfen quoad mores et quoad functionem. Quia si non recte doceant, nec ex ordine administrent sacramenta, magistratus est eos in ordinem cogere ac videre, ne impure doceant, neve fabulas admisceant, neve sacramentis abutantur, aut aliter ea tradant quam Dominus iusserit. Zanchi seinerseits erklärt, quemvis principem ius habere et autoritatem religionem in suo principatu instituendi, conservandi, reformandi (IV 792; vgl. IV 790; VIII 1, 555). Sehr mit Unrecht zählt demnach K. Sudhoff (Olevianus und Ursinus, Elberfeld 1857, 340) Zanchi den Männern zu, „welche eine heilige, von allen Weltmächten unabhängige Kirche wollten“.

melter Gemeinde ihre bisherige calvinische Lehre widerrufen wollten, wurden mit Weib und Kindern ausgewiesen. Auch Zanchi mußte Heidelberg verlassen. Er war nicht berechtigt, darüber zu klagen; hatte er doch, im Einverständnisse mit den andern Neuerern, die Gewissen der Gläubigen der staatlichen Willkür preisgegeben. Die Forderung, daß einem jeden gestattet sein solle, zu glauben, was er wolle, wird von Zanchi geradezu als „wiedertäuferischer Irrtum", als „Fanatismus" gebrandmarkt[1]. Noch gegen Ende seines Lebens, im Jahre 1585, erklärte er in seinem Glaubensbekenntnis: „Wir verdammen ausdrücklich die Irrlehre der Wiedertäufer, welche behaupten, daß durch die weltliche Obrigkeit niemand zum Glauben zu zwingen sei, und daß es einem jeden freistehen solle, jene Religion zu bekennen, die ihm am besten gefalle."[2] Nach allem dem darf es uns nicht wundern, daß Zanchi während seines Aufenthaltes in Heidelberg einmal die Hinrichtung eines Ketzers ausdrücklich befürwortet hat.

22. Eine calvinische Ketzerhinrichtung in Heidelberg.

Das Opfer dieser im Jahre 1572 zu Heidelberg stattgefundenen Hinrichtung war ein aus dem Tiroler Etschland stammender Theolog namens Johann Sylvanus[3]. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts erscheint Sylvanus, über dessen Jugend nichts Näheres bekannt ist, als Hofprediger des Bischofs von Würzburg. Als solcher beteiligte er sich Ende 1557 an dem Wormser Religionsgespräch. Nach Würzburg zurückgekehrt, verfaßte er eine Schrift, worin er, dem Frankfurter Prediger Hartmann Beyer zufolge, „die Lutheraner greulich schändete und lästerte". Eine Abschrift dieses Werkes, das nie gedruckt worden ist, kam im Laufe des Jahres 1558 in die Hände Beyers. Letzterem wurde ebenfalls ein Brief zugestellt, den Sylvanus am 17. Februar 1558 seinem protestantisch gesinnten Freunde Paul Scalichius geschrieben hatte und worin er sich über die katholische Kirche und den Würzburger Klerus höchst abfällig aussprach. Beyer veröffentlichte diesen Brief im Jahre 1559, um aller Welt kund zu tun, daß der Würzburger Hofprediger „in seinem Herzen zwiespältig sei". In der Vorrede teilte zudem der

[1] Opera IV 408 582 790.

[2] Damnamus nominatim errorem Anabaptistarum, dicentium non licere (magistratui christiano) sua uti autoritate in subditos religionis causa, liberum esse cuique quam velit sequi religionem, ac proinde ad fidem neminem esse cogendum) (VIII 1, 555).

[3] Vgl. über ihn Kirchenlexikon XI² 1031 ff, wo auch die einschlägige Literatur angegeben ist. H. Rott, Neue Quellen für eine Aktenrevision des Prozesses gegen Sylvan und seine Genossen, im Neuen Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg und der rheinischen Pfalz VIII (1910) 184—259; IX (1911) 1—70.

Frankfurter Prädikant ein vertrauliches Gespräch mit, das Sylvanus im Jahre 1557 auf seiner Reise nach Worms mit ihm geführt, namentlich wie er „Petrum Canisium als einen Sophisten und losen Mann übel gescholten und ausgerichtet habe".

Nach solchen Enthüllungen konnte Sylvanus nicht mehr in Würzburg bleiben. Er suchte eine Zuflucht in Württemberg, verheiratete sich in Tübingen und wurde dann sofort als lutherischer Prediger in Calw angestellt. Hier veröffentlichte er 1560, mit einem empfehlenden Vorwort von Johann Brenz, sein neues Glaubensbekenntnis. Von der lutherischen Lehre scheint er jedoch nicht fest überzeugt gewesen zu sein; denn bereits im Jahre 1562 oder Anfang 1563 wurde er wegen Hinneigung zum Calvinismus seines Amtes entsetzt. Er begab sich nun in die Pfalz, wo er noch im Jahre 1563 Superintendent zu Kaiserslautern wurde. Zwei Schriften (1565—1566), worin er gegen den Straßburger Prediger Johann Marbach die Lutheraner bekämpfte, lenkten auf ihn die Aufmerksamkeit der Heidelberger Hofkreise. Da man seine Kenntnisse zu schätzen wußte, wurde er für mehrere Monate nach Heidelberg berufen, damit er bei der neuen Bibelübersetzung mithelfe. Um ihn der Residenz näher zu bringen, ernannte ihn Kurfürst Friedrich III. 1567 zum Superintendenten von Ladenburg. Hier geriet er jedoch schon im folgenden Jahre wegen der Kirchenzucht in Streit mit den tonangebenden Theologen der Heidelberger Hochschule, was zur Folge hatte, daß er die Gunst des Hofes verlor. Weit mißlicher gestaltete sich aber für ihn eine andere Angelegenheit.

Als im Sommer 1570 der Reichstag in Speyer versammelt war, begab sich Sylvanus mit dem Heidelberger Prediger Adam Neuser in die pfälzische Reichsstadt, um sich mit dem Gesandten des Woiwoden Johann Sigismund Zapolya von Siebenbürgen zu besprechen. Nach Ladenburg zurückgekehrt, wurde Sylvanus auf Befehl des Kurfürsten am 12. Juli 1570 verhaftet und nach Heidelberg ins Gefängnis gebracht. Neuser, der rechtzeitig gewarnt wurde, konnte nach Ungarn entfliehen. Zwar wurde er einige Monate später, als er nach Deutschland zurückkam, ins Gefängnis geworfen. Doch gelang es ihm, am 14. Mai 1571 ein zweites Mal zu entkommen. Beide wurden beschuldigt, dem Arianismus zu huldigen und mit den Türken in Beziehung getreten zu sein.

Daß Sylvanus dem Arianismus gehuldigt, die Gottheit Christi und das Geheimnis der heiligen Dreieinigkeit geleugnet habe, mußte er zugeben. Hatte er doch eine Schrift verfaßt, die bei ihm vorgefunden wurde und folgenden Titel führte: „Wahre Christliche Bekäntniß des uhralten Glaubens von dem einigen wahren Gott und von Messia Jesu der wahren Christen, wider den Drey-Persönlichen Abgott und Zwey-Genaturten Götzen des Wider-

Christs, auß Gottes Wort mit Fleiß zusammen getragen. Anno 1570." Überdies hatte er in Verbindung treten wollen mit den Antitrinitariern in Siebenbürgen. Zu diesem Zwecke hatte er einen Brief geschrieben, den der siebenbürgische Gesandte, welcher anläßlich des Reichstags nach Speyer gekommen war, dem arianisch gesinnten Georg Blandrata, dem Arzt des Fürsten Zapolya, übergeben sollte. In diesem Briefe behauptete er, daß Christus nur Gott heiße „seiner heroischen Tugenden wegen". Würden die Theologen, fügte er hinzu, erfahren, „daß ich in diesem Punkte anders halte denn sie, so würde ohne Zweifel mit mir gehandelt werden, wie sie mit dem Servetо und Gentile gehandelt haben". Um der Gefahr zu entgehen, wollte er daher nach Siebenbürgen fliehen. Gebe Gott, schrieb er an Blandrata, „daß ich bald aus der Abgötterei mit meinem Weib und Kindern erlöst werde"[1].

Der Leugnung der Gottheit Christi war demnach Sylvanus unzweifelhaft überführt; dagegen konnte ihm ein politisches Verbrechen nicht nachgewiesen werden. Wohl hatte Neuser einen Brief an den Sultan aufgesetzt, den er aber nach reiferem Überlegen wieder kassierte und nicht abschickte; in demselben forderte er mit nicht undeutlichen Worten den Sultan zum Überfall des deutschen Reiches auf. Aber an diesem Schreiben war Sylvanus nicht beteiligt gewesen. Heilig beteuerte er, daß er nicht das Geringste davon wisse; und auch Neuser, der sich inzwischen nach Konstantinopel geflüchtet und dort mohammedanisch geworden war, erklärte später, daß er den Brief keinem einzigen Menschen zu lesen gegeben habe[2]. Wie hätte auch Sylvanus durch den siebenbürgischen Gesandten mit dem Sultan in Verkehr treten wollen, da ja dieser Gesandte nach Speyer gekommen war, um mit Deutschland einen Bund gegen die Türken zu schließen!

Im Gefängnisse scheint der wankelmütige Mann bald zu andern theologischen Ansichten gekommen zu sein; wenigstens zeigte er sich bereit, seine Irrtümer öffentlich zu widerrufen. Schon am 18. Oktober 1570 schrieb er an seine Vorgesetzten: Er habe im Kerker zweimal die Bibel durchgelesen, seine Konfession gestellt und ein Bußlied verfertigt; man möge ihm gestatten, es unter das Volk zu bringen[3]. Diese Bitte wurde ihm jedoch abgeschlagen. Obschon er seinen Fehler bereute, so wurde ihm doch keine Erleichterung der Haft gewährt; im Herbst 1571 wurde er vielmehr auf Befehl des Kurfürsten in ein schlechteres Gefängnis gebracht[4]. Inzwischen war nämlich Friedrich III.

---

[1] [Mieg], Monumenta pietatis et literaria I, Francofurti 1702, 320 ff.

[2] G. E. Lessing, Von Adam Neusern einige authentische Nachrichten, in den Beyträgen zur Geschichte und Literatur III, Berlin 1793, 137 171.

[3] D. L. Wundt, Magazin für die Kirchen- und Gelehrten-Geschichte des Kurfürstentums Pfalz I, Heidelberg 1789, 125.

[4] A. Kluckhohn, Friedrich der Fromme, Nördlingen 1879, 382.

von verſchiedenen Seiten zu dem ſtrengſten Verfahren gegen den Irrlehrer aufgefordert worden.

Vor allem waren es die Heidelberger Theologen Hieronymus Zanchi, Zacharias Urſinus, Kaſpar Olevian, Immanuel Tremellius, Petrus Boquin und andere, die darauf drangen, daß Sylvanus zum Tode verurteilt werde. Daß dieſe Männer eine ſolche Forderung aufſtellen würden, war vorauszuſehen. Schon im Jahre 1554 hatte Zanchi, als Profeſſor der Theologie in Straßburg, anläßlich der Hinrichtung Servets in öffentlichen Vorleſungen mit allem Nachdruck die Theſe verteidigt, daß die Obrigkeit das Recht und die Pflicht habe, über Ketzer die Todesſtrafe zu verhängen[1]. Ebenſo hatte Urſinus in einem Gutachten vom Jahre 1569 den Kurfürſten Friedrich eindringlich ermahnt, in ſeinem Lande keine neue Lehre zu dulden und namentlich die heterodoxen Prediger aufs ſtrengſte zu beſtrafen[2]. Es darf uns daher nicht wundernehmen, daß Sylvanus vor den calviniſchen Theologen keine Gnade fand. Wohl hätte ihre eigene Vergangenheit, wie ein proteſtantiſcher Autor hervorhebt, ſie zur Nachſicht mahnen ſollen.

„Olevian, der ſeiner Glaubensmeinungen wegen zu Trier auf den Tod ſaß, hätte denken können, daß, wenn Irrtum der Lehre, gleichviel, ob vermeintlicher oder wahrer, irgend einen Richter berechtigen könne, das Bluturteil über den Irrenden auszuſprechen, er zu Trier ohne die dazwiſchengekommene großmütige Fürſprache des Kurfürſten Friedrich ſein Leben mit Recht würde verloren haben; aber ſo dachte Olevian nicht. Urſin hätte es einfallen ſollen, daß er nach eben dieſen Grundſätzen mit Recht aus ſeiner Vaterſtadt Breslau ſei vertrieben worden; aber dieſer natürliche Gedanke fiel ihm nicht ein. Boquin, Tremellius und Zanchius, alle Irrende in den Augen der geiſtlichen und weltlichen Richter in denjenigen Ländern, woraus dieſe Männer, ihr

---

[1] Vgl. oben S. 295 ff.

[2] Ursini Opera theologica III, Heidelbergae 1612, 812: Experientia docet, ad pacem et concordiam in . . . capitibus religionis et nunc et porro semper conciliandam atque fovendam, imo etiam ad salutem et aedificationem Ecclesiae duo haec potissimum necessario requiri, videlicet ut Celsitudo Tua omnibus subditis maxime serio imperet et iure sibi divinitus concesso operam det, ne quisquam novam et Celsitudinis Tuae semel editae Confessioni non consentaneam doctrinam aut opinionem in causa religionis in medium proferat, in vulgus spargat aut propugnet . . . Deinde ut ad doctrinam, vitam et industriam ministrorum quam diligentissime attendatur, sique illi facinorosi culpabilesque fuerint, multo atrociori poena quam alii afficiantur, coerceantur intraque limites officii contineantur. Quamdiu enim cuilibet concessum fuerit pro lubitu agere, vociferari et scribere quidquid in mentem, buccam calamumque venit . . . constans et perpetua Ecclesiae felicitas non est exspectanda. Sehr mit Unrecht ſchreibt demnach K. Sudhoff, C. Olevianus und Z. Urſinus, Elberfeld 1857, 353: „Ihm (Urſinus) erſcheint Anwendung von ſtaatlichen Mitteln auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens, auf welchem allein das Schwert des Geiſtes gehandhabt werden ſoll, durchaus verwerflich."

Leben zu sichern, entflohen waren, hätten eben diese Betrachtung anstellen sollen; aber sie scheinet nicht einen Augenblick in ihre Seele gekommen zu sein."[1]

Schon einige Tage nach der Verhaftung des Sylvanus trat der kurpfälzische Kirchenrat zusammen, um die Bestrafung des Ketzers mit höchstem Ernst zu betreiben. Recht bezeichnend sind die Verhandlungen, die in der Sitzung vom 26. Juli 1570 stattfanden[2]. Zunächst sprach sich Boquin, ein ehemaliger französischer Karmeliter, seit 1557 Professor in Heidelberg, sehr scharf gegen die Ketzereien des Sylvanus aus; man solle den Kurfürsten darauf aufmerksam machen, mahnte er, daß derartige Irrlehren den Ruin der Kirche herbeiführen würden. Hierin stimmte ihm Tremellius, ein italienischer Flüchtling, bei und erklärte weiter: „Man soll in dieser Handlung gar nicht mit Gelindigkeit verfahren, sondern wie ein Arzt in einer scharfen Krankheit." In diesem Sinne sei auf den Kurfürsten, der von Natur zur Milde neige, einzuwirken, „auch mit Drohung des Zornes Gottes". „In die Genossen des Sylvanus, die seine Vertrauten gewesen und geholfen haben, daß andere (Neuser) davon gekommen, soll man fleißig inquirieren, auch mit der Folter; denn es sei der Befehl Gottes." Der Verhaftete habe sich wohl bereits genugsam erklärt; „man soll ihn aber fragen, wer seine Genossen seien, auch mit der Folter"[3]. Zum Schlusse wies Tremellius noch darauf hin, wie man in Genf gegen Servet[4], in Bern gegen Gentilis vorgegangen sei.

Nach Tremellius nahm ein anderer calvinischer Theolog, der Franzose Johann Taffin, das Wort: Man solle dem Kurfürsten „einbilden", daß die göttliche Majestät verletzt worden sei. In demselben Sinne sprach sich Olevian, ein geborener Trierer, aus: Man solle den Kurfürsten fleißig ermahnen, daß hier nicht „nach menschlichem Gutdünken", sondern „nach Gottes Wort" gehandelt werden müsse. Man solle ihm auch vorhalten: „Wenn einer wider den Fürsten oder seine Söhne so schlechtlich geschrieben . . . ob es schon in geheim geschehen, ob sie es dabei bewenden und so gelinde Inquisition vornehmen würden?" Der Kurfürst sei zudem daran zu erinnern, „daß diese Frage noch eine andere mit sich bringe: Ob Gott, da er zu lästern verstatten würde, ihn zum Regenten dulden und leiden werde?" Gegen den Gefangenen sei die Folter anzuwenden; auf seine Beteuerung, daß

[1] Wundt, Magazin 127.

[2] Protokoll der Sitzung, mitgeteilt von Rott im Neuen Archiv IX 34 ff.

[3] Daß Sylvanus tatsächlich gefoltert wurde, berichtet sein Mitgefangener Matthias Vehe, der früher sein Helfer (Diakon) in Kaiserslautern gewesen. Neues Archiv VIII 210.

[4] Nicht mit Unrecht bemerkt Rott, daß die Bedeutung der Heidelberger Episode „durch ihren dramatischen Verlauf und die Farbigkeit der auftretenden Figuren dem Genfer Trauerspiel, dem Servet zum Opfer fiel, nicht allzuviel nachsteht". Neues Archiv VIII 187.

er sich bessern wolle, sei nichts zu geben. Auch Petrus Dathenus, der kurfürstliche Hofprediger, war der Ansicht, sein Herr sei zu mahnen, den Gotteslästerer zu strafen. Auf dessen Besserung sei nicht zu zählen. Man wisse ja, wie Gribaldi, Blandrata, Gentilis ihr Versprechen nicht gehalten hätten; so dürfe man auch den Beteuerungen des Gefangenen nicht trauen, „weil er schon konfirmiert" (verhärtet) sei.

In ihrem späteren gemeinsamen Gutachten[1], das der Kurfürst von ihnen gefordert, beriefen sich die Heidelberger Theologen auf das Gesetz Moses'. Sylvanus hat Gott gelästert, erklärten sie; in dem Gesetze Moses' heißt es aber, daß die Gotteslästerer und Abtrünnigen gesteinigt werden sollten.

„Gewiß ist es", fügten sie hinzu, „daß an das Steinigen heutigen Tages eine christliche Obrigkeit nicht gebunden ist, sondern daß sie das Schwert oder Henken oder andere Mittel, vom Leben zum Tod zu richten, gebrauchen möge. Aber gleichwohl ist dieses auch gewiß, daß, soviel die Substanz und das eigentliche Wesen des Gesetzes betrifft, man nämlich mit dem Tod noch heutigen Tages die Laster strafen solle, welche die Weisheit und Gerechtigkeit Gottes mit dem Tod zu strafen befohlen hat; so ist dieses ein solches richtliches Gesetz, welches von keinem Menschen kann aufgehoben werden; denn es ist Gottes ewiger und unwandelbarer Wille, daß die Laster gestraft werden, und nicht das allein, sondern daß die, so größer und abscheulicher sind, mit größeren Strafen, als wie mit dem Tod, ausgerottet werden." Dies Gesetz Gottes sei „ewig und unwandelbar". Die gefährlichen Irrlehrer dürfe man nicht milde behandeln. „Die Barmherzigkeit, so man an solchen beweisen wollte, würde die allergrausamste Unbarmherzigkeit sein gegen eine ganze christliche Gemeinde, an welchem allem eine fahrlässige Obrigkeit würde schuldig und strafbar sein vor Gott." Die Reue, welche die Abtrünnigen an den Tag legen, verdiene keine Berücksichtigung. „Daß sie Besserung verheißen, wäre ihnen wohl zu wünschen, daß ihnen Gott eine ernstliche Bekehrung verleihen wolle; aber wie dieses bei Gott allein steht, daß er sich erbarmt, dessen er sich erbarmen will, also gebührt es den Menschen, daß sie seine Gerichte, die er ihnen mit ausdrücklichen Worten vorgeschrieben und befohlen hat, standhaftig exequieren." Nun befehle aber Gott im Gesetze Moses', daß man die Abtrünnigen ausrotte, „ohne einen Zusatz, ob sie sich bessern oder nicht". Gegen die Gefangenen sei die Folter anzuwenden, um durch die „peinliche Frage" ihre Mitschuldigen in Erfahrung zu bringen.

„Welch ein Bedenken!" ruft Lessing[2] aus. „Wem müssen die Haare nicht zu Berge stehen bei diesem Bedenken! Nein, so lange als Ketzergerichte in der Welt sind, ist nie aus einem eine sophistischere, grausamere Schrift ergangen! . . . Was kann grausamer sein, als sich durch keine Reue, durch keine versprochene Besserung wollen erweichen lassen!" L. Häusser[3] findet Lessings Urteil „hart, aber nicht ganz unbillig".

[1] Abgedruckt bei Mieg, Monumenta I 318—334. B. G. Struve, Pfälzische Kirchenhistorie, Frankfurt 1721, 217 ff.

[2] Beyträge zur Geschichte III 173.

[3] Geschichte der Rheinischen Pfalz II², Heidelberg 1856, 48.

Die Rechtsgelehrten des Kurfürsten waren weniger streng als die Theologen; die meisten sprachen sich für eine mildere Bestrafung aus. Dies meldete am 16. August 1571 Friedrich III. dem Kurfürsten August von Sachsen.

„Ich habe mich", schrieb er, „sowohl bei meinen Theologen als politischen Räten Rats befragt, was für Strafe gegen einen solchen Gotteslästerer vorzunehmen sei . . . Die Theologen haben ihr Bedenken dahin gestellt, daß nicht allein solche Gotteslästerung mit dem Ernst capitaliter zu strafen, sondern daß er (Sylvanus) sich auch politischer Weise so weit vergessen, daß er wohl eine ernste Lebensstrafe verwirkt habe[1]. Meine politischen Räte haben aber ihr Bedenken mehrerenteils dahin gestellt, daß die kaiserlichen Rechte dergleichen Strafe mildern und daß die Kirche den reumütig Zurückkehrenden ihren Schoß nicht verschließt. Derowegen bitte ich freundlich, E. L. wollen nicht Ihre Theologen, weil sie zweifelsohne mit den meinen auf die göttlichen Rechte werden schließen, sondern vertrauteste politische Räte ihres Bedenkens anhören und alsdann das Ihrige darzu tun und es mir zukommen lassen." [2]

Am 21. September 1571 antwortete der Kurfürst von Sachsen, „daß nach seinem Bedünken die Gotteslästerer am Leben gestraft werden sollten". Sobald er das Bedenken seiner Räte werde erhalten haben, werde er es nach Heidelberg senden. Es muß bald nachher abgesandt worden sein, denn Kurfürst Friedrich konnte schon am 21. November dafür danken. Die sächsischen Juristen stimmten, wie ihr Gebieter, für die Todesstrafe, welche aber mit Rücksicht auf den geschehenen Widerruf nicht mit Feuer, sondern mit dem Schwerte vollzogen werden möge. „Die erschreckliche Gotteslästerung und das hochsträfliche Vornehmen müsse in diesem Fall andern zu sonderlichem Exempel und Abscheu ernst bestraft werden." [3]

Wie aus Friedrichs Schreiben zu ersehen ist, verbat er sich ein Gutachten der sächsischen Theologen aus dem Grunde, „weil sie zweifelsohne

---

[1] Wie bereits bemerkt worden, konnte Sylvanus eines politischen Verbrechens nicht überführt werden. Hätte er sich eines derartigen Verbrechens schuldig gemacht, so würden sicher die weltlichen Räte, ebenso wie die Theologen, auf Todesstrafe erkannt haben. Mit Recht schreibt denn auch der lutherische Schriftsteller E. S. Cyprian (De mortibus Socinianorum, in Dissertationum ecclesiasticarum Pentas, Ienae 1704, 111): Mihi ob solam doctrinam et in Christum dicteria interemtus videtur. Maior, forte et melior consiliariorum pars noluit eum capitali supplicio affectum, quare ipsemet Elector sententiam ferre coactus est. At si Sylvanus criminis laesae maiestatis convictus fuisset, consiliarii mortis sententiam sine omni circuitione in eum tulissent. Deinde adeo non est probatum, Sylvano cum Turcis literarum commercium fuisse, ut id ne dicere quidem audeant Reformati. Trotzdem behauptet der reformierte Prediger K. Sudhoff a. a. O. 359, Sylvanus habe sich „schwer gegen Kirche und Staat vergangen". Auch in der Allgemeinen deutschen Biographie XXXVII (1894) 285 und in der Realenzyklopädie für protestantische Theologie VI[3] (1899) 278 wird behauptet, Sylvanus habe sich mit dem Sultan in Verbindung zu setzen gesucht.

[2] Mieg, Monumenta I 309 ff.

[3] A. Kluckhohn, Briefe Friedrich des Frommen II 1, Braunschweig 1872, 424 f.

mit den meinen auf die göttlichen Rechte schließen würden". Hierzu bemerkt Lessing[1]: „Man kann sicher behaupten, daß dieses Zweifelsohne ohne Zweifel ganz anders ausgefallen sein würde . . . Denn unmöglich würden lutherische Theologen den Genfischen Grundsatz, daß alles mit dem Tode zu strafen, was das Gesetz Mosis mit dem Tode zu strafen befiehlt, worauf das ganze Heidelbergische Bedenken gebaut ist, gebilligt haben." Lessing kannte zu wenig die Unduldsamkeit der lutherischen Theologen des 16. Jahrhunderts. Wie früher Luther, Melanchthon und andere, bei der Befürwortung der Todesstrafe für Ketzer, sich wiederholt auf das Gesetz Moses' berufen hatten, so stützten sich auch die Theologen des Kurfürsten August auf dasselbe Gesetz, um der Obrigkeit die Pflicht einzuschärfen, gefährliche Ketzer aus dem Wege zu räumen. Falsche Lehrer und Gotteslästerer, erklärte der Hofprediger Philipp Wagner, sind dem Namen Gottes zuwider, und „das Gesetz Gottes heißt solche Leute aus dem Wege räumen"[2]. Ein anderer Prediger des Kurfürsten August, Nikolaus Selnecker, lehrte ausdrücklich, daß man in Heidelberg recht getan habe, den Ketzer Sylvanus zum Tode zu verurteilen[3]. Auch andere lutherische Theologen, wie Johann Wigand[4] und Konrad Schlüsselburg[5], billigten die Hinrichtung des Sylvanus.

Von Heidelberg aus hatte man auch noch nach Genf geschrieben, um zu hören, wie man dort die Angelegenheit beurteile[6]. Nach einer „Vermutung" von D. L. Wundt[7] „traten die Genfer und schweizerischen Theologen durch die bei Gelegenheit der Todesstrafe Servets von einigen Menschenfreunden angestellte genauere Untersuchung der wichtigen Frage, ob Irrende mit dem Tode zu strafen seien, vielleicht vorsichtiger, vielleicht weiser gemacht,

[1] Beyträge zur Geschichte III 174.

[2] Vgl. oben S. 280. [3] Vgl. oben S. 281.

[4] De persecutione piorum, Francofurti 1580, 201: Non sunt martyres Christi Servetus, Gentilis, Sylvanus et alii hac nostra aetate capitali supplicio affecti, quia doctrinam de sacrosancta Trinitate nefarie convulserunt.

[5] Catalogi Haereticorum XI, Francofurti 1599, 16 f.

[6] Es war bloß eine private, von einem Freunde Bezas ausgehende Anfrage. Irrig wird hier und da behauptet, der Kurfürst habe ein Gutachten von den Genfer und Zürcher Theologen eingefordert. Dies wird ausdrücklich von Beza in einer Streitschrift gegen Jakob Andreä verneint: Quod Andreae ait ex me fuisse quaesitum, prorsus commentitium est. Er sei bloß von einem Freunde ersucht worden, ihm mitzuteilen, wie er über den Fall denke: De his ab amico privatim rogatus quid mihi videretur. Beza, Ad repetitas Iacobi Andreae calumnias responsio, Genevae 1578, 8. In seinem Briefe vom 6. Februar 1571 an den nicht genannten Heidelberger Freund bemerkt Beza: Qua de re ad ipsum N. (den Kurfürsten) libens scripsissem, nisi abundare illum et optima voluntate et fidis ac cordatis consiliariis mihi persuasissem.

[7] Magazin für die Kirchengeschichte I 130.

auf die Seite der kurpfälzischen Rechtsgelehrten". Diese Vermutung ist unzutreffend. Am 6. Februar 1571 schrieb der Genfer Theolog Theodor Beza an einen Heidelberger Freund in Bezug auf Neuser und Sylvanus: Sollten auch diese Gotteslästerer ihre Irrlehre von Herzen bereuen und widerrufen, so seien sie dennoch zum Tode zu verurteilen[1].

Dieser Ansicht war auch Kurfürst Friedrich, der „Fromme" genannt. Eigenhändig schrieb er das Todesurteil über Sylvanus nieder, die sonderbaren Worte beifügend: „Er glaube, er habe auch den Heiligen Geist, welcher in dieser Sache ein Meister und Lehrer der Wahrheit sei."[2] Am 23. Dezember 1572 wurde der unglückliche Prediger vor dem Rathaus zu Heidelberg, wie ein alter Heidelberger Kirchenrat berichtet, auf öffentlichem Markt „in Angesicht seiner zwei jungen Söhne, die man ihnen zum Gedächtnis und Exempel zu ihm in den Kreis gestellt, mit dem Schwert vom Leben zum Tode gerichtet, wie denn dem andern, nämlich Adamo (Neuser), da er nicht entkommen, auch widerfahren wäre"[3].

23. Lutherische Ketzerhinrichtungen in Sachsen.

Noch vor kurzem hat man die „Tatsache" betont, „daß in lutherischen Staaten keine Ketzerhinrichtungen vorgekommen sind"[4]. Allein auch in lutherischen Staaten sind um ihres Glaubens willen sowohl Katholiken als protestantische Sektierer getötet worden.

In Dänemark sind bei der Einführung des Luthertums die Mönche, die ihrem Glauben treu bleiben wollten, nicht nur aus dem Lande vertrieben

---

[1] Beza, Epistolarum theologicarum liber unus, Genevae 1573, 216 f: Demus illos vero resipiscere, quod ego quidem non magis credo, nisi alia signa apparuerint, quam boves volare, quid tum? Ista blasphemia in Filium Dei, ista in totum christianismum coniuratio cum Mahumete, ista tot mendaciis, tot periuriis cumulata improbitas capitis supplicium non meretur? . . . Imo si vere resipiscant, quod sane velim, quid illis fuerit accommodatius eo supplicio quo cavebitur ne, ut isti factitare solent qui non ignorantia, sed sola improbitate et obdurata malitia in tantis rebus ultro peccant, mox ad vomitum redeant, vel se ipsis deteriores evadant? Vis paucis dicam? Vix puto posse illos post tantum scelus serio resipiscere et simul vitam longiorem optare. Vgl. Beza an Bullinger, 8. Juni 1575: Sylvanus iusta poena affectus. Neues Archiv IX 1 A. 1.

[2] Dies berichtet der Heidelberger Theologieprofessor Heinrich Alting in seiner 1618 verfaßten Historia Ecclesiae Palatinae bei Mieg, Monumenta I 209: Sua manu sententiam conscripsit, cui hoc epiphonema subiunxerat, putare se quod et ipse Spiritum sanctum habeat, hac in parte magistrum et doctorem veritatis.

[3] Bericht des Heidelberger Kirchenrats Markus zum Lamb. Neues Archiv VIII 251.

[4] R. Holtzmann, in der Historischen Zeitschrift XCV (1905) 540.

worden; einen Teil von ihnen ließ der lutherische König Christian III. auch aufhängen[1]. Im 17. Jahrhundert ward von Christian IV. den katholischen Geistlichen wiederholt (1624, 1643) bei Todesstrafe verboten, den dänischen Boden zu betreten, eine Bestimmung, die Christian V. in das von ihm 1683 veröffentlichte dänische Gesetzbuch aufnahm[2].

Bei Strafe der Verbannung und des Güterverlustes war es jahrhundertelang den Dänen verboten, katholisch zu werden. In Schweden aber stand auf dem Übertritt zur katholischen Kirche Todesstrafe[3]. Und diese Bestimmung blieb kein toter Buchstabe; sie ist tatsächlich ausgeführt worden. So ließ Gustav Adolf am 21. September 1624 zwei ehrenwerte schwedische Bürger, Zacharias Anthelius und Georg Ursinus, deren einziges Verbrechen ihr katholisches Bekenntnis war, zu Stockholm öffentlich enthaupten; beide starben als Märtyrer ihres Glaubens. Kurz nachher, im Februar 1625, wurde noch ein Jüngling von 16 Jahren, Arnold Missenius, der in Braunsberg studiert hatte, wegen seines katholischen Glaubens hingerichtet, nachdem er allen Verlockungen des Königs heldenmütig widerstanden hatte[4].

Gustav Adolf war übrigens nicht weniger intolerant gegen protestantische Sektierer, die sich von dem allein staatlich anerkannten Luthertum lossagten. Im Jahre 1618 wurde ein gewisser Jonas, ein Schwärmer, der sich höherer Erleuchtung rühmte und die evangelischen Berichte über die Geburt und das Leben Christi allegorisch umdeutete, mit etlichen Anhängern hingerichtet, nachdem eine Versammlung von Bischöfen und Senatoren diese Sektierer auf Grund des mosaischen Gesetzes für todeswürdig erklärt hatte[5]. Einige Jahre später wurde ein anderer Sektierer, Johann Bannier, der sich aus Danzig nach Schweden geflüchtet hatte, hier auf Betreiben der Prediger ins Gefängnis geworfen und öffentlich enthauptet[6].

---

[1] Vgl. oben S. 19.

[2] W. J. Karup, Geschichte der katholischen Kirche in Dänemark, Münster 1863, 328 341. Fr. Ruffini, La libertà religiosa I, Torino 1901, 338. Vgl. auch den 1816 von dem dänischen Rechtsgelehrten Schlegel verfaßten Bericht über die Lage der Katholiken in Dänemark bei A. Theiner, Sammlung einiger wichtigen offiziellen Aktenstücke zur Geschichte der Emanzipation der Katholiken in England, Mainz 1835, 63.

[3] W. Kahl, Über Parität, Freiburg 1895, 23. P. Bayle, Œuvres diverses II, La Haye 1737, 551 553.

[4] Ioan. Baazius, Inventarium Ecclesiae Sueogothorum, Lincopiae 1642, 739 f. L. Dreves, Geschichte der katholischen Gemeinden zu Hamburg und Altona, Schaffhausen 1866, 53 ff 356 ff. A. Pieper, Die Propaganda-Kongregation und die nordischen Missionen im 17. Jahrhundert, Köln 1886, 12 ff. B. Duhr, Jesuiten-Fabeln[4], Freiburg 1904, 213.

[5] Baazius, Inventarium 701 f.

[6] G. Arnold, Unpartheyische Kirchen- und Ketzerhistorie II, Frankfurt 1729, 97 ff.

Ein ähnliches Los wurde 1687 in der lutherischen Hansestadt Lübeck einem gewissen Peter Günter zuteil. Auf das Gutachten der Juristenfakultät zu Kiel und der theologischen Fakultät zu Wittenberg wurde er wegen socinianischer Ansichten zum Tode verurteilt[1].

Melanchthon hat es einmal als Pflicht der Obrigkeit hingestellt, gegen unverbesserliche Leute, die den Besuch liebgewonnener Wallfahrtsorte nicht unterlassen wollen, mit der Todesstrafe vorzugehen[2]. In Preußen wurde ein derartiges Verfahren tatsächlich zur Anwendung gebracht. Der preußische Kartograph und Geschichtschreiber Kaspar Hennenberger erwähnt in einer 1595 erschienenen Schrift den Wallfahrtsort Heiligelinde, der früher stark besucht worden war; auch der Markgraf Albrecht, „da er noch im Papsttum gesteckt", sei „barfuß dahingegangen". „Und steckt solch abgöttisch Gift so hart noch in vielen Leuten, sonderlich in denen, so da nahe an dem Bistum (Ermland) wohnen, daß, ob man schon die Kirche in den Grund geschleift hat, und man es auch bei Hängen verboten, und auch etliche darum gehangen sind worden, dennoch sie es nicht lassen, bei Nachtzeiten dahin zu laufen, ihre Wachslichter da anzünden und Abgötterei treiben."[3]

Auch in lutherischen Staaten sind demnach Hinrichtungen der Religion wegen vorgekommen[4]. Namentlich in Sachsen, im Mutterlande des Luther-

---

[1] G. Arnold, Unpartheyische Kirchen- und Ketzerhistorien II 801 ff.

[2] Vgl. oben S. 70 f.

[3] Hennenberger, Erclerung der Preüssischen grössern Landtaffel oder Mappen, Königsberg 1595, 261. Vgl. Kolberg, Geschichte der Heiligenlinde, in der Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands III, Braunsberg 1866, 55 ff.

[4] In verschiedenen neueren katholischen Schriften findet sich die Angabe, daß in der lutherischen Stadt Nürnberg von 1577 bis 1617 gegen 365 der Ketzerei und Zauberei verdächtige Personen hingerichtet und 345 gestäupt und verstümmelt worden seien. Da diese Angabe noch jüngst wiederholt wurde, so muß betont werden, daß sie ganz und gar unzutreffend ist. Man beruft sich auf das von Besnard herausgegebene Repertorium für katholisches Leben, Wirken und Wissen II, Landshut 1842, 301. Von Ketzerei ist hier jedoch keine Rede. Es wird bloß berichtet, daß von 1577 bis 1617 in Nürnberg wegen verschiedener Verbrechen 361 Personen hingerichtet, 345 gestäupt oder verstümmelt worden sind. Über die verübten Verbrechen wird auch Näheres mitgeteilt. Wegen Zauberei fand bloß eine Hinrichtung statt. Der angebliche Zauberer, der verbrannt wurde, hatte aber auch Falschmünzerei getrieben. Unter den Personen, welche gestäupt oder verstümmelt wurden, waren bloß sechs der Zauberei beschuldigt. Ausführlichere Angaben über die begangenen Verbrechen und die zahlreichen Hinrichtungen findet man in dem interessanten, 1801 von Endter veröffentlichten Tagebuch des Nachrichters Franz Schmidt, der im Jahre 1577 sein trauriges Handwerk zu Nürnberg begann und bis 1617 im Dienst blieb. „Summa Summarum", schließt Schmidt im Jahre 1617 sein Tagebuch, „habe er 361 Personen vom Leben zum Tode hingerichtet und außerdem 345 Personen am Leibe gestraft, mit Ruten ausgestrichen, ihnen die Ohren abgeschnitten und Finger abgeschlagen. Darauf habe er seinen Dienst aufgegeben und

tums, sind nicht wenige Sektierer allein wegen ihrer ketzerischen Ansichten zum Tode verurteilt worden. Hierüber orientiert trefflich eine Schrift, die jüngst der sächsische Forscher Paul Wappler herausgegeben hat[1].

Diese Schrift behandelt die Stellung Kursachsens und des Landgrafen Philipp von Hessen zu den Wiedertäufern. Was den hessischen Landgrafen betrifft, so war er wohl den Katholiken gegenüber sehr intolerant[2]; bezüglich der Wiedertäufer zeigte er sich aber viel weniger streng als die andern damaligen Obrigkeiten; namentlich konnte er sich nicht dazu verstehen, ruhige Täufer, die nicht an Aufruhr dachten, mit dem Tode zu bestrafen. „Wir können in unserm Gewissen nicht finden", schrieb er 1532 an Kurfürst Johann von Sachsen, „jemand des Glaubens halber, wo wir nicht sonst genugsame Ursache der Verwirkung haben mögen, mit dem Schwert richten zu lassen." Und in einem andern Schreiben vom Jahre 1545 an Kurfürst Johann Friedrich erklärte er: „Sollte man alle diejenigen hinrichten, so nicht unsers Glaubens sind, wie wollte es dann den Papisten, desgleichen den Juden ergehen, die ja so hoch und höher denn die Wiedertäufer irren?" Er meinte auch: „So diese Sekte von uns dermaßen gestraft werden sollte, so geben wir unsern Widersachern, den Papisten, mit unserm Exempel Ursache, wider uns, die sie nichts besser denn die Wiedertäufer achten, gleichfalls auch zu handeln."[3]

Solche Bedenken hegte man in Kursachsen nicht. Dort gingen die Fürsten mit großer Strenge gegen die Täufer und Ketzer vor. „Eine jede Obrigkeit", schrieb Kurfürst Johann am 15. Januar 1532 an Philipp von Hessen, „ist schuldig, solche Lehrer und Verführer mit Gott und gutem Gewissen zu strafen ... Denn wo die Ketzer und Verächter des Wortes Gottes nicht sollten gestraft werden, so würde wider die geschriebenen Rechte, die man in alle Wege zu halten schuldig, gehandelt."[4] Schon im Jahre 1527, also noch vor dem Erlaß des strengen Speyrer Reichsmandats vom 23. April 1529 gegen die Wiedertäufer, wurden zwölf Männer und eine Frau, die sich gegenseitig getauft hatten, mit dem Schwert hingerichtet[5].

---

sei wieder redlich gemacht worden." Vgl. über dies Tagebuch und die Vervielfältigung der Verbrechen in Nürnberg gegen Ende des 16. Jahrhunderts Janssen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes VIII[14] 495 ff.

[1] Wappler, Die Stellung Kursachsens und des Landgrafen Philipp von Hessen zur Täuferbewegung, Münster i. W. 1910 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, herausg. von J. Greving).

[2] Vgl. oben S. 180. [3] Wappler 155 234 223. [4] Ebd. 156.

[5] Ebd. 4. Um die sächsischen Kurfürsten nach Möglichkeit zu entlasten, glaubt ein protestantischer Theolog betonen zu sollen, daß sie an das Speyrer Mandat von 1529 „gebunden" waren. Aber im Jahre 1527 war jenes Reichsgesetz noch nicht erlassen worden. Das Wormser Edikt vom Jahre 1521 gegen Luther war übrigens auch ein Reichsgesetz, und doch haben sich die sächsischen Kurfürsten nicht darum gekümmert.

Derartige Hinrichtungen wiederholten sich mehrmals in den folgenden Jahren, so z. B. 1530, 1532, 1538[1].

Und man glaube ja nicht, daß es sich in der Regel um aufrührerische Leute handelte. Auch über solche Wiedertäufer, die keine aufrührerischen Lehren zu verbreiten suchten, wurde die Todesstrafe verhängt. Gerade deshalb erhoben sich ja hier und da Schwierigkeiten zwischen Hessen und Kursachsen bezüglich der Täufer in den Grenzorten, wo die Gerichtsbarkeit von den beiden Regierungen gemeinschaftlich geübt wurde. Auch der hessische Landgraf war der Ansicht, wie er selber 1545 an den Kurfürsten schrieb, daß man Wiedertäufer, „welche Aufstand, Empörung, Ungehorsam der Untertanen oder andere Malefizhändel zu praktizieren sich unterständen", mit dem Tode bestrafe[2]; nur wollte er nicht, daß man mit derselben Strenge auch gegen jene vorgehe, die bloß falschen Glaubensansichten huldigten. Gegen diese, meinte er, würde Landesverweisung oder Gefängnis genügen. In Sachsen dagegen wurden solche ketzerische Wiedertäufer, gleich den Aufrührern, mit dem Tode bestraft. Wappler liefert hierfür eine ganze Reihe von urkundlichen Belegen. Recht bezeichnend ist z. B. ein Urteil des Wittenberger Hofgerichts vom Jahre 1539, das drei in Eisenach gefangen gehaltene Wiedertäufer zum Tode verurteilte. Die Wittenberger Richter schreiben an den Eisenacher Magistrat:

„Als ihr uns dreier Gefangenen von der wiedertäuferischen Sekte Bekenntnis und Artikel überschickt und darin berichtet, daß sie die Heilige Schrift für einen nichtigen toten Buchstaben, die Kindertaufe für Sünde und Unrecht und das hochwürdige Sakrament des Altars für gemein schlecht Brot und Wein, den Kelch auch, wie der in der christlichen Kirche gebraucht, für einen Greuel und Vermaledeiung der babylonischen Hure achten, und darneben, daß der Herr Christus nicht leiblich von den Toten erstanden noch zu Himmel gefahren, und wir allesamt auch nicht leiblich, sondern allein im Geist auferstehen werden, halten, fürgeben und solches auch allesamt halsstarriglich verteidigen und dazu sich anderweit taufen und von solchem Irrtum nach vielfältiger treuer und christlicher Verwarnung sich nicht weisen lassen, sondern trotzig darauf verharren sollten, und ihr deswegen gebeten, weil keine Hoffnung zur Besserung vorhanden, euch zu berichten, wie ihr euch hierin gegen sie zu Recht erzeigen möchtet, darauf sprechen wir, die verordneten Doktoren des kurfürstlichen sächsischen Hofgerichts zu Wittenberg, für Recht, wo es sich, wie euer Bericht und überschickte Artikel melden, mit diesen Gefangenen hält, so möget ihr sie, wie gewöhnlich, vor das peinliche Gericht vorstellen und, wo sie allda nach Verlesung solcher Artikel und weiterer Vermahnung und Unterweisung nochmals endlich verharren und die nicht widerrufen noch sich zu Gehorsam weisen lassen wollten, so werden sie von wegen solcher Gotteslästerung und daß sie sich anderweit haben taufen lassen, mit dem Schwert vom Leben zum Tod billig gerichtet."[3]

[1] Wappler, Die Stellung Kursachsens und des Landgrafen Philipp von Hessen zur Täuferbewegung 12 36 85.

[2] Ebd. 234. [3] Ebd. 204 f.

Man sieht, als Grund der Verurteilung werden einzig und allein ketzerische Ansichten hervorgehoben; von aufrührerischen Lehren ist gar keine Rede. Jene drei Wiedertäufer wurden nachher zwar begnadigt, weil sie unter den Qualen der Folter und unter dem fortgesetzten Drängen der Prediger sich dazu verstanden, ihre Irrtümer zu widerrufen[1]. Hätten sie aber das nicht getan, so wären sie sicher, wie andere ihre Leidensgenossen, hingerichtet worden.

Bezeichnend für die damalige sächsische Praxis ist auch das Verfahren, das gegen den Wiedertäufer Fritz Erbe, der sowohl unter hessischer als sächsischer Gerichtsbarkeit stand, eingeschlagen wurde. Dieser Mann, der 1531 verhaftet worden war, gehörte zu jenen Wiedertäufern, die nur im Glauben irrten. Im Verhör erklärte er, „sein Gewissen hätte ihn dazu getrieben", sich noch einmal taufen zu lassen; er glaube auch nicht, „daß das Brot und der Wein der wahrhaftige Leib und Blut Christi sei"; hierauf wolle er bleiben, „könnte auch in seinem Gewissen nicht anders halten". Trotzdem bequemte er sich Anfang 1532 zu einem Widerruf und wurde daher freigelassen. Als er aber bald nachher sich weigerte, ein Kind, das ihm beschert worden, taufen zu lassen, wurde er wieder gefänglich eingezogen. Kurfürst Johann Friedrich wollte ihn hinrichten lassen. Dem widerstrebte jedoch Philipp von Hessen, da er, wie er 1533 an den Kurfürsten schrieb, bisher noch keinen Menschen bloß um seines Glaubens willen habe töten lassen, und Erbe „allein des Irrtums halber der Wiedertaufe gefangen ist". Er sei deshalb dafür, daß Erbe ausgewiesen werde oder so lange im Gefängnis bleibe, bis er andern Sinnes werde. So blieb denn Erbe im Kerker, zuerst in Eisenach, später auf der Wartburg. Schließlich rührte sein hartes Schicksal sogar den Amtmann auf der Wartburg, Eberhard von der Tann, obschon dieser sonst ein scharfer Feind der Wiedertäufer war. In einem Schreiben vom 8. Januar 1541 bat der Amtmann den Kurfürsten um mildere Behandlung des Gefangenen, „da er bis auf diese seine Mißhandlung (d. h. seinen täuferischen Glauben) einen guten Wandel geführt und sich je und allewege billigen Gehorsams gehalten". Allein Erbe blieb im Gefängnis, bis er im Jahre 1548, nach 15jähriger ununterbrochener Gefangenschaft, durch den Tod von seinen harten Leiden befreit wurde[2]. „Ein trauriges Beispiel", bemerkt hierzu ein protestantischer Autor, „von der furchtbaren Glaubenstyrannei jener Zeit, die nicht einmal eine von der rezipierten Staatsreligion abweichende Überzeugung duldete! Denn daß Erbe sich sonst in keiner Beziehung etwas hatte zu Schulden kommen lassen, wird ihm ja ausdrücklich bezeugt! Da waren seine Gefährten glücklicher

[1] Ebd. 90. [2] Ebd. 37 ff 83 ff.

daran, die 1533 (soll heißen 1532) hingerichtet wurden, weil sie der Jurisdiktion des milden Landgrafen nicht mit unterstanden."[1]

Ergibt sich aus Wapplers Schrift, daß in Sachsen Wiedertäufer, die bloß Ketzer, nicht Aufrührer waren, hingerichtet worden sind, so geht auch aus seinen Mitteilungen hervor, daß die sächsischen Kurfürsten von ihren Theologen, namentlich von Luther und Melanchthon, zu strengem Vorgehen gegen die Sektierer aufgefordert wurden[2]. Hervorzuheben in dieser Hinsicht ist besonders das bereits oben besprochene Gutachten, das die Wittenberger Theologen im Jahre 1531 ausgestellt haben[3] und worin sie unter anderem erklärten, es „wäre gut", daß man das früher gegen die Sektierer erlassene Mandat „erneuerte und nach Gelegenheit verschärfte"[4]. Durch dies Gutachten, wie Wappler betont, hatte die Anwendung der Todesstrafe wider die Ketzer auch von den Häuptern der deutschen Reformation ihre offizielle Anerkennung erhalten, und nach den Grundsätzen dieses Gutachtens wurde fortan in Kursachsen verfahren[5]. Dies wird ausdrücklich bezeugt von Kurfürst Johann Friedrich, der 1533 in einem Schreiben an Philipp von Hessen bemerkt, daß einst sein Vater über die Hinrichtung der Wiedertäufer von den Wittenberger Theologen und Juristen ein Gutachten eingeholt habe; diese hätten dahin entschieden, „daß Seine Gnaden gemeldete Wiedertäufer mit sicherem Gewissen zu Tode mochten strafen lassen", worauf auch einige von ihnen hingerichtet worden seien[6].

Man hat es Luther zu besonderem Verdienste angerechnet, daß er niemals die „strafrechtliche Verfolgung" der Andersgläubigen gefordert habe. „Und es ist gewiß nicht das geringste Blatt in seinem Ehrenkranz, daß an seinen reinen Händen kein Tropfen Blut haftet, daß er niemand zum Märtyrer gemacht hat."[7] Ganz anders dachten hierüber Luthers täuferisch ge-

[1] G. L. Schmidt, Justus Menius, der Reformator Thüringens I, Gotha 1867, 177.

[2] Schon L. Keller (Die Reformation und die älteren Reformparteien, Leipzig 1885, 446) hat bemerkt: „Es ist ein charakteristisches Kennzeichen der Unkenntnis über die wahren Vorgänge jener Epoche, daß sehr viele Menschen noch heute von der Vorstellung ausgehen, daß diese Hinrichtungen und Verfolgungen gegen die Wiedertäufer nur wegen Aufruhrs verhängt seien und daß die Reformatoren an diesen Dingen unbeteiligt wären."

[3] Vgl. oben S. 41 f.

[4] Corp. Ref. IV 737. In einem Gutachten aus dem Jahre 1533 erklärt der sächsische Kanzler Gregor Brück: „Die Theologen zu Wittenberg, sonderlich Martinus und Philippus, haben mehr denn einmal Ursachen angezeigt, die dem Landgrafen (von Hessen) zugeschickt sind worden, warum die Pön berührter kaiserlicher Konstitution mit rechtem gutem Gewissen wider die halsstarrigen Wiedertäufer wohl möge vollstreckt werden." Wappler 180.

[5] Ebd. 28. [6] Ebd. 164.

[7] Otto Pfleiderer, Reden und Aufsätze, München 1909, 133. In der Besprechung meiner 1910 erschienenen Schrift über Hexenwahn und Hexenprozeß vornehmlich im

sinnte Zeitgenossen. Im Jahre 1531 schrieb Melchior Rinck, der geistig weitaus bedeutendste Täuferapostel in den hessisch-thüringischen Grenzgebieten: „Wer hätte auch immer dürfen gedenken, daß die hochgelehrten und weitberühmten Evangelisten zu Wittenberg samt ihrem Anhang so weit vom wahren Evangelium . . . wären gewesen, so sie sich nicht selber mit so schändlicher Verliegung, Verfolgung, Tyrannei, Verräterei, ja auch mit Vergießung soviel unschuldigen Bluts vor aller Welt erwiesen und auch mehr denn schändeten.“ [1]

Gegenüber jenen, die nicht zugeben wollen, daß Luther die Todesstrafe für Ketzerei gebilligt habe, bemerkt Wappler: „Außerdem sprechen aber die zahlreichen Hinrichtungen auch solcher Wiedertäufer, die nachweisbar keine Aufrührer waren und die gerade auf Grund jener normativen Erklärung der Wittenberger Theologen getötet wurden, eine zu deutliche Sprache gegenüber allen derartigen Versuchen, noch immer die klare Tatsache ableugnen zu wollen, daß Luther selbst die Todesstrafe gegen bloße Ketzer gutgeheißen hat.“ [2]

Noch in einer andern Schrift, worin gezeigt wird, wie die unduldsamen Grundsätze der Wittenberger Theologen speziell in Zwickau angewendet wurden, hat Wappler dargetan, daß in Sachsen noch zu Lebzeiten Luthers auch harmlose Sektierer, die nicht an Aufruhr dachten, zum Tode verurteilt wurden [3]. Bemerkenswert sind hier zunächst die Mitteilungen über den Prozeß, der im Jahre 1529 gegen einen österreichischen „Wiedertäufer und Sakramentierer“, namens Hans Sturm, geführt wurde. Daß bei dem Verhör, das Sturm zu bestehen hatte, die Folter in Anwendung kam, sei nur im Vorübergehen bemerkt. Da der Sektierer seinen Irrtümern nicht entsagen wollte, wurde er auf gemeinsamen Beschluß der Wittenberger Theologen und Juristen als Gotteslästerer und Aufrührer zu ewigem Gefängnis verurteilt. Obschon er später, allmählich durch die lange Haft mürbe gemacht, bekannte, geirrt zu haben, indem er sprach, er habe die Welt reformieren wollen, aber sein Amt nicht verstanden, so wurde er dennoch seines Gefängnisses nicht entledigt, bis endlich der Tod seinen Leiden ein Ende machte [4].

Strenger verfuhr man einige Jahre später mit dem „völlig harmlosen“ Schuster Peter Pestel. Auch bei diesem „Wiedertäufer“ wurde die Folter

---

16. Jahrhundert macht mir H. Preuß (Theologisches Literaturblatt 1911, 14) den seltsamen Vorwurf: „Daß Luther prinzipiell alle gerichtliche Ketzerbestrafung abgelehnt hat . . . das wird natürlich sorgfältig verschwiegen.“

[1] Wappler 28. [2] Ebd. 125.

[3] Inquisition und Ketzerprozesse in Zwickau zur Reformationszeit. Dargestellt im Zusammenhang mit der Entwicklung der Ansichten Luthers und Melanchthons über Glaubens- und Gewissensfreiheit, Leipzig 1908.

[4] Wappler, Inquisition 28 ff.

angewendet, um ein Geständnis aus ihm herauszupressen. Das Wittenberger Hofgericht, dem die Untersuchungsakten unterbreitet wurden, verurteilte Pestel als Gotteslästerer zum Tode. Umsonst richtete dessen Bruder Valten Pestel, ein geachteter Bürger zu Plauen, an den Kurfürsten eine Bittschrift, worin er die völlige Harmlosigkeit seines Bruders hervorhob und demütig bat, es doch mit Landesverweisung genug sein zu lassen; umsonst wies er darauf hin, daß es ein „arm Ding" sei, „jemand um Glaubens willen zu töten, den doch Gott allein geben muß". Pestel wurde am 16. Juni 1536 in Zwickau enthauptet, „ein trauriges Zeichen, welch schlimme Wendung die lutherische Reformation bereits genommen, daß ihre Vertreter sogar diesen Peter Pestel, der in seinem Vaterlande weder seine Lehre verbreitet noch wiedergetauft hatte, vor allem wegen seiner Nichtanerkennung der noch halbkatholischen lutherischen Abendmahlslehre und der Geburt Jesu von Maria den Henkerstod sterben ließen"[1].

Zwei andere „Wiedertäufer", Hans Steinsdorf und Hans Hamster, die still und ruhig ihres Glaubens lebten und von allem Aufruhr sich fernhielten, wurden 1538 ins Gefängnis geworfen und nach der ganzen damals im Kurfürstentum Sachsen „hartnäckigen Ketzern" gegenüber geübten Praxis ohne Zweifel auch als „halsstarrige Gotteslästerer" vom Wittenberger Hofgericht zum Tode verurteilt. Doch fehlen hierüber nähere Angaben. Wie Wappler nicht ohne Grund vermutet, hat der Zwickauer Archidiakonus Hildebrand in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts manches beiseite geschafft, „was ihm irgendwie mit dem überlieferten Bilde von der lutherischen Reformation in allzu grellen Widerspruch trat"[2].

Ein weiterer „Schwärmer", Georg Proß, der sich zu allerhand „ketzerischen" Artikeln bekannte, ist wohl im Jahre 1540 hingerichtet worden[3]. Fünf Jahre später wurde der Schulmeister Johann Tundscher wegen einer harmlosen Bemerkung über die Taufe, die er nachträglich bitter bereute, gefänglich eingezogen und um seine Stelle gebracht. „Ein Beweis mehr, welch furchtbarer Glaubenszwang und welch häßliches Spionier- und Denunziantensystem damals in dem Mutterlande der lutherischen Reformation, in Kursachsen, doch herrschte."[4] Wappler bringt noch andere Fälle aus den vierziger Jahren, aus denen die damalige „furchtbare Bevormundung des Volkes in Glaubenssachen" zu ersehen sei. „Weh' dem, der sich irgendwelche selbständige religiöse Ansichten neben den offiziell auf der Kanzel vorgetragenen

[1] Wappler, Inquisition 70 ff. Barge (Historische Zeitschrift CVI [1911] 371) bemerkt dazu: „Der erste Blutzeuge unter den Schwärmern in Zwickau war ... Pestel. Wie er, so erscheinen auch alle die andern, gegen die man vorging, als durchaus harmlose Menschen, jedenfalls ganz unpolitisch und von Aufruhrgelüsten frei."

[2] Wappler, Inquisition 96 ff. [3] Ebd. 118 ff. [4] Ebd. 122 ff.

Lehren auszusprechen erlaubte, selbst wenn sie aus Luthers früheren Schriften stammten, er mußte sofort ein Schwärmer und Wiedertäufer sein!“[1]

Im lutherischen Sachsen gab es im 16. Jahrhundert nicht bloß Ketzerhinrichtungen, sondern auch Ketzerverbrennungen. In den vierziger Jahren ließ Herzog Heinrich von Sachsen, der lutherische Nachfolger des gut katholischen Herzogs Georg, „aller Fürbitte ohnerachtet zu Dresden einen Wiedertäufer als hartverpönten Reichsketzer verbrennen“, berichtet der sächsische Prediger J. Chr. Hasche[2]. Da darf es uns denn auch nicht wundern, wenn in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Sachsen wiederholt Ketzerverbrennungen stattfanden.

Da die Ketzerei nur da gestraft werden kann, wo ein Abweichen von der Rechtgläubigkeit nicht geduldet wird, so muß zuerst daran erinnert werden, wie streng in Sachsen alle verpflichtet waren, nach außen hin rechtgläubig zu erscheinen. Der Forderung Luthers, daß man keine falschen Lehrer dulden solle, wurde in Sachsen genau entsprochen. Alle Prediger mußten sich streng an die lutherischen Bekenntnisschriften halten. Würde einer „anders lehren“, drohte Kurfürst August in den Generalartikeln von 1557[3], so solle er im Lande „länger nicht geduldet, sondern nach Gelegenheit des Irrtums, der Verführung und Verwirkung in gebührliche Strafe genommen werden“. Derselbe Kurfürst erklärte in der Kirchenordnung von 1580, es sei sein „ernstlicher Wille“, daß sich alle und jede Kirchen- und Schuldiener in allen Artikeln nach den vorgeschriebenen Bekenntnisschriften, insbesondere auch nach der neuen Konkordienformel „gleichförmig und einhellig verhalten und erzeigen“. Den Konsistorien und Superintendenten wurde eingeschärft, „fleißige und unnachlässige Inspektion“ zu halten, „damit in Kirchen und Schulen keine widerwärtige Lehre eingeführt, sondern, da das Geringste an einem Kirchen- oder Schuldiener vermerkt, daß er sich Neuerung vernehmen lasse, alsobald mit ihm die Gebühr vorgenommen werde“. Auch an den Universitäten Leipzig und Wittenberg mußten die Professoren der Theologie durch Eid sich verpflichten, bei der Lehre der Bekenntnisschriften „beständig verharren und bleiben“ zu wollen[4].

---

[1] Ebd. 131 137.

[2] Hasche, Diplomatische Geschichte Dresdens II, Dresden 1817, 221.

[3] Ordnungen Hertzog Ernsten, Hertzog Albrechten, Hertzog Moritzen und Hertzog Augusten, Chur und Fürsten zu Sachssen, Dresden 1573, 128.

[4] Kirchenordnung, Leipzig 1580, Bl. IV 418. Denselben Eid mußten auch die Professoren der andern Fakultäten sowie alle Beamten ablegen. Der sächsische Rechtsgelehrte Carpzov bemerkt, dieser Eid werde mit Recht gefordert, quo nequaquam ad fidem conscientiis suis contrariam homines compelluntur, sed ut religionem, qua in conscientia tenentur, sincere profiteantur. B. Carpzovius, Iurisprudentia ecclesiastica, Hanoviae 1652, 1145.

So war denn ängstlich dafür gesorgt, daß in Sachsen nur die reine Lehre gepredigt und vorgetragen werden konnte. Um aber das Volk zu zwingen, diese Lehre zu hören, wurde der Besuch der Predigt polizeilich vorgeschrieben. Schon Luther hatte im Jahre 1529 gefordert, daß die Leute „zur Predigt getrieben werden". Wir haben hier die Gewohnheit, meldete er 1533 einem Freunde, jenen, die von der Predigt wegbleiben, Furcht einzuflößen, „indem wir sie mit der Strafe der Obrigkeit gegen die Gotteslästerer, insbesondere mit der Landesverweisung bedrohen" [1].

Ähnlich verfuhr man später in Sachsen. In den Generalartikeln von 1557 wurde von Kurfürst August bestimmt: „Es sollen diejenigen, so an Festen und Sonntagen, Vor- und Nachmittag, sonderlich aber auf den Dörfern, die Predigt versäumen und sich zuvor bei den Pfarrherren und Richtern jedes Orts ihrer vorhabenden notwendigen Geschäfte halber nicht entschuldigen, mit ziemlicher Geldbuße, oder da sie des Vermögens nicht wären, mit dem Halseisen an der Kirche oder anderm Gefängnis gestraft werden." Den Pfarrern wurde befohlen, jene, welche „in Verachtung der Predigten und Sakramente oder in öffentlichen Irrtümern trotziglich verharren", der Obrigkeit anzuzeigen [2]. In der Kirchenordnung von 1580 wird die Geldstrafe für Versäumung der Predigt auf sechs Groschen festgesetzt. Die Behörden sollen die Polizeidiener „mit Fleiß anhalten, damit sie neben dem Pfarrer auf die Leute, welche die Predigten besuchen oder nicht, gute Aufachtung haben und die verwirkte Strafe von ihnen einbringen. Damit sie auch hierin desto williger und fleißiger seien, so mögen sie demselben von solchen einkommenden Strafen was verordnen" [3]. Aber nicht nur die Anhörung der Predigt, auch die Beichte und der Empfang des Abendmahls war unter Strafe geboten. „Ja so weit ging die Strenge in der Forderung des regelmäßigen Besuches der Privatbeichte, daß man im Weigerungsfalle vor Polizeimaßregeln strengster Art — Landesverweisung — nicht zurückschreckte." In einem Reskript vom 1. September 1623 heißt es nämlich: „Ihr wollet . . . seinen Gerichtsherrn befehlen, ihm alsobald aufzulegen, daß er zwischen dato und künftige Ostern sich zur Beichte und zum Gebrauch des heiligen Abendmahls einstellen oder seine Güter verkaufen und außer unserm Lande sich begeben soll." [4]

---

[1] Vgl. oben S. 21 f.

[2] Ordnungen, Dresden 1573, Bl. 132 146.

[3] Kirchenordnung von 1580, Bl. 326.

[4] R. Franke, Geschichte der evangelischen Privatbeichte in Sachsen, in den Beiträgen zur sächsischen Kirchengeschichte, 19. Heft, Leipzig 1906, 47 f. Carpzovius, Iurisprudentia ecclesiastica 861. Die Kapitel, in welchen Carpzov den Kommunionzwang zu rechtfertigen sucht, tragen folgende bezeichnende Überschriften: Diutius a coena

Unter solchen Umständen wird man es begreiflich finden, daß in Sachsen Ketzereien streng geahndet wurden. Wie Kurfürst August und dessen Räte über die Bestrafung der Ketzer dachten, ergibt sich deutlich genug — ganz abgesehen von der Behandlung der Kryptocalvinisten[1] — aus ihrer Stellung zu dem Ketzerprozeß, der 1571 zu Heidelberg gegen Sylvanus geführt wurde. Sie waren der Ansicht, daß Sylvanus den Tod verdiene. Doch meinten die sächsischen Rechtsgelehrten, daß die Todesstrafe mit Rücksicht auf den geschehenen Widerruf nicht mit dem Feuer, sondern mit dem Schwert vollzogen werden möge[2]. Sie würden sich demnach für die Verbrennung des Ketzers entschieden haben, wenn Sylvanus nicht widerrufen hätte. Nach sächsischem Recht stand eben damals noch auf Ketzerei der Feuertod. Dies bezeugt der sächsische Jurist Matthias Coler.

Im Jahre 1558 in Wittenberg zum Doktor der Rechte promoviert, hat Coler noch in demselben Jahre einen Ruf nach Jena erhalten, wo er 1587 als Professor der Rechte und Beisitzer des Hofgerichts gestorben ist. Eines seiner Werke, das den Titel Decisiones Germaniae führt, erschien zuerst 1603 in Leipzig und wurde nachher noch mehrmals aufgelegt. In diesem Werke handelt Coler in einem eigenen Paragraphen (Decisio 177) von der Bestrafung der Ketzer (De poenis haereticorum). Hierbei bemerkt er, daß hartnäckige Ketzer, welche öffentlich die Gottheit Christi oder andere wichtige Glaubenswahrheiten leugnen, nach sächsischem Rechte mit dem Feuertode bestraft werden sollen. Doch solle man sie vor der Verbrennung über ihre Mitschuldigen auf der Folter befragen, damit das Land von diesen schlechten Menschen gesäubert werde[3]. Coler verweist hierfür auf drei Urteile des

sacra abstinentes ad usum eius carceris alteriusve poenae adigi debent comminatione (858). Expellendi sunt, qui saepius admoniti in abstinentia a communione sacra malitiose perseverant, ipsisque iniungendum ut bona sua vendant et alio migrent (860). Dem Einwand, daß hiermit ein Glaubenszwang ausgeübt werde, den man doch den Papisten zum Vorwurf mache, begegnet Carpzov folgenderweise: Longe diversum est, aliquem ad fidem cogere, et contemtorem fidei, quam iam amplexus est, coercere. Jene, die von den Sakramenten wegbleiben, seien aber Glaubensverächter: Quid ergo obstat, ut poena iis indicatur? (859).

[1] Vgl. hierüber Janssen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes IV[16] 375 ff; V[16] 146 ff.

[2] Vgl. oben S. 306.

[3] Haereticus baptizatus, qui postea non tantum deficit a fide christiana, sed publice docendo negat nativitatem Christi et redemptionem generis humani, item eius naturam divinam et resurrectionem carnis, blasphemat baptismum et coenam Domini, vel damnat coniugium . . . item qui baptisma reiterant, et admoniti ab errore nolunt desistere, omnes de Iure Saxonico cremandi veniunt, ita tamen quod ante per quaestionem de sociis suorum dogmatum interrogentur, ut provincia istis malis hominibus purgetur. Vgl. Wappler, Stellung Kursachsens 242.

Leipziger Schöppenstuhls. Es sind dies wohl die drei Entscheidungen, die Wappler im Dresdner Hauptstaatsarchiv vorgefunden hat und wovon schon zwei von dem bekannten sächsischen Kriminalisten Benedikt Carpzov veröffentlicht worden sind.

Das erste dieser Urteile wurde 1564 in Sachen Christophs von der Eichen, Hans Dohns und anderer Wiedertäufer gefällt. Von aufrührerischen Lehren ist darin keine Rede; es werden bloß Ketzereien hervorgehoben, namentlich die Leugnung der Gottheit Christi und der heiligen Dreifaltigkeit, die Verwerfung „des Sakraments der christlichen Taufe und des wahren Leibs und Bluts Christi". Man solle zunächst, so lautet der Leipziger Spruch, die Gefangenen belehren und sie von ihrem Gotteslästern (die bloße Leugnung eines Glaubensartikels galt damals als Gotteslästerung) und ihren Irrtümern abzubringen suchen. Beharren sie darauf, „so gebührt den geistlichen Gerichten hierüber zu erkennen und zu erklären, ob sie für Ketzer zu achten oder nicht". Werden sie für Ketzer erklärt, „so möchten sie nach üblichem Rechte im Reiche mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestraft werden"[1]. Da die gefangenen Wiedertäufer standhaft blieben, so sollte Januar 1565 der Urteilsspruch des Leipziger Schöppenstuhls zur Vollstreckung gelangen. Doch wußte sich ihm Hans Dohn rechtzeitig durch die Flucht zu entziehen, während die andern noch in letzter Stunde widerriefen und für ewig des Landes verwiesen wurden. Trotzdem blieb nach wie vor Christoph von der Eichen in der Mühlhausener Gegend unausgesetzt für die Wiedertaufe tätig. Da wurde er 1571 zu Salza wieder ergriffen

[1] Irrig wird hier und da ganz allgemein behauptet, daß der Religionsfriede von 1555 in Deutschland die Ketzerhinrichtungen verboten habe. So schreibt Fr. v. Bezold: „Es darf nie vergessen werden, daß mit dem Religionsfrieden für Deutschland wenigstens ein Wiederaufleben der alten kirchlichen Ketzerverfolgungen abgeschnitten, daß an die Stelle der Verbrennung des Häretikers die Zwangsauswanderung des Andersgläubigen trat." Die Kultur der Gegenwart Teil 2, Abt. V 1, Berlin 1908, 74. Ähnlich K. Sell, Der Zusammenhang von Reformation und politischer Freiheit, in Theol. Arbeiten aus dem rheinischen wissenschaftlichen Prediger-Verein N. F. XII, Tübingen 1910, 53: „Im deutschen Reich hat erst der Religionsfriede von 1555 die Todesstrafe für Ketzerei aufgehoben, auch in evangelischen Gebieten." Richtig bemerkt Fr. Maassen, Neun Kapitel über Freie Kirche und Gewissensfreiheit, Graz 1876, 277 f: „Für die Gewissensfreiheit enthielt der Religionsfriede von 1555 den höchst bescheidenen Gewinn, daß es statt Einer Zwangskirche im deutschen Reich jetzt deren zwei gab, und daß die Angehörigen der einen, welche sich innerhalb des Bereichs der andern befanden, nicht mehr als Ketzer mit dem Tode bestraft, sondern höchstens zur Auswanderung gezwungen werden konnten." Der Augsburger Religionsfriede galt aber bloß für die Katholiken und die Augsburgischen Konfessionsverwandten. „Die Anhänger eines abweichenden Religionsbekenntnisses wurden daher von Staats wegen noch immer als Ketzer behandelt und bestraft."

und ist dann wahrscheinlich hingerichtet worden. Doch fehlen hierüber nähere Nachrichten[1].

Sicher aber hat Anfang 1584 zu Treffurt Hans Dohn auf dem Scheiterhaufen geendigt. Im August 1583 war er wieder verhaftet worden. Die früheren Prozeßakten wurden darauf abermals dem Leipziger Schöppenstuhl übergeben, und dieser entschied im Oktober: Würde Dohn auf seinen „ketzerischen Irrtümern" beharren, „sonderlich auf Verleugnung der heiligen Dreifaltigkeit und des heiligen Verdienstes des Sohns Gottes und anderer Artikel des christlichen Glaubens", „so möchte er deswegen vermöge der gemeinen geschriebenen kaiserlichen Rechte und des hiebevor gesprochenen Urteils vom Leben zum Tode und dem üblichen Brauch nach mit dem Feuer gestraft werden". Da Dohn standhaft blieb, wurde er am 3. Januar 1584 wirklich verbrannt[2].

Ein gleiches Schicksal hat im Jahre 1574 vielleicht auch den Leinweber Kaspar Müller getroffen. Er hatte dem Kurfürsten August zu Torgau „durch sonderliche Offenbarung des Geistes Gottes" eine Schrift übergeben, worin er die Kindertaufe „eine menschliche, erdichtete und teuflische Taufe" nannte und auch die Lehre, „daß drei unterschiedliche Personen im göttlichen Wesen sind", als falsch, abgöttisch und gottlos bezeichnete. Da der schwärmerisch angelegte Mann trotz aller Mahnungen der Prediger von seinen „Irrtümern und Lästerungen" nicht abstehen wollte, wurde der Leipziger Schöppenstuhl, dem Kurfürst August 1574 „Macht und Gewalt" gegeben, „in peinlichen Sachen allein Urteil zu fällen", befragt, was mit dem Manne geschehen solle. Der Gerichtshof entschied dahin, daß es der geistlichen Obrigkeit obliege, etliche gottesfürchtige, gelehrte und erfahrene Theologen zu versammeln, die über die Irrtümer des Angeklagten „rechtlich zu erkennen" und zu erklären hätten, „ob er für einen Ketzer zu achten sei oder nicht". Wird er für einen Ketzer erklärt, „alsdann und auf diesen Fall würde er der weltlichen Obrigkeit peinlich zu strafen billig überwiesen". Sollte er auch dann noch auf seinen Irrtümern beharren und würde keine „Verrückung der Vernunft" an ihm vermerkt, „auf den Fall möchte er von wegen solcher seiner gefaßten Halsstarrigkeit, ketzerischen Irrtümer und Lästerungen vermöge der Rechte und üblichem gemeinem Gebrauch nach mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestraft werden, und würden darüber auch seine Güter von der hohen weltlichen Obrigkeit billig publiziert und eingezogen"[3]. So weit hier die urkundlichen Nachrichten. Ob das Leipziger Urteil vollzogen wurde, ist nicht bekannt.

[1] Wappler, Stellung Kursachsens 243.

[2] Ebd. 244. Carpzovius, Practica nova imperialis saxonica rerum criminalium[3], Wittebergae 1665, P. I, q. 44, n. 49.

[3] Wappler 245. Carpzovius I, q. 44, n. 48.

Man beachte wohl, daß in allen diesen Urteilen die Ketzerei als solche mit der Todesstrafe belegt wird. Wohl hatte man die Angeklagten auch beschuldigt, „lästerlich" von Glaubensartikeln geredet zu haben. Darauf wurde jedoch kein Nachdruck gelegt. Über die „Ketzer" wurde die Todesstrafe verhängt, „sonderlich" wegen ihr Leugnung der heiligen Dreieinigkeit, der Gottheit Christi und anderer Glaubensartikel. Hätten sie diese Irrtümer widerrufen wollen, so wären sie nicht zum Tode verurteilt worden. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts im lutherischen Sachsen die Ketzerei als solche mit dem Feuertode bestraft wurde.

Mit Unrecht behauptet daher Carpzov ganz allgemein in seinem zuerst 1635 erschienenen Werke, die Lutheraner würden im Gegensatze zu den Katholiken und den Calvinisten der Ansicht sein, daß die Ketzer nicht mit dem Tode bestraft werden sollen. Nicht als Carpzov der Meinung wäre, die Ketzer sollten straflos ausgehen. Wie hätte er auch eine derartige Ansicht vertreten können, da noch im Jahre 1620, in demselben Jahre, wo Carpzov Beisitzer am Leipziger Schöppenstuhl wurde, dieser Gerichtshof auf eine Anfrage über die Kompetenz der Gerichte erklärt hatte: „daß diejenigen, welchen die Ober- und Halsgerichte zustehen, ungefährlich folgende Übeltaten und Mißhandlungen zu strafen befugt, nämlich Ketzerei, Zauberei, Teufelssegen und Wahrsagen, Gotteslästerung, Mord usw."[1] Also unter den Kriminalfällen erscheint in Sachsen noch im Jahre 1620 die Ketzerei an erster Stelle. Hiermit stimmt Carpzovs eigene Lehre überein. Der sächsische Rechtsgelehrte erklärt nämlich: „Das gottlose Verbrechen der Ketzerei ist das schwerste und greulichste (gravissimum atque atrocissimum), weil es nicht, wie die meisten andern Verbrechen, eine Ungerechtigkeit und Schlechtigkeit gegen die Menschen ist, sondern eine abscheuliche und verfluchenswerte Treulosigkeit gegen Gott den Herrn." Deshalb sei die weltliche Obrigkeit nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, die Ketzerei oder den hartnäckigen Irrtum in Glaubenssachen zu bestrafen. „Darüber ist bei uns (bei den Lutheranern) ebensowenig ein Zweifel als bei den Päpstlichen und den Calvinisten. Nur darüber wird gestritten, ob die Ketzer mit dem Tode bestraft werden sollen." Die Katholiken und Calvinisten bejahen die Frage, sagt Carpzov; die Lutheraner aber seien milder, sie begnügten sich mit der Landesverweisung[2]. Das ist nun, was das 16. Jahrhundert anlangt, sicher unrichtig, wie schon aus den oben erwähnten Urteilssprüchen hervorgeht. Es sind auch in der vorliegenden

[1] Carpzovius III, q. 109, n. 31. Derselbe, Peinlicher Sächsischer Inquisition- und Achts Proces, Frankfurt a. M. 1653, 18.

[2] Carpzovius, Practica nova I, q. 44, n. 1 ff.

Schrift zahlreiche lutherische Autoren angeführt worden, die gelehrt haben, daß die Ketzer mit dem Tode bestraft werden können.

Richtig ist indessen, daß zur Zeit Carpzovs in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts verschiedene lutherische Theologen und Juristen die Ansicht vertraten, die bloße Ketzerei sei nicht mit dem Tode zu bestrafen; so die Theologen Lukas Osiander[1] und Theodor Thummius[2] in Tübingen, Johann Affelmann[3] in Rostock, Johann Gerhard[4] in Jena, Friedrich Balduin[5] in Wittenberg, der Rechtsgelehrte Justin Meier[6] in Straßburg. Der Ansicht dieser Autoren tritt Carpzov bei. Doch bringt er, gleich seinen Vorgängern, eine Einschränkung, welche die gerühmte „Milde" der Lutheraner fast hinfällig macht. Er bemerkt nämlich, daß die Ketzer mit dem Tode bestraft werden können, wenn sie als Aufrührer oder Gotteslästerer auftreten. In Sachsen sei es Gewohnheit, daß solche aufrührerische oder gotteslästerliche Ketzer verbrannt werden[7]. Nun galt aber damals schon die bloße Leugnung irgend eines wichtigen Glaubensartikels als Gotteslästerung. Hatte doch schon Luther erklärt, daß jene, welche einen Glaubensartikel leugnen, „nicht allein Ketzer, sondern öffentliche Lästerer" sind und als solche gestraft

[1] Inquisitio Catholica de tractandis haereticis, Tubingae 1610, C 3 ff. In demselben Sinne hatte sich schon früher auch der Tübinger Theolog Jakob Heerbrand geäußert: Disputatio de haereticis, an ultimo sint afficiendi supplicio, Tubingae 1576, Prop. 39 ff.

[2] Brevis et perspicuus tractatus theologicus de haereticis non occidendis, sed coercendis, Tubingae 1621, 3 ff.

[3] Disputatio theologica de haereticis ferendis, non auferendis, Rostochii 1613, A 3 ff.

[4] Loci theologici VI, Berlini 1868, 444 ff. Derselbe, Confessio Catholica I, Ienae 1634, 828 ff. Derselbe, Centuria quaestionum politicarum, Ienae 1608, 50.

[5] Tractatus de casibus conscientiae, Wittebergae 1628, 186. Derselbe, Disputatio de haereticis et quomodo sint coercendi, Wittebergae 1628, 228 ff.

[6] Iuris publici quaestio capitalis, Sintne Protestantes iure Caesareo haeretici et ultimo supplicio afficiendi, Argentorati 1623, 58 f.

[7] Carpzovius I, q. 44, n. 45: Usu ac consuetudine saxonica obtinuit, eiusmodi haereticos seditiosos aut blasphemantes igne comburi. Bezüglich der von Carpzov aufgestellten Einschränkung schreibt der protestantische Theolog Georg Längin (Religion und Hexenprozeß, Leipzig 1888, 207): „Es liegt auf der Hand, daß damit die scheinbare Milde, auf die sich der orthodoxe Rechtsgelehrte gegenüber den ‚Päpstlichen und Calvinianern' viel zu gute tut, wieder aufgehoben ist und ein Begriff so dehnbar herbeigezogen wird, daß unter ihm jede Abweichung von der ‚reinen lutherischen Lehre' eingereiht werden kann. Dies bestätigen denn auch die im Buche angeführten Urteile. Mit Recht wurden Gentilis zu Bern und Servet zu Genf mit dem Tode bestraft, nicht als Sektierer, sondern als Menschen, ‚die von purer Gottlosigkeit und von entsetzlichen Gotteslästerungen aufgeblasen waren, mit den sie jahrelang durch Wort und Schrift Himmel und Erde verpesteten'." Auch Balduin (Disputatio 228 ff), den Carpzov ausgeschrieben hat, billigt die Hinrichtung des Gentilis und des Servet.

werden sollen. Als Gotteslästerer galt nach den Bestimmungen des Kurfürsten August jener, der „Gott zumißt, was seiner göttlichen Majestät nicht bequeme (nicht zukommt), oder mit seinen Worten dasjenige, so Gott zusteht, abschneiden wollte, als ob Gott nicht ein Ding vermöchte oder nicht gerecht wäre, oder sonst dergleichen freventliche, verächtliche Lästerworte“[1]. Ähnlich erklärt auch Carpzov die Gotteslästerung[2]. Wer demnach die Gottheit Christi leugnete, galt ohne weiteres als Gotteslästerer. In Sachsen wurde übrigens damals die Gotteslästerung nicht mit dem Feuertode, sondern mit dem Schwerte, mit Abhauen der Zunge oder mit Ausstäupung und ewiger Landesverweisung bestraft[3], während Carpzov die Ketzerei jenen schwersten Verbrechen beizählt, die mit dem Feuertode bestraft wurden[4]. In den obenerwähnten Urteilen galt demnach die Feuerstrafe nicht der Gotteslästerung, sondern der Ketzerei.

In Sachsen gab es indessen auch Ketzerprozesse, bei denen nicht auf Todesstrafe, sondern auf Landesverweisung erkannt wurde. Die vollständigen Akten eines derartigen Prozesses hat am Anfang des 18. Jahrhunderts der Zittauer Bürgermeister Johann Benedikt Carpzov, ein Großneffe des Kriminalisten desselben Namens, der Öffentlichkeit übergeben[5]. Im Jahre 1675 erschien zu Zittau ein Quäker namens Markus Schwaner. Aus Zittau gebürtig, hatte Schwaner nach kurzem Studium an der Leipziger Hochschule in Holland die quäkerischen Anschauungen sich angeeignet. Nun kam er in die Heimat zurück, um die Erbschaft seines jüngst verstorbenen Vaters anzutreten. Die Mutter merkte bald, daß ihr Sohn nicht mehr rechtgläubig sei. Sie ersuchte daher die Prediger, ihn von seinen Irrtümern abzubringen. Da jedoch die Prediger mit ihren Bekehrungsversuchen nichts ausrichteten, zeigten sie den jungen Mann beim Magistrat an mit der Bitte, „dem Übel beizeiten vorzukommen“; denn es sei zu besorgen, der Teufel könnte sich unterfangen, Unkraut in die Zittauische Gemeinde auszustreuen. Der Magistrat seinerseits wandte sich an den Leipziger Schöppenstuhl, um anzufragen, was zu tun sei. Der Leipziger Gerichtshof antwortete sofort, der Quäker sei gefänglich einzuziehen und einem inquisitorischen Verhör zu unterwerfen. Würde er auf seinen Irrtümern bestehen, besonders darauf, daß nicht drei

[1] Ordnungen, Dresden 1573, Bl. 45 70.

[2] Carpzovius I, q. 45, n. 16 ff.

[3] Ebd. I, q. 45, n. 14 ff.

[4] Ebd. III, q. 101, n. 65. Die delicta atrocissima seien: Sodomia, Incendium, Sortilegium, Falsificatio monetae, Haeresis; quae delicta regulariter igne seu combustione rei puniuntur.

[5] Ioh. Ben. Carpzovii Analecta Fastorum Zittaviensium oder Historischer Schauplatz der Stadt Zittau III, Leipzig 1716, 50—84 Vgl. Zeitschrift für historische Theologie II (1832) 271—282.

unterschiedene Personen im göttlichen Wesen seien, so solle man ihn noch einmal durch die Prediger und andere Theologen zu bekehren suchen, dann aber entscheiden lassen, ob er für einen Ketzer zu halten sei oder nicht, endlich weiteren Bericht erstatten, worauf ergehen werde, wie er zu bestrafen sei. Es fand nun zuerst das inquisitorische Verhör vor den Stadtrichtern statt; dann suchten die Prediger mit Hilfe auswärtiger Theologen den Quäker umzustimmen. Als dies nicht gelang, wandten sich die Ratsherren an das Konsistorium in Leipzig, berichtend, sie hätten „wider den Quäker per modum Inquisitionis, welche ex communi consuetudine pro ordinario remedio gehalten wird, gebürlich und ordentlich verfahren". Das Konsistorium möge nun das „rechtliche Erkenntnis" mitteilen, „ob er für einen Ketzer zu achten und zu erklären sei oder nicht". Die Antwort der geistlichen Behörde lautete: Schwaner „sei billig für einen Ketzer zu halten" und deshalb „zu gehöriger Bestrafung an die weltlichen Gerichte zu verweisen"; auch solle man ihn öffentlich exkommunizieren und allen verbieten, Gemeinschaft mit ihm zu haben. Als diese Antwort dem Schwaner mitgeteilt und ihm bedeutet wurde, daß er für einen Ketzer erklärt werde, bemerkte er: „Das ist ja eigentlich keine Ketzerei, was einer in seinem Gewissen überzeugt ist, daß er also glauben soll." Es wurde ihm aber erwidert, daß er eben ein „irriges Gewissen" habe. Nachdem er dann öffentlich exkommuniziert worden war, fragte der Magistrat beim Leipziger Schöppenstuhl an, was jetzt das weltliche Gericht zu tun habe und wer die Prozeßkosten tragen solle. Der oberste Gerichtshof entschied: Da Schwaner auf seinem Irrtum beharre, so werde ihm „als einem verdammten Ketzer diese Lande gänzlich zu räumen und zu meiden ernstlich auferlegt"; er habe sich auch aller seiner Güter sowie künftiger Erbschaftsfälle verlustig gemacht; die Prozeßkosten aber sollten von seinem Vermögen bestritten werden. Diesem Urteile gemäß wurde am 22. August 1676 dem Quäker eröffnet: Er habe sich vor Sonnenuntergang aus Zittau und am folgenden Tage aus allen kursächsischen Landen zu machen und selbige in Ewigkeit nie mehr zu betreten; auch werde ihm sein Vermögen abgesprochen, „es wäre denn, daß er wieder sich zu der wahren, reinen evangelischen Religion bekenne", worüber er sich jetzt erklären solle. Mutig erwiderte er: „Er könne nicht weiter, als wie er sich erklärt habe, er bleibe darauf beständig. Wir dürfen uns nicht lassen abschrecken, ob wir gleich aus der christlichen Gemeinde ausgeschlossen werden, gleichwie Lutherus sich von den Päpstlichen nicht abschrecken ließ. Lutherus tat zwar viele Irrtümer ab, aber es blieb noch viel zurück. Ich tadle Lutherum nicht; aber er hat viele Mißbräuche gelassen. Er sah damals noch nicht so weit, als wir sehen. Ich sage: Alle Dinge haben ihre Zeit. Ich kann nicht davon weichen." Hierauf wurde ihm das Urteil intimiert und ihm befohlen, demselben sofort nachzukommen.

Das hätte er nicht verdient, erwiderte er; „setzt hierauf seinen Hut auf, geht mit dem Gerichtsdiener zu seiner Mutter nach Hause, welche ihn noch diesen Abend aus der Stadt geschaffet".

Man wiederholt so oft, daß die Toleranz, die sogenannte Gewissensfreiheit eine „Segnung der Reformation", eine Frucht des lutherischen Geistes sei. Wäre dies richtig, so müßte man diese Frucht vor allem in Sachsen, im „Mutterlande der Reformation", an der Geburtsstätte des Luthertums finden. Wie aber die Toleranz im 16. und 17. Jahrhundert in Sachsen geübt wurde, geht aus den vorstehenden Mitteilungen genügend hervor. Wenn im Laufe des 18. Jahrhunderts, wie anderswo, so auch in Sachsen, nach und nach der Grundsatz der Duldung Andersgläubiger in schwachen Anfängen zur Ausübung kam, so darf man dies keineswegs dem lutherischen Geiste zuschreiben. Das allmähliche Aufkommen der religiösen Duldung war in Sachsen „durch die äußeren Verhältnisse veranlaßt"[1]. Übrigens gehört auch heute noch das lutherische Sachsen zu denjenigen deutschen Staaten, die an der veralteten Intoleranz am zähesten festhalten. Sprach doch noch jüngst ein Protestant von der „rückständigen, ja zum Teil geradezu ungerechten Behandlung der Katholiken in Mecklenburg, Braunschweig und Sachsen"[2].

24. Religiöse Intoleranz in England.

Wenn es gilt, die Duldsamkeit des Protestantismus besonders hervorzuheben, verweist man gern auf das Beispiel Englands, das den Katholiken volle Freiheit gewähre. Indessen zeigt gerade die Geschichte der allmählichen Entwicklung der religiösen Freiheit in England, wie wenig es angeht, das

[1] G. Müller, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der sächsischen Landeskirche, in den Beiträgen zur sächsischen Kirchengeschichte IX (1894) 28.

[2] Hannoversche Deutsche Volkszeitung, Nr vom 20. Januar 1907. Eine ähnliche Intoleranz herrscht auch heute noch im lutherischen Schweden. Vgl. G. Armfelt, Die Religionsfreiheit in Schweden, im Archiv für katholisches Kirchenrecht XCI (1911) 355 ff. Erst im Jahre 1860 ist in Schweden den Katholiken eine ziemlich beschränkte Freiheit gewährt worden, die indessen im Jahre 1910 wieder eingeengt wurde. Hier und da wird behauptet, daß die moderne Toleranz auf katholischem Boden viel hartnäckigerem Widerstand begegnete als auf protestantischem. Was von dieser Behauptung zu halten sei, zeigt das Beispiel von Schweden, Sachsen, Mecklenburg und Braunschweig. Nicht mit Unrecht schrieb vor einiger Zeit die Kölnische Volkszeitung 1908, Nr 410: „Die tatsächlichen Verhältnisse sind ein unwiderleglicher Beweis dafür, daß die Katholiken es sind, die sich zuerst und vollständiger in die neuen Verhältnisse und Anschauungen eingelebt und sich diese Anschauungen auch innerlich angeeignet haben. Man denke nur an die in überwiegend katholischen Ländern, beispielsweise in Bayern, schon vor einem Jahrhundert erlassenen Toleranzedikte, und vergleiche damit die noch heute in Braunschweig, Mecklenburg usw. geltenden, gegen die Katholiken gerichteten engherzigen Bestimmungen."

Aufkommen der Toleranz dem Protestantismus zuzuschreiben. Zunächst fällt auf, daß man in England erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts anfing, gegen die Katholiken Duldung zu üben. Jahrhundertelang hatte der Protestantismus auf britischem Boden die Herrschaft geführt, ohne die vielgepriesene Frucht der Toleranz gegen Andersgläubige, die sich nicht zur protestantischen Lehre bekannten, hervorzubringen. Weit entfernt, die grundsätzliche Toleranz, die man ihm so gern zuschreibt, zu betätigen, hat er vielmehr während dieser langen Zeit die größte Intoleranz an den Tag gelegt. Näheres hierüber findet man in zwei deutschen Werken, die in jüngster Zeit erschienen sind.

Das erste, in fünf Bänden, von P. Joseph Spillmann, schildert die anderthalb Jahrhunderte hindurch währende blutige Verfolgung der Katholiken auf englischem Boden, von der erzwungenen Anerkennung des Königs als „oberstes Haupt der Kirche" im Jahre 1531 bis zur Hinrichtung der letzten Blutzeugen im Jahre 1681[1]. Spillmann hat seine Aufmerksamkeit vor allem jenen Blutzeugen zugewendet, die in jüngster Zeit von der Kirche selig gesprochen wurden. Deren Zahl beläuft sich auf 63, wovon 54 im Jahre 1886 und 9 im Jahre 1895 in die Zahl der Seligen aufgenommen worden sind. Überdies erhielten 253 andere Blutzeugen den Titel „ehrwürdig", womit für sie der Seligsprechungsprozeß begonnen hat. Auch über diese letzten Märtyrer, von denen die meisten bisher in Deutschland so gut wie unbekannt waren, bringt Spillmann auf Grund der besten Quellen allerhand interessante Aufschlüsse. Um der ermüdenden Einförmigkeit, die bei der Behandlung so vieler Persönlichkeiten sich nicht ganz vermeiden läßt, nach Möglichkeit vorzubeugen, hat der Verfasser die Arbeiten, Kämpfe und Leiden der einzelnen Glaubenshelden wie die verschiedenen Phasen der Verfolgung in den Rahmen der Zeitgeschichte eingeordnet. Auf die Weise erhalten wir ein farbenreiches Gesamtbild des Kampfes der englischen Katholiken gegen den bis zur äußersten Brutalität ausgearteten staatlichen Gewissenszwang.

Die zahlreichen Katholiken, Priester und Laien, die durch Henkershand gestorben sind, wurden als „Hochverräter" hingerichtet. Allein ihr „Verrat" war einzig ihre Religion, ihr treues Festhalten am katholischen Glauben, ihre Anerkennung der kirchlichen Suprematie des Papstes. An der Spitze

[1] Geschichte der Katholikenverfolgung in England, Freiburg. I. Teil: Die Blutzeugen unter Heinrich VIII.[3], 1910; II. Teil: Die Blutzeugen unter Elisabeth bis 1583[3], 1910; III. Teil: Die Blutzeugen der letzten zwanzig Jahre Elisabeths 1584—1603, 1905; IV. Teil: Die Blutzeugen unter Jakob I., Karl I. und dem Commonwealth 1603—1654, 1905; V. Teil: Die Blutzeugen aus den Tagen der Titus Oates-Verschwörung 1678 bis 1681, 1901.

der zahlreichen Opfer, die unter Heinrich VIII. gefallen sind, steht das edle Freundespaar Johann Fisher, Bischof von Rochester, und Thomas Morus, Kanzler von England, mit Margareta Pole, Gräfin Salisbury, der Mutter des Kardinals Pole. Ihnen schließen sich an zahlreiche Ordensmänner, Kartäuser, Franziskaner, Benediktiner usw. mit einigen Weltpriestern und Laien. Warum sind alle diese Blutzeugen als „Hochverräter" hingerichtet worden? Einzig und allein, weil ihr Gewissen ihnen verbot, den König als oberstes Haupt der Kirche anzuerkennen. Ähnlich verhält es sich mit den zahlreichen Blutzeugen, die unter Elisabeth getötet wurden, nur daß unter dieser Königin die Strafgesetze noch bedeutend verschärft wurden. So wurden in den Jahren 1559, 1563, 1571 und 1581 Gesetze erlassen, mit denen man jeden Priester, jeden Schullehrer, jeden Beamten durch Abforderung des Suprematseides entweder zum Apostaten machen oder ihn als Hochverräter an den Galgen bringen konnte; ebenso jeden Priester, der Beicht hörte, oder jeden Katholiken, der sich von einem Priester lossprechen ließ. Jede Verbindung mit Rom war Hochverrat.

Ohne Priester kann auf die Dauer die katholische Kirche in keinem Lande bestehen. Wenn es daher gelang, die Geistlichen von dem britischen Boden fern zu halten, so hatte der Protestantismus in England gewonnenes Spiel. So wurden denn im Jahre 1585 alle Priester aus England verbannt. Jeder Priester, der den britischen Boden wieder betreten würde, sollte als Hochverräter zum Tode verurteilt werden; ebenso jeder Bürger, der geistliche Personen unterstützen oder beherbergen würde. Auf diese Weise schien das Todesurteil der katholischen Kirche in England gesprochen. Allerdings schickte das berüchtigte Blutgesetz, das unter den ersten Stuarts wie auch unter Cromwell in Kraft blieb und vielfach ausgeführt wurde, Hunderte zur Marterkrone; aber den Eifer der englischen Welt- und Ordenspriester, die Liebe und Opferwilligkeit der katholischen Laien Englands schreckte auch dieses grausame Statut nicht von ihrer Pflicht zurück. Der Heldenmut, mit dem zahlreiche Priester und Laien für ihren Glauben in den Tod gingen, stellt sie mit den großen heiligen Blutzeugen der ersten christlichen Zeit in eine Reihe. Ihrem Mute und ihrem Blute verdankt die katholische Kirche in England ihre ununterbrochene Fortdauer und ihr Aufblühen in unsern Tagen. All das Blut und all die Tränen, die auf dem britischen Boden für den katholischen Glauben geflossen, sind nicht umsonst geflossen. Auch in England hat sich in herrlicher Weise bewährt das uralte Wort Tertullians: Sanguis Martyrum semen Christianorum, das Blut der Märtyrer ist der Samen neuer Bekenner.

P. Spillmann schildert vor allem die Leiden jener Priester und Laien, die von der Kirche selig gesprochen oder ehrwürdig erklärt worden sind.

Wiederholt macht er aber darauf aufmerksam, daß noch manche andere Katholiken, deren Lebensschicksale nicht näher bekannt sind, wegen ihres Glaubens hingerichtet wurden. Noch zahlreichere Opfer forderten die Gefängnisse, die damals in England so ungesund waren, daß die Menschen zu Tausenden darin hinstarben. Was die Gefangenen durch Hunger, Kälte, Feuchtigkeit, grausame Behandlung zu leiden hatten, übersteigt alle Vorstellung, wie Georg Fox, der Gründer der Quäker, aus eigener Erfahrung bezeugt. Ein anderer Quäker des 17. Jahrhunderts, der edle William Penn, berichtet, daß von der Restauration (1660) bis zur ersten Erklärung der Gewissensfreiheit durch Jakob II. (1687) mehr als 5000 der Religion wegen eingekerkerte Personen in den englischen Gefängnissen aufgerieben worden seien[1]. Dieses Schicksal traf sowohl die Katholiken als die protestantischen Nichtkonformisten, die von der Staatskirche nichts wissen wollten. Wie sehr die Gefängnisse mit Katholiken angefüllt waren, zeigt die Klage puritanischer Schriftsteller, daß Jakob I. im Jahre 1620 bei Eröffnung der Verhandlungen mit Spanien bezüglich der Ehe des Kronprinzen mit der Schwester Philipps IV. 4000 Katholiken freigelassen habe, „damit so viele Götzendiener den Boden besudeln, den die wahre Lehre des Evangeliums gereinigt hatte“[2]. Wie viele Tausende Katholiken mögen also wohl während der langen Verfolgungszeit in den Kerkern geschmachtet haben, und wie viele von ihnen werden im Dunkel des Gefängnisses gestorben sein! Im IV. Bande[3] gibt Spillmann ein Verzeichnis von Bekennern, die hauptsächlich zu London und York den Leiden des Kerkers erlegen sind. Die Liste kann zwar nicht entfernt einen Anspruch auf Vollständigkeit machen. Dennoch kann sie wenigstens eine Ahnung dessen vermitteln, was katholische Engländer damals in den Kerkern um des Glaubens willen gelitten haben.

Zu den blutigen Hinrichtungen und den grausamen Kerkerstrafen gesellten sich noch haarsträubende Geldbußen. So war z. B. auf die Anhörung einer Messe eine Strafe von 100 Mark angesetzt. Alle über 16 Jahre alten Personen, die nicht dem anglikanischen Gottesdienste beiwohnten, verfielen einer Strafe von 20 Pfd Sterl. für jeden Monat. Um einen Begriff von der Höhe dieser Strafen zu erhalten, beachte man, daß 100 englische Mark der damaligen Zeit dem Werte von wenigstens 14000 Mark heutiger deutscher Währung gleich sind; 20 Pfd Sterl. werden etwa 4000 Mark unseres Geldes betragen[4]. Es liegt auf der Hand, daß bei derartigen Geldstrafen jeder treue Katholik den gänzlichen Ruin seines Vermögens gewärtigen mußte.

[1] J. Mackintosh, History of the revolution in England in 1688, London 1834, 158 ff.

[2] Spillmann IV 202. [3] Ebd. 353—378.

[4] Ebd. II[3] 268.

Daß aber das Gesetz keine leere Drohung war, beweisen zahllose Verurteilungen.

Welche bittere Leiden die englischen Katholiken unter Elisabeth bereits vor dem Erlaß des Blutgesetzes von 1585 auszustehen hatten, zeigt eine Schilderung, die Dr Allen, der spätere Kardinal, der mit den englischen Verhältnissen durchaus vertraut war, zu Anfang des Jahres 1584 entworfen hat[1].

„Wenn unsere Brüder im katholischen Glauben in der ganzen Christenheit im Geiste mitfühlen könnten, was diese Bekenner in Wirklichkeit leiden und was wir oft mit unsern Augen sahen, sie würden mit endlosen Tränen unsere Lage beweinen und täglich mit frommen Gebeten Gottes Barmherzigkeit erflehen. Und wir hoffen, sie tun es! Könnten sie doch all die Gefängnisse, die Kerkergewölbe, die Fesseln, die Fußblöcke, die Folterbänke sehen, die im ganzen Königreich in Gebrauch sind und die Katholiken quälen! Könnten sie Zeugen sein, wie man dieselben oft mit den gemeinsten Verbrechern vor Gericht stellt, wie viele durch Hunger, durch Unflat und verpestete Luft langsam hingeopfert, wie viele durch einen grausamen Tod öffentlich gemordet, wie viele proskribiert und zu immerwährendem Kerker verurteilt, wie viele beraubt und sonst unbarmherzig gestraft wurden, indem sie der Königin für die Anhörung einer jeden Messe eine Buße von 100 Mark zu bezahlen haben, wie viele Edelleute und wohlhabende Familien einfach an den Bettelstab gebracht sind, indem sie jährlich 13×20 Pfund Strafe (man zählte nach Mondmonaten, daher 13!) für den Nichtbesuch des häretischen Gottesdienstes zu entrichten hatten! Wie viele haben all ihre Länder und die ganze Habe verloren, weil sie um des Gewissens wegen ins Ausland flüchteten! Wie viele der reichsten, der gewerbtätigsten, der gastfreiesten Einwohner sind in den verschiedensten Grafschaften durch Spione, Ränkeschmiede und Häscher von Haus und Hof getrieben worden! Wie viele irren in Gegenden umher, wo man sie nicht kennt, und mußten sich im Dickicht der Wälder, ja sogar im Wasser verbergen, um der Grausamkeit der Häretiker zu entgehen! Wie viele gottselige und brave Ehepaare, die in inniger Liebe verbunden waren, sind durch Gefangenschaft, Verbannung oder Flucht des einen Teiles auf das jammervollste auseinandergerissen! Wie viele Familien sind auf diese Art zersprengt; in welche Armut, in was für ein Elend und Unglück sind die Kinder getrieben! . . . Und was die Leute aus dem gewöhnlichen Volke angeht, ehrliche Handwerker und Hausväter, aus denen in unserer Heimat ungezählte Katholiken sind und denen es unmöglich ist, die gottlose Meßbuße zu bezahlen, geschweige denn das Strafgeld für den Nichtbesuch des Gottesdienstes der calvinistischen Prediger zu entrichten, so werden sie in grausamster und höchst barbarischer Weise auf öffentlichem Marktplatz ausgepeitscht, wie es noch neulich einer gesegneten Anzahl in der Stadt Winchester geschah, daß es ein Jammer war, den Anblick zu sehen. Andern wurden die Ohren abgeschnitten; wieder andern durchbohrte man dieselben mit glühenden Eisen, und noch andere beiderlei Geschlechts wurden in anderer Weise schmachvoll und wie Sklaven behandelt."

Man spricht so gern von den Ketzerhinrichtungen unter Maria Tudor. Gewiß erreichte die Zahl der Todesurteile unter dieser Königin eine bedauerliche Höhe. Nach einigen Autoren sollen etwa 200, nach andern etwa 280

[1] Spillmann III 2 f.

Hinrichtungen stattgefunden haben. Diese Strenge trug der Königin bei den Protestanten den Beinamen der „Blutigen" ein. Würde man aber, bemerkt Spillmann[1], gleiches Maß für alle anwenden, so verdiente freilich Elisabeth, welche in dem einen Winter von 1569 anläßlich eines Aufstandes in den nördlichen Grafschaften eine dreimal größere Zahl hinrichten ließ als Maria während ihrer ganzen Regierungsdauer, zum mindesten den gleichen Namen.

Spillmann hat unterlassen, einen Vergleich anzustellen zwischen der Verfolgung der Katholiken in England und der Verfolgung der Ketzer durch die spanische Inquisition. Ohne der letzteren das Wort reden zu wollen, darf man aber wohl behaupten, daß die „englische Inquisition" — auch Ranke spricht in Bezug auf England von einer Art protestantischer Inquisition — der spanischen an Härte sicher nicht nachstand. Schon Hefele hat bemerkt: „Elisabeth erließ so bittere und blutige Strafgesetze gegen die Katholiken und ließ dieselben mit solcher Grausamkeit morden, daß selbst die Greuel der spanischen Inquisition dagegen erbleichen."[2]

Was zunächst die Zahl der Opfer anlangt, so fehlt freilich auf beiden Seiten eine genaue Statistik. Man wird aber kaum irregehen, wenn man annimmt, daß in England die Intoleranz ebenso viele Opfer gefordert hat als in Spanien, namentlich wenn man den mißhandelten Katholiken auch noch die vielen von der Staatskirche verfolgten protestantischen Sektierer beirechnet.

Es ist bekannt, daß Heinrich VIII. nicht nur Katholiken, sondern auch Protestanten verbrennen ließ. Die englische Regierung hat auch noch nach Heinrich VIII. gegen eigentliche Ketzer die Feuerstrafe wiederholt in Anwendung gebracht. So wurde unter Eduard VI. im Jahre 1551 ein aus Flandern stammender Arzt namens Georg von Parris wegen Leugnung der Gottheit Christi zum Feuertode verurteilt. Ein besonderer Gerichtshof, dem der Erzbischof Thomas Cranmer präsidierte, erklärte zunächst am 6. April den häretischen Arzt, der seine Ansicht nicht widerrufen wollte, für einen „hartnäckigen Ketzer" und übergab ihn dem weltlichen Arm zur gebührenden Strafe[3].

---

[1] Ebd. II[3] 6.

[2] Hefele, Der Kardinal Ximenes[2], Tübingen 1851, 92.

[3] Der Urteilsspruch des erzbischöflichen Inquisitionsgerichtes ist abgedruckt bei Wilkins, Concilia Magnae Britanniae IV, Londini 1737, 44 f. Er lautet ganz wie der Urteilsspruch eines mittelalterlichen Inquisitionstribunals. Bemerkenswert ist auch das Schreiben Cranmers an den König vom 7. April 1551. Zuerst wird berichtet, wie der Gerichtshof den Inquisiten für einen hartnäckigen Ketzer erklärt habe; dann heißt es: Cum igitur sancta mater Ecclesia non habet quod ulterius facere contra tam putidum membrum debeat, vestrae regiae sublimitati ac potentiae brachii vestri secularis dictum Georgium haereticum pertinacem relinquimus et tradimus, animadversione vestra regia puniendum et plectendum. Ebd. 45.

Am 15. April 1551 ist er dann öffentlich verbrannt worden[1]. Dieselbe Strafe hatte man zwei Jahre vorher, im Mai 1549, an einer ketzerischen Frau, namens Johanna Bocher, vollzogen[2]. Verschiedene Ketzerverbrennungen fanden auch unter Königin Elisabeth statt. So wurden im Jahre 1575 zwei niederländische Sektierer, Johann Peeters und Heinrich Turwert, verbrannt[3]. Das bei diesem Ketzerprozeß befolgte Verfahren war noch ganz das gleiche wie unter Eduard VI. Zunächst wurden die zwei Männer von dem Bischof von London und andern Inquisitoren für hartnäckige Ketzer erklärt und dem weltlichen Arm überliefert, um dann auf Befehl der Königin hingerichtet zu werden[4]. Zwei Jahre später (1579) wurde Matthäus Hamand wegen Leugnung der Gottheit Christi und des Heiligen Geistes zum Feuertode verurteilt[5]. Auch aus der Regierung Jakobs I. werden zwei Fälle berichtet (1611), in welchen Ketzer, Bartholomäus Legate und Eduard Wightmann, verbrannt wurden[6]. Noch im Jahre 1696 wurde in Edinburg ein achtzehnjähriger Student der Medizin, namens Aikenhead, wegen Ketzerei gehängt[7].

In England waren allerdings die Hinrichtungen um der Religion willen weniger zahlreich als in Spanien. Dafür taten aber um so häufiger die Gefängnisse den Dienst des Henkers. Wenn William Penn, wie oben bemerkt worden, öffentlich erklären konnte, daß in einem Zeitraum von kaum 30 Jahren über 5000 Personen des Glaubens wegen in den englischen Gefängnissen dahinstarben, wie viele Tausende werden dann wohl während der ganzen

[1] G. Perry, A History of the English Church II[5], London 1888, 200. F. Machower, Die Verfassung der Kirche von England, Berlin 1894, 201.

[2] Wilkins IV 42 ff. Perry II 200. Machower 201.

[3] Th. Fuller, The Church History of Britain IV, Oxford 1845, 387 ff. Makower 201.

[4] Der königliche Verbrennungsbefehl vom 15. Juli 1575 ist abgedruckt bei Wilkins IV 281 f. Darin heißt es unter anderem: Nos igitur, ut zelator iustitiae et fidei catholicae defensor, volentesque ecclesiam sanctam ac iura et libertates eiusdem et fidem catholicam manutenere et defendere, ac huiusmodi haereses et errores ubique, quantum in nobis est, eradicare et extirpare, ac haereticos sic convictos animadversione condigna puniri, attendentesque huiusmodi haereticos in forma praedicta convictos et damnatos, iuxta leges et consuetudines regni nostri Angliae in hac parte consuetas, ignis incendio comburi debere, vobis praecipimus quod dictos Ioh. Peeters et Henr. Turwert in custodia vestra existentes apud West Smithfeld in loco publico et aperto, ex causa praemissa, coram populo igni committi ac ipsos . . . in eodem igne realiter comburi faciatis, in huiusmodi criminis detestationem aliorumque hominum exemplum, ne in simile crimen labantur.

[5] G. Arnold, Unpartheyische Kirchen- und Ketzerhistorie I, Frankfurt a. M. 1729, 877. Perry II 314. Machower 201.

[6] Fuller V 418 ff.

[7] Lea, Geschichte der Inquisition im Mittelalter I, Bonn 1905, 396.

Verfolgungszeit in den schauerlichen Kerkern gestorben sein? In Spanien dagegen gehörten die Untersuchungsgefängnisse der Inquisition „zu den besteingerichteten ihrer Zeit", während das eigentliche Strafgefängnis „nach heutigem Begriff überhaupt kaum Gefängnis zu nennen ist"[1]. Muß doch selbst Llorente, der leidenschaftliche Gegner der Inquisition, eingestehen, daß sie ihre Gefangenen in „gut gewölbte, helle und trockene Zimmer" bringen ließ[2].

Auch was die Anwendung der Folter betrifft, ist sicher die größere Härte nicht auf seiten Spaniens zu finden, wie aus einem Vergleich der spanischen Prozedur[3] mit dem englischen Verfahren[4] zu ersehen ist.

Den Vergleich mit dem englischen Blutgerichte braucht die spanische Inquisition auch nicht bezüglich der Art der Hinrichtung zu scheuen. In Spanien wurden die wegen Ketzerei zum Tode Verurteilten verbrannt. Gewöhnlich suchte man sie zuvor rasch zu ersticken, um ihnen längere Qualen zu ersparen. Schäfer hat für das 16. Jahrhundert etwa 220 Hinrichtungen wegen Protestantismus feststellen können. Von diesen Unglücklichen wurden nur wenige lebendig verbrannt. „Das Lebendigverbrennen ist bei den Protestanten äußerst selten vorgekommen, unter jenen 220 in kaum einem Dutzend Fällen."[5] In England mußten in der Regel die katholischen Blutzeugen die entsetzliche Todesart erleiden, welche durch Gesetz auf Hochverrat festgestellt war. Der Verurteilte wurde von einem Pferde zur Richtstätte geschleift. Dort wurde er an den Galgen gehängt, dann lebendig losgeschnitten und auf den Boden geworfen; während er noch am Leben war, sollte ihm der Henker den Leib aufschlitzen, Herz und Eingeweide herausreißen und ins Feuer oder in kochendes Wasser werfen; alsdann sollte ihm das Haupt abgeschlagen und sein Leib geviertteilt werden, und die Teile sollten an öffentlichen Plätzen ausgehängt werden zum Abscheu für die Vorübergehenden[6]. In den meisten Fällen wurde dies barbarische Todesurteil in seiner ganzen Strenge vollstreckt. Man hat denn auch gesagt, London habe unter Elisabeth infolge der schauderhaften Triumphzeichen der damaligen Gerechtigkeitspflege etwa wie ein Kannibalendorf im Innern Afrikas ausgesehen[7].

---

[1] E. Schäfer, Beiträge zur Geschichte des spanischen Protestantismus und der Inquisition im 16. Jahrhundert. Nach den Originalakten in Madrid und Simancas bearbeitet I, Gütersloh 1902, 86.

[2] Hefele, Ximenes 305. [3] Schäfer I 137 ff.

[4] Spillmann II[3] 296 ff; III 270 364 und öfter. Vgl. auch über das englische Folter- und Gefängniswesen A. O. Meyer, England und die katholische Kirche unter Elisabeth und den Stuarts I, Rom 1911, 151 ff (Bibliothek des historischen preußischen Instituts in Rom VI).

[5] Schäfer I 160.

[6] Spillmann I[3] 121 f. Meyer 157.

[7] Spillmann III 10 A. 4.

Nach der Revolution von 1688 gab es zwar in England keine blutigen Verfolgungen mehr; dafür begann aber unter dem calvinischen Wilhelm von Oranien eine neue Art von Verfolgung, anscheinend weniger grausam als die erstere, aber ungleich verderblicher in ihren Folgen. Lebenslängliche Kerkerhaft, Güterkonfiskationen bis zur völligen Aushungerung, Entziehung der heiligsten Menschenrechte, Verbannung usw., dies waren die Gewaltmaßregeln, womit im Laufe des 18. Jahrhunderts die englische Regierung den gänzlichen Ruin des Katholizismus herbeizuführen suchte. Treffend schreibt über derartige Gewaltmaßregeln John Morley, der Biograph Burkes und Gladstones:

„Protestanten verweilen mit Vorliebe bei den Schrecken des Widerrufs des Edikts von Nantes, den Ächtungen unter Philipp II. und der Inquisition. Möchten sie doch aufrichtig dem Studium der irischen Geschichte von 1691 bis 1798 sich hingeben, und sie würden finden, daß die diabolischen Ächtungen der Pönalgesetze und die wahnsinnige Grausamkeit, mit welcher die Protestanten am Ausgange des Jahrhunderts die Erhebung der Katholiken niederwarfen, gänzlich unübertroffen in der Geschichte dastehen. Oft hat man diesen Strafkodex mitgeteilt. In einem Lande, in welchem die Duldsamkeit des Protestantismus unaufhörlich über Gebühr gerühmt wird, kann es kaum oft genug geschehen. Der Glaube, zu welchem sich der größte Teil der Christenheit bekennt, wurde als Aberglaube einer Herde von Kannibalen angesehen. Anhänglichkeit an jenen Glauben, welchen Bossuet und Fénelon zu jener Zeit, als jene Gesetze geschmiedet wurden, in Ehren hielten, genügte, um dem Bürger das Recht des Eigentums an Liegenschaften, die Befugnis zur Erziehung der Kinder im eigenen Glauben, die Vormundschaft über das eigene Kind beim Hinscheiden der protestantischen Mutter sowie die Berechtigung zum Halten einer Schule, zur Ausübung der Heilkunde nebst der Wohltat der Aburteilung durch Geschworene zu entziehen." [1]

Es ist hier nicht der Ort, die grausamen Gesetze, die unter Wilhelm III. von Oranien und seinen Nachfolgern erlassen wurden, im einzelnen aufzuführen. Näheres darüber findet man in einer Schrift von Joseph Blötzer über die allmähliche Emanzipation der englischen Katholiken[2]. Daß es sich um höchst unduldsame Verordnungen handelte, zeigen z. B. die Statuten aus dem 11. und 12. Regierungsjahr Wilhelms III.

Nach diesen Statuten soll jeder, der einen papistischen Bischof, Priester oder Jesuiten ergreift und überführt, Messe gelesen oder sonstwie sein Amt ausgeübt zu haben, für jede Verurteilung 100 Pfd Sterl. erhalten. Jeder papistische Bischof, Priester oder Jesuit, der Messe liest oder sonstwie sein Amt ausübt, verfällt der Strafe ewiger Kerkerhaft; ebenso jeder Papist, der eine Schule hält, die Jugend erzieht oder zu diesem Zwecke beherbergt. Bekenner der papistischen Religion sind unfähig zu erben, Grundeigentum, Pacht- oder Erbgüter zu übernehmen; bis sie die vorgeschriebenen Eide schwören (die ein Katholik, ohne Apostat zu werden, nicht schwören konnte), kann jedesmal der nächste

[1] Morley, Life of Burke 191; bei Bellesheim, Geschichte der katholischen Kirche in Irland III, Mainz 1891, 211.

[2] Die Katholikenemanzipation in Großbritannien und Irland, Freiburg 1905, 1—14.

protestantische Anverwandte die Güter an sich ziehen. Wer jemand überführt, daß er sein Kind zur Erziehung in der papistischen Religion auf den Kontinent geschickt habe, soll 100 Pfd Sterl. erhalten. Protestantische Kinder katholischer Eltern können sich zu ihrem Unterhalt an den Lordkanzler wenden, der ihnen aus dem Vermögen der Eltern zuspricht, soviel er will.

Neben diesen Strafgesetzen, die unter den ersten Herrschern aus dem Hause Hannover, Georg I. (1714—1726) und Georg II. (1727—1760), noch bedeutend verschärft wurden, blieben auch die früheren Pönalgesetze bestehen, z. B. die Verordnung, daß ein jeder unter schwerer Geldstrafe den protestantischen Gottesdienst besuchen müsse. Daß unter solchen Umständen viele Apostasien vorkamen, darf nicht wundernehmen. Die Furcht, sich und die Seinen an den Bettelstab zu bringen, hat allem Anscheine nach mehr Glaubensverleugnungen verursacht als die Furcht vor Folter und Henkerbeil. Und diese unblutige Verfolgung wütete ungebrochen weiter bis in die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts. Noch im Jahre 1767 wurde der Franziskaner Molony, der das Verbrechen begangen hatte, einem Todkranken die Sterbesakramente zu spenden, zu lebenslänglicher Kerkerhaft verurteilt, nach vier Jahren jedoch auf Lebenszeit aus dem Lande verwiesen.

Mit der Erleichterungsakte des Jahres 1778 begann indessen für die so schwer geprüften Katholiken die Morgendämmerung einer neuen Zeit. Durch diese Bill wurden aus dem Gesetze Wilhelms III. diejenigen Bestimmungen zurückgenommen, die für den Augenblick am drückendsten auf den Katholiken lasteten, diejenigen nämlich, welche sich auf die Verfolgung katholischer Bischöfe, Priester und Jesuiten bezogen; diejenigen, die ihnen unter Strafe lebenslänglichen Kerkers verboten, Schulen zu halten; diejenigen endlich, welche sie unfähig machten, durch Erbschaft oder sonstwie in den Besitz von Ländereien zu gelangen. Dieser „ersten Abschlagszahlung auf die große Schuld der Gerechtigkeit" sollten bald verschiedene andere folgen, so z. B. das Toleranzgesetz von 1791, die Reformbill von 1793 usw. Doch bedurfte es noch eines fünfzigjährigen Kampfes, über dessen Verlauf Blötzer aus den besten Quellen alles Wissenswerte mitteilt, bis es endlich im Jahre 1829 den Katholiken gelang, unter der Führung O'Connells mit der vollen religiösen Freiheit auch die bürgerlichen Rechte zu erobern.

Man würde nun weit irregehen, wollte man die religiöse Freiheit, die in England den Katholiken gewährt wurde, als eine „Frucht der Reformation" betrachten. Wenn gegen Ende des 18. Jahrhunderts die englische Regierung anfing, den bis dahin verfolgten Katholiken einige Zugeständnisse zu machen, so tat sie dies keineswegs im Namen der Grundsätze des Protestantismus, sondern aus ganz andern Gründen. Die amerikanischen Kolonien hatten damals ihre Unabhängigkeit vom Mutterlande ausgesprochen und waren mit Frankreich ein Bündnis eingegangen. Zwei so mächtigen Gegnern

gegenüber mußte England daran denken, die Einigkeit im Innern zu festigen und vor allem nicht die Katholiken Irlands dem Feinde in die Arme zu treiben. Ähnliche politische Rücksichten waren es auch, die nach Ausbruch der französischen Revolution eine Aussöhnung mit den Katholiken dringend forderten. Und als später im Jahre 1829 der Staatsminister Robert Peel die Emanzipationsbill, auf welcher die katholische Kirche in England heute noch beruht, im Unterhaus einbrachte, war es wieder die kalte Staatsraison, die ihn zur Verteidigung der religiösen Freiheit in die Schranken rief.

„Nicht die Gerechtigkeit der Sache, nicht das Mitleid mit einer seit Jahrhunderten unmenschlich verfolgten Klasse von Mitbürgern, nicht andere ethische Motive waren es, welche Peel zum Einlenken zwangen, sondern einzig und allein die politische Zweckmäßigkeit, ja Notwendigkeit der Emanzipation."[1]

Das geknechtete Irland hatte sich unter der Führung O'Connels aufgerafft und wollte sich nicht mehr länger von einer protestantischen Minderheit zertreten lassen. Fünf Millionen Katholiken standen auf der grünen Insel geschlossen zwei Millionen unter sich uneinigen Protestanten gegenüber. „Bei meiner Ehre und bei meinem Gewissen", rief der Minister im Parlamente aus, „erkläre ich meine Überzeugung, daß, wenn wir fortführen wie bisher, wir den Ruin der Protestanten Irlands vorbereiteten." Zugleich wies Peel auf die Gefahren hin, welche aus dem Zustande Irlands dem Reiche drohten für den Fall eines auswärtigen Krieges und ferner auf die Greuel eines Bürgerkrieges. Das Zwangs- und Bedrückungssystem konnte also, nach dem eigenen Zugeständnis der Regierung, ohne die größten Gefahren nicht mehr beibehalten werden. Ein Systemwechsel im Sinne einer weiteren Befreiung und Gleichstellung der Katholiken war demnach die dringendste politische Notwendigkeit. Nicht dem Wohlwollen der Protestanten, sondern nach Gott sich selbst und den Wahlzetteln, die sie im Jahre 1828 bei der denkwürdigen Wahl von Clare für ihren „Befreier" O'Connell abgaben, haben die irischen Katholiken ihre Freiheit zu verdanken. Sehr schön schreibt hierüber Montalembert[2]:

„O'Connell hat von seinen Mitbürgern den Namen ‚Befreier' erhalten und die Nachwelt wird ihm diesen Namen bewahren, nicht weil er sein Vaterland befreit hat, was auch andere anderwärts konnten, sondern weil er die Kirche Gottes in dem mächtigsten Reiche der Welt befreit hat, was bis dahin noch keinem gelungen war. Er ist es, der, Irland hinter sich, an der Pforte des englischen Parlamentes erscheint und im Namen seines Volkes anklopft. Die Pforte öffnet sich und die Katholiken der drei Königreiche gehen hinein mit ihm und für alle Zeiten. Der Besieger Napoleons streckt die Waffen vor dem moralischen Oberhaupte eines entwaffneten Volkes, welches aber unüberwindlich geworden ist durch die Macht des Rechtes."

[1] Blötzer, Die Katholikenemanzipation in Großbritannien 257.

[2] Die katholischen Interessen im 19. Jahrhundert, Regensburg 1853, 25 f.

Wenn es nun auch vor allem politische Rücksichten waren, welche die englische Regierung bewogen haben, die Strafgesetze gegen die Katholiken abzuschaffen, so kam doch dazu noch ein anderes Moment: der zur allgemeinen Duldung und Freiheit hindrängende Geist des ausgehenden 18. Jahrhunderts. Dieser Geist der Duldung und der Freiheit war aber keineswegs, wie so oft behauptet wird, eine „Frucht der Reformation". Es waren vielmehr, wie im folgenden Abschnitt dargetan werden soll, die sog. Naturrechtslehre, der religiöse Indifferentismus und die Aufklärungsphilosophie, welche im Laufe des 18. Jahrhunderts in den gebildeten Kreisen, bei Katholiken wie bei Protestanten, eine Gesinnung erzeugten, die der Anwendung von Zwangsmitteln auf religiösem Gebiet abgeneigt war. Weit entfernt, das Aufkommen und die Verbreitung der Toleranzideen zu fördern, hat in England der Protestantismus als solcher alles mögliche getan, um die Emanzipation der Katholiken zu verhindern. Als im Jahre 1778 die englische Regierung es für „ersprießlich" fand, einen Teil der „Gerechtigkeitsschuld" an die Katholiken abzutragen und die drückendsten Strafgesetze abzuschaffen, da regte sich sofort das „protestantische Bewußtsein" [1].

[1] Ähnliches war wiederholt in früheren Zeiten vorgekommen. Als im Jahre 1626 die Regierung eine geringe Geneigtheit zeigte, den Katholiken in Irland eine gewisse Erleichterung zu gewähren, versammelten sich fast alle irischen protestantischen Bischöfe, um gegen diese Nachsicht Verwahrung einzulegen. Sie sagten: „Die Religion der Papisten ist abergläubig, ihr Glaube und ihre Lehre sind irrig und ketzerisch. Ihnen also Duldung gewähren und ihrer Lehre freie Religionsübung zugestehen, ist eine schreckliche Sünde." Vgl. Lecky, Geschichte des Ursprungs und Einflusses der Aufklärung in Europa II, Leipzig 1873, 32. Als später Jakob II. ein Toleranzedikt erließ, erklärte sich der anglikanische Klerus gegen ihn und verband sich mit den Dissenters, die er vor kurzem noch verfolgt hatte. „Wir dürfen nie vergessen, daß die Kirche von England zum ersten und einzigen Male die Krone angefeindet hat, als diese erklärt hatte, die rivalisierenden Bekenntnisse dulden zu wollen." Buckle, Geschichte der Zivilisation in England I 1, Leipzig 1864, 346. Auch solche Männer, die für alle protestantischen Sekten Gewissensfreiheit forderten, wollten sich doch nicht zu einer Duldung der Katholiken verstehen, so z. B. der berühmte Dichter Milton, einer der vornehmsten Wortführer der englischen Independenten. Als im Jahre 1672 Karl II. eine Indulgenzerklärung erließ, durch die nicht nur den protestantischen Sekten Kultusfreiheit, sondern auch den Katholiken das Recht der Hausandacht zugesichert wurde, da protestierte Milton in einer 1673 veröffentlichten Schrift gegen dies Zugeständnis an die Katholiken. Ihr Gottesdienst, erklärte er, sei Götzendienst und dürfe daher weder öffentlich noch im geheimen geduldet werden; im Alten Testament habe Gott auch die geheime Abgötterei aufs strengste verboten: The exercice of thir religion, as far as it is idolatrous, can be tolerated neither way: not publicly, without grievous and insufferable scandal given to all conscientious beholders; not privately, without great offence to God, declared against all kind of idolatry though secret. J. Milton, A complete collection of the historical, political and miscellaneous works II, Amsterdam 1698, 810.

„Der puritanische Fanatismus konnte den Gedanken, den Katholiken irgendwelche Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, gar nicht fassen, geschweige denn sich mit ihm versöhnen; die Presse spie Feuer und Flammen; eine Entrüstungsversammlung löste die andere ab; die Synoden erließen geharnischte Resolutionen gegen jede Milderung der Gesetze; in Glasgow wurde ein solennes Fasten ausgeschrieben, und am Sonntag den 18. Oktober, dem Tage nach dem Fasten, stürmte der Pöbel ein unansehnliches Häuschen, wo die wenigen Katholiken zum Gottesdienst versammelt waren, trieb die Gläubigen auseinander und bewarf sie mit Steinen und Straßenkot. Der Geist des John Knox schien aus dem Grabe erstanden zu sein und wutschnaubend durch die Straßen Glasgows zu gehen. Am 9. Februar 1779 wurde das Haus eines gewissen Bagnal, eines angesehenen Kaufmanns, woselbst seit der Zerstörung der alten Kapelle ab und zu Messe gelesen wurde, von den Fanatikern niedergebrannt.“ [1]

Ähnliche Exzesse spielten sich auch in andern Städten ab. Am entsetzlichsten wütete der religiöse Fanatismus in London. Hier wurde am 2. Juni 1780 von einer Volksmenge, die etwa 60000 Köpfe zählte, dem Parlament eine Monstrepetition überreicht, in welcher die Zurücknahme der für die Katholiken günstigen Gesetze gefordert wurde und die 120000 Unterschriften trug. Noch an demselben Tage begann die aufgehetzte Volksmenge die katholischen Kapellen der fremden Gesandtschaften zu zerstören. An den folgenden Tagen wurden unter dem Geschrei No Popery (keine Papisterei!) zahlreiche katholische Häuser und Kapellen niedergerissen oder in Brand gesteckt. Auch das Haus des protestantischen Abgeordneten Saville, der die Katholikenbill eingebracht hatte, fiel der Wut der Zerstörer zum Opfer. Die Wohnung des Ministerpräsidenten konnte nur eine Abteilung von Soldaten vor der Zerstörung schützen. Dagegen rettete der Lord-Oberrichter Mansfield, der wegen seiner Milde und Gerechtigkeitsliebe gegen die Katholiken den Aufrührern besonders verhaßt war, mit seiner Familie nur mit Mühe das Leben. In seinem Hause wurde alles zerschlagen und zertrümmert; Gemälde, Möbel, eine sehr kostbare Bibliothek voll der wertvollsten Bücher und Handschriften wurden in der Straße aufgehäuft und verbrannt. Noch viele andere Gebäude wurden ein Raub der Flammen. Man hätte glauben sollen, erzählt ein Augenzeuge, der bekannte Historiker Gibbon, 40000 Puritaner aus der Zeit Cromwells hätten ihre Gräber verlassen. Um das Schlimmste zu verhüten, mußte schließlich eine bewaffnete Macht von 25000 Mann ausrücken und den Aufstand mit Gewalt niederschlagen; 500 Tote und Verwundete bedeckten damals die Straßen Londons.

An der Spitze der Aufständischen stand Lord Georg Gordon, ein Mann, dessen Fanatismus an Wahnsinn grenzte. Bezeichnenderweise war dieser Anführer der verhetzten Volksmenge zugleich Präsident des Protestantischen Bundes (Protestant Association), der sich zu Anfang des Jahres

[1] Blötzer, Die Katholikenemanzipation in Großbritannien und Irland 23.

1779 gebildet hatte und der den ausgesprochenen Zweck verfolgte, jede weitere Erleichterung der Lage der Katholiken zu hintertreiben und wenn möglich auch die Erleichterungsakte von 1778 wieder aufzuheben. Im ganzen Königreich entfaltete der Protestantische Bund eine leidenschaftliche Agitation, um das Volk gegen die Toleranz, die den Katholiken gewährt werden sollte, aufzustacheln[1].

Angesichts derartiger Erscheinungen ist es sicher nicht angebracht, die moderne Toleranz als eine Frucht des Protestantismus zu bezeichnen.

25. Die Toleranz keine Frucht des Protestantismus.

Der Frankfurter Historiker J. Fr. Böhmer schrieb einmal an einen Freund:

„Bei allen Urteilen und Arbeiten über die Reformationszeit ist immer das am schwierigsten, daß die Neuprotestanten, ohne es selbst zu wissen, auf einem ganz andern Grunde stehen, als die Reformatoren. Freie Forschung und Fortschritt, wovon man jetzt so fest überzeugt ist, daß das die Grundsätze des Protestantismus sind, würden Luthern ein Greuel gewesen sein. Aber das wird nun nicht mehr beachtet, daß Luther seinen Glauben ebenso unentweglich für den allein wahren hielt, wie die alte Kirche den ihrigen."[2]

Was hier Böhmer von der freien Forschung sagt, gilt ganz besonders auch von der Toleranz. Fort und fort wird behauptet, daß die Intoleranz den „Prinzipien der Reformation" widerspreche, daß der Protestantismus grundsätzlich duldsam sei. Da nun aber die „Prinzipien der Reformation" doch wohl am reinsten von den Vätern und Begründern des Protestantismus verkündigt worden sind, so müßte auch der Grundsatz der religiösen Freiheit von Luther und dessen Mitarbeitern entschieden vertreten worden sein. Dies wird in der Tat öfters behauptet. Noch vor etlichen Jahren konnte es der Leipziger Rechtslehrer Karl Rieker als die „landläufige Meinung" bezeichnen, daß „mit dem Prinzip der Reformation auch das Prinzip der Gewissensfreiheit gegeben ist". „Ist die sogenannte Gewissensfreiheit ein Prinzip, das notwendig mit der Reformation verknüpft ist? Sind die Reformatoren für sie als für etwas eingetreten, ohne das die normale Kirche nicht existieren kann? Die herrschende Ansicht bejaht diese Frage; es ist die landläufige Meinung, daß die Reformation, wenn sie auch noch nicht die volle Gewissensfreiheit gebracht habe, doch sie im Prinzip in die Welt eingeführt habe."[3]

[1] Ebd. 26 ff.

[2] Böhmers Leben, Briefe und kleinere Schriften, herausg. von J. Janssen II, Freiburg 1868, 427.

[3] Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwickelung bis zur Gegenwart, Leipzig 1893, 87.

Der „landläufigen Meinung" huldigen offenbar auch jene Autoren, die erst vor kurzem erklärt haben, Luther sei „im Prinzip durchaus tolerant" gewesen, er habe „immer zur christlichen Duldung gemahnt"[1]. Andere, die Luthers wahre Ansichten besser kennen, sind allerdings in ihren Behauptungen etwas zurückhaltender. Sie geben zu, daß Luther selber nichts weniger als tolerant gewesen ist; trotzdem stehen sie nicht an, zu erklären, daß die Toleranz eine Frucht der Reformation sei. Auf der „von Luther geschaffenen Grundlage" sei „der heutige Begriff der Religionsfreiheit" entstanden[2]. Die Toleranz liege im Prinzip des Protestantismus „und ist daher auf seinem Boden erwachsen"[3]. „Der Toleranzgedanke ist gewachsen auf dem Boden der reformatorischen Glaubensfreiheit."[4] Die Toleranz „beruht auf evangelischen Grundprinzipien"[5]. Sie ist „in ihren Wurzeln auf Luther und die Reformation zurückzuführen"[6]. „Die Wurzeln unserer heutigen Glaubensfreiheit . . . liegen in der lutherischen Reformation."[7] In der Reformation habe man die „Anfängerin" und „bedeutsamste Förderin" der Toleranz zu erblicken[8]. Wenn auch die Väter des Protestantismus „wenig oder nichts" für die Sache der Toleranz getan haben, so hätten doch die von ihnen aufgestellten Grundsätze „alles getan", da aus diesen Grundsätzen die religiöse Freiheit zur geeigneten Zeit hervorgewachsen sei[9]. Alle diese Behauptungen sind unzutreffend.

Daß Luther selber wie auch die übrigen Väter und Begründer des Protestantismus sich zu höchst unduldsamen Grundsätzen bekannt haben, ist im vorliegenden Werke genügend dargetan worden. Wohl hat Luther anfänglich, wenigstens in Bezug auf die neugläubigen Sektierer, der Toleranz das Wort geredet. Da er aber bald nachher diese freiheitlichen Forderungen verleugnet hat, so geht es nicht an, ihn als den Anfänger und den bedeutsamsten Förderer der Toleranz zu preisen. Dies dürfte man nur tun, wenn Luthers frühere freiheitliche Äußerungen für die Folgezeit maßgebend ge-

---

[1] Vgl. oben S. 25.

[2] H. Fürstenau, Das Grundrecht der Religionsfreiheit nach seiner geschichtlichen Entwickelung und heutigen Geltung in Deutschland, Leipzig 1891, 7.

[3] Fr. Lezius, Der Toleranzbegriff Lockes und Pufendorfs, Leipzig 1900, 2.

[4] J. Hieber, Vortrag gehalten zu Stuttgart am 20. November 1905. Augsburger Postzeitung 1905, Nr 266.

[5] E. Friedberg, Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXVII (1895) 435.

[6] Derselbe, ebd. XXXVII (1905) 477.

[7] A. W. Hunzinger, Die Theologie der Gegenwart III 3, 1909, 50.

[8] H. Hermelink, Der Toleranzgedanke im Reformationszeitalter, in Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr 98, Leipzig 1908, 62.

[9] Fr. Ruffini, La libertà religiosa I, Torino 1901, 64, im Anschluß an Laboulaye, La liberté religieuse, Paris 1858, 84.

worden wären. Das ist jedoch keineswegs der Fall. Vielmehr gerieten die freiheitlichen Forderungen bei Luther und dessen Schülern bald in Vergessenheit, während die Theorie von der Verpflichtung der weltlichen Obrigkeit, keine andere Konfession neben der staatlich vorgeschriebenen zu dulden, ein wesentlicher Bestandteil des protestantischen Systems wurde.

Auf die Bibel, insbesondere auf das Gesetz Moses', sich stützend, stellten die Neuerer die Pflicht der Unduldsamkeit als ein Gebot Gottes, als eine prinzipiell gültige Regel für alle Zeiten hin. „Der Fehler war", wie ein protestantischer Theolog betont, „daß diese Ordnung der Dinge nicht aus der geschichtlichen Situation, sondern prinzipiell aus dem Wesen des obrigkeitlichen Amtes und seines Berufes, Wächter auch der ersten Tafel zu sein, verbunden mit der Voraussetzung der Wahrheit der evangelischen Lehre, gerechtfertigt wurde."[1] In diesem Sinne erklärte 1557 Melanchthon mit zahlreichen andern lutherischen Theologen, das Gesetz Moses', nach welchem Abgötterei und falscher Gottesdienst bestraft werden sollen, sei ein „natürliches Gesetz, das alle Obrigkeiten in ihrer Ordnung bindet". Schon früher (1539) hatte Melanchthon gelehrt, daß jene Vorschrift des mosaischen Gesetzes „für alle Fürsten aller Zeiten" verbindlich sei[2].

So war denn die Intoleranz ein echt „reformatorischer" oder lutherischer Grundsatz, der ebenso wie die lutherische Rechtfertigungslehre unmittelbar aus der Bibel abgeleitet wurde[3]. Bezüglich dieser Intoleranz schreibt der protestantische Rechtslehrer O. Mejer:

„Auf evangelischer Seite war man nichts weniger als im heutigen Sinne tolerant. Man fußte hier auf der reformatorischen Überzeugung, daß, wie die Obrigkeit überhaupt ihr Schwert von Gott zur Aufrechthaltung des Rechtes trage, so insbesondere auch desjenigen Rechtes, das Gott in den zehn Geboten selbst vorgeschrieben habe. Also sei namentlich die Aufrechthaltung der ersten Gebotstafel der Obrigkeit göttlich geboten, derzufolge sie andern als richtigen Gottesdienst im Lande nicht dulden dürfe. Durch diese Lehrannahme wurde ihr vorreformatorisches polizeiliches Verhältnis zur Landeskirche jetzt theologisch fundamentiert und zur Grundlage des landesherrlichen Kirchenregimentes

[1] Vgl. oben S. 68.

[2] Vgl. oben S. 69 73.

[3] Vgl. K. Rieker, Protestantismus und Staatskirchentum, in Zeitschrift für Kirchenrecht XXIX (1897) 148: „Es ist ein wesentliches Stück der Weltanschauung unserer Reformatoren sowohl wie des ganzen Altluthertums bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts herein, daß die weltliche Obrigkeit den Beruf habe, nicht bloß für das zeitliche Wohl, sondern auch für das Seelenheil ihrer Untertanen zu sorgen, daß sie Gott in ihrem Gewissen verpflichtet sei, für die rechte Religion und den richtigen Gottesdienst im Lande tätig zu sein: sie ist die Wächterin nicht bloß über die zweite, sondern auch über die erste Tafel des Gesetzes. Davon, daß die Staatsgewalt sich auf das zeitliche Gebiet zu beschränken und die Kirche sich selbst zu überlassen habe, wissen die Theologen und Kanonisten jener Periode nichts; es ist das eine moderne Theorie."

gemacht; gegen jeden nicht ‚richtigen' Gottesdienst aber ihre Toleranz von vornherein ausgeschlossen; denn ihn nicht zu dulden, war hiernach ihre gottverantwortliche Pflicht." [1]

„Eben darum", schreibt ein anderer protestantischer Rechtslehrer, „gibt es auf diesem Standpunkte keine Gewissens- und Religionsfreiheit: ein Recht des einzelnen, nach seiner Fasson selig zu werden, kann die Obrigkeit um so weniger anerkennen, als sie die Verantwortung dafür trägt, daß jedem ihrer Untertanen Gelegenheit zur Erlangung der Seligkeit geboten werde, und dieser Verantwortung sich nicht dadurch entschlagen darf, daß sie dem einzelnen die Sorge für sein Seelenheil überläßt. Darum gehört der einzelne Untertan zur Landeskirche, er mag wollen oder nicht, darum werden abweichende Lehren und Sekten im Lande grundsätzlich nicht geduldet. Die Landesobrigkeit hat das Recht und die Pflicht, die Fasson zu bestimmen, nach der ihre Untertanen selig werden sollen." [2]

Es liegt auf der Hand, daß aus diesen unduldsamen lutherischen Grundsätzen die Theorie der Toleranz sich unmöglich entwickeln konnte. Wenn im Laufe der Zeiten die unduldsamen Grundsätze, die Luther und die andern Neuerer gelehrt haben, nach und nach gemildert wurden, so darf man dies keineswegs dem lutherischen Geiste oder der „Reformation" zuschreiben. Das allmähliche Aufkommen der Toleranzideen erklärt sich aus ganz andern Gründen.

Die praktische Duldung ward zunächst gefordert durch die Macht der Umstände; sie ist eine Folge der Tatsache, daß keine religiöse Partei den Anspruch auf ausschließliche Herrschaft erheben konnte. Treffend schreibt hierüber Fr. v. Bezold:

„Der Gedanke der Toleranz war wohl von Luther in der Frühzeit der Reformation zu Hilfe genommen worden, als er in gewaltigen Worten gegen die Ketzer-

[1] Art. über Toleranz in Realenzyklopädie für protestantische Theologie XVIII² (1888) 382 f, wiederholt in dem von E. Friedberg revidierten Artikel in der neuesten Auflage XIX³ (1907) 827.

[2] K. Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands 140. Derselbe, Staat und Kirche nach lutherischer, reformierter, moderner Anschauung, in Histor. Vierteljahrsschrift I (1898) 377: „Da (im lutherischen System) ist kein Raum für Gewissens- und Religionsfreiheit . . . Da hört man nichts davon, daß ein jeder nach seiner Fasson selig werden dürfe. Die Obrigkeit ist vielmehr verpflichtet, wenn sie sich zur reinen evangelischen Lehre bekennt, nur diese und keine andere im Lande zu dulden." Über das lutherische Staatskirchentum urteilt derselbe Rechtsgelehrte: „Bei aller konfessionellen Engherzigkeit und Beschränktheit, die übrigens in jener Zeit nichts Auffallendes war, welch eine Tiefe und Weite der Auffassung verbirgt sich in der Lehre von der custodia utriusque tabulae (von der Obrigkeit als Hüterin der beiden Gesetztafeln)! . . . Daß der einzelne nicht sich selbst überlassen bleiben soll, gleichviel ob er den rechten Weg findet oder nicht, sondern daß die Obrigkeit oder, wie wir heutzutage sagen würden, der Staat oder die Gesellschaft verpflichtet ist, sich seiner anzunehmen, nicht bloß für sein leibliches Wohl, sondern auch für sein Seelenheil Sorge zu tragen, das ist doch ein unendlich viel höherer Standpunkt als der, daß ein jeder solle nach seiner Fasson selig werden." (378) Aus dem Munde eines protestantischen Autors gewiß ein merkwürdiges Urteil!

verbrennung, überhaupt gegen jeden Glaubenszwang herausfuhr. Aber bald genug fand seine Geduld mit den Schwachen ihr Ende. Und nachdem einmal das Evangelium vor dem Andrang der Papisten und der Rottengeister in der obrigkeitlichen Handhabung des Kirchenregiments sich geborgen fühlte, sollte auch jedes undankbare Mäkeln an dem teuer erworbenen Gute der reinen Lehre zum Schweigen gebracht werden. Daß vollends der stärkere theokratische Einschlag in dem Werk Zwinglis und Calvins jede Möglichkeit des Paktierens ausschloß, braucht kaum wiederholt zu werden. Nicht von theologischen oder kirchlichen Gesichtspunkten aus, sondern aus politischen Erwägungen, der salus publica zuliebe ist im 16. Jahrhundert die Zulassung verschiedener Religionen in einem Gemeinwesen geübt worden. Überall, wo sie uns begegnet, im deutschen Reich, in der Eidgenossenschaft, in Graubünden, in Böhmen und Polen, in Ungarn und Siebenbürgen erscheint sie doch nur als ein Notbehelf." [1]

Ein politisches Auskunftsmittel, ein Notbehelf, der aus einem praktischen Bedürfnis hervorging, war auch das im Jahre 1598 von Heinrich IV. erlassene Edikt von Nantes, das man in etwas überschwenglicher Weise als die „erste Charte der Gewissensfreiheit in Europa" bezeichnet hat[2]. Den Hohenzollern ist schon wiederholt als ein besonderer Ruhmestitel angerechnet worden, daß sie bereits am Anfang des 17. Jahrhunderts im Herzogtum Cleve wie auch im ehemaligen Ordenslande Preußen den Katholiken freie Religionsübung gewährt haben. Nur übersieht man allzu leicht, daß der Kurfürst von Brandenburg bei der Belehnung mit dem Herzogtum Preußen im Jahre 1618 Polen gegenüber sich verpflichten mußte, die Katholiken in ihrem Religionsbesitz ungestört zu lassen. Eine ähnliche Verpflichtung übernahm Brandenburg im Jahre 1614 Pfalz-Neuburg gegenüber bei der Erwerbung des Herzogtums Cleve[3]. Ebenso waren es politische Gesichtspunkte, die den

[1] Die Kultur der Gegenwart. Teil II, Abt. V 1, Berlin 1908, 84.

[2] G. Bonet-Maury, Histoire de la liberté de conscience en France depuis l'édit de Nantes jusqu'à Juillet 1870, Paris 1900, 15.

[3] Auf diesen Umstand hat bereits Bayle (Œuvres diverses II, La Haye 1737, 552 f) im 17. Jahrhundert aufmerksam gemacht. Indem er betont, daß die Protestanten, die überall höchst unduldsam gegen die Katholiken sind (on peut défier les protestants de montrer parmi eux d'aussi grands exemples de tolérance envers les catholiques, que le sont ceux que l'on peut montrer parmi les catholiques à l'égard des protestants), kein Recht haben, den Katholiken ihre Intoleranz zum Vorwurf zu machen, bemerkt er: M'alléguerez-vous le pays de Clèves? Mais qui ne sait que la loi favorable dont les catholiques y jouissent, n'est pas un présent que les Électeurs de Brandebourg leur aient fait, mais un échange de la tolérance que la maison de Neubourg a pour les protestants dans l'autre partie de la succession des ducs de Clèves qui leur est échue; de manière qu'il n'y a rien là dont vous puissiez vous glorifier, puisque vous ne tolérez les catholiques qu'à cause qu'en ne le faisant pas, vous donneriez droit au duc de Juliers de faire le même à ses sujets hérétiques; et au pis aller, votre tolérance en ce pays-là ne pourra jamais être dite une convention entre le souverain et ses sujets; car c'est une transaction passée entre princes indépendants les uns des autres et où avait lieu le do ut des.

Kurfürsten Johann Sigismund 1613 bei seinem Übertritt zum Calvinismus bestimmten, den lutherischen Untertanen ihre Religion zu lassen[1].

Nebst der Macht der Verhältnisse und den politischen Erwägungen waren es öfters auch wirtschaftliche und merkantile Interessen, die der Toleranz den Weg bahnten, so z. B. in Holland[2], in Dänemark[3], in Schweden[4], in Venedig[5].

Obschon das allmähliche Aufkommen der Toleranz vor allem aus der Macht der Verhältnisse, aus politischen und wirtschaftlichen Gründen zu erklären ist[6], so gab es doch auch eine Doktrin, welche auf die Praxis einen nicht geringen Einfluß ausgeübt hat; das war die Naturrechtslehre, die im Laufe des 17. Jahrhunderts sich zu verbreiten begann. K. Rieker zeigt recht gut, wie die Toleranz aus den naturrechtlichen Theorien entstanden ist.

„Das Naturrecht tritt in Gegensatz zu dem bisherigen Rechtssystem, das die positiven Erscheinungen des Rechtes, wie Staat, Obrigkeit, Ehe usw., von oben her, aus einer göttlichen Stiftung und Anordnung ableitete; es betrachtet diese Einrichtungen von unten, von ihrer natürlichen Seite her und erklärt sie aus der Natur des Menschen, aus seinem freien Willen, aus seiner verstandesmäßigen Überlegung, aus seinen natürlichen Anlagen und Interessen. . . . Der Gegensatz der neuen Weltanschauung tritt jedoch nicht bloß in dieser profanen Konstruktion des Staates hervor, sondern auch noch in etwas anderem, in der Bestimmung seines vornehmsten Zweckes, seiner Hauptaufgaben. Diese waren besonders von der reformatorischen Weltanschauung als religiöse aufgefaßt worden. . . . Aus dieser religiösen Abzweckung des Staates ergab sich von selbst seine Unduldsamkeit gegen Andersdenkende und sein Eifer für die Erhaltung der reinen Lehre. Allmählich vollzieht sich hierin eine Wandlung: an die Stelle der Ehre Gottes als höchsten Staatszweckes tritt das Wohl, das Interesse, der Nutzen des Staates, die Ratio status oder Staatsraison."

Gleichzeitig mit dieser Umgestaltung des Staatsbegriffes geht eine völlige Umwandlung des Kirchenbegriffes vor sich.

---

[1] Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands 141 f.

[2] K. Rothenbücher, Die Trennung von Staat und Kirche, München 1908, 20. J. H. Siccama, bei L. Ulbach, La Hollande et la liberté de penser au XVII^e et au XVIII^e siècle, Paris 1884, 110.

[3] Ruffini, La libertà religiosa I 338.

[4] Ebd. 345 f. H. Levin, Religionstvång och Religionsfrihet i Sverige 1686—1782, Stockholm 1896, 83 92.

[5] Ruffini 475 f 490 f.

[6] Vgl. K. Böckenhoff, Katholische Kirche und moderner Staat, Köln 1911, 97: „Wenn sich im 19. Jahrhundert die Bekenntnisfreiheit allmählich fast überall durchgesetzt hat, so haben dies nicht sowohl die Lehren der Freigeister und Aufklärungsphilosophen, eines Locke in England, in Deutschland eines Semler und Lessing, bewirkt, sondern mannigfache Faktoren der geschichtlichen Entwicklung: die große Zahl der Konfessionen, ihre immer mehr zunehmende Mischung durch das Fluktuieren der Bevölkerung und die Leichtigkeit des Verkehrs, das Emporwachsen des Unglaubens, der religiösen Gleichgültigkeit, das Überwiegen der materiellen Lebensinteressen bei dem heutigen Hochstande der Kultur."

„Gerade so, wie man den Staat nicht mehr als eine göttliche Institution, also nicht mehr von oben her betrachtete, sondern ihn von unten her konstruierte, unter den Begriff eines Vereins, einer Sozietät rückte, durch menschliche Gründung, durch das Zusammentreten vieler zu einem geordneten gemeinsamen Leben entstehen ließ, gerade so machte man es nun auch mit der Kirche; man faßte sie auf als eine Gesellschaft, einen Verein, wie es viele in der Welt gibt, und dachte sie sich hervorgegangen aus einem mit Bewußtsein und planvoller Absicht vollzogenen Akte: diejenigen, welche das gleiche Bekenntnis, die gleichen religiösen Bedürfnisse haben, verbinden sich zu einer Kirchengesellschaft, zu einem kirchlichen Verein."

Damit war nun auch die Möglichkeit gegeben, eine Mehrheit von Kirchen anzunehmen. Gerade so, wie es viele Staaten nebeneinander gibt, können auch viele Kirchen nebeneinander bestehen. Es mag sein, daß von diesen Kirchen die eine der Wahrheit näher steht als die andere, allein die Kirchen sind einmal faktisch da, und eben darin liegt auch ihr Recht auf Existenz.

„Der neue Kirchenbegriff begünstigt also zunächst die Toleranz: man gewährt denen, die auf einem andern religiösen Standpunkt stehen, Duldung, weil man ihm eine gewisse Berechtigung, ein Körnchen von Wahrheit nicht absprechen kann oder mag. Allein die Toleranz entwickelt sich weiter zur Gleichgültigkeit gegen den eigenen Standpunkt: man hält ihn nicht mehr für den einzig richtigen, sondern eben nur für einen Standpunkt neben andern, die gerade so berechtigt sind. Man stellt daher die verschiedenen religiösen Richtungen, wie sie in den Kirchen zur Erscheinung kommen, einander gleich und denkt: alle stehen zur Wahrheit ungefähr in demselben Verhältnis, keine ist ganz falsch und verkehrt, keine enthält aber auch die volle Wahrheit. So schritt man im Laufe der Zeit von der Überzeugung, daß man allein die wahre Religion habe und die andern nicht dulden dürfe, fort zur Toleranz gegen den abweichenden Standpunkt anderer und kam schließlich bei der Gleichstellung aller Religionen und Konfessionen an. . . . Wenn eine spätere Kirchenpolitik es unternommen hat, so grundverschiedene Erscheinungen wie die katholische und evangelische Kirche nach dem gleichen Maßstabe zu behandeln, und dabei der Meinung gewesen ist, im Interesse der Gerechtigkeit solche Parität zu üben, so müssen wir die Wurzel jener Theorie und dieser Praxis in dem naturrechtlichen Kirchenbegriff suchen." [1]

Die Toleranz ist demnach aus den naturrechtlichen Ideen, nicht aus den lutherischen Grundprinzipien, die im schroffsten Gegensatz zum Naturrecht stehen, emporgewachsen.

„Man kann sich kaum einen größeren Abstand denken, als der ist, welcher die Staatslehre der Reformatoren von der Pufendorfs und Thomasius' (zweier Vertreter der Naturrechtslehre) trennt." „Einheit der Religion im Staate wird (nach der Natur-

[1] Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands 226—244. Vgl. W. Kahl, Über Parität, Freiburg 1895, 14. K. Rothenbücher, Die Trennung von Staat und Kirche 62: „Die geschichtliche Bedeutung der naturrechtlichen Schule besteht darin, daß sie unsere heutige Auffassung theoretisch vorbereitet hat, nach der die Kirchen Gesellschaften im Staate sind, daß sie hiedurch die Lehre der Souveränität des Staates gestärkt und zugleich den Grundsatz der Toleranz und der Gewissensfreiheit propagiert hat."

rechtslehre) nur so weit erstrebt, als es sein oberstes Interesse, Erhaltung von Ruhe und Ordnung, verlangt; wenn und soweit dies nicht der Fall ist, kann der Staat in seinem Gebiete mehrere Religionen und Konfessionen nebeneinander zulassen und dulden. Vom Standpunkt der früheren Weltanschauung aus war eine solche Toleranz undenkbar, jedenfalls ein innerer Widerspruch." [1]

Es geht denn auch nicht an, die Toleranz, die aus der Naturrechtstheorie emporgewachsen ist, als ein Erzeugnis des Protestantismus hinzustellen[2]. Von einer Entwicklung lutherischer oder calvinischer Ideen kann hier keine Rede sein. Das Eintreten für die Toleranz bedeutete vielmehr einen Bruch mit der „reformatorischen" Tradition. Nicht aus den „Prinzipien der Reformation", sondern aus der Erneuerung der humanistischen Staatslehre[3] und aus der Neubelebung der freiheitlichen Bestrebungen der Renaissancezeit ist die Theorie der Toleranz hervorgegangen. Daran hat auch jüngst Eberhard Gothein erinnert:

„Die Notwendigkeit der Toleranz ergab sich in den wichtigsten Ländern schon daraus, daß nach den heißesten Kämpfen schließlich doch alle Konfessionen nebeneinander bestehen blieben. . . . Jedoch solche äußerliche Tatsachen hätten die Toleranz doch nie zu etwas anderem als einem bloßen Notbehelfe machen können. . . . Geistige Ergebnisse können aber nur aus geistigen Kämpfen hervorgehen. Dieser Kampf für die Toleranz entsprang aus dem Fortleben der wichtigsten Überzeugungen der Renaissancezeit. . . . In den neuen evangelischen Konfessionen lag an sich kein Element der Toleranz, mochten sie sich auch in den Zeiten der Entwicklung, wo sie noch alles zu hoffen hatten, wenn nur der äußere Druck von ihnen genommen wurde, zu ihr bekennen. . . . Überhaupt kann man von Toleranz eigentlich nur bei Majoritäten, die sie freiwillig einräumen, nicht bei Minoritäten, die sie beanspruchen, reden." [4]

Daß die moderne Toleranz „in ihren Wurzeln" nicht „auf Luther und die Reformation" zurückzuführen ist, zeigt schon die Art und Weise, wie sie in Deutschland ihren Anfang nahm. Den eigentlichen Umschwung bezeichnet hier Friedrichs II. bekanntes Wort: „In meinem Lande kann jeder nach seiner Fasson selig werden." Diese tolerante Gesinnung war aber keine Frucht des lutherischen Geistes, sondern des Naturrechts und der Aufklärung. Friedrichs Toleranz „beruhte im wesentlichen auf dem Rationalismus. Der Rationalismus begünstigte ein gleiches Verhältnis aller Religionen zum

---

[1] Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands 240 257.

[2] Nicht mit Unrecht bemerkt H. Behrendt (Von der Katastrophe des Protestantismus, in den Preußischen Jahrbüchern CXLIII [1911] 428): „Die Religionsfreiheit gilt als protestantische Errungenschaft: Man sollte nicht alles protestantisch nennen, was neuzeitlich ist."

[3] Auch W. Kahl (Über Parität 12) betont, daß die Theorie von der Toleranz entstanden sei auf dem Boden des Naturrechts, „welches seinerseits nur ein Arm jenes mächtigen Stromes einer die neue von der alten Zeit scheidenden Geistesrichtung und Weltanschauung, des Humanismus, war".

[4] Die Kultur der Gegenwart. Teil II, Abt. V 1, Berlin 1908, 194 f.

Staate, weil er letzteren nach dem hervorragendsten Grundsatz seiner Staatstheorie als an sich konfessionslos ansieht und ihm lediglich das Recht, über die politische Gesinnung, jedoch nicht über die religiösen Meinungen der Bürger zu wachen, zuschreibt“[1]. Zu dieser naturrechtlichen Auffassung des Staatszweckes kam dann bei Friedrich II. noch dessen religiös-philosophischer Standpunkt, „der sich als ein zum Unglauben hinneigender philosophischer Skeptizismus bezeichnen läßt“. Nicht bloß durch die Lehren des Naturrechts, auch „durch seine Skepsis“ wurde Friedrich II. „zur Toleranz geführt“[2]. Hierbei war nicht Luther, sondern Voltaire der Lehrmeister des preußischen Königs gewesen[3]. Die Toleranzedikte des katholischen Kaisers Joseph II. (1781) und des geistlichen Kurfürsten Klemens Wenzel von Trier (1783) „waren Früchte gleicher französischer Bildung und Gesinnung“[4]. Wohl hat man jüngst die Toleranzideen Josephs II. vor allem auf das Naturrecht, und nicht auf die französische Aufklärung zurückzuführen gesucht. „Es waren vorwiegend die durch die Lehre des Naturrechts betonten Gründe, die Joseph bewogen, zum Teil gegen die Meinung seiner Räte die Duldung innerhalb gewisser Grenzen zu gewähren.“[5] Allein beide Faktoren, das Naturrecht und die Aufklärungsphilosophie, haben zusammengewirkt. Was die Vertreter des Naturrechts in wissenschaftlichen Werken über die Toleranz gelehrt hatten, wurde von den französischen Enzyklopädisten in gemeinverständlicher Weise weiteren Kreisen zugänglich gemacht. Von Voltaire, dem Hauptverfechter der Toleranz unter den französischen Aufklärern, ist erst vor kurzem hervorgehoben worden, wie er „in Anknüpfung an den englischen Deismus“ die Gewissensfreiheit „aus dem Naturrecht herleitet“[6]. Die Naturrechtslehre und die Aufklärungsphilosophie, die mit der „Reformation“ nichts zu tun haben, vielmehr zu ihr in schroffem Gegensatz stehen, haben bei Katholiken und Protestanten dieselbe Wirkung hervorgebracht[7].

---

[1] H. Pigge, Die religiöse Toleranz Friedrichs des Großen nach ihrer theoretischen und praktischen Seite, Mainz 1899, 404. Vgl. H. v. Voltelini, Die naturrechtlichen Lehren und die Reformen des 18. Jahrhunderts, in Historische Zeitschrift CV (1910) 65 ff.

[2] Pigge 6 25.

[3] Vgl. Realenzyklopädie für protestantische Theologie XIX[3] (1907) 830. Art. Toleranz von O. Mejer-E. Friedberg.

[4] Ebd. 830.

[5] v. Voltelini 88.

[6] K. Bornhausen, Das religiöse Problem während der französischen Vorrevolution bei Bayle, Voltaire, Rousseau, in Historische Zeitschrift CV (1910) 506.

[7] Der belgische Jesuit Delplace (La Réforme et la liberté religieuse, Louvain 1908) hat jüngst die Ansicht vertreten, daß der Protestantismus zunächst den religiösen Skeptizismus hervorgerufen und auf diese Weise mittelbar das Aufkommen der Toleranz gefördert habe. Wir können jedoch dieser These nicht beipflichten.

Es ist indessen behauptet worden, daß ohne Luthers Auftreten die Naturrechtslehre bezüglich der Toleranz keine Erfolge hätte erzielen können. So schreibt z. B. E. Friedberg:

„Was wir heute Toleranz nennen, ist erst ein Produkt der naturrechtlichen Schule, der Aufklärungsperiode und zum Teil der Interesselosigkeit für die Religion überhaupt. Und trotzdem ist es nicht unrichtig, auch diese moderne Toleranz in ihren Wurzeln auf Luther und die Reformation zurückzuführen. Wäre es dieser nicht gelungen, die mittelalterliche und prinzipielle Alleinherrschaft der katholischen Kirche zu brechen, so würde niemals die Toleranz sich haben entfalten können, wie sie sich ja auch in den rein-katholischen Gebieten — wir erinnern nur an den früheren Kirchenstaat und an Spanien — nie entfaltet hat."[1]

Man darf sich billig wundern, daß der Leipziger Rechtslehrer auf Spanien und den früheren Kirchenstaat hinweist, dagegen das ihm viel näher liegende und nichts weniger als tolerante Sachsen, wie auch Braunschweig und Mecklenburg, ganz mit Stillschweigen übergeht. Gerade diese drei lutherischen Staaten, in welche die Toleranzideen so schwer Eingang finden, während mehrere überwiegend katholische Länder sich in die neuen Verhältnisse schon längst vollständig eingelebt haben, zeigen zur Genüge, wie wenig es angeht, die moderne Toleranz auf Luther zurückzuführen oder zu behaupten, daß ohne Luthers Auftreten die naturrechtliche Theorie von der Toleranz sich nicht hätte enthalten können. Viel eher wäre man berechtigt, anzunehmen, daß das Aufkommen der Toleranzideen durch das Luthertum wie auch durch den Calvinismus aufgehalten worden ist. Hat doch selbst H. v. Treitschke in einer überschwenglichen Lobrede auf Luther erklärt: „Wir wissen alle, vor Zeiten gereichte es unserem Vaterlande zum Heile, daß die Reformation nur einen halben Erfolg errang; vollkommen siegreich, allein herrschend, hätte die evangelische Kirche jenen Geist menschlicher weitherziger Duldung, die heute im deutschen Leben überwiegt, schwerlich aufkommen lassen."[2]

Es muß dann auch bemerkt werden, daß die naturrechtlichen Anschauungen, die im Laufe des 17. Jahrhunderts ihren Einfluß auf die Begriffe von Staat und Kirche auszuüben begannen, nicht erst zu jener Zeit entstanden sind. Sie waren bereits vor Luthers Auftreten von mehreren Humanisten vorgetragen worden. Ja, schon im Mittelalter, wie der Rechtslehrer O. Gierke betont, hatte die theokratische Idee eine „dauernde Abschwächung und endliche Zersetzung" erfahren.

„Es war die von der Antike beeinflußte philosophische Staatslehre, welche ihr allmählich den Boden entzog . . . Schließlich rückt auch auf diesem Gebiet in das Erbe

[1] Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXXVII (1905) 477.

[2] Treitschke, Luther und die deutsche Nation. Vortrag gehalten in Darmstadt am 7. November 1883, Berlin 1883, 28. Ausgewählte Schriften I, Leipzig 1907, 157 f.

der scholastischen Philosophie die humanistische Richtung ein, deren mehr oder minder antik-heidnisch gefärbte Staatsbetrachtungen selbst der Form nach jede theokratische Grundlage fallen lassen." [1]

Mit Recht wird denn auch die naturrechtliche Staatslehre die humanistische genannt. Die Naturrechtslehrer des 17. Jahrhunderts vertraten eben den „von der Renaissance erneuerten antiken Staatsbegriff" [2]. Die humanistische Staatstheorie fand aber ihre schärfsten Gegner in den Religionsneuerern des 16. Jahrhunderts.

„Gerade die Reformation war es, welche den theokratischen Gedanken mit Energie von neuem belebte. Bei aller Verschiedenheit der Auffassungen stimmen Luther, Melanchthon, Zwingli und Calvin in der Betonung des christlichen Berufs und folgeweise des göttlichen Rechts der Obrigkeit überein. Ja, indem sie einerseits das kirchliche Gebiet mehr oder minder entschieden dem Staate unterwerfen und anderseits die Berechtigung des Staates an der Erfüllung seiner religiösen Pflicht messen, verleihen sie dem Paulinischen Satz ‚Alle Obrigkeit ist von Gott' eine bis dahin unbekannte Tragweite." [3]

Erwähnt seien auch folgende Worte eines protestantischen Theologen:

„Diese Auffassung vom Staatszweck veranschaulicht uns aufs treffendste, wie sehr Zwingli, überhaupt die Reformatoren, im Mittelalter wurzeln, ja noch viel mehr: ihrem Einflusse bleibt es vornehmlich zu danken, daß die Herrschaft der supranaturalistischen Weltbetrachtung eine so überaus lange und zähe war. Das humanistische Denken, das bereits vor der Reformation als Erbe der antiken Philosophie die hoffnungsvollsten Anläufe gemacht hatte, den Bann des Supranaturalismus zu brechen, wurde gerade durch die Reformation, besonders durch das Lebenswerk des Praeceptor Germaniae Melanchthon, auf Jahrhunderte hinaus in diese beengenden, religiösen Fesseln geschlagen. Erst einer dem positiven Christentum gegenüber skeptisch gewordenen Philosophie blieb es vorbehalten, eine rationale Erfassung des Staates und seines Zweckes anzubahnen." [4]

[1] Gierke, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorie², Breslau 1902, 63 f.

[2] Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands 238.

[3] Gierke 64 f. Vgl. G. Steinhausen, Geschichte der deutschen Kultur, Leipzig 1904, 504: „Das Mittelalter, als kulturelle Atmosphäre genommen, dauert auch nach der Reformation fort: es ist unrichtig, mit Beginn des 16. Jahrhunderts von einer ‚Neuzeit' zu reden." Nach der Reformation „nimmt der theologische Geist die Welt und den Menschen mehr als zuvor gefangen und schlägt den Drang zur Freiheit in Fesseln. In dieser Entwicklung liegt die schädigende Wirkung der Reformation". Vgl. 490: „Luther war viel mehr ein mittelalterlicher Mensch, abergläubisch und weltabgewandt, als der von ihm bekämpfte Papst: dieser stand den Humanisten innerlich viel näher als jener. Der Humanismus war die Vorstufe der Aufklärung, nicht das Luthertum."

[4] J. Kreutzer, Zwinglis Lehre von der Obrigkeit (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von U. Stutz, 57. Heft), Stuttgart 1909, 35 f. Auch K. Sell betont, daß die Reformation „in ihrer Weise den mittelalterlichen Staatsgedanken, den einer Theokratie aufs neue gekräftigt hat". „In wie viel stärkerem Grade der theokratische Gedanke gerade dem protestantischen Staatswesen anhaftete, erkennt man an der langsamen Entwicklung, die hier zum Aufgeben des konfessionellen Charakters der Staaten führte." Der Zusammenhang von Reformation und politischer Freiheit, in Theologische Arbeiten aus dem rhei-

Hätten die Neuerer ihre Lehre von dem „in der Versagung der Gewissensfreiheit gipfelnden religiösen Beruf des Staates“ [1] nicht so entschieden betont, so würde die rein philosophische Staatslehre der Humanisten viel eher den Sieg errungen haben. Nicht nur hat das Luthertum diesen Sieg nicht ermöglicht, es hat ihn vielmehr gehemmt und aufgehalten. Auch hier gilt, was K. Häbler von der modernen Kultur überhaupt sagt:

„Man hoffte vielfach bis in die höchsten Kreise ... mit Luthers Hilfe eine Reformation des deutschen Kirchenregiments herbeizuführen, die mit einem engeren nationalen Zusammenschluß der deutschen Katholiken denselben nach Art der französischen oder spanischen Landeskirche eine größere Unabhängigkeit von der römischen Kurie gewährleisten sollte. Für diese hohe politische Aufgabe war aber der Geist Luthers zu sehr in theologischer Dogmatik befangen, und anstatt sich an die Spitze der kirchlichen Reformbewegung in Deutschland zu stellen, führte er eine Spaltung der Kirche herbei, deren verhängnisvolle Folgen den Kulturfortschritt des deutschen Volkes um Jahrhunderte aufgehalten haben.“ [2]

Auch die freiheitlichen Bestrebungen des Humanismus hätten sich ohne Luthers Dazwischenkunft einen schnelleren Durchbruch verschaffen können. Infolge der religiösen Wirren trat für lange Zeiten eine Beschränkung der Freiheit ein, wie sie vor der Kirchenspaltung nicht bekannt war. Es betont denn auch Fr. Paulsen, man könne beweisen, „daß die furchtbare Exazerbation des dogmatischen und verfolgungssüchtigen Geistes, die mit der Reformation beginnt, auf beiden Seiten beginnt, mit Luthers Art und Auftreten in geschichtlichem Zusammenhang steht. Der Geist der Kritik und der Duldsamkeit, der mit dem Humanismus im Aufsteigen war, ist seitdem auf Jahrhunderte verscheucht“ [3].

In neuester Zeit hat man auf einem etwas weiten Umwege darzutun gesucht, daß die Toleranz dennoch eine „Frucht der Reformation“ sei. Die Religionsfreiheit wie andere moderne Freiheiten, so bemerkt man, haben erst infolge der französischen Revolution eine größere Verbreitung gefunden; die Rechte, die sich in der bekannten Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 verzeichnet finden, sind nach und nach in alle modernen

nischen wissenschaftlichen Predigerverein. Neue Folge, 12. Heft, Tübingen 1910, 47 f 67. Ähnlich urteilt G. Beyerhaus: „Was bedeuten die staatlichen Gedanken Calvins und der übrigen Reformatoren, wenn wir sie innerhalb der Geschichte der Staatswissenschaft überblicken? Sie erscheinen als eine ‚Wiederbelebung mittelalterlicher theokratischer Anschauungen‘; den politischen Theorien gegenüber, welche in der Renaissance eine rein weltliche Fundamentierung des Staates und des Herrscherrechts schufen, bedeuten sie eine gewaltige, bewußte Negation.“ Studien zur Staatsanschauung Calvins, Berlin 1910, 86. (Neue Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche, herausg. von N. Bonwetsch und R. Seeberg.)

[1] Gierke, Johannes Althusius 69. [2] Historische Vierteljahrsschrift I (1898) 479.

[3] Geschichte des gelehrten Unterrichts I², Leipzig 1896, 184.

Verfassungen übergegangen. Die Quelle aber der französischen Erklärung der Menschenrechte, betont man weiter, sind die Verfassungen der nordamerikanischen Einzelstaaten vom Jahre 1776. Wie sind nun die Amerikaner dazu gekommen, unveräußerliche Freiheitsrechte durch Gesetz festzustellen? Der Heidelberger Staatsrechtslehrer Georg Jellinek ist der Ansicht, daß die Erklärungen der nordamerikanischen Staaten aus deren puritanisch-religiösen Prinzipien abzuleiten sind. Entschieden betont er, daß die gesetzliche Formulierung unveräußerlicher Menschenrechte auf die Religionsfreiheit und in letzter Linie auf die Reformation zurückzuführen sei. In verschiedenen Kolonien Nordamerikas habe man schon im 17. Jahrhundert das Recht der Gewissensfreiheit proklamiert. „Damit ist der Gedanke eines allgemeinen, vom Gesetzgeber ausdrücklich anzuerkennenden Menschenrechtes gefunden worden." Die späteren Erklärungen der Rechte hätten nichts getan, „als den faktischen Rechtszustand in bestimmte allgemeine Formeln auszuprägen". „Die Idee, unveräußerliche, angeborene, geheiligte Rechte des Individuums gesetzlich festzustellen, ist nicht politischen, sondern religiösen Ursprungs. Was man bisher für ein Werk der Revolution gehalten hat, ist in Wahrheit eine Frucht der Reformation und ihrer Kämpfe." [1]

Gegen diese Auffassung hat unter andern Gelehrten insbesondere der Straßburger Staatsrechtslehrer H. Rehm Einspruch erhoben: Nicht der puritanische Gedanke unbedingter Glaubensfreiheit, sondern die naturrechtlichen Staatstheorien, wie sie im 17. und 18. Jahrhundert von Locke, Blackstone und andern verbreitet wurden, bildeten den historischen Ausgangspunkt der Formulierung der Freiheitsrechte in den amerikanischen bills of rights und des Grundsatzes der Unveräußerlichkeitsrechte in der französischen Deklaration von 1789[2]. Eingehender wurde diese Frage in einer eigenen Schrift behandelt von G. Hägermann, der ebenfalls Jellineks Aufstellungen ablehnt[3].

Auf protestantisch-theologischer Seite ist Jellineks Untersuchung mit Freuden begrüßt worden. Wirft doch dieselbe, wie E. Foerster hervorhebt, ein neues Licht darauf, „was die europäische Menschheit der Reformation verdankt".

„Denn sie führt, kurz gesagt, zu dem Ergebnis, daß die Macht, die diese Rechte zum Siege geführt hat, keine andere ist, als die des religiösen Glaubens, daß sie der konsequente Ausdruck des souveränen Individualismus auf religiösem Gebiete sind, den

---

[1] Jellinek, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte[2], Leipzig 1904, 45 46 56. Die erste Ausgabe erschien 1895.

[2] Rehm, Allgemeine Staatslehre, Freiburg 1899, 247 f.

[3] Hägermann, Die Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte in den ersten amerikanischen Staatsverfassungen, Berlin 1910. (Historische Studien, herausg. von E. Ebering, 78. Heft.)

die Reformation erzeugt hatte. Das Urmenschenrecht, aus dem alle andern abgeleitet sind, das zuerst gesondert und durchgekämpft worden ist, ist das Recht der Religionsfreiheit." [1]

Etwas nüchterner urteilt hierüber E. Troeltsch. Der Heidelberger Theolog hält wohl auch im allgemeinen Jellineks Darlegung für eine „wirkliche erleuchtende Entdeckung". Mit seinem Kollegen aus der juristischen Fakultät stimmt er darin überein, daß die Erklärung der Menschenrechte aus religiösen Prinzipien abzuleiten ist; doch weicht er in einem wesentlichen Punkte von Jellinek ab:

„Nur in einem Punkte bedarf sie (Jellineks Darlegung) einer näheren Bestimmung, die für unser Thema freilich entscheidend ist, nämlich in Bezug auf den Puritanismus, der der Vater dieses Gedankens und der Schöpfer dieser Rechtsformeln gewesen sein soll. Dieser ‚Puritanismus' nämlich ist nicht calvinistisch, sondern täuferisch. Die calvinistischen nordamerikanischen Puritanerstaaten sind zwar demokratisch gewesen, aber sie wußten nicht bloß nichts von Gewissensfreiheit, sondern haben sie geradezu als eine gottlose Skepsis verworfen. Gewissensfreiheit gab es nur in Rhode Island, aber dieser Staat war baptistisch und war darum bei allen Nachbarstaaten als Sitz der Anarchie verhaßt; sein großer Organisator Roger Williams ist geradezu zum Baptismus übergetreten. Und ebenso ist der zweite Herd der Gewissensfreiheit in Nordamerika, der Quäkerstaat Pennsylvaniens, täuferischer Herkunft. Wo sonst die Forderung der Toleranz und Gewissensfreiheit sich findet, ist sie politisch und utilitarisch motiviert, wie ja schließlich auch die Kaufleute der Massachusetts Theocracy diesem Indifferentismus erlagen. Der Vater der Menschenrechte ist also nicht der eigentliche Protestantismus, sondern das von ihm gehaßte und in die Neue Welt vertriebene Täufertum." [2]

Allein weder das Täufertum noch der eigentliche Protestantismus kann als der Vater der Menschenrechte betrachtet werden. Nach den beiden erwähnten Autoren hätte die Religionsfreiheit, als Urmenschenrecht, die Formulierung der andern Menschenrechte veranlaßt. Dem ist jedoch nicht so. Abgesehen von dem Quäkerstaate Pennsylvanien, der auf die andern Staaten keinen Einfluß ausgeübt hat, gab es unmittelbar vor 1776 in Nordamerika keine Religionsfreiheit. Um dies darzutun, wird es notwendig sein, in Kürze die kirchlichen Verhältnisse zu betrachten, wie sie sich in den nordamerikanischen Staaten während der Kolonialzeit entwickelt haben. Diese Staaten kann man in drei Gruppen einteilen. Etliche Kolonien haben bei ihrer Gründung Religionsfreiheit gewährt; in den südlichen Staaten wurde die englische Hochkirche zur Staatskirche erklärt, während im Norden die unduldsamen Puritaner das Zepter führten.

Die erste Kolonie, welche allen christlichen Bekenntnissen Religionsfreiheit gewährte, war Maryland, das 1634 von Cecil Calvert gegründet

[1] Christliche Welt 1905, 153.

[2] Troeltsch, Die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt, München 1906, 39 f. (Sonderabdruck aus der Historischen Zeitschrift XCVII 1 ff.)

wurde[1]. Der Plan zu dieser Gründung rührte von Cecils Vater, Georg Calvert, her. Letzterer, Staatssekretär am Hofe Jakobs I. von England, war 1625 zur katholischen Kirche übergetreten und hatte seine Ämter, deren er den bestehenden Staatsgesetzen gemäß nicht mehr fähig war, in die Hände des Königs niedergelegt. Jakob I., der den charakterfesten Mann außerordentlich schätzte, behielt ihn im geheimen Rat und ernannte ihn zum erblichen Lord Baltimore. Der neue Lord, welcher den Plan gefaßt hatte, für sich und seine verfolgten Glaubensgenossen jenseits des Ozeans ein freies Heim zu gründen, erhielt 1631 von König Karl I. einen Landstrich nördlich von Virginien zur Ansiedelung bewilligt. Die neue Kolonie wurde zu Ehren der katholischen Königin Marie Henriette Maryland genannt. Bevor jedoch allen gesetzlichen Formalitäten Genüge geschehen war, starb Georg Calvert am 15. April 1632. Er war ein eifriger, überzeugungstreuer Katholik gewesen und hatte schon im Jahre 1630 den englischen Jesuitenprovinzial um Missionäre für die zu gründende Kolonie gebeten. Seinem Sohn Cecil war die wirkliche Gründung Marylands vorbehalten, und zu seinen Gunsten wurde am 20. Juni 1632 die königliche Bewilligungsurkunde ganz in der mit seinem Vater vereinbarten Form ausgestellt. Sie gewährte ihm unter anderem volle Freiheit, Kirchen zu gründen. Dabei wurde freilich sein katholisches Bekenntnis nicht ausdrücklich erwähnt, da dies die offizielle Bestätigung unmöglich gemacht hätte; doch war in der Gründungsurkunde indirekt ausgesprochen, daß die Katholiken in der Ausübung ihrer Religion nicht gehindert werden sollen[2]. Im November 1633 zog Cecils Bruder Leonhard mit etwa 200—300 Kolonisten nach Amerika hinüber. Etliche Jesuiten begleiteten die Expedition und heiligten am 25. März 1534 die Gründung des neuen Staates durch Darbringung des heiligen Meßopfers.

Während die Gründer und Eigentümer der Kolonie katholisch waren, gehörten die von ihnen angeworbenen Arbeiter in der Mehrzahl dem Protestantismus an[3]. Wie die Katholiken, so sollten in Maryland auch die Protestanten volle Religionsfreiheit genießen. Wegen dieser Toleranz ist der katholische Gründer Cecil Calvert schon öfters über Gebühr gelobt worden. Wenn er aber den Protestanten Freiheit gewährte, so war er dabei vor allem auf seinen eigenen Vorteil bedacht; zudem ward ihm die Toleranz schon durch

[1] Unter den zahlreichen Schriften, die Marylands kirchliche Verhältnisse behandeln, seien besonders erwähnt J. G. Shea, A History of the Catholic Church within the limits of the United States I, New York 1886, 17 ff. Ruffini, La libertà religiosa I 298 ff. Th. Hughes, History of the society of Jesus in North America Colonial and Federal. Text I, New York 1907, 176 ff. Documents I 1, 1908.

[2] Hughes, Text I 236 ff.

[3] Ebd. I 260; Documents I 1, 171 178.

die politische Klugheit zur Pflicht gemacht. Wie sehr übrigens Cecil Baltimore von politischen Rücksichten sich leiten ließ, zeigt die geheime Instruktion, die er seinem Bruder Leonhard und den Kommissaren, welche die Kolonie verwalten sollten, mit auf den Weg gab: Um die Protestanten nicht zu verletzen, sollten sie die öffentliche Ausübung der katholischen Religion zu verhindern suchen[1]. Diese Instruktion wurde jedoch nicht ausgeführt, vielmehr wurde gleich am Anfang in der neuen Kolonie beiden Konfessionen Kultusfreiheit gewährt[2]. Im Jahre 1649 wurde dann der faktische Rechtszustand, wie er seit der Gründung der Kolonie bestanden hatte, durch ein eigenes, von Lord Baltimore beantragtes Gesetz bestätigt. Auf einer Versammlung der Vertreter der Kolonie wurde bezüglich der Religionsfreiheit folgender Beschluß gefaßt: „In Anbetracht, daß Gewissenszwang in Religionssachen schon oft zu gefährlichen Folgen in den Staaten, in denen er ausgeübt worden, geführt hat, auch um diesem Lande eine möglichst ruhige und friedliche Regierung zu sichern und die gegenseitige Liebe und Eintracht unter den Bewohnern besser zu bewahren, soll in dieser Provinz niemand, der sich zum Glauben an Jesum Christum bekennt, in der Ausübung seiner Religion gestört, beschwert oder beunruhigt noch gezwungen werden dürfen, gegen seinen Willen irgend eine Religion zu bekennen oder zu üben."[3]

Dank dieser Toleranz fanden in Maryland, wie der protestantische Historiker Bancroft hervorhebt, „selbst Protestanten Zuflucht vor protestantischer Intoleranz". Sowohl den in Massachusetts ihrer politischen Rechte beraubten Anhängern der englischen Hochkirche wie den in Virginien verfolgten Puritanern „ward in der römisch-katholischen Provinz Maryland gleiche Freiheit der Gewissen und dasselbe Maß an politischen Rechten ge-

[1] Hughes, Text I 260 ff.

[2] Die Protestanten hatten längere Jahre hindurch keinen öffentlichen Gottesdienst, da sie es sich nicht angelegen sein ließen, einen Prediger herbeizurufen.

[3] Shea I 68 ff. Th. O'Gorman, A History of the Roman Catholic Church in the United States, New York 1895, 225 ff. G. Bancroft, Geschichte der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Deutsch von A. Kretzschmar I², Leipzig 1847, 221 ff. Vgl. K. Rothenbücher, Die Trennung von Staat und Kirche, München 1908, 126: „Es muß hervorgehoben werden, daß hier von Katholiken in einem neu gegründeten Gemeinwesen der Grundsatz der religiösen Toleranz durchgeführt wurde, zu einer Zeit, in der in Europa dieser Gedanke theoretisch und praktisch den meisten Regierungen, im besondern (?) den katholischen Staaten, fremd war . . . Um die Bedeutung dieser Tatsache voll zu würdigen, muß man bedenken, daß eine Reihe puritanischer oder kongregationalistischer Kolonien, die unter denselben Umständen gegründet worden waren . . . ein strenges Staatskirchentum eingeführt hatten." Auch Döllinger (Die Geschichte der religiösen Freiheit, Rede gehalten 1888, Akademische Vorträge III, München 1891, 292) betont, daß in Nordamerika „Katholiken die ersten waren, welche . . . mit dem Prinzip der religiösen Freiheit vollen Ernst machten".

währt“[1]. Diese Duldung wurde aber von den Protestanten mit Intoleranz erwidert. „Es ist sonderbar“, bemerkt derselbe protestantische Historiker, „daß religiöse Bigotterie jemals das Gesetzbuch einer Kolonie beflecken konnte, die auf die Basis der Gewissensfreiheit gegründet worden war.“[2] Schon unter der Regierung Cromwells suchten die Puritaner im Jahre 1654 die Katholiken sowie die Anhänger der Hochkirche zu unterdrücken[3]. „Sie wollten die Toleranz nicht fortdauern lassen, welcher allein sie ihren Aufenthalt in der Kolonie verdankten.“[4]

Nach der Restauration der Stuarts wurde in Maryland die Religionsfreiheit wieder hergestellt. Inzwischen hatten die protestantischen Einwanderer an Zahl beträchtlich zugenommen, und als im Jahre 1688 die Revolution in England den Thron der Stuarts umstieß, begann auch für die Katholiken in Maryland eine schwere Prüfungszeit[5]. Der protestantische Prediger John Coode, ein „unwürdiger Mann“[6], der später wegen „Atheismus und Gotteslästerung“ verurteilt wurde, gründete einen „Verein zur Verteidigung der protestantischen Religion“, mit dessen Hilfe er im Jahre 1689 einen bewaffneten Aufstand wider die rechtmäßige Autorität hervorrief. Die protestantische Partei bemächtigte sich der Regierung, und ihrem Ansuchen entsprechend entsandte König Wilhelm III. im Jahre 1691 einen neuen Statthalter, unter welchem die englische Hochkirche als Staatskirche erklärt und die Katholiken genötigt wurden, zu deren Unterhalt beizutragen. Vorläufig blieb der katholische Gottesdienst noch frei. Doch wurden von Jahr zu Jahr gegen die altgläubige Bevölkerung feindlichere Verordnungen erlassen. Im Jahre 1702 wurde ein Gesetz angenommen, welches das englische Toleranzedikt vom Jahre 1688 auf die Dissidenten ausdehnte, mit Ausnahme jedoch der Katholiken. Ein weiteres Gesetz vom 3. Oktober 1704 machte die Katholiken vollends zu Heloten. Unter Strafe von 50 Pfund und 6 Monaten Gefängnis wurde den Geistlichen verboten, Messe zu lesen oder andere geistliche Funktionen auszuüben; ein Katholik, der eine Schule eröffnete, solle nach England gebracht werden, um nach den dortigen strengen Gesetzen bestraft zu werden; eine Strafe von 100 Pfund bedrohte die Eltern, welche ihre Kinder auswärts schickten, um sie in der katholischen Religion erziehen zu lassen; wie in England und Schottland konnte ein Sohn seinen katho-

[1] Bancroft I 213 223. [2] Ebd. 218.

[3] Shea I 73 ff. Ruffini, La libertà religiosa 306 f.

[4] Bancroft I 226. [5] Shea I 344 ff. O'Gorman 235 ff.

[6] So nennt ihn Bancroft II (1845) 213. Ein strenges Urteil über Coode fällt auch der hochkirchliche Geistliche C. Tiffany (A History of the Protestant Episcopal Church in the United States of America, New York 1895, 62): He was not only immoral, but also an unbeliever.

lischen Vater bei Leibesleben beerben, wenn er vom katholischen Glauben abfiel. Zudem wurde den Katholiken das Bürgerrecht entzogen und ihnen verboten, Land zu erwerben. Dank der Intervention der Königin Anna wurden zwar diese drakonischen Bestimmungen zum Teil wieder aufgehoben. Doch blieb das Verbot des öffentlichen Gottesdienstes bestehen; das heilige Meßopfer konnte nur in Privathäusern gefeiert werden, und noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mußten die Katholiken doppelte Steuern zahlen.

Im Hinblick auf Maryland ist man sicher nicht berechtigt, zu behaupten, die Religionsfreiheit sei eine Frucht des Protestantismus. In Maryland waren, wie Bancroft bemerkt, die Katholiken der „englischen Bigotterie" preisgegeben. „Sie allein genossen kein Bürgerrecht auf dem Boden, welchen sie lange zuvor, ehe Locke Toleranz oder Penn Religionsfreiheit predigten, nicht bloß zu ihrem eigenen Asyl, sondern mit katholischer Liberalität auch zum Asyl jeder verfolgten Sekte erwählt hatten. In dem Lande, welches die Katholiken den Protestanten zugänglich gemacht hatten, war der katholische Einwohner das einzige Opfer der englischen Intoleranz." [1]

Nächst Maryland war es die von Roger Williams gegründete Kolonie Rhode Island, welche gleich am Anfange die Religionsfreiheit einführte. Roger Williams war 1631 nach Amerika gekommen und als Independentenprediger in Salem angestellt worden. Wegen seiner freien Ansichten, insbesondere auch wegen seiner Forderung, daß einem jeden unbeschränkte Gewissensfreiheit gewährt werde, geriet er in Streit mit den puritanischen Behörden von Massachusetts. Der Zwist gedieh so weit, daß der unbequeme Prediger von Polizei wegen nach England zurücktransportiert werden sollte. Williams kam aber dem Schlage zuvor. Er floh im Jahre 1636 zu den Indianern und gründete dann mit einigen Auswanderern die neue Kolonie Rhode Island. Hier wurde allen Kolonisten eine weitgehende Religionsfreiheit gewährt. Allein auf die Dauer ist auch in Rhode Island diese Freiheit nicht aufrecht erhalten worden. In der königlichen Bestätigungsurkunde vom Jahre 1663 wird freilich noch vollständige Religionsfreiheit garantiert; doch war sie ohne Zweifel als auf Christen beschränkt gedacht. Später wurden von der auf die Christen beschränkten Duldung die Katholiken ausdrücklich ausgenommen[2]. Williams selbst war sich über seine religiöse Gesinnung nicht ganz klar. Im Jahre 1639 ging er zu den

[1] Bancroft, Geschichte der Vereinigten Staaten von Nordamerika III 29.

[2] G. Hägermann, Die Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte 33 f. A. H. Newmann, A History of the Baptist Churches in the United States. New York 1894, 59 ff.

Wiedertäufern über; doch bald verließ er wieder ihre Gemeinschaft und sagte sich von jeder Kirche los. „Sein enthusiastisches Prinzip verwandelte sich immer mehr in einen skeptischen Subjektivismus, der von einer Kirche überhaupt nichts wissen wollte, sondern es einem jeden überließ, Gott in seinem Gewissen nach seiner Art zu dienen.“[1] Mit einem solchen „Schwarmgeist“ hätten die Väter und Begründer des Protestantismus, Luther, Zwingli, Calvin und andere, kurzen Prozeß gemacht.

Sehr mit Unrecht ist behauptet worden: „Von Rhode Island aus hat sich der Satz, daß die Religionsfreiheit ein den Menschen von Gott anerschaffenes, über menschliche Gewalt stehendes, daher sakrosanktes Recht sei, allmählich, wenn auch nicht überall in gleicher Reinheit, über alle nordamerikanischen Kolonien ausgebreitet.“[2] Allein, was die Religionsfreiheit betrifft, hat der kleine Staat Rhode Island auf die andern Kolonien keinen Einfluß ausgeübt. Wie hätte auch dieser Staat für andere vorbildlich sein können, da er „bei allen Nachbarstaaten als Sitz der Anarchie verhaßt war“?[3] „Solange die Kolonie diese freie Gesinnung aufrecht erhielt, ward sie von den Nachbarstaaten verfolgt und mit Handelsboykott bedroht.“[4] Nicht nur hat sich der Satz, daß die Religionsfreiheit ein sakrosanktes Recht sei, von Rhode Island aus über die andern Kolonien nicht ausgebreitet; Rhode Island selber hat diesen Satz offen verleugnet, indem es nach der englischen Revolution von 1688 die Katholiken von dem Genusse der Gewissensfreiheit gesetzlich ausschloß[5].

Eine dritte Kolonie, welche bei ihrer Entstehung die Religionsfreiheit gewährte, war das 1682 von dem Quäker William Penn gegründete Pennsylvanien. Doch konnten auch hier die Katholiken sich keiner vollen Freiheit erfreuen. Penn selbst wurde wegen seiner edeln Duldsamkeit, die er auch gegen die Katholiken bewies, als „heimlicher Papist“ verschrieen[6]. Nach 1700 blieben die Katholiken in Pennsylvanien von allen öffentlichen Ämtern ausgeschlossen. Auf königlichen Befehl sollte auch ihr Gottesdienst verboten werden. Die duldsamen Quäker zeigten jedoch nur geringe Bereitwilligkeit, die strengen Gesetze gegen die „Papisten“ auszuführen. So genossen denn hier die Katholiken im Laufe des 18. Jahrhunderts eine ziemlich

[1] H. Weingarten, Die Revolutionskirchen Englands, Leipzig 1868, 37 293.

[2] Christliche Welt 1905, 153.

[3] Troeltsch, Die Bedeutung des Protestantismus 39.

[4] Hägermann 33. Auch H. F. Uhden (Geschichte der Congregationalisten in Neu-England, Leipzig 1842, 65) spricht von „Feindseligkeit und Abschließung der übrigen Kolonien gegen Rhode Island“. Vgl. auch E. Boutmy, La déclaration des droits de l'homme et du citoyen, in Annales des sciences politiques XVII, Paris 1902, 437 f.

[5] Bancroft II 58. Hägermann 34.

[6] Weingarten 419 A. 3.

freie Religionsübung[1]. Diese Freiheit hatten sie aber weder dem eigentlichen Protestantismus noch dem Täufertum zu verdanken. Penn, der weder Calvinist noch Lutheraner war, darf auch nicht den Täufern beigezählt werden. Auf den Unterschied der Konfessionen legte er überhaupt nur geringen Wert. Er bekannte sich vielmehr zu einer gewissen allgemeinen Religiosität, für deren Kern und wahren Gehalt er allein das Sittengesetz hielt. „Der Strom ist nicht sehr breit und stark, der diese Religion von der Naturreligion scheidet." So erklärt sich leicht, wie Penn für die verschiedenen christlichen Bekenntnisse volle Freiheit fordern konnte. Seine Grundsätze über die Toleranz beruhen zum guten Teile auf der Naturrechtslehre, die damals bereits in hohem Ansehen stand[2]. Zudem sind für Penn auch wirtschaftliche Gründe maßgebend gewesen[3]. Durch Gewährung der religiösen Freiheit hoffte er mehr Kolonisten herbeizuziehen[4]. Für die andern Staaten ist übrigens Pennsylvanien, was die Religionsfreiheit betrifft, nicht vorbildlich geworden. Bezeichnend genug ist es schon, daß die Quäker „auch keinen Anteil an der amerikanischen Revolution genommen haben, ihr vielmehr ablehnend gegenüberstanden"[5].

In den andern Kolonien[6] waren anfangs Staat und Kirche aufs engste miteinander verbunden. In Massachusetts, Connecticut, Plymouth und New Haven, die seit 1643 die „Vereinigten Kolonien von Neu-England" bildeten, herrschte der sogenannte Kongregationalismus, ein puritanischer Calvinismus, der nach jüdisch-theokratischem Grundsatz die bürgerlichen Rechte von der Angehörigkeit zur kirchlichen Gemeinde abhängig machte[7]. Die Puritaner schufen hier eine Gesetzgebung, die an Härte und Unduldsamkeit ihresgleichen suchte[8]. Was H. Rehm in Bezug auf Genf hervorhebt, daß „die demokratische Staatsgewalt ebenso absolut und rücksichtslos gegen das Individuum verfahren kann wie die monarchische"[9], gilt besonders auch von dem theokratischen Polizeiregiment Neu-Englands. Verschiedene der 1776 verkündigten „Menschenrechte" wurden im 17. Jahr-

[1] Shea, A History of the Catholic Church I 365 ff 400 f 452.

[2] Weingarten, Die Revolutionskirchen Englands 415 ff.

[3] Hägermann, Die Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte 36.

[4] Boutmy, Annales des sciencespolitiques XVII 438. [5] Hägermann 25.

[6] Über die Kolonie New Jersey, deren Verfassung von 1676 ein Werk Penns ist, vgl. Hägermann 36. Anfänglich bestand Religionsfreiheit, später wurden die Katholiken von der Duldung ausgeschlossen. Rothenbücher, Trennung von Staat und Kirche 127.

[7] Rothenbücher 30 f 119 ff. Hägermann 30 ff.

[8] Eine ausführliche Analyse der sogenannten blue laws Neu-Englands findet man bei M. J. Spalding, Miscellanea, Louisville 1855. 353—380.

[9] Allgemeine Staatslehre 242.

hundert von den Puritanern in Massachusetts als „Teufelslehren" bezeichnet. Namentlich wollten sie nichts wissen von dem Rechte der Religionsfreiheit, dem „Urmenschenrecht", aus dem alle andern abgeleitet worden wären. Die Ansicht Bezas, des Schülers und Nachfolgers Calvins, daß die Lehre von der Religionsfreiheit ein „teuflisches Dogma" sei[1], fand auch zahlreiche Vertreter unter den Puritanern Amerikas. „Gott verhüte", erklärte der Vizegouverneur von Massachusetts, Thomas Dudley († 1653), „daß unsere Liebe zur Wahrheit so erkalte, daß wir Irrtümer dulden." „Es ist besser, Heuchler und taube Ähren zu dulden, als Dornen und Unkraut", stimmte John Cotton, der angesehenste Prediger Bostons († 1652), bei. „Polypietät", fügte Nathanael Ward, ein anderer Wortführer des Puritanismus, hinzu, „ist die größte Impietät von der Welt. Zu sagen, dem Menschen gebühre Gewissensfreiheit, ist gottlose Unwissenheit."[2] Diesen Grundsätzen gemäß wurde nicht nur den „Papisten", sondern auch den Protestanten, die mit der herrschenden Partei nicht übereinstimmten, Duldung versagt. So wurde 1629 in Massachusetts der Gottesdienst der Anhänger der Hochkirche als „Meuterei" verboten[3]. Gegen die Quäker und Baptisten wurden in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eigene Gesetze erlassen und mit blutiger Strenge durchgeführt. Mehrere Quäker wurden gehängt. Verbannung, Brandmarkung, Durchbohrung der Zunge mit einem glühenden Eisen, dies waren die gewöhnlichen Strafen für sie und andere Irrgläubige[4].

Nach dem Sturze der Stuarts dehnte Wilhelm III. von Oranien das Toleranzedikt, das er für England erlassen hatte, auch auf Neu-England aus; doch wurden die Katholiken von dem Genusse der Gewissensfreiheit ausdrücklich ausgeschlossen[5]. Ähnlich erging es den Katholiken im Staate New York. Hier hatte 1683 der katholische Gouverneur Thomas Dongan Religionsfreiheit verkündet. Nach der Entthronung Jakobs II. blieb zwar die Toleranz für alle protestantischen Sekten beibehalten, den Katholiken aber wurde sie verweigert. Nach einem Gesetze von 1700 sollte jeder katholische Priester, der in der Kolonie betroffen wurde, mit lebenslänglichem Gefängnis bestraft werden. Sollte er entkommen, aber aufgegriffen werden,

[1] Vgl. oben S. 263.

[2] Bancroft, Geschichte der Vereinigten Staaten von Nordamerika I 385.

[3] Ebd. 301.

[4] P. W. Chandler, American criminal trials I, Boston 1841, 1—63. Uhden, Geschichte der Congregationalisten in Neu-England 53 ff 86 ff. Talvy, Geschichte der Colonisation von Neu-England, Leipzig 1847, 172 ff 325 ff 453 ff. W. Walker, A History of the Congregational Churches in the United States, New York 1894, 146 ff.

[5] Except Papists, heißt es in dem königlichen Erlasse von 1691, bei B. P. Poore, The Federal and State Constitutions, Colonial Charters, and other Organic Laws of the United States, Washington 1877, 950.

so sei Todesstrafe über ihn zu verhängen. Wer einen katholischen Priester beherbergte, sollte 200 Pfund Sterling Strafe zahlen und drei Tage an den Pranger gestellt werden. Durch ein weiteres Gesetz vom Jahre 1701 wurden die Katholiken von allen öffentlichen Ämtern ausgeschlossen[1].

In den südlichen Kolonien herrschte dieselbe Intoleranz[2]. In Virginien z. B., wo gleich am Anfange die englische Hochkirche zur Staatskirche erklärt worden war, wurden weder Katholiken noch protestantische Dissidenten geduldet[3]. Den Mitgliedern der Staatskirche ward die Teilnahme am Gottesdienst unter strengsten Bußen vorgeschrieben[4]. Bis zu den Freiheitskriegen blieben die Katholiken aller bürgerlichen Rechte beraubt. In gewisser Hinsicht waren sie sogar schlechter gestellt als die Negersklaven. Noch im Jahre 1763 wurde bestimmt, daß die Katholiken vor Gericht nicht Zeugen sein könnten, während die Neger wenigstens gegen Stammesverwandte als Zeugen angenommen wurden[5]. Seit 1699 wurden die protestantischen Dissidenten, die übrigens zum Unterhalt der Staatskirche beizusteuern hatten, zwar geduldet, doch mußten sie sich manche Einschränkungen gefallen lassen. Wer ohne bischöfliche Erlaubnis predigte, wurde polizeilich verfolgt und mit Gefängnis bestraft.

In Karolina erhielten 1697 alle protestantischen Sekten Gewissensfreiheit, nur die Katholiken wurden nicht geduldet[6]. Auch in dem erst 1732 gegründeten Georgien wurden die „Papisten" von der Duldung ausgeschlossen[7].

So herrschte denn unmittelbar vor der Unabhängigkeitserklärung in allen nordamerikanischen Kolonien, mit Ausnahme von Pennsylvanien, eine engherzige Intoleranz. Die vielgepriesene amerikanische Religionsfreiheit beschränkte sich darauf, daß der Protestantismus, in viele Sekten zersplittert, seinen eigenen Adepten mehr oder weniger freien Spielraum gab[8]. Aber

---

[1] Shea, A History of the Catholic Church I 91 f 99 357 f.

[2] Nicht ganz mit Unrecht bemerkt Walker (A History of the Congregational Churches 149): Certainly the New England Puritan was not more bigoted than the Virginian Episcopalian.

[3] Hägermann, Die Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte 28 f. Bancroft, Geschichte der Vereinigten Staaten von Nordamerika I 125 180 200. Tiffany, A History of the Protestant Episcopal Church in the United States 27 ff. Vgl. S. 31: The principle of religious toleration was also wholly absent.

[4] R. Baird, Religion in America, New York 1856, 179 ff.

[5] Shea I 409 f. [6] Bancroft III 15. Hägermann 34 f.

[7] Except Papists heißt es in der königlichen Stiftungsurkunde von 1732, bei Poore 375. Hägermann 36.

[8] Vgl. Hägermann 27: „Man darf sich also nicht wundern, wenn von einer Gewissensfreiheit in Amerika bis an das Ende des 18. Jahrhunderts hin überhaupt nicht, von einer Toleranz der verschiedenen Sekten nur sehr bedingt die Rede gewesen ist."

gegenüber den Katholiken hatte er noch immer den alten unduldsamen Geist bewahrt[1]. Dies trat deutlich genug an den Tag, als England 1774 in dem neu eroberten Kanada den katholischen Einwohnern die öffentliche Ausübung ihrer Religion zusicherte. Diese ebenso kluge als gerechte Maßregel rief in den andern Kolonien laute Proteste hervor. Wäre es namentlich auf die Puritaner in Boston angekommen, so wären die französischen Katholiken in Kanada, wie früher die Irländer, schonungslos unterdrückt worden[2].

Diese intolerante Gesinnung sollte indessen während des Freiheitskrieges, der im Jahre 1775 ausbrach, in weiteren Kreisen fast gänzlich verschwinden. Schon im Jahre 1776 wurde in verschiedenen Erklärungen der Rechte die Religionsfreiheit ohne jegliche Einschränkung als ein den Menschen angeborenes Recht verkündet. Wie erklärt sich dieser Umschwung? Ist man wohl berechtigt, die Verkündigung der Religionsfreiheit im Jahre 1776 als eine „Frucht der Reformation" zu bezeichnen? Ganz gewiß nicht! Wie in Europa, so hat auch in Amerika beim Aufkommen der allgemeinen Toleranz ein doppelter Faktor mitgewirkt: zunächst politische oder volkswirtschaftliche Gründe, sodann die Naturrechtslehre und die Aufklärungsphilosophie.

Wie früher die Staatskirchen, sowohl die Hochkirche als der puritanische Kongregationalismus, durch weltliche Interessen bewogen[3] oder durch die Macht der Umstände gezwungen, den protestantischen Dissidenten Duldung gewährt hatten, so fühlte man jetzt auch im Drang und Sturm des Unabhängigkeitskrieges das Bedürfnis, die Katholiken zufrieden zu stellen. „Erst politische Gründe zwangen die Amerikaner zu einer Toleranz gegen die Katholiken."[4] Da die werdende Republik sich notgedrungen auf die Hilfe der katholischen Bürger wie auf den Beistand katholischer Bundesgenossen angewiesen sah, war es ein Gebot politischer Klugheit, Männern, die für die Republik ihr Blut vergießen sollten, die religiöse Freiheit nicht zu verweigern[5]. Dies sahen die trefflichen Männer, Georg Washington, Benjamin Franklin, Thomas Jefferson und andere, welche an der Spitze der Unabhängigkeitsbewegung standen, wohl ein; darum waren sie auch bemüht,

---

[1] Vgl. Vicomte de Meaux, L'Église catholique et la liberté aux États-Unis, Paris 1893, 365: L'exemple de Penn ne fut pas plus contagieux durant le dix-huitième siècle que l'exemple de lord Baltimore et de Roger Williams ne l'avait été au siècle précédent. Jusqu'à la rupture avec l'Angleterre, la liberté religieuse ne se propagea pas. Dans plusieurs colonies, il est vrai, les diverses communions protestantes en vinrent à se tolérer entre elles, mais ne se résignèrent pas à tolérer le catholicisme. [2] Shea II 131 ff.

[3] Vgl. K. Rieker, Grundsätze reformierter Kirchenverfassung, Leipzig 1899, 184 ff.

[4] Hägermann 38.

[5] Vgl. de Meaux 368 ff; A. Baumgartner, Kirche und Staat in Nordamerika, in Stimmen aus Maria-Laach XIII (1877) 143 ff.

dafür zu wirken, daß man um der bürgerlichen Wohlfahrt willen des konfessionellen Haders vergesse. Da Anhänger der verschiedensten Kirchengemeinschaften zu einer gemeinsamen politischen Aktion sich vereinigen sollten, so durften die Gründer der neuen Republik keine dieser Konfessionen bevorzugen, sondern mußten allen dieselbe Freiheit gewähren. Für ein religiös gemischtes Gemeinwesen, wie es die nordamerikanischen Staaten waren, ging die Religionsfreiheit aus einem praktischen Bedürfnis hervor.

Daß aber diese Religionsfreiheit nebst andern Rechten in den bills of rights gesetzlich formuliert wurde, erklärte sich vor allem aus dem Anklang, den die neuen Staatstheorien der Naturrechtslehrer und der Aufklärungsphilosophen in Nordamerika gefunden hatten. Wie Jellinek hervorhebt, hat zuerst Virginien eine Erklärung der Rechte aufgestellt[1]. „Diese Erklärung Virginiens", wie Jellinek weiter betont, „war vorbildlich für alle übrigen, auch für die des Kongresses der Vereinigten Staaten selbst, die erst drei Wochen nach der virginischen stattfand und bekanntlich von Jefferson, einem Bürger Virginiens, entworfen worden war."[2] Bemerkenswert ist nun, daß gerade in Virginien die neuen staatsrechtlichen Theorien einflußreiche Vertreter gefunden hatten. Jefferson, der es sich zu besonderem Ruhm anrechnete, in Virginien der unbeschränkten Religionsfreiheit zum Siege verholfen zu haben[3], der auch das berühmte Amendement über die freie Religionsübung entwarf, das von seinem Landsmann Madison vorgeschlagen und am 15. Dezember 1791 in die Konstitution der Vereinigten Staaten aufgenommen wurde, war weder ein orthodoxer Protestant noch ein täuferisch gesinnter Sektierer, sondern ein freigeistiger Philosoph. Daß er so entschieden für die Religionsfreiheit eintrat, haben weder der eigentliche Protestantismus noch das Täufertum, sondern die Naturrechtslehre und die Aufklärungsphilosophie bewirkt[4], wie ja auch in Europa Friedrich II. und Joseph II. ihre Toleranzideen nicht von den Neuerern des 16. Jahrhunderts, sondern von den Naturrechtslehrern und den Aufklärungsphilosophen entlehnt haben.

Die Ansicht, daß die amerikanischen Erklärungen der Menschenrechte auf die Religionsfreiheit und in letzter Linie auf die Reformation zurückzuführen sind, ist demnach ganz und gar unzutreffend. Die Religionsfreiheit, als Ur-

[1] Jellinek, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte 10.

[2] Ebd. 13.

[3] Die Erklärung von 1776 gewährleistet nur allen Christen religiöse Freiheit; der weitergehende Antrag Jeffersons wurde nicht angenommen. Vgl. Hägermann, Die Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte 29 f. Erst 1785 erging in Virginien unter dem Einfluß Jeffersons ein Gesetz, das unbeschränkte Religionsfreiheit verkündete. Vgl. Rothenbücher, Trennung von Staat und Kirche 130.

[4] Vgl. Hägermann 151: „Nicht aus dem Christentume begründete er seine Theorie, sondern aus den allgemeinen Gesetzen der Natur und des gesunden Menschenverstandes."

menschenrecht, hat schon deshalb die Formulierung der andern Menschen- und Bürgerrechte nicht veranlassen können, weil sie beim Ausbruch der Unabhängigkeitsbewegung in den nordamerikanischen Kolonien nicht vorhanden war. Man wird dann auch in den verschiedenen Erklärungen der Rechte vergebens nach einem Anzeichen suchen, aus welchem hervorginge, daß hier der religiösen Freiheit jene Bedeutung zukomme, die Jellinek und andere ihr beilegen. Wohl schreibt Jellinek: „Im Jahre 1776 wird dieses Recht (der Religionsfreiheit) von allen bills of rights, meistens in emphatischer Form und an erster Stelle, als natürliches, angeborenes Recht bezeichnet.“[1] Allein in keiner einzigen Erklärung der Rechte steht die Religionsfreiheit an erster Stelle. In der Erklärung von Virginien, die, wie Jellinek selber bemerkt, „vorbildlich für alle übrigen war“, steht die Religionsfreiheit an letzter Stelle. Die Erklärung enthält 16 Artikel, wovon der letzte der Gewissensfreiheit gewidmet ist. Andere Staaten, wie New York, Maryland, Georgien, Nordkarolina, Südkarolina, erwähnen die Religionsfreiheit in einem der letzten Paragraphen ihrer Kundgebungen. Etliche Staaten, wie Delaware, Massachusetts, Pennsylvanien, behandeln freilich die Religionsfreiheit schon im zweiten Paragraphen ihrer Erklärungen, aber nur nachdem sie verschiedene andere Rechte bereits im ersten Paragraphen aufgezählt hatten. Dagegen wird in der gemeinsamen Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776 unter den verschiedenen aufgezählten unveräußerlichen Rechten die Religionsfreiheit mit keiner Silbe erwähnt[2].

Hätte übrigens die Religionsfreiheit, als Urmenschenrecht, die gesetzliche Formulierung der andern Menschen- und Bürgerrechte hervorgerufen, wie ließe sich dann erklären, daß gerade die Religion der Grund war, warum verschiedene Staaten eine ganze Klasse von Bürgern von den politischen Rechten ausschlossen? In den Erklärungen der Rechte wurde feierlich verkündet, daß alle Menschen frei und gleich geboren sind (all men are born free and equal), daß niemand in der Ausübung seiner Religion auf irgend eine Weise belästigt werden sollte. Trotzdem haben mehrere Staaten noch längere Zeit hindurch die bürgerliche Gleichstellung der Katholiken verweigert, so namentlich Massachusetts, New York, New Hampshire, New Jersey, Nordkarolina und Südkarolina[3]. In diesen Staaten war eben der Protestan-

[1] Jellinek 45.

[2] Vgl. die verschiedenen Erklärungen bei Poore, The Federal and State Constitutions. Für Delaware, dessen Erklärung bei Poore fehlt, vgl. Recueil des loix constitutives des colonies anglaises confédérées sous la dénomination d'États-Unis de l'Amérique septentrionale, Philadelphie 1778, 152.

[3] Vgl. Shea, A History of the Catholic Church II 155 ff; de Meaux, L'Église catholique 373 ff; Baumgartner, in Stimmen aus Maria-Laach XIII 335 ff.

tismus noch allzu sehr von der alten Unduldsamkeit beseelt; daher konnten die gesetzgebenden Versammlungen sich nicht entschließen, dem Beispiele Virginiens, Pennsylvaniens, Marylands usw. zu folgen und den Katholiken bürgerliche Gleichstellung und Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Der Umstand aber, daß die religiöse Intoleranz in den ersten Jahrzehnten nach der Unabhängigkeitserklärung die vollständige Durchführung der bills of rights verhindern konnte, ist ein neuer Beweis dafür, daß die Erklärungen der Rechte nicht aus der religiösen Freiheit abgeleitet werden dürfen.

Letzteres ist noch jüngst auch von Adalbert Wahl anerkannt worden. Bei der Besprechung einer aus dem Jahre 1641 stammenden Erklärung der Rechte von Massachusetts, die in politischer Hinsicht sehr freisinnig, bezüglich der Religion dagegen höchst engherzig und intolerant ist[1], bemerkt dieser Forscher Jellinek gegenüber:

„Die Entwicklung ist also doch wohl nicht die gewesen, daß die Toleranz, die Anerkennung eines Menschenrechtes, durch friedliche Übung eine Geistesverfassung erzeugt hat, die dann ihrerseits die Aufstellung eines spezialisierten Katalogs von Rechten und die Auffassung eines Teiles von ihnen als Menschenrechten hervorgebracht hat oder, wie Troeltsch[2] die Jellinekschen Gedanken trefflich formuliert, ‚daß der Durchbruch dieser religiösen Freiheitsforderung in die juristische Formel auch die demokratisch-verfassungsrechtlichen Garantien mit hindurchriß'. Gegen diese Auffassung spricht ja auch, daß, soweit ich sehe, im staatlichen Leben Amerikas die religiöse Freiheit niemals vor den Erklärungen von 1776 als Menschenrecht oder als subjektives Recht bezeichnet und begründet wird . . . Als Menschenrecht wird die religiöse Freiheit in Amerika, soviel ich sehe, erst 1776 bezeichnet, nachdem dieser Begriff in Kämpfen, die auf einem nicht religiösen Gebiet ausgefochten wurden, in das Staatsleben seinen Eingang gefunden hatte, und zwar doch wohl unter Mitwirkung des Rationalismus, dessen Spuren in den religiösen Artikeln von 1776 ff so unverkennbar sind." [3]

Was hier Wahl Rationalismus nennt, ist die Naturrechtsphilosophie, die in der Tat, wie Hägermann bemerkt, auf die amerikanischen Erklärungen der Menschenrechte einen überaus großen Einfluß ausgeübt hat. „Die Idee des Naturrechts ward zum Siege gebracht."[4] Noch entschiedener als Wahl hebt Hägermann hervor, daß in den amerikanischen Erklärungen der Menschenrechte der religiösen Freiheit keineswegs die Bedeutung zukomme, die man ihr in jüngster Zeit hat beilegen wollen.

---

[1] Hägermann (31) urteilt treffend über diese Erklärung von Massachusetts: „Auf der einen Seite belehrt sie uns, daß von der religiösen Freiheit als einem subjektiven Menschenrechte noch nicht die Rede ist, auf der andern Seite bietet sie ein vorzügliches Beispiel dafür, wie sich politische Freisinnigkeit mit religiöser Engherzigkeit wohl zu paaren vermag."

[2] Die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt 39.

[3] Wahl, Zur Geschichte der Menschenrechte, in Histor. Zeitschr. CIII (1909) 82 f.

[4] Hägermann 108.

„Man sieht also", so schließt Hägermann seine Ausführungen über das religiöse Moment als Faktor in der amerikanischen Freiheitsbewegung, „wie wenig die Behauptung zutrifft, daß in Amerika im 18. Jahrhundert Gewissensfreiheit geübt worden sei; erst am Ende des 18. Jahrhunderts, zum Teile nach der Beendigung der amerikanischen Revolution, haben die einzelnen Staaten sich wohl oder übel mit Toleranzgedanken befreunden müssen, zu einer Duldung nichtchristlicher Elemente ist man nirgends vorgeschritten . . . Massachusetts, welches unzweifelhaft den Anstoß zur Revolution gegeben hat, ist in religiösen Beziehungen der unduldsamste der Staaten. Man sieht daran, eine wie untergeordnete Rolle das religiöse Moment bei der Entwicklung der Ideen von 1776 gespielt hat. Jellinek hat durchaus unrecht, wenn er sagt, daß die Bestimmungen über ‚Gewissensfreiheit' die erste Stelle in den Deklarationen einnehmen . . . Wir können sogar noch einen Schritt weitergehen und sagen, daß die Toleranzerlasse vielfach erst durch volkswirtschaftliche oder politische Umstände veranlaßt worden sind . . . Es muß nach diesen Feststellungen also unmöglich erscheinen, daß die amerikanische Revolution aus dem puritanisch-reformierten Geiste hervorgewachsen ist . . . Wir werden sehen: nicht die demokratischen Kirchenverfassungen der calvinistischen Sekten sind für die Entstehung und das Gelingen der amerikanischen Revolution maßgebend gewesen, sondern die Wirtschaftsverfassung der einzelnen Kolonien . . . Wir glauben in den vorhergehenden Abschnitten einen Überblick über den Ursprung und Inhalt der ersten amerikanischen Staatsverfassungen gegeben zu haben. Die Tatsachen haben uns gezeigt, daß die religiösen Elemente in der Revolution fast ganz zurücktreten, ja, daß sie zum Teil der schnellen Entwicklung der neuen Ideen sogar hinderlich gewesen sind (die Quäker in Pennsylvanien haben die Möglichkeit der Unabhängigkeitserklärung eine Zeitlang in Frage gestellt), sie haben uns auf der andern Seite belehrt, daß es in erster Linie handelspolitische Interessen waren, welche die Umwälzung herbeiführten." [1]

Während also die gesetzliche Formulierung der Menschenrechte in den amerikanischen Staatsverfassungen vor allem durch die naturrechtlichen Theorien veranlaßt worden ist, waren es volkswirtschaftliche Faktoren, die den unmittelbaren Anstoß zur amerikanischen Revolution gaben. Die amerikanischen Kolonien wollten sich die vom Mutterlande aufgenötigten Einschränkungen des Handels und der Gewerbefreiheit nicht länger mehr gefallen lassen. Es geht deshalb nicht an, die amerikanischen Erklärungen der Menschenrechte als eine „Frucht der Reformation" zu bezeichnen und zu behaupten, daß auf diesem Wege die religiöse Freiheit durch den Protestantismus in die Welt eingeführt worden sei. Vielmehr bleibt auch im Hinblick auf Amerika, wo der Protestantismus bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts so unduldsam gewesen ist, bestehen, was Döllinger vor fünfzig Jahren geschrieben hat: „Historisch ist nichts unrichtiger als die Behauptung, die Reformation sei eine Bewegung für Gewissensfreiheit gewesen. Gerade das Gegenteil ist wahr." [2]

[1] Ebd. 37—39 148.

[2] Döllinger, Kirche und Kirchen, München 1861, 68.

Namen- und Sachregister.

Affelmann J. 323.
Aikenhead 332.
Albrecht von Preußen 47 91 310.
Alciatus J. P. 222.
Alesius A. 276.
Allen 330.
Altbießer S. 165 170.
Altenburg 11 ff.
Alting H. 308.
Amerbach B. 201 f 206 ff.
Amsdorf N. 2 17 42 79 91.
Anarchie, religiöse 45.
Andreä J. 72 265 f 276 285 f.
Anna von England 356.
Anthelius Z. 309.
Antoine N. 266.
Anzeigepflicht bezüglich der Ketzer 29 39.
Apostolikum als Glaubensregel 35 f.
Aretius B. 264.
Arneys A. 230 f.
Arnoullet B. 230 ff.
Aufklärungsphilosophie fördert die Toleranz 347 362.
Aufruhr von Predigern gefördert 156 ff 166.
Augsburg 142 ff.
August von Sachsen 265 306 317 ff.
Augustinus, der hl. 32 106 145 285 295.
Aurifaber J. 57.
Avignon 176 f.

Bagnal 338.
Balduin Franz 262 f 266.
Balduin Friedrich 323.
Baltimore 353 f.
Bancroft G. 354 ff.
Bannier J. 309.
Barge H. 316.
Barth Fr. 235.
Basel 195 ff.
Basler Bekenntnis 270.
Basler Prediger 278 f.
Baum J. W. 128 133 177 251.
Baur A. 234 f.
Bayern 326.
Bayle P. 9 343.
Bedrot J. 166.
Behrendt H. 346.
Bekenntnisschriften, lutherische 274 f, reformierte 269 ff.
Bellius M. 252.
Bern 201 264.
Berner Synode 269 f.
Beß B. 30.
Betschold 165 f.
Beyer H. 300 f.
Beyer L. 16.
Beyerhaus G. 250 267 350.
Beza Th. 116 225 240 251—269 274 295 307 f 359.
Bezold Fr. v. 4 190 192 197 211 320 342 f.
Bibel ein Ketzerbuch 36.
Bibel zur Begründung der Intoleranz verwertet 1 7 10 ff 32 36 51 f 69 80 96 101 106 148 f 161 f 168 216 241 ff 256 258 f 268 341.
Bidenbach F. 102.
Bilderſturm 1 f 15 159 f 162 185 201 205 290 f.
Blackstone 351.
Blandrata G. 222 302 305.
Blasius P. 172.
Blaurer A. 161 f 182.
Bloesch E. 205.
Blötzer J. 334 ff.
Bluntschli J. K. 186 188 193 ff.
Bocher J. 332.
Böckenhoff K. 344.
Boehmer H. 28 f 38 56.
Boehmer J. Fr. 339.
Boetius 85.
Bogermann J. 260.
Bonet-Maury G. 343.
Bonin B. v. 1 66.
Bonneau J. 272.
Boquin P. 303 f.
Bornhausen K. 347.
Bossert A. 244.
Bossert G. 24 54 f.
Braun K. 65 174.
Braunschweig 100 ff 326 348.
Brenz J. 32 72 115—125 257 276 301.

Brück G. 1 314.
Brudermord aus religiösem Fanatismus 149 196.
Bücherverbot 29 96 97 ff 168.
Bugenhagen J. 18 42 50 59 64 79 282.
Buisson F. 122 239 242 252 259 f.
Bukle 337.
Bullinger H. 48 74 183 210—228 271 f 284 298.
Bund, protestantischer 338 f.
Burckhardt P. 189 193 208 ff.
Burckhardt-Biedermann Th. 197 202 210.
Büttner W. 277.
Butz P. 166.
Butzer M. 42 f 59 126 140 f 142—175 216 f 257 279 298.

Calvert C. 352 ff.
Calvert G. 353.
Calvert L. 353 f.
Calvin J. 74 77 219 f 228—251 262 265 f 267 272 279 293 f 343 349 357.
Campanus J. 60.
Canisius P. 301.
Capito W. 125—141 165 170 256 f 269 ff.
Carpzov B. 317 ff 322 ff.
Cartier A. 268.
Cäsaropapismus 66 f 125 ff 139 ff 147 f 178 f 299 f.
Castellio S. 116 220 ff 240 244 249 251 ff 261 f.
Celle 109.
Chemnitz M. 280.
Choisy E. 236 243.
Choler J. 145.
Christian III. von Dänemark 18 309.
Christian IV. von Dänemark 309.
Christian V. von Dänemark 309.
Christmann C. 114.
Christoph von Württemberg 118 123 f.
Chur 223 ff.
Cleve 343.
Cochläus J. 175.
Coelius M. 277.
Coler M. 319 f.
Colladon N. 260.
Connecticut 358.
Coode J. 355.
Coornhert D. 260.
Corvinus A. 42.
Cotton J. 359.
Cranach L. 20.
Cranmer Th. 331.
Creutziger K. 15 42 50 64 79.
Curione C. S. 251 ff.
Cyprian E. S. 306.

Dändliker K. 193 f.
Dänemark 18 f 268 308 f 344.
Dardier Ch. 235 239.
Dathenius P. 305.
Delplace 347.
Diaz A. 149.
Diaz J. 149.
Dierauer J. 191 235.
Dieterich J. R. 66.
Dietrich V. 33 f 46 f 68.
Diller M. 72 276.
Dohn H. 320 f.
Döllinger 21 f 66 77 ff 97 125 244 354 365.
Dongan Th. 359.
Doumergue E. 251.
Dragonadengrundsätze 177.
Drechsel 71.
Dresden 317.
Drews P. 7.
Dudith A. 263.
Dumoulin K. 260.
Du Moulin-Eckart R. 25.

Eber P. 72 276.
Ebstorf 108 ff.
Edlibach G. 184 ff.
Eduard VI. von England 174 218 250 f 331.
Egli E. 192 194.
Egli T. 223 ff 260.
Ehem Chr. 144.
Ehen, gemischte 293.
Eichen Chr. von der 320 f.
Eid auf lutherische Bekenntnisse 317.
Eid auferlegt den Predigern 190.
Eid zu Gunsten des katholischen Gottesdienstes ungültig 143.
Elisabeth von England 293 328 ff.
Emser H. 29.
Engelbrecht A. 168.
England 268 326 ff.
Enkhausen H. 109.
Erasmus D. 202 206.
Erichson A. 133.
Ernst A. 94.
Ernst von Braunschweig-Lüneburg 100 ff.

Fabri J. 212.
Fabricius J. 223 f.
Falk J. 193.
Fälschung lutherischer Schriften 17.
Farel W. 229.
Farnese A. 149.
Fayus A. 261.
Finsler G. 187.
Fischlin L. M. 161.
Fisher J. 18 63 129 328.
Fittbogen Chr. M. 265.
Fleischessen unter Strafe geboten 188.
Fleischlin B. 188.
Folteranwendung 41 304 f 313 319 330 333.
Fontaine N. 238.
Forschung, freie 50 339
Förster E. 351 f 357.

Förster J. 108 ff.
Forster J. 156 ff.
Fox G. 329.
Franck S. 42 78 144 151 f 225 f.
Frankfurt a. M. 48.
Franklin B. 361.
Franz I. von Frankreich 74 176 f.
Frecht M. 78 163 f 227 f.
Frell G. 223.
Friedberg E. 1 9 22 340 348.
Friedrich III. von der Pfalz 264 f 271 f 301 ff 306 308.
Friedrich II. von Preußen 346 f 362.
Friedrich von Sachsen 1 ff 10 32.
Frosch Fr. 143.
Funk Fr. X. v. 61.
Fürstenau H. 340.

Galiffe J. B. 235.
Galli G. 53.
Gantner J. 223 ff.
Gardiner St. 140.
Garnier J. 293 f.
Gast J. 208.
Gebiß, christliches, für Prediger 10 14.
Gedanken sind zollfrei 24.
Gefängnisse 329 f 332 f.
Geldorp G. 260.
Genf 250 358.
Gennep K. 85.
Gentilis V. 222 264 281 304 323.
Georg von Brandenburg 21 f.
Georg I. von Hannover 335.
Georg II. von Hannover 335.
Georg von Sachsen 14.
Georgien 360.
Gerhard J. 323.
Gewissen ein Deckel aller Gleisner 225.
Gewissen setzt Wahrheit voraus 13 23 121 f 270.
Gewissensfreiheit ein teuflisches Dogma 263.
Gewissensfreiheit von Luther nicht anerkannt 6 11 13 22 ff.
Gewissenszwang 6 11 21 f 24 93 108 ff 136 f 170 173 188 ff 205 ff 211 213 ff 289 ff 311 ff 329 ff.
Gibbon 338.
Gierke O. 269 348 f.
Gigas J. 284.
Gindroz A. 260.
Glaser K. 136 f.
Glasgow 338.
Glaubensfreiheit ein täuferischer Irrtum 174 300.
Goldwurm K. 277.
Gordon G. 338.
Gothein E. 346.
Gottesdienst: Besuch des katholischen Gottesdienstes unter Strafe verboten 81 93 117 123 160 163 166 187 f 206 270 329 ff. Gewaltsame Unterdrückung des katholischen Gottesdienstes 8 11 13 ff 19 80 f 84 93 109 ff 117 123 145 159 161 f 184 ff 204 f 250 327 ff. Zweierlei Gottesdienst und Predigt nicht zu dulden 13 f 30 34 39 59.
Gotteslästerung: Leugnung der Willensfreiheit 79. Ketzerei 32 ff 44 64 72 f 88 f 106 214 218 257 282 f 297 320 323 f. Meinung, daß Ketzer nicht zu strafen seien 242. Verachtung der Predigt 72. Verwerfung des Predigtamtes 42 Weigerung, sich der lutherischen Kirche anzuschließen 72.
Gratarolus W. 220 295.
Graubünden 223 ff 298 343.
Gretser J. 97.
Gribaldi 305.
Großmann K. 271.
Grynäus S. 271.
Gualther R. 226 228.
Gümbel Th. 128 137 292.
Günter P. 310.
Gustav Adolf von Schweden 309.

Haag 151.
Häbler K. 350.
Hadorn 279.
Hagen C. 153.
Hägermann G. 267 351 ff.
Hagk J. 143.
Hall 116 f.
Hallam 194.
Halle 58 79 ff.
Haller J. 218 221 f.
Hamand M. 332.
Hamster H. 316.
Händewaschen im Blute der Papisten 16 f.
Hänel A. 63 77.
Hannover 103.
Hans W. 34 156.
Harnack A. 49 f.
Hartwig 9.
Hassencamp F. W. 177.
Häusser L. 305.
Heberle 192.
Hedio K. 140 165 170.
Heerbrand J. 323.
Hefele 331.
Heidelberg 300 ff.
Heidelberger Katechismus 273.
Heilbronn 117.
Heiligelinde 310.
Heimbürger H. Ch. 107.
Heinemann O. v. 107.
Heinrich VIII. von England 18 63 128 140 328 331.
Heinrich IV. von Frankreich 343.
Heinrich von Mecklenburg 29.
Heinrich von Sachsen 14 f 317.

Hel K. 143.
Held H. 142.
Hemming N. 284 f.
Hennenberger K. 310.
Henry P. 60 257.
Heppe H. 260 275 f.
Hermelink H. 43 52 f 122 340.
Hertzberg G. Fr. 84.
Heſſen 180.
Heuchelei als Folge des Glaubenszwangs 135 153 179 270 292.
Hieber J. 340.
Hildebrand 316.
Hilgers J. 97.
Hoffmeiſter J. 131 150 f.
Holl K. 30 37 228.
Holland 344.
Holtzmann R. 308.
Hondorf A. 281.
Hoſius St. 183.
Hotoman Fr. 294.
Hubmaier B. 193 f.
Humanismus fördert die Toleranz 346 349.
Hundeshagen K. B. 25 180 f 184 241.
Hunzinger A. W. 26 54 56 340.
Hyperius A. 73 76.

Jakob I. von England 329 332 353.
Jakob II. von England 337.
Janſſen J. 20 23 97.
Jefferſon Th. 361 f.
Jellinek G. 351 ff 362 f.
Inquiſition in England 331 ff, in Sachſen 14 30, in Spanien 331 ff.
Inſtruktion für die ſächſiſchen Viſitatoren 13 f 30.
Intoleranz, bürgerliche, in der Bibel empfohlen, ſ. Bibel; vom Naturrecht eingeſchärft 69 f 73 148; für alle Zeiten verpflichtend 69 f 73 242 248 266 305 341.
Intoleranz, dogmatiſche 23 255 263 339.
Intoleranz, proteſtantiſche, ein Erbſtück des Mittelalters? 243 ff.
Johann von Pfalz-Zweibrücken 141.
Johann von Sachſen 11 ff 29 41 62 311 314.
Johann Friedrich der Mittlere 277 313.
Johann Friedrich von Sachſen 71 84 314.
Johann Sigismund von Brandenburg 344.
Jonas 309.
Jonas J. 2 15 42 62 64 79—86.
Joris D. 210.
Joſeph II. von Öſterreich 347 362.
Irland 336.
Iſenhagen 108 ff.
Israels Könige Vorbilder der Intoleranz 1 12 15 46 52 64 69 94 100 102 106 130 152 168 173 178 198 217 f 256 258 261 270 272 282.
Judä L. 198 216 f 271.
Juden als Gotteslästerer nicht zu dulden 9 f 58 153 f, ſind gewaltſam zu bekehren 160, müſſen zur Anhörung der Predigt gezwungen werden 289 291.
Judex M. 21.
Jung Fr. 136 141.

Kahl W. 22 346
Kaiſer, römiſche, ihre Geſetze gegen Ketzer 15 30 32 42 52 103 174 210 244 f 256 259 282.
Kalen M. 94.
Kampſchulte F. W. 233 251.
Kanada 361.
Karg G. 72 276.
Karl II. von England 337.
Karlſtadt A. 1 f 36 39.
Karolina 360.
Kawerau G. 30 234.
Keller L. 194 314.
Keller M. 142.
Ketzer verdienen den Tod trotz Widerrufs 265 f 305 308.
Ketzerbeſtrafung geboten 31 ff 71 ff 86 ff 93 ff 99 104 ff 148 ff 168 ff 178 f 190 ff 213 ff 240 ff 253 ff 369 ff 294 ff 304 ff 311 ff.
Ketzerei iſt Gotteslästerung, ſ. Gotteslästerung; größtes Verbrechen, am ſchwerſten zu beſtrafen 46 89 106 118 145 150 154 169 249 255 257 262 297 323; nur die nach außen kundgegebene iſt ſtrafbar 24 44 64 87 f 99.
Ketzerhinrichtungen in Baſel 208 f, Bern 264, Heidelberg 300 ff, Sachſen 310 ff, Schweden 309.
Ketzerverbrennung kein katholiſches Dogma 26 f.
Ketzerverbrennungen in Baſel 209 f, England 331 ff, Genf 240 ff, Sachſen 317 ff, Spanien 333.
Kirche, außerhalb der Kirche kein Heil 42 51 f.
Kirchenlehre als Glaubensregel 35 f 47 51 105.
Kirchenordnungen, lutheriſche 275.
Klemens Wenzel von Trier 347.
Kloſterfrauen, ihre Glaubenstreue 107 ff 124.
Knipperdolling 159.
Knox J. 149 258 338.
Köhler W. 25 27 38 44 60 f 229 237 244.
Kolde Th. 8 10.
Konfutation, Weimarer 277.
Kongregationalismus 358 f.
Konrad von Alfurt 209 f.
Konſtanz 161 182 196 f.
Köſtlin J. 10 ff 24 40 66.
Közler Fr. 143.
Kreutzer J. 349.
Kryptocalviniſten 281 319.

Kübel J. 25.
Kuyper A. 251.

Laboulaye 340.
Lachmann E. 235.
Lachmann J. 117.
Lambert Fr. 175—180.
Landesverweisung als Strafe für abweichende religiöse Ansichten 14 30 f 47 f 57 59 70 141 159 167 180 206 270 f 312 320 324 f; für Wegbleiben von den Sakramenten 318.
Lang A. 234 f 239.
Längin G. 323.
Langnauer B. 143.
Lavater L. 226.
Lecky 194.
Legate B. 332.
Leipziger Schöppenstuhl 319 ff.
Lentulus S. 228.
Lenz M. 190 195.
Lessing 305 307.
Lezius Fr. 55 340.
Linde A. von der 235.
Linder G. 275 ff.
Link W. 11 ff 31.
Locke 351 356.
London 338.
Loofs Fr. 49 51 244.
Löscher Th. 21.
Lother M. 53.
Löwenberg 98 ff.
Lübeck 310.
Ludwig VI. von der Pfalz 286 299.
Ludwig II. von Pfalz-Zweibrücken 125.
Lüne 108 ff.
Lüneburg 103.
Luthardt Chr. E. 66 68.
Luther 1—61 63 66 79 f 82 84 86 ff 92 97 ff 103 127 152 158 164 257 276 282 f 307 314 f 325 340 ff 348 ff 357.
Lutheraner über Servets Hinrichtung 275 bis 286.
Lyßmann J. L. 108.

Maassen Fr. 44 67 320.
Madison 362.
Magdeburg 81.
Magdeburger L. 18.
Maier S. 142.
Major G. 58 f 68 f 75 f 79 91 276.
Mansfeld 338.
Mansfelder Prediger 277.
Manz F. 192 f.
Marbach J. 72 141 276 294 301.
Maria von England 293 330 f.
Marius A. 199 205.
Martin zum Lamb 308.
Maryland 352 ff.
Massachusetts 352 356 358 f 364 f.
Matagrin A. 151.
Maurenbrecher W. 60.
Meaux B. v. 361.
Medingen 108 ff.
Megander K. 271.
Meienburg M. 92 94.
Meier J. 323.
Mejer O. 341 f 347.
Meißen 15 f.
Melanchthon 1 f 17 31 ff 41 ff 49 ff 61—79 82 97 103 170 223 257 276 282 ff 298 307 310 314 341 349.
Menius J. 58 86—91.
Menschenrechte 267 350 ff.
Messe, eine nicht zu duldende Abgötterei 1 f 4 ff 10 23 69 ff 81 ff 103 116 ff 127 131 ff 155 162 165 196 f 198 f 273 287 ff 337.
Metzsch J. L. 21.
Metzsch Ph. 41.
Meuslin W. 142 144 f 157 ff 160 257 277 f.
Milton J. 337.
Missenius A. 309.
Molony 335.
Monarchomachen 267 f.
Montalembert 336.
Montfort B. 252.
Mörikofer J. K. 180 194.
Morley J. 334.
Morus Th. 63 129 328.
Moses' Gesetz verpflichtet zur Intoleranz 2 7 10 f 32 36 51 64 73 83 102 106 148 f 162 ff 179 196 214 216 f 241 ff 258 266 297 305 ff 309 340.
Mosheim J. L. v. 231 ff.
Müller E. F. K. 269.
Müller H. 191.
Müller Karl 30 50.
Müller Kaspar 321.
Münzer Th. 27 39.
Musculus s. Meuslin.
Mykonius Fr. 31.
Mykonius O. 270 f.

Nägeli 277 f.
Nantes, Edikt von 343.
Naturrechtslehre fördert die Toleranz 344 ff 362 364.
Neander A. 33 f.
Neu-England 358 f.
Neuser A. 301 f.
New Haven 358.
New Jersey 358.
New York 359 f.
Ney J. 127 136 f.
Nordamerika 351 ff.
Nordhausen 93.
Nürnberg 31 f 310.

Obern, die weltlichen, sind Götter 35 93 95 f 146 173.

Obrigkeit, weltliche, hat nur in weltlichen Sachen zu gebieten 4 f 11 27 33 115; hat vor allem die wahre Religion zu fördern 46 50 52 64 67 ff 75 95 f 102 107 118 f 129 f 148 ff 169 178 f 181 255 ff 268 ff 280 f 292 341 f 344 349 f; soll den katholischen Gottesdienst ausrotten 1 ff 61 ff 96 116 ff 126 ff 148 ff 287 ff; die Ketzer bestrafen 31 ff 71 ff 80 ff 86 ff 93 ff 98 ff 104 ff 148 ff 178 f 213 ff 240 ff 253 ff 303 ff; ist Glaubensrichterin 64 ff 119 140 f; ihre Hilfe ist der Kirche notwendig 62 95 138 f 256.
Obsopöus V. 34.
Ochs P. 200 209.
O'Connell 336.
Oechsli W. 193.
Ökolampad 149 161 195—210.
Olevian K. 303 f.
Oppenheim 66.
Ory M. 231.
Osiander A. 31.
Osiander L. 323.

Palladius P. 19.
Pappus H. 280.
Pappus J. 280.
Parris G. v. 331.
Pauli B. 6.
Paulsen Fr. 5 49 350.
Peel R. 336.
Peeters J. 332.
Pelargus A. 205.
Penn W. 329 356 ff.
Pennsylvanien 352 357 f.
Pestalozzi C. 212.
Pestel P. 315 f.
Pestel V. 316.
Peucer K. 281.
Peutinger K. 143.
Pezel Chr. 281 283.
Pfalz-Zweibrücken 125 ff.
Pfarrer M. 294.
Pfleiderer O. 314.
Philipp IV. von Hanau 172.
Philipp von Hessen 179 f 311 ff; Gutachten für ihn über Ketzerbestrafung 50 ff 104 ff 161 f 163 f 171.
Philippson M. 234.
Pigge H. 347.
Pirkheimer W. 202 f.
Pistorius J. 72 276.
Plymouth 358.
Pole M. 328.
Polen 263 343.
Pollion s. Altbießer.
Predigtamt, seine Verwerfung ist Gotteslästerung 42.
Preuß H. 16 315.
Preußen 310 343.
Prierias S. 16.
Proß G. 316.
Pufendorf 345.

Quäker 359.
Querhamer K. 83 ff.

Radecker K. 97 ff.
Rehlinger J. 143.
Rehm H. 351 358.
Reimann H. 193.
Religionsfreiheit schlimmer als die päpstliche Tyrannei 256.
Religionsfriede von 1555 320.
Revolution von Predigern befürwortet 169 176 178 190 202 ff 288.
Rhegius U. 100—115 221 f 226 257.
Rhode Island 352 356 f.
Richten in der Lehre ist das höchste Verbrechen 45.
Rieker K. 22 24 339 ff.
Riggenbach B. 235 237 f.
Rink M. 315.
Ritschl O. 29 38 43 49 51 56.
Roberty J. E. 267.
Roget A. 232 235 239.
Röhrich T. W. 293.
Rossäus G. 264.
Roth H. 143.
Rothenbücher K. 345 354.
Rott H. 300 304.
Ruffini Fr. 54 194 340.
Rungius G. 72 276.
Ruprecht von Pfalz-Zweibrücken 125 ff.

Sachsen 10 ff 70 311 ff 248.
St Gallen 197.
Sapidus J. 168.
Sarcerius E. 92 94 ff 277.
Saur A. 277.
Saville 338.
Scalichius P. 300.
Schanz P. 24.
Schärtlin von Burtenbach 159.
Schatzgeyer K. 107.
Schlüsselburg K. 284 307.
Schmidt J. 310.
Schmidt G. L. 42 314.
Schmidt K. 71.
Schneider J. 126.
Schneider Th. 60 229 234 239 246.
Schnepf E. 91.
Schorr J. 126 ff 135 139.
Schottland 258 268 273.
Schultheiß W. 168.
Schultheß-Rechberg G. v., senior 211, junior 25 180 f 211.
Schumann B. 83.
Schurf H. 6.
Schwaner M. 324 f.

Schwarz R. 229.
Schwarz Th. 170.
Schwebel J. 126 ff 170.
Schweden 268 309 326 344.
Schwenkfeld 42 78 98 f 216 f.
Seippel P. 267.
Sell K. 320 349.
Selnecker N. 281 f 307.
Servet M. 59 f 73 ff 97 122 160 f 219 ff 226 228 ff 258 275 ff 294 f 304 323.
Siebenbürgen 263 343.
Simler J. 183 222 227 f.
Sodeur G. 235 244.
Söflingen 163.
Sohm R. 37.
Sommerset 250.
Sozini L. 222 240 251 ff.
Spahn M. 175.
Spalatin G. 10 ff 15 80 102.
Spangenberg C. 277.
Spangenberg J. 92 ff 101.
Spengler L. 28 32 f 119.
Spillmann J. 327 ff.
Staehelin R. 187 194 235 243 251 262.
Steinhausen G. 349.
Steinsdorf H. 316.
Stetten P. v. 159 f.
Storch N. 32 71.
Straßburg 165 ff 287 f 294.
Strigel V. 283.
Strobel G. Th. 60.
Stübner 71.
Sturm H. 315.
Sturm V. 281 f.
Sturm W. 281 f.
Sudhoff K. 299 303 306.
Sulzer S. 210.
Sylvanus J. 264 f 281 300 ff 319.
Sylvius B. 224.

Taffin J. 304
Tann E. von der 313.
Tanner A. 37.
Taufe nicht notwendig 134 167 191.
Täufertum nicht der Ursprung der Toleranz 352 ff.
Taufzwang 134 167 170 192.
Testament, Altes, verpflichtet zur Intoleranz 1 11 f 15 102 106 127 130 132 f 171 258 289; s. auch Bibel und Moses' Gesetz.
Thamer Th. 78.
Theokratie 190 349 358 f.
Thomae N. 137.
Thomasius 345.
Thummius Th. 323.
Thüringen 90.
Tiffany C. 355.
Todesstrafe für Abfall von der wahren Religion 150 f 154; für Ausübung des katholischen Gottesdienstes 1 f 7 19 71 132 258 327 ff; für katholische Geistliche 179 273 f 309 328 ff 359; für Übertritt zur katholischen Kirche 309; für Juden 10; für Ketzer 31 f 36 ff 42 ff 52 ff 72 ff 122 162 171 f 174 213 f 227 240 f 257 ff 264 f 268 273 280 ff 294 ff 309 ff 337 359; für unverbesserliche Prediger 140. Tötung katholischer Geistlichen gebilligt von Luther 16 ff, von Zwingli 182 f.
Toleranz eine Sünde 4 f 7 ff 12 f 15 34 47 58 76 89 f 93 130 155 287; Vertreter der Toleranz 32 f 119 126 129 144 f 151 168 182 196 216 223 ff 240 251 ff; Vertreter der Toleranz sind Gotteslästerer 242 254; Toleranz keine Frucht des Protestantismus 326 f 335 ff 339—365; ihr Ursprung 342 ff.
Tollin H. 133 277.
Tournon 231.
Treger K. 178.
Treitschke H. v. 348.
Tremellius J. 303 f.
Treumann R. 264 268.
Trie W. 230 ff.
Troeltsch E. 352.
Tschackert P. 43 49 190.
Tundscher J. 316.
Turwert H. 332.
Tyrannenmord 63.

Uhden H. F. 357.
Ulenberg K. 40.
Ulm 161 ff.
Ulrich von Württemberg 123 161.
Undermark M. 113.
Ungarn 273 343.
Unkraut, Parabel vom Wachsenlassen des Unkrauts gilt nicht der weltlichen Obrigkeit 46 52 57 ff 88 f 92 ff 100 248.
Ursinus G. 309.
Ursinus Z. 303.

Vehe M. 304.
Veltlin 224 298.
Venedig 344.
Vergerio 220.
Vermigli P. M. 260 286 ff.
Vetter F. 203.
Vienne 229 ff.
Virginien 360 362 f.
Volkssouveränität 267.
Voltaire 347.
Voltelini H. v. 347.

Wagner Ph. 280 f 307.
Wahl A. 364.
Waidner W. 260.
Waldburger A. 239.

Walsrode 108 ff.
Walter A. 76.
Walter R. 226 228.
Walther W. 17 20 54.
Wappler P. 30 41 43 54 56 72 86 f 90 311 ff.
Ward N. 359.
Washington G. 361.
Weingarten H. 357 f.
Weiß N. 228 ff 235 243.
Wernle P. 279.
Widersprüche bei den Neuerern 4 f 28 ff 34 37 f 40 46 f 53 71 116 120 134 152 167 285 f.
Wiedertäufer, nicht aufrührerische, sind strafbar 30 ff 50 ff 71 ff 104 ff 161 ff 171 192 ff 208 f 213 ff 312 ff.
Wienhausen 108 ff.
Wigand J. 284 307.
Wightmann E. 332.
Wilhelm III. von Oranien 334 355 359.
Williams R. 352 356 f.
Willis R. 235.
Winkelprediger verdienen den Tod 38 ff 53.
Winkler K. 193.
Wittenberg 1 ff.
Wittenberger Hofgericht 312 ff.
Wittenberger theologische Fakultät als Glaubenstribunal 49.
Witzel G. 40.
Wolf J. 228 263.
Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken 141.
Wolfhart B. 142 158.
Wrede A. 107 ff.
Wunderli G. 180 195.
Wundt D. L. 302 ff 307.
Württemberg 123 f.
Würzburg 300 f.
Wyß B. 184 ff.

Zahn A. 60 245.
Zanchi H. 220 f 259 286 ff 303.
Zehnder U. 195.
Zell M. 165 170.
Ziegler J. 168.
Zittau 324 ff.
Zoch L. 70.
Zürich 180 ff 211 ff.
Zwang zur Anhörung der protestantischen Predigt 21 f 62 92 f 95 f 101 105 ff 110 113 117 123 134 ff 152 ff 170 173 175 188 f 206 211 215 f 318 330.
Zwang zur Annahme des Protestantismus 6 289 291 f; zum Glauben 92 f 95 f 101 179 213 ff 241 273; zum Abendmahl und zu den Sakramenten 95 189 207 211 f 289 292 318.
Zweck heiligt die Mittel 234.
Zwick J. 196 f.
Zwickau 315 ff.
Zwingli 29 35 47 87 180—195 197 f 343 349 357.

In der **Herderschen Verlagshandlung** zu **Freiburg im Breisgau** sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Dr Nikolaus Paulus

Der Augustinermönch Johannes Hoffmeister. Ein Lebensbild aus der Reformationszeit. 8° (XX u. 444) 1891. *M* 4.—

Der Augustiner Bartholomäus Arnoldi von Usingen, Luthers Lehrer und Gegner. Ein Lebensbild. gr. 8° (XVI u. 136) 1893. *M* 1.80

Die Straßburger Reformatoren und die Gewissensfreiheit. gr. 8° (XII u. 106) 1895. *M* 1.80

Kaspar Schatzgeyer, ein Vorkämpfer der katholischen Kirche gegen Luther in Süddeutschland. gr. 8° (X u. 152) 1898. *M* 2.80

Luthers Lebensende. Eine kritische Untersuchung. (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes I, 1.) gr. 8° (VIII u. 100) 1898. *M* 1.40

Die deutschen Dominikaner im Kampfe gegen Luther (1518—1563). (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes IV, 1 u. 2.) gr. 8° (XIV u. 336) 1903. *M* 5.—

Hexenwahn und Hexenprozeß vornehmlich im 16. Jahrhundert. 8° (VIII u. 284) 1910. *M* 3.40; geb. in Leinw. *M* 4.—

„Eine Reihe von Einzelfragen, welche zur richtigen Beurteilung der Hexenverfolgungen von Bedeutung sind, werden in dreizehn selbständigen Aufsätzen näher untersucht mit jener Sachlichkeit, Gründlichkeit und ausgezeichneten Literaturkenntnis, welche den reformationsgeschichtlichen Arbeiten des Verfassers schon die allgemeine Schätzung erworben haben. Gemeinsam ist diesen Abhandlungen, daß sie alle dazu beitragen, zahlreiche Geschichtsfabeln und falsche Urteile, auch viel genannter Spezialforscher, in ihrer Nichtigkeit nachzuweisen; auch wirken sie zusammen, um die wichtigsten Elemente zu einer objektiven Gesamtauffassung klarzulegen . . ." (Stimmen aus Maria-Laach, Freiburg i. Br. 1910, 9. Heft.)

„. . . Jedes der einzelnen Bilder bringt in methodisch einwandfreier Weise eine Fülle von Belehrung, zumal Paulus mit einer vielfach abgelegenen und schwer erreichbaren Literatur arbeitet . . . Die Artikel sind durchweg ernst zu nehmen, vieles ist wirklich überzeugend und neu, und alles jedenfalls recht instruktiv . . . Paulus nimmt Luther natürlich scharf unter die Lupe und vielleicht ließe sich dieses oder jenes Urteil etwas zurechtrücken, vor allem, wenn man Luther nicht mehr wie in diesen Spezialuntersuchungen isoliert, sondern ihn immer wieder neben die Männer seiner Zeit stellt. Aber man wird gleichwohl, was Paulus sagt, nicht unbillig nennen dürfen . . ."

(Theologischer Literaturbericht, Gütersloh 1910, 12. Heft.)

In der **Herderschen Verlagshandlung** zu **Freiburg im Breisgau** erscheinen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes.

Herausgegeben von **Ludwig von Pastor.** gr. 8°

I. 1: **Luthers Lebensende.** Eine krit. Untersuchg. v. Dr **N. Paulus.** (VIII u. 100) *M* 1.40

2 u. 3: **Nationaler Gedanke und Kaiseridee bei den elsässischen Humanisten.** Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschtums und der politischen Ideen im Reichslande von Dr **J. Knepper.** (XVI u. 208) *M* 2.60

4: **Pater Augustin von Alfeld** († um 1532). Ein Franziskaner aus den ersten Jahren der Glaubensspaltung in Deutschland. Von P. **L. Lemmens** O. F. M. (VIII u. 108) *M* 1.60

5 u. 6: **Die Reichsstadt Schlettstadt und ihr Anteil an den sozialpolitischen und religiösen Bewegungen der Jahre 1490 bis 1536.** Nach meist ungedruckten Quellen bearbeitet von **J. Gény.** (XIV u. 224) *M* 3.—

II. 1: **Bernhard Adelmann von Adelmannsfelden,** Humanist und Luthers Freund (1457—1523). Ein Lebensbild aus der Zeit der beginnenden Kirchenspaltung in Deutschland von **Franz Xaver Thurnhofer.** (XVI u. 154) *M* 2.20

2 u. 3: **Der Karmelit Eberhard Billick.** Ein Lebensbild aus dem 16. Jahrhundert von Dr **A. Postina.** (XII u. 244) *M* 3.40

4: **Die Jesuiten an den deutschen Fürstenhöfen des 16. Jahrhunderts.** Auf Grund ungedruckter Quellen. Von **Bernhard Duhr** S. J. (VIII u. 152) *M* 2.20

5: **Der Bauernkrieg in Steiermark (1525).** Eine historische Studie von Dr **Michael Maria Rabenlechner.** (VIII u. 56) *M* 1.—

III. 1: **Die katholische Restauration in den ehemaligen Kurmainzer Herrschaften Königstein und Rieneck.** Von Dr **J. Schmidt.** (XII u. 124) *M* 1.80

2—4: **Jakob Wimpfeling (1450—1528).** Sein Leben und seine Werke nach den Quellen dargestellt von Dr **J. Knepper.** (XX u. 376) *M* 5.50

5: **Kurmainz in den Pestjahren 1666—1667.** Von Dr **H. Schrohe** (XVI u. 134) *M* 2.50

IV. 1 u. 2: **Die deutschen Dominikaner im Kampfe gegen Luther (1518—1563).** Von Dr **Nikolaus Paulus.** (XIV u. 336) *M* 5.—

3: **Die pfarramtlichen Aufzeichnungen (Liber consuetudinum) des Florentius Diel zu St Christoph in Mainz (1491—1518).** Herausgegeben, übersetzt und eingeleitet von Dr **Franz Falk.** (VIII u. 66) *M* 1.40

4: **Die Reise des Kardinals Luigi d'Aragona durch Deutschland, die Niederlande, Frankreich und Oberitalien, 1517—1518,** beschrieben von **Antonio de Beatis.** Als Beitrag zur Kulturgeschichte des ausgehenden Mittelalters veröffentlicht und erläutert von **Ludwig von Pastor.** (XII u. 186) *M* 3.50

5: **Geschichte der Tiroler Landtage von 1518—1525.** Ein Beitrag zur sozialpolitischen Bewegung des 16. Jahrhunderts. Mit Benützung archivalischer Quellen dargestellt von Dr **Ferdinand Hirn.** (XII u. 124) *M* 2.70

V. 1 u. 2: **Johannes Gropper (1503—1559).** Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Deutschlands, besonders der Rheinlande im 16. Jahrhundert. Mit Benutzung ungedruckter Quellen von Dr **Wilhelm van Gulik.** (XVI u. 278) *M* 5.—

3 u. 4: **Die Glaubensspaltung im Gebiete der Markgrafschaft Ansbach-Kulmbach in den Jahren 1520—1535.** Von **Joh. Bapt. Götz.** (XX u. 292) *M* 5.50

5: **Geschichte der katholischen Kirche in der freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen von 1525 bis 1629.** Nach archivalischen und andern Quellen bearbeitet von **Philipp Knieb.** (XIV u. 152) *M* 3.30

VI. 1: **Beiträge zur vorreformatorischen Heiligen- und Reliquienverehrung.** Von Dr theol. **Hermann Siebert.** (XII u. 64) *M* 2.—

2 u. 3: **Martin Eisengrein (1535—1578).** Ein Lebensbild aus der Zeit der katholischen Restauration in Bayern. Von Dr **Luzian Pfleger.** (XVI u. 176) *M* 3.60

4: **Die Ehe am Ausgange des Mittelalters.** Eine kirchen- und kulturhistorische Studie von Dr **Franz Falk.** (XIV u. 96) *M* 2.60

VII. 1 u. 2: **Die kirchlichen Zustände in Deutschland vor dem Dreißigjährigen Kriege** nach den bischöflichen Diözesanberichten an den Heiligen Stuhl. Von Dr **Joseph Schmidlin.** 1. Teil: Österreich. (LXVIII u. 188) *M* 6.—

3 u. 4: Desselben Werkes 2. Teil: Bayern (einschl. Schwaben, Franken, Ober- und Niederösterreich). (VIII u. 166) *M* 4.60

5 u. 6: Desselben Werkes 3. (Schluß-) Teil: West- und Norddeutschland. (VIII u. 254) *M* 7.—

In der Herderschen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau ist erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Luther.

Von **Hartmann Grisar S. J.**
Professor an der k. k. Universität Innsbruck.

Drei Bände. Lex.-8°

Band I: **Luthers Werden. Grundlegung der Spaltung bis 1530.** Zweite, unveränderte Auflage. Viertes bis sechstes Tausend. (XXXVI u. 656) *M* 12.—; geb. in Buckram-Leinen *M* 13.60

Band II: **Auf der Höhe des Lebens.** Erste und zweite Auflage. Erstes bis sechstes Tausend. (XVIII u. 820) *M* 14.40; geb. *M* 16.—

Band III: **Vor dem Ausgang. Das Lebensresultat.**

Band III wird noch 1911 erscheinen.

„Das Neue, Überraschende in diesem groß angelegten Buche ist so bedeutend, daß man das Werk als ein literarisches Ereignis betrachten kann. Auch nach Heinrich Denifles Lutherbuch. Man kann zwar sagen: ohne Denifles eingehende Untersuchungen wären manche von Grisars Deduktionen namentlich über den Theologen Luther nicht so leicht möglich gewesen. Aber in Bezug auf geschickte Bewältigung des im Lauf der Jahrhunderte ungeheuer angeschwollenen Quellen- und Literaturmaterials, in Bezug auf allseitige Durchdringung des gewaltigen Stoffes, vornehme und maßvolle Beurteilung und — das ist das Augenfällige dieser Darstellung — das psychologische, scharfsinnige Erfassen der komplizierten Persönlichkeit des Mannes von Wittenberg ist Denifle weit überholt, sind auch die von Luthers Glaubensgenossen verfaßten Darstellungen bis in die neueste Zeit hinein in Schatten gestellt, obwohl man es begreiflicherweise auf dieser Seite vielfach heftig bestreiten wird.

„Grisar selber stellt sich die Frage, ob es einem katholischen Historiker nicht möglich sei, ‚Luther mit Objektivität zu zeichnen und ihn auftreten zu lassen, wie er ist, ohne den berechtigten Gefühlen der Protestanten in irgend einer Weise zu nahe zu treten'? Er bejaht die Frage, ‚ohne übertriebenen Optimismus'. Selbst auf dem Boden streng katholischer Überzeugung ist diese Möglichkeit vorhanden.... Mit ehrlicher Wahrheitsliebe und historischer Gerechtigkeit geht Grisar an seine wahrlich nicht leichte Aufgabe. Auf rein historischem Wege gewinnt er die bedeutsamen Resultate, so daß er an die Kritiker ruhig die Mahnung richten kann: ‚Man urteile dem Buche gegenüber also mit unparteiischer Nüchternheit und ohne Gefühle, die freilich verständlich sind, allzusehr zu befragen; man prüfe ernstlich, ob für seine einzelnen Aufstellungen die Beweise durch Tatsachen und Zeugnisse erbracht sind oder nicht....'

„Eine Lutherpsychologie im eigentlichen Sinne.... Das Schwergewicht dieses Lutherbuches ruht in der eingehenden Darstellung des geistigen und religiösen Entwicklungsganges Luthers, in der detaillierten Seelengeschichte. Es galt zum erstenmal in tiefschürfender Arbeit die verborgenen und vielfach verschlungenen Gedankengänge klarzulegen, die in dem historischen Phänomen Luther schließlich in die theologische Ideenwelt einmündeten, welche ganze Völker zum Abfall von der Kirche brachte. Es galt viel Irriges, das die bisherige Forschung aus falscher Benutzungsweise der Selbstzeugnisse Luthers aufgestellt hatte, zu korrigieren, um zu einer vereiften Darstellung von Luthers Gesamterscheinung nach den verschiedenen inneren Seiten hin zu gelangen....

„P. Grisar wird für sich das nicht geringe Verdienst beanspruchen können, zum erstenmal die verschlungenen Wege dieses Seelenlebens in einer bis an die Grenze der dem Historiker gestellten Möglichkeit gehenden Weise entwirrt zu haben. Rätselhaft wird auch so noch manches bleiben. Wer kann restlos die Gedanken eines Menschen deuten, über dessen Grab zudem fast vier Jahrhunderte lasten?"

(Der Aar, Regensburg 1911, 7. Heft [Gymnasialoberlehrer Dr S. Pfleger].)